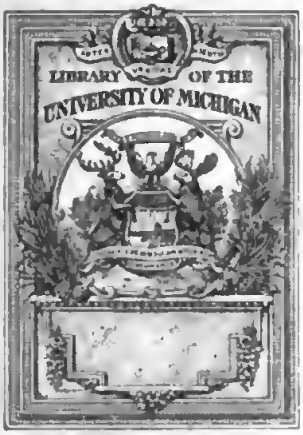

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

103-03

Nationalöconomie

oder

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Volkswirthschaft

dargestellt

von

Dr. A. F. Riedel,

Königl. Geheimen Archivvorstande, Hofrathe und ausserordentlichem Professor an der Universität zu Berlin, des rothen Adlerordens Ritter etc.

Zweiter Band.

Berlin.

F. H. Morin.

1839.

Inhaltsanzeige

des zweiten Bandes.

Fortsetzung des ersten Buches.

Dritter Abschnitt. Von der Verbindung der einzelnen Quellen und Factoren für die Production oder von Wirthschaftsunternehmungen und Gewerben.

I. Gewerbswesen im Allgemeinen §. 461—479.

1. Begriff und Natur der Wirthschafts- und Gewerbsunternehmungen §. 461—465.
2. Gewerbsunternehmer §. 466—477.
3. Verschiedenheit der Gewerbe §. 478—479.

II. Hauptarten unmittelbar-productiver Gewerbe §. 480—668.

1. Jagd und wilde Fischerei §. 480—484.
2. Landbau und Thierzucht §. 485—528.
3. Bergbau §. 529—541.
4. Fabrication §. 542—618.
5. Handel §. 619—668.

III. Wechselwirkung unter den Gewerben §. 669—673.

Zweites Buch.

Die Vertheilung des Volksvermögens unter die Glieder des Volkes.

Einleitung §. 674—679.

Erster Abschnitt. Vom ursprünglichen Erwerbe oder vom Erwerbe durch Production §. 680—698.

I. Ursprüngliche Erwerbsarten §. 680—685.

II. Umfang und Vertheilung des Erworbenen §. 686—691.

III. Gewerbs- oder Unternehmungsgewinn §. 692—698.

Zweiter Abschnitt. Vom ableitenden Erwerbe oder vom Erwerbe durch Tausch §. 699—792.

I. Tausch im Allgemeinen §. 699—727.

1. Preis, Kosten und Tauschwerth §. 701—707.
2. Allgemeine Bestimmungsgründe der Leistungen im Tausche §. 708—720.
3. Maassstab für den Betrag der Leistungen im Tausche §. 721—727.

II. Eintausch von Sachen mit Sachen §. 728—741.

III. Eintausch von Sachen mit sachlichen Nutzungen oder persönlichen Leistungen §. 742—792.

1. Grundrente §. 743—759.
2. Kapitalzins §. 760—778.
3. Arbeitslohn §. 779—792.

Dritter Abschnitt. Vom Empfang durch Schenkung §. 793—800.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindung der einzelnen Factoren und Quellen für die Production oder von Wirthschafts-Unternehmungen und Gewerben.

I. Gewerbswesen im Allgemeinen.

1. Begriff und Natur der Wirthschafts- und Gewerbsunternehmungen.

§. 461.

Nothwendigkeit einer zwischen den einzelnen Factoren und Quellen der Production zu stiftenden Verbindung.

Die Wissenschaft, welche die Production des Volkseinkommens bis zu den letzten Gründen zu verfolgen und die verborgensten Quellen und Triebfedern derselben zu klarer Erkenntniss zu erheben bemüht ist, muss die Natur, die Arbeit und das Kapital, als die drei Hauptformen aller Productionsmittel und Productionskraft, abgesondert auffassen, einzeln zur Anschauung bringen und in möglichst scharfer Unterscheidung des Verbundenen der gewünschten Erkenntniss nachsuchen. *) Aber nicht so vereinzelt, unterschieden und getrennt, wie die drei Quellen und Factoren der Production sich in Gedanken darstellen, wenn man die Ursachen der wirthschaftlichen Resultate erforscht, treten dieselben in ihrer fruchtbaren Wirksamkeit für die Herbeiführung dieser Resultate auf, sondern fast regelmässig nur im Zusammenhange mit einander. Denn das Kapital ist meistens aus todten Bestandtheilen zusammengesetzt, die, an sich ganz unfruchtbar, der Thätigkeit des Menschen harren, die sie in Wirksamkeit setzt (§. 356. ff.). Die Natur

*) Vergl. den vorigen Abschnitt dieses Buches §. 126—460.

besteht zum kleinsten Theile aus wesentlich productiven Kräften, und selbst diese Kräfte vermögen erst, wenn menschliche Arbeit sie weckt und schützt, oder nährt und leitet, ihre ganze Ergiebigkeit zu entfalten (§. 127.). Und wie mächtig auch des Menschen Wille und Kraft im Bereiche der Körperwelt walten, so vermag seine Arbeit, ohne Beihülfe der übrigen Productionsmittel, doch nicht den kleinsten sachlichen Gegenstand zu erschaffen, noch etwas Grosses in diesem Bereiche zu leisten ohne Beistand von Natur und Kapital! Alle drei Quellen und Factoren der Production des Volkseinkommens sind daher gegenseitiger Unterstützung bedürftig, thun ihrer Bestimmung in vereinzelter Abgeschiedenheit nicht Genüge, und dies Band des Bedürfnisses hält die Nothwendigkeit mannigfaltiger Verbindung derselben unter einander beständig fest. Indem aber der Factor der menschlichen Arbeit, in herrschender Ueberlegenheit über die andern, sich meistens nur leidend zu ihm verhaltenden oder ihm blind gehorchenden Productionsquellen, die Natur sich unterwirft, sie mit Kapital befruchtet und nach wohlerdachtem Plane ihr eine bestimmte Richtung giebt; so stellt sich der Mensch nicht bloss als einen Factor der Production neben den übrigen, sondern zugleich, diese überragend, als den Urheber und Stifter jener Verbindungen verschiedener Productionsmittel dar, ohne welche die letztern ihre Wirksamkeit für die Hervorbringung nicht zu entwickeln vermögen.

§. 462.

Unternehmungen.

Die planmässige Verbindung verschiedener Productions-Mittel für einen wirthschaftlichen Zweck wird eine Wirthschaftsunternehmung genannt. Erzielen dergleichen Unternehmungen die Hervorbringung oder den Erwerb von Befriedigungsmitteln nur zu unmittelbarer, substantieller Anwendung für den eigenen Bedarf des Unternehmers, so sind die Unternehmungen hauswirthschaftliche — insofern eine Privatperson, — staatswirthschaftliche — wenn eine Staats-Regierung als Unternehmerin derselben auftritt. Werden Wirthschaftsunternehmungen dagegen in der Absicht ins Werk gerichtet, sachliche Werthe dadurch hervorzubringen

oder zu erwerben, um solche als Tausch- oder Erwerbungs-Mittel anderer Werthe wieder zu veräussern; dann finden gewerbliche Unternehmungen statt. Bei jenen, den haus- oder staatswirthschaftlichen Unternehmungen, wird das Unternehmen unmittelbar auf das eigene, bei diesen, den gewerblichen Unternehmungen, zunächst auf das fremde und nur mittelbar auf das eigene Bedürfniss des Unternehmers gerichtet; dort enthält daher der Gebrauchswerth, hier der Tauschwerth der erzielten Gegenstände, den Antrieb und Reiz für den Unternehmer, welcher dem Geschäfte als Ursache der Entstehung oder Fortsetzung zu Grunde liegt. Die hiernach zwischen Haus- oder Staatswirthschaft und Gewerbsbetrieb scharf bestimmt hervortretende Grenzmarkung leidet nur insofern an Unbestimmtheit, als es häufige Fälle giebt, wornach Unternehmungen, die als ungetrenntes Ganze betrieben werden, eines Theils hauswirthschaftlicher oder staatswirthschaftlicher, andern Theils gewerblicher Natur und also beiden Arten der Wirthschaftsunternehmungen zugleich angehörig sind. Dies ist z. B. bei dem Landwirthe vorzüglich der Fall, der in dem Getreide, dem Vieh und in dergleichen Producten, welche er bauet und züchtet, gewöhnlich beide Zielpuncte, Gegenstände zu unmittelbarem Verbrauch und zur Benutzung als Tauschmittel hervorzubringen, unzertrennlich verbunden verfolgt. In einem gewissen, gewöhnlich geringerem Maasse findet dieselbe Vermischung von hauswirthschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen bei allen Geschäften statt, welche vollendete Güter zur Folge haben, und bei welchen diese Producte von der Beschaffenheit sind, dass der Producent selbst zu persönlichen oder sachlichen Zwecken des Gebrauchs oder Verbrauchs solcher Producte bedarf.

§. 463.

Insbesondere A. hauswirthschaftliche Unternehmungen.

Die hauswirthschaftlichen Geschäfte werden nicht sehr im Grossen betrieben, da der Umfang des Bedarfs des Unternehmers ihrer Ausdehnung Grenzen setzt; dennoch richten sie sich gewöhnlich auf eine grosse Mannigfaltigkeit von Producten, deren Verschiedenheit die Production erschwert. Die Hauswirthschaft wird daher von Arbeitstheilung oder Arbeits-

association, von Maschinenanwendung und sonstigen grossartigen Kunstmitteln weniger, als das Gewerbswesen, unterstützt, und bleibt deshalb in allen Fällen, worin sie mit dem letztern in Wettstreit steht, hinter diesem an Productivität zurück. Jedes Product, welches eben sowohl dem Gewerbsbetriebe als der Hauswirthschaft verdankt werden kann, wird in der Regel bei demselben Kostenaufwande vollkommener oder bei demselben Grade der Güte unkostbarer, im Wege gewerblicher Production dargestellt. Die Hauswirthschaft behauptet jedoch ein ihr eigenthümlich angehöriges Productionsgebiet, indem die Individualität der Bedürfnisse, die kurze Dauer der Producte, die Nothwendigkeit selbige jeden beliebigen Augenblick in der Wohnung des Consumenten selbst hervorbringen zu können, die Beziehung derselben auf locale Einrichtungen und Eigenthumsgegenstände des Consumenten, die Nothwendigkeit häufiger Wiederholung der eine solche Production erwirkenden Geschäfte und dergleichen besondere Umstände, die Concurrenz des Gewerbswesens mehr oder minder davon ausschliessen. Auch ist die Production, welche in diesem der Hauswirthschaft vorbehaltenen Productionsgebiete erwirkt wird, grösstentheils noch unentbehrlicher und nothwendiger für die Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen, als die des Gewerbswesens. Im Anfange der Industrieentwickelung eines Volkes, so lange Bevölkerung und Kapitalreichthum noch auf niedriger Stufe stehen, die Arbeit unausgebildet und wenig ergiebig und der Verkehr noch mit grossen Hindernissen beschwert ist, pflegt die Haus-Wirthschaft eine Ausdehnung zu besitzen, welche weit über diesen ihr eigenthümlich vorbehaltenen Geschäftskreis hinausgeht. Sie befriedigt dann fast alle Bedürfnisse des Unternehmers, und die Vortheile der Arbeitstheilung und aller Hebel der Production, welche die Begleitung oder das Gefolge dieser bilden, bleiben unbenutzt (§. 292. ff.). Eine höhere Industricentwickelung dehnt aber die Gewerbsproduction auf eine immer grössere Mannigfaltigkeit von Producten aus und eröffnet dadurch dem Consumenten allmählig in Bezug auf mehr und mehr Gegenstände die Wahl, solche dem eigenen häuslichen Wirthschaftsbetriebe oder dem fremden Gewerbsbetriebe zu verdanken. Bei dieser Wahl muss der Consument, von dem Streben geleitet, die Befriedigung seiner Bedürfnisse in der vollkommensten

und wohlfeilsten Art zu erwirken, mit der Zeit dem letztern Wege sich immer mehr zuneigen, muss der Umfang der Hauswirthschaft eingeschränkt und ihre Production auf den eigenthümlichen Vorbehalt zurückgeführt werden, worin keine Gewerbsentwickelung sie entbehrlich zu machen im Stande ist. Immer aber lässt auch die Zurückführung der Hauswirthschaft auf das enge Gebiet dieses eigenthümlichen Vorbehalts derselben noch Vieles zu thun übrig. Immer darf daher über die grossartigste Production der Gewerbsunternehmungen eines Volkes, bei der Würdigung seiner Unternehmungen für die Production des Volkseinkommens überhaupt, nicht übersehen werden, ein wie grosses Maass von Productionsmitteln in mannigfaltigen hauswirthschaftlichen Unternehmungen, vom Ackerbau oder Gartenbau für eigene Consumtion hinab bis zum Backen und Brauen, Kochen und Braten für den eigenen Hausbedarf, beschäftigt ist, und zu wie hohem Betrage der aus unzählig viel kleinen Werthen zusammengesetzte Erfolg im Ganzen anläuft. Besonders ist es der nicht unbedeutende Antheil fast der ganzen Arbeit des weiblichen Geschlechtes an der Production des Volkseinkommens, der in hauswirthschaftlichen Unternehmungen zu Tage gefördert wird, während das Verdienst der Thätigkeit des Mannes mehr dem Gewerbswesen angehört.

§. 464.

B. Staatswirthschaftliche Unternehmungen.

Unter staatswirthschaftlichen Unternehmungen sind hier, mit Auffassung des Ausdruckes Staatswirthschaft in engster Wortbedeutung, nur solche Wirthschaftsunternehmungen begriffen, welche die Staatsgewalt nicht gewerbsmässig, d. i. um die Producte an Andere, entweder an fremde Völker oder an ihre Unterthanen, abzusetzen, sondern lediglich zur Deckung ihres eigenen Bedürfnisses nach solchen Producten, oder für ihren eigenen Gebrauch nnd Verbrauch, als Selbstunternehmerin betreibt. Dergleichen öffentliche Wirthschaftsunternehmungen kommen in sofern den gewerblichen Unternehmungen näher, wie die Hauswirthschaft, als sie, bei dem gewöhnlich beträchtlichen Umfange des stattfindenden Bedarfes, mehr ins Grosse getrieben werden können und weniger auf eine Mannigfaltigkeit verschiedener Producte gerichtet zu werden brau-

chen; daher hier schon mehr Theilung und Association der Arbeit, so wie mehr Anwendung von Maschinen und sonstigen kostbaren Kunstmitteln zulässig ist. Andererseits erleidet die Productivität solcher Unternehmungen jedoch dadurch einen Abbruch, dass die Staatsregierung als Selbstunternehmerin von Productionsgeschäften, zur Herbeiführung desselben Erfolges, erfahrungsmässig eines grösseren Maasses von Productions-Mitteln bedarf und mithin dasselbe Maass der Production nur im Wege eines höhern Kostenaufwandes zu erlangen im Stande ist, als die Privatwirthschaft. In Fällen, wo der Staatsregierung die Wahl zusteht, ihren Bedarf durch eigene oder fremde gewerbliche Production befriedigen zu lassen, wird daher die Sparsamkeit in der Regel der letztern den Vorzug ertheilen. Die Nothwendigkeit einer beträchtlichen Ausdehnung staatswirthschaftlicher Productionsunternehmungen waltet vornämlich nur so lange ob, als ein Volk, bei erst wenig entwickelter Gewerbsindustrie, dem Hauswirthschaftsbetriebe noch den grössten Theil der Befriedigung seiner Bedürfnisse sachlicher Werthe verdanken muss. Fortschreitende Entwickelung des Gewerbswesens schränkt mit ihrer engern Begrenzung der Hauswirthschaft, zugleich auch den Umfang staatswirthschaftlicher Unternehmungen mehr und mehr ein. Doch auch auf dem Stand-Puncte der höchsten Gewerbsentwickelung bei einem Volke fehlte es nie ganz an Bedürfnissen der Staatsregierung, deren Befriedigung nur der eigene Wirthschaftsbetrieb in gewünschter Weise gewährte. Oeffentliche Land- und Wasserbauten, Stückgiessereien, so wie Gewehr- und Pulverfabrications-Anstalten, gehörten besonders häufig solcher Staatswirthschaft an.

§. 465.

C. Gewerbsunternehmungen.

Bei Weitem die Mehrzahl der wirthschaftlichen Unternehmungen eines wohlhabenden, gebildeten Volkes ist gewerblicher Natur. Bei einiger Entwickelung von Arbeitstheilung und Tauschverkehr werden die Vortheile, die es mit sich bringt, eine fortgesetzte Reihe von Unternehmungen auf gleichartige Production zu richten, sich bald so unverkennbar geltend machen, dass Jeder seinem Streben nach Gewinn oder Kostenersparung gehorcht, indem er mit den Resultaten seiner

Wirthschaftsunternehmungen zunächst nur der Befriedigung fremder Bedürfnisse dient, sich dadurch in den Besitz von Erwerbsmitteln fremder Producte setzt und die Befriedigung seiner eigenen mannigfaltigen Bedürfnisse von der eben so verschiedenartigen Hervorbringung anderer Producenten erwartet. Alle die Productivität der einzelnen Productionsmittel erfolgreich steigernden Kunstmittel, wie die Kräfte des Windes, Wassers und Dampfes als bewegende Kräfte von Seiten der Natur, die Theilung und Verbindung der menschlichen Thätigkeit von Seiten der Arbeit, oder das Maschinenwesen von Seiten des Kapitals, können nur im Gewerbswesen in vollem Maasse angewandt werden und nur hier ihre ganze Wirkung entfalten, wo die Ausdehnung der Unternehmungen auf unbegrenzt zu erweiterndem Absatz beruht und nicht durch die Schranken des Bedürfnisses eines Unternehmers eingeengt ist. Gewerbs-Unternehmungen sind es daher, worin die grösste Menge von Productionsmitteln bei jedem entwickelten Volke fruchtbar angewendet wird, worin das Nationaleinkommen die Hauptquelle seines continuirlichen Nachwuchses findet und die National-Industrie sich vorzüglich in ihrer glänzenden Entwickelung zeigt. — Eine fortgesetzte Reihe gleichartiger gewerblicher Unternehmungen wird ein Gewerbe oder eine Gewerbs-Unternehmung genannt.

2. Gewerbsunternehmer.

§. 466.

Von der Person des Unternehmers.

Wer die gedachte Verbindung (§. 462.) von Productions-Mitteln für einen wirthschaftlichen Zweck bewirkt, dieselbe erhält und die Wirksamkeit der also verbundenen Kräfte und Körper planmässig leitet, ist ein Unternehmer, und wenn es sich um gewerbliche Unternehmungen handelt, ein Gewerbs-Unternehmer. Es kann eine physische Individualität oder eine juristische Einheit mehrerer Individuen oder auch die Staatsregierung seyn. Kleinere Unternehmungen, bei welchen es nur der gewöhnlicher Weise einem Privatmanne, vermöge Eigenthumes oder Kredits, zuständigen Mittel bedarf, worin diese eine sichere Art der Anwendung finden, das Ka-

pital sich bald oder wenigstens regelmässig herzustellen pflegt und zu deren Gelingen Fleiss und Aufmerksamkeit oder schnelle Benutzung günstiger Umstände viel beiträgt, gedeihen immer am besten als Unternehmungen eines einzelnen, nicht durch erforderliche Zustimmung Anderer in seiner Geschäftsführung eingeschränkten Individuums. Wenn dagegen in einer Gewerbsunternehmung grosse Kapitalien, wie sie die Vermögensverhältnisse eines einzelnen Privatmannes in der Regel überschreiten, angewendet werden müssen, dieselben bedeutender Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind und die Einnahmen aus dem Geschäfte nicht regelmässig erfolgen, oft erst nach dem Ablauf langer Zeit zu erwarten sind, während es vielleicht auch auf schnelle Benutzung von Conjuncturen, auf fleissige Mitarbeit des Unternehmers und dergleichen weniger ankommt, als auf beharrliches Festhalten eines weise bedachten Planes, auf Ausführung desselben mit dem möglichsten Aufwande von Kraft, auf äussere Unterstützung desselben durch ausgedehnten Anhang u. s. w.; — in solchen Fällen ist eine Vielheit vergesellschafteter, im Uebrigen eine unabhängige Erwerbsthätigkeit ausübender Glieder, d. i. eine juristische Person, welche hier die Unternehmerin bildet, bei Weitem vorzuziehen. Eine Staatsregierung, die, wo sie als Unternehmerin auftritt, das Geschäft, welches sie unternimmt, gleichsam Namens des ganzen Volkes betreibt, kann ein solches, ihrer wesentlichen Bestimmung unangemessenes Auftreten nur mit ganz besonders wichtigen Gründen und fast nur dann vertheidigen, wenn sie eine ihrer Pflichten in keiner andern Weise gleich vollständig zu erfüllen vermag; da Staatsregierungen erfahrungsmässig nicht bloss zu gewerblichen, sondern zu allen productiven Unternehmungen die Geschäftskenntniss, Aufmerksamkeit oder Sparsamkeit der Natur ihrer Zusammensetzung nach mangelt, welche nöthig ist, um den beabsichtigten Erfolg mit den geringsten Kosten zu erwirken (§. 464.).

§. 467.

Erfordernisse an dem Unternehmer.

Die Erfordernisse, welche das Gelingen wirthschaftlicher Geschäfte rücksichtlich des Unternehmers geltend macht, bestehen theils in gewissen persönlichen Eigenschaften und Kräften, theils in einem gewissen eigenthümlichen Be-

sitz sachlichen Vermögens. Der Unternehmer muss in der Regel, um eine sich weiter erstreckende Verbindung von Productionsmitteln Anderer in erfolgreicher Weise bewirken zu können, vorerst eigenes persönliches und sachliches Vermögen in seinem Besitze vereinigen. Denn der Unternehmer ist gewöhnlich Arbeiter und Kapitalist zugleich und befindet sich rücksichtlich des Beitrages, den er in beiden Wegen, sowohl durch seine Thätigkeit, als durch seine Kapitalanwendung, zu dem Unternehmen leistet, in einer in mehrfacher Beziehung eigenthümlichen Stellung.

§. 468.

1. Persönliche Thätigkeit des Unternehmers.

Die persönliche Thätigkeit, welche das Unternehmen von dem Unternehmer fordert, ist zwar eine Arbeit, welche das Wesentlichste mit andern Arten der Arbeit gemein hat, und je nachdem das Unternehmen, dem sie gewidmet wird, sich auf Gewinnung, Erzeugung, Bearbeitung oder Vertheilung von Einkommensobjecten bezieht, in eine oder die andere dieser Arbeitsklassen gezogen werden kann. Doch die Eigenthümlichkeit dieser Arbeit, wodurch sie sich von der, in demselben Geschäfte verbundenen mitwirkenden Arbeit Anderer unterscheidet, ist die, dass sie einem grösseren Theile nach geistiger Art ist und daher in einem höhern Maasse, als die untergeordnete Handarbeit, Einsicht und Ueberlegung, Talent, Erfahrung und Geschäftskenntniss in Anspruch nimmt. Der Unternehmer, er mag an den Handarbeiten seines Geschäftes selbst Antheil nehmen oder nicht, ist immer auch in sofern das Haupt aller dazu verbundenen Arbeiter, als sein leitender Wille und Plan, die letztern der Nothwendigkeit einer allgemeinen geistigen Ueberlegung bei ihren Verrichtungen überhebt. Näher gesondert besteht die Arbeit eines Unternehmers gemeinhin aus den folgenden Thätigkeiten: A. die Kräfte und Materien, deren man bedarf, zusammenzubringen oder das Geschäft mit den benöthigten Productionsmitteln zu versehen (Geschäftsorganisation); ferner B. der Wirksamkeit dieser Productionsmittel die vortheilhafteste Richtung zu verleihen oder dem Geschäfte einen Plan zu unterlegen, welcher die beste Art von Anwendung der Productionsmittel verspricht (Speculation),

und endlich C. durch beständige Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftes für die Aufrechterhaltung jener Verbindung sowohl als dieser Richtung Sorge zu tragen (Inspection).

§. 469.

A. Organisation des Geschäftes.

Die Productionsmittel, deren eine Gewerbsunternehmung zu gutem Gedeihen bedarf, finden sich äusserst selten dergestalt im Eigenthume des Unternehmers vereint vor, dass dieser allein auf sein persönliches oder sachliches Eigenthum, ohne fremde Arbeit und fremden Natur- oder Kapitalbesitz zu Hülfe zu nehmen, eine vielversprechende Unternehmung gründen könnte. Eine gewisse Grösse und Ausdehnung der Unternehmung ist bei vielen Productionsgeschäften eine Bedingung ihres vortheilhaften Gelingens. Je ausgedehnter und grösser aber eine Unternehmung ist, desto seltner oder desto weniger befinden sich die dazu in Verbindung zu setzenden Productionsmittel im Eigenthume des Unternehmers. Der Unternehmer übernimmt daher die Arbeit (§. 220.), das Maass von sachlichen Werthen, dessen das Geschäft bedarf, gegen Vergütung des Nutzungswerths solchen Kapitals, dem Kapitalisten abzuleihen, auch wohl dasselbe noch im Wege des Tausches in eine solche Form umzusetzen, worin das Geschäft der sachlichen Werthe gerade bedarf. Er übernimmt es ferner, dem Grundeigenthümer durch Darreichung des Nutzungswerthes, welchen für diesen sein Grundbesitz hat, letzteren abzumiethen und abzupachten, auch wohl denselben noch durch künstliche und kostbare Umgestaltung seiner Benutzung zum bestimmten Zwecke angemessener zu machen, wenn das Geschäft nicht auf herrenlosem Grunde zu betreiben oder dem Unternehmer mittelst Kapitals gelungen ist, das Grundeigenthum selbst zu erwerben. Der Unternehmer übernimmt es endlich mittelst Darreichung eines Preises, wofür Nebenmenschen Zeit und Kraft anzuwenden bereit sind, sich deren Thätigkeit zur Unterstützung zu verbinden. Die also von dem Unternehmer aufzuwendende Mühe der Verbindung von Productionsmitteln zu dem unternommenen Geschäft stellt sich nun zwar in dem Grade geringer dar, in welchem Maasse weiter sein Eigenthum daran reicht, vorzüglich sein Kapital-Eigenthum, wofür das Grundeigenthum mit den nöthigen Natur-

Kräften leicht zu erwerben steht. Doch wenn die sachlichen Werthe, deren es zu einem Unternehmen bedarf, auch ungetheilt dem Unternehmer zueigen gehörten, so würde ihn dies doch nicht der Mühe überheben, dieselben in solche Formen umzuschaffen, worin sie dem Unternehmen dienstbar zu seyn geeignet sind, z. B. das Kapital aus der Form eines Geldkapitals oder Zinsen bringenden Leihkapitals in Kapitalsformen, wie Werkgebäude, Geräthe, Bearbeitungsstoffe und dergleichen Gegenstände sind, umzusetzen.

§. 470.

B. Speculation.

Noch höher aber, als in obiger Thätigkeit der Verbindung von Productionsmitteln, zeigt sich die Arbeit des Unternehmers in der Speculation, worin er den Begehr der menschlichen Bedürfnisse beobachtet, um ihnen gerade das Mangelnde zu bieten, die Wege des Absatzes erforscht, die besten Methoden der Production erkundet, Versuche mit neuen Betriebsweisen, Maschinen oder Werkzeugen anstellt, und, von Erwerbseifer getrieben, sein Dichten und Trachten auf Alles richtet, was den in seiner Unternehmung verbundenen Productionsmitteln eine vortheilhaftere Anwendung, und also ihm selbst einen höhern Gewinn verleihen könnte. Diese Speculation der Unternehmer ist es auch, welche bei einem gebildeten Volk das Uebertragungsmittel der Gelehrsamkeit in das Handwerk, der Theorie in die Praxis bildet und Theorie und Praxis durch ihre Vermittelung gleichmässig bereichert. Der Unternehmer belehrt sich in der Wissenschaft, sinnt auf einen nützlichen Gebrauch der erworbenen Kenntnisse, erringt deren Anwendung zur Steigerung der Ergiebigkeit seines Geschäfts und überlässt den unter ihm thätigen Arbeitern nur die Ausführung nach seinem Plan. Diesen Arbeitern bleibt keine andere Speculation, als die, wie sie die von ihnen auszuführenden Operationen am leichtesten und am vollkommensten vollführen, und ausserdem werden sie, so wie die Kapitalisten und Grundeigner, nur darauf sinnen, die Nutzung ihrer Arbeit, ihres Kapitals oder ihres Grundeigenthums in der ihrem Privatinteresse vortheilhaftesten Art an einen Unternehmer zu bringen.

§. 471.

C. Inspection.

Die Hauptgrundlage für das Gedeihen jeder ausgedehnten, grössern Gewerbsunternehmung, und gleichsam die Seele des ganzen Geschäfts, ist endlich die beständige Aufsichtsführung und Controlle, womit der Unternehmer darüber wacht, die planmässige Richtung der verbundenen Productionsmittel und das passende Ineinandergreifen aller einzelnen Operationen aufrecht erhält, und für die sorgfältige Wahrnehmung der sich bietenden Vortheile, wie für die Vermeidung drohender Nachtheile, mit einer durch Empfindung des unmittelbar daraus für ihn erwachsenden Gewinnes oder Verlustes angeregten Aufmerksamkeit, Sorge trägt. Von der tüchtigen Wahrnehmung dieses fortdauernden thätigen Antheiles des Unternehmers an dem Productionsgeschäfte ist es grösstentheils abhängig, wie weit es gelingt, die äusserlich zu dem Unternehmen verbundenen verschiedenartigen Kräfte und Körper zu einem wahrhaft einigen Ganzen umzuschaffen und dieses Ganze durch die Kraft eines Geistes, des Geistes des Unternehmers, gleichsam zu beleben. Denn nur dadurch hauptsächlich bestehen alle die Vortheile grösserer Gewerbsunternehmungen, dass hier ein grösseres Maass von Kräften und Körpern, als das Individuum in seinem persönlichen oder sachlichen Eigenthum vereinigt, in das Verhältniss künstlicher Einheit gesetzt wird, indem der also aus getrennten Elementen erwachsenen Masse gleichsam ein Streben oder ein ihre Anwendung leitender Wille eingehaucht wird. Dieser leitende Wille, zu dessen Vollstrekkung sich alle zusammenwirkende Productionsmittel nur als leicht bewegliche Glieder eines organischen Körpers verhalten müssen, kann aber nur der Wille des Unternehmers seyn; und das Band, was die zusammengesetzten Glieder in dieser Einheit festhält, wird nur aus den Fäden der sorgfältigsten, genauesten Aufsicht, welche den Unternehmer zu allen untergeordneten Kräften und Körpern seiner Gewerbsanstalt in ununterbrochene nahe Beziehung stellen, gewebt. Nur die genaueste Controlle des Unternehmers vermag das, was in grössern Gewerbsanstalten dem angestellten Individuo, bei der Geschiedenheit seines Privatinteresses, an eigenem innern Antriebe, sey es zum Fleisse

und zur Emsigkeit oder zur Sparsamkeit, leicht gebricht, einigermaassen zu ersetzen.

§. 472.

Leitung einer Unternehmung durch fremde Personen.

Die in Betracht gezogenen (§. 468—471.) verschiedenartigen Thätigkeiten, welche eigenthümlich dem Gewerbsunternehmer angehören, erfüllen aber bei sehr ausgedehnten Gewerbsanstalten leicht ein so grosses Maass, dass es für den Unternehmer unmöglich wird, diese Thätigkeiten persönlich in ganzem Maasse auszuführen, und dass derselbe sich daher gezwungen sieht, auch einen Theil dieses seines eigenthümlichen Vorbehaltes zur Wahrnehmung und Verrichtung auf Andere zu übertragen. Vereinfachung des Aufsichtskreises des Unternehmers durch einen Zwischenbau von Unteraufsehern, die ihn mit den untern Sphären seines Geschäfts vermitteln, ist hier der einzige Ausweg, die leitende Thätigkeit zu theilen, ohne doch einer die Einheit des Unternehmens aufhebenden Willensverschiedenheit Raum zu geben. Indessen bleibt die Aufsicht durch Miethlinge ein gefährliches, ungenügendes Surrogat der der durch ihre unmittelbare Beziehung auf eigenes Interesse geschärften Selbstaufsicht des Unternehmers. Keine Controlle kann den mangelnden Sporn des eigenen Interesses völlig ersetzen, und dieser Ersatz wird um so unvollkommener stattfinden, je mehr die unmittelbare Beziehung des beaufsichtigenden Unternehmers zu der untersten Klasse der Arbeiter seines Geschäfts durch dazwischen stehende Vermittlung gestört ist. Es müssen daher seltne Vortheile bei so grosser Ausdehnung von Gewerbsunternehmungen, welche die Hinzuziehung fremder Personen als Aufseher erfordert, ausschliessend zu erreichen seyn, wenn die Nachtheile, welche dies im Allgemeinen immer mit sich bringt, dadurch überwogen werden sollen. In der Regel ist es nicht wünschenswerth für die Volkswirthschaft, wenn es auch unter Umständen der Privatwirthschaft eines Einzelnen frommt, dass Gewerbsunternehmungen eine Ausdehnung erlangen, welche die persönliche Leitung und Beaufsichtigung derselben durch den Unternehmer unzureichend werden lässt. Eben darin liegt auch der Haupterklärungsgrund dafür, dass Unternehmungen des Staates, der Gemeinen und anderer juri-

stischer Personen selten so günstigen Erfolges für die Nationalbereicherung sind, als Unternehmungen, welche von einem als Selbstunternehmer auftretenden Individuo geleitet werden. Lässt der letztgedachte Selbstunternehmer seine unzureichende Persönlichkeit auch wirklich durch Fremde ergänzen; so bleibt hier doch immer die Einheit seines Willens und eine durch Eigennutz geschärfte Aufsicht an der Spitze des Geschäfts bestehen. Dagegen ist bei Wirthschaftsunternehmungen jener Gesammtheiten nicht nur durchweg die Leitung Fremden anvertraut; sondern die Antriebe des Eigennutzes mangeln auch selbst auf der höchsten Spitze, wo ausserdem noch verschiedene Ansichten mit einander kämpfen, oder stehen wenigstens, wenn sie nicht mangeln, nur durch eine so vielfältige Vermittlung fremder Personen und so entfernt zu der Ausführung des Unternehmens in Beziehung, dass sie hier grösstentheils unwirksam bleiben.

§. 473.

2. Nothwendigkeit sachlichen Vermögens

a. wegen der Vorschüsse, die der Unternehmer bestreiten und des Credits, den er seinen Abnehmern gestatten muss.

Die persönliche Wahrnehmung aller dem Unternehmer eigenthümlich angehörigen Thätigkeit der Organisation, Speculation und Inspection in Ansehung seines Unternehmens und ein Schatz persönlicher Eigenschaften, welcher die beste Art der Verrichtung dieser Thätigkeit verbürgt, stellt jedoch allein noch nicht alle an einem Unternehmer wünschenswerthen Erfordernisse dar. Der Unternehmer muss ausserdem zugleich Kapitalist, oder Grundeigenthümer, kurz Eigenthümer eines gewissen sachlichen Vermögens seyn. Eigenthümliches sachliches Vermögen des Unternehmers ist durch mehrfache Ansprüche, die daran gemacht werden, unter den gewöhnlichen Umständen, dringendes Erforderniss des Auftretens als Unternehmer grösserer Gewerbsanstalten; einmal nämlich wegen der Auslagen und Vorschüsse, welche der Unternehmer zu bestreiten und des Credites, den er zu geben gezwungen ist; dann weil er des eigenen Vermögensstammes als Bürgschaft und Versicherung bedarf, um fremde Grundstücke oder Kapitalien in den Kreis seiner Benutzung zu ziehen. Der Unternehmer, welcher das zum Betriebe seines Geschäfts erforderliche

Kapital nicht eigenthümlich besitzt, mag selbiges zwar von Andern erlangen können; aber er muss Pacht, Miethe, Zinsen und dergleichen Preissätze der Nutzung dafür entrichten; und die Entrichtung dieser Preise muss in der Regel früher erfolgen, als ihr Betrag aus den Früchten der Anwendung entnommen werden kann. Wäre aber auch die hierdurch herbeigeführte Nothwendigkeit von Auslagen und Vorschüssen, die an Kapitalisten und Grundeigener von dem Unternehmer zu bestreiten sind, minder allgemein; so findet dieselbe doch rücksichtlich der Arbeiter ausnahmslos statt, da jeder Arbeiter um so früher seines Lohnes bedarf, je kunstloser und einfacher und uneinträglicher seine Arbeit ist, der in grössern Gewerbsunternehmungen angestellte geringe Handarbeiter daher regelmässig seinen Lohn eher fordert, als der Unternehmer die Früchte seiner Unternehmung einerndten kann. Diese Erndte aber verspätet noch ein System der Lieferung von Producten auf Credit, welches sich unter gesicherten Handelsverhältnissen überall natürlich ausbildet, neu entstehenden Unternehmungen aber viel weniger zu statten kommt, als schwer zur Last fällt. — Alle diese hiernach erforderlichen Vorschüsse zu bestreiten, bis der Erwerb aus den Früchten des Unternehmers selbige wieder erstattet, bedarf daher der Unternehmer eines disponiblen Fonds.

§. 474.

b. wegen der Bürgschaft, welche der Unternehmer mit dem eigenen Vermögen für das fremde leisten muss, was ihm zur Benutzung anvertraut wird.

Es ist bemerkt worden, dass ein Unternehmer darum, weil alle die Vorschüsse, deren eben gedacht ist, dem Unterrehmungsfonds obliegen, dieselben nicht nothwendig aus eigenen Mitteln zu entrichten brauche; er könne vielmehr auch die Zinsen, die Miethe, die Pacht und den Arbeitslohn für die zu seinem Geschäfte verbundenen Kapitalien, Grundstücke und Arbeitskräfte aus dem angeliehenen fremden Kapital bestreiten: er brauche mithin im Falle des Mangels an eigenem sachlichen Vermögen nur in grösserem Umfange fremdes Kapital in Anspruch zu nehmen, um den Mangel dadurch zu ersetzen. Es ist hier vorausgesetzt, dass der öconomische Stützpunct des Credites, welcher die Macht giebt, fremdes Kapital als eigenes

zu benutzen, in den persönlichen Eigenschaften des Unternehmers hinreichende Begründung finde, ohne eines materiellen Stützpunctes zu bedürfen (§. 448.). Indessen wenn auch in seltnen Ausnahmsfällen eine hervorstechende, mit allen wirthschaftlichen Tugenden ausgestattete Persönlichkeit und besonders günstige Conjuncturen die Grundlage eines so ausgedehnten Credites abgeben können, dass es möglich wird, durch Benutzung fremden Vermögens alle Kräfte und Körper, deren Verbindung das Geschäft erfordert, in hinreichendem Maasse zu vereinigen und alle im Anbeginn des Geschäftes erforderlichen Vorschüsse und Auslagen aus fremdem Kapital zu bestreiten; so bleibt doch das Gegentheil davon die allgemeine Regel. In den meisten Fällen wird eine solche ausgedehnte Benutzung fremden Kapitals, ohne einen dem Gläubiger Sicherheit gewährenden eignen Vermögensbesitz des Schuldners, diesem nicht verstattet. Der Kapitalist leiht häufig nur auf Hypothek; der Grundherr fordert gewöhnlich einen Vorschuss oder eine Caution von seinen Pächtern! In der Regel ist daher der Credit nicht bloss ein Personalcredit, sondern zugleich Realcredit, und giebt nur das eigene sachliche Vermögen genügende Macht zur Benutzung des fremden. Wie geringe das eigene sachliche Vermögen eines Unternehmers, was solchergestalt Bürgschaft leistet für das fremde, auch seyn möge, — immer muss es zu der Besorgniss des Verlustes und der Einbusse, die bei der Art der Anwendung des fremden zu befürchten ist, in einem gewissen Verhältnisse stehen. Es wird um so grösser seyn müssen, je mehr Gefahr bei dem Unternehmen statt findet, und je weniger die fremden in das Geschäft hineinzuziehenden Productionsmittel eine dauernde Erhaltung ihrer ursprünglichen Werthgrösse und einen zuverlässigen Fruchtgewinn gewiss erwarten lassen.

§. 475.

Der Unternehmer muss die Gefahr des ganzen Geschäftes tragen.

Mit seinem eigenthümlichen sachlichen Vermögen trägt der Unternehmer die Gefahr des ganzen Geschäftes. Dem Unternehmer misslingt die Arbeit; ihm verunglücken die Kapitalien; ihn trifft der Verlust, den ungünstige Naturereignisse

an dem erwarteten Ertrage der Grundstücke herbeiführen! Dagegen aber bezieht der Unternehmer auch den Vortheil ganz oder grösstentheils, welchen unerwartete, ausser dem gewöhnlichen Gange der Verhältnisse liegende günstige Umstände gewähren. Die Preise, welche der Unternehmer für die Benutzung fremder Productionsmittel zu entrichten hat, werden im Voraus, nach einer den gewöhnlichen Umständen angemessenen Schätzung ihres Nutzungswerthes bestimmt, und so viel der wirkliche Ertrag ihrer Anwendung in einem bestimmten Unternehmen hinter diesen einer gemeinen Erfahrung entnommenen Preissätzen zurückbleibt oder denselben vorauseilt, wächst der Einbusse oder dem Gewinne des Unternehmers zu. Hat gleich eine gewisse Erfahrung über den Eintritt günstiger oder ungünstiger Ereignisse, von Unglücksfällen oder von Glücksumständen, auf die Feststellung der Preise, womit der Unternehmer die Benutzung fremder Productionsmittel erkauft, einen bestimmenden Einfluss; Vieles liegt doch auf beiden Seiten ausser aller Voraussicht und Vorberechnung und dies theilt dem Unternehmer Verlust und Gewinn in einer viel ungewissern Weise zu, als den übrigen Theilnehmern des Geschäftes. Diese Uebernahme aller Zufälligkeiten rücksichtlich des Gelingens oder Misslingens seiner Unternehmung auf seine alleinige Rechnung gehört aber so wesentlich zur Erfüllung der eigenthümlichen Stellung des Unternehmers, dass sobald als es ihm an eigenem sachlichen Vermögen gebricht, um Verluste daraus zu decken, mithin für den Kapitalisten, Grundeigenthümer oder Arbeiter die Gefahr oder die gewisse Nothwendigkeit entsteht, diese selbst über sich zu nehmen, letztere zugleich als Theilnehmer an dem eigenthümlichen Verhältnisse des Unternehmers erscheinen, und wer als Leiter des Geschäftes dasteht, die Stellung eines Unternehmers nicht vollständig erfüllt. Verzichten die an der Gefahr des Unternehmens also Betheiligten dabei auf eine gleichmässige Theilnahme am Unternehmungs-Gewinne; so ist dies eine Liberalität, die nicht im gewöhnlichen Gange der Verhältnisse liegt. Gewöhnlich werden sie nur durch die Verheissung höherer Preise ihrer Productionsmittel, durch eine Steigerung, welche dem sonstigen Preise derselben gleichsam eine Art von Assecuranzprämie hinzuthut, zur Uebernahme solcher, aus dem Mangel von sachlichem Vermögen

bei dem Unternehmer für sie entspringenden Gefahr eigenen Verlustes sich bewegen lassen.

§. 476.

Ungleiche Fähigkeit der Individuen als Gewerbsunternehmer aufzutreten.

Bei diesen Erfordernissen doppelter Art, persönlichen und sachlichen (§. 467.), welche das Gelingen von Unternehmungen, besonders grösserer gewerblicher Unternehmungen, an dem Unternehmer geltend macht, leuchtet von selbst ein, dass nicht jedermann in gleichem Maasse dazu geeignet sey. Viele schliesst schon, wegen des Mangels wünschenswerther persönlicher Eigenschaften, die Concurrenz anderer von Natur reicher begabter oder durch Erziehung und Unterricht vollkommener dazu ausgebildeter Mitbewerber von dem Unternehmen selbstständiger Gewerbsanstalten aus. Noch häufiger aber ist es der Mangel an Kapital oder sachlichem Vermögen, welcher den Arbeiter abhält, als Unternehmer in seinem Productionszweige aufzutreten. Wie gross auch der Gewinn seyn müsste, welchen die Production sich davon versprechen dürfte, könnte sie die Fähigkeit, als Unternehmer in ihrem Gebiete aufzutreten, lediglich an persönliche Eigenschaften knüpfen, nur von dem besten Gebrauche der Productionsmittel abhängig machen und die Abhängigkeit derselben vom eigenthümlichen Besitze sachlichen Vermögens ganz lösen; so bleibt doch dieser unbeschränkte Vorzug der Persönlichkeit, bei der Schwerkraft, welche materiellen Gewichten auch in diesem Gebiete eigen ist, ein unerreichbares Ideal. Annäherungsweise ist dasselbe aber im Gange steigender Entwicklung der Völker allerdings mehr und mehr erreicht, indem der Uebergang von Kapitalien und Grundstücken zur Benutzung an Andere, namentlich durch mehrere Befestigung rechtlicher Sicherheit allmählig leichter, Veräusserbarkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums allgemeiner, der Kapitalbesitz verbreiteter geworden ist, und nicht mehr so mannigfaltige andere äussere Schranken, wie in früherer Zeit, z. B. das Erforderniss des Indigenats, oder die Bestreitung der das Erforderniss sachlichen Vermögens noch höher hinauftreiben den Kosten der Erlangung des Bürger- und Meisterrechts oder der Lösung einer Gewerbsconcession, Privilegien, die nur dem Reichen feil sind, geschlossene Zünfte und dergleichen, da

freie Auftreten als Unternehmer eines Geschäfts nachtheilig behindern.

§. 477.

Ungleiche Fähigkeit ganzer Völker zu gewerblichen Unternehmungen.

Auch bei ganzen Völkern lässt sich grosse Ungleichheit rücksichtlich der Erfordernisse antreffen, welche das Gelingen gewerblicher Unternehmungen bedingen. Die Neger zum Beispiel, welche die Küste von Africa bewohnen, sind eben so talentvoll und geschickt zu ausführenden Arbeiten, als lässig und fast ganz unfähig zu eigenen Industrieunternehmungen; während dagegen die Bewohner Englands fast alle persönlichen Eigenschaften, welche an einem Unternehmer wünschenswerth erscheinen, im vollkommensten Maasse und gleichsam als Nationalcharacterzüge in sich vereinigen. Ein Volk, dem es nicht an tüchtigen Unternehmern fehlt, muss nicht nur Muth, Mässigung, Ausdauer, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, Rechtschaffenheit und dergleichen Kardinaltugenden besitzen; sondern es muss auch eine höhere Stufe der Bildung bereits erreicht haben. — Nicht minder wie die persönliche Ungleichheit der Völker ist aber ihre ungleiche Befähigung zu gewerblichen Unternehmungen nach Maassgabe des über seine Glieder verbreiteten Wohlstandes zu unterscheiden. Eine niedere Stufe des Nationalwohlstandes lässt grösstentheils oder ausschliesslich nur haus- und staatswirthschaftliche Geschäfte zu (§§. 463. 464.). Und dieser Wohlstand, ohne welchen keine Gewersblüthe besteht, ist nicht schon in dem Vermögensstande weniger Einzelnen gewährt, wenn derselbe genügt, um einigen grössern Gewerbsanstalten zur Grundlage zu dienen. Das Gewerbswesen kann nicht in einem einzelnen Productionszweige allein dastehen; sondern der Gewerbsbetrieb setzt zu seinem Gedeihen die Aufgabe eines bloss hauswirthschaftlichen Betriebes auch in andern, diesem letztern nicht eigenthümlich vorbehaltenen Productionszweigen voraus, da jenem sonst kein naher Absatz zu Theil werden kann, es vielmehr an Tauschmitteln, um denselben zu bewirken, gänzlich gebrechen muss. Der Wohlstand, welchen Gewerbsentwickelung fordert, muss mithin in einem verbreiteten Vermögensbesitz, der das gleichzeitige Entstehen mannigfaltigen Gewerbsbetriebes gestattet, seinen Grund finden. Gewerbliche

Unternehmungen in grosser Zahl darzustellen und alle der Haus- und Staatswirthschaft entbehrlich zu machende Productionsmittel darin zu grössern Resultaten zu verbinden, das vermag daher nur ein Volk, was die ersten Stadien seiner wirthschaftlichen Entwickelung bereits mit glücklichem Erfolge zurückgelegt hat.

3. Verschiedenheit der Gewerbe.

§. 478.

Productive und sterile Gewerbe.

Es liegt nicht wesentlich im Begriffe von Gewerbsunternehmungen, dass ihr Resultat dem Volkseinkommen einen Beitrag leiste. Die darin verbundenen Productionsmittel erhalten ihre Richtung in den meisten Fällen lediglich durch das privatwirthschaftliche Streben nach Erwerb, und dieses kann, wie öfters schon nachgewiesen worden (§§. 7. 169. 362.), in manchen Fällen, ohne der Volkswirthschaft einen Vortheil zu gewähren, sein Ziel erreichen. Nach ihrem Erfolge für die Volkswirthschaft können die Gewerbsunternehmungen daher sowohl productive als sterile und im erstern Falle mittelbar oder unmittelbar productive seyn (§.84., 85.), je nachdem der privatwirthschaftliche Erwerb, welchen der Unternehmer eines Gewerbes zunächst im Auge zu halten pflegt, von productiven Wirkungen für die Volkswirthschaft begleitet oder nicht begleitet wird, und je nachdem diese Wirkungen als nächstes Ergebniss der Unternehmung, oder nur als Folge dieses Ergebnisses oder als Nachwirkung der Unternehmung eintreten. Der Gewerbsunternehmungen oder Gewerbe, welche zugleich, indem sie ihrem privatwirthschaftlichen Streben ein Genüge leisten, dem Volkseinkommen in unmittelbarer Productivität einen Zuwachs gewähren, giebt es jedoch bei entwickelter Nationalindustrie eine so bedeutende, die Zahl aller übrigen so überwiegende Mehrheit, dass unter dem Ausdrucke Gewerbe, schlechthin gesetzt, ohne Zwang des gewöhnlichen Sprachgebrauches, hier nur die unmittelbar-productiven Gewerbe verstanden seyn werden. Sterile und nur mittelbar-productive Gewerbe können in der Lehre von der Production des Volkseinkommens auch keinen Anspruch auf besondere Behandlung machen, da jene überall nicht, diese

nur gleichsam zufällig oder äusserlich mit der Production des Nationaleinkommens zusammenhangen.

§. 479.

Fernere Eintheilung der Gewerbe.

Für eine Eintheilung der unmittelbar-productiven Gewerbe kann die Wissenschaft kein anderes, der Betrachtung ihrer Eigenthümlichkeiten anpassendes Princip erfinden, als das der Erfahrung. So wie sich die Gewerbe im Geschäftsleben des Volkes getrennt und verbunden darstellen, nimmt auch die Volkswirthschaftslehre sie zur Betrachtung auf. Danach stehen vorzüglich folgende Gewerbszweige in getrennter Eigenthümlichkeit da, nämlich: Jagd, wilde Fischerei, Thierzucht, Landbau, Bergbau, Fabrication und Handel. Die oft versuchte Zurückführung dieser Mehrheit auf wenige, besonders auf drei Klassen, von denen Fabrication die zweite und Handel die dritte bilden sollte, setzte einen gemeinschaftlichen Ausdruck für die vorhergedachten Gewerbszweige voraus, woran es der Sprache mangelt. Giebt man ihnen die Bezeichnung «Erdarbeit»; so fällt es eben so unangemessen auf, darunter Jagd und Fischerei und jede Art von Thierzucht mitbegriffen zu sehen, als wenn man ihnen den Namen «Stoffproduction» beilegt, während doch das Gewerbswesen mannigfaltige zubereitende Thätigkeit fast mit jeder Art von Stoffhervorbringung unmittelbar verknüpft; ausserdem aber mangelt, beim Gebrauche dieser Bezeichnungen für die erstern der gedachten Gewerbszweige, es ebenso, wie bei dem ihnen beigelegten Namen «Urproduction» für die dann übrigbleibenden beiden andern Klassen an einer Bezeichnung, die zugleich sowohl einen im Worte liegenden Gegensatz zu jenen bildete, als auch diese nach ihrer wesentlichen Verschiedenheit davon trennte.

II. Hauptarten unmittelbar-productiver Gewerbe.

1. Jagd und wilde Fischerei.

§. 480.

Volkswirthschaftliche Bedeutung derselben.

Jagd und Fischerei gehören zu den ursprünglichsten Ge-

schäftsarten des Menschen; doch liefern dieselben nach den Gesetzen der Productivität der in ihnen verbundenen Productionsmittel, nämlich sich selbst überlassener Naturkraft (§. 160.) und bloss gewinnender Arbeit (§. 183.), keinen sehr bedeutenden Ertrag. Von Kapitalbeihülfe aber wird bei der Jagd und wilden Fischerei unter allen Arten von Productionsunternehmungen am wenigsten Gebrauch gemacht. Wichtig ist indessen der Unterschied, welcher in Ansehung des Betriebes dieser Geschäftszweige insofern stattfinden kann, als dieselben entweder die alleinige oder doch hauptsächlichste Beschäftigung eines Volkes oder Volksstammes bilden, wie bei den wilden eingebornen Bewohnern beider Hälften von Amerika; oder aber nur unter der Mannigfaltigkeit verschiedener Productions-Geschäfte eines Volkes, was keine Erwerbsquellen unbenutzt lässt, als Nebengeschäfte mit in Betracht kommen, in welchem Falle beide Geschäfte, oder wenigstens das letztere derselben, selbst bei den cultivirtesten Völkern und bei der mannigfaltigsten Gewerbsentwicklung, vortheilhaft ihren Platz zu behaupten vermögen. Im letztern Falle können Jagd und wilde Fischerei auch überhaupt eigentlich nur als Gewerbe bestehen: im erstern Falle bilden sie hauswirthschaftliche Geschäfte, die jeder damit Beschäftigte in der Regel lediglich oder wenigstens grösstentheils nur für die Versorgung seines eigenen Hauswesens und nicht zum feilen Verkauf der Producte verrichtet. Diese Verschiedenheit der Stellung beider Geschäftsarten zur übrigen Gewerbsindustrie eines Volkes begründet daher auch über die volkswirthschaftliche Bedeutung beider ein sehr verschiedenes Urtheil.

§. 481.

Die Jagd als Hauptindustriezweig eines Volksstammes.

Die Jagd, ein auf Fang oder Erlegung von Landthieren gerichtetes Geschäft, kann da, wo sie als einzige oder als Hauptbeschäftigung der Bewohner eines Landes auftritt, den Standpunct eines Gewerbes am wenigsten erreichen; sie kommt dort in der Regel nur als eine mit ihrem geringen Ertrage den unmittelbaren Verbrauch der Arbeiter nicht überschreitende Beschäftigung vor. Einsam schweift das Jägervolk in weiten Waldrevieren umher: denn nur auf sehr ausgedehnten Strecken

wird die spärliche Nahrung des Jägers gewonnen, da nichts zur Aufrechterhaltung oder Anregung der Naturkräfte geschieht, deren Producte der Jäger in seine Gewalt zu bringen bemüht ist. Die Arbeit ist oft sauer und gefahrvoll genug; doch bringt sie keinen regelmässigen, geschweige einen genau nach dem Maasse der Anstrengung abgestuften und dadurch zu regelmässiger Fleissanwendung anregenden Gewinn. Und so wie die Kapitalhülfsmittel des Geschäfts in der Regel auf ärmliche Vorräthe, als Pfeil und Bogen, Schiessgewehre oder andere Fang-Mittel und benöthigte Hülfsstoffe, beschränkt sind; so hält sich auch die Kapitalsammlung, welche die Production der Jagd gestattet, selbst im glücklichsten Falle, nur auf wenige Gegenstände dauernder Beschaffenheit, worunter die Thierfelle die Hauptgegenstände zu seyn pflegen, beschränkt. Nur an diese Gegenstände dauernder Beschaffenheit und deren Gewinnung in Ueberfluss über eigenen Bedarf kann aber für ein Jägervolk einiger Tauschverkehr, wenigstens mit dem Auslande, und also eine Art von Gewerbswesen angeknüpft werden. Bei diesen Umständen verleiht die Jagd, wo ihrer Ausbeute die Hauptmittel des Unterhalts verdankt werden, kein Einkommen, was die Grundlage nationaler Fortentwickelung im Wohlstande oder in der Bildung abgeben könnte, zumal da dies kärgliche Einkommen selbst nicht einmal dauernd, geschweige denn im Fortschreiten zur Vergrösserung begriffen ist, sondern mit der Zeit immer kärglicher für den Einzelnen, wie für die Gesammtheit zu werden pflegt.

§. 482.

Die Jagd als Nebengeschäft neben anderen Industriezweigen.

Wo dagegen die Jagd neben anderen auf die Production vegetabilischer oder animalischer Stoffe abzielenden Gewerben besteht, kann so lange, als Mangel an Bevölkerung und Kapital in einem Lande noch grosse Wälder und Wildnisse beizubehalten zwingt, das Geschäft der Jagd eine vortheilhafte Nebennutzung solcher unangebauten waldigen Reviere abgeben, und diesem Geschäfte ein ziemlich kostenfreier, wenn auch nicht sehr ansehnlicher Beitrag zum Nationaleinkommen verdankt werden. Was der Jagd unter solchen Verhältnissen noch eine besonders wohlthätige Bedeutung giebt, ist die Nothwendigkeit

ihrer Ausübung als Schutzmittel gegen die Beschädigungen, welche ein starker, in den Wäldern erwachsender Wildstand sonst auf den diese Wälder umgebenden, angebauten Ländereien anrichten würde. Anders erscheint jedoch das Geschäft der Jagd in Gegenden, deren Wälder nicht mehr ausgedehnt und dicht genug sind, um häufiges Austreten des Wildes auf benachbarte Landbaugrundstücke zu hindern und wo das Wild daher zum Theil von den Früchten, die der menschliche Fleiss für eine andere Bestimmung erzogen hat, verschwenderisch sich nährt. In Gegenden, deren Bodencultur soweit fortgeschritten ist, da leistet die Ausbeute der Jagd leicht keinen genügenden Ersatz für den Abgang, den die Verwüstungen des Wildprets an den Früchten des Landbaues zuwege bringen, geschweige denn ausserdem noch einen Lohn der Arbeit, welche zur Erlegung des Wildprets überdies erforderlich ist. In solchen stark angebauten und stark bevölkerten Gegenden würde der gänzliche Ruin des Wildstandes in der Regel mehr, als dessen Conservation, im Interesse der Volkswirthschaft liegen, und sind es daher gewöhnlich auch nur äussere, nicht aus national-öconomischem Interesse entsprungene und zu rechtfertigende Verhältnisse, — z. B. die Regalität der Jagd mit dem Umstande, dass die Ausübung dieses der Kriegführung ähnlichen Geschäfts oft ein Lieblingsvergnügen der Fürsten bildet, oder dass die Jagdgerechtigkeit, auch wenn sie Privatbesitzern zuständig, doch meistens im Rechte anderer Personen befindlich ist, als die dadurch grossen Abbruch leidende Nutzung des Grund und Bodens, und dergleichen Umstände, welche dem Geschäfte der Jagd noch eine antinationalöconomische Fortdauer sichern. Allgemeine Regeln für Schonung und pflegliche Ausübung der Jagd bilden zwar unter solchen Verhältnissen nothwendige Bedingungen der Conservation des Wildstandes und der Ergiebigkeit der Jagd, doch dergestalt, dass den wahren Interessen der Volkswirthschaft an Aufhebung und Vernachlässigung dieser Regeln gewöhnlich mehr, als an der Aufrechterhaltung solcher Jagdpolizei gelegen ist.

§. 483.

Wilde Fischerei als Hauptnahrungsquelle eines Volksstammes.

Wohlthätiger als die Jagd verhält sich schon die wilde

Fischerei oder der Fang von Wasserthieren zu dem Einkommen und der Entwicklung eines Volkes, und selbst da, wo der Ertrag dieses einfachen Geschäfts die Hauptquelle des Unterhalts ausmacht. Die Fischerei drängt wenigstens die Bevölkerung, an den Küsten des Meeres oder an den Ufern von Flüssen und Landseen, dichter an einander und gestattet hier mehr bildendes Zusammenleben, sowie in ihrem Geschäftsbetriebe mehr förderndes Zusammenwirken, als die Jagd. Auch ist die Nahrungsquelle, welche sie darbietet, besonders als Meeresfischerei, unerschöpflicher und zuverlässiger als die Jagd. Zwar besitzt das in Wäldern herrschende Jägervolk in den Producten seines Geschäfts und seiner Grundstücke zugleich Stoffe zur Kleidung, Feuerung und Wohnung, während es den Fischerstämmen an diesen Materialien gebrechen kann, da ihr Geschäft zunächst nur Nahrungsstoffe bietet. Dagegen aber steht der Fischerei ihre Verbindung mit anderweitem Gewerbs-Betriebe ungleich näher als dem ungeselligen Geschäfte der Jagd. Der Fischer lernt leichter den Anbau des Landes, und wenn das Klima keinen Landbau verstattet, doch wenigstens Jagd und Viehzucht, mit seiner Hauptbeschäftigung verbinden. Dabei wird die Menge von Thieren, welche seine Mühwaltung und Kühnheit sich aneignen kann, leicht so gross, dass nicht nur kein Mangel für den eignen Bedarf zu besorgen ist, sondern auch möglich wird, durch den Ueberschuss theils einige eigene Handwerker zu versorgen, theils mit Zuhülfnahme einfacher Zubereitung der Producte des Fischfanges, darin zu Erwerbsmitteln für daurendere Stoffe und Fabricate des Auslandes, mithin zu einigem Kapitalbesitze zu gelangen. Die Fischerei steht also den Gewerben, welche eine reichere volkswirthschaftliche Entwicklung gestatten, schon ungleich näher, als die Jagd.

§. 484.

Wilde Fischerei als Nebenbeschäftigung neben andern Industriezweigen.

Besonders schätzbar ist jedoch die Fischerei da, wo andere stoffproducirende Gewerbe den Hauptbetrag des Volkseinkommens vermitteln und die Fischerei durch ihren Beitrag dasselbe nur vervollständigt. Sie kommt hier in zwei verschiedenen Formen vor, indem sie theils im Grossen durch Züge in entlegene Meere, theils im Kleinen an den Meeresküsten, in Land-

Seen oder an Flussufern betrieben wird. Von der sogenannten zahmen Fischerei, die mit der Thierzucht zusammenhängt, ist hier gänzlich abzusehen. In der erstern gedachter zwiefacher Form, worin die wilde Fischerei auftritt, gehört ihr besonders der Wallfischfang, der Stockfischfang, der Seehundsfang, die Heringsfischerei und dergleichen an. Sie wird hier mit grossem Kapital betrieben, kann eine beträchtliche Ausbeute gewähren, ist jedoch auch durch die Gefahr grosser Verluste bedrobt. Unter den auf Wallfischfang auslaufenden Schiffen gingen gewöhnlich jährlich 2 bis 4 von hundert verloren! In der letztern Form wird die wilde Fischerei dagegen zwar mit geringerem Kapital und nur mit mässiger, doch mit viel zuverlässigerer Ausbeute betrieben. In beiden Formen aber gewährt die Fischerei dem Volke, was sie betreibt, eine Ausdehnung der Stoffproduction über das Maass von Stoffen, was es dem Bereich seiner Grundstücke verdankt, und eröffnet sie ihm also eine neue Quelle der Naturproduction, deren Ertrag vortheilhaft auf die Bevölkerung und deren Nabrungsstand zurückwirkt, wenn auch Arbeit und Kapital, welche der Fischereibetrieb erfordert, anderweitig mit eben der Fruchtbarkeit anzuwenden seyn mögten. Die Fischerei ist danach fast von demselben Gewichte für die Volkswirtbschaft, als eine grössere Ausdehnung anbaufähiger Ländereien; sie nährt in Ländern, wie Norwegen, fast die Hälfte der Bevölkerung und trägt zu dem Wohlstande und der Population von Küstenländern und an Flussufern immer viel bei. Dass dessenungeachtet für die Aufrecbterhaltung gemeinnütziger Regeln in Ansehung der Schonung von Fischen in der Laich- und Saamenzeit und pfleglicher Ausübung des Fischfanges, deren besonders die Flussfischerei dringend bedarf, in der Regel nicht mit gleicher Aufmerksamkeit, wie für die Jagdpolizei gesorgt ist, lässt nicbt die Annahme zu, dass ein richtiges Urtheil über die volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Gewerbe herrschend sey.

2. Landbau und Thierzucht.

§. 485.

Verbindung dieser Gewerbe.

Landbau und Tbierzucht treten nicht bloss wegen der gemeinschaftlichen Characters der in ihnen wirkenden mensch-

lichen Thätigkeit in natürlicher Verbindung mit einander auf (§. 186. ff.); sondern auch durch die wechselseitige Abhängigkeit, die zwischen vielen Arten vegetabilischer und animalischer Erzeugung besteht, ist eine so nahe Beziehung zwischen ihnen begründet, dass die meisten hierher gehörigen Gewerbs-Unternehmungen animalische und vegetabilische Producte zugleich erzielen und also Landbau und Thierzucht verknüpfen. Indem einerseits ebenso der Unterhalt der meisten Thiergattungen, die gezüchtet werden, der Producte des Landbaues, wie andererseits der Betrieb des Landbaues des Beistandes thierischer Arbeitskräfte sowohl, als thierischer Düngungsstoffe, bedarf; so ist ein getrenntes Auseinanderhalten der auf Thierbesonders Viehzucht, und der auf Landbau besonders Ackerbau gerichteten Gewerbs-Unternehmungen mit dem Streben des Gewerbsmannes nach möglichst gewinnvollem Geschäftsbetriebe selten vereinbar. Nur einzelne Nebenzweige der Thierzucht und des Landbaues, wozu besonders der Waldbau gehört, stehen ausserhalb dieser Verbindung animalischer und vegetabilischer Stofferzeugung.

§. 486.

Bedeutung dieser Gewerbe, a. für die Menschheit im Allgemeinen.

Die Gewerbe des Landbaues und der Viehzucht behaupten für die Menschheit im Allgemeinen unter allen Gewerben den wichtigsten Platz. Zur Darstellung der meisten Arten künstlich zubereiteter Befriedigungsmittel unsers Bedarfs muss der Production dieser Gewerbe der Stoff verdankt werden, und sie allein vermögen die Materialien zu einer solchen Fülle von Nahrungsmitteln zu liefern, deren die Menschheit, noch ausser dem spärlichen Ertrage der Jagd und Fischerei, bedarf, um bei nahem Zusammenwohnen ihrer Glieder mit einander, und in lebhaftem Wechselverkehre von Individuen, Gemeinen und Völkern, im Materiellen wie im Geistigen, zu höherer Entwicklung zu gelangen. Das Maass der Production, welches diese Gewerbe im Ganzen erfüllen, ist daher gleichsam das Urmaass für die Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung, die überhaupt auf Erden genährt werden kann, und die Stufe ihrer Productivität, oder der Betrag des Ueberschusses ihrer Production über den Theil, der von den Producenten unmittelbar selbst wieder

verbraucht wird, der beständige Maassstab für den Umfang der Volksklassen, welche dem Betriebe der gedachten Gewerbe entrathen werden und eine anderweite Verfolgung volkswirthschaftlicher Zwecke, oder eine edlere Wirksamkeit für die höhern persönlichen Zwecke des Menschen, zur Aufgabe ihrer Thätigkeit machen können.

§. 487.

b. für bestimmte Völker.

Nicht von gleich unbedingter Nothwendigkeit oder Wichtigkeit, wie für die Menschheit überhaupt der Betrieb des Landbaues und der Viehzucht ist, ist es, dass ein jedes Volk diese Gewerbe auch selbst betreibe. Ganz gleiche Bedeutung könnte der Selbstbetrieb dieser Gewerbe nur dann für ein Volk besitzen, wenn es ohne allen Tauschverkehr dastände und die Befriedigung seines Bedürfnisses nach animalischen oder vegetabilischen Stoffen daher bloss der eignen Production solcher Stoffe verdanken könnte. Eine solche Abgeschlossenheit der Wirthschaft eines Volks, die entweder vollkommene Isolirung vom Auslande, oder gänzlichen Mangel erwerbender Tauschmittel voraussetzte, kann indessen in der Wirklichkeit nicht leicht statt finden. Immer aber bleibt der Selbstbetrieb der Gewerbe des Landbaues und der Viehzucht von vorherrschender Wichtigkeit für das Wirthschaftssystem eines Volkes. Ein Volk müsste sein Bedürfniss animalischer und vegetabilischer Stoffe durch Verkehr mit dem Auslande eben so vollständig, eben so wohlfeil und eben so ununterbrochen und zuverlässig, als durch inländische Erzeugung oder mit deren Zuhülfnahme, zu befriedigen im Stande seyn, wenn das vorzügliche Gewicht, was Landbau und Viehzucht, mit den übrigen Gewerben verglichen, sonst in die Waagschaale legen, in seinem Wirthschaftssysteme unerkennbar wäre. Freilich ist im Allgemeinen jedes Product für einen Gleichwerth feil, in welcher Art von Gegenständen letzterer auch enthalten sey. Aber gerade bei animalischen und vegetabilischen Stoffen haben die Gesetze der Natur einem ausgedehnten Erwerbe unsers Bedarfs aus der Ferne unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengebaut, damit es den Völkern nirgends an dringender Nöthigung fehle, durch den Selbstbetrieb von Landbau und Viehzucht ihrem Wohl-

stande ein sicheres, alle Veränderungen in der Zeit überdauerndes Fundament zu legen.

§. 488.

Missverhältnisse beim Erwerb der Producte dieser Gewerbe vom Auslande. a. Schwierigkeit der Aufbewahrung.

Die Verhältnisse, welche der Gleichschätzung einer inländischen Production des vegetabilischen und animalischen Stoffbedarfs und einer Erwerbung desselben vom Auslande hindernd entgegenstehen, sind vorzüglich: a) die Schwierigkeit ja Unmöglichkeit längerer Aufbewahrung eines grossen Theils solcher Stoffe, b) die Schwierigkeit und dadurch bewirkte Kostbarkeit ihres Transportes und c) die Unzuverlässigkeit einer gleichmässigen Fortdauer des in Ansehung derselben stattfindenden Einfuhrhandels. Viele Producte des Landbaues und der Viehzucht sind einer so lange währenden Aufbewahrung, dass deren Transport in entfernte Gegenden vorgenommen werden könnte, überall nicht fähig; eine Menge derselben kann in der Gestalt, worin sie gerade einen gewissen Standpunct unter den Befriedigungsmitteln menschlicher Bedürfnisse einnehmen, einige Stunden oder Tage nicht überdauern, wie frische Milch, Fleisch, Gemüse, Blumen und dergleichen. Andere Erzeugnisse dieser Gewerbe erleiden wenigstens eine Verschlechterung oder Verminderung ihres Werths oder ihrer Substanz oder werden der Gefahr des Verderbens oder Verlustes, durch die Aufbewahrung, welche der Transport erfordert, in hohem Maasse ausgesetzt, wie Getreidevorräthe, lebende Thiere und der Art Erzeugnisse mehr. Diese Umstände machten die Befriedigung des Bedarfs animalischer und vegetabilischer Stoffe, welche bloss vom entfernten Auslande erwartet würde, immer unvollkommen und unvollständig, da alle einer längern Aufbewahrung ganz unfähigen Gegenstände völlig mangeln, die nur mit Schwierigkeit aufzubewahrenden Gegenstände aber dadurch wenigstens vertheuert würden.

§. 489.

b. Schwierigkeit des Transports.

Dieser Vertheuerung der Producte des Landbaues und der Viehzucht, welche vom Auslande erworben werden müssen, setzt aber vorzüglich der Transport selbst Bedeutendes hinzu.

Die meisten vegetabilischen Producte, als Holz, Heu, Kartoffeln, Getreide und dergleichen, werden in so grosser Masse verbraucht und nehmen bei verhältnissmässig geringem Werthe einen so grossen Raum ein, dass ihre Uebertragung in die Ferne sowohl eine Menge kostbarer Vorrichtungen, als einen beträchtlichen Kraftaufwand erfordert, und dass wo letzterer nicht in der wohlfeilsten Weise, nämlich durch Wind und Wasser beschafft werden kann, eine mehrfache Verdoppelung ihres am Orte der Erzeugung stattfindenden Preises die Wirkung des sie in entlegene Gegenden verführenden Transportes seyn würde. Flüsse und Kanäle und besonders das Meer, wenn nahe Flüsse sich darin ergiessen oder wenn dasselbe unmittelbar selbst eine den landwirthschaftlichen Productionswerkstätten nah gelegene Handelsstrasse darbietet, erleichtern zwar den Aus- oder Einfuhrhandel vegetabilischer Producte ungemein; doch auch der wohlfeilste Transport wirkt immer noch vertheuernd genug auf den Preis von Gegenständen dieser Art zurück. Bei animalischen Producten wiederholen sich fast dieselben Schwierigkeiten, wenn auch in etwas geringerem Grade. Lebendige Thiere besitzen zwar die Fähigkeit, zu Lande sich selbst zu ihrem Bestimmungsorte zu bewegen; aber bei den meisten Thieren, die als wirthschaftliche Producte auftreten, ist die Schnelligkeit, mit der sie sich ohne Nachtheil zu erleiden, in entfernte Gegenden übertragen, sehr geringe; und was den Transportaufwand noch höher steigert, ist hier der Umstand, dass das lebende Geschöpf zugleich Futterkosten unterwegs in Anspruch nimmt.

§. 490.

Fortsetzung.

Ein Volk, welches die Einbusse vollständigerer Befriedigung seiner Bedürfnisse durch die vom Landbau und Viehzucht zu erzeugenden Stoffe zu ertragen, diese aus der Fremde eingeführten Stoffe mit Gleichwerthen anderer Producte nach dem durch Aufbewahrung und Transport so sehr erhöhten Preise zu bezahlen und ausserdem die übrigen Handelskosten aufzuwenden sich angetrieben fühlen sollte, indem es die ganze oder doch die Hauptmasse jener Stoffe vom Auslande einführte, müsste daher entweder in Bezug auf die Hervorbringung der Werthe, die

es als Tauschmittel nutzt, in einem ganz seltnen Grade begünstigt, oder in Ansehung eigner Production der gedachten Art von Stoffen in einem ebenso seltenen Grade misslich gestellt seyn, wenn nicht die Fähigkeit zu letztgedachter Art der Production gänzlich entbehren; sonst könnte es nicht ohne Einbusse und Verlust die Versorgung seiner allgemeinsten Bedürfnisse dem Tauschverkehr allein vertrauen. Im erstern Falle müsste die öconomische Lage dieses Volkes eine beispiellos glänzende seyn; denn statt derjenigen Gewerbe, welchen sonst jedes Volk die Hauptmasse seiner Productionsmittel zu widmen sich veranlasst sieht, betriebe dasselbe damit gewinnreichere Geschäfte. Im letztern Falle müsste die öconomische Lage dieses Volkes dagegen eine traurige seyn, es fristete nur eine ärmliche Existenz, indem es sich der Fähigkeit oder Gelegenheit zum Betriebe derjenigen Gewerbe beraubt sähe, in deren vorzüglichem Betrieb jedes andere Volk ein Hauptmittel zur Begründung nationalen Wohlstandes findet. Beide Fälle begegnen uns in der Wirklichkeit daher nur annäherungsweise, nämlich dergestalt, dass bald die missliche Lage der hier in Betracht kommenden Gewerbszweige oder eines Theils derselben, bald eine glänzende Entwicklung anderer Gewerbszweige, ein Volk veranlasst, seine inländische Production vegetabilischer oder animalischer Stoffe durch Zuhülfnahme einiger Einfuhr vom Auslande zu vervollständigen und zu ergänzen, ohne dass das Maass solcher aus der Fremde herbeigeführter Stoffe, im Vergleiche mit dem Maasse des inländischen gleichartigen Erzeugnisses, irgend beträchtlich ist.

§. 491.

c. Unzuverlässigkeit der Einfuhr dieser Producte.

Zu den mit der Einfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse verknüpften Schwierigkeiten, welche die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes nach solchen Erzeugnissen unvollständig und kostbar machen, tritt dann noch der Mangel an einer zuverlässigen Bürgschaft für die unverrückte Fortdauer dieser Befriedigung als Missverhältniss hinzu. Der Selbstbetrieb der Gewerbe organischer Production ist vor Unglücksfällen und Unterbrechungen in hohem Maasse geschützt und ihr gleichmässiger Ertrag, da derselbe auf die Unwandelbarkeit von Natur-

gesetzen gestützt ist, im Durchschnitte längerer Zeitperioden, im höchsten Grade zuverlässig. Der Eintausch landwirthschaftlicher Erzeugnisse vom Auslande ist dagegen stets von einer zwiefachen Gefahr bedroht, einmal von der Gefahr, dass die Producte, welche einem Volke als Erwerbungsmittel solcher Erzeugnisse dienen, — maassen dieselben nicht Befriedigungsmittel von Bedürfnissen gleicher Ursprünglichkeit und Mächtigkeit sind, wie diese Erzeugnisse, daher sich auch nicht einer gleich zuverlässigen Werthschätzung erfreuen, — in ihrem auswärtigen Preise sinken, entweder weil das Bedürfniss nach selbigen nachlässt, oder weil es anderswoher, namentlich durch Selbstproduction der bis dahin eingetauschten Befriedigungsmittel seine Befriedigung finden kann; dann die Gefahr, dass des Auslandes eignes Bedürfniss an rohen Stoffen sich erhöhe, und dass Misswachs, Viehsterben und dergleichen Unglücksfälle, welche die ausländische Production vegetabilischer oder animalischer Stoffe verringern, für eine Zeit lang die Ausfuhr hemmen. Für die erstere dieser Gefahren liegt in dem beständigen Streben der inländischen Industrie, die Gegenstände, die vom Auslande eingeführt worden, in Zukunft selbst zu produciren, und die Ersparung von Transport-, Aufbewahrungs- und sonstigen Handelskosten, die jedes Inland vor dem Auslande voraus hat, sich als Vortheil anzueignen, ein mächtig wirkender Antrieb. Für die zweite Gefahr enthält das Wachsthum der inländischen Bevölkerung oder die natürliche Hinneigung derselben dazu, sich dem Maasse der inländischen Production von Nahrungsmitteln anzuschliessen, wenn nicht ein besonderer Gewinn bei der Ausfuhr zu machen ist, oder eine eigenthümliche Nothwendigkeit dazu zwingt, dieselbe Drohung. Beide Gefahren können durch Kriege und bürgerliche Unruhen, durch Grenzsperren aus staatspolizeilichen oder finanziellen Rücksichten und durch mehrere dergleichen unvorherzusehende Ereignisse und künstliche Maassregeln, noch bedeutend beschleuniget werden. Die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit längerer Aufbewahrung landwirthschaftlicher Erzeugnisse machen auch die Anwendung des Schutzmittels, was gegen dergleichen vorübergehende Störungen, in Sammlung bedeutender Vorräthe Errichtung von Magazinen und dergleichen Anstalten, ergriffen werden kann, nur in beschränktem Maasse möglich.

§. 492.

Lichtseiten des Landbaues und der Viehzucht.

Der Betrieb der Gewerbe des Landbaues und der Viehzucht ist hiernach, wie für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse überhaupt, also auch für die Wirthschaft jedes Volkes von vorherrschender Wichtigkeit, und bauet in jedem Lande die eigentliche feste Grundlage des Nationalwohlstandes. Denn diese Gewerbe allein vermögen die ursprünglichen dringendsten und allgemeinsten Bedürfnisse des Menschen in genügender Fülle zu befriedigen. Das Material zur Nahrung, Kleidung, Feuerung und zu den allermeisten Befriedigungsmitteln unserer Bedürfnisse wird grösstentheils ihrer Production verdankt. Ihre Ausdehnung und Productivität ist eine Hauptbedingung für die Grösse der Bevölkerung, mithin auch für den Umfang aller ausser ihnen bestehenden Gewerbe und Beschäftigungsarten, denen der in ihrer Stoffproduction gewonnene Ueberschuss über den Verbrauch der Producenten, die Grundlage der Existenz abgeben muss. Der Selbstbetrieb dieser Gewerbe ist einem Volke durch keine andere Industrie vollkommen zu ersetzen: die Einfuhr aus der Ferne kann die Bedürfnisse animalischer und vegetabilischer Stoffe weder so vollständig, noch so unkostspielig, noch so sicher und zuverlässig befriedigen, wie die inländische Erzeugung solche gewährt. Daher sind es auch die Gewerbe des Landbaues und der Viehzucht, welche selbst bei der Blüthe jeglicher anderer Industrie, die meisten Productionsmittel jedes grössern Volkes beschäftigen, besonders in Grundstücken und Arbeitskräften, welche dem Volkseinkommen regelmässig den grössern Beitrag zuführen, und welche daher eigens die sichere Grundfeste der Nationalwirthschaft bilden. Die wohlthätige Rückwirkung dieses Gewerbsbetriebes auf die Persönlichkeit der damit beschäftigten Arbeiter (§. 192.) und die besondere Sicherstellung des darin thätigen Producenten gegen Mangel an den nothwendigsten Unterhaltsmitteln, verdient dabei noch besonders unter den Umständen in Berücksichtigung gezogen zu werden, welche den Gewerben des Landbaues und der Viehzucht den Vorzug vor den übrigen Gewerben sichern.

§. 493.

Landbau und Viehzucht allein können jedoch keinen Nationalreichthum herbeiführen.

Bei allen diesen Lichtseiten der Gewerbe animalischer und vegetabilischer Stoffproduction reichen jedoch diese Gewerbe allein keineswegs hin, um Völkern eine glänzende öconomische Entwicklung zu gewähren. Bei Völkern, deren Hauptbeschäftigung im Betriebe des Landbaues und der Viehzucht besteht, ist gewöhnlich eine mässige, über alle Glieder verbreitete Wohlhabenheit, aber kein nationaler Reichthum anzutreffen; während jene blühende Entwicklung, die in allen Unternehmungen die Spuren des Reichthums erkennen lässt und diesen schnell vermehrt, nur als Begleiterin und Folge eines ausgedehnten Fabrications- und Handelsbetriebes aufzutreten vermag. Aber wenngleich also Fabrication und Handel es sind, welche den Wohlstand eines Volkes zum Reichthum erhöhen; so können sie allein, ohne gleichmässige Entwicklung von Landbau und Viehzucht, doch viel weniger noch, als Viehzucht und Landbau ohne gleichmässige Entwicklung von Fabrication und Handel, einem Volke, welches nicht bloss auf die Bewohner eines Stadtgebietes oder einiger Städte oder sonst eines dem Handel günstig gelegenen Küstenstriches, wie manche kleine Völker des Alterthums, beschränkt ist, eine günstige öconomische Lage bereiten. Thun gleich Landbau und Viehzucht immer nur das Erste zur Begründung des Volksreichthumes und haben sie daher gleich nicht unmittelbar schon Reichthum zur Folge; so leisten sie dafür immer doch das Meiste, indem sie die ursprüngliche Nothdurft befriedigen. So wie aber für einen Privatmann das Einkommen, welches ihm sein mässiges Auskommen und eine gegen drückenden Mangel gesicherte öconomische Lage zu gewähren hinreicht, in der Regel höhern Betrages seyn wird, als was diesem noch hinzuzukommen braucht, um ihm eine reichliche oder glänzende öconomische Existenz zu verleihen; also kann es auch bei einem Volke schon als Zeichen sehr günstiger Vermögenslage betrachtet werden, wenn Handel und Fabrication im Ganzen nur die Hälfte der Werthe hervorzubringen und dem Volkseinkommen hinzuzufügen vermögen, welche die animalische und vegetabilische Production

zur Befriedigung der ursprünglichen Nothdurft fortwährend beschafft (vgl. §. 143. Anm.).

§. 494.

Fortsetzung.

Ausserdem dass Obigem zufolge die Gewerbe des Landbaues und der Viehzucht, ihrer Stufe der Entwicklung nach, nicht geeignet sind, für sich allein glänzende Resultate der Volkswirthschaft herbeizuführen, liegen auch in den Eigenthümlichkeiten dieser Gewerbe manche Gründe, welche deren Zusammenwirken mit den übrigen Industriezweigen, die bei entwickelter Volkswirthschaft hervortreten, zu einer nothwendigen Bedingung nationalen Reichthumes machen. Die Arbeit, welche die gedachten Gewerbe von einem grossen Theile der Bevölkerung erfordern, ist an sich minder productiv, als im Handel und der Fabrication, und der in letztern Industriezweigen ihr eröffneten unbegrenzten Steigerung ihrer Productivität durch Arbeitstheilung, Hinzunahme geistiger Kraft und dergleichen, in viel geringerem Grade fähig (§. 183. 190. 198.). Auch die Naturkraft, welche sich der Thier- und Pflanzenproduction verbindet, ist nicht jene unbegrenzte und unerschöpfliche, wie sie im Winde, Wasser, Dampfe u. s. f. anderen Gewerben zum Beistande dient, sondern mehr eine begrenzte, der Ruhe und Nahrung bedürftige Kraft. Der Bereich von Kapitalanwendung findet dabei hier viel engere Schranken, als in andern Gewerben. Der Markt des Absatzes der Producte des Landbaues und der Thierzucht bleibt immer grösstentheils auf das Inland oder die Nähe beschränkt; dieser Absatz ist aber um so ausgedehnter und zuverlässiger, und wirkt daher um so belebender und anregender auf die Stoffproduction zurück, — selbst auch mittelst Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Geräthes — je zahlreichere Bevölkerung neben den Landbauern dasteht, welche die hervorgebrachten Stoffe zu ihrem Unterhalt benutzt, verarbeitet und als Fabricat im In- oder Auslande absetzt. Endlich ist auch die eigenthümliche Wirkung auf den Character, welche der Betrieb von Landbau und Viehzucht ausübt, eine gewisse Trägheit und Stetigkeit; beharrliches Festhalten am Herkommen und Mangel an Beweglichkeit zum Fortschreiten zu neuen gewinnreichen Schöpfungen, Mangel an Unterneh-

mungsmuth und Erfindungsgeist daher leicht ein Nationalcharacterzug, solcher Völker, welche die gedachten Gewerbe fast ausschliesslich zum Gegenstande ihrer Beschäftigung machen, und auf deren Bildung anderartiger Gewerbsbetrieb, mit der Kultur und Beweglichkeit des städtischen Bürgerthums, zu geringen Einfluss übt. Landbau und Viehzucht sind es hiernach nicht allein, welche dem wirthschaftlichen Streben einer Nation Genüge leisten, wenn sie auch von vorherrschender Wichtigkeit dabei sind. Sie selbst fordern die Entwicklung alles übrigen Gewerbsbetriebs als Hauptförderungsmittel ihrer eigenen Ergiebigkeit. Eine glänzende öconomische Lage eines Volkes kann überhaupt niemals vom ausschliessenden Betriebe einzelner Gewerbe, sondern vielmehr nur da erwartet werden, wo die Industrie in allen oder doch den meisten Richtungen des Gewerbswesens thätig ist und das Einkommen des Volkes aus den verschiedenen eines Beitrags fähigen Quellen zusammenströmt.

§. 495.

Zweige des Landbaues und der Thierzucht. Thierzucht für sich betrieben.

Die Thierzucht kann ohne Verbindung mit dem Landbau nur in geringen Nebenzweigen oder auf wenigen, unter einem der Pflanzenproduction vorzüglich günstigen Himmelsstriche gelegenen Theilen der Erde betrieben werden. Nur wo das Thier, was den Gegenstand der Zucht bildet, ohne Anbau von Pflanzen genügende Nahrung findet und die Naturproduction auch während der Winterszeit solche nicht versagt, wo Mangel an Bevölkerung den einzelnen Stämmen und Familien die Benutzung ausgedehnter Räume zu diesem Zwecke verstattet und eigenthümliche Naturverhältnisse, wie der Wassermangel des mittlern Arabiens, den Trieb zur Gründung fester Wohnsitze und landwirthschaftlicher Industrie zurückdrängen, können Hirtenvölker ihr Bestehen haben. Doch auch in solchen Weltgegenden, worin die Natur ein wanderndes Hirtenleben dem Bewohner für die Dauer verstattet, ist dies Geschäft blosser Thierzucht ebenso ungenügend für die Entwickelung eines reichern Volkslebens, als Fischerei und Jagd. Auch das Hirtenleben vereinzelt den Menschen, statt ihn zu verbrüdern; die Entfernung der Weideplätze setzt den Mangel fester Wohn-

sitze, und dieser den Mangel aller davon abhangenden Gewerbs- und Kulturentwickelung voraus. Von andern Geschäftszweigen kann daher das Hirtenvolk nur äusserst geringe Beihülfe für sein Einkommen erwarten; die Wohlthaten des Handels bleiben ihm meistens ganz fremd, da es ihm dazu ebensowohl an freundlichem Verkehr mit den Nachbarn, als an Tauschmitteln gebricht. Jeder Hirtenstamm steht isolirt da, als eine grosse unabhängige Familie, und betreibt weniger ein Gewerbe, als ein grosses hauswirthschaftliches Geschäft, dessen Schattenseiten dadurch noch dunkler hervortreten, dass das Geschäft weder einer weitern Ausdehnung und Entwickelung zur reichern Nahrungsquelle fähig ist, vielmehr leicht Verminderung seiner Ergiebigkeit erleidet, noch eine sichere Bürgschaft beständiger Fortdauer in sich selbst besitzt. Denn die Heerden finden in dem Umfang und der sich mit der Zeit eher vermindernden als erhöhenden Ergiebigkeit der Weidereviere ihre Grenzen und diese Grenzen sind zugleich unübersteigliche Schranken für Bevölkerung, Erwerb und Bildung; und indem die Heerden dabei zugleich auf eine oder wenige Thiergattungen beschränkt zu seyn pflegen, liegt die Gefahr nahe, dass Krieg oder Krankheit auf einmal diese einzige Nahrungsquelle verstopft. Der gestorbenen Heerde aber stirbt auch das Hirtenvolk nach.

§. 496.

Vom Landbau getrennte Nebenzweige der Thierzucht.

Zweige der Thierzucht, die auch neben dem Landbau ein davon unabhängiges Bestehen behaupten können, sind im Klima von Deutschland vorzüglich nur Fischzucht und Bienenzucht. Jene hat in neuerer Zeit besonders als Karpfenfischzucht sich vielfältig dem Umfange eines hauswirthschaftlichen Geschäfts überhoben und in die Reihe der Gewerbszweige gestellt. Die letztere war von altersher ein gewerbliches Geschäft. Beide Gewerbszweige können bei der geringen Grundfläche, die sie anderer Art von Anwendung entziehen, und da sie in der Regel auch nur als Nebenbeschäftigung von Arbeitern betrieben werden, deren Thätigkeit die übrige Zeit hindurch ein anderweiter Gewerbsbetrieb in Anspruch nimmt, einen sehr unkostbaren, wenn auch nicht im Ganzen beträcht-

lichen Beitrag zum Volkseinkommen darbieten. Die zahme Bienenzucht, welche in eigenen Immenhäusern mit planmässiger Tödtung oder Durchwinterung einzelner Schwärme betrieben wird, giebt ihren Ertrag noch zuverlässiger und reichlicher, als die wilde; dagegen aber fordert sie auch mehr Vorrichtungen und Arbeit und unter Umständen selbst eine planmässige Verbindung mit dem Gartenbau. Die wilde Bienenzucht (Zeidelwirthschaft), bei welcher die Bienen in Waldbäumen wohnen, und ihnen nach Vollendung der Arbeitszeit nur ein gewisser Theil ihres gewonnenen Wintervorraths abgebrochen wird, kostet zwar in waldreichen Gegenden viel weniger Aufwand, wird aber in unzuverlässiger Weise durch die Dauer des Winters bedingt und muss überall der Kultur, welche die Wälder lichtet und die erhaltnen Waldbäume werthvoller werden lässt, weichen. Bienenzucht und Fischzucht, wovon die erstere in der Form zahmer Bienenzucht sich vorzüglich für kleine Grundeigenthümer eignet, sind daher neben anderweitiger Industrieentwickelung sehr treffliche Gewerbszweige, ohne dass doch die Vorliebe zu rechtfertigen ist, welche sich hier und dort in Zwangsgesetzen ausgesprochen hat, wodurch jeder kleine Grundeigenthümer zur Haltung einer Anzahl Bienenkörbe verpflichtet wurde, wie in der Mark Brandenburg durch die Dorfordnung vom Jahre 1702; da sich weder jeder Ort zum vortheilhaften Betriebe der Bienenzucht eignet, noch eine Vielheit kleiner Bienenstände an einem Orte einer geringern Zahl bedeutenderer Bienenstände an nationalwirthschaftlicher Ergiebigkeit gleichkommt.

§. 497.

Viehzucht.

Die Viehzucht, d. i. der mit dem Landbau in Verbindung stehende Theil der Thierzucht, ist in Deutschland vorzüglich auf Pferde, Rinder, Schaafe, Schweine und Federvieh gerichtet. Das Pferd, als Zug- und Lastthier ausgezeichnet, eins der wichtigsten Hülfsmittel des Menschen in seiner Arbeit, behauptet besonders für den Landbau, für den Transport und für die Landesvertheidigung eine hohe Bedeutung. Rinder können zwar ebenfalls als bewegende Kraft in Anwendung kommen und ihre Unterstützung ist wohlfeiler, doch min-

der grossartig. Das Meiste leistet das Rindvieh durch Milch und Fleisch. Kein Thier aber zeichnet sich in der Fleischproduction so wunderbar aus als das Schwein, was hierdurch für den Nahrungsbedarf des Menschen fast noch Höheres leistet, als das Schaaf für unser Bedürfniss der Kleidung. Ausserdem nützen alle diese Thiere noch in mannigfaltigen andern Beziehungen und lassen selbst, wenn sie todt sind, dem Menschen noch ein Gut zurück in ihrem Felle. Gegen die Production dieser wichtigen Thiergattungen, die bei den Schweinen noch durch ein ausserordentlich grosses Fortpflanzungsvermögen erleichtert wird, ist die Federviehzucht meistens unerheblich, obgleich sie als Gänsezucht doch ebenfalls beträchtlichen Werthen und Befriedigungsmitteln mannigfaltiger menschlicher Bedürfnisse den Ursprung giebt. Mit der Taubenzucht findet öfters ein nationalöconomisch nachtheiliger Gewerbs- oder Wirthschaftsbetrieb statt, gesichert durch die über ganze Länder verbreiteten ausschliessenden Vorrechte einzelner Grundbesitzer zur Haltung von Feldtauben. Bei gleichmässiger Berechtigung aller Grundbesitzer zur Haltung dieser wenig Nutzen gewährenden Viehart thut sich in Gegenden, wo die Nahrung derselben angebaueten Feldern grösstentheils entnommen wird, das Unvortheilhafte des Geschäfts, dessen Kosten in der Regel höher stehen, als der Werth des Productes, leicht kund.

§. 498.

Acker- oder Feldbau.

Mit der Viehzucht in nächster Verbindung steht der Acker- oder Feldbau, dem die Volkswirthschaft den grössten und wichtigsten Theil von Erzeugnissen des Landbaues verdankt. In unsern Gegenden sind es vorzüglich die verschiedenen Getreidearten und die Kartoffeln, die allgemeinsten Nahrungsmittel für Menschen und Vieh, so wie mannigfaltige Gespinst-, Oel- und sonstige Handelsgewächse oder Futterkräuter, welche in den Umfang der ausgedehnten Production des Ackerbaues gehören. Von den verschiedenen Systemen der Bewirthschaftung der Felder hangt dabei sowohl in Ansehung der Höhe der Kosten als des Productes viel ab, da dieselben ebenso rücksichtlich des Maasses von Arbeit und Kapital, was sie mit der Natur in Verbindung setzen, als in Ansehung des

rohen und reinen Ertrages, sehr verschieden sind. Diese Systeme, wie die Dreifelderwirthschaft, die Schlag-, Koppel- oder Fruchtwechsel-Wirthschaft, sind auch nicht bloss als verschiedene Methoden des Kunstbetriebes, worunter die Gewerbskunst willkührlich zu wählen hätte, zu betrachten; sondern diese Wahl ist zugleich durch Erdoberfläche, Klima und Lage des Landes, so wie durch die Stufe der Bevölkerung und des Kapitalreichthums derselben wichtig bedingt.

§. 499.

Wiesenbau.

Mit dem Ackerbau steht der Wiesenbau in einer nahen natürlichen Verbindung, da einerseits dem Ackerbau gewöhnlich nur mit Hülfe der Producte des Wiesenbaues die nöthige Düngung, andererseits dem Wiesenbau die zur Heuwerbung erforderliche Unterstützung von Thierkräften in der Regel nur von einem sonst mit dem Ackerbau beschäftigten Viehstande verliehen werden kann. Der Wiesenbau erfordert, auch wenn man es an Bewässerungsanstalten, an dem Ebnen und dem Düngen der Wiesen und allen andern Weisen der Veredlung und Vermehrung des Graswuchses keineswegs mangeln lässt, einen sehr geringen Arbeits- und Kapitalaufwand, und liefert daher in Vergleich mit dem Ackerbau einen viel grösseren Ueberschuss des Productes über den Productionsaufwand, als dieser. Es gehören nur Wiesen einer sehr mittelmässigen Qualität dazu, um den daran gewandten Arbeits- und Kapitalaufwand in ihrem Producte doppelt erstattet zu sehen, während ein Ackerfeld, was dieses leistet, schon ausgezeichneter Qualität seyn muss. Bei Wiesen einer besonders guten Beschaffenheit ist der Kostenbetrag, welchen der Arbeits- und Kapitalaufwand des Wiesenbaues und der Heuwerbung verursacht, und der von dem Producte abzuziehen ist, oft noch geringer, als bei Ackerboden schlechter Qualität, den anzubauen sich dennoch lohnt, der ganze Ueberschuss des Ertrages über den Anschlag der Kosten des Anbaues. Ein Land, welches mit vielen natürlichen, zumal wünschenswerth vertheilten Wiesen versehen ist, geniesst daher, zunächst in Ansehung der Viehzucht und mittelbar auch des Landbaues, vor Ländern, denen solche Grundstücke mangeln, grosse Vorzüge.

§. 500.

Weidereviere.

Den geringsten Productionsaufwand verursachen der Landwirthschaft zwar noch nicht die Wiesen, sondern die unangebauten Weidereviere. Die Producte der letztern sind ganz oder grösstentheils Geschenke freiwilliger Thätigkeit der Natur, da höchstens die Veranstaltungen, die zu ihrer Gewinnung erforderlich sind, z. B. die Anstellung von Hirten, die Anlegung von Koppeln und dergleichen Einrichtungen, als anderweitiger Kostenbetrag dastehen. Dagegen ist aber der Ertrag der in dieser Form sich selbst überlassenen Naturproduction äusserst geringe, und mit dem Ertrage des Wiesenbaues, bei einiger Güte des letztern, unvergleichlich. Während die Naturproduction im Wiesenbau in der Regel viel mehr leistet, als im Ackerbau, so leistet sie in den Weiderevieren, obwohl derselben hier Alles verdankt wird, viel weniger. Zu der Geringfügigkeit des Ertrages von Weiderevieren überhaupt kommt dann noch die Gefahr einer beständig wachsenden Verminderung ihres Umfanges und ihres Graswuchses, da ebenso die planmässige Bestimmung zum Weidegang des Viehes allmählige Verschlechterung der Gräser herbeiführt, als der Mangel an Aufmerksamkeit leicht Versandungen, Versäuerung und dergleichen Nachtheile zulässt. In manchen Ländern giebt es nun viel unbedingtes Weideland, d. h. Land, bei welchem Naturverhältnisse keine andere Benutzungsart vortheilhafter zulassen, besonders in Gebirgsländern, wie in der Schweiz. In andern Ländern ist die Ausdehnung blosser Weideplätze vorzüglich von der Stufe der Bevölkerung und des Kapitalreichthums derselben bedingt. Doch tragen auch Umstände, wie die Gewöhnung des Volkes an alte bequeme Ernährungsweise des Viehes durch Weidegang, statt der gemeinhin vortheilhaftern Stallfütterung, und der Besitz ergiebiger Wiesen, welcher einen mehrern Anbau für die Winterfütterung am ersten entbehrlich macht, ferner die Ausdehnung der Schaafzucht, mittelst welcher dergleichen Weideplätze, wenn sie trocknen Bodens sind, wenigstens am höchsten genutzt werden können, so wie endlich Verfassungsverhältnisse, als das Bestehen untheilbarer Gemeinweiden oder unablöslicher, auf fremden Grundstücken haftender Hut- und Weidegerechtigkeiten, viel dazu bei, ein Volk von

der gewinnvollen Umschaffung von Weiderevieren in Aecker und Wiesen länger abzuhalten und der Arbeit sowie dem Kapital in den neuaufgebrochenen Landstrichen neue Werkstätten dadurch zu eröffnen.

§. 501.

Gartenbau, Weinbau, Obstbau.

Zweige des Landbaues, welche in geringerer Ausdehnung neben dem Feldbau einherzugehen pflegen, sind der Gartenbau, der Weinbau und der sonstige Obstbau. Garten- und Weinbau haben mit einander gemein, dass sie unter allen Zweigen des Landbaues auf der kleinsten Grundfläche die grösste Production zu vermitteln im Stande sind, und begründen dadurch die Quelle zur Ernährung einer äusserst zahlreichen Bevölkerung der Gegenden, worin diese Gewerbszweige in ausgedehntem Maasse betrieben werden. Dagegen setzen beide Arten landwirthschaftlicher Industrie aber auch vorzüglich seltene Bedingungen in Ansehung der Beschaffenheit oder Lage der Grundstücke voraus. Der Weinbau erfordert nicht nur ein sehr günstiges Klima, sondern zur Hervorbringung der edlern Sorten tritt auch eine eigenthümliche seltene Bodenmischung als Erforderniss auf. Der Gartenbau aber kann als Gewerbe nur in sehr stark bevölkerten Gegenden, fast nur in der Nähe grosser Städte betrieben werden. Der Obstbau behauptet seine dem Ertrage des Weinbaues und Gartenbaues nahe kommende Ergiebigkeit vorzüglich dadurch, dass ihm weder Arbeiter noch Grundstücke ausschliesslich gewidmet zu werden brauchen, sondern dass letztere zugleich zum Gartenbau oder anderweitig benutzt werden können, und Arbeitskräfte nur dann und wann in geringem Maasse von ihm in Anspruch genommen werden. Als Bedingungen aber setzt derselbe Grundeigenthum der Landbesitzer oder wenigstens ein erbliches Nutzungsrecht, weil sonst zur Vornahme einer erst so spät sich lohnenden Pflanzung kein hinlänglicher Antrieb gegeben ist, so wie eine der Wohnung des Pflanzers nahe Lage voraus, weil sonst die Sicherstellung der Früchte gegen diebische Entwendung nicht leicht zu erreichen. In Folge von Zerstükkelung des grossen Grundeigenthums, von Auseinanderbau der Dörfer und von Verleihung des Eigenthumsrechts an bäuer-

liche Grundbesitzer hat sich der Obstbau überall schnell zur Blüthe erhoben.

§. 502.

Fortsetzung.

Sehr ungleich verhalten sich die gedachten drei Zweige des Landbaues, Gartenbau, Weinbau und Obstbau, rücksichtlich der Regelmässigkeit ihres jährlichen Ertrages. Der Gartenbau liefert am sichersten einen zuverlässigen Ertrag. Denn derselbe ist nicht nur überhaupt den wenigsten Unglücksfällen ausgesetzt, sondern es gleicht sich auch in ihm, bei der Mannigfaltigkeit der erzielten Producte, das Missrathen im Einzelnen durch besseres Gerathen anderer Producte aus. Der Ertrag des Obstbaues lässt schon in dem Ertrage der einzelnen Jahre grosse Verschiedenheit zu. Am allermeisten aber ist der Weinbau, wenigstens im Klima von Deutschland, der Gefahr des Missrathens seiner Erndten ausgesetzt. Es giebt mehr schlechte als gute Erndten für den Winzer und reichlohnende Herbste, deren Ertrag den Ausfall der missrathenden Jahre wieder deckt, müssen oft ein Jahrzehend hindurch abgewartet werden; weshalb auch der Ertrag des Weinbaues überhaupt nur aus einer Durchschnittsberechnung des Ertrages vieler Jahre oder langer Zeiträume zu ermitteln ist. In besonders günstigen Jahren ist dann zwar der Ertrag, welcher aus der Weinernte dem Volkseinkommen zufliesst, erstaunlich gross; nur dem Winzer wird dieser Ertrag in vielfältiger Weise geschmälert, indem theils Verschuldung des Winzers und das Drängen seiner Gläubiger, theils der Mangel an Werkzeugen, Gefässen und Aufbewahrungsorten ihn in der Regel zu vorschneller Veräusserung zwingt. Auch gehört eine gewisse Sorgenlosigkeit, die den in glücklichen Jahren gewonnenen Vortheil schnell verschleudert, zu den eigenthümlichen Eindrücken, welche der Weinbau und das Naturverhältniss, unter welchem er gedeiht, auf den Character des Weinbauers ausübt, dem die entgegengesetzte Wirkung des Feldbaues, nämlich die Vorsicht und Sparsamkeit des Ackerwirths, als schroffer Gegensatz gegenübersteht.

§. 503.

Waldbau oder Forstwissenschaft.

Productionsaufwand und Production des Waldbaues.

Ein wichtiger, ausser wesentlicher Verbindung mit der Viehzucht stehender Zweig des Landbaues ist der Waldbau. Die ihm gewidmete menschliche Thätigkeit ist, nach der Verschiedenheit der Wirthschaftssysteme, worunter die Wahl freisteht, bald mehr auf blosse Gewinnung beschränkt, bald auf mühevollere Sorge für die Conservation des Waldes und den Nachwuchs des Holzes; bald selbst auf Pflanzung und Ansaat der Wälder ausgedehnt; im Ganzen aber immer äusserst geringe. Dagegen kann der Waldbau da, wo derselbe nicht auf unbedingten Waldboden, d. i. auf Grundstücke eingeschränkt ist, die ihrer Beschaffenheit nach keiner andern Art von Benutzung gewidmet werden können, mittelst ausgedehnter Grundstücke, welche er in Anspruch nimmt und den Quellen anderartiger Production entzieht, einen erheblichen Productionsaufwand verursachen; und beträchtlich ist auch, besonders bei Bewirthschaftung eines Waldes mit längerer Umtriebszeit, das Kapital, welches die Forstwirthschaft in dem stehenden Holzvorrathe, in einer durch öftere Unglücksfälle gefährdeten Weise, zu seiner Production aussetzt. Das Haupterzeugniss, welches mit diesem Productionsaufwande erzielt wird, ist das Holz, nicht nur als Brennmaterial, welches die Wärme unsern Wohnungen und dadurch einen unmittelbar persönlichen Genuss dem Menschen gewährt, und zugleich der Fabrication als allgemeinster Hülfsstoff dient, sondern auch als Bau- und Werkholz oder als Material für eine unzählige Menge unentbehrlicher und nützlicher Fabrikate. Ausser dem Hauptgegenstande, der eigends durch den Waldbau erzielt wird, bietet dieser unter Umständen aber noch mannigfaltige Nebenvortheile dar. Manchen Gegenden dient der Wald zugleich als Schutzmittel andrer Zweige des Landbaues gegen widrige klimatische Einwirkungen, z. B. an den Küsten Italiens und Südfrankreichs als Mittel, um den Stoss der Meereswinde dadurch abzuhalten; in manchen andern Gegenden dient der Wald zugleich für die Jagd oder Bienenzucht als Werkstätte der Production: manche Gewächse oder Früchte bringt die Natur auch nur unter dem Schutze von Waldbäumen hervor; oft werden Wälder auch

zugleich als Mastreviere, Viehweiden oder zum Getreidebau (Hackwaldsbetrieb) genutzt; Früchte, Rinde und Blätter mancher Waldbäume dienen als Hülfs- oder Hauptstoff für gewisse Zweige der Fabrication und selbst noch das abgefallene Laub kann der Landwirthschaft als Düngungsstoff eine schätzbare Beihülfe leisten.

§. 504.

Unergiebigkeit des Waldbaues.

Ungeachtet des unbeträchtlichsten Arbeitsaufwandes, womit der Waldbau betrieben werden kann, und ungeachtet des hohen Werths seiner Producte, erweiset sich der Waldbau doch in der Regel keineswegs so lohnend, dass dieser Gewerbszweig der Privatwirthschaft oder der Volkswirthschaft eine Quelle besonders reichen Gewinnes eröffnete. Der Waldbau steht vielmehr häufig den übrigen Zweigen des Landbaues an Ergiebigkeit nach, indem sein Ertrag weder die Nutzung des Grund und Bodens, noch des Kapitales, welches daran gewandt ist, befriedigend vergilt. Der Erklärungsgrund dafür liegt darin, dass in den meisten Ländern, ausser dass es vielen unbedingten Waldboden giebt, noch eine Menge von Grundstücken, welche ihrer Beschaffenheit nach zu anderer Art von landwirthschaftlicher Benutzung sehr wohl tauglich sind, von altersher zum Waldbau benutzt wird, entweder weil die forstpolizeiliche Gesetzgebung die althergebrachten Beschränkungen des Privateigenthums in der Disposition über Wälder noch nicht aufgehoben hat, es daher dem Waldeigenthümer nicht freisteht, Wälder in Landbaugrundstücke anderer Art willkürlich umzuwandeln, die Forstpolizei aber von dem Streben möglichster Conservation der Waldungen ausgeht; oder weil Lehnsabhängigkeit, Servituten wie Mastungs-, Hütungs- oder Holzungsgerechtigkeiten und dergleichen dem Waldbesitzer die Freiheit der Verfügung entziehende Verhältnisse, die Rodung von Wäldern erschweren und verhindern; oder aber weil der Staat, Gemeinden und andere moralische Personen viele Wälder besitzen, und es für diese Personen aus Gründen, die in ihrer Ungeschicklichkeit zum Selbsttriebe anderer Arten des Landbaues beruhen, weniger unvortheilhaft ist und selbst ausnahmsweise vortheilhaft seyn kann, solche Grundstücke dem Waldbaue fortdauernd

zu widmen; oder endlich weil es einem Lande noch zu sehr an Bevölkerung, Kapital und Industrieentwickelung gebricht, als dass die Verwandlung von Forstland in Getreideland im Grossen unternommen und ausgeführt werden könnte.

§. 505.

Niedrigkeit des Holzpreises.

Die Wirkung dieser Vielheit der Wälder zeigt sich der Privatwirthschaft vorzüglich in der Niedrigkeit des Holzpreises. Der Ertrag eines Waldes, den der Erlös aus der gewonnenen Holzerndte bestimmt, wird darnach leicht so geringe, dass der Nutzungswerth der Grundstücke und des zur Erreichung dieser Erndte lange conservirten Holzkapitals nicht so hoch verlohnt wird, wie bei anderweiter Anwendung beider Productionsmittel zu erwarten gewesen wäre. Die Volkswirthschaft leidet, durch diese Niedrigkeit des Holzpreises an sich, zwar noch keinen Verlust: vielmehr hält der darauf beruhenden Uneinträglichkeit des Waldbaues für den Waldeigenthümer der Vortheil das Gleichgewicht, dass dabei jeder sein Bedürfniss nach den Producten des Waldbaues mit desto geringern Kosten befriedigen kann. Volkswirthschaftlich nachtheilig wirkt die unverhältnissmässige Niedrigkeit des Holzpreises aber durch mannigfaltige entferntere Folgen, die sie herbeiführt. Sie setzt 1) zunächst an die Stelle sparsamer Holzverwendung, welche die Nationalöconomie wünschen muss, überall eine nachtheilige Holzverschwendung. Der Umfang, worin von einem Befriedigungsmittel Gebrauch gemacht wird, ist durch den Erwerbungspreis, den selbiger kostet, vorzüglich mit bedingt. Jeder Consument wird daher sein Bedürfniss nach Holz reichlicher bei niedrigem Holzpreise, als bei höhern Preisen befriedigen. In demselben Maasse wird 2) die Anwendung von Ersatzmitteln des Holzes als Bau- nnd Brennmaterial, welche mit geringerem Aufwande von Productionsmitteln beschafft werden können, unterbleiben. Dabei 3) werden die Waldeigenthümer selbst durch die Niedrigkeit der Holzpreise des Antriebes beraubt, dem gezwungen beibehaltenen Walde mit möglichster Fleissanwendung die höchste erreichbare Production abzugewinnen. Es wird daher ein grösseres Kapital und eine grössere Fläche der Grundstücke, als bei

höherem Holzpreise nöthig wäre, für die Holzproduction erforderlich. Endlich fehlt es bei solcher Niedrigkeit des Holzpreises über den wahren nationalöconomischen Ertrag von Gewerben, welche vorzüglich auf dem Grunde niedriger Holzpreise bestehen und für vortheilhaft erachtet werden, an jedem zuverlässigen, vor einem volkswirthschaftlichen Verluste wahrenden Maassstabe.

§. 506.

Das Steigen der Holzpreise.

Das Steigen der Holzpreise auf einen höhern Stand kann vorübergehend, besonders wenn es allzuschnell und plötzlich erfolgt, nachtheilig auf den wirthschaftlichen Zustand eines Volkes wirken, da die Preise aller Güter und Leistungen, das ganze Gewerbswesen überhaupt, zu dem von altersher auf niedrigem Standpuncte festgehaltnen Holzpreise in ein gewisses Ebenmaass getreten sind; bei einer plötzlichen Veränderung des Holzpreises aber nicht sobald auch die Preise aller andern Güter und Leistungen in ein angemessenes Verhältniss dazu treten, nicht sobald anderweitige Ersatzmittel des Holzes angewendet werden, auch nicht sobald an die Stelle von Gewerben, die auf grosse Holzconsumtion berechnet sind, bei höherem Holzpreise aber nicht fortgesetzt werden können, andere Gewerbe entstehen, welche dort entbehrlich gewordene Productionsmittel hier wieder in Thätigkeit setzen. Ehe sich diese Verhältnisse auszugleichen vermögen, kann daher empfindliche Entbehrung der Consumenten und nachtheilige Störung im Gewerbswesen überhaupt die Folge solcher Preisveränderung des Holzes seyn. In der Regel wird jedoch das Steigen des Holzpreises, nach Gründen, welche in der Natur des Verhältnisses liegen, die das Steigen veranlassen, nur ein allmähliges, kein plötzliches seyn. Denn der Vorrath grosser Wälder lässt sich nicht leicht auf einmal, sondern nur nach und nach in ein Geldkapital verwandeln. Immer aber, und selbst in Begleitung vorübergehender Nachtheile, bleibt der Uebergang des Holzpreises von seiner hergebrachten Niedrigkeit zu einer angemessenen Höhe als ein wichtiger volkswirthschaftlicher Fortschritt zu betrachten. Der Holzpreis behauptet einen angemessenen Standpunct erst dann, wenn er alle auf den Waldbau

verwendeten Productionsmittel an Arbeit, Grundstücken und Kapital in gleichem Betrage vergilt, wie die Productivität derselben bei anderer Art der Anwendung deren Nutzungswerth darstellt. Nur bei diesem Standpuncte des Holzpreises kann ein Volk hoffen, von seinen Productionsmitteln überhaupt den besten Gebrauch zu machen, dieselben stets nur in dem Maasse zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden, als sie keiner vortheilhaftern Art der Anwendung dadurch entzogen werden und die Befriedigung der Bedürfnisse insonderheit, welche die Aufgabe des Waldhaues bestimmen, in der wohlfeilsten Weise zu erreichen, dem Holzanbaue aber keine grössere Grundfläche und kein grösseres Kapital, als die Nothwendigkeit fordert, zu widmen.

§. 507.

Langsamkeit des Holznachwuchses.

Als ein besonderer Grund der Unergiebigkeit des Waldbaues könnte die Langsamkeit des Holznachwuchses betrachtet werden. Nur bei Waldbeständen von geringem Alter, etwa bis 30 Jahre, findet in Ansehung der meisten Holzarten ein bedeutender Nachwuchs statt, der dann immer geringer wird, je höheres Alter der Waldbestand erreicht, und nur kurze Zeit hindurch so bedeutend bleibt, dass er der stehenden Holzmasse jährlich etwa so viel hinzusetzt, als der übliche Zins einem Geldkapital zuwachsen lässt. Ein völlig frei regulirter Holzpreis gleicht indessen auch dieses nur scheinbare Missverhältniss aus, indem er das nur mit älteren Waldbeständen zu erzielende Product um so viel über das Product jüngerer Waldbestände vertheuern wird, als an dem Nachwuchse der Holzmasse fehlt, und um, nach dem allgemeinen Preise der Nutzung dieser Productionsmittel, Kapitalzins und Grundrente für den Zeitraum längerer Conservation eines Waldbestandes zu vergüten. Wo für das gewöhnlichste Bedürfniss jüngere Waldbestände hinreichen, muss sich dabei, an die Stelle des Hochwaldbetriebs mit einer lange dauernden Umtriebszeit, immer mehr der Niederwaldbetrieb mit einer, das Alter grössern Holznachwuchses mehr benutzenden, kürzern Umtriebszeit stellen. Freilich nimmt der Niederwaldbetrieb eine grössere Grundfläche in Anspruch, um dieselbe Holzmasse einem Volke darzureichen; doch da-

gegen beschäftigt er ungleich weniger Kapital, als der Hochwaldsbetrieb. Der Holzvorrath, der bei Verwandlung eines Hochwaldes in Niederwald von der Anwendung zur Holzproduction erübrigt wird, kann unter Umständen an das Ausland abgesetzt werden, und auch sonst in mannigfaltiger Weise, ohne reel selbst ins Ausland ausgeführt zu werden, in Güter anderer Art und also doch in ein Kapital übergehen, welches durch seine Wirksamkeit für eine andere Art von Production neue Früchte treibt, und damit selbst den mehreren Aufwand an Grundfläche für die Holzproduction vergütet. Nur wo eine solche Umwandlung der, durch Verwandlung von Hochwald in Niederwald mit kürzerer Umtriebszeit, der Bestimmung zur Holzproduction entzogenen Holzmasse, in ein anderweit mit grösserer Productivität anzuwendendes Kapital anderer Substanz, nicht zu erwirken ist, wo diese Holzmasse vielmehr verschwendet werden müsste, — ein nicht leicht gedenkbarer Fall; — da würde, auch wenn der Waldeigenthümer dabei gewönne, doch dem Volkseinkommen eine Einbusse aus solcher Veränderung erwachsen, da der Empfang einer grossen Holzmasse ein für alle Mal, dann keinen hinreichenden Ersatz der fortdauernd geringern Holzerndte von gleicher Fläche darböte.

§. 508.

Günstige Umstände für das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes.

Das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes hangt, ausser von den Bedingungen, welche den für seine Production verbundenen Factoren in jeder Art von Anwendung gemein sind, von dem Rechtsverhältnisse der Bebauer zu den Grundstücken vorzüglich ab. Freies, ebensowohl in Ansehung der Verfügung über den Hauptgegenstand, als in Ansehung der Nutzung desselben, möglichst uneingeschränktes und mit keiner Verpflichtung zur Entrichtung von Grundabgaben oder zur Leistung von Diensten beschwertes Eigenthum des Bebauers an seinen Grundstücken ist die sicherste und allgemeinste Grundlage einer günstigen Entwickelung aller vorgenannten Zweige des Landbaues und mittelbar auch der Viehzucht. In dem ausgedehnten Stattfinden eines solchen Rechtsverhältnisses liegt der Keim und eine sichere Bürgschaft für eine erwünschte Gestaltung fast aller der Umstände, durch welche die Gewerbe

des Landbaues und der Viehzucht bedingt sind. Dagegen ist der Mangel an Eigenthum bei einer grossen Anzahl von Grund-Besitzern, das Stattfinden von allerhand Einschränkungen der natürlichen Befugnisse der Grundeigenthümer, die ihre Ländereien selbst bebauen, so wie die Belastung der Grundbesitzer, der Nichteigenthümer wie der Eigenthümer, mit Lasten der Abgaben- und Dienstpflichtigkeit, überall die Quelle unzähliger Uebel für das landwirthschaftliche Gewerbe gewesen, auch der niedrige Standpunct der Entwickelung, worauf dieses Gewerbe in vielen Ländern zurückgeblieben ist, diesen Umständen grösstentheils zuzuschreiben.

§. 509.

Eigenthum des Bebauers an seinen Grundstücken.

Die Verleihung des Grundeigenthums an alle Bebauer von Grundstücken ist daher die erste und wichtigste Forderung, welche das landwirthschaftliche Gewerbe für sein Gedeihen in Anspruch nehmen muss. Erst durch die Gewährung dieser Forderung wird die Möglichkeit begründet, dass auch den weitern Ansprüchen Genüge geleistet werden könne, da nur die Verbindung des Grundeigenthums mit dem Besitze und Gebrauche der Grundstücke eine freie Disposition über dieselben und eine willkürliche Nutzung, ebenso wie die Freiheit von Abgaben- und Dienstbeschwerden, möglich macht. Dabei ist aber das Grundeigenthum auch an sich die Grundbedingung aller sorgfältigen Conservation, sowie aller ausdauernden Melioration von Grundstücken. Für beides wird bei der Verschiedenheit von Rechtsverhältnissen, worin man die Grund-Stücke in Beziehung zu ihren Bebauern antrifft, in dem Maasse mehr oder weniger geschehen, in welchem dieses Verhältniss dem Verhältnisse eines mit dem Grundeigenthum verbundenen Naturalbesitzes mehr oder minder nahe kommt. So vollständig und mächtig, wie das letztere das Streben nach Erhaltung und Verbesserung eines guten Standes der Grundstücke mit sich führt, lässt dasselbe sich durch keine Art eines künstlich errichteten, davon abgeleiteten Besitzrechtes ersetzen. Selbst den Erbpächter, Erbzinsmann oder Lehnsbesitzer bedroht wenigstens die Gefahr durch Nichtleistung der ihm obliegenden Lasten des Gutes verlustig zu gehen oder beim Aus-

sterben seines Geschlechts der freien Disposition darüber zu ermangeln. Nur das Eigenthum gewährt die höchstmögliche Bürgschaft dafür, dass die Erndte jeder noch so spät aufgehenden Saat und die Früchte jeder noch so langsam zur Fruchtbarkeit gelangenden Pflanzung dem Pflanzer zu statten komme, und verleiht dadurch den natürlichen Antrieben sowohl zur Benutzung jeder Gelegenheit, die sich zur Gründung künftiger Vortheile bietet, als zur vorsichtigen Entfernung jedes Umstandes, der künftigen Nachtheilen Raum geben könnte, eine ausserordentlich starke Anregung.

§. 510.

Unausführbarkeit einer vollständigen Eigenthumsverleihung.

Die Realisirung der Idee einer allgemeinen Vereinigung des Naturalbesitzes und Gebrauches der Grundstücke mit den Rechten der Proprietät über dieselben, würde aber zunächst voraussetzen, dass alles Grundeigenthum eines Landes ausschliessend solchen Personen angehörte, welche zugleich selbst Unternehmer der darauf zu betreibenden Industrieunternehmungen zu seyn geeignet wären, dass also namentlich der Staat, die Kirche, die Gemeine und andere moralische Personen, dass ferner Staatsbeamte, Gelehrte, Künstler und Andere, welche nicht den Landbau zu ihrem Berufe machten, vom Eigenthum und Besitz aller der landwirthschaftlichen Production gewidmeten Grundstücke ausgeschlossen blieben, und dass endlich auch das Grundeigenthum keines Landwirths weiter reichte, als eine von ihm persönlich zu leitende Wirthschaftsunternehmung ihren Umfang vortheilhaft erstreckt. Denn nur unter diesen Voraussetzungen würden die Rechte des Eigenthums an Grundstücken regelmässig demjenigen zufallen können, der dieselben als Werkstätte seiner Industrieunternehmung benutzt. Der Durchführung einer solchen Vertheilung des Grundeigenthums stehen allerdings erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegen, welche ihre vollständige Realisation nicht verstatten und überall, neben dem seine Grundstücke selbst bewirthschaftenden Eigenthümer, Besitzverhältnisse wie das der Zeit- und Erbpacht, der Erbzins- und Lehnsverleihung, der Administration oder des lebenslänglichen Nutzungsrechtes festhalten. Es müssten keine politische Gründe dem Systeme das Wort reden, Ge-

meinen, Schulen, Kirchen oder auch das Gewicht von gewissen Familien und den Staat selbst, auf die solide Basis des Grundeigenthumes zu gründen; es müsste von der wohlthätigen Freiheit der Berufswahl und eines mannigfaltigen Uebertritts der Familien vom Betriebe des Landbaues in andere Beschäftigungsarten und daraus zum Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes zurück, nicht ein so vielfacher Gebrauch gemacht werden, und es müsste erst in der Klasse der Landwirthe viel mehr Reichthum verbreitet seyn, als die bisherige Lage derselben zu erwerben verstattete, wenn eine solche Vertheilung des Grundeigenthumes vollständig durchgeführt oder wenigstens annäherungsweise erreicht werden sollte. Dass diese Erreichung aber mit unter die Ideale einer begünstigten Lage der landwirthschaftlichen Production und mit zu den wichtigsten Zielpuncten der Volkswirthschaft gehöre, wird durch die Vortheile ausser Zweifel gesetzt, welche das Nationaleinkommen bei dem Uebergange von Domainen in Privatbesitz, der Veräusserung von Gemeinegütern oder des Grundeigenthumes von Kirchen, Stiftern und Klöstern an Individuen, oder bei der Theilung grosser zusammengehöriger Herrschaften in kleinere Eigenthums-Güter, überall erfahren hat. Ueberall wurde die wichtige Haupt-Quelle der Production, welche in Grundstücken besteht, dadurch ausgedehnter und ergiebiger.

§. 511.

A. Freie Disposition des Grundeigenthümers über die Substanz der Grundstücke.

Der Mangel freier Disposition des Landwirths über die Substanz seiner Grundbesitzungen besteht besonders in Untheilbarkeit, Unvereinbarkeit oder Unveräusserlichkeit derselben und führt allemal die gegründete Besorgniss mannigfaltiger daraus entstehender Einbusse am Ertrage dieser Grundbesitzungen mit sich. Denn über die angemessenste Grösse und Ausdehnung von Landgütern, so wie über den Vorzug der Veräusserung oder Beibehaltung eines Grundeigenthums für den alten Besitzer, lassen sich überall keine räumlich oder zeitlich allgemeingültige Regeln aufstellen; entscheiden vielmehr mannigfaltige locale, persönliche oder Familien-Verhältnisse, welche nur die genaueste Kenntniss der in jedem einzelnen Falle ob-

waltenden Umstände richtig aufzufassen und zu würdigen vermag und die einem öftern Wechsel und einer sehr veränderlichen Gestaltung unterliegen. Als allgemeine Regel kann nur der Grundsatz für die Beurtheilung solcher Theilung, Zusammenlegung oder Veräusserungen von Grundstücken hier aufgestellt werden, dass der Mensch zu jeder Handlung, welche wenigstens die Mühe der Ausführung kostet, in der Regel nur durch den Reiz eines dadurch zu erreichenden Vortheils angetrieben wird, dass daher bei jeder Zusammenlegung, Zerstükkelung oder Veräusserung von Grundstücken, sobald der Antrieb dazu rein und frei aus privatwirthschaftlichen Bestrebungen hervorgeht, dringende Vermuthung dafür spricht, es sey durch die beabsichtigte Veränderung des Besitzes oder des Besitzers ein Vortheil zu erreichen, und dass die Vermuthung dieses Vortheils der Veränderung auch dann zur Seite steht, wenn derselbe ausser dem Standpuncte der unmittelbar Betheiligten, z. B. auf dem Standpuncte der Staats-Regierung, nicht klar zu erkennen seyn sollte. Der Vortheil, welcher durch solche Veränderungen in der Vertheilung des Grundeigenthumes zu erreichen steht, ist zunächst rein privatwirthschaftlicher Art und daher hangt seine Erforschung mit Erfahrungen und mit der Auffassung von Verhältnissen zusammen, welche jeder für sich selbst eben so leicht, als schwer für Andere, richtig zu deuten vermag. Das Resultat des Vortheils ist jedoch in der Regel zugleich volkswirthschaftlich wohlthätiger Art, indem eine vollkommnere Ausbildung landwirthschaftlicher Industrie zu höherer Ergiebigkeit die allgemeine Folge und eine reichere oder eine unkostbarere Production der Grundstücke ebensowohl die Wirkung, als der gewöhnliche Antrieb, solcher Veränderungen in der Vertheilung des Grundeigenthums ist. — Wo daher, sey es durch directe Gesetzgebung, oder durch Zutheilung eines grossen Theils von Grundeigenthum an moralische Personen, oder durch den Willen früherer Besitzer, durch das Stattfinden von lehnsherrlichen, Miteigenthums- oder andern vom Eigenthume abgezweigten Rechten, Rechtsverhältnisse begründet sind, welche die Gegenwart zwingen, die wichtige Quelle der Stoff-Production, welche dem Volke in landwirthschaftlichen Grund-Stücken aufgethan ist, gerade so zerstückelt oder verbunden beizubehalten, wie ein vor Jahrhunderten stattgefundenes, längst

veränderten Bedürfniss das Land vertheilte, oder welche den Besitz dieser Quelle unablöslich an gewisse Stände, Klassen, Familien oder Personen knüpfen, es mag der früher stattgefundene Vortheil solcher ausschliessender Besitzfähigkeit von Grundstücken, durch die Umgestaltung aller Lehensverhältnisse, noch so entschieden in einen Nachtheil umgeschlagen seyn, — da ist die Fortentwickelung des landwirthschaftlichen Gewerbes in der bedenklichsten Weise gefährdet und wird weder das Gesammtproduct das grösste erreichbare Maass, noch die Productivität der in den einzelnen Unternehmungen angewandten Productionsmittel ihren höchsten Grad erreichen.

§. 512.

1. In Ansehung des Umfangs der Landgüter.

a. Grosse Landwirthschaftsunternehmungen.

Ob grosse, mittlere oder kleine Landgüter und landwirthschaftliche Unternehmungen den Vorzug verdienen, ist eine oft aufgestellte Frage, die aber in so allgemeiner Fassung, und ohne alle Nebenbeziehung nicht befriedigend zu beantworten ist, deren Beantwortung vielmehr nach Verschiedenheit örtlicher und zeitlicher Umstände ganz anders ausfällt. Es kann auf Seiten grosser Landgüter oder Landwirthschaftsunternehmungen zunächst Mehreres angeführt werden, was für sie spricht. 1) Grundstücke sind im Grossen mit weniger Menschen, als im Kleinen zu bewirthschaften, schon weil mehr von Thier-Kräften Gebrauch gemacht wird und manches sich in der kleinsten Wirthschaft wiederholende Geschäft in grossen Wirthschaften nicht mehr Menschen Anspruch nimmt, als in kleinen; daher grosse Landwirthschaftsunternehmungen auch einen grössern Ueberschuss von Producten über den Theil, der unmittelbar von der Klasse ihrer Producenten wieder verbraucht wird, zum Unterhalt anderer Volksklassen darreichen, sich mithin als Bedürfniss in Ländern darstellen, worin keine grosse Bevölkerung stattfindet. Es lässt 2) die Grosswirthschaft manche Ersparungen und Vervollkommnungsarten des Betriebes zu, die in kleinen Landwirthschaften nicht stattfinden können. Solche Ersparungen finden namentlich und vorzüglich bei den Gebäuden, dem Arbeitsvieh und den Geräthschaften statt; manche kostbare Werkzeuge und Maschinen können nur in grossen

Wirthschaften in Anwendung kommen; nur hier kann ein gewisser Grad von Arbeitstheilung stattfinden, und der An- und Verkauf wirthschaftlicher Bedürfnissgegenstände und wirthschaftlicher Producte im Grossen, und daher mit erhöhtem Gewinn geschehen. 3) Die Grösse der Unternehmung erlaubt dem Unternehmer einer Landwirthschaft, der Theilnahme an den ausführenden Operationen durch eigene Körperarbeit sich zu enthalten, sein Streben ausschliesslich auf eine vollkommnere Einrichtung und Leitung des Ganzen zu richten, sich sorgfältiger vorzubilden, von wissenschaftlichen Kenntnissen mehr Gebrauch zu machen, sich fortwährend von den Fortschritten des Gewerbes durch Lectüre zu unterrichten, fremde Erfahrungen dadurch zu eigenen zu machen und dergleichen mehr, was Alles nicht ohne förderlichen Erfolg für seine Production bleiben wird, und besonders in Gegenden bemerkbar hervortritt, wo der Stand der Landwirthe im Allgemeinen, insonderheit der Bauernstand, auf niedriger Entwicklungsstufe steht. 4) Manche Arten von Versuchen und Verbesserungen können auch nicht leicht anders als auf grossen Landgütern ausgeführt werden, theils weil das Misslingen eines Versuches für den kleinen Eigenthümer oft eine zu empfindliche Einbusse herbeiführt, als dass er sich dergleichen Versuchen häufig unterziehen kann, während dergleichen Ausfall auf grossen Gütern fast unbemerkt bleibt; theils auch weil zu manchen Verbesserungen kostbare Vorrichtungen und eigene Grundstücke erforderlich sind, z. B. Mergelgruben, Abzugscanäle stehenden Wassers und dergleichen Anlagen, die nur bei sehr ausgedehnter Benutzung die verursachten Kosten erstatten und bei begrenztem Umfange ihrer Benutzung leicht ganz unvortheilhaft bleiben oder gar nicht ins Werk gerichtet werden können. Endlich 5) giebt es Gewerbszweige, welche ihrer Natur nach nur in ihrer Verbindung mit grossen Landwirthschaften am vortheilhaftesten zu betreiben sind, wie die Schäferei, die Gestüts-Pferdezucht, Brauerei und Brennerei u. s. w.

§. 513.

b. Kleine Landwirthschaftsunternehmungen.

Ungeachtet dieser Vorzüge grosser Landgüter gewähren kleinere doch ein grösseres Gesammteinkommen. Zwar ist die

mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe beschäftigte Bevölkerung ebenfalls grösser, und also muss von den durch sie gewonnenen Producten auch mehr zu ihrem eigenen Verbrauche zurückverwandt werden. Doch einmal ist diese Verwendung so gut, wie jede andere, und eine Production darum nicht weniger anzuerkennen, weil sie in höherem Masse für den Selbstbedarf der Producenten vorgenommen wird; dann braucht auch der aus den Ueberschüssen vieler kleiner Wirthschaften zusammengesetzte Ueberschuss im Ganzen noch nicht kleiner zu seyn, als bei grossen Landwirthschaften, er kann vielmehr eben so gross oder noch grösser seyn, und die höhere Consumtion der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch den Mehrbetrag der im Ganzen zur Existenz kommenden Producte ausgeglichen werden; endlich tragen aber diese vielen kleinen Ueberschüsse mehrerer Kleinwirthschaften, bei sonst gleichem Betrage mit dem Ueberschusse einer einzelnen Grosswirthschaft, schon deshalb ungleich mehr, als letzterer, zum Unterhalte anderer Volks-Klassen bei, weil, bei der Verschiedenheit des Bedarfes kleiner und grosser Gutsbesitzer, die Ueberschüsse, welche jene erreichen, viel ausschliesslicher als Mittel des Eintausches von Producten inländischer Industrie und als Nahrungsmittel inländischer Bevölkerung verwandt werden, als der Ueberschuss aus den grossen Landgütern, deren Besitzer die Befriedigung seines Bedarfs mehr vom Auslande zu erwarten pflegt. Die Vertheilung eines Landes in kleinere Güter begünstigt also weniger den Reichthum einzelner landwirthschaftlicher Unternehmer, welche einen grossen Theil der Ausbeute ihrer ausgedehnten Grundstücke und des, beim kärglichen Solde ihrer Menge von geringen Arbeitern erübrigten Arbeitsertrags, gegen Luxusartikel umsetzen und an Fürstenhöfen verschwenden. Aber sie lässt eine Menge im Wohlstande lebender, selbstständiger Landwirthschaftsunternehmer zu, die den Kern eines Volkes bilden, sowohl als Grundfeste seines Wohlstandes, wie als Grundfeste seiner Sittlichkeit und Vaterlandsliebe, die sparsam das Ihrige zusammenhalten und das Uebersparte auf die Verbesserung ihrer Erwerbsquelle fruchtbar wieder zurückverwenden, zugleich aber die übrigen Volksklassen, zunächst besonders den Bürgerstand, beständig durch den Zusatz einer Menge körperlich und geistig gesunder Glieder erweitern.

§. 514.

Fortsetzung.

Zu den Gründen, worauf es beruhet und wodurch es erklärbar wird, dass Landgüter und Landwirthschaftsunternehmungen kleinen und mittlern Umfanges einen höhern Brutto-Ertrag als grössere Unternehmungen zuwege bringen, gehört vorzüglich: 1) dass der kleine Gutsbesitzer nicht bloss Unternehmer, sondern zugleich Hauptarbeiter in seiner Wirthschaft ist, und statt mit blossen Tagelöhnern und bezahltem Gesinde, mehr mit Frau und Kind, Brüdern und Anverwandten, die ein engeres Band als das der vertragsmässigen Dienstpflicht zusammenhält, und dass daher jeder mehr mit eignem Interesse thätig ist; 2) dass der kleine Gutsbesitzer statt der Ersparungen, welche grosse Wirthschaftsunternehmungen mit sich bringen, durch Fleiss und Sorgfalt desto mehr im Kleinen erübrigt, indem er nicht den kleinsten Punct seines Gutes unbenutzt, nicht den kleinsten Vortheil ausser Acht zu lassen braucht, und indem er so sparsam und sorgfältig säet und pflanzt, wie er erndtet. Wo Pflug und Egge nicht ausreichen, hilft er durch Spaten und Harke nach; keine Parks und Lustgärten, Schlosshöfe und Weidereviere, beschränken das Gebiet seiner sorgfältig angebauten Grundstücke; selbst der Dünger wird sparsam zusammengetragen. Wenn die Kleinheit seines Besitzes ihm manche Arten auf grössern Gütern ausführbarer Meliorationen versagt, so meliorirt 3) der kleine Grundbesitzer desto mehr durch seine Arbeit im Kleinen, und während den grossen Landwirth die Schuldenlast drückt, die er vom Ertrage seiner durch fremde bezahlte Arbeit beschafften Meliorationen zu verzinsen und abzutragen hat, geht die Reihe dieser kleinen, im Ganzen so erfolgreichen Verbesserungen ihren ununterbrochenen Gang fo[illegible] Der wissenschaftlichen Bildung des grossen Landwirths setzt 4) der kleine Grundbesitzer seine Erfahrung, und den Kenntnissen allgemeiner gelehrter Theorien eine desto genauere Kenntniss der Bodenbeschaffenheit seiner Grundstücke entgegen: und 5) in Beziehung auf die Gewerbszweige, welche nur mit grossen Landwirthschaftsunternehmungen vortheilhaft zu verbinden, weiset er auf die Gewerbe hin, die kleinen Gütern eigenthümlich sind und die kleine Fläche ungleich ergiebiger machen, als bei grossen Wirthschaftsunternehmungen

erreichbar ist, nämlich auf Gartenbau, Obstbau und Weinbau. Dazu kommt, dass die im Landbau erübrigte Zeit, die auf grossen Gütern leicht verloren geht, in kleinern Wirthschaftsunternehmungen eher mit passenden Nebengewerben ausgefüllt wird; Bienenzucht gewährt oft dem kleinen Grundbesitzer eine einträgliche Nebenbeschäftigung, oder Besenbinden und Holz-Schnitzarbeit, Weberei, Spinnerei oder Schneiderei füllt die Mussestunden, welche die Landwirthschaft übrig lässt und die auf grossen Landgütern meistens ungenutzt bleiben, vortheilhaft aus.

§. 515.

Die Zweckmässigkeit der Vertheilung des Grundbesitzes wird allein durch die Freiheit der Grundbesitzer solche zu ändern verbürgt.

Die Lichtseiten, welche hiernach an dem Landwirthschafts-Betriebe im Kleinen und im Grossen nachzuweisen sind, finden aber zum geringsten Theil unter denselben örtlichen Verhältnissen, bei derselben Bevölkerung eines Landes oder einer Gegend und auf derselben Stufe der Industrieentwicklung statt, sondern sind grösstentheils mehr oder minder an die Verschiedenheit grade obwaltender Bedingungen geknüpft, die den Wettstreit um den Vorzug zwischen grossen und kleinen Landgütern überall anders entscheiden. Wo es an Bevölkerung, an Kapital, an Unternehmungsgeist und an landwirthschaftlicher Gewerbsbildung in den niedern Volksklassen, an nahen Absatzorten für Producte der Landwirthschaft im Kleinen, an Gelegenheit zu vortheilhaftem gewerblichen Betrieb von Gartenbau, Obstbau und Weinbau, oder von Nebengewerben, wie Bienenzucht und dergleichen, noch mangelt, kann ebensowenig der kleine Grundbesitz vorzüglicher Wohlthätigkeit sich rühmen, wie unter entgegengesetzten Verhältnissen der grosse Grundbesitz den Vorzug grösserer Ergiebigkeit behaupten. Das Bedürfniss, welches durch diese Verschiedenheit von Umständen regulirt wird, muss daher das oberste Gesetz für den jedesmaligen Umfang der Landgüter abgeben und wie das Bedürfniss ein veränderliches ist, auch diese Vertheilung des Grundeigenthumes keine unveränderliche seyn. Weder die Zerstückelung grosser Landgüter muss geboten oder künstlich erwirkt, noch die Zusammenlegung kleiner befördert und unterstützt, noch dem Besitzstande eine unnatürliche Schutzwehr

gegen die natürliche Veränderlichkeit alles Bestehenden verliehen werden. Dabei zweifle man nicht, dass der Scharfsinn des Privatinteresses das wahre Bedürfniss überall, sowohl richtig erkennen, als in der besten Weise befriedigen werde. Bei vollkommener Freiheit in dieser Beziehung wird nur das unzweckmässig Verbundene allmählig getrennt, das unzweckmässig Getrennte mehr und mehr verbunden werden, und sich überall leicht eine solche Vertheilung des Grundeigenthums darstellen, wie sie örtlich und zeitlich dem Zwecke grössestmöglicher Production am meisten entspricht. Dass in neuerer Zeit die Forthildung einer angemessenen Gestaltung des Grund-Besitzes mehr der Verkleinerung und Theilung grösserer Güter, als der Vergrösserung und Zusammenlegung kleinerer Güter sich zuneigt, ist als eine natürliche Folge der Fortschritte aller oben bezeichneten Verhältnisse, worauf das Bedürfniss kleinern Grund-Besitzes beruhet, so wie daneben auch des Umstandes zu betrachten, dass die Systeme mannigfaltiger Unfreiheit, welche in Ansehung der Gestaltung des Grundbesitzes bisher stattgefunden haben, ungleich weniger der Zusammenlegung von Gütern als der Theilung des grossen Grundeigenthumes abhold gewesen sind.

§. 516.

2. Freier Verkehr mit Grundstücken.

Mit ähnlichen Nachtheilen, wie die Einschränkung der freien Ermächtigung von Grundbesitzern, ihre Güter beliebig zu verkleinern und zu vergrössern, muss jedes äusserlich erzwungene Fortbestehen ihres Eigenthums oder Besitzes in den Händen gewisser Stände, Klassen, Familien oder bestimmter physischer oder moralischer Personen verknüpft seyn. Wenn z. B., wie früher fast allgemein in Deutschland der Fall war, Bürger in den Städten Theile der zu Weichbildsrecht ausgesetzten Feldmark nicht ausser dem Kreise von Mitbürgern, Adlige ihre Rittergüter nicht an Unadel, und Bauern ihre Rusticalbesitzungen nur an Personen bäuerlichen Standes veräussern durften, dessenungeachtet aber die Veräusserung ausser diesen Schranken häufig begehrt, ja die Befugniss dazu, in Dispensationen von der Beobachtung solcher Schranken, der landesherrlichen Gewalt theuer abgekauft wurde, und beim Verkauf

mit Nichtbeobachtung jener Schranken, in häufigen Fällen ein höherer Preis zu erreichen war; so spricht eine unabweisliche Vermuthung dafür, dass dem Streben nach Nichtbeobachtung der gesetzten Grenzen und dem höhern Preise der Land-Güter, die von solcher Verkümmerung der Eigenthumsrechte frei geblieben waren, die Möglichkeit der Erreichung eines höhern Ertrages der Landgüter, wenn dieselben aus dem Kreise alter Besitzberechtigung hinausgelassen wurden, zu Grunde lag. Jene Schranken in Ansehung der Veräusserung setzten den Verkaufspreis der darunter begriffenen Landgüter im Ganzen herab, und diese Herabsetzung des Preises konnte ihrem letzten Hauptgrunde nach nur darauf beruhen, dass innerhalb des Kreises der Berechtigten in häufigen Fällen nicht dieselbe Höhe der Nutzung und Production, als in einem, auf alle, nach ihrem Vermögensstande des Erwerbes Befähigten, erweiterten Kreise, den Gütern abzugewinnen war. Dafür findet man auch leicht äusserst nahe liegende Erklärungsgründe. In den Städten lag dem Streben der Bürger, entferntere Theile einer weit ausgedehnten Stadtfeldmark ausserhalb des Bürgerstandes zu veräussern, die grossere Entlegenheit solcher Ländereien vom Wohnsitz des Wirthschafters, der höhere Arbeitslohn, den die Städte in der Regel vor dem platten Lande voraus haben, und überhaupt die Unvereinbarkeit tüchtigen Betriebes der Land-Wirtschaft mit blühender Industrie eigenthümlich städtischer Gewerbszweige, welche den Bürger immer mehr vom Landwirthschaftsbetriebe ablenkte, je mehr die Arbeitstheilung sich erhob, zu Grunde. Wie dem Einzelnen, verhiess es daher der Nation höheren Gewinn, wenn der Uebergang solcher Grund-Stücke an Besitzer verstattet wurde, die landwirthschaftliche Industrie zu ihrem ausschliessenden Berufe machen, sich inmitten ihrer Ländereien anbauen und dort für sich und ihre Arbeiter eine wohlfeilere Lebensweise geniessen konnten. Wenn ebenso der Adel sich in neuerer Zeit des Grundbesitzes mehr und mehr entäussert; so trägt die höhere Bildung dieses Standes, die ihn zu Hof- und Staatsämtern vorzüglich befähigt, deren Verwaltung jetzt weniger, als in früherer Zeit, mit der Selbstbewirthschaftung von Landgütern zu vereinigen ist, so wie die Veränderung, welche der Kriegsdienst erlitten, das Meiste dazu bei. Bleibt dagegen der Adel, dieser veränderten

Verhältnisse ungeachtet, nun gezwungen, seine vor Jahrhunderten unter den Pflug genommenen Ritterlehne auch ferner beizubehalten; so steht diesen unvermeidlich eine schlechtere Benutzung bevor und muss der Production des Volkseinkommens an der vollen Ergiebigkeit ihrer Quellen nothwendig etwas verloren gehen. Veräussert aber endlich der Bauer sein Gut, so ist es in der Regel einer nützlich befundenen Vergrösserung oder Verkleinerung des Grundeigenthums wegen, oder der Bauer hofft vortheilhafter in einem andern Wirkungs-Kreise zu arbeiten, oder endlich er ist ein schlechter Wirth, unter dessen Hand die Quelle der Production, die er handhabt, versiegt und unergiebig wird. In allen solchen Fällen findet die Volkswirthschaft in der Freiheit des Güterverkehres, die sie verstattet, die sicherste Bürgschaft dafür, ihre Naturquellen stets in dem Besitze derer zu sehen, die zur erspriesslichsten Benutzung derselben am meisten geeignet sind und den höchsten Ertrag derselben vermitteln.

§. 517.

Freiheit des Grundbesitzers in Benutzung der Grundstücke.

Noch dringender, als die Bedingung freier Verfügung über die Substanz von Grundstücken, ist für die Gewinnung des höchsten Ertrags derselben das Erforderniss freier Benutzung. Unter den verderblichen Folgen, welche den Mangel an Grundeigenthum für Unternehmer landwirthschaftlicher Industrie begleiten, ist eine der vorzüglichsten und gemeinschädlichsten diese, dass ein zwiefacher, durch verschiedene Interessen und Ansichten bestimmter Wille hier über die Wirthschafts-Einrichtung streitet, dass der Unternehmer an die Zustimmung des Eigenthümers zu neuen Wirthschaftsordnungen gebunden ist und durch dessen besorgliche Vorsicht in der Erstrebung der höchsten Productivität der Grundstücke empfindlich beschränkt wird. Denn erstens ist das verschiedene Interesse des Grundherrn und des Wirths immer in vielen Fällen äusserst schwer in Einklang zu bringen. Jener sieht mehr oder ausschliessend auf die Conservation des Gutes, dieser berücksichtigt ebenso vorzüglich oder ausschliessend nur den zeitigen Ertrag desselben, und bei dieser Differenz der Interessen wird jede Parthei verleitet, selbst mit einem den eigenen Vortheil über-

wiegendem Schaden für die andere Parthei, ihr vereinzeltes Streben zu verfolgen. Die Parthei, welche in diesem Wettstreite der Interessen unterliegt, wird zwar häufig die des Eigenthümers seyn, indem der Unternehmer nicht nur alle zur Besserung der Substanz sich bietenden Gelegenheiten vorbeilässt, sobald die davon zu ziehende Nutzung dieselben nicht in kurzer Zeit verlohnt, sondern sich auch nicht scheuet, eine Erhöhung dieser Nutzung selbst mit versteckter Deterioration der Substanz zu erkaufen; häufiger aber noch ist die unterliegende Parthei die des Unternehmers, zum Nachtheil der Grösse zeitiger Nutzung der Grundstücke. Die Vereinigung beider streitenden Interessen in der Selbstbewirthschaftung der Grundstücke durch den Eigenthümer ist auch hier das einzige Auskunftsmittel, wodurch dieselben mit einander ausgeglichen, künftige Vortheile oder Nachtheile mit gegenwärtigen nach ihrem Betrage gegen einander abgewogen werden können und die überwiegenden Vortheile, sie mögen mehr auf Seiten der Conservation oder mehr auf Seiten zeitiger Nutzung der Grundstücke stattfinden, immer den Vorzug erlangen. Dann ist zweitens auch der Standpunct zur Beurtheilung der Vortheilhaftigkeit oder Nachtheiligkeit einer Benutzungsart für beide Theile, den Eigenthümer und den Benutzer des Landgutes, ein anderer. Der Standpunct des Selbstbewirthschafters eines Gutes ist, bei seinen täglichen Erfahrungen und Beobachtungen und bei seiner ununterbrochenen Beschäftigung sowohl mit der bestimmten Bodenfläche, als mit dem Gewerbe der Landwirthschaft überhaupt, im Allgemeinen immer viel geeigneter, zu einem richtigen Urtheile über die vortheilhafteste Art der Bodennutzung, besonders in Beziehung auf alle obwaltenden besondern Localverhältnisse, zu befähigen, als der Standpunct eines Grundeigenthümers ist, der seinen Landgütern fern steht, vielleicht mit der Ausübung des landwirthschaftlichen Gewerbes gar nicht vertrauet ist, oder wenn er dies ist, doch nur nach allgemeinen Regeln und Ansichten, ohne gehörige Auffassung der durch örtliche oder Zeitverhältnisse gegebenen Besonderheiten, über die Vortheilhaftigkeit und Zulässigkeit von Neuerungen richtet. Mannigfaltige Beschränkungen seitens des Eigners halten daher den nichteigenthümlichen Grundbesitzer von der besten Benutzung seiner Grundstücke fern, und setzen,

wenn sie auch nur unter besondern Umständen eintreten, im Ganzen doch das Product der Bodennutzung eines Landes, worin Benutzung und Eigenthum von Ländereien sich gewöhnlich in verschiedenen Händen befinden, von seiner sonst erreichbaren Höhe erheblich herab. Solche Beschränkungen sind indessen soweit ein unvermeidliches Uebel, als die Vereinigung des Eigenthums und des Naturalbesitzes von Grundstücken nicht durchweg zu erreichen ist (§. 510.). Vermeidlich dagegen ist das Uebel, was eine ähnliche Belastung selbstwirthschaftender Grundeigenthümer, mit künstlichen Fesseln ihrer aus dem Begriffe des Eigenthums folgenden Freiheit, über die Volkswirthschaft verbreitet. Eine auch den Grundeigenthümer bevormundende landwirthschaftliche Polizei, die gesetzliche Sanction von Gemeindeordnungen und Statuten, welche den freien Willen des einzelnen zur Gemeinde gehörigen Grundeigenthümers in Ansehung der Benutzung seiner Ländereien einem Gemeindewillen unterwerfen, das Stattfinden von Servituten und dergleichen vom Eigenthum abgezweigten Rechten, die Stiftung von Fideicommissen und andere der Art Einrichtungen, wodurch die Benutzungsart von Landgütern von dem Ermessen des Staates, entfernter Familienglieder, Miteigenthümer, Servitut- oder Erbberechtigter abhängig gemacht wird, führen für die ihre Grundstücke selbst bewirthschaftenden Eigenthümer, in Ansehung der Benutzung ihrer Grundstücke, fast alle dieselben nachtheiligen Folgen herbei, als der Mangel des Eigenthumes, ohne doch, wie in dem letztern Falle, etwas Unumgängliches zu seyn. Beim Mangel an Eigenthum finden solche Beschränkungen wenigstens als natürliche Folgen dieses Missverhältnisses, das nicht ganz abzuthun und zu entfernen ist, ihre Rechtfertigung darin, dass die hier in der Regel geschieden von einander dastehenden Interessen der Conservation und der gegenwärtigen Nutzung von Landgütern die Nothwendigkeit mit sich bringen, einer die Conservation derselben ganz unberücksichtigt lassenden Benutzung, durch Einschränkungen der Befugnisse des nichteigenthümlichen Besitzers, vorzubeugen. Bei dem einem landwirthschaftlichen Unternehmer an seinen Grundstücken zuständigen Eigenthume dagegen waltet die Rücksicht auf Conservation der Substanz neben dem Interesse der höchsten gegenwärtigen Nutzung in der Regel von selbst mächtig

genug ob, und einzelne Ausnahmsfälle, in denen Unverstand über wirthschaftliche Ueberlegung oder Verschwendungssucht über den Trieb zur Sparsamkeit obsiegt, sind nicht häufig genug, um eine entgegengesetzte, das Vorkommen solcher Fälle hindernde Regel zu begründen; vielmehr wird eine solche, wenn sie in einzelnen Fällen auch Vortheil schafft, immer zugleich den mannigfaltigsten nachtheiligen Einwirkungen Raum geben, die zeitgemässe Benutzung der Grundstücke hindern, der Einführung neuer wirthschaftlicher Fortschritte hemmend im Wege stehen und in dem also eingeengten Landwirthe selbst den Eifer schwächen und lähmen, womit derselbe eine höhere Productivität seiner Productionsquellen sonst erstrebt, mithin müssen solche Einschränkungen natürlicher Eigenthumsbefugnisse dem landwirthschaftlichen Beitrage zum Volkseinkommen immer Abbruch thun.

§. 518.

Erste Fortsetzung.

In ihrer dringendsten Nothwendigkeit für die landwirthschaftliche Entwickelung besteht die erforderliche Freiheit der Benutzung von Grundstücken zunächst in der einfachen Forderung der Unabhängigkeit aller regelmässig sich wiederholenden Operationen des Gewerbes vom Einflusse Anderer, z. B. der Saat- und Erndtezeit, des Anfanges oder des Maasses der Beackerung, der Feldhütung, der Düngung und dergleichen von dem Einspruche von Nachbaren, Zehent- oder Hütungsberechtigten. Ein System der Communion der Ländereien mehrerer an einem Orte wohnender Grundbesitzer, wie es bis auf die neueste Zeit in einem grossen Theile Deutschlands bestand, wornach der Grundbesitz eines jeden aus einer grossen Zahl von kleinen, über die ganze Feldmark ausgedehnten Streifen Landes bestand, setzte fast nothwendig die Benutzung der ganzen Feldmark in einer gleichartigen, durch die Richtung eines gemeinschaftlichen Planes bestimmten Weise voraus, raubte dadurch dem Einzelnen alle Fähigkeit und selbst den Trieb zu Verbesserungen, liess keinen Wetteifer zu und erhob Gewohnheit und Herkommen, zum alleinigen, Jahrhunderte hindurch allem Fortschritt wehrenden Princip der Bewirthschaftung. War indessen bei solcher Communion, und selbst bei den oft gleich-

zeitig auf allen Theilhabern der Feldmark ruhenden Lasten der Naturalzehentberechtigung, welche zugleich die bei der Einsammlung des Getreides so wichtige freie Disposition des Grundbesitzers lästig hemmen, wenigstens noch allen verschiedenen Interessenten der Wunsch gemein, den höchsten Ertrag ihren Grundstücken abzugewinnen, wenn es auch der wirthschaftenden Gemeinheit an lebendiger Regsamkeit fehlte, den Wunsch gehörig zu befriedigen; so stehen ihnen dagegen die Servitutberechtigungen Dritter vielmehr als feindselige, von entgegengesetzten Bestrebungen geleitete Nutzungsrechte gegenüber. Auch dann macht der Hütungsberechtigte von seiner Befugniss Gebrauch, wenn die Beeinträchtigung des Grundbesitzers, weil er seine Wiesen zu früh mähen, seine Brache zu spät aufbrechen, des Anbaues von Früchten in derselben sich ganz oder grösstentheils enthalten und dergleichen Nachtheile dulden muss, eine Einbusse viel höhern Werthbetrages herbeiführen sollte, als der Nutzungswerth der Viehweide, die ihm dadurch eröffnet wird, beträgt.

§. 519.

Zweite Fortsetzung.

Doch auch in Ansehung derjenigen Disposition über die Nutzung von Grundstücken, die auf eine Veränderung ihrer Bestimmung geht, kann im Allgemeinen von keinem andern Standpuncte eine schärfere Beurtheilung und gewisser zutreffende Zweckmässigkeit begehrter Veränderungen erwartet werden, als von dem Standpuncte des seine Grundstücke unbeschränkt an allen Eigenthumsrechten besitzenden Bebauers. Ihm vertrauet die eigene Erfahrung in der unmittelbarsten Weise untrügliche Belehrung über den Vorzug von verschiedenen Benutzungsarten der Grundstücke an, und ihm steht genaue Rücksichtnahme auf örtliche Umstände und zeitliche Verhältnisse, die von jedem entferntern Standpuncte schwer zu erkennen und zu würdigen sind, stets als getreue Führerin und als mächtige Schutzwehr gegen fehlschlagende Hoffnungen am meisten zur Seite. Die Auswahl der Pflanzen zu treffen, welche der Grundbesitzer bauet, Weidereviere in Ackerland oder Ackerstücke in Wiesewachs umzulegen, Brücher auszutrocknen und Holzungen zu roden, Wiesewachs in Torfgräbereien zu ver-

wandeln oder zum Anbau aufzubrechen, die Ordnung der Felder zu verändern und neue Wirthschaftssysteme einzuführen, Wohnsitze und Wirthschaftsgebäude zu verlegen, z. B. aus den Dörfern herauszubauen, und dergleichen Einrichtungen und Veränderungen, sind alle ebenso leicht und zuverlässig von dem erfahrnen Landwirthe in Rücksicht auf vieljährig von ihm selbst benutzte Grundstücke, als schwer und unzuverlässig von einem Dritten, dem diese Erfahrung fremd ist, zu beurtheilen. Aus jeder, in solcher Beziehung zur Richtschnur oder Schranke erhobenen, allgemeinen Regel drohet daher dem Volkseinkommen ein Verlust.

§. 520.

C. Abgaben- und Dienstfreiheit des Grundbesitzers.

1. Abgabenfreiheit.

Soll das Verhältniss des Grundbesitzes eine Grundlage blühender Entwickelung der Landwirthschaft seyn; so muss der Grundbesitz endlich nicht mit besondern Abgaben und Diensten, ausser denen, welche die gleichmässige Vertheilung des Staats- oder Gemeinbedürfnisses mit sich bringt, belastet werden. Die Abgaben, welche auf dem Grundbesitz haften, können nach ihrem Ursprunge und Wesen mannigfaltiger Art seyn: Zinsen contrahirter Schulden, Alimente und Pensionen an Nachkommen verstorbener Besitzer, Pachtgelder oder Naturalpächte, Grundsteuern, lehnsherrliche oder gutsherrliche Prästationen, Zehnten- und andere Pfarr-, Kirchen- und Schulabgaben. Das Maass der Nachtheile, welche die Last dieser Abgaben begleiten, ist nicht eben gleich. Die ersteren erleichtert, dass sie wenigstens nur in Gelde entrichtet zu werden und ablöslich zu seyn pflegen, aufgehoben werden können oder mit dem Ablaufe der Zeit von selbst erlöschen; die Verderblichkeit der letzteren steigert noch die öftere Unablöslichkeit derselben oder die Entrichtung in Naturalien. Immer aber wirken sie alle einer hohen Entwickelung der Bodencultur oder der möglichsten Ergiebigkeit des landwirthschaftlichen Gewerbswesens hemmend und hindernd entgegen. Denn sie führen den Ertrag dieses Gewerbswesens grösstentheils aus dem Bereiche desselben dergestalt hinaus, dass solcher nicht wieder in das Gewerbe hinein verwandt, sondern für anderweite Zwecke consumirt

wird, wovon nothwendige Folge ist, dass der Umfaug des Betriebs- und Verbesserungs-Kapitals, was für Landbau und Viehzucht mit der Natur in Verbindung tritt, in Vergleichung mit den Hülfsmitteln anderer Gewerbe, unverhältnissmässig geringe, und die Vornahme von Verbesserungen, es sey an Gebäuden und Bodeneinrichtungen, Saaten, Werkzeugen, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten und dergleichen, oder an höherer persönlicher Ausbildung der Unternehmer und Arbeiter in diesem Geschäfte, träge hinter den Verbesserungen zurückbleibt, die andere Gewerbe rastlos zu höherer Entwickelung und Ergiebigkeit hinaufdrängen. Der grosse Manufacturist wie der kleinste Handwerker, der Grosshändler wie der Krämer, verwenden wenigstens einen Haupttheil des über ihren Unterhalt gewonnenen und nicht zur Deckung sonstiger Kosten erforderlichen Geschäftsertrages wieder auf ihr Geschäft und legen zu dessen Erweiterung oder Verbesserung den erlangten Ueberschuss fruchtbringend an. Nicht so der abgabenpflichtige Landwirthschaftsunternehmer. Nichts oder äusserst wenig fliesst von den Milliouen von Domainenrenten, Pachtgefällen, Zehnten oder Grundsteuern, die der Staat von ihm entnimmt und wofür er Heere von bewaffneten und unbewaffneten Dienern besoldet, Bildungs- oder Sicherungsanstalten gründet, überbaupt eine zum wenigsten Theil gerade dem Landbau aufhelfende Befriedigung seiner Bedürfnisse bestreitet, nichts von den lehns- und gutsherrlichen Hebungen, welche der reiche Grundherr im Prachtleben der Höfe und in der Ueppigkeit grosser Städte zu seinem Unterhalt verwendet, oder von den Zehnten, Messabgaben. und Renten, womit der Grundbesitz vorzüglich den Stand der Geistlichkeit, mit Waisenhäusern und Schulen, Kirchen und Stiftern, unterhält, auf die Steigerung der Productivität des landwirthschaftlichen Gewerbes und auf die Verstärkung der Quellen seiner Producte zurück, um einer künftigen desto höhern Ergiebigkeit dieser Quellen zur Grundlage zu dienen.

§. 521.

Insonderheit von der Grundsteuer.

Eine dieser Abgaben, deren nachtheiliger Einfluss am häufigsten verkannt seyn dürfte, ist die Grundsteuer. Von Grund

und Boden, der zu landwirthschaftlichem Gebrauche bestimmt worden, eine Steuer zu erheben, scheint zunächst die Regel gleichmässiger Vertheilung der Staatslasten sobald zu fordern, als andere Gewerbe besteuert werden. Ausserdem aber glaubte man noch in ganz besondern Umständen nicht nur eine vorzügliche Empfehlung der Grundsteuer, sondern auch für die Erhebung derselben in einem zu der Besteuerung anderer Gewerbe ausser Proportion tretenden hohen Betrage Rechtfertigung zu finden. Für solche Umstände galten: einmal die Ansicht, dass jede Klasse des Volkes der Bodenproducte bedürfe, und dass daher mittelst Besteuerung des Grund und Bodens, als der Quelle dieser Producte, gleichsam alle Glieder des Volkes zu einem verhältnissmässigen Beitrage zur Tragung der Staatslast herbeigezogen würden, indem man nämlich nicht daran zweifelte, dass der Producent die Steuer zu den Productionskosten schlagen und also vom Consumenten sich erstatten lassen könne; dass mithin der Grundherr oder Landwirth auch nur nach dem Maasse, worin er an der Consumtion der Natur-Erzeugnisse Theil nehme, die dem Grund und Boden aufgelegte Abgabe tragen helfe; dann die Bemerkung, dass die Klasse der Grundeigenthümer und Grundbesitzer schon deswegen von den Grundsteuern, sobald solche als von alters hergebracht beständen, gar nicht besonders betroffen würden, weil der Nichteigenthümer, der die Steuer erlegte, dieselbe vom Pachtzins abrechne, und der Grundeigner, der ein Landgut kaufe, die Grundsteuer als den Zins von einem Kapital betrachte, was er vom Kaufgelde einbehalte, um davon die Grundsteuer ferner zu berichtigen. Bei diesen Umständen schien es zu rechtfertigen, nicht nur die Grundsteuer in einem zu der Besteuerung der Werkstätten anderer Gewerbe höchst unverhältnissmässig hohen Betrage zu erheben, sondern auch Landwirthe und Grundherren ausserdem, da man mit den Grundsteuern sie nicht zu treffen glaubte, mit der Theilnahme an der Tragung anderer Lasten und Abgaben für den Staat zu beschweren. Doch irrte man sowohl in der Ansicht, dass eine Steuer alle Gewerbe gleichmässig treffe und dass daher auch die Grundsteuer, wie manche andere Gewerbssteuern, vorzüglich oder ganz auf den Consumenten falle, als in der Meinung, dass eine hohe Grundsteuer deswegen, weil sie dem

Grundbesitzer oder Grundherrn nichts Eigenes entzieht, auch für das landwirthschaftliche Gewerbe ohne Nachtheil bleibe.

§. 522.

Fortsetzung.

Eine Uebertragbarkeit der den Grundstücken aufgelegten Steuerlast auf den Consumenten der Bodenproducte findet eigentlich gar nicht statt. Darin liegt der Grund, weshalb eine Grundsteuer das landwirthschaftliche Gewerbe viel schwerer trifft, als andere Gewerbe durch die Besteuerung ihrer Werkstätten und Producte oder durch die Last sonstiger Gewerbssteuern betroffen werden. Ein Gewerbe kann sich in dem Maasse leichter der ihm aufgelegten Steuerlast entziehen, in welchem der Unternehmer eher im Stande ist, die darauf verwendeten Productionsmittel herauszuziehen und anderweitig zu benutzen. Durch dies Herausziehen von Productionsmitteln aus einem hochbesteuerten Geschäfte kann das Ausgebot der Producte desselben so weit vermindert werden, bis sich die Consumenten entschliessen müssen, durch Darreichung höherer Preise die Steuer mitzutragen, dem Producenten tragen zu helfen oder ganz abzunehmen. Dies ist aber in Ansehung der Grundsteuer nicht der Fall. Die dem Anbau oder der Viehzucht gewidmeten Grundstücke können nicht in Werkstätten, Werkzeuge oder Maschinen für die Fabrication, nicht in Transportwege oder Transportmittel für den Handel in grossem Umfange oder überhaupt benutzt werden: sie bringen vielmehr, ihrer Bestimmung zu vegetabilischer oder animalischer Production entzogen, nichts hervor. Die Grundsteuer mag daher die Rente des Grundeigenthümers noch so sehr verringern und bis auf das Aeusserste herabdrücken, ja dieselbe fast ganz absorbiren; so lange der Ertrag des Grundstückes nur hinreicht, die Arbeit und das Kapital, welches seine Bewirthschaftung erfordert, gebührend zu verlohnen, so lange wird man sich des Anbaues nicht enthalten und wird das Ausgebot von Bodenproducten nicht beträchtlich geringer werden. Unter Voraussetzung fortdauernd gleicher Nachfrage nach Bodenproducten braucht deren Tauschwerth sich daher durch Erhöhung der Grundsteuer um nichts, was als Beihülfe zur Tragung dieser Last von Seiten des Consumenten dargereicht würde, zu er-

höhen, und es bleibt daher die ganze Beschwerde der Steuer auf dem Grundeigenthümer beruhen. Für den Grundeigenthümer wird allerdings die Last der Grundsteuern in einem viel mildern Lichte erscheinen, wenn diese althergebracht, als wenn sie neuerdings eingeführt oder erhöhet sind; denn eine neueingeführte Grundsteuer raubt dem Grundeigenthümer gleichsam so viel seines besessenen Kapitalvermögens, als mit dem Betrage der Steuer verzinst werden kann, und verwandelt dadurch Reiche plötzlich in Arme. Ganz unfühlbar kann die Last der Steuer demjenigen Besitzer von Grundstücken seyn, der solche erst nach eingeführter Grundsteuer mit Geldkapital eingetauscht hat. Wenn es aber auch keinen Grundeigenthümer mehr in einem Lande giebt, der den Vermögensverlust noch zu beklagen hätte, den er selbst oder durch seine Erblasser vermöge Einführung oder Erhöhung der Grundsteuer erlitten; so bleibt nichts desto weniger ein zu hoher Betrag der gedachten Abgabe eine die Fortbildung und Entwickelung des landwirthschaftlichen Gewerbes höchst niederdrückende und verderblich hemmende Last. Am unschädlichsten finden hohe Grundsteuern da statt, wo der Grundbesitz sich bloss in den Händen von Pächtern befindet. Hier erniedrigen sie nur den vom Pächter an den Grundherrn abzuführenden Pachtzins, und hier kann es daher für das Interesse des landwirthschaftlichen Gewerbes als gleichgültig erscheinen, ob der Staat einen Theil des reinen Ertrages als Grundsteuer an sich nimmt oder ob dieser letztere vollständiger dem Grundherrn zufliesst, da in der Regel so wenig von der einen als von der andern Seite eine Zurückverwendung des Bezogenen auf das Grundstück und die Förderung des Gewerbes zu hoffen ist. Die hohen Grundsteuern berauben dagegen gerade denjenigen Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung eines grossen Maasses der Mittel zur Verbesserung und Erweiterung des Geschäftes, von welchem die Zurückverwendung des gewonnenen Ueberschusses zur Melioration der Grundstücke, zur Vervollkommnung von Werkzeugen und Maschinen, Verbesserung des Viehstandes und der Saaten, zur Anstellung neuer Versuche, zur höhern Ausbildung der eigenen Persönlichkeit und tüchtigern gewerblichen Vorbildung der Nachkommen des Unternehmers und dergleichen mehr, am ersten zu erwarten ist, nämlich die Klasse der ihre

Grundstücke selbst bewirthschaftenden Eigenthümer. Daher müssen hohe Grundsteuern, die zu gleichmässiger Vertheilung der Staatslasten in keinem Verhältnisse stehen, die Fortbildung der Landwirthschaft auch nothwendig unverhältnissmässig zurückhalten.

§. 523.

Insonderheit vom Zehnten.

Bei den Nachtheilen, welche eine hohe Grundsteuer in Ansehung der Rückverwendung des Ertrages von Grund und Boden zur Melioration der Grundstücke und zur Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbswesens überhaupt herbeiführt, wird dieselbe jedoch nur als eine bestimmte vom Reinertrag der Grundstücke zu entrichtende Geld-Abgabe betrachtet. Dagegen denken wir bei dem Zehnten an solche Arten von Grund und Boden zu entrichtender Abgaben, welche in einer Quote des Rohertrages bestehen und dabei in Naturalien geleistet werden, wozu auch z. B. die Grundsteuer des Drittheils oder der Hälfte des Rohertrages gehört, die von der Ostindischen Compagnie in ihren Souverainitätslanden erhohen wird, worunter der Zehnten aber die verbreitetste und bekannteste Abgabe ist oder ehemals war. Der Zehente und die den Character dieser Abgabe theilenden Lasten gefährden die landwirthschaftliche Entwickelung nicht bloss durch Verminderung des auf sie zurückfliessenden Kapitals, sondern setzen derselben auch anderweitig unüberwindliche Schranken entgegen. Die Zehentpflichtigkeit eines Grundstückes kann nur so lange als erträgliche Last erscheinen, als die Landwirthschaft auf niedrigster Entwickelungsstufe steht, keine grosse Ungleichheit der Productionskosten von Bodenerzeugnissen stattfindet, die fruchtbarsten Grundstücke erst allein angebauet und so aufwandlos angebauet werden, dass der Rohertrag grösstentheils aus der Selbstthätigkeit der Bodenkräfte bei dem Landbau oder des animalischen Organismus bei der Viehzucht, nicht aber von angewandter Mühe und Arbeit noch aus Kapitalverwendungen herfliesst. Daher findet man Abgaben, die in einem bestimmten Theile des Rohertrages bestehen, auch allenthalben im ersten Anfange der Cultur. Mit den Fortschritten derselben und jeder Vermehrung der auf die Production zehntpflichtiger Producte

verwandten Arbeit oder Kapitalien steigt der Zehnte zu einem höhern Betrage hinauf. Statt in einem zehnten Theile des Reinertrages zu bestehen, wird er sich bald auf den neunten, den achten, den siebenten Theil und so fort erhöhen und kann er unter Umständen den ganzen Ueberschuss über die Kosten des Anbaues absorbiren. Der Zehnte ist daher nach Verschiedenheit der Kosten, womit Producte hervorgebracht werden, eine höchst ungleiche Abgabe. Ein Landgut, was mit keinen Wiesen und mit schwer zu bewirthschaftenden Feldern versehen, bei einem Wirthschaftsaufwande von 15000 nur 20000 Rohertrag brächte, würde gegen ein Landgut, was unter günstigern Verhältnissen denselben Ertrag mit 5000 Kosten erwirkte, dreimal so hoch besteuert: denn der Zehnte, der in beiden Fällen 2000 des Rohertrages betrüge, würde, nach dem Reinertrage abgemessen, in jenem Falle nur in 500, in diesem Falle dagegen in 1500 bestehen müssen. Dadurch enthält die Zehntpflichtigkeit landwirthschaftlicher Production für den Grundbesitzer einen viel stärkern Reiz die Kosten des Anbaues zu vermindern, als die Producte seines Gewerbes zu vermehren: denn den aus der erstern Veränderung entspringenden Gewinn kann er allein geniessen, den letztern muss er mit dem Zehntherrn theilen. Kostbare Verbesserungen, die bloss die geschehene Verwendung nach der Höhe des Gewinnes, welcher durch anderweitige Verwendung zu erreichen ist, mittelst Vergrösserung der Production vergelten, müssen auf zehntpflichtigen Grundstücken oder bei der Zucht zehntpflichtigen Viehes gänzlich unterbleiben. Verbesserungen, welche vortheilhaft unternommen werden können, müssen ausserdem die Erhöhung des Zehnten, dessen Erheber nichts zu jenen Verwendungen zuschiesst, vergüten. Beurbarungen uncultivirter Ländereien können nicht da beginnen, wo die Grösse der Bevölkerung und der darnach sich abstufende Begehr nach Nahrungsmitteln dem Unternehmer die Erstattung der Kosten des Anbaues verheisst. Denn weil auch hier das Forderungs-Recht des Novalzehnten den Rohertrag decimirt; so muss der Mangel an Nahrungsmitteln noch um 10 Prozent höher steigen, bevor es möglich wird, die Cultur auf unbebaute Ländereien zu erweitern und der landwirthschaftlichen Industrie darin neue Werkstätten zu eröffnen. Die Zehntpflichtigkeit, die den Roh-

ertrag zum bestimmten Theile hinwegnimmt, ohne den Reinertrag zu berücksichtigen, steht daher jeder Ausdehnung der Cultur und jeder Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes, welche nicht den dazu verwandten Productionsmitteln über ein Zehntheil mehr Ertrag verheisst, als bei deren anderweiter Verwendung zu erreichen wäre, hindernd im Wege. — Ausserdem befördert nichts mehr den alten Schlendrian in der Wirthschaftsweise, als die Zehentlast, welche den Wirthschafter zu altüblichen Benutzungsarten anhält, mancher Art von landwirthschaftlicher Production, z. B. dem Anbau von Futterkräutern, grosse Hindernisse entgegensetzt oder einem die Zeitumstände gehörig nutzenden Geschäftsbetriebe, z. B. dem Einerndten des Getreides zu rechter Zeit, da, wo die Zehnttheilung auf dem Felde geschehen muss, empfindliche Störungen verursacht.

§. 524.

Insonderheit von Naturalabgaben.

Mit mehreren andern die Landwirthschaft bedrückenden Abgaben theilt die Zehentabgabe die Nachtheile, welche allen Naturalprästationen in der Regel ankleben. Es mögen allerdings Umstände obwalten, bei welchen schuldige Prästationen nicht in Gelde entrichtet werden können oder unter deren Einflusse die Entrichtung in Naturalien beiden Theilen vortheilhafter ist, als die Entrichtung in Gelde; dies ist namentlich der Fall, wenn den landwirthschaftlichen Producten nahe Absatzorte mangeln und es selbst an Händlern fehlt, die das Geschäft des Umtausches und des Transportes nach entfernten Gegenden vermittelten. Der Hebungsberechtigte kann dann vielleicht dies Transportgeschäft im Grossen vortheilhafter bewerkstelligen; vielleicht kann er auch die gesammelten Naturalabgaben an Ort und Stelle vortheilhafter in Natur wiederverwenden, als sie nach kostbarem Transport durch Tausch auszubringen sind; vielleicht können solche Naturalien, mittelst Verarbeitung im Grossen, in leichter zu transportirende, dauerhaftere Gegenstände und brauchbarere Handelsartikel umgeschaffen werden. In solchen Fällen kann die Naturalleistung statt der Geldabgaben für beide Theile gewinnvoll seyn, indem die Naturalien sowohl von dem Berechtigten zu höherem Werthe angenommen, wie von dem Verpflichteten zu höherem

Werthe ausgegeben werden, als wenn deren vorheriger Umsatz in Geld erforderlich wäre. Russlands überall die Eigenthümlichkeit der obwaltenden Verhältnisse klug berechnende Regierung würde in manchen Theilen des ausgedehnten Reiches mit der Hälfte der jetzigen Abgaben den geringen Landmann mehr als doppelt belasten, wenn sie das Princip, die Abgaben der Unterthanen nur in Gelde zu erheben, durchgehends ausführen wollte. — Wo jedoch besondere Umstände dieser Art die Beibehaltung der aus einer gewerblich unentwickelten Vorzeit herstammenden Naturalabgaben nicht rechtfertigen und als nothwendig vertheidigen, ist eine solche Hebungs- und Abtragungsart in der Regel mit grossen Verlusten, Unbequemlichkeiten und Kosten von beiden Seiten verbunden, die in Folge der Verwandlung der Naturalabgabe in eine Geldabgabe beiderseitig erspart werden können und wodurch also für das Volkseinkommen ein reiner Gewinn gemacht werden kann. Denn fast alle Naturalabgaben bleiben mehr oder weniger unbestimmt, da die Qualität von Producten derselben Art äusserst ungleich ist: sie geben daher sowohl zur Bedrückung des Verpflichteten, als zum Betrug des Berechtigten, vielfältige Veranlassung. Die Einnahme macht, besonders wenn der Berechtigte ein grosser Gutsbesitzer, z. B. wenn es der Domainenfiscus ist, grossen Aufwand von Arbeit, Gebäuden und sonstigen Werthen, ein eigens damit beschäftigtes, kostbares Beamtenpersonal, Kornspeicher, Magazine und dergleichen erforderlich. Die Abführung der Abgabe von Seiten des Verpflichteten erfordert auch von ihm längere, beschwerliche oder kostbare Aufbewahrung bis zum Termine der Entrichtung, so wie lästigen Transport und längern Aufenthalt bei der Ablieferung. Der ganze Aufwand dieser Abführung und Einnahme ist aber für die Nation, wie für die Betheiligten verloren, wenn der Empfänger die empfangenen Naturalien nicht selbst unmittelbar gebraucht, sondern sie durch nochmaligen, oft entgegengesetzten Transport zur Veräusserung bringt. Grosse Gutsbesitzer oder landesherrliche Aemter, die im Herbste in dieser Art kostbar aus entlegenen abgabenpflichtigen Dorfschaften Getreide erhoben, verkauften es oft im Frühlinge an dieselben wieder für baares Geld! Die Folge dieser Beschwerden ist, dass das Volkseinkommen einbüsst, indem es die Nutzung von Kräften

und Gütern, die als Factoren der Production dienen könnten, nutzlos verwendet, und dass von den Betheiligten der Abgabenpflichtige, vermöge des Aufschlags der Lasten der Abführung, mehr entrichtet, als der Berechtigte empfängt, und also die Lasten des Landbebauers ohne Noth erhöht werden, der Berechtigte aber, vermöge des Abzugs von dem Empfangenen, welchen die Beschwerde der Einnahme und deren Benutzung verursacht, einen geringern Werth wirklich bezieht, als dem andern Theile dadurch reell entzogen wird.

§. 525.

2. Dienstfreiheit.

Alle im Vorigen bezeichneten Abgaben der Grundstücke, ihrer Eigenthümer oder ihrer Bebauer, von denen einige noch mit besondern nachtheiligen Folgen darauf hinwirken, haben das Resultat mit einander gemein, dass sie das auf landwirthschaftliche Cultur, Verbesserungen und höhere Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes zu verwendende Kapital vermindern und schwächen, und daher, wo sie zu der Abgabenlast anderer Gewerbe in unverhältnissmässiger Höhe dastehen, nothwendig ein, mittelbar auch das Aufblühen dieser letztern hemmendes Zurückbleiben des landwirthschaftlichen Gewerbswesens herbeiführen. Aber noch unmittelbarer und verderblicher wirkt es für die landwirthschaftliche Industrie, wenn ihr an dem Hauptfactor ihrer Production, am Arbeitsfactor, eine ähnliche Schmälerung und Einbusse zugefügt wird. Denn weniger bedarf der Landbau, wenigstens ausser dem Waldbau, der Kapitalunterstützung, als der Arbeit, welche sich in immer grösserm Maasse und in immer höherer Qualität den Naturkräften verbinden muss, je mehr die Bevölkerung, ihr Bedarf und die Bodencultur steigt. Es giebt Entwickelungsperioden oder vielmehr Zustände so unentwickelten Volkslebens, in denen der Landmann nicht bequemer leistet, als indem er einen Theil der Vergeltung seines Grundbesitzes an den Grundherrn, so wie einen Theil seines Beitrags zu Staats-, Kreis-, Parochial- und sonstigen Gemeinbedürfnissen in Dienstarbeit entrichtet. Wo die freiwillige Naturkraft, bei der mühlosesten Art des Anbaues auf Ritter- wie auf Bauergütern, den Unterhalt reicht, noch keine Mannigfaltigkeit von Bedürfnissen und Genüssen,

deren Befriedigung durch überflüssige Producte eingetauscht werden muss, zu erhöhter Production mächtig anregt, noch keine Steuern und Geldabgaben dazu gewaltsam zwingen, andererseits auch noch keine beträchtliche Bevölkerung gegeben ist, die, ohne selbst Landbau zu treiben, sich mit Landbau-Producten zu versorgen begehrt und diese in den Verkehr zieht; so lange hat der Landmann Ueberfluss an freier Zeit und kann er nicht wohlfeiler, als mit Diensten, seinen Verbindlichkeiten nachkommen, und die Musse, welche seine Beschäftigung ihm lässt, nicht theurer unterbringen. So trifft man dies Verhältniss in menschenleeren unangebauten Gegenden, z. B. in beträchtlichen Theilen des Russischen Reiches wenigstens annäherungsweise heute noch an: und dieses muss die Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung in der Vorzeit der meisten Staaten gewesen sein, in der sich eine, grössten Theils bis auf die neueste Zeit herab beibehaltene Dienstverbindlichkeit, besonders der kleinen Grundbesitzer als Regel ausbildete, wornach diese nicht nur dem Staatsoberhaupte und dem Gemeinwesen durch Dienstleistungen der mannichfaltigsten Art, als Jagddienste, Vorspann, Kriegsfuhren, Gerichtsdienste, Pfarrdienste und dergleichen verhaftet wurden; sondern auch die so verbreitete Hof- oder Frohndienstpflichtigkeit ihren Ursprung nahm, wornach fast die ganze, nicht dem Militärstande (dem Adel) angehörige, landwirthschaftliche Bevölkerung in engere oder weitere Kreise zerfiel, welche durch die Verbindlichkeit, ausser ihrer Eigenwirthschaft, ein fremdes, einer Person des herrschenden Standes angehöriges Landgut, nach Anweisung des Besitzers oder seines Vogtes, mitzubestellen, zusammen gehalten wurde.

§. 526.

Verlust an Bodenkraft, der bei Frohndiensten gemacht wird.

Sobald aber die Bedürfnisse auch in der Klasse der Landleute mannichfaltiger werden, die Verpflichtung zu Geldabgaben und Nothwendigkeit sonstiger Geldausgaben entsteht, eine zahlreichere, ausser ihr bestehende Bevölkerung den Lebensmitteln einen steigenden Tauschwerth verleihet, diese Umstände zu sorgfältigerer Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Production auffordern und zwingen, und jeden Hauswirth in ei-

nen Gewerbsmann umwandeln, welcher Handel mit seinen Producten treibt; so steigt der Werth in landwirthschaftlichen Diensten zu entrichtender Leistungen immer höher und wächst derselbe bis zu einer mit dem Fortbestande landwirthschaftlicher Cultur unvereinbaren Last an. Gleichzeitig mit dieser Veränderung, die dem dienstpflichtigen Landwirthe die Entbehrung eines Theils seiner Zeit und Kräfte in der eigenen Wirthschaft zu einem fühlbaren Opfer macht, wird aber auch für das herrschaftliche Grundstück, dessen Mitbestellung von seinen Diensten zu erwarten ist, mehrere Arbeitsanwendung erforderlich und werden daher diese Dienste, wenn sie ungemessene Dienste sind, grösser und schwerer für den Dienstthuer, wenn es gemessene Dienste sind, ungenügender zur tüchtigen Bestellung des berechtigten Gutes. Da aber auch im erstern Falle das Herkommen oder die nothwendige Rücksicht auf die Conservation des dienstpflichtigen Wirthschafters der Erweiterung seines Herrendienstes eine gewisse Grenze setzt; so bleibt das Maass der Dienstpflichten, welches gefordert und erfüllt werden kann, für das herrschaftliche Grundstück, ebenso wie der Ueberschuss an Zeit und Arbeitskraft für das Grundstück des Dienstpflichtigen, immer weit unter dem zur vollständigen Entwickelung der Bodenkraft und der natürlichen Ergiebigkeit der Grundstücke erforderlichen Maasse von Fleissanwendung zurück. So ungenügend, wie die Arbeit, ist in diesem Verhältnisse in der Regel auch das Kapital, womit der Dienst verrichtet wird. Weder für das eine noch für das andere Grundstück ist das in Geräthen, Arbeitsvieh und dergleichen Gegenständen angewandte, die Arbeit unterstützende Kapital für die volle Entwickelung seiner natürlichen Productivität in hinreichender Menge und Güte vorhanden, da in der Regel nicht beide Grundstücke gleichmässig zur Anschaffung zum Unterhalt oder zur Verbesserung desselben beitragen, sondern diese Kosten lediglich auf das eine, auf das dienstpflichtige fallen, der Antrieb des dienstpflichtigen Grundbesitzers dazu aber durch die Theilnahme des Dienstherren an den Vortheilen geschwächt wird, und erst da beginnt, wo grössere Kapitalverwendungen solcher Art, deren Nutzung oft über die Hälfte dem Dienstherrn zufällt, noch ausserdem mehr als den Zins des Ganzen vergütigt, also enge Grenzen hat. Meliorationen

der Grundstücke, die nur durch bedeutende ausserordentliche Arbeitsanstrengung zu erreichen sind, die Einführung neuer Feldsysteme, die regelmässig mehr landwirthschaftliche Thätigkeit erfordern, die Beurbarung zeither ungebauter Ländereien und dergleichen Verbesserungen, wodurch die Nutzung der natürlichen Fruchtbarkeit des Grundes und Bodens erhöht und erweitert wird, unterbleiben dabei gänzlich, weil es auf der einen Seite an dem Rechte für dergleichen Arbeiten Dienste zu fordern, auf der andern Seite an dem Vermögen und auch an Anregung fehlt, solchen Zwecken noch Arbeit zu widmen. Der nächste Verlust, der daraus für die Nation, die das System solcher Dienstpflichtigkeit in Zeiten, deren Verhältnisse dasselbe haben unangemessen werden lassen, noch bei sich hegt, so wie für beide Betheiligte entspringt, ist der Verlust an natürlicher Ergiebigkeit der Bodenkräfte, deren Beitrag zum Volkseinkommen und zum Einkommen der Grundbesitzer unter dem Betrage weit zurück bleibt, welcher ohne solche Dienstpflichtigkeit zu erreichen wäre, — ein Verlust von unberechenbar weit sich erstreckenden, nachtheiligen Folgen für die ganze Entwickelung und den Wohlstand eines Volkes.

§. 527.

Verlust an Arbeit und Zeit.

Doch ist dieser Verlust, den mangelhafte Entwickelung und Benutzung der Bodenkräfte herbeiführt, nicht der einzige, welchen das System der Frohndienste unmittelbar mit sich führt, sondern von ausserordentlichem Belange ist auch die Einbusse, die durch unnütze, d. i. bei freien Lohnarbeitern entbehrliche, Verwendung von Arbeit oder durch Verschwendung von Arbeitszeit auf die Ausführung von Geschäften, die in viel geringerer Zeit verrichtet werden könnten, gemacht wird. Einen Grund zu vieler unnützer und unfruchtbarer Verwendung von Arbeit und Arbeitszeit enthält zunächst die öfters grosse Entlegenheit des Wohnsitzes der Dienstpflichtigen von dem Gute, zu welchem sie dienen; in dem Hinziehen nach diesem Orte und dem Zurückziehen nach ihrem Wohnorte besteht oft der grössere Theil der täglichen Anstrengung des zum Hofdienst ausgesandten Gesindes und Arbeitsviehes, und also wird in solchem Falle hierdurch allein schon über

die Hälfte der ganzen Tagesarbeit, immer aber, wenn auch die Entlegenheit nicht so gross ist, mehr oder weniger ohne Rückersatz in dadurch bewirkter Production eingebüsst. Dabei ist auch das häufige Verhältniss, wornach die zu leistenden Dienste nach ihrer Beschaffenheit genau bestimmt sind, und wenn diese wegen unerwartet eintretender Umstände, z. B. wegen einer Veränderung der Witterung, nicht geleistet werden können, keine Surrogate an Stelle derselben gefordert werden dürfen, oft eine Quelle grossen Zeitverlustes. Als eine durch Aufhebung aller Frohndienste sehr zu vermindernde Arbeit ist auch die strenge Beaufsichtigung und beständige Leitung zu betrachten, deren die Frohndienste viel mehr, als die Arbeit von Gesinde und freien Tagelöhnern, bedürfen. Der Hauptverlust liegt jedoch in der Trägheit und Nachlässigkeit, womit die Verrichtungen im Hofdienste vollbracht werden (§. 284). Selbst dass der Dienstherr in der Regel zugleich die Gerichtsbarkeit über die ihm dienstpflichtigen Unterthanen besass, und dass man eine eigene Art von Strafgerechtigkeit unter dem Namen des Dienstzwanges erfand, dessen entehrende, rohe Ausübung die Klasse der Dienstpflichtigen noch tiefer erniedrigte, waren unzulängliche Versuche die mangelnden innern Antriebe zum Fleisse, die nur der freiwilligen Thätigkeit oder der Arbeit im eignen Interesse zur Seite stehen, gewaltsam zu ersetzen. Das Schlimmste dabei ist, dass der Mensch nicht leicht faul und fleissig, träge und unternehmend zugleich seyn kann, dass die Gewöhnung an Trägheit und Faulheit im Herrendienst eine solche Abneigung vor jeder höhern Kraftanstrengung erzeugt, welche auch der Eigennutz nicht zu überwinden mächtig ist, dass mit derselben Nachlässigkeit und Arbeitsscheu, womit der Herrendienst vollbracht wird, daher auch das eigene Landgut des Dienstpflichtigen angebauet und endlich, vermöge der Rückwirkung, welche die Art der Beschäftigung immer auf die persönliche Beschaffenheit des Arbeiters ausübt, der ganzen durch Zwangsdienstpflichtigkeit verderbten Klasse von Landleuten der Character einer faulen Schwerfälligkeit aufgedrückt wird, die bei einem vorzüglich dem Betriebe der Landwirthschaft obliegenden Volke sogar zu einem Nationalcharacterzuge wird.

§. 528.

Die für das Gedeihen der Landwirthschaft günstigen oder ungünstigen Bedingungen sind auch für den Wohlstand der Landleute von Gewicht.

Die Ablösung und Aufhebung der auf landwirthschaftlichen Grundstücken haftenden Lasten der Dienstpflichtigkeit, die Minderung eines unverhältnissmässigen Gewichtes von darauf ruhenden Abgaben, die Einführung freierer Benutzung und Disposition über die Substanz und die möglichste Verbreitung eines uneingeschränkten Eigenthumes unter den Landwirthen an ihren Grundstücken, den Werkstätten ihrer Production, sind daher die Hauptstützen für die günstige Gestaltung des landwirthschaftlichen Gewerbswesens, für eine vollkommene, möglichst ausgedehnte Benutzung der Naturkräfte, für eine genügende, der Stufe des Nationalreichthums überhaupt entsprechende Verbindung von Kapital mit denselben und für die Bildung und Entwickelung einer die bestimmungsreiche Zeit und Kraft des Menschen in fruchtbarer, würdiger Weise darin verwendenden Arbeit. Es wird zwar durch die mehrere oder wenigere Gewährung dieser Hauptbedingungen landwirthschaftlicher Industrie der Gewinn und Verlust, die Bereicherung oder Verarmung der einzelnen Landwirthe und landwirthschaftlichen Producenten nicht allein bestimmt. Unter den ungünstigsten Verhältnissen eines Gewerbes im Allgemeinen kann ein Einzelner sich darin bereichern, und selbst die ganze Klasse der landwirthschaftlichen Producenten kann unter dem Drucke aller jener Missverhältnisse durch ihnen günstige Ereignisse z. B. Theurung des Getreides, vorübergehend in die Lage eines schnell steigenden Wohlstandes versetzt werden. Denn die Bedingungen, welche die Entwickelung der Productivität eines Gewerbes im Allgemeinen reguliren, sind es nicht allein, wovon der Erwerb der Producenten oder die jedesmalige Vertheilung des Volkseinkommens in Bezug auf diese abhangt. Doch einmal ist, wo die ganze Last jener Missverhältnisse auf dem Landwirthe ruhet, eine daurende Verbesserung seiner Lage und ein Fortschreiten im Wohlstande, wie andere Gewerbe solches gestatten, unmöglich. Der durch Gutsabgaben und übermässige Steuerabgaben, durch Zehnt- und Dienstpflichtigkeit niedergedrückte Bauer wird sich niemals einer regelmässigen bedeutenden Verbesserung seiner öconomischen Lage

zu erfreuen haben, so lange ihn jenes Verhältniss der Mittel und Antriebe dazu beraubt. Dann aber kann die mangelhafte Entwickelung des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen, indem sie die Vermehrung der Bevölkerung aufhält, die Entwickelung der übrigen Gewerbe und aussergewerblichen Geschäfte enge begrenzt, allen Volksgliedern den Unterhalt erschwert, auch niemals einen auf die landwirthschaftliche Bevölkerung selbst höchst verderblich zurückwirkenden Einfluss verfehlen. Ihren Producten gebricht es an inländischem Absatz und sie ist daher mit dem Erlös aus den Erzeugnissen ihrer Industrie ganz der Einbusse und den Gefahren, welche der Absatz derselben an das Ausland mit sich bringt, preisgegeben; fast alle arbeitenden Hände suchen ihre Nahrungsquelle in der Landwirthschaft auf, da kein anderer Gewerbsbetrieb ihnen Beschäftigung gewährt, und erniedrigen durch ihre Concurrenz den ohnehin kärglichen Gewinn landwirthschaftlicher Unternehmer und Arbeiter; und alle Bedürfnisse, welche die landwirthschaftliche Bevölkerung nicht mit ihren rohen Producten zu befriedigen vermag, muss sie mit erhöhtem Preise bezahlen, sey es indem sie solche durch eigene Arbeit darzustellen gezwungen ist, wobei ihr die Vortheile der allgemeinsten Arbeitstheilung entgehen, oder dass sie solche vom Auslande erwerben muss, wobei ihr der Transport die Gegenstände vertheuert, oder dass sie solche von dem inländischen Fabrikanten mit einem zu dem Mangel und der Theurung der Rohstoffe und der Unterhaltsmittel in Proportion stehenden hohen Preise eintauscht.

3. Bergbau.

§. 529.

Bedeutung des Bergbaues.

Die Gewerbe, welche der Ausdruck **Bergbau** zusammen begreift, stehen mit ihrer Production, die grösstentheils aus mineralischen rohen Stoffen zusammengesetzt ist, der Hervorbringung vegetabilischer und animalischer Stoffe, die durch Landbau und Viehzucht erzielt wird, sowohl in Beziehung auf die menschlichen Bedürfnisse überhaupt, als rücksichtlich der Bedürfnisse des einzelnen Volkes, an Wichtigkeit und Nothwendigkeit nach. Denn die Bedürfnisse des Menschen, die aus

der Production des Bergbau's ihre Befriedigung erwarten, sind nicht so dringend und ursprünglich, und die Güter, woraus diese Production besteht, nicht so unentbehrlich für den Menschen, als die Producte des Landbaues und der Viehzucht und in Ermangelung dieser selbst die Producte der Fischerei und Jagd es sind. Von wie anerkennungswerth grossem Nutzen auch die Producte des Bergbaues immer sein mögen, als Stoffe des Geldes, kunstvoller oder stark ausdauernder Geräthe, als Farbestoffe u. s. f.; mit dem Gebrauchswerthe der Nahrungsmittel verglichen tritt ihr Werth weit in den Hintergrund zurück (§. 486). Zugleich aber gehört der Betrieb des Bergbaues, wenn das nach seinen Producten stattfindende Bedürfniss auch Befriedung erhalten soll, nicht in gleichem Maasse nothwendig zu den Zweigen einer ihren Zwecken genügenden Volkswirthschaft, als der Betrieb des Landbaues und der Viehzucht. Der Selbstbetrieb von Gewerben mineralischer Production wird einem Volke leichter durch solche Production, welche von andern Völkern betrieben wird, entbehrlich, da es in der Regel ungleich eher geschehen kann, dass der Bedarf eines Volkes an Producten des Bergbaues, als der Bedarf an Producten des Landbaues und der Viehzucht, durch Werthe eines andern Ursprunges vom Auslande eingetauscht wird. Letzteres beruhet besonders darauf, dass die meisten Producte des Bergbaues in geringerem Convolute einen höhern Tauschwerth enthalten, dass sie zu den dauerhaftesten Gütern gehören und daher eher in Vorrathe aufgehäuft werden können, dass selbst ein vorübergehend eintretender Mangel keine so drückende Entbehrung nach sich zieht, und dass, bei der Leichtigkeit ihres Transportes und ihrer Aufbewahrung, keine so grosse Verschiedenheit des Tauschwerthes derselben in verschiedenen Zeiten, oder verschiedenen Gegenden der Erde zu besorgen ist, als bei Producten des Landbaues und der Viehzucht.

§. 530.

Verschiedenheit der Bedeutung des Bergbaues, je nachdem seine Producte schwerer oder leichter zu transportiren sind.

Das Verhältniss, worin die Grösse und Schwere des Convolutes eines Gegenstandes zu dem darin enthaltenem Werthe steht, und wornach folglich der Tauschwerth oder Preis des

Gegenstandes durch Transport in entlegene Gegenden eine grössere oder geringere Erhöhung erfährt, ist indessen auch bei den Producten des Berghaues äusserst verschieden. Während bei Edelsteinen, Gold, Silber und Platin der Transport in die entlegensten Gegenden den Tauschwerth nur äusserst wenig steigert, so ist diese Erhöhung bei den unedlen Metallen schon bedeutender und kann dieselbe bei Kalk, Kohlen, Torf, Granitblöcken und dergleichen sogar zu ausserordentlich hohem Betrage hinaufsteigen. Diese Ungleichheit in Beziehung auf den Transport und die durch das Anwachsen der Transportkosten bewirkte Erhöhung des Tauschwerthes gedachter Producte ist für die Entscheidung der Frage nach der Wichtigkeit des Berghaues in zwiefacher Beziehung beachtungswerth. Einmal insofern, als nur in Bezug auf den leichter zu transportirenden Theil von Producten des Bergbaues die Annahme gilt, dass der Selbstbetrieb der Production des Berghaues für die Wirthschaft eines bestimmten Volkes am ersten entbehrlich sei, indem es seinen darnach stattfindenden Bedarf bequem vom Auslande befriedigen lassen könne. Zweitens insofern, als die Ergiebigkeit und Zuverlässigkeit des zum Bergbau gehörigen Gewerbsbetriebes hiernach ebenfalls vorzüglich zu bemessen ist: denn diese Gewerbe gewähren fast in dem Grade sicherer und reichlicher dem Fleisse eine Ausbeute, in welchem Maasse der Transport ihrer Producte den Tauschwerth derselben zu erhöhen vermag.

§. 531.

Productivität des Bergbaues.

Der Grad der Ergiebigkeit des Bergbaues ist durch den natürlichen Reichthum der Lagerstätten des Fossils, durch die Wohlfeilheit der Hülfsstoffe, besonders des Brennholzes, durch eine niedrige Stufe anderweitiger Nutzbarkeit der Arbeit und mannigfaltige Nebenumstände so ungleich bedingt, dass wenige Werkstätten seiner Production rücksichtlich aller dieser Beziehungen in gleichem Grade begünstigt sind. Je mehr nun ein gewisser Grad der Leichtigkeit des Transports, welche die Producte jedes Winkels der Erde mit geringer Preiserhöhung über den ganzen Erdball verbreitet, jedes Bergwerk einer ausgedehntern Concurrenz aussetzt, zu desto geringerem Betrage

wird der dabei in den einzelnen Ländern zu machende Gewinn herabgedrückt und desto weniger Werkstätten giebt es überhaupt, welche dergestalt gleich begünstigt sind, dass der Bergwerksbetrieb mit Vortheil in ihnen fortgesetzt werden kann. Je höher sich dagegen die Transportkosten eines Fossils belaufen, desto mehr bleibt die Production ein Eigenthum des Landes, desto beschränkter ist jene Concurrenz entfernter Fundgruben mit den inländischen und desto eher also ein beträchtliches Resultat daraus zu gewinnen. Daher ist der Bergbau im Allgemeinen um so uneinträglicher, je edlerer Beschaffenheit der Gegenstand ist, auf dessen Gewinnung das Gewerbe sich richtet. Den Bergbau auf Gold hält man selbst in Amerika für ein Wagestück, den Bergbau auf Silber noch für bedenklich, und für Russland müsste sich dieser Gewerbsbetrieb noch viel ungünstiger stellen, wenn es nicht für die 100,000 ausgehobenen und Frohnbauern, die in den Grubenarbeiten des Altaigebirges in der Regel thätig sind, bei gegenwärtigem Cultur- und Vermögensstande der Bevölkerung jener Gegenden, an vortheilhafterer Art der Anwendung gebräche (§. 525.), und wenn nicht zugleich grosse Vorräthe anderweitig ebenfalls wenig nutzbaren Brennmaterials die Productionskosten verringerten.

§. 532.

Unzuverlässigkeit des Bergbaues.

Da beim Bergbau keine in der Möglichkeit der Fortsetzung unbegrenzte Erzeugung, sondern nur eine Gewinnung begrenzter Massen stattfindet; so drohet einem Bergbau treibenden Volke aus ferner Zukunft das Eintreten einer Zeit, da die Lagerstätten erschöpft und die darauf gegründeten Gewerbe nicht mehr fortzusetzen seyn werden. Doch dass dieser Zeitpunkt so bald nicht eintreten werde, ist vorher zu sehen, und die in dieser Besorgniss gegründete Warnung daher nicht mächtig genug, die Gegenwart schon davon abzumahnen, sich der durch Bergbau gewinnbaren wichtigen Producte theilhaft zu machen. Was aber die Productivität desselben unzuverlässig macht, ist der schon im Kreise der Gegenwart liegende Umstand, dass der Betrieb des Gewerbes nicht, wie Landbau und Viehzucht, einen bestimmten, nach erkennbaren Naturge-

setzen erfolgenden, gleichmässigen Ertrag gewährt, sondern dass seine Ausbeute viel mehr durch manche unvorhergesehene Zufälligkeit in hohem Grade bedingt ist, und in einer einzelnen Grube oder Gegend, unerwartet oder nachdem man es einige Zeit vorhergesehen, wirklich ganz ausbleiben kann. Dazu kommt in Ansehung derjenigen Zweige des Bergbaues, für deren Werkstätten die Leichtigkeit des Transports ihrer Producte eine sehr ausgedehnte Concurrenz eröffnet, die Gefahr, dass von Seiten dieser der Fortsetzung des Gewerbes in einer noch plötzlicher eintretenden Weise ein Ziel gesetzt werde, indem ein anderswo entdecktes reicheres Lager oder eine anderswo in Anwendung kommende neue Betriebsweise den Tauschwerth des Productes sinken lässt. Ein durch solche Umstände herbeigeführtes Stocken und Aufhören des Bergbaues erschüttert um so daurender den Wohlstand eines Volkes, welches diese Art von Stoffproduction zu einem Gegenstande ausgedehnter Gewerbsthätigkeit macht, als selbiges dadurch nicht nur der gewohnten Nahrungsquelle beraubt, sondern auch in einer Kapitalarmuth zurückgelassen wird, die nicht leicht neue Unternehmungen gestattet. Denn erfordern gleich die meisten Zweige des Bergbaues ein beträchtliches Kapital, welches durch Arbeit allmählig gesammelt wird, so ist selbiges doch, da es meistens aus künstlichen Erdbauten besteht, der eigenthümlichen Beschaffenheit, dass es nicht wieder herausgezogen, zu anderer Bestimmung verwendet und solchergestalt als eine Grundlage neuer Gewerbsunternehmungen anderer Art genutzt werden kann.

§. 533.

Lage der bergmännischen Arbeiter.

Seine Arbeiter stellt der Bergbau meistens in sehr umfangsreichen Unternehmungen an und als blosse Lohnarbeiter, deren Thätigkeit grösstentheils in anstrengender blosser Körperarbeit besteht und ausserdem Gesundheit und Leben vielfältig gefährdet. Die Abgeschiedenheit der Werkstätten des Bergbaues von der Welt des Tages ist dabei der Bildung und geistigen Entwicklung der Arbeiter nicht günstig und zieht eine so scharfe Scheidewand zwischen ihnen und den übrigen Volksklassen, dass auch die Nachkommen der Bergleute ihre Nahrungsquelle

selten in einer andern, als in der väterlichen Beschäftigung aufsuchen und diese daher leicht mit Arbeitern überfüllen. Die Folge davon ist, dass der Arbeitslohn der Bergleute, wo das Bergwerk keiner Ausdehnung fähig ist, sehr niedrig zu stehen kommt und bei einer Einschränkung des Unternehmens auf das Aeusserste herabgedrückt werden kann, da es der von Jugend auf mit Bergarbeit beschäftigten, nicht allgemeiner vorgebildeten und mit andern Beschäftigungen unbekannten Bevölkerung, ohne Kapitalvermögen, Unternehmungsmuth und Geschicklichkeit zu andern Gewerbszweigen, gewöhnlich unglaublich schwer, ja ganz unmöglich fällt, zu andern Gewerben überzugehen. Unternehmer werden durch einzelne glückliche Gewinne leicht verleitet, den Bergbau in kurzer Zeit ausserordentlich auszudehnen. Dies führt selbst in menschenleeren Gegenden oft schnell eine bedeutende Bevölkerung herbei, bei welcher sich Fleiss, Genügsamkeit und Wohlstand antreffen lassen. Aber nur zu leicht ist der Ertrag und der Umfang des Bergwerks einer Veränderung unterworfen, und nach wenigen Decennien bietet eine solche bergmännische Bevölkerung, ohne ihre Schuld verarmt, oft ein Bild des entsetzlichsten Elends dar.

§. 534.

Bedeutung des Bergbaues. Fortsetzung.

Der Bergbau bildet dem Obigen zufolge, sowohl in Ansehung der Stufe seiner Productivität und der Unzuverlässigkeit derselben, als in Ansehung der Lage der von ihm hervorgerufenen Bevölkerung, eben keinen besonders wünschenswerthen Industriezweig der Volkswirthschaft. Indessen sind diese Schattenseiten des Gewerbes doch vorzüglich denjenigen Zweigen desselben eigen, deren Producte dem Tauschverkehre am leichtesten verdankt werden. Diese Gewerbszweige Völkern und Gegenden zu überlassen, worin eine niedrigere Gewerbsentwicklung noch keine andere vortheilhaftere Anwendung von Arbeit und Kapitalien zulässt, wird für Völker mit höher entwickelter Gewerksamkeit unter den meisten Umständen das Beste seyn. Denn ganz zu entrathen sind auch die Producte dieser Zweige des Bergbaues der Volkswirthschaft nicht, ohne empfindlichen Mangel zurückzulassen, wie rücksichtlich der ed-

len Metalle allein schon die Zweckmässigkeit ihrer Anwendung zum Stoff des Geldes dartbut (§. 408.). Dagegen finden bei der Production von Gegenständen, die zur Befriedigung des Volksbedarfes in viel höherem Maasse erforderlich sind, wie beim Eisen und Stahl, welches als Material so vieler nützlicher Geräthe eine wichtige Stelle unter den Producten des Bergbaues einnimmt, oder beim Kochsalz, dem werthvollsten Gewürze und Conservationsmittel unserer Speisen, auch jene Schattenseiten, die einem Volke den Betrieb des Bergbaues verleiden können, in viel geringerem Maasse statt. Zu diesen am gleichmässigsten und höchsten lohnenden Gewerben gehört insonderheit die Kohlengewinnung, die in dem wohlfeilen Brennmaterial, das sie liefert, ohne die Aufwendung der Oberfläche des Erdbodens zum Waldbau erforderlich zu machen, für die Ausdehnung der Bevölkerung, welche sich von den Producten der Erdoberfläche nährt, und für die Ausdehnung der Fabrication, die dadurch den Stoff zur Entwicklung ihrer nothwendigsten Triebkräfte den Eingeweiden der Erde in beliebigem Maasse zu entnehmen vermag, die grossartigsten Aussichten eröffnet. Ein Waldrevier von 3 bis 4000 QM. Ausdehnung würde kaum hinreichen den Brennmaterialienbedarf Grossbrittanniens, der durch Koblengewinnung befriedigt wird, zu decken!

§. 535.

Aeussere Einwirkungen auf den Bergbau.

A. Behindernde a. Regalität.

Die Bedeutung, welche dem Bergbau oder seinen verschiedenen Zweigen nach Maassgabe der besondern örtlichen Umstände in einem Lande gebührt, richtig zu würdigen, ist übrigens in der Regel durch eine Mannigfaltigkeit von absichtlichen äussern Einwirkungen erschwert, die theils als störende Hemmungen seiner Entwickelung entgegenstehen, theils als künstliche Begünstigungen des Gewerbes den Druck jener Hemmungen dem Gedeihen desselben unschädlich zu machen suchen, beiderseits aber das natürliche Verhältniss von Gewinn und Verlust, welches durch den Betrag der Productionskosten und des Resultates der Production regulirt und aus der Vergleichung zwischen diesen Grössen erkannt wird, bis zur Un-

erforschlichkeit verdunkeln. Die Regalität der werthvollen Fossilien ist an und für sich nicht als eine Hemmung des Bergbaues zu betrachten, da sie vielmehr als eine nach der Natur der Verhältnisse erforderliche Nothwendigkeit erscheint. Der Umstand, dass die Lagerstätten nützlicher Fossilien unter der Erdoberfläche nach ganz andern Bedingungen ausgedehnt und begrenzt sind, als die Grundbesitzungen auf der Oberfläche, setzt zwischen dem Rechte zur Gewinnung jener und zur Benutzung dieser um so mehr eine natürliche Trennung, als nicht füglich beide Gewerbe, Landbau auf der Oberfläche und Berghau unter derselben, in einem Gewerbsunternehmen verbunden betrieben werden können. Sollten die Grenzen des Grundbesitzes auf der Erdoberfläche auch in der Ausdehnung des unterirdischen Betriebes respectirt werden und sollte jedem Grundbesitzer überlassen bleiben, zur Gewinnung des unter seinem Antheil an der Erdoberfläche beruhenden Fossils seine eigenen Einrichtungen zu treffen; so würden die Kosten dieser Gewinnung sich sehr erhöhen und leicht den dadurch zu erzielenden Ertrag überragen und würde der Bergbau mithin ganz unterlassen werden. Denn diese Einrichtungen sind meistens so grossartiger, kostbarer Art, dass ihre Kosten sich nur durch eine sehr ausgedehnte Anwendung herstellen können. Eine freie Vereinigung unter den einzelnen betheiligten Grundbesitzern zu gemeinschaftlicher Gewinnung und Nutzung des Fossils nach Maassgabe ihres Antheils an der Oberfläche würde grosse Schwierigkeiten finden. Denn wenn auch die Gesetzgebung übertriebenen Ansprüchen und Forderungen Einzelner wehrte, so blieben doch der häufige Mangel an genügendem Kapital zur Unternehmung so kostbarer Gewerbszweige neben den landwirtbschaftlichen, und die ungleiche Neigung, sich auf so gewagte Geschäfte einzulassen, natürliche Hindernisse bergbaulicher Unternehmungen. Mit natürlichem Berufe nimmt sich bei diesen Umständen der Staat des Bergbaues an, um die Nation nicht den Verlust erleiden zu lassen, dass eine sich zu vortheilhaftem Bergbau bietende Gelegenheit unbenutzt bleibe; er behält das Recht zur Gewinnung der unter der Erdoberfläche verborgenen Fossilien sich vor, um es darnach den rechten Händen zu überlassen, und regulirt zwischen diesen

und den Grundbesitzern der Oberfläche ein passliches Abkommen.

§. 536.

Fortsetzung.

Als ein die Entwickelung des Bergbaues hemmendes Verhältniss tritt die Regalität erst wegen der Art auf, worin von dem, vermöge dieser Regalität, dem Staate vorbehaltenen Rechte der Gewinnung werthvoller Fossilien Gebrauch gemacht zu werden pflegt. Der gewöhnlichen Art der Ausübung des Bergwerkregals liegt nämlich ein financieller Zweck zu Grunde, welches um so gefahrdrohender für dies Gewerbe ist, je seltner dasselbe noch in jetziger Zeit, nachdem es seit Jahrhunderten immer unergiebiger geworden ist, einen beträchtlichen Ueberschuss über den Productionsaufwand zu vermitteln vermag. So weit nun jene financiellen Absichten bei der Handhabung des Bergwerkregals stattfinden, hat das Volk eine störende Hemmung des Gewerbes davon zu erwarten, mögen sie nun dahin führen, dass die Staatsregierungen das Geschäft selbst betreiben, oder dass sie es, mit Vorbehalt einer davon dem Staate zu leistenden Abgabe, die nicht eine nach Principien gleichmässiger Vertheilung der öffentlichen Lasten angelegte, bloss steuerliche Entrichtung, sondern eine Art von Pacht oder Grundzins ist, Privatpersonen verleihen. Im erstern Falle laufen die Productionskosten regelmässig höher auf oder das Product ist regelmässig geringer, als bei dem Betriebe des Gewerbes als Privatunternehmung, weil die ganz in den Händen von Beamten liegende Verwaltung stets hinter dem Grade von Aufmerksamkeit, Erwerbseifer und Sparsamkeit, welcher Privatunternehmungen auszeichnet, zurück bleibt. Im letztern Falle, in welchem Bergzehent, Recessgelder, Quartalgelder als eine Art von Pachtgeld vom Staate erhoben werden, fallen dergleichen, nicht einmal bloss den Reinertrag treffende Leistungen den Bergwerksunternehmungen oft so schwer, dass diese der Last solcher Abgaben erliegen. Geht dann der Bergbau in Folge solcher seinem Ertrage unangemessenen Abgabenlasten in einem Lande ein oder hat er sich wegen dieser Bürden einer geringen Entwickelung zu erfreuen, oder wird er, weil Privatleute denselben unter solchen lästigen Be-

dingungen nicht fortzusetzen willens sind, vom Staate zum Selbstbetrieb übernommen; so ist es also das vermeintliche, übel berechnete Finanzinteresse des Staats, was dem Volke einen Erwerbszweig entzieht, der bei freier unbeschwerter Benutzung durch Privatunternehmer, der Production des Volkseinkommens vielleicht lange noch einen vortheilhaften Beitrag geliefert haben würde.

§. 537.

b. Policeiliche Leitung.

Nicht minder ist als störende Hemmung volkswirthschaftlicher Ergiebigkeit des Bergbaues eine zu weit ausgedehnte policeiliche Leitung des Betriebes zu betrachten, wo das Gewerbe sonst der Privatwirthschaft überlassen ist. In Deutschland besonders hat man sich daran gewöhnt, durch den Unterhalt kostbarer Bergwerksbehörden eine Leitung des bergmännischen Betriebes selbst in Privatunternehmungen auf Nationalkosten zu erkaufen, welche über die Wahrnehmung wesentlich policeilicher Rücksichten weit hinausgeht, während in Ländern, wie Frankreich, der Wirkungskreis der öffentlichen Bergbeamten längst mehr auf diese und bloss negative Maassregeln, besonders zur Abwendung von Gefahren der Unvorsichtigkeit eingeschränkt, dem Privatbetriebe auch im bergmännischen Gewerbe vollkommene Freiheit verstattet, dem Staatshaushalte dadurch eine beträchtliche Ausgabe erspart und an dem gesammten Kostenaufwande der Nation für die Erzielung bergmännischer Production eine beträchtliche Verringerung erwirkt ist. Allerdings sind Planmässigkeit, Geschäftserfahrung und wissenschaftliche Gewerbskenntnisse bei der Leitung eines Bergwerkes nicht hoch genug anzuschlagen. Aber es lässt sich nicht bezweifeln, dass ein Volk, welches sonst natürliche Aufforderung genug zum Betriebe des Bergbaues erhalten hat, wenn es nicht an wissenschaftlichen Unterrichts-Anstalten für den Bergbau mangelt, auch ohne Dazwischenkunft des Staats, seine Bergwerke unter die Leitung tüchtiger Personen zu stellen vermag, zumal da eben dieselben Personen, die als Staatsbeamte die leitende Bergwerksbehörde bilden, in privatwirthschaftlichem Verhältnisse die Bergwerke leiten könnten, und dann nach einer, von allen Gründen der Erfahrung

unterstützten Wahrscheinlichkeit, im Dienste ihres Privatinteresses, der Nation ein höheres und minder kostbares Einkommen zuwege bringen würden, als in ihrer Stellung als leitende Bergwerksbeamte im Dienste des Staats.

§. 538.

Gewerkschaften und Eigenlehner.

Eine nachtheilige Wirkung, welche diese policeiliche Bevormundung der Bergwerksunternehmer mit sich führt, ist besonders auch die, dass sie die Eigenlehner mehr und mehr von bergmännischen Unternehmungen entfernt und grössere Gewerkschaften an ihre Stelle setzt, die Unternehmer von der Anwendung eigener genügender Aufsicht entwöhnt, überhaupt auch die Bergwerksunternehmungen mehr in die Hände entfernter Kapitalisten, als sachverständiger Kunstunternehmer führt, und diesen Gewerbsunternehmungen also die Hauptvortheile der Privatunternehmungen raubt. Allerdings können manche Bergwerksunternehmungen, bei denen eine sehr beträchtliche Kapitalauslage erforderlich, die Gefahr des Verlustes gross und die Ausbeute sehr unzuverlässig ist, besonders in einem Lande, wo es an grossen Kapitalisten mangelt, nicht wohl von einzelnen Unternehmern (Eigenlehnern), sondern eher von einer Gesellschaft vermögender Leute (Gewerkschaft), deren Mitglieder nach einzelnen Kuxen an der Unternehmung Theil haben, nachhaltig betrieben werden, und ist an solchem nachhaltigen Betriebe eröffneter Bergwerke dem Nationalinteresse besonders gelegen, da das darin enthaltene Kapital sonst ungenutzt zu Grunde geht. Doch keineswegs finden in Ansehung aller Bergwerke, die durch Gewerkschaften unternommen sind und herkömmlich fortgetrieben werden, die bezeichneten Umstände, die eine solche Form des Unternehmens räthlich oder nothwendig machten, wirklich statt. Der Umwandlung des ganzen Geschäfts in das Gewerbsunternehmen eines kunstverständigen Eigenlehners steht vielmehr häufig nichts Anderes entgegen, als dass auch dieser im gleichen Maasse, wie die des Geschäfts unkundige Gewerkschaft, der Leitung durch den Staat unterworfen seyn und der freien Disposition darüber ermangeln würde. Sobald nun aber die Lage eines Bergwerks deren Betrieb durch Eigenlehner möglich macht;

so finden die in allen Zweigen der Industrie erprobten Vortheile einer freien Privatwirthschaft einzeln stehender Unternehmer auch hier im Bergbau zu vollständig Anwendung, als dass die Production desselben nicht beträchtlich dabei sowohl an Aufwand sparen, als an Ausbeute gewinnen sollte. Grosse Gewerkschaften finden sich allemal gezwungen, die Leitung, Beaufsichtigung und Controlle der Unternehmung in die Hände besoldeter Officianten zu legen, so weit sie nicht ganz den Staat für sich sorgen lassen, und die Hauptvortheile eines Privatwirthschaftsbetriebs des Bergbaues werden daher hierdurch wieder eingebüsst.

§. 539.

B. Begünstigung des Bergbaues.

Unter dem nachtheiligen Einflusse solcher financiellen und policeilichen Einrichtungen und bei der dadurch gewöhnlich gewordenen und befestigten Form von Bergbau-Unternehmungen, musste denn auf der andern Seite die Nothwendigkeit leicht fühlbar werden, dem gedrückten Gewerbe im Wege besonderer Begünstigung die Möglichkeit seiner Fortdauer zu sichern. Das financielle Interesse an dem fortdaurenden Aufkommen des aus den Bergwerken bezogenen Staatseinkommens und eine herkömmliche Vorliebe der Staatsregierungen für die dauerhaften Producte des Gewerbes, besonders des auf edles Metall gerichteten Bergbaues, trugen ebenfalls dazu bei, diesem Systeme Eingang und Verbreitung zu verschaffen. So wie daher die oben bezeichneten financiellen und policeilichen Einrichtungen dazu dienten, die natürliche Ergiebigkeit des Bergbaues, sein Wachsthum und seine Blüthe aus eigener Wurzel zu schwächen und zu beschränken; also wandten dagegen eine Menge von Begünstigungen des Bergbaues — wie unentgeldliche oder um niedrige Preise vorgenommene Darreichung von Holz oder Getreide aus landesherrlichen Forsten oder Kornmagazinen, Steuerfreiheit, Conscriptionsfreiheit, Unterstützungen aus Staatskassen, Einfuhrverbote und dergleichen — dem Bergbau eine ebenfalls unnatürliche, nicht aus eigener Wurzel schlagende Ergiebigkeit auf Kosten anderer Gewerbe und Volksklassen zu. Was von solchen verschiedenartigen, auf der einen Seite die Ausbeute schmälernden und die Gewerbsentwicklung hemmen-

den, auf der andern Seite den Profit des Unternehmer künstlich wieder steigernden Einrichtungen und Maassregeln die schlimmste Folge war, ist dies, dass alles richtige Urtheil über die wahre Productivität des Gewerbes dem Volke gänzlich entzogen wird, da dieses Urtheil zunächst von der Privatwirthschaft dadurch, dass Kosten und Ertrag gegen einander in die Wage gethan werden, begründet werden muss, der Privatwirthschaft aber niemals der wahre Ertrag ohne künstliche Wegnahme und Hinzuthat zu Theil wird, oder die wahren Kosten in unvermindertem oder unvermehrtem Betrage zur Last fallen. Es kann daher unter solchen Umständen sehr wohl die Vermuthung Platz gewinnen, dass ein Volk, gezwungen oder irre geleitet durch diese Einwirkungen, entweder den Bergbau in zu geringer Ausdehnung betreibe und also an seinen natürlichen Productionsquellen eine Verringerung erleide, oder auch dies Gewerbe zu einem Umfange gebracht habe, der für das Volkseinkommen statt des Gewinnes vielmehr Einbusse herbeiführt.

§. 540.

Freistellung des Bergbaues.

Eine vollkommene Befreiung des Bergbaues von allen nicht wesentlich durch den Zweck der Policei gebotenen und also nicht bloss negativen äussern Einwirkungen ist daher hier wie überall im Gewerbswesen der einzige Weg, die gewerbtreibenden Klassen eines Volks zu einem richtigen Urtheile über die natürliche Ergiebigkeit dieses Gewerbes zu befähigen und hinzuleiten und die Volkswirthschaft dadurch vor einer nachtheiligen Einschränkung oder Ausdehnung desselben zu wahren. Der Reiz der natürlichen Ergiebigkeit des Bergbaues in Vergleichung mit der Ergiebigkeit anderer Gewerbszweige wird dann der alleinige Maassstab für die Ausdehnung seines Betriebes seyn und hier werden Gruben verlassen, dort neue eröffnet werden. Es ist eine grundlose Furcht, die eben diesem Verlassen von Gruben gleichsam den ganzen Kraftaufwand des Staates entgegen stemmt. Wer möchte den Verlust verkennen, den die Volkswirthschaft leidet, wenn sie mühsam ins Werk gerichtete Vorrichtungen für den Bergbau ungenutzt wieder untergehen zu lassen gezwungen ist! Aber wer

erkennt nicht auch, dass der Uebergang solcher Werke, worin der Erwerbstrieb des Privatunternehmers keine Befriedigung mehr hofft, in die Hände des Staats leicht zu hundertjährigen jährlichen Verlusten und im Ganzen daher zu noch viel grösserer Einbusse führt, zumal da der Staat sich erfahrungsmässig so äusserst schwer zur Wiederaufgabe auch der unergiebigsten, einmal übernommenen Bergwerke entschliesst. Eine vollkommene Freistellung des Bergbaues ist ferner der einzige Weg den darauf gerichteten Unternehmungen, so weit deren eigenthümliche Natur und Beschaffenheit zulässt, die Vortheile von Privatunternehmungen im vollen Maasse zu Theil werden zu lassen. Selbst die Privatunternehmungen in diesem Gewerbszweige verharren, sobald der Staat die Eigenlehner wie die Gewerkschaften sich von ihm bevormunden zu lassen zwingt, in einer Form, die dergleichen Unternehmungen, wenn überhaupt, wenigstens nur geringen Vorzug vor eigentlichen Staatsgewerbsanstalten einräumt.

§. 541.

Zweckmässige Förderung des Bergbaues.

Unter Gewährung der Bedingungen der Freiheit nach den bezeichneten Richtungen hin, worin des Bergbaues beste Pflege besteht, da einem Volke nicht am Betriebe des Bergbaues an sich, sondern nur an einem vortheilhaften Betriebe desselben gelegen ist, kann sich eine zweckmässige Förderung dieses Gewerbes von Seiten des Staats nur auf die Leistung wesentlich policeilicher Pflichten und auf die Gründung von Einrichtungen und Hülfsanstalten beziehen, welche, ohne der Gesammtheit des Volkes einen zu grossen, sich nicht durch die gemeinwohlthätigen Folgen solcher Unterstützung des Bergbaues wieder vergeltenden Aufwand abzunöthigen, den vortheilhaften Betrieb des Gewerbes erleichtern. Zu jenen vom policeilichen Standpunkt zu rechtfertigenden Eingriffen in den Betrieb des Bergbaues durch öffentliche Regierungsfürsorge mag auch jenes gefährliche Recht gezählt werden, das am ersten zur Bevormundung des Bergwerksbetriebes hinführt, dass der Regierung freistehe oder obliege, einen Bergwerksbetrieb zu hindern, der eines gegenwärtigen höhern Gewinnes wegen die Möglichkeit opfert, in demselben Werke ausdauernd einen

mässigen Gewinn zu beziehen. Allerdings kann dem Staate nicht abgesprochen werden, dass er die Befugniss und die Pflicht habe, auch die Interessen der Zukunft und der Nachkommen gegen die Verletzungen der Gegenwart und der Lebenden in Schutz zu nehmen. Indessen einmal ist es schwer und immer mehr oder minder willkührlich zu bestimmen, wie weit die Gegenwart die Verpflichtung trage, auf einen sich ihr anbietenden Gewinn zu Gunsten der Folgezeit zu verzichten. Dann ist die Vergleichung des höhern Gewinnes der Gegenwart mit einem mässigen Gewinne der Zukunft bei der ungeahnten Veränderung der Verhältnisse, welche diese begleiten mag, immer eine sehr ungewisse Rechnung und die Entscheidung darüber ein Wagestück, zumal wenn man mit in Anschlag bringt, dass jeder wohl verwandte Gewinn der Gegenwart sich mit Zins und Zinsenzins ebenfalls auf die Zukunft überträgt. Jedenfalls darf, wenn es überhaupt gewagt wird, nur mit höchster Vorsicht und in sehr engen Grenzen von jenem gefährlichen Rechte der Einschränkung gegenwärtiger Vortheile um des Gewinnes der Zukunft Willen Gebrauch gemacht werden. — Als wohlthätige Unterstützungen und Erleichterungsanstalten eines vortheilhaften Bergbaubetriebes kann die Anlegung von Kanälen und Eisenbahnen für die Erleichterung des Transportes der Producte um so unbedenklicher gerechnet werden, als diese Einrichtungen gewöhnlich zugleich auch mannigfaltigen andern Zwecken nützlich dienen. Auch gemeinschaftliche Anstalten zum Einschmelzen der aus mehreren kleinen Bergwerken gewonnenen Erze und dergleichen Staats-Anstalten, die durch Vortheile, die sie selbst gewähren, bestehen und den Bergwerksunternehmern keinen Zwang, davon Gebrauch zu machen, auflegen, können unter Umständen wohlthätig dazu beitragen, die Quelle der Production, die einem Volke in bergbaulichen Unternehmungen aufgethan ist, zu erweitern und zu bereichern. Eine directe Unterstützung des Bergbaues durch den Staat oder eine künstliche Vermehrung der mit seinem Betriebe verbundenen natürlichen Vortheile würde nur als ein vorübergehendes Opfer, welches auf Kosten des gemeinen Wesens dem Gewerbe dargebracht würde, in dem Falle zu rechtfertigen seyn, dass die beste Gelegenheit zu einem vortheilhaften Betriebe von Bergbau einem

Volke, dem es an gewerblicher Regsamkeit fehlte, nicht schon an sich eine genügende Aufforderung zur Aufnahme dieses Gewerbes unter seine Industriezweige abgäbe.

4. Fabrication.

A. Begriff und Bedeutung der Fabrication im Allgemeinen.

§. 542.

Begriff der Fabrication.

Unter dem Ausdrucke Fabrication sind, insofern als derselbe zur Bezeichnung einer eigenen Klasse von Gewerben gebraucht wird, nicht alle gewerblichen Unternehmungen, worin eine Bearbeitung und Bereitung von sachlichen Gütern wahrnehmbar ist, verstanden (§. 194.). Solche Thätigkeiten, welche an sich betrachtet eine Bereitung oder Bearbeitung von Stoffen oder Producten enthalten, trifft man als zugehörige Operationen in einer Menge von Gewerben und Geschäften an, ohne dass diese darum in die Klasse von Gewerben der Fabrication zu rechnen wären. So ist z. B. im Landbau die ganze Reihe von Thätigkeiten, welche mit den Producten, vom Augenblick ihrer Trennung vom Erdboden an, bis zur Consumtion oder zum Verkaufe derselben vorgenommen werden, bei der Jagd das Ausweiden des erlegten Wildprets, bei der Fischerei das Einsalzen oder Räuchern der Fische und mannigfaltige Trennung des Fossils von unbrauchbaren Zumischungen, welche im Bergbau sogleich mit der Gewinnung unmittelbar verbunden wird, als eine Bearbeitung und Zubereitung von Producten zu betrachten, ohne dass solche Operationen als selbstständige, von den Gewerben der Stoffproduction unterschiedene Gewerbszweige auftreten. Eben so wenig zieht der Umstand, dass ein sonst nicht dahin gehöriges Geschäft in seiner Verrichtung eine Bearbeitung und Bereitung von Producten mit sich führt, solches Geschäft dadurch in das Gebiet der Fabrication hinein; wie z. B. ein Schriftsteller, dessen Hauptthätigkeit in der auf Gewinnung geistiger Resultate gerichteten Gedankenbewegung liegt, darum nicht als Fabricant anzusehen seyn wird, weil er dabei zugleich Tinte, Feder und Papier in ein jene Resultate niedergeschrieben enthaltendes Manuscript verwandelt. Unter dem Ausdrucke Fabrication ist im weitern Wortverstande die

Gesammtheit von Gewerben begriffen, worin Bearbeitung und weitere Zubereitung von gewonnenen oder erzeugten Stoffen sowohl die Hauptthätigkeit des angestellten Geschäftes bildet, als auch eigens nur zwecks zu erwirkender Nutzbarkeit oder höherer Nutzbarkeit der Gegenstände zu anderweitiger Verwendung vorgenommen wird. Im engern Sinne ist unter dem Ausdrucke Fabrication dagegen nur eine bestimmte vom handwerksmässigen Gewerbsbetriebe verschiedene Betriebsweise verstanden.

§. 543.

Zusammensetzung der Fabricationsunternehmungen.

Rücksichtlich der Zusammensetzung der Productionsmittel beruhen die Gewerbe der Fabrication zwar, wie alle Productionsunternehmungen, auf dem Zusammenwirken von Natur, Arbeit und Kapital. Aber sie nehmen diese drei Factoren der Production grösstentheils von einer ganz andern Seite und in einem andern Proportionsverhältnisse, als die Gewerbe der Stoffproduction, in Anspruch. Von Seiten der Natur fordern sie nicht das regelmässige doch begrenzte Wirken organischer Kräfte, welche Landbau und Viehzucht für sich in Thätigkeit setzen; sondern die mechanischen und chemischen Naturkräfte sind die unsichtbaren, einer unbegrenzten Kraftanstrengung fähigen Gehülfen des Menschen in den Werkstätten der Fabrication (§. 131—136.). Die Benutzung der Substanz des Erdbodens hat die Fabrication zwar mit der Stoffproduction gemein; doch bedarf sie deren nur als Raumes, worauf sie ihre Production bewerkstelligt, als Standortes ihrer Gebäude, als Aufbewahrungsortes ihrer Geräthe und Vorräthe, mithin in sehr begrenztem Maasse, während Landbau und Viehzucht in der grössten Ausdehnung von der Erdoberfläche Gebrauch machen und der Bergbau den Erdboden zugleich in seinen beweglichen oder den trennbaren Bestandtheilen nutzt. Während ferner in Ansehung der Arbeit die bisher in Betracht gezogenen Gewerbe grösstentheils nur von der Anstrengung roher Körperkraft Gebrauch machen; so fordert dagegen die Fabrication vielmehr eine durch Einsicht und Kenntniss gebildete, durch Uebung und Kunstgeschicklichkeit vervollkommte

Thätigkeit (§. 194), für deren Ertrag fast alle Bedingungen, welche die Arbeitsproduction überhaupt steigern, von vorzüglicher Bedeutung sind (§. 232—346). Was endlich das Kapital betrifft, wovon Landbau, Viehzucht und Bergbau nur mässigen Gebrauch machen und dessen Unterstützung der Jagd und Fischerei fast gänzlich mangelt; so besteht ein überwiegendes Quantum der Productionsmittel, welche die Fabrication überhaupt erfordert, eben in Kapital. Das Kapital ersetzt der Fabrication gleichsam die materielle Basis, welche die früher in Betracht gezogenen Gewerbe in der Natur finden, und wird in der mannigfaltigsten Form, theils in der Form von roben, zu erster Bearbeitung ausgesetzten, oder von schon bearbeiteten, zur weitern Bereitung bestimmten Stoffen, theils in der Form von Hülfsstoffen und Vorrichtungen verschiedener Art, von der Fabrication in Anspruch genommen (§. 369—399).

§. 544.

Gebrauchswerth der Producte der Fabrication.

Die Producte der Fabrication, als die durch Bearbeitung oder Bereitung sachlicher Gegenstände in Bezug auf deren Nutzbarkeit gewonnenen Resultate, sind zum Theil von einer solchen Unentbehrlichkeit und Notbwendigkeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, dass sie mit den Stoffen selbst, an denen sie sich darstellen müssen, um diese zu Befriedigungsmitteln menschlicher Bedürfnisse zu machen, auf der Gleichhöhe des Werthes steben. Die Bedeutung z. B. der Müllerei, Brodtbäckerei, Bierbrauerei, der Bereitung von Kochspeisen und dergleichen Fabricationsweisen, welche das in unverarbeitetem Zustande für den Menschen fast ungeniessbare Nahrungsmittel des Getreides oder der Kartoffeln in gesunde und angenehme Genussmittel umschaffen, entlehnen unmittelbar von dem bohen Gebrauchswerthe dieser Gegenstände, welche die Stoffproduction zu Tage fördert, ihre eigene hohe Wichtigkeit. Doch ist ein grosser Theil grade dieser unentbehrlichsten Arten der Fabrication weniger das Eigenthum des Gewerbswesens, als des bauswirtbschaftlichen Productionswesens. Die meisten Producte, welcben die Gewerbe der Fabrication in einem entwickelten Zustande derselben den Ursprung geben, besteben in Werthen, die zwar keine absolute Nothwen-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

digkeit für den Menschen besitzen, deren Entbehrung also die Fortdauer seiner physischen Existenz ungefährdet lässt, deren Besitz aber als Stützpunct und als Maassstab des Wohlstandes und der Bildung, mithin als Bedingung und Erforderniss eines der menschlichen Bestimmung angemessenen Lebensgenusses, von unersetzlicher Wichtigkeit ist. Mangel und grosse Einförmigkeit der Fabrication ist nur mit dem Standpuncte roher Uncultur verträglich und giebt sich durch die Entbehrung aller Bequemlichkeiten des Lebens, so wie aller Bildungsmittel zu erkennen. Mit jedem Fortschritte der Fabrication zu grösserer Menge oder Mannigfaltigkeit ihrer Producte gewinnt ein Volk an beidem in unberechenbarem Maasse, an der Bequemlichkeit seine sinnlichen sowohl als seine geistigen Bedürfnisse zu befriedigen, und diese Befriedigung selbst hat eine immer weitere Entwickelung aller Richtungen des menschlichen Wesens zur Folge.

§. 545.

Vorzug des Selbstbetriebs der Fabrikation von der Einfuhr fremder Fabricate.

Bei der geringern Dringlichkeit, welche das Bedürfniss der meisten Producte der Fabrication, besonders der kunstvollern Verarbeitung, in Vergleichung mit den Bedürfnissen roher Stoffe, vorzüglich der Nahrungsstoffe, besitzt, könnte es scheinen, als wenn der Selbstbetrieb der Fabrication für eine mehr oder weniger entbehrliche Bedingung blühender Volkswirthschaft zu erachten sey. Diese Meinung bestätigt noch die Wahrnehmung, dass die meisten Fabricate leichter zu transportiren sind und daher nicht so hohe Versendungskosten bewirken, als rohe Stoffe, und wenn nicht dauerhafter, als diese, wenigstens grösstentheils von gleicher Dauerhaftigkeit sind (§. 489). Erschien nun aus den zuletzt gedachten Gründen schon der Betrieb des Bergbaues als ein der Volkswirthschaft unter gewissen Umständen ohne Verlust entbehrliches Gewerbe; so dürfte dies bei oberflächlicher Ansicht noch mit mehrerer Wahrscheinlichkeit von der Fabrication behauptet werden. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse lehrt jedoch das Gegentheil. Zunächst ist die Menge von Producten der Fabrication, deren ein Volk bedarf, bei einiger Cultur von so grossem Umfange, dass ein ganz erstaunlich hoher Gegenwerth

Digitized by Google

erforderlich wäre, um solche, dazu mit den durch Transport erhöhten Kosten, vom entfernten Auslande zu erwerben; diesen Gegenwerth durch Handel und inländische Stoffhervorbringung, nach Abzug der zum eigenen Verbrauch erforderlichen Stoffe zu gewinnen und zu erzeugen, erscheint zuvörderst selbst unter ganz besonders günstigen Umständen unerreichbar. Ein Volk, welches die ganze oder den grössten Theil der Fabrication, deren es bedürfte, vom fernen Auslande zu beziehen gezwungen wäre, würde daher schon aus diesem Grunde auf mannichfaltige Bedürfnissgegenstände, deren Gebrauch bei einem gewerblich entwickeltern Volke selbst in den ärmern Klassen verbreitet ist, verzichten müssen. Demnächst würden sich bei einem solchen Volke die Kosten und Schwierigkeiten des Transports und der Aufbewahrung in ähnlicher Weise wiederholen, wie bei der Einfuhr roher Stoffe (§. 488). Denn werden hier auch keine rohe Stoffe eingeführt, so müssen sie doch ausgeführt werden, wobei die Kostbarkeit des Transports und die Leichtverderblichkeit der Gegenstände den Gewinn ebenfalls schmälerte, und viele Producte der Stoffhervorbringung wegen ihrer geringen Dauerhaftigkeit von der Nutzbarkeit als Erwerbsmittel ausländischer Fabricate ganz ausgeschlossen würden; so wie andererseits doch auch die Einfuhr der fremden Fabricate an sich schon einen erheblichen Kostenaufwand verursacht. Auch die Gefahr der Unterbrechung dieses Aus- und Eintausches findet hier nicht minder statt, als dort, da sie auf den nämlichen Verhältnissen beruhet (§. 491), nur dass solche Unterbrechung hier nicht eben so grosse Uebel herbeiführen kann, als dort, indem hier nur der Genuss entbehrlicher, dort der Genuss unentbehrlicher Güter dadurch aufgehoben, hier daher nur Wohlstand und Bildung, dort das leibliche Fortbesteben des Volkes gefährdet wird.

§. 546.

Fortsetzung. (Vgl. §. 200).

Endlich ist die Art der Thätigkeit, welche die Fabrication mit sich bringt und die dicht gedrängte Bevölkerung, welche ein Land nur bei ihrer Entwickelung aufnehmen kann, von so wohlthätiger Wirkung auf die ganze National-Entwickelung

dass kein gewerbtreibendes Volk zu einiger Bildung oder grosser politischen Macht gelangen kann, wenn es die Fabrication von seinem Gewerbsbetriebe ausschliesst oder ihr zu wenig Fleissanwendung widmet. Die Fabrication war überall und bleibt immerdar die Stufenleiter, auf welcher ein Volk allmählig aus den Schranken roher Körperarbeit zu vollendeter Kunstarbeit und also zuletzt bis zur höchsten Entwickelung und mannigfaltigsten Anwendung seiner Kräfte und Fähigkeiten hinaufsteigt. Die in den Geschäften der Fabrication verwendeten menschlichen Kräfte bilden und vervollkommnen, bei der äusserst hohen Bedeutung, welche die Qualität der Arbeit für das Resultat ihrer Anstrengung in der Fabrication besitzt, nicht nur sich selbst in äusserst schnellem Fortgange und in viel höherem Grade, als die auf Stoffhervorbringung gerichteten Gewerbe, die nur von einfachern Kunstweisen und weniger von Geschicklichkeit, Uebung oder Kenntnissen Gebrauch machen; sondern die Gewerbe der Fabrication wirken auch vermöge der allgemeinen Volksbildung, die sie hervorrufen und deren Fortschritte sie wunderbar anregen, und der Belebung, welche sie selbst der Bearbeitung der Wissenschaften geben, auf die Verbesserung des Betriebes der Stoffproduction und jegliche menschliche Thätigkeit höchst mächtig fördernd ein. Indem dabei ihr Aufblühen der Menschenmenge, die auf bestimmtem Raume sich zu nähren vermag, einen grossen Zuwachs giebt, und daher als die Grundlage der belebenden Wechselwirkung, welche ein erweiterter Menschenverkehr immer herbeiführt, namentlich als die Grundlage des städtischen Beisammenlebens der Menschen und der unberechenbar grossen Folgen desselben für Intelligenz und Industrie zu betrachten ist; so zeigt es sich leicht, wie der Selbstbetrieb der Gewerbe der Fabrication für ein Volk, welches sich einer höheren Entwikkelung zu erfreuen haben soll, keineswegs entbehrlich und namentlich von ungleich grösserer Wichtigkeit ist, als welche der Bergbau unter den meisten Umständen behaupten kann. Dem Bergbau ist nicht nur, selbst unter den günstigsten Umständen, kein so grosser Ertrag zu verdanken, als von blühender Fabrication dem Volkseinkommen gewährt werden kann, sondern der Bedarf von Producten des Bergbaues ist auch im Allgemeinen ungleich geringer. Producte des Bergbaues können

ferner mit Fabricaten, Fabricate in der Regel nur mit Rohstoffen eingetauscht werden; und statt der gerühmten wohlthätigen Einwirkung des Fabricationsbetriebes auf die Civilisation und die ganze Entwickelung eines Volkes, lässt sich der Bergbau fast der entgegengesetzten Folgen anklagen (§. 533).

§. 547.

Ausnahmsfälle, worin die Einfuhr fremder Fabricate den Vorzug vor der Selbsthervorbringung derselben besitzt.

Wenn hiernach dem Selbstbetriebe der Fabrication eine höchst wichtige Bedeutung für die Volkswirthschaft beigelegt und im Allgemeinen der Vorzug vor der Einfuhr fremder Fabricate zugestanden werden muss, so ist dieser Grundsatz jedoch nicht unbedingt in Ansehung aller Industriezweige auf bestimmte Völker anwendbar. Die Verschiedenheit der Bedingungen, welchen die Production gewisser Fabricate in den einzelnen Ländern unterworfen ist, kann vielmehr das Gewicht jener Vortheile, die im Allgemeinen der inländischen Fabrication zur Seite stehen, unter bestimmten Umständen völlig entkräften, und also in Bezug auf die Producte solcher Fabricationszweige bei einem Volke der Erwerbung vom Auslande einen entschiedenen Vorzug vor der inländischen Hervorbringung ertheilen. Solche Umstände dürfen jedoch weder in zufälligen veränderlichen Verhältnissen des Volkslebens gesucht, noch als in dem blossen Thatbestande der verschiedenen Entwickelung der Völker schon gegeben anerkannt werden. Die Gestaltung des Volkslebens und aller Verhältnisse, welche der Mensch umzuschaffen und zu verändern vermag, steht vielmehr selbst unter dem Gesetze jener Vortheile, die wichtig genug sind, um jene nach ihren Erfordernissen zu richten, wenigstens so weit als keine höhere Interessen dadurch nachtheilig berührt werden. Als Umstände, welche Ausnahmsfälle einzuräumen zwingen, in welchen die Vortheile des Selbstbetriebes der Fabrication, wegen damit zugleich verknüpfter Nachtheile oder wegen des Uebergewichts anderweitiger bei der Einfuhr fremder Fabricate zu erreichender Vortheile, in den Hintergrund zu treten gezwungen sind, können nur nothwendige und unveränderliche Umstände, mithin Naturbedingungen der inländischen oder ausländischen Production, betrachtet werden, we-

nigstens kann die Volkswirthschaft aus diesen Umständen allein beharrliche und dauernde Bestimmungsgründe für ihre Einrichtung entnehmen. Denn diese stehen höher als die Volkswirthschaft, deren Aufgabe es daher nur ist, sich ihnen vortheilhaft zu bequemen. Jene Umstände dagegen, welche selbst verändert und umgestaltet werden können, stehen mehr oder minder immer auch unter dem Einflusse der Volkswirthschaft und dieser liegt in Ansehung ihrer daher nur die Aufgabe ob, sie zu der vortheilhaftesten Gestaltung umzuschaffen.

§. 548.

Der Gebrauch fremder Fabricate kann in Naturverhältnissen begründet seyn.

Naturverhältnisse können in mehrfacher Beziehung für die Vertheilung der Fabrication unter verschiedene Völker von Bedeutung seyn. Die Beschaffenheit der Bodenfläche, das Klima und die Lage eines Landes, ja selbst Nationalcharakterzüge seiner Bewohner, äussern auf die Kosten und auf den Erfolg, womit ein Fabricationszweig betrieben wird, einen bestimmten Einfluss und zeichnen dadurch allein schon in gewissen Grundzügen den Umfang der Fabrication vor, welche ein Volk vortheilhaft selbst betreiben kann und welche es dagegen, seines Vortheils wegen, dem Auslande überlassen muss. Diese allgemeine Bestimmung und Richtung empfängt der Fabricationsbetrieb eines Landes zuvörderst schon durch die Stoffproduction desselben. Die Fabrication eines Volks ist zunächst immer vorzüglich eine Verarbeitung einheimischer Stoffe und in unmittelbarer Beziehung auf Befriedigung inländischer Bedürfnisse gerichtet. Ist aber ein Land zugleich mit Verarbeitungsstoffen versehen, welche im Auslande begehrt werden, ohne hier gleich leicht, gleich gut oder überhaupt hervorgebracht werden zu können; so sind solche Stoffe häufig, ohne eine schon an dem Orte, wo sie erzeugt oder gewonnen werden, hinzutretende Verarbeitung, entweder überhaupt nicht aufzubewahren und zu transportiren, wie z. B. bei Caviar, Wein, Fleischwaaren u. s. w., oder wenigstens nicht so wohlfeil zu versenden, indem sie in rohem Zustande ein grösseres Gewicht besitzen oder einen ausgedehnteren Raum einnehmen oder sonstige grössere Kosten verursachen, als nachdem sie vorher in Fabricate verwandelt worden sind; und enthält in beiden Fäl-

len die Stoffproduction dieses Landes, deren andere Länder bedürfen, zugleich einen gewissen Zwang für diese, sich auch der Fabricate der Bewohner des Auslandes zu bedienen. Je entfernter der Raum, wohin die Versendung geschehen muss, desto mehr kommt dabei diese Ersparung an Versendungskosten in Betracht, und desto sicherer kann also schon der blosse Umstand, dass der Verarbeitungsgegenstand das Erzeugniss eines bestimmten Landes ist, auch die dazu gehörige Fabrication zu einem Eigenthume des Landes machen, und andere Länder und Völker dergestalt von solchen Fabricationszweigen ausschliessen, dass sie am meisten im Vortheil dabei sind, wenn sie sich in Bezug auf diese Gegenstände bloss als Erwerber und Consumenten von Producten fremder Fabrication verhalten.

§. 549.

Fortsetzung.

Zur Vornahme aller Zweige der Fabrication sind aber, ausser den Gegenständen der Verarbeitung, mannigfaltige Hülfsmittel erforderlich, theils Naturkörper und Naturkräfte, theils menschliche Arbeitskräfte. Daher kann auch das örtliche Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn dieser, so wie die grössere oder geringere Leichtigkeit ihrer Benutzung für die Fabrication, den Betrieb bestimmter Fabricationszweige für immer an gewisse Länder oder vielmehr an die eigenthümlichen Naturverhältnisse derselben knüpfen. Ist es z. B. ein bestimmtes bewegliches Material, welches zu einem Fabricationszweige vorzüglich in Anspruch genommen wird, wie namentlich das Brennmaterial; so wiederholt sich die allgemeine Regel, dass jedes Material um so vortheilhafter an dem Orte seiner Gewinnung oder Erzeugung verwendet wird, je höher die Versendungskosten desselben an andere Orte sich belaufen. Sind Verarbeitungsstoffe und Hülfsstoffe in verschiedenen Ländern gegeben, so wird der Umstand, welche Art dieser Stoffe am leichtesten der andern zuzuführen ist, darüber entscheiden müssen, welchem beider Länder die Natur die Vornahme der Fabrication zugeeignet habe. Ist es dagegen eine bestimmte Kraft, auf deren Nutzung das Gedeihen eines Fabricationszweiges vor allem andern beruhet, so tritt das

Vorhandenseyn dieser in den Vordergrund, indem sie die ihrer bedürfenden Gewerbszweige an sich zieht. Die Vortheile, welche die Benutzung solcher Kräfte gewährt, müssen dann zwar oft mit dem Aufwande von Versendungskosten, von Verarbeitungs- und Hülfsstoffen erkauft werden; doch können ihre Resultate den Betrag dieser Kosten weit überragen. Bedarf daher z. B. ein Fabrikzweig vorzüglich starker bewegender Naturkräfte seiner Maschinen; so hat ihn die Natur denjenigen Gegenden der Erde zugeeignet, worin Wind und Wasser am mächtigsten walten, jener am wenigsten Unterbrechung erleidet und dieses in vielen fliessenden Gewässern das nöthige Gefälle besitzt, oder wo Kohlenlager die wohlfeilste Entwikkelung der Kräfte des Dampfes gestatten. Fordern dagegen Fabricationszweige, statt mit grossartigen Maschinen und blinden Triebkräften betrieben zu werden, vielmehr die Thätigkeit einer Menge von arbeitenden Händen, so werden sie die natürlichen Aufgaben solcher Länder bilden, die sich einer von jenen Unterstützungen ihrer Arbeit durch gewaltige Triebkräfte der Natur nicht erfreuen, daher vom Selbstbetriebe jener Gewerbe eine geringere Ausbeute ihrer Arbeit zu erwarten haben und mithin auf die letztern von Natur angewiesen sind.

§. 550.

Die Naturverhältnisse lassen eine vollständige Verbreitung der Fabrication auf alle Bedürfnissgegenstände in keinem Lande zu.

Solche Naturverhältnisse weisen der Fabrication eines Landes und seiner Bewohner ein ursprüngliches Gebiet an, innerhalb dessen es sich zur Vornahme gewisser Arten von Fabrication vorzüglich befähigt sieht. Nirgends finden zu allen Zweigen der Fabrication gleich günstige Naturverhältnisse statt, sondern da sich überhaupt auf dem Erdboden die grösste Mannigfaltigkeit von Naturverhältnissen darstellt, und die verschiedene Gestaltung dieser auf den Betrieb bestimmter Fabricationszweige von erheblicher Einwirkung ist, so muss auch in Beziehung auf die Fabrication die grosse Mannichfaltigkeit verschiedener Bedingungen wahrnehmbar seyn, in deren Folge sich der Betrieb einzelner Fabricationszweige sehr ungleich über den Erdboden vertheilt. Ueberall führt daher auch diese

natürliche einseitige Richtung des inländischen Fabricationsbetriebes eine grössere oder geringere Unzulänglichkeit der Fabrication zur unmittelbar eigenen vollständigen Befriedigung der Bedürfnisse eines civilisirten Volkes nach der Mannigfaltigkeit von Producten der Fabrication oder das Bedürfniss auswärtiger Fabricate herbei. Indem sich aber diese vorzügliche Richtung der Fabrication auf einzelne Fabricationszweige bei allen Völkern wiederholt, und indem sich daher die daraus hervorgehende Unvollständigkeit der Fabrication auf jeder Seite von der andern leicht ersetzen lässt; so ist auf keiner von beiden Seiten die Besorgniss einer Entbehrung oder eines Verlustes begründet. Nur darin ist die Gunst oder Ungunst dieser Naturbedingungen der Fabrication für bestimmte Länder wahrnehmbar, dass ein Volk, durch ihre besondere Einwirkung, bald mehr als andere Völker, bald nur mehr als zu andern Fabricationszweigen, zum Betriebe gewisser Fabricationszweige befähigt seyn kann. Im erstern Falle setzt die Gunst der Natur das Volk in den Stand, die Producte seines also begünstigten Gewerbsbetriebes andern Völkern wohlfeiler anzubieten, als wofür diesen die eigene Production gelingen kann, zugleich aber doch in Ansehung seiner Productionskosten einen hohen Gewinn dabei zu machen, und das Ausland, welches seinen Vortheil nicht verkennt, ist an die Abnahme dieser Fabricate gebunden. Im letztern Falle braucht die Productivität des durch die Naturverhältnisse eines Landes am günstigsten gestellten Fabricationszweiges die Productivität, welche solcher auch im Auslande behauptet, nicht zu übertreffen, die Producte dieses Fabricationszweiges sind dann nur die reichste Frucht eines im Ganzen, mit ausländischer Industrie verglichen, in ungünstiger Lage befindlichen Gewerbswesens, und diese findet nur dann im Auslande ihren Markt, wenn das producirende Volk die Transportkosten ganz auf eigene Rechnung übernimmt und das Product dem Auslande so wohlfeil an Ort und Stelle liefert, wie es daselbst hervorgebracht werden kann. Ein in solcher Lage befindliches Volk besässe also in den Producten seiner günstigsten Industrie nur geringe Tauschwerthe zu Erwerbungen vom Auslande, während jenes in den Gegenständen seiner günstigsten Production, die es dafür zurückgiebt, ungleich höhere Tauschwerthe besässe.

§. 551.

Erweiterung der Fabrication über die natürlichen Grenzen führt zu Verlust.

So weit nun natürliche, der Umgestaltung nicht unterworfene Verhältnisse bestimmte Fabricationszweige gewissen Völkern zum Alleinbetrieb zueignen oder andern Völkern den Betrieb solcher Fabrication nur unter viel ungünstigern Bedingungen gestatten, während den letztern ein eigenthümliches anders bestimmtes Gebiet angehört, in welchem sich ihre Productionsmittel einer fruchtbarern Anwendung erfreuen können, wäre es eine Thorheit, den darauf beruhenden Gebrauch fremder Producte als ein vermeidliches Uebel zu betrachten. Statt ein Uebel zu seyn ist es bei den einmal bestehenden Umständen vielmehr ein grosser Gewinn, wenn ein Volk dasjenige, was es weniger selbst hervorzubringen befähigt ist, mit Mitteln, deren Production ihm besser gelingt, vom Auslande zu erwerben vermag. Wollte die inländische Fabrication sich diesen Naturgrenzen gewaltsam oder eigensinnig überheben, um auch diejenigen Fabricate durch Selbstbetrieb ihrer Fabrication darzustellen, welche jetzt mittelbar, durch den Gegenwerth anderer Gewerbserzeugnisse, vortheilhafter erworben werden, als durch unmittelbare Production erreichbar ist; so würde sie, indem sie die höhern Productionskosten bei inländischen Naturbedingungen daran wendete, nur die Entrichtung eines grössern Betrages der sonst erforderlichen Anschaffungskosten übernehmen, ohne irgend einen Rückersatz für den Verlust zu erlangen. Es müsste freilich, wenn man die Gestaltung aller Verhältnisse des Volkslebens bloss auf deren günstigen und ungünstigen Erfolg, welche sie für die inländische Fabrication oder Gewerbsentwicklung überhaupt erwirkt, beziehen dürfte, das beste seyn, wenn überall keine natürlichen Grenzen für die Production gegeben wären, sondern die Naturverhältnisse jedes Landes alle Industriezweige in der vortheilhaftesten Weise zu betreiben verstatteten. Dies ist aber eine Annahme, welcher keine Wirklichkeit entspricht. In der Wirklichkeit hat die Natur überall die Mannigfaltigkeit der Production der Länder durch gewisse Marken eingeschränkt, die Bedürfnisse der Völker auf einander angewiesen, mit dem beiderseitigen Streben dieselben zu befriedigen den Zwang verwebt, sich zu

mannigfaltigem Verkehre mit einander zu verbinden und also mit vereinter Kraft eine vollständige beiderseitige Befriedigung möglich zu machen. Für die Volkswirthschaft, die sich in ein solches Verhältniss gesetzt sieht, und nicht die Schranken, womit vielleicht Uncultur und Armuth ihre Industrie begrenzen, irrthümlich für Naturbegrenzungen derselben ansieht, kann daher das einzige vernünftige Streben, ihren Trieb nach dem Besitze nationalen Reichthumes zu befriedigen, dahin gehen, auf dem ihr von der Natur vorgezeichneten Wege die höchste Production zu beschaffen, in welcher Weise dies auch sey, und dem Auslande zur Production das zu überlassen, was hervorzubringen das Ausland besser befähigt ist.

§. 552.

Nähere Bestimmung der Naturgrenzen inländischer Fabrication durch den Betrag der Handelskosten beim Gebrauch fremder Fabricate.

Indessen ist hierbei noch ein Umstand, nämlich ein gewisser hoher Betrag der Differenz der Productionskosten, die im Inlande zur Darstellung derselben Fabricate erforderlich seyn würden, in Vergleichung mit denen, welche das Ausland anzuwenden hat, als Folge der Gunst oder Ungunst der stattfindenden verschiedenen Naturbedingungen vorausgesetzt. Immer nämlich verursachen Transport und Tausch der Gegenstände, die aus- oder eingeführt werden, der Volkswirthschaft, welche von auswärtigen Fabricaten Gebrauch macht, einen gewissen Aufwand, den sie allein oder gewöhnlicher mit entrichten, und der daher, wo er vortheilhaft vorzunehmen, durch das Gewicht anderweitiger überwiegender Vortheile gerechtfertigt werden muss. Nicht daher allein schon darin, dass in einem fernen Auslande der Gegenstand unserer Production unter günstigern Naturverhältnissen besser oder wohlfeiler hervorgebracht werden kann, liegt eine hinlängliche Bürgschaft dafür, dass solcher vortheilhafter von dort erworben, als hier gewonnen und erzeugt werden könne; sondern jener Aufwand in Ansehung der Einfuhr und Ausfuhr, der wir uns dadurch unterziehen, und der zur Bestimmung dieses Aufwandes beitragende Umstand, in welchem Maasse wir, rücksichtlich des im Auslande stattfindenden Begehres unserer Producte, taugliche Gegenstände der Ausfuhr besitzen, um diese als Erwerbs-

mittel zu nutzen, oder ob wir vielleicht gezwungen seyn werden, unsere Erzeugnisse erst mit Uebernahme eines nochmaligen beschwerlichen Transportes, bei einem dritten Volke in taugliche Erwerbsmittel umzusetzen, begründen von den Vortheilen, welche die wohlfeilere oder bessere Production des Auslandes gewährt, einen Abzug, welcher vom Betrage dieser Vortheile überragt werden muss. Selbst die Gefahr der Unterbrechung und äussern Störung der auf auswärtigen Verkehr gegründeten gleichmässigen Befriedigung unsers Bedarfes kommt mit in die Wagschaale, die überwogen werden muss, wenn genügender Antrieb zum Erwerbe und Gebrauche fremder Fabricate in Stelle der Darstellung derselben durch eigene Production gegeben seyn soll. Denn nur an der Differenz der inländischen Productionskosten und der Erwerbungskosten vom Auslande, welche noch nach dem Zuschlag der von uns aufzuwendenden Handelskosten und sonstigen Unkosten, gross genug ist, um die Besorgniss ausserordentlicher Unfälle, denen die Versorgung durch Handel mehr ausgesetzt ist, als die Fabrication für eigenen Bedarf, aus dem Wege zu räumen und darüber noch einen Ueberschuss giebt, lässt sich der Vortheil, welchen der Gebrauch fremder Fabricate in solchen Fällen mit sich bringt, ermessen.

§. 553.

Insofern ein Volk den Gebrauch fremder Fabricate durch Vortheile der Arbeitstheilung zu rechtfertigen sucht, kann es sich dabei ebenfalls nur auf Naturverhältnisse berufen.

Die Vortheile einer auf Völker erweiterten Arbeitstheilung, womit ein Volk seinen Mangel an gewerblicher Entwickelung entschuldigt, geben in der Regel nur Scheingründe für diese Entschuldigung ab. Wenn es, so schliesst man, im Innern eines Volkes eine unvergleichliche Steigerung der Productivkraft jeder Arbeit mit sich führt, dass die arbeitende Bevölkerung sich in Klassen theile, die ausschliessend gewisse Gewerbe betreiben, und dass innerhalb dieser Klassen jede an einem Gewerbe getrennt zu verrichtende und vortheilhaft trennbare Operation die ausschliessende Beschäftigung eines eigens nur darauf seine Bildung und die Gesammtheit seiner körperlichen und geistigen Kräfte richtenden Individuums sey;

wenn es ferner der Entwickelungsgang der Arbeitstheilung ist, dass sie ihre Kreise allmählig mehr und mehr erweitert, indem sie sich von Familien auf Gemeinen und von Gemeinen auf ein ganzes Volk ausdehnt; so muss es besondere Vortheile verheissen, wenn auch ganze Völker die für ihre Bedürfnissbefriedigung zu verrichtende Arbeit immer mehr unter sich theilen. Indessen die Arbeitstheilung verhält sich ganz anders innerhalb eines einzelnen Volkes, als in ihrer erweiterten Ausdehnung auf verschiedene Völker. Sie stützt sich bei den Individuen innerhalb eines Volkes vornämlich auf die Unzulänglichkeit des menschlichen Wesens, um mehrere Geschäftsarten so gut und so leicht, als die beständige Verrichtung einer einzigen mit sich bringt, vorzunehmen und auszuführen (§. 295). Von einem Volke dagegen, bei einiger Grösse desselben, kann diese Unzulänglichkeit nicht behauptet werden; jedes Volk kann sich vielmehr in so viel verschiedene Klassen und Individuen theilen, als es der Producte verschiedener Industrie bedarf, und anstatt dabei an Güte seiner Arbeit zu verlieren, so wie ein Individuum, welches leicht an Uebung einbüsst, wenn es die Mannigfaltigkeit seines Berufes zu sehr ausdehnt, gewinnt das Volk eben durch diese Mannigfaltigkeit seiner Geschäftsarten an der Ausbildung seiner Kraft, indem jede neu entstehende, einer Stufe höherer Entwickelung entsprechende Arbeit auf alle früher betriebenen Arbeitsarten, und auf das Arbeitsvermögen desselben überhaupt, bildend und belebend zurückwirkt. Die Uebung und Geschicklichkeit, welche in einem bestimmten Arbeitszweige von einem Volke erreicht wird, kann grade so gross seyn, wenn achtzig tausend als wenn hundert tausend Arbeiter solchem Gewerbszweige ihre Kräfte widmen, und also ist rücksichtlich der gewöhnlichen Producte der Gewerbsindustrie ein Volk immer zahlreich genug, um bei dem mannigfaltigsten Gewerbsbetriebe in jedem einzelnen Gewerbszweige von Arbeitstheilung hinlänglich Gebrauch machen zu können. Der einzige Fall, welcher hier auszunehmen seyn würde, ist der, dass von Producten eines Industriezweiges in einem so geringem Umfange Gebrauch gemacht würde, dass dieser daher die Vornahme der Production in Grossem und also die Benutzung von Arbeitstheilung nicht zuliesse. In diesem Falle würde bloss in den Vortheilen der Arbeitsthei-

lung ein genügender Antrieb liegen, um solche Art von Production einem Volke zum ausschliessenden Betriebe für mehrere Völker zu überlassen, damit die Production da, wo sie vorgenommen wird, dennoch im Grossen betrieben werden könnte. Dieser Ausnahmsfall findet indessen nur in Ansehung sehr weniger Producte statt. Rücksichtlich der meisten ist der eigene Begehr bei jedem Volke gross genug, um auch ohne auswärtigen Absatz der Producte eine durch Arbeitstheilung in höchstem Grade unterstützte Production zuzulassen.

§. 554.

Fortsetzung.

Die Arbeitstheilung zwischen Völkern kommt daher in der Regel mit der Arbeitstheilung zwischen Individuen zur Gewährung gleicher Vortheile nur so weit überein, als sie auf Naturbedingungen beruhet, nämlich in so fern sie in der Verschiedenheit von Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte der Völker oder in der Beschaffenheit und Lage der Länder, welche sie bewohnen, ihren Grund hat. Glücklicher Weise ist aber der Einfluss dieser Naturverhältnisse auf die Bestimmung des Gewerbsbetriebes jedes Volkes nicht so gross und ausgedehnt, dass Völker dadurch gezwungen wären, die verschiedenen Arten der Gewerbsarbeit in einem ähnlichen Maasse unter sich zu theilen, wie es unter den Individuen eines Volkes vortheilhaft geschieht. Denn wie könnte wünschenswerth seyn, wenn diese Arbeitstheilung unter den Völkern sich dahin ausdehnte, dass ein Volk bloss den Ackerbau, ein anderes Viehzucht, ein drittes Fischerei betriebe, und wenn sich ebenso in die Arbeit der Fabrication eine Menge von Völkern theilen müssten, die sich einander mit den Producten ihrer speciellen Thätigkeit versorgten! Jenen würde der belebende Einfluss des Fabricationsbetriebes gänzlich mangeln und sie würden in der Einförmigkeit ihrer Arbeit erstarren: diesen würde in einseitiger Richtung ihrer Thätigkeit auf die Fabrication nicht minder eine Einwirkung verloren gehen, die für einen gleichmässigen, stetigen Entwickelungsgang der Völker unentbehrlich ist. In beiden Fällen aber würde die so weit getriebene Arbeitstheilung die Kosten des Handels, die sie aufzuwenden erforderte, doch nur in dem Maasse erstatten, als sie selbst auf

Naturverhältnissen beruhte, die Naturverhältnisse aber, die in dieser Form gedacht nur darin beständen, dass Vieles, was jetzt überall auf dem Erdboden die Frucht des Fleisses seiner Bewohner sein kann, nur von einem Volke und in einem bestimmten Lande hervorzubringen wäre, könnten nur als gemein nachtheilige, einen dem hohen Betrage der Handelskosten, die sie mit sich brächten, gleichkommenden Verlust nach sich ziehende Schranken und Hemmungen der Production und allgemeinen Bedürfnissbefriedigung betrachtet werden. Für letztere ist es daher von grossem wohlthätigem Gewicht, dass eine daurend vortheilhafte Arbeitstheilung unter Völkern nur auf einer durch Naturverhältnisse gesetzten Vertheilung der verschiedenen Gewerbsindustrie unter die Bewohner des Erdbodens beruhen kann und dass die solchergestalt wirksamen Naturverhältnisse die verschiedenen Arten derselben fast nirgends in sehr enge Grenzen einschliessen.

§. 555.

Zufällige den Gebrauch auswärtiger Fabricate begründende Verhältnisse.

Naturbedingungen sind es aber in der Wirklichkeit keineswegs allein, wodurch die bestehende Vertheilung des Gewerbwesens unter die Völker und Länder des Erdbodens erklärt werden kann; sondern der Gebrauch, welcher bei Völkern von Producten auswärtiger Fabrication gemacht wird, ist bald viel eingeschränkter, bald viel ausgedehnter, als nach Bestimmung der obwaltenden Naturverhältnisse vortheilhaft erscheinen kann. Eine Einschränkung des Bedarfes auswärtiger Producte in engere Grenzen, als welche die natürliche, auf die Productionskosten einen bestimmten Einfluss übende Verschiedenheit der Länder zu beobachten mit sich bringt, setzt in der Regel eine Ueberspannung des inländischen Fabricationsbetriebes voraus: diese aber ist eine so unnatürliche Erscheinung, dass sie nirgends von selbst eintritt, es sey denn vorübergehend für ganz kurze Zeit in Folge ausserordentlicher Ereignisse. Dieselbe ist immer nur in Folge eines Zwanges oder einer das Gewerbswesen künstlich bevormundenden Leitung von Seiten der Staatsregierung wahrnehmbar, welche, von blinder Vorliebe für den Selbstbetrieb aller Productionszweige, besonders der Fabrication, befangen, die Nachtheile

verkennt, die ein solches Widerstreben gegen die Anleitung, welche das Gewerbswesen durch die Natur selbst empfangen hat, immer herbeiführen muss, und ihr Volk daher nöthigt, auf die Vortheile, welche die Verwirklichung einer in der Natur selbst vorgezeichneten Arbeitstheilung verleihen würde, zu verzichten. Ueberragt dagegen der Verbrauch auswärtiger Fabricate das Maass, welches, nach der natürlichen Anlage eines Landes oder Volkes zur Selbsthervorbringung derselben, vom Auslande zu beziehen vortheilhaft erscheint, dehnt die Einfuhr sich auf eine grössere Mannigfaltigkeit von Fabricaten und zwar darunter auf solche aus, rücksichtlich deren die Production im Auslande nicht mehr als im Inlande begünstigt ist; so ist der Grund davon, abgesehen von ausserordentlichen Ereignissen mit einer schnell vorübergehenden gleichen Wirkung, fast immer nur in einer niedrigen Entwickelung der inländischen Volkswirthschaft, entweder wegen Mangels an den benöthigten Productionsmitteln oder wegen äusserer, die zweckmässige Benutzung derselben behindernder Verhältnisse und Einrichtungen zu suchen. Der Gebrauch, welchen ein Volk in diesem Falle von fremden Fabricaten macht, ist dann nicht auf nothwendige und unveränderliche, sondern auf zufällige und wandelbare Verhältnisse gegründet.

§. 556.

Mangel an Bevölkerung und Kapital.

Vielleicht gebricht es dem Lande, welches den ihm in seinen Naturverhältnissen vorgezeichneten Umfang inländischer Fabrication nicht auszufüllen vermag, an Bevölkerung und Kapital. Mit jener mangeln ihm nicht nur die nöthigen arbeitenden Hände, sondern auch die zahlreichen Consumenten, die einen beträchtlichen inländischen Absatz gewähren und dadurch einen gewinnvollen, in das Grosse gehenden, durch Arbeitstheilung und dergleichen Hülfsmittel unterstützten Betrieb zulassen: mit diesem ermangelt es der grossartigen Werkzeuge und Maschinen, der Gewerbsgebäude, der Eisenbahnen und Kanäle und aller dergleichen Kapitalvorrichtungen, welche bei andern Völkern durch den Fleiss von Jahrhunderten aufgehäuft sind, und ihren Productionsunternehmungen als mächtige Hebel dienen, wenn es nicht selbst auch der zu grossen Vor-

räthen aufgehäuften Bearbeitungs- und Hülfsstoffe ermangelt. Beides aber, Bevölkerung und Kapital, vermag kein anderes Mittel in so kurzer Zeit zu erhöhen und zu vermehren, als eben das Entstehen und Aufblühen inländischer Fabrication. Mit jedem Fortschritte der inländischen Industrie zur Aufnahme eines bisher dem Auslande überlassen gewesenen Productionszweiges, wird die Ausfuhr einer gewissen Menge von Stoffen vermeidlich, die darnach als Arbeitsgegenstände und Nahrungsmittel inländischer Bevölkerung verwendet werden können, und eröffnet sich für die letztere, welche sich dem Umfange der Nahrungsquellen in schneller Vermehrung anschliesst, eine neue Nahrungsquelle. Kapital aber reproducirt sich, im Fabrikwesen untergebracht, in der Regel ungleich schneller, als in der Stoffproduction und im Aus- und Einfuhrhandel, und wird, besonders wo die Fabrikindustrie zuerst erwacht ist, aus jeder neuen Reproduction mit beträchtlichen Ueberschüssen wieder gewonnen. Nur ist hierbei vorausgesetzt, dass der Stoffproduction alle Bedingungen, deren sie zu ihrem Gedeihen bedarf, in möglichtem Umfange seit geraumer Zeit gewährt worden; sonst kann dieselbe der Fabrication keine Grundlage abgeben, worauf dies Gewerbswesen als natürliche Pflanze keimte und sicher wurzelte. Und dabei täusche man sich nicht durch den scheinbaren Ueberfluss von Bodenproducten, wodurch Völker, welche die Fabrication versäumen, leicht verführt werden, sich mit dem Irrthume zu schmeicheln, als hätten sie einen wahrhaften Blüthenstand der landwirthschaftlichen Cultur bereits erreicht! Selbst ein beträchtlich erscheinender Ueberschuss über die Consumtion eines Volkes gestaltet sich in einem Lande, welches fruchtbare Felder besitzt, auch ohne eine wahrhafte Gewerbsblüthe zu erfordern oder zu verrathen, sehr bald, wenn die inländische Consumtion sich nur auf den Unterhalt einer, zumal bei grossem Grundeigenthume immer spärlichen, Landbau treibenden Bevölkerung und die Versorgung einer geringen Handwerker-Klasse beschränkt. Der Standpunct landwirthschaftlicher Cultur, welcher hierzu hinreicht und darüber hinaus eine Ausfuhr zulässt, welche den reichern Volksgliedern den Genuss und Gebrauch auswärtiger Fabricate verstattet, ist aber lange nicht genügend, um einer blühenden mannigfaltigen inländischen Fa-

brication als bestmögliche Basis zu dienen. Noch weniger pflegt die Vertheilung des reinen Ertrages der stoffproducirenden Gewerbe unter solchen Umständen der Art zu sein, dass sie das Entstehen materieller Grundlagen der Fabrication, nämlich die Kapitalanhäufung in den Händen einer dem Gewerbswesen zugeneigten Volksklasse, der Klasse der Landwirthe, aus welcher der Bürgerstand hervorwachsen und erweitert werden muss, erleichterte und begünstigte (§. 520).

§. 557.

Mangel an Bildung.

Vielleicht ist das Zurückbleiben der Fabrications-Entwickelung bei einem Volke auch in seinem persönlichen Zustande begründet. Es mangelt ihm jener Unternehmungsmuth, jener Speculationsgeist, jenes Streben nach neuen gewerblichen Versuchen nnd Fortschritten, oder es mangelt ihm die Ausdauer und Mühsamkeit in der Arbeit oder die wissenschaftliche Kenntniss und technische Geschicklichkeit, welche die Fabrication erfordert. Dieser Mangel ist um so eher bei einem die Fabrication vernachlässigenden Volke vorauszusetzen, als die gedachten Eigenschaften der Art sind, dass nur der Betrieb der Fabrication selbst dieselben erzieht und aushildet, und der Alleinbetrieb von Landhau und Viehzucht sie nicht leicht in hohem Maasse darstellt. Es haben wohl gar nehen dem diesen Eigenschaften überhaupt wenig förderlichen Einflusse des landwirthschaftlichen Gewerbes, zugleich Unfreiheit oder Dienstzwang im Stande der landwirthschaftlichen, so wie Zunftzwang, Bannrechte und Monopole im Stande der städtischen Bevölkerung, die Kräfte des Volkes gelähmt, seinen Unternehmungsgeist ahgestumpft nnd das gewerbliche Leben eingeschläfert. Dabei lässt auch die Gewöhnung eines landwirthschaftlichen Volkes an karge Befriedigung seiner Bedürfnisse von Kunsterzeugnissen, keinen solchen Drang nach diesen zu, dass derselhe mächtig genug wäre, den Hang zu gewohnter Einförmigkeit und Sicherheit der gewerhlicheu Unternehmungen, so wie zur Lässigkeit und Trägheit in deren Ausführung zu besiegen. Auch hier ist aher das Heilmittel zunächst von der Erhebung und Verhesserung der landwirthschaftlichen und sonstigen an die Stoffproduction gerichteten Thätigkeit, der Vor-

schule für die Arbeit der Fabrication, die sich, einmal in Fortgang gesetzt, leicht durch sich selbst zu höherer Vervollkommnung hinaufschwingt, zu erwarten. Ein Volk wird den Besitz der zur Entwickelung inländischer Fabrication erforderlichen persönlichen Eigenschaften um so eher in einem, zur Aufnahme dieses Gewerbswesens genügenden Antrieb gebenden Maasse erreichen, je freier es im Landbau und in sonstiger Stoffproduction seine Kräfte bewegt und übt.

§. 558.

Auf zufälligen Verhältnissen beruhender Gebrauch auswärtiger Fabricate enthält im Grunde immer Verlust für die Volkswirthschaft.

Wo nun ein solcher Mangel an den Fundamenten, auf denen eine blühende Fabricationsentwickelung gedeihen könnte, nämlich an Bevölkerung, Kapital und gewerblicher Bildung, gegeben ist, und daher ein nicht durch die Naturbedingungen der Production zu rechtfertigender, sondern allein auf der Unvollkommenheit des inländischen Gewerbwesens beruhender Umfang des Gebrauches auswärtiger Fabricate stattfindet; da kann zwar dem bloss gegenwärtigen Interesse des Volks die Beibehaltung dieser Verhältnisse sogar vortheilhaft erscheinen, wenn man damit die Lage vergleicht, in welche das Volk gerathen müsste, sobald es auf einmal die Befriedigung seiner Bedürfnisse durch unvorbereitete inländische Fabrication zu leisten gezwungen wäre. Denn die Productionskosten, welche die inländische Fabrication, bei ihrem Mangel an gebildeten und geschickten Arbeitern, an Kapitalvorrichtungen und an einsichtsvollen erfahrnen Unternehmern erforderte, könnten sich bloss aus diesen Gründen so viel höher belaufen, als im Auslande, wo ein gedachter Fabricationszweig schon seit langer Zeit mit Anwendung sehr kostbarer Kunstmittel, sehr im Grossen und von vorzüglich dazu vorgebildeten Unternehmern betrieben wird, dass die Differenz zwischen den verschiedenen Productionskostensätzen oder zwischen der Güte des Fabricates gross genug wäre, um sowohl die Handelskosten zu ersetzen, als auch noch ausserdem einen Vortheil mit dem Gebrauche fremder Fabricate und der Verzichtleistung auf eigne Production derselben zu verknüpfen. Indessen dieser Vortheil, welcher hier der inländischen Fabrication entgegen und der

Befriedigung des Bedarfes vom Auslande zur Seite steht, beruhet doch nur auf dem Vorhandenseyn eines Uebels, und zwar eines Uebels, dessen nachtheilige Wirkungen grösser sind, als der Betrag der Handelskosten und der scheinbaren Vortheile, welche in Folge desselben gemacht werden. Dies Uebel ist die mangelhafte Gewerbsentwickelung des Volkes. Denkt man sich daher diese hinweg; so fallen nicht nur alle Vortheile, die einen Antrieb zur Benutzung auswärtiger Fabricate verleihen könnten, sondern es fällt auch der Ersatz der dabei angewendeten Handelskosten sogleich fort. Der Uebergang zu dieser inländischen Gewerbsentwickelung, welche unter gleicher Begünstigung von Naturverhältnissen, die bis dahin vom Auslande bezogenen Fabricate im Inlande darzustellen und zwar, wie das zu erwarten ist, eben so gut und wohlfeil darzustellen lernt, als dies im Auslande der Fall ist, muss daher unter solchen Umständen das Ziel der Volkswirthschaft bleiben, welchem diese sich immer mehr anzunähern bestrebt. Die Ersparung des nutzlos aufgewendeten Kostenbetrages, womit die Anschaffung der gedachten Fabrikerzeugnisse bis dahin erwirkt worden, ist der hohe Gewinn, welcher neben den wohlthätigen Folgen grösserer, sich mannichfaltig anregender und bildender Bevölkerung und des Entwickelungsmittels, welches in der Vornahme von Fabrikindustrie selbst beruhet (§. 546), von einem Volke gemacht wird, wenn es alle zufälligen Hemmnisse seiner Industrieentwicklung zu entfernen und diese auf die Mannigfaltigkeit aller Fabrication, rücksichtlich deren es auf der Gleichhöhe natürlicher Begünstigung mit dem Auslande steht, zu erweitern im Stande ist. Diese Vortheile zu erreichen und dadurch der Entrichtung einer regelmässigen, vermeidlichen Ausgabe von Handelskosten sich zu entziehen, bleibt auch dann die Aufgabe volkswirthschaftlicher Entwickelung, wenn die gedachten Vortheile nicht sogleich eintreten oder wenn der natürliche Entwickelungsgang der Gewerbe bei einem Volke so langsam erfolgen sollte, dass man ihm mit künstlicher Anregung zu Hülfe kommen muss: denn ein Volk lebt nicht für die Gegenwart allein, sondern auch für die Zukunft und darf sich daher nicht scheuen, selbst mit Darbringung von gegenwärtigen Opfern, nach einem zuverlässig lohnenden Gewinn für die Folgezeit zu ringen.

§. 559.

Ausdehnung des Bedarfes fremder Fabricate.

Es bedarf hierbei kaum der Bemerkung, dass ein nicht durch Naturverhältnisse gerechtfertigter, sondern nur auf zufälligen Umständen beruhender Gebrauch auswärtiger Fabricate, da derselbe immer mit einem unnöthigen Kostenaufwande gepaart auftritt, eine um so höher sich belaufende Vermehrung der Kosten der Befriedigung des Volksbedarfs bewirkt oder, bei der Unzulänglichkeit des Volksvermögens zur Bestreitung dieses Aufwandes, um so mehr Mangel und Nichtbefriedigung übrig lässt, in je ausgedehnterem Maasse derselbe stattfindet. Ebenso ist auch die Nachtheiligkeit dieses Verhältnisses um so höher für ein Volk anzuschlagen, je mehr die Gegenstände, welche vom Auslande begehrt und eingeholt werden, verbreitete Gebrauchsgegenstände oder Befriedigungsmittel sehr ausgedehnter, dringender Bedürfnisse sind. Kostbare Luxusartikel, Genussmittel eines sehr verfeinerten Geschmackes, Producte höherer seltner Kunst mögen ohne sonderlichen Schaden Gegenstände der Einfuhr vom Auslande bleiben. Denn einmal ist ihr Erwerb nur der Erwerb einzelner Reicher im Volk, mithin Weniger, und die Summe von Werthen, welche von der Nation im Ganzen dafür hingegeben wird, mithin auch die Summe der Handelskosten, welche durch eigene Production dieser Gegenstände zu ersparen wäre, nicht beträchtlich. Dann tritt auch bei solchen Producten, deren Begehr auf einen kleinen Kreis von Consumenten eingeengt ist, der Fall am häufigsten ein, dass die inländische Hervorbringung, ohne durch Naturverhältnisse erschwert zu seyn, einem Volke dennoch kostbarer kommt, als der Erwerb vom Auslande, weil der inländische Absatz nicht hinreicht, diese Production im Grossen, namentlich mit Benutzung von Arbeitstheilung und Maschinenanwendung, zu betreiben (§. 553). Bisweilen findet bei solchen Luxusartikeln auch das eigenthümliche Verhältniss statt, dass eine leicht veränderliche, auswärtige Mode die Beschaffenheit der Gegenstände auch für den inländischen Begehr bestimmt und daher dem Erwerb solcher Gegenstände vom Auslande vor der mit der Gefahr unverschuldeter Verluste bedrohten inländischen Anfertigung derselben den Vorzug giebt. Je mehr dagegen das Bedürfniss der Gegenstände, welche ein

Volk vom Auslande bezieht, über seine Glieder ausgedehnt ist und Befriedigungsmittel gewöhnlicher Bedürfnisse vom Auslande bezogen werden müssen, desto höher steigen alle die Kosten, welche dies ohne nothwendigen Grund beibehaltene Verhältniss verursacht.

§. 560.

Art der Producte, welche gegen auswärtige Fabricate ausgegeben werden.

Mit dem verschiedenen Umfange des Bedarfes auswärtiger Fabricate hangt auch die Beantwortung der Frage zusammen, mit welcher Art von Producten das Inland die Gegenstände seines Bedarfes vom Auslande eintausche. Das Ungünstigste ist in der Regel, wenn der an das Ausland zu leistende Gegenwerth in schwer zu transportirenden Gegenständen, d. h. in solchen besteht, welche wegen Grösse des Raumes, den sie einnehmen, oder wegen grosser Schwere bei verhältnissmässig geringem Tauschwerthe, wegen Leichtigkeit des Verderbens unterwegs oder aus dergleichen andern Gründen besonders hohe Transportkosten verursachen. Im Allgemeinen wird ein gleicher Werth in Fabricaten mit viel geringern Kosten, als in Rohstoffen transportirt, und ist es daher schon aus diesem Grunde gewöhnlich viel vortheilhafter, wenn ein Volk mit Fabricaten, statt mit unverarbeiteten Stoffen, die Gegenstände seines Bedarfes vom Auslande eintauschen kann. Und je mehr gedachte Fabricate höhere Kunsterzeugnisse sind, desto geringer pflegt die Opferung zu seyn, welche der Transport dem Volke abnöthigt. Zugleich besteht aber der Vorzug, welchen der Eintausch fremder Fabricate mit eigenen Fabricaten vor dem Eintausche mit rohen Stoffen voraus hat, in der wohlthätigen Einwirkung auf das Volksleben, auf die Ausdehnung der Bevölkerung, ihr engeres Zusammenleben und die Vervollkommnung ihrer Arbeit, welche der Selbstbetrieb von Fabrication mit sich führt (§. 546.), während dieser heilsame Einfluss einem Volke, welches nur seine rohen, unverarbeiteten Stoffe dem Auslande zur Erstattung hingiebt, in der Regel ganz oder grösstentheils verloren geht. Mag auch immerhin da, wo Fabricate mit Fabricaten unmittelbar oder mittelbar gegen einander umgesetzt werden, unsere Einfuhr Erzeugnisse höherer Gewerbsindustrie enthalten, als unsere Ausfuhr; so beruhet

doch schon darin, dass unsere Fabrication überhaupt bis zur Ausfuhr ihrer Producte entwickelt ist, hoher Gewinn, und wenigstens ein erfreuliches Zeugniss dafür, dass wir auf dem rechten Wege sind, durch fortgesetzte Entwickelung uns zur Entfaltung einer höhern Industrie, soweit Naturverhältnisse solche verstatten, allmählig fortzubilden.

§. 561.

Uebergang zur inländischen Hervorbringung der vom Auslande bezogenen Fabricate.

Bei den aus der obigen Betrachtung hervorleuchtenden Vortheilen einer Entwickelung der Fabrication, welche den, nach Verschiedenheit der auf dem Erdboden stattfindenden Naturbedingungen, zulässigen Umfang vollständig ausfüllt, kann es daher auch nirgends an natürlichen Antrieben zu dieser Erweiterung des Gewerbsbetriebes einem Volke fehlen. Ist der Einzelne des wohlthätigen Resultates, welches der Betrieb der Fabrication für die Persönlichkeit eines Volkes unmittelbar gewährt, auch nicht bewusst, oder ist dieser Vortheil für ihn nicht treibend genug, um ihn zum eigenen Uebergange zu dieser Arbeitsart zu veranlassen, weil der Einzelne diesen Vortheil nicht allein bezieht, sondern sogleich mit Andern theilt, daher dem Privatinteresse durch diese gemeinnützige Folge des Ueberganges zur gedachten Erweiterung der Fabrication weniger Frucht erwächst; so kommt dagegen doch der andere Theil der Vortheile, welche diesen Uebergang begleiten, nämlich der Theil, welcher in der Ersparung der Handelskosten besteht, unmittelbar den Producenten, welche den gedachten Uebergang bewerkstelligen, zu statten, und giebt denselben einen mächtigen Reiz, die Erweiterung der inländischen Production auf die vom Auslande bezogenen Fabricate zu wagen. Um den Betrag der Handelskosten, die zur Einfuhr von Fabricaten vom Auslande aufgewandt werden müssen, wird der neu begonnenen inländischen Industrie ihr Product zuerst höher als dem Ausländer bezahlt. Denn da diese Handelskosten erspart werden; so kann der Tauschwerth solcher inländischen Producte von gleicher Güte, wie die auswärtigen, sich anfänglich gerade so hoch stellen, wie die von auswärts eingeführten Gegenstände dieser Art, nach dem Zuschlage, welchen Trans-

port und Handel ihren Productionskosten gegeben haben, hier im Tauschwerthe stehen. Erst im Laufe längerer Zeit, in welcher sich die neu versuchte Industrie im Inlande verbreitet hat, eine gewisse Concurrenz inländischer Fabricanten entstanden ist und wenn die Production endlich hinreicht, die Einfuhr ihrer Producte vom Auslande entbehrlich zu machen, fängt der Tauschwerth solcher Fabricate auch im Inlande an zu sinken, sich in Angemessenheit zu den inländischen Productionskosten zu setzen und kann derselbe solchergestalt dem Tauschwerthe, welchen die gedachten Fabricate ohne Zuschlag der Handels- und Transportkosten im Auslande gelten, sich allmählig gleichstellen, und in Folge dieser Veränderung im Tauschwerthe der Gegenstände der Vortheil gedachter Ersparung der bei deren Beziehung vom Auslande, ausser dem Gleichwerthe des auswärtigen Tauschwerthes, aufzuwendenden Handelskosten auf die Consumenten oder das ganze Volk übergehen. Im Anfange aber fliesst der Vortheil dieser Ersparung ungetheilt den Producenten zu, welche die gedachte Ausdehnung der inländischen Fabrication zuerst unternehmen.

§. 562.

Fortsetzung.

Dieser Vortheil, welcher dem Producenten eines Fabricates zu Theil wird, dessen Bedürfniss bis dahin allein vom Auslande befriedigt wurde, durch inländische Production aber nicht minder gut und leicht befriedigt werden kann, ist gleichsam eine Prämie, womit die Natur, nicht durch die Ungleichheit, sondern durch die Gleichheit der von ihr gesetzten Productionsbedingungen, die Versuche einer vollkommenern Gewerbsentwickelung belohnt. Derselbe ist gleichsam ein natürliches Schutzmittel neu begonnener inländischer Industrie gegen die Concurrenz mit dem, ihr durch Geübtheit überlegenen Auslande, und ein Fonds von Ersparnissen, woraus die Verluste, welche Mangel an Erfahrung herbeiführen mag, in den allermeisten Fällen völlig gedeckt werden können. Die anleitenden Musterbilder zur Unternehmung neuer Zweige der Fabrication müssen dabei die eingeführten Fabricate selbst abgeben. — Man zweifle auch nicht, dass diese natürlichen Antriebe und Hülfsmittel für den Uebergang eines Volkes zur Fabrication

und höheren Entwickelung derselben fast immer mächtig und stark genug seyn werden, um, einer freien Wirksamkeit überlassen, später oder früher die gewünschten Resultate da herbeizuführen, wo keine äussern Bedingungen, welche Willkür und Irrthum gegeben haben, als verderbliche Schranken diese Entwickelung hemmen. Selbst bei einiger Differenz der auf eine bestimmte Art der fabricativen Production einwirkenden Naturverhältnisse zwischen zweien Ländern kann auf Antrieb jener Vortheile ein Tauschverhältniss aufgehoben werden, sobald nämlich die Differenz, welche gedachte Verhältnisse zwischen dem Betrage der in beiden Ländern anzuwendenden Productionskosten nicht des Belanges ist, dass dadurch sämmtliche Kosten des Handels ersetzt und alle dadurch herbeigeführte, bei der Bedürfnissbefriedigung durch inländische Fabrication nicht obwaltende Gefahren und Verluste vergütet werden. Denn in diesem Falle giebt es wenigstens die Möglichkeit der Ersparung des Ueberschusses, mit welchem die an sich niedrigern auswärtigen Productionskosten, durch ihre Zusammenzählung mit den Handelskosten zu einem Betrage, den Betrag der inländischen Productionskosten überragen. Die Ersparung dieses Ueberschusses bleibt ein Vortheil und das immer weiter seine Befriedigung suchende Streben des Menschen, Vortheile sich anzueignen, wird denselben nicht unbenutzt lassen. Nur so weit Naturverhältnisse gewisse Zweige der Fabrication, durch überwiegende Befähigung zu einem leichten glücklichen Betrieb derselben, gewissen Ländern entschieden zugeeignet haben, fallen die Vortheile des Selbstbetriebes für ein dazu nicht gleichbefähigtes Volk hinweg und mangeln daher auch alle natürlichen Antriebe: denn der Uebergang zum Selbstbetriebe einer solchen Fabrication müsste mit Schaden gebüsst werden.

§. 563.

Fabricationsbetrieb für das Ausland (vgl. §. 199.)

So wie nach dem Obigen eine zur Hervorbringung aller mannigfaltigen Befriedigungsmittel ihres Bedarfes unzureichende Gewerbsentwickelung der Volkswirthschaft nur durch Naturverhältnisse gerechtfertigt oder nur bei deren Unterstützung als vortheilhaft angenommen werden kann; so liegt darin auch, vom Standpuncte der entgegengesetzten Seite betrachtet, die

einzige sichere Grundlage einer vortheilhaften Ausdehnung des Fabricationsbetriebes eines Volkes über die Grenzen seines eigenen Bedarfes bis zur Mitversorgung fremder Völker hinaus. Begründen Naturverhältnisse in der oft erwähnten Weise diese Ausdehnung; so kann höchstens eine vorübergehende Störung die Vortheile, welche solcher Ausdehnung regelmässig zufallen, unterbrechen und diese Unterbrechung in den Fällen besonders schwer empfunden werden, wenn dem Auslande unsere Fabricate entbehrlicher sind, als uns die Gegenstände, womit jene uns abgetauscht werden, namentlich wenn letztere in Nahrungsmitteln bestehen. Von Dauer kann diese Einbusse der gewöhnlichen Vortheile des Verhältnisses nicht seyn, da das Ausland durch dieselben Naturverhältnisse, denen wir die Fähigkeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verdanken, auch an den Begehr derselben gebunden ist, oder da das Ausland ebenso durch den Trieb seines Strebens nach möglichst vortheilhafter Erwerbung seiner Bedürfnissgegenstände angetrieben wird, uns seine Producte zuzuführen, als uns die unsrigen abzunehmen. Beruhet dagegen die gedachte Ausdehnung der Fabrication auf veränderlichen, zufälligen Umständen und insonderheit nur in der mangelhaften Gewerbsentwickelung fremder Völker; so nehmen auch die Vortheile, die dadurch zeitig gewonnen werden können, mehr die Natur dieser ihrer wandelbaren Grundlagen an. Der Bereich von Ereignissen, welche Störungen und Unterbrechungen des gewohnten Tauschverkehrs herbeiführen können, ist dann ungleich ausgedehnter und die Unterbrechungen können von längerer Dauer seyn. Es können namentlich auch andere gewerblich mit uns vorausgeschrittene oder uns nachgeeilte Völker uns des frühern Absatzes unserer Fabricate an unentwickeltere Völker berauben oder im Ankaufe von Nahrungsmitteln und Verarbeitungsstoffen uns zuvorkommen. Zugleich aber steht für einen nicht durch stetige Verhältnisse begründeten, sein natürliches Ebenmaass zur Stoffproduction überschreitenden, eigenen Fabricationsbetrieb, so gewiss ein Fortschreiten in der gewerblichen Entwickelung der Völker angenommen werden kann, eben so sicher auch immer die allmählige Abnahme eines solchen Absatzes von Fabricaten an das Ausland bis zum gänzlichen Aufhören desselben von der Ausdehnung des Gewerbwesens der fremden Völker innerhalb

desjenigen Gebietes der Production, worin die Natur ihnen gleiche Unterstützung zu Theil werden lässt, als unvermeidliche Folge der Vervollkommnung aller wirthschaftlichen Verhältnisse zu besorgen.

B. Verschiedenheit des Betriebes und des Betriebsortes der Fabrication.

§. 564.

Verschiedenheit der handwerksmässigen und der fabrikmässigen Betriebs-Art.

Nach der Verschiedenheit der Betriebsart zerfallen die Gewerbe der Fabrication in Handwerks- und Fabrik-Unternehmungen. Handwerks-Unternehmungen sind diejenigen, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, dass der einzelne Arbeiter das beabsichtigte Product allein vollenden und alle dabei vorkommenden verschiedenen Operationen selbst vornehmen kann; daher hier auch der Unternehmer gewöhnlich selbst an der Handarbeit Theil nimmt und sich nicht auf die Leitung des Unternehmens beschränkt, von Maschinen wenig oder gar kein Gebrauch gemacht wird und das Gewerbsgeräthe auf Werkzeuge beschränkt bleibt, auch die einzelnen Unternehmungen in der Regel nicht zu sehr grossem Umfang ausgedehnt werden. Fabriken oder Manufacturen nennt man dagegen grössere Fabricationsanstalten, worin die zur Vollendung eines Products gehörigen, verschiedenen Operationen unter besondere Arbeiter vertheilt sind, deren Thätigkeit nach einem höhern Plane in einander greift und zusammenwirkt, der Unternehmer sich daher in der Regel bloss auf Leitung und Anordnung des Ganzen beschränkt und eigner Theilnahme an den ausführenden Operationen enthält, worin dabei auch von Maschinen und der Triebkraft blinder Naturkräfte mehr Gebrauch gemacht wird, so wie überhaupt dergleichen Unternehmungen mehr als handwerksmässige Unternehmungen ins Grosse und mit mehrerer Vereinigung von Productionsmitteln getrieben zu werden pflegen. Dass in früherer Zeit allgemein, und noch gegenwärtig in mehreren Ländern, beim Bestehen und Fortbestehen von Handwerkszünften, das Auftreten als Handwerker unter andern Bedingungen, wie das Auftreten als Fabrikunternehmer oder Fabrikarbeiter seitens des Staats gestattet wird, kann kein wesentlich unterscheidendes Kennzeichen

für Handwerke oder Fabriken hergeben, da weder der Zunftzwang etwas Nothwendiges beim Handwerke bildet, noch ein freieres Verhältniss mit Fabrikunternehmungen ausnahmslos verbunden ist.

§. 565.

Der fabrikmässige Betrieb hat eine grössere Productivität vor dem Handwerke voraus.

Bei dem grossen Umfange, in welchem Fabriken in der Regel bestehen, sind sowohl in Ansehung aller drei Factoren beträchtliche Ersparungen zur Verminderung des Productionsaufwandes möglich, als auch beträchtliche Vortheile mittelst Steigerung der Productivität, besonders der Arbeit und des Kapitales, rücksichtlich der Quantität und Qualität ihrer Producte, erreichbar. In Ansehung der Arbeit wird nicht nur an Gebrauch von Menschenkraft überhaupt durch die erweiterte Anwendung von Maschinen und bewegenden Naturkräften viel erspart, sondern auf der andern Seite zugleich, durch die Vortheile der Arbeitstheilung, an der Qualität der fortdauernd in Anwendung kommenden Arbeit beträchtlich gewonnen (§. 297. ff.), und nicht minder auch durch die besondere Befähigung zur Leitung gewerblicher Unternehmungen, die von Unternehmern ausgedehnter Fabrikanstalten eher als von Handwerksmeistern zu erwarten steht, eine höhere Productivität der dieser Leitung untergebenen Arbeitskräfte verbürgt. In Ansehung der Grundstücke genügt für die ausgedehnte Fabrikanstalt ein ungleich kleinerer Raum, als die Menge von Handwerksunternehmungen, welche zum Ersatze ihrer Production gegeben seyn müssten, zu Werkstätten erfordern würde. Rücksichtlich des Kapitals scheint es dagegen zwar, als würde in den Fabriken eine ausgedehntere Anwendung dieses Productionsmittels erfordert, als im Handwerk, da die Gebäude einer Fabrik besser und kostbarer erbauet und eingerichtet, und die einzelnen Gewerbsgeräthe theurer zu seyn pflegen, als die Werkstätten und die Werkzeuge des Handwerkers gewöhnlich sind. Aber indem ein Fabrikgebäude wiederum oft hundert Werkstätten von Handwerkern oder ein kostbares Geräthe wiederum hundert wohlfeilere im Gebrauche der letztern ersetzt und indem jene erstern sich zugleich vermöge vollkommenerer Einrichtung und

dauerhafterer Beschaffenheit in viel höherem Maasse productiv erweisen können, als die letztern zusammengenommen; so ist die Ansicht, dass Producte von Fabrikanstalten verhältnissmässig einen höhern Kapitalaufwand in Anspruch nehmen, als handwerksmässige Unternehmungen, in seltnen Fällen zu begründen.

§. 566.

Vertheidigungsgründe des Handwerks dagegen.

Auch auf Seiten der handwerksmässigen Betriebsweise lassen sich zwar eigenthümliche Verhältnisse nachweisen, welche derselben eine gewisse Stufe der Productivität zusichern; doch sind dieselben nicht gewichtig genug, um in Fällen, wo die Beschaffenheit der Producte die Concurrenz beider Betriebsarten erlaubt, den Handwerksbetrieb vor dem Nachtheile der Minderergiebigkeit zu schützen. Dahin gehört, dass in handwerksmässigen Unternehmungen mehr Thätigkeit im eignen Interesse und über Gehülfen und Lehrlinge eine schärfere Controlle, daher im Ganzen mehr Aufmerksamkeit, Sparsamkeit und Fleiss angewandt wird, als in den Fabriken, wo die meisten Arbeiter Miethlinge sind, die grosse Zahl derselben die Beaufsichtigung erschwert und den Unternehmer veranlasst, selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftes zum Theil besoldeten Dienern zu überlassen. Dazu gehört ferner, dass unter mehreren mit derselben Production beschäftigten Handwerksunternehmungen sich leicht eine ihren Geschäftsbetrieb mächtig anregende Concurrenz gestalten kann, während eine ausgedehnte Fabrik sich wenigstens bis auf eine gewisse Entfernung leichter der Concurrenz entzieht und in der Schwierigkeit, dass gleichartige so umfangsreiche Unternehmungen neben ihr entstehen, eine Art von Monopol findet, was nicht dazu beiträgt, den Fabrikunternehmer zu rastlosem Streben nach mehrerer Verbesserung seines Geschäftes anzutreiben. Die Wahrnehmung dieser Umstände kann allerdings Abzüge von der Productivität der Fabrikunternehmungen begründen, die nicht gleichmässig auch das Product des Handwerkes treffen. Aber diese Abzüge sind nicht beträchtlich genug, um die sonstigen Vorzüge der Fabrikunternehmungen, welche ihnen eine grössere Productivität zusichern, zu vernichten.

§. 567.

Besonders rücksichtlich seines unmittelbaren Einflusses auf die der Fabrication gewidmete Volksklasse

Was handwerksmässiger Betrieb der Fabrication vor fabrikmässigem Betriebe voraus hat, ist nur der wohlthätigere Einfluss, welchen jener auf die der Fabrication im Ganzen gewidmete Volksklasse ausübt. An die Stelle von wenigen reichen Fabrikunternehmern setzt der handwerksmässige Betrieb eine Menge kleiner Unternehmer, die sich nicht bloss von ihrer Thätigkeit, sondern auch von einem mässigen, durch Sparsamkeit wachsenden Stammvermögen nähren, sich einer unabhängigen, sehr sichern Existenz erfreuen, für Gemeine und Staat tüchtige Bürger abgeben und, im Besitz der Mittel für Erziehung und Bildung ihrer Nachkommen zu sorgen, dieselben zu Selbstunternehmern vorbereiten, ihnen ein kleines Vermögen hinterlassen und also der Gemeine und dem Saate auch für die Zukunft für einen gedeiblichen Nachwuchs der Bevölkerung Gewähr leisten. Bei der Ausdehnung fabrikmässigen Betriebes der Fabrikation fällt dagegen eine viel grössere Quote des diesem Gewerbswesen gewidmeten Theils der Bevölkerung der Klasse blosser Lohnarbeiter und dem Verhältnisse dienstbarer Abhängigkeit anheim. In sofern auch das Handwerk solche Lohnarbeit und dienstbare Abhängigkeit mit sich bringt, kennt sie doch nur Lehrlinge oder Schüler, und Gesellen, Gehülfen oder Geschäftsgenossen des Meisters, welchen für ihr späteres Leben die Hoffnung eröffnet ist, selbst als Meister aufzutreten, wenn diese Hoffnung auch nur einem Theile der Competenten in Erfüllung gehen kann, und auf welche inzwischen ihre weniger ununterbrochene und weniger gleichartige Arbeit, ihr Antheil an dem Familienleben des Unternehmers, mit dem sie einem Stande angehören und mehr durch Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnisse, als durch Noth und Zwang verbunden werden, ferner Vorbild und Unterweisung des Meisters, Wanderungen in fremde Gegenden, wodurch ihre Gewerbskenntniss und Menschenkenntniss erweitert wird, einen ungleich heilsamern, körperlich, gemüthlich und geistig den Menschen mannigfaltiger und reicher ausbildenden Einfluss ausübt, als das Verhältniss der Fabrikarbeiter auf die in den Fabrikanstalten beschäftigte Bevölkerung.

§. 568.

Fortsetzung.

In den Fabrikanstalten ist der Abstand zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern sehr gross, ihre Bildungsstufe und Lebensart im höchsten Grade ungleich, das Abhängigkeits-Verhältniss der Fabrikarbeiter von dem Unternehmer meistens sehr drückend und erniedrigend. Dem Fabrikarbeiter ist wenig und in den meisten Fällen gar keine Hoffnung, auf eine künftig zu erreichende selbstständige Lage und nicht einmal eine sichere Aussicht auf Erhöhung seines Arbeitslohnes gegeben. Die Fabrikarbeit, die oft schon im zarten Kindesalter beginnt und bis in das späte Alter in gleichförmiger, ununterbrochener Art an demselben Orte und in derselben Werkstätte fortdauert, ist an sich oft mehr von geisttödtender Einfachheit, als anregend und bildend, ohne dem Arbeiter Zeit und Musse zu anderweitiger Ausbildung seiner Persönlichkeit und zur Pflege des Familienlebens übrig zu lassen und ohne ihm so viel an Mitteln zu gewähren, seinen Kindern eine glücklichere Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu sichern. Ein mit zahlreicher Nachkommenschaft versehener Fabrikarbeiter vermag in der Regel nicht einmal der Unterstützung seines Haushalts durch die erwerbende Arbeit seiner Kinder zu entbehren; wenigstens liegt die Verführung, von dieser Unterstützung seines Erwerbes Gebrauch zu machen, ihm äusserst nahe. Kinder von Fabrikarbeitern treten daher gewöhnlich frühzeitig in derselben Werkstätte arbeitend auf, werden schon in einem Alter, das eigens der allgemeinern Ausbildung ihrer Persönlichkeit im Sittlichen, Religiösen und Intellectuellen angehört, nur der technischen Gewerbsbildung theilhaft gemacht und laufen dabei nur zu sehr Gefahr physisch, moralisch und geistig zu erschlaffen und zu verderben. Dazu kommt zuletzt noch die grössere Unzuverlässigkeit des Nahrungsstandes, welchen Fabriken, mit Handwerksunternehmungen verglichen, der darin beschäftigten Bevölkerung gewähren. Denn nicht nur erleiden Fabrikanstalten eher und plötzlicher Unterbrechung ihres gleichmässigen Fortbestehens als Handwerksunternehmungen, da sich jene weniger auf Befriedigung von Bedürfnissen der Nähe einschränken, daher durch ein glücklicheres Mitwerben anderer Fabriken, selbst des Auslandes, leicht in Nachtheil gesetzt wer-

den und also in die Nothwendigkeit gerathen können, die Zahl ihrer Arbeiter oder deren Lohn einzuschränken, wenn nicht den Fortbetrieb ganz aufhören zu lassen; sondern es ist auch nach den dargelegten Gründen sehr viel schwerer, dass ein Fabrikarbeiter als dass ein Handwerker zu einer andern Beschäftigungs-Art übergehe.

§. 569.

Der fabrikmässige Betrieb der Fabrikation wirkt desto wohlthätiger mittelbar auf die persönliche Lage aller Volksklassen.

Diese Kehrseite an dem fabrikmässigen Betriebe, die durch Betrachtung des ungleich günstigern unmittelbaren Einflusses des Handwerkes auf die damit beschäftigte Arbeiterklasse herausgestellt wird, müsste die gerühmte Lichtseite der höheren Productivität (§. 565.) ganz verdunkeln, wenn das Fabrikwesen, was es an wohlthätigen Einwirkungen auf die persönliche Lage hier, wo von unmittelbarem Einflusse seines Geschäftsbetriebes darauf die Rede war, mangeln lässt, nicht anderweitig, nämlich mittelbar, wieder gut machte. Letzteres ist aber unzweifelhaft der Fall, wenn gleich die Art, wie diess im Grossen und Ganzen geschieht, sich schwieriger zu erkennen giebt, als was sich unmittelbar als nächste Folge darstellt. Indem aber jene höhere Productivität, womit das Fabrikwesen alle Mittel der Production für seinen Zweck in Thätigkeit setzt, einem Volke die Fähigkeit verschafft, einen viel grössern Theil seiner Menschenkräfte, seines Kapitals und seines Grund und Bodens der Anwendung für den Zweck der Production zu entrathen und unmittelbar auf persönliche Vortheile und Genüsse anzuwenden, indem sie für Wissenschaft und Kunst, Unterricht und Bildung, für das Bedürfniss der religiösen Erbauung wie der profanen Erheiterung des Gemüthes, der Herstellung und Stärkung unserer Körperkraft, der Ordnung des öffentlichen Wesens und aller vortheilhaft die Lage des Einzelnen bedingenden Resultate eines entwickeltern Volkslebens die allgemeinste und sicherste Grundlage gestaltet; und indem jene höhere Productivität des Fabrikwesens dabei zugleich jeder Persönlichkeit eine reichere Befriedigung ihres Bedarfes nach den Producten, welche seiner Wirksamkeit verdankt werden, verstattet, und also einen mannigfaltigeren Gütergenuss und

grösseres Wohlleben über alle Klassen der Völker und die ganze Menschheit verbreitet; so ist eben die höhere Productivität des fabrikmässigen Betriebes auch zugleich, wiewohl mittelbar, auf das Fortschreiten eines Volkes in jeder Art von höherer Entwickelung und auf eine reichere Befriedigung seiner mannigfaltigsten Bedürfnisse, mithin auf seine persönliche Lage, von folgenreichster, wohlthätiger Einwirkung.

§. 570.

Fortsetzung.

Die grosse Bestimmung der Vervollkommnung, nach deren Erreichung die Menschheit unablässig hinstrebt, und womit das Bestreben nach einer bessern persönlichen Lage des Menschen zusammenfällt, wird nicht bloss in vereinzelten unmittelbaren Resultaten der Selbstthätigkeit des Individuums für seine individuelle Persönlichkeit oder sein besonderes Verhältniss, sondern vielmehr noch durch den Beitrag des Individuums zur Förderung der Gesammtheit und durch das Zurückwirken dieser auf das Individuum erreicht. Nicht bloss an den unmittelbaren Einwirkungen des Handwerks- oder Fabrikwesens auf die Klasse der Handwerker oder Fabrikarbeiter darf daher der ganze Einfluss des handwerks- oder fabrikmässigen Betriebes auf die persönliche Lage der Fabrikation treibenden Volksklassen bemessen werden. Der Bildungsgang der Völker zählt die Steigerung der Productivität seiner gewerblichen Unternehmungen zu den wichtigsten allgemeinen Bedingungen seines Fortschreitens in Wohlstand und Cultur. Nationalreichthum und Nationalbildung wirken aber in tausendfältigen Beziehungen erhebend zurück auf den Einzelnen, selbst auf den, welchen die Vertheilung der Arbeiten zunächst nur als Mittel zu diesem Zwecke darzustellen scheint. Sie verbreiten ein Nationalgeschick, welches, wie viel ungünstiger auch die Lage einzelner Klassen des Volkes gegen die Lage anderer Klassen gestaltet seyn mag, auch die ungünstigste Lage einzelner Volksklassen, doch in Bezug auf Lebensgenuss und Lebensbestimmung, glücklicher gestalten, als das Verhältniss einer ungleich grössern Quote der Bevölkerung seyn würde, wenn die wohlthätigen Wirkungen erhöhter Productivität des Gewerbswesens, wozu der Uebergang aus bloss handwerksmässigem Gewerbswesen

zu einer angemessenen Theilung der Fabrication zwischen Handwerks- und Fabrikunternehmungen vorzüglich gehört, die Lage der Gesammtheit nicht durchweg so viel günstiger gestaltet und einen ganz andern Maassstab, als den, welchen die Stufe niedrigerer Cultur und Gewerbsentwickelung bietet, dafür gegeben hätte. Freilich wäre zu wünschen, dass die hoch hervorragenden Vortheile des Fabrikwesens sich erreichen und behaupten lassen mögten, ohne dass die Lage des Fabrikarbeiters ungünstiger als die des Handwerkers wäre. Aber lieber beharrt doch der Fabrikarbeiter in seinem jetzigen Verhältniss und der Handwerker unserer Tage würde selbst lieber in die Klasse der Fabrikarbeiter übergehen, als dass der Eine oder der Andere auf die mannigfaltigen Genüsse und Vortheile Verzicht leisten würde, welche ihm selbst diejenige Entwickelung des Volkslebens gewährt, die hauptsächlich auf der Entwickelung des Fabrikwesens mit beruhet, welche daher bei einer Herstellung früherer Zustände ihm gänzlich abgehen würden.

§. 571.

Die Ausdehnung des fabrikmässigen Betriebes hat ihre Grenzen, welche Handwerke nebenbei bestehen lassen.

Der Vorzug, welcher hiernach dem fabrikmässigen Betriebe vor dem handwerksmässigen eingeräumt werden muss, erstreckt sich jedoch nicht dergestalt über alle Zweige der Fabrication, dass ein gänzliches Aufhören des handwerksmässigen Betriebes bei fortschreitender Entwickelung davon zu erwarten stände. So weit auf heutigem Standpuncte der Gewerbskunst unser Urtheil über die Anwendbarkeit fabrikmässiger Betriebsart reicht, giebt es vielmehr einen gewissen nicht unbedeutenden Theil der Fabrication, für welchen sich kein fabrikmässiger Betrieb eignet, und der daher immer ein Eigenthum des Handwerks bleiben und diesem ein eigenthümliches Geschäftsgebiet übrig lassen wird. Der fabrikmässige Betrieb setzt zur Entfaltung seiner Vortheile voraus, dass das Product seiner Fabrication bei gleichmässiger Beschaffenheit in Grossem abgesetzt und längere Zeit aufbewahrt werden könne. Dagegen ist bei den Producten mancher Zweige der Fabrication der Begehr von Producten derselben überhaupt oder in bestimmten

Gegenden zu beschränkt, als dass ihre Production ins Grosse getrieben werden könnte, oder es ist die Beschaffenheit des Products, nach Verschiedenheit der Bedürfnisse, von zu grosser Mannigfaltigkeit, als dass die Gleichartigkeit der Producte fabrikmässiger Betriebsart hier nicht dem Handwerke den Platz räumen müsste. Manche Arten der Fabrication beziehen sich auch auf locale Einrichtungen oder bestehen dergestalt in der Vornahme von Operationen an einzelnen dem Consumenten angehörigen Gegenständen, oder liefern Producte von so kurzer Dauer, dass darin überall kein fabrikmässiger Betrieb die handwerksmässige Fabrication zu ersetzen vermag. Fleischer, Schlosser, Zimmerleute, Maurer, Maler, Buchbinder, Bäcker und Garköche, Schneider und Schuster und eine Menge der Art der Handwerker werden daher bei allen Vorzügen, welche fabrikmässiger Geschäftsbetrieb im Allgemeinen besitzt, nie zu befürchten haben, dass ihr Handwerksbetrieb ganz aufhören werde, wie grosse Einschränkungen derselbe auch durch allmähliges Aufblühen von Fabrikanstalten erleiden mag; während dagegen der Betrieb der Baumwollen- oder Seidenzeugbereitung, der Tuchmacherei oder Hutmacherei, der Anfertigung von Nadeln, Stahlfedern, Messern, Degen, Gewehren, Porcellangefässen, Papierwaaren und dergleichen Vieles nach der Natur dieser Geschäfte vortheilhafter im Grossen betrieben wird.

§. 572.

Verschiedenheit des Ortes, an welchem die Fabrication betrieben wird.

a. Städtische Fabrication.

So wie die Betriebsart bietet auch der Ort des Betriebs der Fabrication beachtungswerthe Verschiedenheit dar. Der Betrieb eines Geschäfts kann bald in den Städten, bald auf dem platten Lande, und besonders im erstern Falle bald in Wohnungen, bald in Laden oder in eigenen Werkstätten geschehen müssen oder am vortheilhaftesten geschehen. Die meisten Arten der Fabrication sind eigenthümlich städtische, d. h. sie können überhaupt oder am vortheilhaftesten nur an einem Orte gedeihen, der mit zahlreicher Bevölkerung versehen ist und worin mehr Mannigfaltigkeit künstlichen Fabricationsbetriebes, als auf dem platten Lande besteht. Es ist dies zunächst bei allen solchen, besonders handwerksmässigen Fabri-

cationsunternehmungen der Fall, welche weniger für sich bestehen können, sondern zur Vollendung ihres Products von der Unterstützung verschiedenartiger anderer Fabricationszweige Gebrauch machen müssen, wie z. B. der Stellmacher, um eine Kutsche zu bauen, der Beihülfe des Schmidts, Riemers, Tapeziers, Malers, Bronceurs, Glasers und von dergleichen Handwerkern mehr bedarf. Ferner ist dies bei Fabricationsarten der Fall, welchen nur die nahe Umgebung vieler im Wohlstande lebender oder gebildeter Consumenten den erforderlichen Absatz verspricht; auf dem platten Lande wird bei der gewöhnlichen Distanz zwischen den Wohnsitzen, Genügsamkeit seiner Bewohner und der Einfachheit in den Bedürfnissen derselben und Beschränktheit des Verlangens nach Producten höherer Cultur, eben so wenig ein Caffetier, Garkoch oder Pastetenbäcker, als ein Maler, Bildhauer oder Jouvelier, oder ein Lithograph, Kupferstecher oder Buchdrucker vortheilhaft seine Werkstätte aufschlagen. Mancher Gewerbsbetrieb wird auch dadurch den Städten zugeeignet, dass der Stoff, wovon dabei vorzüglich Gebrauch gemacht wird, hier in der grössten Fülle gegeben ist, wie z. B. die Einfuhr ausländischen Rohzuckers die Zuckerraffinerien vorzüglich an Handelsstädte oder der Abfall der grossen Fleischconsumtion die Seifensiederei, Lichtzieherei und mannigfaltige Lederbereitung den Städten überhaupt verknüpft.

§. 573.

b. Ländliche Fabrication.

Andere Fabricationszweige werden dagegen ungleich vortheilhafter auf dem platten Lande betrieben, indem sie ohne die Unterstützung und Beihülfe verschiedenartiger anderer Fabricationszweige zu fordern, mit einfachern Kunstmitteln verrichtet werden können, aber ein grosses Maass von Menschenkräften in Anspruch nehmen, ausgedehnte Grundstücke benutzen oder vorzüglich von Stoffen Gebrauch machen, welche auf dem platten Lande erzeugt oder gewonnen werden und im unverarbeiteten Zustande schwer zu transportiren sind, aber in Fabricate verwandelt werden, die leichter zu übertragen sind. Bei solchen Fabricationsarten ist ihr Betrieb auf dem platten Lande die Quelle mancher Vortheile, indem die Arbeiter hier

wohlfeiler leben, mithin auch für geringern Lohn arbeiten können, als in den Städten, die Grundstücke eine geringere Rente, womit ihre Beihülfe bezahlt werden muss, dem Productionsaufwande hinzusetzen, so wie die Gebäude einen geringern Zins, und die Transportkosten wenigstens zum Theil erspart werden. Kohlenschwelereien, Theerbrennereien, Ziegeleien, Glashütten, Eisenhämmer und dergleichen grosse Massen von Holz oder sonstigem Feuerungsmaterial verbrauchende Gewerbsunternehmungen gehören daher regelmässig dem platten Lande an. Die Brandweinbrennereien wichen immer mehr aus den Städten und wurden immer zahlreicher auf das platte Land herausgerückt, je mehr an die Stelle des schon nicht leicht zu transportirenden Getreides die Kartoffeln als Material getreten sind, die von dem platten Lande behufs weiterer Verarbeitung, in die Städte zu versetzen, noch viel höhere Kosten verursachen und also das reine Ergebniss solcher Production in unnöthiger Weise beträchtlich vermindern würde.

§. 574.

Fabricationszweige, welche sowohl den Städten als dem platten Lande angehören.

Manche und sehr zahlreiche Zweige der Fabrication können aber weder den Städten noch dem platten Lande als ausschliessliches Eigenthum zugeschrieben werden; sondern gedeihen gleichmässig hier wie dort. Es sind alle Gewerbe, zu deren Bestehen es weder einer vielfältigen Beihülfe anderer Fabricationsarten noch eines Absatzes bedarf, welcher das Maass, was die ländliche Bevölkerung gewährt, überschreitet, bei denen es dagegen, damit die grössten Vortheile davon errungen werden, vorzüglich darauf ankommt, dass den Consumenten in der bequemsten, schnellsten Weise ihr Begehr befriedigt werde. Näherei und Schneiderei, Spinnerei und Weberei, Schuhmacher- und Schmiedearbeit, Stellmacherei und Tischlerei, Müllerei und Bäckerei und mehrere dergleichen Gewerbe gehören nach diesen Rücksichten sowohl den Städten als dem platten Lande an, und es wäre mit empfindlichen Verlusten verknüpft, selbige in die Städte zusammenzudrängen. Denn ausserdem, dass dies dem Consumenten die Vortheile raubt, sein Bedürfniss ohne längern Zeitverlust und Transport befriedigt zu se-

hen, büsst derselbe auch den Vortheil derjenigen grösseren Wohlfeilheit dabei ein, welche in der Regel die Production des Landhandwerkers auszeichnet. Mag nun auch der Landhandwerker bei seinem geringern Verkehre mit Künstlern gleicher Art oder weil er vom Anfange an weniger selbst Künstler ist, als derjenige, welcher seine Werkstätte in Städten zu errichten vorzieht, im Allgemeinen mit seiner Industrie hinter dem städtischen Kunstbetriebe zurückbleiben; so können doch die obigen Vortheile nicht nur die in dieser Beziehung etwa stattfindenden Nachtheile ausgleichen, sondern es ist auch der minder künstliche, vom Standpuncte verfeinerter städtischer Bedürfnisse als Pfuscherei erscheinende Gewerbsbetrieb des Landhandwerkers den eigenthümlichen Wünschen und Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung bisweilen gerade am meisten entsprechend.

§. 575.

Fabricationsbetrieb in Wohnungen, Läden oder Werkstätten.

Eine weitere Unterscheidung der Localität, worin die Fabrication ihre Producte hervorbringt, ist vorzüglich nur in Ansehung des verschieden sich darnach abstufenden Kapitalaufwandes, den solche Industrie verschlingt, von Interesse. Manche im Gebiete der Fabrication thätige Gewerbtreibende arbeiten allemal auf dem Platze dessen, der ihrer Producte bedarf, öfters in der Wohnung desselben. Die Schneiderin oder Wäscherin, der Stubenmaler, der Tischler oder der Zimmermann, die an unsern Gebäuden hauen oder bessern, machen die Localien des Consumenten zu ihrem Arbeitslocal und bringen daher von dieser Seite keinen, wie auch überhaupt den geringsten Kapitalaufwand zur Ausübung ihrer Industrie herbei. Grade entgegengesetzt werden bei manchen andern Fabricationszweigen die Producte nicht nur in eigener dazu bestimmter Localität des Producenten producirt, sondern sogar auch von dem Käufer daselbst consumirt, wie in Speisehäusern, Kaffeehäusern, Frühstückstuben u. s. w.; hier wird daher von dem Producenten rücksichtlich der Localität des Geschäftsbetriebes ein ungewöhnlich hoher Aufwand gemacht und die Producte vertheuern. Mancher Gewerbtreibende bedarf zu seinem Geschäftsbetriebe bloss seiner Wohnung, deren er auch ohne den

Geschäftsbetrieb nicht würde entbehren können, oder er besitzt in seinem Arbeitslocal zugleich seinen Laden, worin er seine Producte zum Kauf feil bietet. Auch diese Umstände tragen zur Niedrigkeit des Productionsaufwandes unter Umständen vortheilhaft bei: denn im erstern Falle theilen sich die Kosten, welche die Localität verursacht, zwischen Productionsaufwand und Aufwand zu persönlichem Genuss, so wie im letztern Falle in Aufwand für die eigentliche Fabrication und Aufwand für den Verkauf der Fabricate. Beide Arten der Verminderung des Kostenaufwandes der Fabrication können jedoch nur bei kleinen, wenig ausgedehnten Unternehmungen vorkommen. Unternehmungen, worin die Fabrication im Grossen betrieben wird, die umfangsreiche Maschinen und mannigfaltigen Apparat erfordern, können nur in eigenen Werkstätten, oft sogar nur in eigends dazu bestimmten Gebäuden bestehen.

C. Aeussere Einwirkungen auf die Fabrication.

§. 576.

I. Gewerbefreiheit in Ansehung der Fabrication im Allgemeinen.

Das Gewerkswesen der Fabrication wird hiernach in allen Beziehungen durch natürliche Gesetze geregelt, insonderheit finden die Fragen, welche Fabrikgewerbe ein Volk selbst betreiben, welche es dagegen dem Auslande überlassen müsse, wie ein jedes Gewerbe am besten betrieben werde, handwerksmässig oder fabrikmässig, oder wo ein Geschäft am vortheilhaftesten zu betreiben, überall in den erörterten natürlichen Gesetzen ihre Beantwortungsgründe. Die Gültigkeit dieser Gesetze beruht in den mit Beobachtung derselben verknüpften, grösstentheils auch der Privatwirthschaft unmittelbar zu statten kommenden Vortheilen. Ein Volk, welches auf seinen Vortheil sich versteht, findet daher ebensowohl diese Gesetze leicht heraus, als sich zur Beobachtung derselben in der Richtung seiner wirthschaftlichen Thätigkeit mächtig angeregt. Dessenungeachtet ist das Gewicht natürlicher Regeln und Gesetze in keinem Zweige des Gewerbswesens in dem Maasse verkannt oder unerkannt geblieben, als in Beziehung auf die Fabrication. Das ursprüngliche Recht des Menschen und die dringende allgemeine Forderung einer wohlthätig gestalteten Volkswirth-

schaft, nämlich die Freiheit jedes Individuums und der Gesammtheit des Volkes, seine Kräfte und Mittel zu verwenden, wie und wo es die Verwendung derselben zur Erreichung seiner Zwecke für gut hält, ist in keinem Theile des Gewerbswesens so tief und mannigfaltig verletzt, als im Gebiete der Fabrication. In keinem Zweige der Production hat es, von früher Vorzeit her bis auf gegenwärtige Zeit, ein so bodenloses Spiel von Einmischungen der Regierungen in die Privatwirthschaft und ein solch zahlloses Heer von öffentlichen Maassregeln gegeben, welche bald schlechterdings und absolut, bald durch die Macht künstlich damit verknüpfter Vortheile oder Nachtheile, die Unterthanen zu gewerblichen Unternehmungen bestimmter Art veranlassen, oder davon abhalten, und mit beiden das Gewichtssystem der natürlichen Antriebe verrücken, als eben in der Fabrication.

§. 577.

1. Einschränkungen dieser Freiheit, um den Gebrauch auswärtiger Fabricate entbehrlich zu machen.

Den grössten Theil solcher auf die Nationalindustrie nachtheilig einwirkenden Beschränkungen der Gewerbsfreiheit in Ansehung der Fabrication glaubte man durch den sehr verbreiteten Irrthum rechtfertigen zu können, dass es unbedingt vortheilhaft und sowohl öconomisch als politisch wünschenswerth sey, ein Land von dem Bedürfnisse der Producte fremder Länder und Völker frei zu stellen, dass die Fortdauer dieses Bedürfnisses eine einseitige, ökonomisch und politisch gefahrvolle Abhängigkeit vom Auslande begründe und dem Wohlstande des Volkes keine solide Grundlage gewähre, — den noch gröbern Irrthum zu geschweigen, welchen das Mercantilsystem dem Verhältnisse als Rechtfertigungsgrund unterlegte, dass die Einfuhr von Fabricaten, indem sie zur Geldausfuhr Veranlassung gebe, das Inland verarmen lasse, da dieses mit dem dauerhaften Reichthumselemente des edlen Metalles Güter eintausche, die bald verzehrt zu existiren aufhörten. — Wenn auch streng mercantilische Grundsätze dieser letztern Art keine Anerkennung fanden, so lag doch schon in jener irrigen Ansicht, das Bedürfniss auswärtiger Fabricate unbedingt als Uebel zu betrachten, von dem man sich befreien könne und

müsse, eine unerschöpfliche Quelle von nachtheiligen Einschränkungen für das Interesse der Einzelnen und der Gesammtheit, indem man die natürlichen Begrenzungen des Gewerbsbetriebes ganz übersah, die grundverschiedenen Umstände, dass Naturverhältnisse oder dass Mangel an Gewerbsentwickelung die inländische Fabrication mangelhaft und unvollständig bleiben liessen, gar nicht unterschied, und die Vortheile einer fügsamen Nachfolge in die von der Natur vorgezeichnete Richtung, sey es zur Einschränkung oder Ausdehnung, zur Verlassung oder neuen Einrichtung bestimmter Gewerbszweige, völlig verkannte. Die Opfer, welche dem vergeblichen Streben, die Grenzen, welche die Natur den Productionsarten setzt, gewaltsam zu übersteigen, in verwegenem Ringen gegen die Macht von Naturverhältnissen, in der besten Absicht zwar, doch mit dem nachtheiligsten Erfolge, dargebracht wurden, verschwendete man um so hartnäckiger zur Anwendung als Kampfmittel in diesem ungleichen Streite, je häufiger es durch künstliche Mittel wirklich gelang, manchen einem Lande nicht durch Naturverhältnisse versagten, sondern nur wegen zufälliger Gründe zurückgebliebenen Industriezweig dadurch zu wecken und aufzurichten, und je mehr diese Beispiele, indem man es an tieferem Eingehen auf die Verschiedenheit der Grundverhältnisse mangeln liess, die Hoffnung festhielten, es werde dergleichen mit der Zeit rücksichtlich aller übrigen Gewerbszweige, deren Betrieb gewünscht wurde, gelingen. Waltet aber auch irgendwo eine mehrere Beachtung natürlicher engerer Bestimmtheit gewisser Fabricationszweige ob; so glaubte man wenigstens das Urtheil darüber nicht der Erfahrung des freien Gewerbsbetriebes allein überlassen zu können, sondern hielt es für geeignet für den Standpunct der Staatsregierungen, darüber nach gewissen allgemeinen Beobachtungen zu entscheiden; woraus sich denn, bei der äussersten Schwierigkeit, welche es hat, von oben herab und ausserhalb der Sphäre des eigenen Lebens und Wirkens in dem bestimmten Gewerbszweige, darüber zu urtheilen, ob Naturverhältnisse, welche den Betrieb gewisser Gewerbe von der Industrie eines Volks ausschliessen, oder im Gegentheil begünstigen, wirklich vorhanden seyen, eine neue Quelle gefährlicher Irrthümer und darauf beruhender nachtheiliger Ein-

wirkungen des Staates auf das Gewerbswesen der Fabrication gestaltete.

§. 578.

A. Anwendung eines Prohibitivsystems.

Unter allen Regierungsmaassregeln, welche angewendet worden sind, um den Gebrauch auswärtiger Fabricate in einem Lande aufzuheben und inländische Hervorbringung für die Befriedigung der auf solche Fabricate gerichteten Bedürfnisse zu erzwingen, scheint das System absoluter Prohibition der Einfuhr solcher Fabricate vom Auslande das erstrebte Ziel in der sichersten Weise erreichen zu lassen. Denn das ganze schmerzliche Gefühl, welches Entbehrung gewohnter Befriedigungsmittel von Bedürfnissen verursacht, wird hier als Antrieb zur Ausdehnung der inländischen Fabrication auf die Darstellung der Gegenstände des Mangels benutzt. Dem Volke bleibt in Ansehung der Fabricate, deren Einfuhr vom Auslande gänzlich verwehrt ist, keine andere Wahl übrig, als sich des Genusses oder Gebrauches derselben ganz zu enthalten oder durch eigene Fabrication theilhaft zu machen. — Zur Beurtheilung der Folgen, welche die Anwendung eines solchen Zwangssystems für die Volkswirthschaft herbeiführt, kommt es vornämlich darauf an, ob bei der Anwendung desselben die Naturbedingnngen der Fabrication und des Gewerbswesens überhaupt, in der Verschiedenheit, worin solche zwischen dem Inlande und Auslande obwalten, in Berücksichtigung gezogen und also nur die auswärtigen Producte solcher Fabricationszweige verboten sind, in deren Betriebe die inländische Volkswirthschaft zuverlässig erwarten kann, einst die freie Concurrenz des Auslandes ertragen zu können und der Prohibitionen — welche dann nur als vorübergehende Opfer erscheinen — nicht weiter zu bedürfen; oder ob das Prohibitivsystem diese Rücksichten ausser Acht lässt, schlechthin nur die Einfuhr von Fabricaten, deren Hervorbringung im Inlande möglich zu seyn scheint, verbietet, es mag diese inländische Hervorbringung unter günstigern oder ungünstigern Naturverhältnissen, als im Auslande, stehen, und also bei der inländischen Gewerbsentwickelung, die es hervorzuzwingen beabsichtigt, den zu machenden Gewinn nicht darin sieht, worin derselbe allein besteht, dem Volke die Anschaffung

der verbotenen Fabricate des Auslandes im Wege eigner Production sogleich oder wenigstens in Zukunft wohlfeiler möglich zu machen, als durch Einfuhr vom Auslande der Fall ist; sondern ohne haltbaren Grund allein schon darin einen Gewinn setzt, die Einfuhr vom Auslande zu verringern, wenn auch die Anschaffung vom Auslande dauernd eine wohlfeilere bleibt, als die durch inländische Fabrication, und mithin das Bedürfniss fortgesetzten künstlichen Schutzes gegen die Concurrenz des Auslandes für den Fortbestand der solchergestalt hervorgezwungenen inländischen Production niemals aufhört.

§. 579.

Die nächste Folge davon ist eine Erhöhung der Anschaffungskosten der verbotenen Fabricate.

Die nächste Folge der Anwendung eines Prohibitivsystems in Bezug auf auswärts gefertigte Fabricate ist in beiden Fällen eine Erhöhung der Kosten, welche die Erwerbung der Gegenstände verursacht. Beruhet diese Erhöhung zugleich in der Ungunst von inländischen Naturverhältnissen, so ist sie eine daurende. Sonst wird sie aber wenigstens doch vorübergehend statt finden, da ein neuer, nicht durch allmählige Entwickelung vorbereiteter und natürlich entstandener Gewerbszweig auch nicht sogleich in ergiebiger Weise betrieben wird, sondern zu seiner Ausbildung, wenn diese auch schleuniger als sonst eintreten sollte, einer gewissen Zeit bedarf. In allen Fällen ist es also ein Aufwand sonst unnöthiger Kosten, welchem sich das Volk, das auf die Einfuhr fremder Producte in dieser Form zu verzichten gezwungen wird, zu Gunsten der inländischen Production unterzieht; und also müssen es überwiegende Vortheile seyn, durch welche ein solches Zwangssystem allein gerechtfertigt werden kann. Der Glaube, dass ein Volk, indem es dem inländischen Producenten seine Producte theurer bezahle, als dem auswärtigen, doch um deshalb nichts dabei verliere, weil theils die meisten Consumenten gewisser Producte zugleich Producenten anderer seyen, daher sich Gewinn und Verlust bei ihnen ausgleiche, theils Alles, was dahin gegeben werde, doch im Volksvermögen bleibe, der höhere Betrag desselben daher nur eine andere Vertheilung des Volkseinkommens, aber keine Verminderung desselben im Ganzen herbei-

führe, beruht auf einem doppelten Irrthum. Denn einmal sind nicht alle Consumenten zugleich Producenten, gewinnen auch nicht alle Producenten bei einem Prohibitivsysteme, und die da gewinnen, gewinnen in höchst ungleichem Maasse. Dann ist der höhere Betrag der Anschaffungskosten, welchen das Prohibitivsystem herbeiführt, überhaupt in den wenigsten Fällen in einem höhern Gewinn des Producenten, sondern vielmehr in dem höhern von ihm anzuwendenden Betrage von Productionskosten zu suchen. Es muss ein grösseres Maass von Productionsmitteln an die inländische Hervorbringung gewendet werden, als die frühere Anschaffungsart dem Volksvermögen abnöthigte, und der Mehrwerth, der also zur Erreichung desselben Maasses von Bedürfnissbefriedigung erforderlichen Anwendung von Productionsmitteln, ist daher eine unzweifelhafte Einbusse des Volksvermögens (§. 91. ff.), die auch für das gesammte Volkseinkommen die Wirkung einer Verminderung desselben nicht verfehlen kann.

§. 580.

Nachtheile eines Prohibitivsystemes, welches die Naturbedingungen der Fabrication unberücksichtigt lässt.

Gewöhnlich lässt das Prohibitivsystem die Wahrnehmung, dass auch die Fabrication in ihrer Richtung durch Naturverhältnisse bestimmt und verschieden über Länder und Völker vertheilt sey und welche Vortheile die Aufrechterhaltung dieser natürlichen Richtung der Industrie mit sich führe, gänzlich ausser Acht. Das Prohibitivsystem trifft in der Regel jegliche fremde Fabricate, die überhaupt im Inlande darzustellen sind, ohne zu berücksichtigen, ob die Productionskosten solcher im Inlande nicht für immer höher bleiben müssen, als die Anschaffungskosten vom Auslande. Dasselbe wird daher einem in unvollkommener Gewerbsentwickelung begriffenen Volke die unvortheilhaften mit den vortheilhaften Gewerbszweigen aufzwingen und also den Gewinn, welchen es auf der einen Seite schaffen könnte, durch Verluste, die seine rücksichtslose Ausdehnung auf der andern Seite bewirkt, wieder aufheben. Bei einem in der natürlichen Gewerbsentwickelung weit fortgeschrittenen Volke wird es nur darauf hinauslaufen, Productionskosten ihm zur Last zu legen, die dasselbe wegen der

Begünstigung, welche ihm die Natur in andern Productionsarten oder welche die Natur andern Völkern in diesen Productionsarten hat zu Theil werden lassen, nicht mit den bei freier Ein- und Ausfuhr zu erreichenden Vortheilen betreibt. Wenn das Prohibitivsystem daher auch die inländische Fabrication zwingt, einer grösseren Mannigfaltigkeit von Geschäften sich zu unterziehen, so wird es dadurch noch keine wahrhafte Vermehrung der inländischen Production herbeiführen. Denn auch die Erwerbungen, die vom Auslande bis dahin gemacht wurden, setzten eigene Production des erwerbenden Volkes voraus, und zwar, weil das Ausland nichts umsonst weggiebt oder leistet, eine dem Werthe der Einfuhr und der Handelskosten ganz gleich kommende inländische Production. (§. 311.) Bleibt nach Verwehrung dieser Einfuhr vom Auslande die Anstrengung, welche das Volk auf die Production der Befriedigungsmittel seines Bedarfes verwendet, die alte, so tritt daher nothwendig eine Verringerung des Gesammtproductes der Volkswirthschaft ein: denn Productionsmittel, die bis dahin unter günstigern Naturbedingungen verwendet wurden, müssen jetzt ihre Anwendung in Productionszweigen nehmen, worin sie ein minder ergiebiges Resultat für die Befriedigung des Volksbedarfes gewähren. Noch mehr aber sinkt das Reineinkommen des Volkes, indem die Productionskosten mancher früher vom Auslande bezogener Gegenstände zu höherem Betrage anwachsen, als die früher zu verwendenden Erwerbungskosten, daher ein höherer Kostenaufwand für das fortdauernd zu beziehende Volkseinkommen anzuwenden und von demselben in Abzug zu stellen ist.

§. 581.

Verdeckung dieser Nachtheile unter einer den Anschein von Wohlstand gebenden lebhaften Gewerbsthätigkeit.

Will ein Volk bei den Nachtheilen, die es also von Seiten eines über seine Wirthschaft gekommenen Prohibitivsystemes erleidet, keine Rückschritte machen, vielmehr sich eines gleichen innern Wohlstandes, als andere Völker zu erfreuen haben, welche eine solche Last politischer Irrthümer nicht niederdrückt; so muss es durch einen ganz ausserordentlichen Aufwand seiner Kräfte das Gegengewicht derselben un-

schädlich zu machen suchen. In solchen Ländern kann daher die Industrie, durch den Drang der Noth beflügelt, eine staunenswerthe Lebhaftigkeit gewinnen. Jeder Arbeiter strengt seine Kräfte doppelt an, der Unternehmer sinnt eifriger auf Verbesserungen, der Capitalist ist seltner ein müssiger Eigenthümer, der Grundherr seltner ein untbätiger Zinsherr. Denn die Hindernisse, welche die Natur der eigenen Hervorbringung dessen, was andere Völker mit leichter Mühe vom Auslande beziehen, hier entgegen setzt, müssen überwunden und alle Productionsmittel doppelt angestrengt werden, um die erhöhten Kosten der inländischen Production und ausserdem noch den hohen Staatsaufwand zu bestreiten, den das Prohibitivsystem besonders wegen der Bewachung der Staatsgrenzen mit sich bringt, und der eben nur deshalb gemacht wird, um jene Hindernisse herbeizuführen und dem Inlande die Nothwendigkeit mühvollerer Erwerbung der Befriedigungsmittel seines Bedarfes aufzulegen. Die Lage eines solchen Volkes kann das Bild eines in seltenem Grade angeregten Gewerblebens darbieten, was oberflächliche Ansicht der Verhältnisse, der sich auch die Statistik in dieser Beziehung so häufig anschliesst, ohne Weiteres für einen Beweis sehr glücklich entwickelter ökonomischer Umstände annimmt. Aber wie leicht entkräftet sich dieser bloss aus der Höhe des Gewerbfleisses hergenommene Beweis für die Wohlhabenheit eines Volkes, wenn die Volkswirthschaftslehre die Bedeutung desselben nach seinen letzten Resultaten für die Befriedigung der Bedürfnisse jeder im Volke begriffenen Persönlichkeit auffasst? Gleicht ein solches Volk in aller seiner Arbeitsamkeit und sogenannten blühenden Industrie nicht einem Individuo, welches bloss darum Tag und Nacht thätig wäre, um sich, anstatt von Arbeitstheilung Gebrauch zu machen, seine Nahrungsmittel selbst zu erzeugen, seine Speisen selbst zu bereiten, seine Schuhe und Kleider, seine Wohnungen und Geräthe selbst anzufertigen, während seine Nachbaren mit wenigen Arbeitsstunden des Tages, die sie auf einen einzigen Productionszweig verwenden, mittelst Austausches ihrer Producte unter einander, desselben Maasses von Befriedigung ihrer Bedürfnisse sich theilhaft machen? — Vergleicht man die Lage eines solchen künstlich in die grösste Mannigfaltigkeit des Fabricationsbetriebes und in leb-

hafte Industrie versetzten Volkes mit der Lage anderer Völker nach Maassgabe des über alle Volksglieder verbreiteten Gütergenusses und selbst der dem Staate zur Verfolgung ausserwirthschaftlicher Zwecke zu Gebote stehenden Mittel; so findet sich leicht, dass Armuth und Dürftigkeit der noch so fleissigen Bevölkerung unter dem täuschenden Scheine ihrer ausgedehnten Gewerbsentwickelung versteckt liegt nnd dass ein Gewerbswesen, wozu Mangel und Entbehrung als Antriebe benutzt wurden, auch bei noch so gläpzenden Resultaten, welche dasselbe auf dieser Grundlage äusserlich darzustellen vermag, innerlich doch nur mit Mangel und Entbehrung fortbesteht.

§. 582.

Anwendung des Prohibitivsystemes mit Berücksichtigung der Naturbedingungen der Production.

Diese nachtheiligen Folgen eines gegen den Gebrauch fremder Fabricate gerichteten Prohibitivsystemes sind nun zwar nicht sowohl Folgen des Prohibitivsystemes als einer rücksichtslosen Anwendung und Ausdehnung desselben. Allerdings stellt sich daher ein die Naturbedingungen der Production berücksichtigendes, auf das Verbot der Einfuhr solcher Fabricate, welche das Inland hervorzubringen gleichbefähigt ist wie das Ausland, eingeschränktes Prohibitivsystem im mildern Lichte dar. Es tritt hier wenigstens die Richtung des Zwangssystemes auf einen bestimmten Zweck, dessen Erreichung unverkennbar Vortheil gewähren würde (§. 558.), als Rechtfertigungsgrund der die Gegenwart bedrückenden Maassregeln und die Hoffnung, dass eine baldige Erreichung des Zweckes diese Maassregeln unentbehrlich mache, als Trostgrund auf. Doch auch ein Prohibitivsystem, bei dessen Anwendung diese engere Begrenzung fest zu halten beabsichtigt wird, führt dennoch so grosse Gefahren und Nachtheile für die Volkswirthschaft herbei, dass es darnach nicht als ein geeignetes oder mit andern Mitteln verglichen als das beste Mittel anerkannt werden kann, um die inländische Industrie zu beleben und eine mannigfaltigere vortheilhafte Entwickelung derselben zu beschleunigen.

§. 583.

Gefahr die Naturbedingungen der Production zu verkennen und falsch zu beurtheilen.

Wenn die Regierung bei der Anwendung eines Prohibitivsystemes gegen auswärtige Fabricate die gedachte engere Begrenzung aufrecht zu erhalten beabsichtigt, so stellt sie sich gleich anfangs die fast unüberwindlich schwierige Aufgabe zu lösen, dass sie im Voraus, ehe die Erfahrung dazu hinreichende Belehrung gegeben hat, darüber entscheide, welche Zweige der Fabrication das Inland, obwohl es dieselben verabsäumt, nach der Bestimmung von Naturverhältnissen, vortheilhafter selbst betreiben könne, als es deren Producte vom Auslande einführt. In Bezug auf einen einzelnen Fabricationszweig und unter ausserordentlichen, diese Beurtheilung erleichternden Umständen, mag es denkbar seyn, dass seine inländischen und auswärtigen Productionsverhältnisse sich auf dem Standpuncte der Staatsregierung so klar durchschauen liessen, um unter Erwägung aller sonst auf das Vortheilhafte des Betriebes oder Nichtbetriebes desselben von Seiten der übrigen Gewerbslage des Volkes einwirkenden Umstände, ein richtiges Urtheil darüber zu gewähren, ob dieser Fabricationszweig vortheilhaft dem Inlande zuzueignen sey. Im Allgemeinen dagegen wird auch die vollkommenste erreichbare Kenntniss aller auf die Production verschiedener Länder und Völker Einfluss habenden Naturverhältnisse und die sorgfältigste Beobachtung aller aus dem bisherigen Gange der Industrie darüber abzunehmenden Erfahrungen die Regierung zu einer so zuverlässigen Beantwortung dieser Frage, dass ein Prohibitivsystem unbesorgt darauf gebauet werden dürfte, nicht in den Stand setzen. Die wichtige Vorfrage, wie weit die Natur den Umfang des Fabricationsbetriebes einem Volke vorgezeichnet habe, ist der Art, dass sich ihre Entscheidung fast nur aus dem Gewerbsleben der Völker, aus tausendfältigen Erfahrungen freier Privatindustrie zusammengesetzt, hervorbilden, und überall nicht im Voraus ertheilt werden kann, um demselben zur Norm zu dienen. Denn die Verhältnisse, wodurch die Natur einzelne Productionszweige in einem bestimmten Lande hemmt oder begünstigt, liegen oft so tief verborgen und üben ihren Einfluss oft erst durch eine so lange Reihe von mittelbaren Wir-

kungen, dass die darüber im Gewerbsbetriebe selbst zu machenden Erfahrungen, wie solche von der durch unmittelbare Empfindung des Vortheils oder Nachtheils geschärften Wahrnehmung der gewerbtreibenden Klassen entgegen genommen werden, einzig und allein sichere Grundlagen richtiger Beurtheilung abgeben. Wenn daher die Anwendung eines Prohibitivsystemes innerhalb der nothwendig zu beobachtenden Grenzen eine Regierung in die Nothwendigkeit setzt, diese Beurtheilung sich im Voraus anzumaassen; so wird die Regierung dadurch immer zugleich der Gefahr ausgesetzt, ein übereiltes, unrichtiges Urtheil zu fällen, das Prohibitivsystem in Folge desselben auch auf die Erweckung von Productionszweigen auszudehnen, welche nicht in der Bestimmung der Völker liegen, durch deren Verpflanzung ins Inland Schaden statt Gewinn zu veranlassen und anstatt einer Gewerbsblüthe, die als Mittel zum Wohlstande dient, eine solche hervorzurufen, welche vielmehr auf Kosten des Volkswohlstandes ihr künstliches Daseyn behauptet (§. 581.); wobei denn noch das Schlimmste ist, dass ein solches unrichtiges Urtheil, worauf sich der Selbstbetrieb eines eigenthümlich dem Auslande angehörigen Industriezweiges gegründet hat, wegen des durch Ausschliessung der Concurrenz künstlich demselben zu statten kommenden Vortheils, nicht leicht von selbst als unrichtig erkannt und berichtigt werden kann.

§. 584.

Auch im glücklichsten Falle erfordert die Ausführung eines Prohibitivsystemes die Anwendung eines den Wohlstand schwer belastenden Kostenaufwandes.

Wäre aber die Schwierigkeit einer den Naturbedingungen der Fabrication eines Landes angemessenen Bestimmung des angewandten Prohibitivsystemes überwunden und die Richtung desselben wirklich auf solche Fabricationszweige beschränkt, deren Aufnahme von der inländischen Gewerbsindustrie für vortheilhaftere Befriedigung des Volksbedarfes gewünscht werden muss; so stellt der hohe Betrag des Kostenaufwandes, welcher in der Durchführung eines Prohibitivsystemes dem Zwecke schnellerer Herbeiführung einer naturgemässen, also mit der Zeit auch aus eigener Wurzel zu erwartenden Entwickelung dargebracht wird, doch ein neues wich-

tiges Bedenken dem Prohibitivsysteme entgegen. Der anzuwendende Nationalaufwand besteht eines Theils in der mannigfaltigen Kapital- und Einkommens-Einbusse, welche eine plötzliche, durch äussern Zwang bewerkstelligte Umgestaltung des Gewerbwesens und eine Unterbrechung des gewöhnlichen Ganges desselben immer mit sich führt, da manche bei der frühern Richtung der Gewerbsindustrie nutzbaren Kapitalien mehr oder minder verloren gehen, der Uebergang von Kapital und Arbeit in neue Formen und zu einer neuen Bestimmung selbige leicht für einige Zeit ausser aller Productivthätigkeit hält, und eine ungewohnte, noch nicht durch Uebung und Erfahrung geleitete Art der Anwendung die Productionsmittel vielleicht auch an sich im Anfange niedriger verlohnt, als frühere Anwendung derselben. Andern Theils besteht der Kostenaufwand, welchen ein Prohibitivsystem der Nation abfordert, besonders in den ungeheuren Kosten der Grenzsperre. Beide Arten des Aufwandes stellen ein Prohibitivsystem als das kostbarste von allen gedenkbaren Mitteln dar, wodurch ein Volk den Entwicklungsgang seiner inländischen Fabrication zu beschleunigen versuchen möchte. Der Kostenaufwand, welchen das Prohibitivsystem erfordert, ist dabei auch nicht als eine Last zu betrachten, die bloss auf die Schultern der ausser den Fabricanten bestehenden, Fabricate consumirenden Volksklassen fiele und daher doch die Erreichung des beabsichtigten Hauptzweckes selbst, nämlich das Aufblühen der Fabrication, nicht erschwerte. Freilich tragen die Consumenten die Last zunächst, doch auch die Fabricanten selbst bleiben dabei keinesweges unbetheiligt; es wird daher durch diese auf die Entwickelung der Fabrication allein berechnete Maassregeln mittelbar doch zugleich ihr selbst nachtheilig entgegen gewirkt. Denn auch die Fabricanten sind zugleich Consumenten unzähliger Fabricate und müssen in deren Bezahlung die Ungeschicklichkeit, den Mangel an Uebung, an Maschinen und Werkzeugen und dergleichen dem Gewerbsbetriebe ihrer Genossen anklebende Mängel mit büssen; auch sie bezahlen in ihren erhöhten Abgaben an den Staat einen Theil der kostbaren Grenzbewachung; und, was ihr grösster Schade ist, der Gesammtumfang der Fabrication nimmt, in Folge der hohen Kosten eines eingeführten Prohibitivsystemes, anstatt an Umfang zuzunehmen,

leicht an Ausdehnung ab, da die erhöhten Abgaben an den Staat sowohl die Ansammlung von Productiv-Kapitalien erschweren, als auch das Maass des zum Erwerbe von Fabricaten zu verwendenden Einkommens, mithin den Begehr nach Fabricaten und also den Umfang der Gesammtproducte der Fabrication überhaupt beschränken.

§. 585.

Fortsetzung.

Der hohe Kostenaufwand des Prohibitivsystemes soll zwar nur ein schnell vorübergehender Aufwand seyn. Denn bald muss das Inland, wenn das Prohibitivsystem seinen Zweck erreicht, alle Gegenstände, wozu es ihm an natürlicher Befähigung nicht gebricht, so gut hervorbringen, als das Ausland: und dann bedarf es keines Einfuhrverbotes mehr, noch einer Grenzsperre. Genügt ein nur vorübergehend angewandtes Prohibitivsystem nicht, sondern bleibt die dem Inlande dadurch aufgezwungene Production fortwährend kostbarer oder von geringerer Güte, als die Hervorbringung derselben Art von Producten im Auslande und die Erwerbung von dort aus zu stehen kommt, so giebt dies einen sichern Beweis ab, dass entweder der bestimmte Productionszweig dem Lande unangemessen oder wenigstens das Prohibitivsystem kein geeignetes Mittel sey, um denselben bei uns heimisch zu machen, und wird das Prohibitivsystem daher in Beziehung darauf nicht ohne immer höher sich auflaufenden Schaden beibehalten werden können. Doch fast überall, wo ein Prohibitivsystem zur Entwickelung inländischer Fabricationszweige versucht worden ist, wurde dasselbe niemals durch den gewünschten Eintritt dieser Entwickelung entbehrlich und blieb also die Opferung, womit das Entstehen solcher Fabrication errungen worden war, für längere Zeit fortdaurend, indem theils eben die auf die Fabricationsentwickelung selbst nachtheilig zurückwirkende Kostbarkeit des zu ihrer Erhebung angewandten Zwangsystemes, theils besonders die Ausschliessung der Concurrenz des Auslandes die bezweckte Entwicklung, statt zu fördern und zu beschleunigen, viel mehr hemmte und verspätete.

§. 586.

Die Ausschliessung auswärtiger Concurrenz schadet der fruchtbaren Entwickelung inländischer Fabrication.

Ein Haupterklärungsgrund der Erscheinung, dass die zur Steigerung inländischer Fabrication angewandten Prohibitionen, wenn jene auch keine ihr widerstrebenden Naturverhältnisse fand, so wenig erspriessliche Folgen herbeiführten, liegt in der Erfahrung, dass die durch solche Maassregeln künstlich hervorgerufenen inländischen Gewerbe, denen die Ausschliessung der Concurrenz des Auslandes auch bei dem mangelhaftesten Betriebe einen sichern Absatz verheisst, auf einer sehr niedrigen Entwickelungsstufe verharren. Der Producent, welchem der Staat einen so kräftigen Beistand leistet, entbehrt der Antriebe zur Vervollkommnung seines Geschäftsbetriebes, welche bei unbehinderter Concurrenz auf ihn wirken würden. Er verlässt sich auf die äusseren Unterstützungen seines Geschäftsbetriebes und ist nur darauf bedacht, diese sich zu sichern oder noch günstiger zu gestalten, anstatt auf seine eigene Kraft und auf die fruchtbarere Verwendung dieser allein verwiesen zu seyn und bloss auf sich selbst zu vertrauen. So entsteht leicht Trägheit und Schlaffheit, Stillstand in der Kunst und Mangel an Streben nach Vervollkommnung, wo ein Prohibitivsystem herrscht, ähnlich wie bei Monopolien. Die Zuversicht auf schützende äussere Maassregeln schläfert überall den Gewerbsfleiss ein, statt ihn anzuregen und zu ermuntern, da kein Wetteifer das Streben nach Fortschritten wach erhält. Zwar kann ein Wettkampf, der gewerbliches Fortschreiten verbürgt, allmählig unter den inländischen Producenten selbst entstehen und die Theilnahme der auswärtigen Concurrenz daran also entbehrlicher werden. Doch einmal ist das Entstehen genügend anregender inländischer Concurrenz nur das Resultat einer bei einem durch Prohibition entstandenen Gewerbe sich gewöhnlich sehr langsam einfindenden grossen Ausdehnung, dann bleibt aber auch die bloss inländische Concurrenz ihrer Natur nach immer unvollkommener, als wenn auch das Ausland das Seinige dazu beiträgt, da der Wettkampf alle Kräfte in einem um so höhern Maasse anspannt, je mannigfaltiger und vielseitiger die Bestrebungen sind, womit derselbe bestanden werden muss. Die Folge

welche ein Prohibitivsystem von dieser Seite herbeiführt, besteht daher darin, dass es dem künstlich entstandenen Gewerbswesen viel langsamer die Fortschritte verstattet, welche die Productionskosten seiner Producte allmählig wieder erniedrigen, den Mehraufwand oder die Entbehrungen vermindern, welche der Consument zu bestreiten und zu erleiden hat, und die Möglichkeit gewähren, den ganzen hohen Aufwand der Ausführung des Systemes wieder zu ersparen; dass mithin die Beibehaltung der Maassregel für desto längere Zeit dadurch nothwendig wird.

§. 587.

Sonstige Missverhältnisse, welche ein Prohibitivsystem begleiten.

Ausser diesen Gefahren und Uebeln, die sich im Gefolge der Anwendung eines Prohibitivsystemes auszeichnen lassen, wird die Zweckmässigkeit dieses Mittels zur Steigerung des Wohlstandes eines Volkes durch eine Reihe von Missverhältnissen, die man in Begleitung desselben antrifft, noch bedenklicher. Dahin gehört der Schleichhandel oder die Uebertretung der gesetzlichen Prohibitionen, ein Verbrechen, zu dessen Begehung die Differenz, welche zwischen dem inländischen und auswärtigen Preise von Gegenständen besteht, einen unwiderstehlichen Reiz abgiebt, welches durch die grösste Wachsamkeit der Grenzbehörden nie ganz zu verhindern, durch die strengsten Strafen nicht zu besiegen, für die Erreichung des mit dem Prohibitivsysteme beabsichtigten Zweckes aber von entgegengesetzter Wirkung und ausserdem auf die Moralität eines Volkes von dem verderblichsten Einflusse ist. Dahin gehört ferner die Unterbrechung des inländischen Absatzes an das Ausland, welche ein natürliches Ergebniss unterbrochener Einfuhr ist, da jeder Theil Gegenleistungen für seine Leistungen fordert, wodurch das altbestandene Gewerbswesen, welches eine neue Bahn sich zu brechen gezwungen ist, die empfindlichsten Störungen erleidet. Dahin gehört auch die Gesammtheit der verderblichen Folgen des Zwiespaltes, den eine gegen die Uebertragung bestimmter Gegenstände gerichtete Grenzsperre zwischen benachbarte, besonders stammverwandte Völker setzt. Die Absperrung eines Landes gegen alle oder bestimmte Einfuhr vom Auslande verletzt auch inner-

halb des letztern so mannigfaltige Interessen, besonders wenn das Ausland sich nicht desselben Systemes bedient, dass sie gleichsam als eine feindliche Maassregel oder eine Kriegserklärung betrachtet wird, die leicht zu einer tiefen nationalen Abneigung hinführt. Dabei wird zugleich aller, auch der unverbotene Verkehr in hohem Grade erschwert, jeder Waarentransport und selbst jeder Reisebedarf ist der Contrebande verdächtig und muss sich einem Theile der Beschwerlichkeiten unterwerfen, welche das Prohibitivsystem zu seiner Ausführung nöthig macht. Der Verbindungen mit dem Auslande werden daher, auch ausser dem Abbruch derer, die das System direct zu verbieten für gut hält, immer wenigere, der Transitohandel sucht leicht andere Strassen sich auf, und also büsst das Volk zugleich die wohlthätig wirkenden Beziehungen zum Auslande, mit gleichem Nachtheil für seine gewerbliche als für seine allgemeine intellectuelle Bildung, immer mehr ein.

§. 588.

Verbote der Ausfuhr roher Stoffe.

Wie zum Verbote der Einfuhr auswärtiger Fabricate hat man die Maassregeln des Prohibitivsystemes zugleich zum Verbote der Ausfuhr roher Stoffe benutzt. Die solchen Ausfuhrverboten zu Grunde liegende Absicht, so weit sie hier Erörterung verdient, besteht gewöhnlich darin, den inländischen Fabricanten die Möglichkeit des Erwerbes der im Lande gewonnenen oder erzeugten Stoffe überhaupt oder zu einem niedrigern Kaufpreise zu sichern, ihnen die Beschaffung ihres Nahrungsbedarfes zu erleichtern und also auch von dieser Seite das Aufblühen und Gedeihen inländischer Fabrication zu fördern. Doch noch verderblicher, als Einfuhrverbote, wirken solche Verbote der Ausfuhr auf den Wohlstand eines Volkes zurück, und noch sicherer, als jene, verfehlen diese den damit beabsichtigten Zweck. Denn während die Opferungen, welche vermittelst der Einfuhrverbote der Nation zum Besten der Fabrikindustrie abgezwungen werden, sich doch noch ziemlich über alle, oder die meisten Glieder eines Volkes verbreiten können und daher eher getragen zu werden vermögen; so fällt der durch Ausfuhrverbote von Stoffen diesem Zwecke

dargebrachte Beitrag ungetheilt auf die Stoffproduction. Die Gewerbe der Stoffproduction, welche an der Last der Einfuhrverbote darum nicht weniger ihren Antheil nehmen, werden ausserdem gezwungen auf diejenige Erhöhung des Tauschwerthes ihrer Producte Verzicht zu leisten, welche eine auf das Ausland ausgedehnte Concurrenz herbeiführen würde, und sich dagegen mit dem Empfang so niedriger Preise zu begnügen, wie der bloss auf das Inland beschränkte Begehr feststellt; sie reichen also der Fabrication den Ueberschuss der Preise, worauf sie solchergestalt verzichten, über die Preise, welche sie wirklich beziehen, als unfreiwillige Gabe dar. Die Folge davon ist zunächst, dass Kapitalien und Arbeitskräfte, und so weit geschehen kann, selbst die Grundstücke sich soviel immer möglich der bedrückten Stoffproduction abneigen und andern nicht mit denselben Bürden belasteten Zweigen der Stoffproduction oder den begünstigten Zweigen der Fabrication zuwenden. Durch diese veränderte Richtung der Productionsmittel kann aber gerade das Gegentheil von demjenigen, was mit dem Ausfuhrverbote beabsichtigt worden, als das Resultat desselben eintreten, nämlich grösserer Mangel und grössere Theurung der begehrten Stoffe, als bei freier Concurrenz des Auslandes zur Erwerbung derselben stattgefunden hätte, woher denn diese Erwerbung den inländischen Fabricanten durch das zur Erleichterung solcher Erwerbung angewendete Mittel vielmehr erschwert wird. Ein solches Verbot der Ausfuhr roher Stoffe kann dabei um so weniger als nothwendig gerechtfertigt werden, als das Verbot der Einfuhr von Fabricaten für ein Land, welches mit Producten seiner Stoffproduction Fabrikerzeugnisse des Auslandes einzutauschen gewohnt ist, schon gewissermaassen dies Ausfuhrverbot von Stoffen enthält; auch der inländische Fabricant in Bezug auf den Erwerb inländischer Stoffe, die in seiner Nähe gewonnen und erzeugt worden, von selbst einen nach dem Betrage der dabei ersparten Transportkosten zu schätzenden Vorzug vor den Fabricanten des entfernten Auslandes besitzt.

§. 589.

Fortsetzung.

Die Nation, welche ihre Stoffproduction durch solche

Ausfuhrverbote drückt, büsst aber nicht bloss das Gelingen der beabsichtigten Förderung dabei ein, sondern sie verliert zugleich an der Production sowohl, als an der vortheilhaftesten Benutzung ihrer rohen Stoffe. Die Production, deren Producten künstlich ein Stand des Tauschwerthes angewiesen wird, der den Reiz der Anwendung von Kapital, Arbeit und sonstigen Productionsmitteln auf dieselbe unverhältnissmässig erniedrigt, kann sich keines Rückschrittes und keiner die Gesammtheit des Volkes benachtheiligenden Verringerung erwehren, geschweige denn die Fortschritte machen, die eine erweiterte inländische Fabrication erfordert und unter andern Umständen selbst herbeizuführen wirksam ist. Eine blühende Stoffproduction bleibt alle Zeit die nothwendige Grundlage zum Gedeihen der Fabrication; soll diese sich heben, so muss jene gleichmässig an der Entwickelung Theil nehmen und vor allem Andern ihren Stützpunct abgeben. Wäre aber auch die Entwickelung blühender Fabrication mit Rückschritten in der Stoffproduction als vereinbar zu gedenken, was in der That nicht ist; so würde doch der Gewinn, der durch die Entwikkelung mehrerer Fabrication zu machen wäre, niemals dem Verluste gleichkommen, den das Zurückbleiben der Stoffproduction herbeiführte (§. 486). Eine ähnliche Einbusse führen Ausfuhrverbote rücksichtlich der vortheilhaftesten Benutzung seiner Producte herbei. Sobald der Tauschwerth solcher ein künstlich erniedrigter ist, so wird nicht nur der Mehrwerth verloren gegeben, der durch den auswärtigen höhern Tauschwerth in das Inland zurückgebracht werden könnte, sondern wenn dies auch als gleichgültig betrachtet werden dürfte, weil der ganze Werth der Stoffe doch dem Inlande erhalten bleibt; so erwirkt die künstliche Niedrigkeit des Tauschwerthes von Producten doch immer auch zugleich einen unwirthschaftlichen Verbrauch. Der Umfang und die Art, worin Gebrauch von Gegenständen gemacht wird, ist durch den Betrag der Anschaffungskosten derselben zu wichtig bedingt, als dass eine Erniedrigung der letztern eintreten könnte, ohne sogleich jenen ausserordentlich zu erweitern, das Gewicht der Sparsamkeit zu vermindern, früher wohlfeilere Surrogate zu verdrängen und durch dergleichen Einwirkungen mehr einen Verbrauch solchen Umfanges und solcher Art herbeizuführen,

der schädlich ist, weil er nicht den natürlichen Tauschwerth der Objecte zum Maassstabe hat, in der Wirklichkeit höhere Werthe consumirt, als er zu consumiren glaubt, und daher leicht Zwecke mit Mitteln verfolgt, wo die Erreichung der erstern für den geopferten wahren Werth der letztern keinen völligen Ersatz leistet. Die Ausfuhrverbote roher Stoffe setzen daher den Producenten derselben, die Fabricanten selbst und die ganze Nation unbedingt in Schaden, und von dieser Regel sind keine Ausnahmsfälle einzuräumen, auch nicht in Ansehung derjenigen Stoffe, welche sich nicht vermehren lassen. *)

§. 590.

B. Anwendung eines Schutzzollsystemes.

Vor der Anwendung eines reinen Prohibitivsystemes, wie es im Obigen der grössern Einfachheit wegen angenommen ist, ist häufig einem Schutzzollsysteme der Vorzug gegeben, theils weil dieses letztere an sich ungefährlicher und zweck-

*) Wenn Frankreich daher, ohwohl es sich Ausfuhrverboten sonst ahhold erweiset, sein Verhot der Ausfuhr von altem Tauwerk und Lumpen durch seine berühmtesten Schriftsteller damit zu vertheidigen sucht, dass es undenkbar sey, es würden dieser Gegenstände mehr seyn, wenn die Ausfuhr erlaubt wäre, da man doch nicht Kleider oder Stricke absichtlich mehr vernutzen werde, dass daher die Freigebung der Lumpenausfuhr bloss den durch keine Vortheile ersetzten Nachtheil haben würde, sein Papier theurer hezahlen zu müssen; so ist diese Vertheidigung unzureichend; denn der Lumpenproducent, um mich kurzweg so auszudrücken, büsst hier zwangsweise etwas zu Gunsten des schreiblustigen Puhlicums ein, wofür es keine Rechtfertigung giebt, und die künstliche Niedrigkeit der Lumpenpreise bewirkt, dass selbige minder vorsichtig und mühsam gesammelt, weniger in Acht genommen, mehr anderweitig für unwichtigere Zwecke verwendet werden, dass bei der Papierfahrication weniger sparsam damit umgegangen wird, dass Ersatzmittel eines grösseren Verbrauches von Lumpen dabei unterbleihen und dass endlich das Papier selbst verschwendet wird.

mässiger erschien, theils weil damit zugleich das Aufkommen einer Verbrauchssteuer sich verbinden lässt, welche nicht nur den beträchtlichen Aufwand der Grenzsperre und der ganzen Ausführung des Prohibitivsystemes selbst bestreiten, sondern ausserdem einen Hauptbeitrag zu der Deckung der sonstigen Staatsausgaben liefern kann. In der letztern Beziehung, deren nähere Erörterung der Finanzwissenschaft überlassen bleiben muss, mag auch die Ansicht zur Empfehlung eines Schutzzollsystemes mit beigetragen haben, als würde die Einfuhrabgabe zum Theil von dem auswärtigen Producenten getragen und beziehe der Staat also sein Einkommen mit auf Kosten des Auslandes, eine Ansicht, die jedoch nur in äusserst seltenen Fällen sich bestätigt, da das Ausland in der Regel eher einen andern Absatz für seine Ausfuhr auffinden und seinem Gewerbsfleisse eine veränderte Richtung geben, als sich einen durch die Eingangssteuer erniedrigten Preis gefallen lassen wird. Die ganze Abgabe wird in der Regel von den Consumenten auswärtiger Producte erhoben und der Verbrauch auswärtiger Waaren ist daher mit der Auflage bestraft, nicht nur der inländischen Production von dergleichen Gegenständen eine Busse zu zahlen, die nach der Differenz zwischen den Kosten, mit welchen der Gegenstand wohlfeiler vom Auslande als aus dem Inlande bezogen werden kann, abgemessen wird, sondern auch ausserdem einen unverhältnissmässigen Theil zu den Kosten des Staatsaufwandes und insonderheit zur Ausführung des Prohibitivsystemes zu zahlen, damit die inländische Production desto mehr mit Steuerlast verschont werden könne. Die Endabsicht des Systemes ist daher auch nicht, die Einfuhr vom Auslande ganz aufhören zu lassen und durch inländische Entwickelung völlig entbehrlich zu machen. Wäre dies der Fall, was durch übermässige Zollsätze bis auf den Betrag der Contrebande zu erreichen seyn mögte; so würden die Kosten des Prohibitivsystemes und die Beiträge, welche dasselbe zur Bestreitung des sonstigen Staatsaufwandes liefert, nicht mehr auf diesem Wege zu beschaffen seyn. Dem inländischen Gewerbswesen wird nur soviel Beihülfe in der durch den Eingangszoll bewirkten Erhöhung des Tauschwerthes zu Theil, dass ein um so viel höherer Vortheil die inländische Hervorbringung der Gegenstände besteuerter Ein-

fuhr belohnt, und dabei wird zugleich zu Gunsten des financiellen Zweckes gefliſſentlich eine solche Niedrigkeit der Zollsätze festgehalten, dass es nicht an Antrieb fehle, sich der Zollentrichtung in genügendem Maasse zu unterziehen.

§. 591.

Das Schutzzollsystem hat im Allgemeinen alle Nachtheile des Prohibitivsystemes zur Folge.

Im Allgemeinen theilt das System der Schutzzölle alle Nachtheile, welche das Prohibitivsystem begleiten und gelten überhaupt von demselben die nämlichen Grundsätze. Auch das System der Schutzzölle verliert alle Bedeutung als ein Steigerungsmittel des Wohlstandes und erwirkt direct das Gegentheil, sobald es auf Gegenstände ausgedehnt ist, in deren Hervorbringung das Inland, durch unabänderliche Naturverhältnisse bedingt, nicht mit dem Auslande wetteifern und worin es also niemals hoffen kann, auch nach Hinwegräumung der künstlichen Schranken mit dem Auslande Concurrenz halten zu können (§. 580. ff.). Es kann daher ebenfalls nur als Beschleunigungsmittel der Entwickelung eines in natürlichen Richtungen gelegenen Zweiges der Nationalindustrie seine Vertheidigung wagen (§. 582. ff.), vermag aber, auch in dieser Einschränkung angewandt, keine Erfahrungen für die Zweckmässigkeit seiner Anwendung anzuführen, und muss sich die Einwendungen gefallen lassen, dass es nicht leicht ist, jene Einschränkung auf die Pflege natürlicher Gewerbszweige richtig zu bestimmen, daher die Gefahr in drohender Verbindung mit ihm steht, der inländischen Industrie unnatürliche und mithin auch unvortheilhafte Richtungen aufzudringen (§. 583.), dass die Früchte, welche es treiben mag, leicht durch den zu hoch sich belaufenden und zu lange daurenden Aufwand, den es kostet, zu theuer erkauft werden (§. 584.), dass es statt anregend und ermunternd auf die inländische Fabrication zu wirken, diese durch die Zuversicht auf den Schutz des Staates vielmehr einschläfert und verspätet (§. 586.), dass es darneben dem Schleichhandel den Ursprung giebt, auch die gesetzlich zulässigen Verbindungen mit dem Auslande erschwert, benachbarte Völker feindlich trennt und die von altersher bestandenen Gewerbszweige mehr oder weniger zerrüttet (§. 587.),

dass letzteres noch gewisser der Fall seyn und zugleich die dadurch vermeintlich begünstigte Klasse der Fabricanten selbst in Schaden setzen werde, wenn die Besteurung der Einfuhr auswärtiger Fabricate zugleich mit Ausgangszöllen für rohe Stoffe verknüpft wird (§. 588.) und dass endlich die letztern zugleich für das ganze Volk die nachtheilige Folge sowohl einer verminderten Production, als eines unwirthschaftlichern Verbrauchs der durch solche Ausfuhrverbote künstlich im Tauschwerth erniedrigten rohen Stoffe und der daraus bereiteten Fabricate herbeiführen werden (§. 589.). In allen diesen Beziehungen gilt von dem Systeme der Schutzzölle dasselbe, was oben der grössern Einfachheit wegen von dem reinen Prohibitivsysteme und dessen Wirkungen dargestellt ist. Nur in einzelnen Puncten verhalten sich die Wirkungen eines Schutzzollsystemes anders, als die des Prohibitivsystemes.

§. 592.

Vorzüge eines Schutzzollsystemes vor einem Prohibitivsysteme.

Während beim Prohibitivsysteme, indem dasselbe die Einfuhr gewisser Fabricate von ausserhalb schlechterdings verbietet und die Concurrenz des Auslandes dadurch völlig ausschliesst, sowohl gänzlicher Mangel des Angebots der Gegenstände verbotener Einfuhr, als auch ein fast unbegrenztes Steigen ihres Tauschwerthes stattfinden kann; so wird ersterer in Folge blosser Schutzzölle nur so weit eintreten, als die durch sie erhöhten Anschaffungskosten das Vermögen des Volkes oder des Einzelnen zur Bestreitung derselben überragen, und das Steigen des Tauschwerthes, welchen der inländische Producent für seine Ersatzmittel der auswärtigen Einfuhr zu behaupten sucht, wird in dem Gesammtbetrage des auswärtigen Tauschwerthes der Gegenstände, der Handelskosten und der davon zu entrichtenden Zollabgabe eine nicht zu übersteigende Grenze finden. So wie dies einerseits die Volkswirthschaft wenigstens vor dem äussersten Verluste erhöhter Anschaffungskosten der Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse schützt; so beruhet andererseits auf demselben Grunde der Vortheil, welchen das Schutzzollsystem vor dem Prohibitivsysteme voraus hat, dass auch die Anregung auswärtiger Concurrenz von der Einwirkung auf die Vervollkommnung inländischen Betriebes

wenigstens nicht ganz ausgeschlossen, sondern nur in gewisse Grenzen, die derselben nach dem verschiedenen Betrage der Zollsätze bald mehr bald weniger Spielraum lassen, eingeschränkt ist. Ebenso ist denn auch weiter der Ruin, den das ältere inländische Gewerbswesen durch die Verminderung des Absatzes an das Ausland erleidet, der Reiz zum Betriebe des Schleichhandels, welcher nach der Höhe des dabei zu machenden Gewinnes von ungleicher Mächlichkeit ist, und selbst die Hemmung des Verkehres unter den Völkern nicht in demselben Maasse gross und in demselben Umfange ausgedehnt, als bei einem absoluten Prohibitivsysteme der Fall ist. Von diesen Seiten betrachtet würde daher der Anwendung von Schutzzöllen als Aufhelfungsmittel inländischen Fabricationsbetriebes vor einem zu diesem Zwecke in Ausführung gebrachten Prohibitivsysteme der Vorzug, geringere Nachtheile herbeizuführen, einzuräumen seyn.

§. 593.

Schattenseiten eines Schutzzollsystemes in Vergleichung mit dem Prohibitivsysteme.

Dagegen enthalten eben diese Umstände, welche das Schutzzollsystem als Vorzüge vor dem Prohibitivsystem gelte d machen kann, zugleich um so mehr Verführung für eine Staatsregierung, sowohl in der Ausdehnung auf Gegenstände, als in der Dauer der Beibehaltung der aufgelegten Schutzzölle alles zu rechtfertigende Maass zu überschreiten. Eben weil das absolute Prohibitivsystem die nachtheiligen Folgen einer Grenzsperre in den meisten Beziehungen viel schärfer und offenbarer hervortreten, das Schutzzollsystem dagegen, ob es zwar dieselben Nachtheile stiftet, diese doch milder und unbeträchtlicher erscheinen lässt; so ist in Ansehung des letztern eine Befreiung des Volkes von der ihm aufgelegten Bürde viel weniger zu hoffen, als in Ansehung eines absoluten Prohibitivsystemes. Bei dem letztern kann ferner wenigstens doch in dem Falle, dass ein der Anregung inländischer Production halber verbotener Gegenstand des Verbotes ungeachtet keine inländischen Producenten findet, die Ueberzeugung eines damit begangenen Fehltrittes sich unverkennbar hervorthun und hierdurch die Wiederaufhebung der darauf gegründeten Maass-

regeln veranlasst werden. Bei dem Systeme der Schutzzölle pflegt man den Grund solcher Erscheinung vorerst nur in der Niedrigkeit der Zollsätze zu suchen und man geht daher zunächst darauf aus, diese zu erhöhen. Hat man aber auch bei den hohen Zollsätzen die kostbare Erfahrung gemacht, dass selbige ihren Zweck verfehlen und dass die Einfuhr der ihr entgegengesetzten Schwierigkeiten ungeachtet fortdauert, so nimmt endlich noch das Finanzinteresse der Staatsregierung die fernere Beibehaltung solcher als blosse Schutzzölle ihren Zweck verfehlenden Lasten in Schutz. Die Vermischung von gewerbspoliceilichen und finanziellen Rücksichten giebt überhaupt dem ganzen Systeme der Schutzzölle eine Bodenlosigkeit, wobei überall kein sicheres grundsätzliches Verfahren zum Besten des Gewerbwesens aufrecht erhalten zu werden pflegt. Was financiell seinen Zweck verfehlt, das sucht man vom gewerbspoliceilichen Standpuncte zu rechtfertigen, und Alles, was als nachtheilige Beschränkung der Freiheit des Gewerbwesens sich darstellt, wird dagegen vom Finanzinteresse in Schutz genommen. In der That ist es schwer, dass ein Staat, welcher nicht nur den hohen Aufwand der Grenzsperre macht, sondern auch an die sonstige Befriedigung seiner Bedürfnisse durch diese Art von Erhebung sich gewöhnt hat, von dem Systeme abgehe, oder auf einzelne sich hoch belaufende Einnahmszweige, welche er darunter besitzt, verzichte, wie denn überhaupt Uebergänge und Veränderungen nirgends schwieriger zu machen sind, als in der Erhebung der öffentlichen Abgaben. Eben dadurch allein dürfte zu erklären seyn, wie in hochcivilisirten Staaten noch in Ansehung der Aus- und Eingangszölle so manche die Freiheit der Gewerbeentwickelung verderblich antastende Beschränkung besteht.

§. 594.

Die Anwendung eines Schutzzollsystemes für die Forderung inländischer Fabrication ist noch weniger unbedenklich als die Anwendung eines absoluten Prohibitivsystemes.

Ein- und Ausfuhrzölle können daher, bei den grossen Gefahren, welche die Benutzung derselben als Finanzmaasregel den Nachtheilen, die dem Schutzzollsysteme mit dem Prohibitivsysteme gemein sind, hinzusetzt, noch weniger, wie ein ab-

solutes Prohibitivsystem als geeignete Mittel anerkannt werden, um in ungefährlicher Weise dem Wohlstande eines Volkes im Wege mehrerer Gewerbsentwickelung wahrhaft aufzuhelfen. Sollte das Finanzinteresse des Staats in ihnen die beste Weise finden, um einen Theil der Mittel zur Bestreitung öffentlichen Aufwandes aus dem Volksvermögen zu erheben; so mögen sie als rein financielle Einrichtung bestehen, ohne dass die Pflege des Gewerbwesens sich ihrer bedient. Die Forderungen, welche das Gewerbswesen an ein solches, rein financielles Zollsystem gelten zu machen hätte, würden in nichts Anderem bestehen, als dass selbiges sich aller besondern Einwirkungen auf bestimmte Gewerbszweige enthielte, die wohlthätige Macht der Concurrenz unter den verschiedenen Ländern und Völkern des Erdbodens möglichst ungeschwächt und ungestört fortbestehen liesse, dass es in gleichem Maasse mit den von auswärts eingebrachten auch die im Inlande hervorgebrachten Producte besteuere, dabei auf den Betrag, in welchem das Ausland seine für unsere Einfuhrartikel arbeitenden Producenten bereits besteuret hat, Rücksicht nehme, um also die zwischen den verschiedenen Ländern bestehenden Differenzen in der Anlage zu bestimmten Zweigen der Production keineswegs zu verdunkeln oder künstlich auszugleichen, und mittelst der erhobenen Abgaben überall keinen leitenden Einfluss auf die Industrie auszuüben. Ein Schutzzollsystem, das auf gewerbliche Rücksichten vorzüglich oder doch mit gegründet ist, bei einem Volke einzuführen oder mehr zu befestigen, ist dagegen immer eine höchst gewagte Maassregel, welche die Gegenwart einem zuverlässigen, beträchtlichen Schaden aussetzt, und denselben nur mit höchst unzuverlässigen Erwartungen für die Zukunft lohnt. Das Wagestück ist um so grösser, je schwerer und langsamer ein Staat erfahrungsmässig nur dahin gelangt, gewohnte Fesseln dieser Art wieder abzustreifen, fehlgeschlagenen Versuchen die Kosten der Anwendung des Systemes als Opfer dargebracht zu haben sich und Andern einzugestehen, und je mehr Entschuldigung es auch in der That verdient, wenn in Staaten, worin solche Beschränkungen seit langer Zeit bestanden und die Industrie sich daran gewöhnt hat, mit der Aufhebung und Lösung dieser Fesseln nur sehr allmählig und zögernd verfahren

wird. Alle Productionsmittel haben hier eine nach fremdartigen, künstlichen und unnatürlichen Antrieben bestimmte Richtung erhalten und empfindliche Störung des ganzen Gewerbwesens würde die Folge seyn, wenn man diese Richtung plötzlich veränderte. Um so mehr Ursache hat man also, die Volkswirthschaft vor solchen äussern Einwirkungen, die nicht unbedenklich vortheilhaft sind, zu bewahren, als selbst ihre Wiederaufhebung neue Wunden schlägt. Dass aber die Anwendung eines Prohibitiv- oder Schutzzollsystemes im Auslande in der Richtung gegen uns, zur Anwendung eines solchen Systemes gegen das Ausland zwinge und dass hierin daher jeder Staat von seinen Nachbaren bedingt sey, ist eine wüste, nicht zu erweisende Vorstellung des Volkes. Ein Volk, das bloss, um den Zwang gegen seine Nachbaren zu erwiedern, seine eigene Freiheit in diese Fesseln schlägt, ist richtig einer Person verglichen, die in der Raserei der Rache erlittener Beeinträchtigungen, nur um Andern wehe zu thun, sich selbst den grössten Schaden zufügt.

§. 595.

Verbreitete Anwendung von Prohibitionen und Schutzzöllen mit scheinbar günstigem Erfolge.

Wenn nach allem Obigen Prohibitionen und Schutzzölle, gegen die Einfuhr auswärtiger Fabricate angewandt, aus allgemeiner Beurtheilung keineswegs als empfehlungswerthe Mittel, den auf höherer Gewerbsentwickelung beruhenden Wohlstand der Völker zu steigern, gerechtfertigt werden können; so scheint doch eine im Staatsleben der Völker gemachte Erfahrung der Zweckmässigkeit ihrer Anwendung entschieden das Wort der Vertheidigung zu reden. Ungeachtet seit beinahe 50 Jahren die Wissenschaft den Glauben an die Vortheile der gewerbspoliceilichen Grenzsperren, welchen die Grundsätze des Mercantilismus hervorgerufen und genährt hatten, im innersten Grunde erschüttert zu haben meint, unsere Fürsten und Staatsmänner in dieser Wissenschaft erzogen und unterrichtet sind; so wird das Mittel der Prohibitionen und Schutzzölle doch fast von allen grössern Staaten noch angewandt und manifestirt sich die Praxis in diesem Puncte gleichsam noch als eine entschiedene Anhängerin des Mercantilsy-

stemes. Denn die meisten Staaten beharren bei einer leichter oder schwerer zu übersteigenden Sperre ihrer Grenzen gegen die Einfuhr auswärtiger Fabricate, und selbst wo Handelsvereine diese Sperren lichteten, ist nicht einmal vollkommene Handelsfreiheit gewährt. Dabei sind diese Staaten nicht bloss alte Anhänger des Mercantilsystemes, wie Frankreich, England und Preussen, von denen angenommen werden könnte, dass sie nur den Uebergang nicht zu bewerkstelligen vermogt hätten, und von der Macht der Gewohnheit noch befangen geblieben seyen; sondern selbst die jüngsten Staaten America's und das von Kaufleuten beherrschte Ostindien sehen wir solche Grenzsperren neu errichten: und auch das staatskluge Russland hat erst in der neuesten Zeit seine Grenzsperre vervollständigt und erweitert. Dabei drängt sich dem Beobachter zugleich unabweislich die Bemerkung auf, dass in allen diesen Staaten, die mit den hier für so verderblich ausgegebenen Zolllinien umringt sind, ein lebhaft angeregtes Fortschreiten in jeder Art von Industrie und eine äusserst schnelle Fortbildung leicht wahrzunehmen ist, während das Gewerbswesen der übrigen Staaten, welche kein solches Zwangssystem absperrt und die sich hierin eines erweiterten Genusses der Gewerbsfreiheit erfreuen, fast das Bild des Gegentheils darstellt. Doch dieser Widerspruch des Urtheiles, welches Vernunft und Erfahrung über die Zweckmässigkeit eines Prohibitiv- oder Schutzzollsystemes hier zu begründen scheinen, kann nur auf einem Irrthume in der Wahrnehmung beruhen und diesen Irrthum entdeckt man leicht, wenn man einerseits nach demjenigen, was oben bereits angedeutet worden (§. 581.) das scheinbare Bild eines bloss äusserlich mannigfaltig angestrengten Gewerbslebens, welches auf Entbehrung beruht, durch Entbehrung im Gange erhalten wird und neben drückendem Mangel bestehen kann, von der natürlichen Gewerbsentwickelung unterscheidet, welche auf Zunahme im Wohlstande gebauet ist und daher immer auch schnelles Fortschreiten im Wohlstande und im wahren Nationalglücke zur Folge hat; und wenn man andererseits sich hütet, nicht alles dasjenige, was in Begleitung eines auf die Steigerung inländischer Gewerbsentwickelung berechneten Prohibitiv- und Schutzzollsystemes an Resultaten des Volkslebens hervorgetreten ist, als

Folge und Wirkung der Anwendung dieses Zwangssystemes zu betrachten.

§. 596.

Fortsetzung.

Eine Regierung, welche von dem Interesse für die Belebung inländischer Industrie so eifrig beseelt ist, dass sie nicht scheuet, das kostbare und beschwerliche Opfer einer Grenzsperre zum Besten der gewerblichen Fortschritte des Volkes darzubringen, wird immer auch zugleich in mannigfaltigen andern Beziehungen dem Gewerbswesen ihres Volkes eine wohlthuende Schützerin und Pflegerin seyn. Aus demselben lebhaften Eifer der Staatsgewalt, für die Steigerung des Volkswohlstandes kein Mittel unversucht zu lassen, woraus der Antrieb zur Einführung eines Prohibitiv- oder Schutzzollsystemes hervortritt, gehen zugleich tausendfältige andere Maassregeln und Einrichtungen zur Bildung von Arbeitern, zur Aufhebung aller für die fruchtbarste Entwickelung der menschlichen Thätigkeit gegebenen Schranken, zur Erleichterung der Kapitalansammlung und der nützlichsten Anwendung von Grundstücken und Kapitalien, mit Auflösung aller Verbande, Rechte und Pflichten, die eine Minderertrag dieser materiellen Grundlagen des Volkseinkommens festhalten, zur Ermunterung der Unternehmer, in neuen Gewerbszweigen aufzutreten oder in alten Gewerben mit neuen vollkommenern Betriebsweisen sich zu versuchen, kurz eine Menge von förderlichen Veranstaltungen des Staates, welche den Nachtheilen des mit verfehltem Erfolge angewandten Zwangssystemes das Gegengewicht halten, hervor. Ueberall sehen wir hier den Aufschwung der Industrie durch öffentliche Anstalten, z. B. Kanäle und Eisenbahnen, vollkommenere Post- und Intelligenzeinrichtung, so wie bequemere Münz- und Maasssysteme, durch Gewerbeschulen, Kunst- und wissenschaftliche Bildungsanstalten, durch besondere Belohnungen des ausgezeichneten Verdienstes um die Industrie, wenn auch nur durch öffentliche ehrende Anerkennung und dergl. mannigfaltig unterstützt. Dagegen herrscht in den Ländern, worin wir Prohibitiv- und Schutzzollsysteme nicht wahrnehmen, meistentheils ein äusserst träges, schwerfälliges Leben des Volkes, und nimmt dort auch die Staatsre-

gierung — wie sie überhaupt, es sey denn dass sie von Fremden geübt werde, keinen vom Leben des Volkes wesentlich verschiedenen Character besitzen kann — an der Trägheit und dem Mangel an Regsamkeit der Privatwirthschaft Theil. So wenig die gewerbtreibende Klasse zu neuen Unternehmungen, zu gefahrvollen Versuchen und ungewohnten Neuerungen oder zu ungewohntem Aufgebot ihrer Kräfte geneigt ist, so wenig ist die Regierung zu besonderer Pflege und Ermunterung derselben bereit. So wie daher die Wirthschaft im Gewerbswesen hangt die Regierung in der Verwaltung einem herkömmlichen, niedriger Entwickelungsstufe entsprechenden Systeme an, von welchem sie sich nur sehr allmählig loszusagen vermag. Die Anwendung von Prohibitionen und Schutzzöllen ist daher für die vergleichende Statistik gleichsam zu einem Kennzeichen geworden, dass Staatsregierungen die Belebung des Gewerbwesens zum Gegenstande besonderer pfleglicher Aufmerksamkeit und Mühwaltung gemacht: sie waren ein Uebel, woran das Gute sich anknüpfte, weil ihre Quelle in guter Absicht und thatkräftiger Ausführung lag, ohne dass sie dies Gute erwirkt hätten. Dagegen ist, wo Grenzsperren gegen das Ausland nicht versucht wurden, in denen man früher allgemein die Hauptbedingung des Gedeihens inländischer Gewerbsentwickelung sah, in der Regel auch überall nichts Förderliches und Zweckmässiges für das Gedeihen des Gewerbwesens gewirkt und dasselbe daher unentwickelt zurückgeblieben; — nicht deshalb, weil diesen der Schutz von Ein- und Auszöllen oder Ein- und Ausfuhrverboten mangelte — sondern weil es nicht tiefere Einsicht, sondern Trägheit und Unthätigkeit gewesen ist, woraus die Unterlassung des Versuches jener Einrichtungen in früherer Zeit hervorging. In solchen Staaten hat daher die öffentliche Wirksamkeit für die Belebung des Gewerbewesens jedenfalls erst in neuerer Zeit begonnen und daher noch keine reiche Früchte tragen können.

§. 597.

2. Einschränkung der Gewerbsfreiheit zum Besten inländischer Fabrication überhaupt.

A. Staatsfabriken.

Ausser den Schranken, welche das Streben erschuf, die

Befriedigung der Bedürfnisse eines Volkes von auswärtiger Fabrication unabhängig zu machen (§. 577), und welche sich besonders in Prohibitiv- und Schutzzollsystemen darstellen, bezieht sich eine Reihe anderer ähnlicher Begrenzungen der gewerblichen Freiheit theils zwar ebenfalls mit auf diesen Zweck, theils auch, ohne besondere Verfolgung dieser dem Aus- und Einfuhrhandel entgegen strebenden Richtung, auf die Erregung inländischer Gewerbsamkeit überhaupt. Es gehören dahin als Puncte, die besonders hervorgehoben zu werden verdienen, die Staatsfabriken, die Monopole und eine besondere Art der letzteren die Erfindungs-Patente. Für solche Gewerbszweige, für deren Nichtbetrieb bei einem Volke man den Grund nur in Mangel an Unternehmungsgeist, an Kapital und überhaupt in mangelhafter Gewerbsentwickelung finden zu können glaubte, haben Staatsregierungen vielfach Gewerbsanstalten auf ihre Rechnung errichtet, entweder nur um dadurch ein Beispiel zu geben, dass man diese ungewohnten Zweige der Industrie nicht unvortheilhaft im Inlande betreiben könne, und also die Privatindustrie zur Nachfolge aufzumuntern, oder um solche Gewerbsarten nur überhaupt ins Werk zu richten und die in Privathänden mangelnden Kapitalien durch Steuerbeiträge künstlich zusammen zu bringen, wenn dieselben auch daurend einen Vorbehalt der Staatswirthschaft bildeten. Doch noch weniger wie der Staat oder die Gemeine und andere juristische Personen Zweige der Stoffproduction, ohne Benachtheiligung des Gesammteinkommens einer Nation, vortheilhaft zu betreiben im Stande sind, leidet das durch Fleiss, Aufmerksamkeit und Geschäftskenntniss des Unternehmers noch ungleich mehr bedingte Wesen eines fabricativen Gewerbes die nur durch besoldete Diener vertretene, unbeholfene und schwerfällige Leitung desselben durch den Staat. Die Productionskosten belaufen sich daher bei einem Staatsunternehmen dieser Art regelmässig höher, als sie bei demselben Geschäftsbetriebe für Privatunternehmer zu stehen kommen würden, oder die Production bleibt hinter demjenigen Werthbetrage durch Menge oder Güte zurück, welcher im letztern Falle erreichbar gewesen wäre. Ein Theil der Arbeitskräfte, Materialien und sonstigen Productionsmittel des Volkes wird also verschwendet, indem er der vortheilhaftern Benutzung durch

die Staatsbürger entzogen und einer unvortheilhaftern Anwendung zwangsweise zugeneigt ist, und dabei wird der für die Gewerbsentwickelung des Volkes beabsichtigte, vortheilhafte Zweck fast immer verfehlt.

§. 598.

Staatsfabriken zwecks Ermunterung der Privatindustrie.

Geschieht die Errichtung von Staatsfabriken nur in der Absicht, die Privatindustrie zur mehreren Pflege vernachlässigter Gewerbszweige aufzumuntern; so begleitet solche Regierungsunternehmungen wenigstens keine Ausschliessung der Privatindustrie. Aber der gewünschte Antrieb zur Nachahmung kann nur von dem Reiz der Vortheile erwartet werden, welche der Staat dabei macht. Wie soll nun aber die Staatswirthschaft, die nicht einmal in denjenigen Industriezweigen, welche die lohnendsten sind und deren Betrieb daher verbreitet im Volke stattfindet, einen bedeutenden Ertrag zu erringen vermag, und wenn jene im Gebiete der Fabrication liegen, häufiger Schaden als Vortheil macht, — hier in mässiger ergiebigen Geschäften ein so glänzendes Resultat erreichen, dass dies für den Erwerbseifer von Privaten einen Sporn zur Nachahmung abgeben könnte? — Dieser Vortheil musste immer künstlich durch anderweitige Mittel, z. B. durch Ausschliessung der Concurrenz des Auslandes, herbeigeführt werden: dann aber war es nicht das Vorbild der Staatsanstalt und deren natürliche Ergiebigkeit, sondern es waren die künstlich durch die ausserwirthschaftliche Macht der Staatsregierung mit dem begünstigten Gewerbsbetriebe verknüpften Vortheile, wovon Privatunternehmungen, vermöge der natürlichen Mehrergiebigkeit ihrer Geschäftseinrichtung, in noch höherem Maasse Gewinn ziehen konnten, als die Staatsanstalt selbst, welche die Privatindustrie zur Nachahmung anregten. Dass Staatsfabrikanstalten bloss durch das Gewicht der natürlichen Vortheile eines noch unentwickelten Fabricationszweiges, welche sie darstellten, bei freier Concurrenz im In- und Auslande, den gewünschten, bis dahin mangelnden Antrieb zur Nachahmung zu verleihen vermögten, ist bei der regelmässig stattfindenden besondern Kostbarkeit von dergleichen Staatsanstalten, bei einem Volke, das nicht mehr in tiefster Rohheit und Unkennt-

niss des Gewerbewesens lebt, bei welchem dann aber auch eine civilisirte Staatsregierung nichts gewöhnliches ist, — undenkbar und widerspricht aller in der Geschichte des Staatsfabrikwesens gemachten Erfahrung.

§. 599.

Staatsfabriken zum ausschliessenden Betriebe eines Fabricationszweiges.

Doch nicht bloss mit der Absicht, die Privatindustrie zur Nachahmung zu bewegen, sondern sogar mit der entgegengesetzten Intention, nämlich der Staatswirthschaft einen Fabricationszweig zum ausschliessenden Gewerbsbetriebe vorzubehalten, sind öfters Staatsfabriken gegründet und unterhalten, durch welche man, wenn auch nebenbei financielle Zwecke verfolgt wurden, nichts desto weniger eine heilsame Ausdehnung des inländischen Fabricationswesens zu bewirken sich schmeichelte. Denn glaubte man unbedingt in jeder Erweiterung der inländischen Fabrication, welche den Gebrauch auswärtiger Producte verringerte, einen gewerblichen Fortschritt wahrzunehmen; so fand solcher auch dann statt, wenn lediglich die Staatswirthschaft sich als unmittelbare Urheberin desselben darstellte. Von einem solchen durch die Staatswirthschaft neu hervorgerufenen Fabricationszweige, welcher der Privatindustrie gänzlich fremd geblieben war, schien es ungefährlich, die Concurrenz der letztern auch fernerhin gänzlich auszuschliessen; und durch diese Ausschliessung der Staatsregierung darin zugleich die Quelle eines neuen Einkommens, dessen der Staat benöthigt und dessen Erlangung sonst nur durch Erhöhung der Steuern zu erreichen war, zu eröffnen. Auf dem Grunde solcher scheinbaren Rechtfertigung gestalteten sich Fabricationsanstalten des Staates, mit einer gemischten, nämlich einer theils gewerbspoliceilichen, theils financiellen Bestimmung, welche sich auf die Versorgung des Volkes mit mannigfaltigen Gebrauchsgegenständen richteten, und durch willkürliche Benutzung aller Zwangsrechte der Staatsgewalt, ihren Gewinn gleichsam beliebig steigerten. Eine wahrhafte Rechtfertigung würde dergleichen Staatsunternehmungen jedoch nur in dem einzigen seltnen Falle zu Theil werden, dass der aufgenommene Gewerbszweig weder im Privatvermögen das erforderliche Kapital, noch im Stande der Gewerbsleute den nö-

thigen Unternehmungsmuth oder die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorfände und aus diesem Grnnde unentwickelt bliebe, dass ferner der Staat das nöthige Betriebskapital aus den Steuerbeiträgen zu sammeln vermögte, ohne durch die Höhe der Steuerbeiträge des Einzelnen seinen Vermögensstamm oder dessen Vermehrung zu schmälern, und endlich dass die Resultate solchen Unternehmens gross genug wären, um über die Vergeltung der Kapitals- und Arbeitsnutzung, der Staatswirthschaft einen zur Fortsetzung des Geschäftes antreibenden Lohn zu gewähren. Dann bedürfte es aber keiner Ausschliessung inländischer oder auswärtiger Concurrenz, vielmehr ist die freie Zulassung dieser der einzige Probirstein, woran allein geprüft werden könnte und fortdaurend geprüft werden müsste, ob diese Rechtfertigungsgründe einer Staatsfabrikanstalt, welche, wo sie irgend einmal stattfinden, wenigstens nicht sehr beharrlich stattzufinden pflegen, noch obwalten.

§. 600.

Fortsetzung.

Wird dagegen die Concurrenz mit solchen Staatsunternehmungen von Seiten der inländischen Privatindustrie gewünscht und versucht; so kann der Staat einen seinem Finanzwesen vortheilhaften Fortbetrieb seiner Gewerbsanstalten nur durch Zwangsmaassregeln aufrecht erhalten. Den Staatsbürgern wird dann ein Gebiet vortheilhafter Anwendung von Productionsmitteln entzogen oder beschränkt, und dagegen werden nationale Productionsmittel auf diesem Gebiete von den Händen der Staatsregierung unfruchtbarer, als in Privatunternehmungen der Fall seyn würde, verwandt. Es liegt also ein Verlust zu Tage. Wird auch die auswärtige Concurrenz gewaltsam gehemmt, so pflegen noch grössere Verluste diese vermeintliche Entwickelung der inländischen Production zu bezeichnen. Denn dann verliert sich zugleich jedes sichere Merkmal, woran erkannt werden könnte, ob der vom Staate eingeführte Fabricationszweig mit vortheilhafter oder nachtheiliger Wirkung in das Inland verpflanzt sey, oder ob, wenn ersteres angenommen wird, der Gewinn des Staates nicht vielmehr in der Wirkung seiner Zwangsrechte, als in der Ergiebigkeit des Geschäfts, und wenn letzteres anzu-

nehmen wäre, der Nachtheil, welcher für die Nationalwirthschaft daraus entstebt, nicht mehr in der kostspieligen und schlechten Ausübung des Gewerbszweiges von Seiten der Staatsregierung, als in der Unangemessenheit desselben zu den Natur- und Entwickelungsverhältnissen des Volkes begründet sey. Ist aber der Betrieb des fraglichen Gewerbszweiges vortheilhaft, so kann und muss er der Privatindustrie überlassen werden, um von der höchsten Bedeutung für die Nationalbereicherung zu seyn. Ist derselbe dagegen für die Privatindustrie unvortheilhaft, so kann der Betrieb durch den Staat, mit künstlicher oder gewaltsamer Mehrung des Gewinnes auf Kosten der Consumenten, die mangelnden Vortheile noch weniger erzwingen, da der Zwang, wenn er auch dem Staate als Unternehmer eine Ausbeute gewährt, dadurch doch für die Nation keinen unvortheilhaften Selbstbetrieb eines Fabricationszweiges in einen vortheilhaften Gewerbsbetrieb umschaffen kann. Staatsfabriken, welche diese Grundsätze ausser Acht lassen, bringen daher den unfruchtbaren Zwecken, welche sie verfolgen, in der Regel ungemessene und ihrer Grösse nach unberechenbare Opfer aus Nationalkräften dar. Das daraus zu schöpfende Finanzeinkommen giebt dafür keinen Ersatz, da dasselbe nicht aus dem natürlichen Reinertrage des Geschäfts, sondern durch die Wirkung der Zwangsrechte gewonnen wird, mithin der Ertrag einer Steuer ist, und zwar durch eine Besteurungsart aufgebracht, welche die Regeln möglichst wohlfeiler Erhebung und gleichmässiger Vertheilung der Last des Staatsaufwandes, fast am allermeisten verläugnet. Dass aber nicht jede Erweiterung des Selbstbetriebes von Fabrication an sich schon als Gewinn au betrachten sey, dass dieselbe vielmehr nur dann Vortheile mit sich führe, wenn sie die Anschaffung der Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse einem Volke erleichtert, ist oben (§. 545. ff.) schon hinlänglich ausgeführt.

§. 601.

B. Monopole.

Gebricht es einem Gewerbe, welches nach dem Urtheile der Staatsregierung, sobald es einmal zum Gegenstand der inländischen Industrie geworden, derselben beträchtliche Vor-

theile gewähren würde, an dem ersten Unternehmer, oder findet die Privatindustrie ein darauf gerichtetes Unternehmen zu zweifelhaft, um sich aus eigenem Antriebe demselben zu unterziehen, so liegt es auch nahe, anstatt der Errichtung von Staatsfabriken, für die Privatwirthschaft das Gewicht der natürlichen Antriebe dadurch zu verstärken, dass man den Gewinn, welcher aus der neuen Unternehmung entstehen mögte, eine Zeit lang vor der Concurrenz inländischer Mitbewerber sichert, und durch diese Zusicherung, welche die Gewinneshoffnung beträchtlich verstärkt, dem Unternehmungsmuthe das Uebergewicht über die entgegen stehenden Bedenken verleiht. Dessenungeachtet verfehlt auch dieses Mittel, die inländische Industrie zu erweitern, leicht seinen Zweck. Das durch das Monopol hervorgerufene einzelne Unternehmen tritt zwar derselben neu hinzu, aber die Versuche der Nachahmung, wodurch der Gewerbszweig eben nur dem Inlande zugeeignet werden kann, müssen gezwungen unterbleiben. Da diese Versuche der Nachahmung, die sonst allmählig gewagt würden, und von denen bei einem nicht von selbst entstandenen Gewerbszweige nicht zu erwarten ist, dass sich der Trieb nach ihnen bald so mächtig hervortun wird, um sich in Uebertretung des Verbotes oder Beschwerden gegen dasselbe zu erkennen zu geben, durch die Macht des Monopols künstlich verhindert sind; so mangelt es auch an Kennzeichen, wie bald das Monopol aufgehoben werden könne und müsse, und wie bald der Fortbestand der dadurch gestifteten Industrie von freier Wirksamkeit der Privatindustrie und dem Gewichte seiner natürlichen Vortheile zu erwarten sey. Die Macht des Monopols versagt also grade dasjenige, was am sichersten den beabsichtigten Zweck erreichen lässt, nämlich den allmähligen Uebergang zur Nachfolge in einen neu eröffneten Gewerbszweig. Eben daher bestanden Monopole, wo sie ertheilt, gewöhnlich sehr lange, ehe man zu ihrer Aufhebung schreiten zu können glaubte, indem sie inzwischen die Industrie des Volkes nachtheilig begrenzten, den Consumenten der Producte höhere Preise für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu zahlen anhielten und den Inhaber des Monopols selbst, dem der gewünschte Gewinn ohne Anstrengung zu Theil wird, der keine Concurrenz zu bestehen hat und dadurch nicht zur Ge-

schäftsvervollkommnung genöthigt ist, in träge Ruhe einschläferten. Und eben dadurch erklärt es sich, dass Gewerbszweige, welche Regierungen durch dieses Mittel dem Inlande zuzueignen bemüht waren, nachdem sie Jahrzehende hindurch monopolistisch geübt, dann aber endlich befreiet wurden, oft ganz wieder zu Grunde gingen, bald hernach aber als Wirkung einer seit längerer Zeit gewährten Freiheit, nicht des Monopols, — neu entstanden und sich nun bald blühend verbreiten.

§. 602.

Erfindungspatente.

Einen besondern Beifall hat diejenige Art von Monopole gefunden, welche durch sogenannte Erfindungspatente ertheilt wird. Der Zweck derselben ist theils dem Erfinder einer neuen Production oder Productionsmethode eine der Wohlthätigkeit der Erfindung angepasste Belohnung zu geben, die zugleich als Aufmunterung zu Versuchen neuer Erfindungen auf ihn selbst und auf Andere für die Zukunft wirkt; theils das Geheimniss der Erfindung, das dem Erfinder sonst lange ein geheimes Monopol verleihen, von ihm auf seine Nachkommen vererbt, oder mit seinem Tode wohl gar ganz wieder verloren gehen könnte, nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen und beliebiger Benutzung freizustellen. Die Erfindungspatente erscheinen dabei nicht nur als etwas äusserst Billiges in Absicht dessen, der sie begehrt, sondern auch als etwas leicht Erträgliches für diejenigen, gegen welche sich ihr Verbot richtet, da dies keine bis dahin zur Ausübung gekommene Industrie beschränkt, selbige vielmehr nach gewissen, gewöhnlich wenigen Jahren, neu bereichert. Indessen werden bei grosser Willfährigkeit der Staatsregierungen, solche Patente zu ertheilen, bedeutende, gegen ihre Wirkungen zu erhebende Bedenken übersehen. Denn man kann zunächst nicht verkennen, dass die Belohnung, welche der Erfinder als Frucht des Patentes einerndtet, äusserst verschieden und selbst durch Zufälligkeiten bedingt ist, diese Verschiedenheit wenigstens keinen Falles bloss durch die Gemeinnützigkeit der gemachten Erfindung regulirt wird, dass mithin in manchen Fällen die mit dem Patente beabsichtigte Aufmunterung von demselben nicht gewährt wird, in andern

Fällen übermässig zufliesst. Wird nun dem Erfinder ein Patentgewinn wirklich zu Theil, so muss die Nation diese Prämie immer viel höher bezahlen, als welchen Betrag der Erfinder dadurch entgegen nimmt, weil der Nationalgewinn, der bei früherer Verbreitung einer gemeinnützigen Erfindung gemacht worden wäre, gewiss in allen Fällen viel höher anzuschlagen ist, als der Gewinn, welchen eine einzige, dazu privilegirte Unternehmung, auch bei der grössesten Betriebsausdehnung, dadurch macht, zumal da die Wirkungen eines auf neue wohlfeilere Betriebsweisen gerichteten Patents für die in alter Weise fortgesetzte Production die empfindlichsten Verluste, eine unverhältnissmässig niedrige Benutzung der darin angewandten Kapitalien, Arbeitskräfte und Grundstücke, mithin einen gemeinschädlichen Mindererertrag eines grossen Theiles der nationalwirthschaftlichen Productionsmittel herbeiführen. Gäbe die Nation in solchen Fällen den ganzen Gewinn, den der Erfinder aus dem Patente zieht, im Wege gewöhnlicher Besteuerung zusammengebracht, demselben anstatt des Patentes baar hin, und überliesse dieser dafür sein Geheimniss gemeiner Benutzung, indem er selbst nur unter den Bedingungen freier Concurrenz daran Antheil nehme; so würden sogleich alle der leichtartigen Production gewidmeten Kräfte und Körper viel höher, als früher, für das Volkseinkommen genutzt, eine vielseitigere Anwendung und Durchbildung würde Erfindungen auf die Erfindung häufen, der Tauschwerth der Producte, der sonst während der Dauer des Patentes nur eine geringe Ermässigung erleidet, würde alsbald eine zu grossem Vortheile aller Consumenten gereichende Niedrigkeit einnehmen und den Verbrauch der Producte erweitern, die Production würde sich neu beleben und ausdehnen und in diesen wohlthätigen Folgen schon während der Zeit, worin sonst ein Patent ihnen Einhalt thäte, für die Nation viel mehr gewonnen werden, als der höchste Kaufpreis betrüge, womit sie dem Erfinder sein Geheimniss abgekauft hätte.

§. 603.

Fortsetzung.

Das Patentwesen führt noch ausserdem viel nachtheilige Folgen herbei, wozu auch gehört, dass es die Wurzel vieler

Processe und Aergerlichkeiten, so wie mannigfaltigen Betruges gegen den Patentinhaber ist, woneben besonders aber noch zu erwähnen seyn dürfte, dass es auf den Erfindungsgeist selbst, den es wecken und ermuntern soll, oft sogar niederdrückend oder erschlaffend zurückwirkt. Erfindungen, so neu sie auch erscheinen, sind oft in ihren Vorbedingungen so bestimmt, in der Entwickelungsstufe des Gewerbewesens oder der Wissenschaft, einer gewissen Zeit zugeeignet, dass wenn sie der Eine nicht gemacht hätte, ganz gewiss ein Anderer bald hernach damit aufgetreten wäre. Indem nun das Patent zu Gunsten der Prävenienz entscheidet, hält es in der That für gewisse Jahre die Fortbildung und also den Erfindungsgeist selbst gefangen und die Ausübung der Kunst von einem Entwickelungsstandpuncte zurück, auf welchem der Uebergang zu neuen Erfindungen gebahnt ist. Die Ertheilung eines Patentes scheint daher in keinem Falle zu vertheidigen, als wo der Nutzen, den die Erfindung gewähren mögte, nach dem Urtheile der Staatsregierung höchst zweifelhaft und dagegen die Ausführung derselben nicht ohne Gefahr grosser Verluste zu bewerkstelligen ist, und beide Umstände so bedeutend sind, dass ein gewünschter Versuch der Ausführung nicht ohne diese künstliche Steigerung des vielleicht daraus hervorgehenden Gewinnes zu unternehmen ist. In allen Fällen dagegen, in welchen es sich um eine evident gemeinnützige Erfindung handelt, kann der Staat die früheste Verbreitung derselben zu seiner alleinigen Aufgabe machen, und liegt es wesentlich in seinem Berufe, dafür Sorge zu tragen, anstatt ihr selbst entgegen zu wirken. Durch eine ungefähr dem zu erwartenden Patentgewinne gleich kommende Belohnung muss der Staat im Namen und im Interesse der Nation das Gewerbsgeheimniss von dem Einzelnen erkaufen. Die Besorgniss, dass der Erfinder zu solchem Verkaufe seiner ungewissen Erwartungen gegen einen gewissen gegenwärtigen Vortheil nicht geneigt seyn und übermässige Ansprüche machen würde, ist grundlos. Der Erwerb eines Patentes ist selber nichts als ein solcher Verkauf, bei welchem die Höhe des Preises durch die Dauer der Zeit bestimmt ist, auf welche das Patent lautet, nur dass hier weder die Regierung weiss, was sie gewährt, noch der Patenterwerber, was er erlangen wird, und dass jene für die Nation

viel mehr dabei opfert, als diesem zu Nutzen kommt. Wer das Geheimniss seiner Erfindung nicht für eine Geldsumme verkauft, wird auch für ein auf gewisse Jahre lautendes Patent dasselbe nicht feil bieten. Nur darf eine Regierung bei der Ertheilung solcher Erfindungspreise, womit sie Geheimnisse fürs öffentliche Wohl erschliesst, nicht zu karg und sparsam seyn, und nicht vergessen, dass Gewerbsleute nicht so wohlfeil und leicht, als ihre an kargen Geldlohn gewöhnten Beamte, zufrieden zu stellen sind.

§. 604.

Beschränkungen der Fabrication von Seiten des Zunftwesens.

Neben den betrachteten Einschränkungen, welche die Gewerbsfreiheit im Gebiete der Fabrication bei den meisten Völkern erfuhr, stellt auch noch das Zunftwesen, in dessen lästige Form das Handwerk fast überall geschlagen worden ist (§. 330.), der freien Bewegung gewerblicher Thätigkeit eine lange Reihe zweckwidriger und nachtheiliger Hemmungen entgegen. Dahin gehört besonders, dass man es im Zunftwesen von dem Vorhandenseyn oder der Erfüllung gewisser an sich schwieriger, aber dem Zwecke ganz äusserlicher Bedingungen abhängig machte, ob dem Einzelnen das Auftreten als Unternehmer eines Geschäftes zu verstatten, dass man die Zahl der an einem Orte in einem bestimmten Gewerbszweige zuzulassenden Meister gesetzlich fixirte, dass man den Handwerksbetrieb überhaupt möglichst an die Städte zu knüpfen und vom platten Lande zu verbannen bemüht war, die Fähigkeit derer, welche als Unternehmer aufzutreten wünschten, vor der Gestattung, einer Art öffentlicher Prüfung unterwarf, auch ausserdem den Nachweis, einen bestimmten in den Zunftgesetzen vorgezeichneten Bildungsgang durchlaufen zu haben, von ihnen forderte, so wie mannigfaltige ähnliche Einrichtungen, die sämmtlich auf eine Bevormundung des Privatwillens der einzelnen Unternehmer durch Gewohnheiten, Statuten oder Beschlüsse des Gewerkes, und auf eine Begünstigung der Gesammtheit der darin Verbundenen vor allen ausser dem Gewerke stehenden Volksgliedern berechnet waren, welches dem tüchtigen Betriebe der unter diesen Einflüssen sich bewegenden Industriezweige und der wohlthätigsten Gestaltung ihrer

Production für das gemeine wirthschaftliche Interesse des Volkes keineswegs sehr günstig seyn konnte.

§. 605.

Beschränkungen des Auftretens als Unternehmer.

Alle äussern Bestimmungsgründe, welche über das Auftreten als Unternehmer in einem Gewerbe entscheiden, ohne dass sie in den natürlichen Verhältnissen des Gewerbes selbst gegründet sind, können eine verderbliche Rückwirkung auf die Production des Gewerbes nicht verfehlen. Wenn z. B. eine besondere Abgabe für die Erlaubniss als Unternehmer auftreten zu dürfen entrichtet, und damit die Berechtigung hierzu gleichsam erkauft werden muss, wie bei Abgaben für die Gewinnung des Meisterrechtes, des Bürgerrechtes, für die Lösung einer Fabrikenconcession und dergleichen der Fall ist, so wirken diese wie eine Verminderung des neuen Unternehmungen zur Grundlage dienenden Betriebskapitales. Einige, welche sonst in die Klasse der Unternehmer übergehen könnten, werden hierdurch davon abgehalten, und Allen wird das Betriebskapital der neuen Anlage und zwar grade in einem Zeitpuncte, dem Anfangspuncte eines neuen Gewerbunternehmens, worin dies am schwersten empfunden wird, um den Betrag der erhobenen Abgabe verkürzt. Noch weniger aber als solche Abgaben, welche die Fähigkeit als Unternehmer aufzutreten an ein grösseres Vermögen knüpfen, wie der Natur des Geschäftes nach erforderlich ist, dürfen Rücksichten auf Religion, Abstammung aus gewisser Nationalität, auf uneheliche Geburt, oder darauf, ob die Eltern bestimmten gering geschätzten Berufsklassen angehörten, unfrei, einheimisch oder fremd im Lande waren und dergleichen, die einem jeden übrigens Befähigten gebührende Freiheit zum selbstständigen Betriebe von Gewerbzweigen beschränken. Denn von diesen Verhältnissen ist es keineswegs abhängig, ob jemand dem Gewerbe ein tüchtiger Mitarbeiter seyn werde oder nicht. Alles aber, was darüber entscheidet, ohne allein auf die Beantwortung dieser Frage sich zu beziehen, führt eine Vertheilung der Thätigkeit des Volkes unter die verschiedenen Berufsarten herbei, die dem Zwecke, den Kräften der Nation den höchsten Ertrag abzugewinnen, nicht förderlich seyn kann. Die Fragen, welche

in Bezug auf die Zulässigkeit des Auftretens als Selbstunternehmer in einem Geschäfte aufgestellt und beantwortet zu werden verdienen, bestehen lediglich darin, ob der Unternehmer hinreichende persönliche Fähigkeit besitzt, um den Wettkampf mit seinen Genossen zu bestehen, ob ihm das nöthige Kapital zu Gebote steht, um seiner Unternehmung eine solide materielle Grundlage zu verleihen, und ob die Umstände ihm Gelegenheit geben, diese Productionsmittel in der gewünschten Art vortheilhafter, als in irgend einer andern, anzuwenden. Diese wesentlich gewerblichen Bestimmungsgründe prüft und würdigt aber der einzelne, ein Unternehmen angreifende Geschäftsmann in allen Fällen, wo nicht rein policeiliche Rücksichten, die sich auf Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigenthum Anderer beziehen, die Vorsorge des Staats erforderlich machen, schärfer und genauer, so wie vorurtheilsfreier, partheiloser und richtiger, als Zunftcollegien und öffentliche Beamte solches vermögen.

§. 606.

Festsetzung der Menge von Unternehmern auf eine bestimmte Zahl.

Der Wunsch den in einem Gewerbe auftretenden Unternehmern einen guten Nahrungsstand zu sichern und dadurch eine tüchtige Führung ihres Geschäftes zu verbürgen, hat zur Einschränkung der Menge derselben auf eine gewisse Zahl hingeführt. Doch wie viel Unternehmer in einem Berufszweige ihren genügenden Unterhalt finden können, ist nie im Voraus sicher zu beantworten. Denn die Vorausbestimmung kann nur auf den bisherigen Absatz bei der bisherigen Art der Production berechnet seyn; aber dem Kunstfleisse stehen überaus viel neue Wege offen, um den Absatz seiner Production zu erweitern. Für die meisten Gegenstände giebt es weder eine bestimmte Zahl noch einen bestimmten Umfang der Consumtion der Consumenten, sondern kann sowohl jene Zahl als dieser Umfang durch steigende Güte und Wohlfeilheit der Producte bedeutend erhöhet und vergrössert werden. Die Beschränkung der Zahl derer, die als Unternehmer in einem Geschäfte auftreten dürfen, erscheint also schon hiernach als unnöthig und bedenklich. Zugleich aber giebt diese Beschränkung fast immer auch dem Fortschreiten des Kunstfleisses eine

bestimmte Schranke oder einen langsamern Fortgang, da sie den Drang des Wettstreites, worin der mächtigste Antrieb zu Fortschritten beruhet, lähmt, das einschläfernde Bewusstseyn einer künstlich gesicherten Nahrungsquelle verleiht und also den Mangel derjenigen grössern Reibung der Kräfte, welche die freie Concurrenz gewährt, herbeiführen muss. Bei unbeschränkter Wirksamkeit der Concurrenz auf Belebung des Erfindungsgeistes, Unternehmungsmuthes und Arbeitsfleisses kann in jedem Gewerbe eine höhere und schnellere Vervollkommnung, daher auch ein höherer Kunstbetrieb vorausgesetzt werden; unter dieser Voraussetzung aber wird bei unbedingter Freilassung des Auftretens als Unternehmer sich leicht eine grössere Zahl derselben besser und sicherer ernähren, als bei beschränkter Meisterzahl und davon abhangender beschränkterer Anregung ihrer Industrie eine geringere Zahl sich zu nähren vermag. Dabei aber wird der Volkswirthschaft unter dem Obwalten gedachter Beschränkungen nicht nur die gemeinwohlthätige Folge einer durch Concurrenz erhöhten Nationalproduction und einer bloss durch das Streben nach der ergiebigsten Anwendung regulirten Vertheilung der Volkskräfte unter alle Productionsarten entgehen, sondern auch darin ein Abbruch geschehen, dass die Beschränkung der Zahl derer, die als Selbstunternehmer im eigenen Interesse thätig seyn dürfen, auch einer mehrern Verbreitung des höchsten Arbeitsfleisses über die Nation engere, als die natürlichen Grenzen setzt (§. 282.). Beides äussert dann auf die Stufe der Bevölkerung eines Landes und auf die Stufe des Wohlstandes derselben eine tiefe Einwirkung. Denn auf der einen Seite wird die Zahl der Arbeiter, die in einem Gewerbe ihren Unterhalt finden könnten, dadurch in Niedrigkeit zurückgehalten, auf der andern Seite wirkt die Theurung der Producte des Gewerbes, welche Folge seiner wenigern Vervollkommnung ist, der Leichtigkeit, darnach statt findende Bedürfnisse zu befriedigen, beharrlich entgegen und erschwert dies auch den ausser diesem Gewerbe ihre Nahrungsquelle besitzenden Klassen des Volkes ihren Unterhalt. — Nur bei Gewerben, deren Ausdehnung zu policeilichen Bedenken Anlass giebt, z. B. bei der Schank- und Krugwirthschaft, kann daher eine Beschränkung der Unternehmerzahl gerechtfertigt erscheinen.

§. 607.

Beschränkungen der Betriebsart, der Auswahl des Platzes für den Betrieb oder der Einrichtung von Producten.

Noch tiefer haben öffentliche Einrichtungen und allgemeine gesetzliche Vorschriften rücksichtlich der Art, wie ein Gewerbe zu betreiben, oder des Ortes, wo das beste Gedeihen davon zu hoffen oder auch rücksichtlich der Beschaffenheit der bezweckten Producte, in ein Gebiet ihren Einfluss erstreckt, worin Alles durch natürliche Antriebe dergestalt geordnet und geregelt ist, dass jeder äussere Zwang nur verwirrend und hemmend wirken kann. Wie und wo ein Gewerbe am vortheilhaftesten zu betreiben sey, ob z. B. fabrikmässig oder handwerksmässig, ob auf dem platten Lande oder in der Stadt, sind Fragen, welche der Gewerbsmann in der Regel ganz nach denselben Rücksichten beantwortet, als der Staat (§. 565. ff. 572 ff.): wobei aber der Gewerbsmann nicht nur ein viel höheres, lebhafter angeregtes Interesse hat, diese Rücksichten vollständig und richtig zu erwägen, sowie durch eigene unmittelbare Erfahrung dazu mehr in den Stand gesetzt ist, sondern auch zugleich die besondern mit in Betracht kommenden Localverhältnisse, Zeitumstände und persönlichen Zustände mit jenen allgemeinen Rücksichten in Vergleichung zu stellen, mehr befähigt ist. Dasselbe gilt von der zweckmässigsten Einrichtung von Producten, und um so mehr, als sich in Ansehung der meisten Fabricate gar nicht einmal eine allgemeine Regel über die Güte derselben, worin sie den Bedürfnissen am meisten entsprechen, aufstellen lässt. Denn während der Eine sein Verlangen nur auf sehr dauerhafte, mit der höchsten Solidität gearbeitete Waaren richtet, begehrt ein Anderer eben nur leicht und oberflächlich gefertigte Dinge, welche er mit geringern Kosten erwerben kann. Während der Städter mehr auf die Zierlichkeit und Schönheit seiner Kleidungsstücke und Schuhe sieht, berücksichtigt der Landmann viel mehr deren Dauer und Haltbarkeit. Nur selten eintretende policeiliche Rücksichten können dergleichen zu Gunsten des Gewerbwesens durchaus vergeblich und nachtheilig angewandte öffentliche Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen rechtferti-

gen z. B. die Sorge für Entfernung feuergefährlicher Gewerbe aus Orten, worin die Wohnsitze dicht gedrängt an einander liegen, das Verbot feuergefährlicher Bauart von Häusern, das Gebot gleicher Breite von Landwagen u. dgl. m.

§. 608.

Beschränkungen der Gewerbsbildung.

Auch der Gang der Gewerbsbildung des Fabricanten oder Handwerkers kann nicht, ohne dass die Besorgniss mannigfaltigen Verlustes der Volkswirthschaft sich daran knüpft, einer gesetzlichen Regel unterworfen werden. Wenn insonderheit der Handwerksbetrieb grösstentheils nur denen freigestellt ist, die durch förmliche Erlernung bei einem Meister sich gewisse Jahre hindurch dazu vorbereitet, dann durch Reisen in fremden Ländern und durch längere Arbeit im Dienste von Meistern weiter ausgebildet haben; so mag zwar die Bestimmung gewisser Lehrjahre, deren Dauer nicht nach Talent und Fleiss abgestuft ist, von national-wirthschaftlichem Standpuncte noch Entschuldigung erhalten, da der Verlust, welcher dabei gemacht wird, meistentheils bloss privatwirthschaftlicher Art ist und dem Lehrlinge allein zur Last fällt: denn auch der talentvollste Handwerker wird die Zeit der Lehrjahre zu seiner mehrern Uebung nützlich anwenden können und der Meister wird ihm gern Gelegenheit bieten, sein Talent für die Production fruchtbar zu machen. Dagegen ist der Zwang zur Bildung durch Reisen schon ungleich bedenklicher, da sich hier nur die Anwendung des Mittels, nicht die Erstrebung des Zweckes erzwingen lässt, nicht einem Jeden die Bildung durch Reisen frommt, durch den heutigen Standpunct schriftlichen Verkehres für den höherer Bildung empfänglichen Handwerksmann mannigfaltige Ersatzmittel gegeben sind, während die Wanderjahre für denjenigen, welcher nicht selbst vom Streben nach höherer Ausbildung erfüllt ist, gewöhnlich ganz ohne Nutzen verstreichen, ja den Reisenden nicht selten in sittliche Verwilderung stürzen, einer kummervollen, durch Bettelei gefristeten Subsistenz unterwerfen, die seine Gesundheit untergräbt, seine Jugendkraft unnütz verzehrt, und ihn häufig wenigstens an Trägheit und Müssiggang gewöhnen. Verderb-

lich wirkt ein gesetzlich vorgeschriebener Gang der Gewerbsbildung besonders auch noch dadurch, dass er das Hinübertreten in andere Gewerbe, wozu jener ursprüngliche Gang nicht hinführte, lästigen Schranken unterwirft und unübersteigliche Grenzen zwischen die verschiedenen Gewerbe setzt. Es ist aber oft in der Verbindung mehrerer verschiedener oder in dem Uebertritte zu andern Gewerben der grösste Vortheil, z. B. weil die Stoffe zu einem Geschäfte in dem andern erübrigt werden, oder weil zur Vollendung eines Productes concurrirende Gewerbe gehören, deren Ausübung in der vollkommensten Zusammenwirkung nur bei deren Leitung durch einen und denselben Unternehmer zu erwarten ist, oder aber weil ein Gewerbsmann erst in spätern Jahren die Erfahrung macht, dass ihn zu einem, ausser seiner ursprünglichen Bestimmung liegenden Gewerbe Talent und Kraft am meisten berufe. Ist daher die Befolgung eines bestimmten Bildungsganges für jedes besondere Gewerbe als Bedingung für das Auftreten in demselben als Gehülfe oder Unternehmer gesetzt; so wird dadurch manches Talent dem Gewerbswesen überhaupt oder doch von bestimmten Gewerbszweigen zurückgehalten, da der Weg der Gewerbsbildung, welchen das Zunftwesen vorzuschreiben pflegt, mogte derselbe auch früher der einzige und mag er noch jetzt der gewöhnlichste seyn, jetzt keinesweges mehr der einzige ist, welcher zum Ziele hinlänglicher Vorbildung führen kann.

§. 609.

Meisterstücke und öffentliche Prüfungen.

Die Prüfung der persönlichen Fähigkeit, von welcher das Zunftwesen das Auftreten als Selbstunternehmer im Handwerke abhängig machte, ist fast überall zu einer so nutzlosen, auf alten Gebräuchen beruhenden Form, die Kosten verursacht und aller Arten von Aergerlichkeiten Raum giebt, herabgesunken, dass sie keine Vertheidigung mehr finden kann. Bedürfte es daher einer Prüfung der Kenntnisse für das Gewerbswesen, um dem Gewerbsmanne das Auftreten als Selbstunternehmer zu verstatten; so müsste diese Prüfung in einer andern Art, als wie das Zunftwesen gewöhnlich mit sich bringt, veranstaltet werden; und unter den Forderungen, welche an

eine zu solcher Prüfung organisirte Behörde gemacht werden müssten, würde eine der vornehmsten die seyn, dass selbige nicht aus Personen bestehe, die ein natürliches Interesse haben, um die Vortheile eines Gewerbes sich, ihren Freunden und Nachkommen ungeschwächt zu bewahren, der Theilnahme Anderer daran und somit dem Eintritte Fremder in ihre Klasse die möglichsten Hindernisse entgegen zu setzen. In der Regel bedarf es jedoch auch dieser öffentlichen Prüfung der Tüchtigkeit eines Gewerbsmannes keineswegs, um demselben ohne Gefahr des Publicums das Auftreten als Selbstunternehmer zu gestatten, da seine Producte seine Richter sind, namentlich in allen Fällen, wo das Gewerbe Gegenstände, deren Beschaffenheit der Consument oder der Händler leicht beurtheilt, zum feilen Verkaufe bereitet. Eine Prüfung der Kenntnisse dessen, der als Unternehmer in einem Gewerbe zugelassen zu werden verlangt, ist um so weniger als Bedingung eines tüchtigen Gewerbwesens auszugeben, als es der Conservation gut eingerichteter Gewerbsunternehmungen gar nicht einmal ausnahmslos entspricht, dass der Unternehmer persönlich die gewöhnlich erforderlichen Kenntnisse und Uebung besitze. Des Unternehmers Sohn oder Wittwe setzen oft ein Geschäft ohne Verfall desselben fort, ohne dass sie eine Prüfung würden bestehen können, und viel hangt bei dem Gedeihen aller Unternehmungen von ganz andern Eigenschaften, als denen der geschicktesten Handarbeit und ausgedehntesten Kenntniss ab, nämlich von Kapitalbesitz, Kundschaft, Rechtlichkeit, Ordnungsliebe, von guten Gehülfen u. s. w.

§. 610.

Gewerbefreiheit als Hauptforderung des Gedeihens der Fabrication.

Wenn alle in Betracht gezogenen Einrichtungen und Maassregeln, womit der Aufschwung der Fabrication in einem Lande von Seiten der politischen Macht am häufigsten unterstützt und zu fördern versucht ist, mehr oder weniger als Uebel erscheinen oder wenigstens als Verhältnisse, an deren Begründung sich mehr Besorgnisse als frohe Erwartungen für die Volkswirthschaft knüpfen; so findet sich darin von selbst die Ansicht bestätigt, dass jede zur Entwickelung gewisser Gewerbszweige angewandte Einmischung des Staates, welche der

freien, nur durch natürliche Antriebe geregelten Bewegung und Richtung der Privatindustrie Hemmungen und Schranken setzt, zweckwidrig und verderblich auf das Gewerbewesen des Volkes zurückwirke. Das Gewerbewesen jedes Volkes besitzt seine natürlichen Triebfedern, welche dasselbe zu höherer Entwickelung hinaufführen, sobald die Wirksamkeit dieser Triebfedern keinen äussern Beschränkungen, wodurch dieselbe geschwächt und gelähmt, oder andererseits künstlich übertrieben wird, unterworfen ist. Solche Schranken nicht zu gründen, ihre Begründung nicht zuzulassen, und dieselben wieder hinwegzuräumen, wo sie dennoch ein Bestehen gewonnen haben, mit einem Worte die Gewährung völliger Freiheit kann daher als die wichtigste Leistung des Staates für das Gewerbewesen bei der Fabrication, wie in allen andern Zweigen der Industrie, betrachtet werden. Jede äussere Schranke, welche der natürlichen Freiheit im Gewerbswesen gesetzt wird, verletzt so vielfältig und unberechenbar die gewerblichen Interessen der Nation, dass sie, auch wenn sie ihren nächsten Zweck erreichen liesse, im Ganzen doch keinen erspriesslichen Einfluss auf den Wohlstand des Volkes üben, und daher, wenn sie nicht durch policeiliche Rücksichten erzwungen ist, durch keine Erwartung damit herbeizuführender Resultate schnellerer und vollkommnerer Gewerbsentwickelung gerechtfertigt werden kann.

§. 611.

II. Directe Unterstützungen und Ermunterungen von Fabricanten.

Aber auch im Anerkennen, dass jede zu Gunsten des Gewerbewesens angewandte Zwangsmaassregel leicht ihren Zweck verfehlt und zur Benachtheiligung des Gewerbefleisses ausschlägt, hat man wenigstens die Anwendung von directen Unterstützungen und Ermunterungen von Fabricanten durch die Staatsregierung für ein unschädliches und sehr förderliches Mittel erklärt, um verahsäumte Zweige des Gewerbewesens oder die Nationalindustrie überhaupt zu wecken und zu heben. Zu den hierzu angewandten Mitteln gehören Vorschüsse zwecks der Errichtung, Aufrechterhaltung oder Ausdehnung eines Geschäftes, wobei entweder kein Zins oder ein niedrigerer Zins, als der übliche ist, gefordert wird; Steuerbefreiun-

gen und sonstige Exemtionen von allgemeinen Staatslasten; Prämien und dergleichen theils ebenfalls zwar durch materielle Vortheile, zugleich aber auch durch Anregung des Ehrgeizes wirkende Belohnungen für die Unternehmung neuer Versuche oder für eine besonders ausgedehnte oder besonders vollkommene Ausführung von gewerblichen Unternehmungen; so wie auch wohl blosse Ehrenbezeugungen und öffentliche dem Erwerbstrieb keine Befriedigung gewährende Belobungen. Die Anwendung dieser Maassregeln scheint sich wenigstens mit allen Vortheilen der Gewerbefreiheit verbinden zu können und die letztere durch keine Eingriffe in ihr Gebiet zu benachtheiligen.

§. 612.

Vorzug der directen Unterstützungen vor den indirecten.

So weit nun die Mittel, deren eine Staatsregierung sich zur Erweckung und Erweiterung von Fabricationszweigen bedient, überhaupt in der Gewährung materieller Vortheile gesucht werden, so haben in der That die directen offenen Unterstützungen des Staates vor den früher erörterten, auf indirecten Wegen gewährten Arten der Unterstützung beachtungswerthe Vorzüge voraus. Je mehr die Unterstützungen in der einfachsten und natürlichsten Art unmittelbar und gradezu aus den Kassen der Staatsregierung gewährt werden, mit desto geringerer Opferung wird der Kostenaufwand vom Volke getragen und von desto wenigern drückenden Nebenlasten pflegt derselbe begleitet zu seyn. Denn in diesem Falle kennt die Regierung wenigstens den wahren Betrag des Aufwandes, welchen das Volk für die künstliche Pflege von Gewerbzweigen zu machen gezwungen wird, und derselbe wird daher nicht so leicht Alles verständige Maass, wie bei Prohibitivsystemen und Schutzzollsystemen, Staatsfabriken und Monopolen zu befürchten steht, überschreiten. Die Begünstigung einzelner Gewerbszweige braucht dabei auch keine Beeinträchtigung anderer in sich zu schliessen, sondern der auf jene zu verwendende Kostensatz kann vielmehr, wie bei der Verfolgung jedes andern Nationalzweckes sich gehührt, von allen Volksgliedern nach dem Maassstabe gleichmässiger Besteuerung getragen werden. Eben so kann auch nur in diesem Falle von der Weis-

heit und Sparsamkeit der Staatsregierungen sicher erwartet werden, dass die aufwandsvolle Verknüpfung künstlicher Vortheile mit dem Versuche des ersten Betriebes oder eines bestimmten Grades der Ausdehnung oder Vervollkommnung eines Gewerbszweiges, eine nur vorübergehende Maassregel bleiben, nicht Jahrhunderte lang vergeblich beibehalten und dann durch ihre Aufhebung noch verderblich störend auf das Gewerbswesen zurückwirken werde. Die Regierung, welche sich durch directe Unterstützung bei einem oder bei bestimmten gewerblichen Unternehmungen interessirt, wird die ihr aus den Früchten derselben zugehenden Erfahrungen über das, was sie dadurch stiftete, sorgfältiger beobachten, als wenn sie sich begnügt, nur durch gewisse Verbote dem Volke eine solche Unterstützung ein für alle Mal zur Last zu legen, und durch diese Erfahrungen sich eher bestimmen lassen, weitern Unterstützungen Anstand zu geben, sey es, weil der damit beabsichtigte Zweck erreicht ist, oder weil derselbe sich auf diesem Wege oder überhaupt nicht erreichbar zeigt. Directe Unterstützungen dürfen daher, wo einmal das Gewicht materieller Vortheile überhaupt in Anwendung gebracht werden soll, wohl von allen Mitteln, solches in Anwendung zu setzen, den wenigsten Tadel verdienen.

§. 613.

Gefahren, welche bei directer Unterstützung und selbst bei blosser Ermunterung einzelner Industriezweige stattfinden.

Auch die directen Unterstützungen inländischer Industrie haben ihre Schattenseiten. Hätte eine Regierung Hülfsquellen, wodurch sie, ohne es dem Volkseinkommen zu entziehen, allen Gewerben einen gewissen Zuschuss zum Betriebskapital zu Theil werden lassen könnte; so mögten dergleichen Unterstützungen aus Staatskassen vorwurfsfrei seyn. In der Wirklichkeit ist es aber unmöglich, dass eine Regierung alle oder auch nur die meisten Gewerbtreibenden in solcher Art fördere; die Unterstützung des Staates kommt daher immer nur einzelnen wenigen Gewerbszweigen, oder, was noch schlimmer ist, nur einzelnen Gewerbtreibenden zu statten. Diese Gewerbszweige oder Gewerbtreibende werden dadurch mittelst andern Gewerben und Volksklassen entzogener Vermögenstheile

begünstigt; die Unterstützung aus Staatskassen mehrt nicht sowohl die Masse von Productionsmitteln in den Händen des Volks, als sie dieselben vielmehr nur anders, als natürlich ist, vertheilt; was auf der einen Seite gewonnen wird, wird daher auf der andern Seite eingebüsst, und leicht ist die Einbusse dabei noch grösser als der Gewinn, da die Erfahrung lehrt, dass künstlich einem Gewerbszweige oder einem Gewerbtreibenden zugeneigte Productionsmittel sich oft nicht in demselben Maasse fruchtbar erweisen, als wenn sie in natürlicher Richtung darauf hingeleitet sind. Dabei ist denn auch die Gewerbsfreiheit, mag sie formal dabei fortbestehen können; im innersten Wesen angetastet, indem das natürliche Gewicht, welches die einzelnen Gewerbszweige nach Maassgabe ihrer Ergiebigkeit in die Waagschale legen, und wornach die Volkswirthschaft auch die Productionsmittel der Nation unter sie vertheilt, durch künstliche Zugabe und Hinwegnahme gestört ist, dasselbe mithin kein Zeichen einer den wirthschaftlichen Interessen des Volkes entsprechenden Vertheilung mehr abgiebt. Dass die Staatsregierung bei Ertheilung solcher Unterstützungen Kapitalien und Zinsen verliere, das ist daher die kleinste Einbusse, welche dabei gemacht wird. Der Hauptverlust beruht darin, dass die Nation den Gewinn verliert, alle ihre Productionsmittel in der vortheilhaftesten Art anzuwenden, indem ein Theil derselben eine unnatürliche Richtung erhält. Daher brauchen es auch gar nicht einmal materielle Vortheile, wie Vorschüsse und Prämien, zu seyn, deren Darbietung zu Gunsten bestimmter Gewerbsunternehmungen aus den Steuerbeiträgen des Volks die Gefahr dieser Nachtheile herbeizieht; sondern Alles, was eine nicht natürliche, durch den Erwerbstrieb der Gewerbtreibenden nicht gebotene, ungleiche Vertheilung der Productionsmittel des Volkes unter seine verschiedenen Beschäftigungsarten herbeizieht, also auch eine ungleiche Vertheilung öffentlicher ehrender Anerkennung verschiedener Gewerbszweige, wirkt in ähnlicher Weise gefahrdrohend, wenn auch mit geringerer Stärke, darauf ein.

§. 614.

Bei Völkern von hoher gewerblicher Entwickelung und verbreiteter Civilisation ist jede Unterstützung und Ermunterung der Industrie in einzelnen Gewerbszweigen unnütz und nachtheilig.

Die Vertheidigung solcher Begünstigungen stützt sich lediglich auf Ausnahmsfälle, welche bei dem ungleichen Verhältnisse des Gewerbwesens in den einzelnen Staaten allerdings sehr beachtungswerth sind, jedoch keine allgemeine Regel begründen dürfen. Bei Völkern einer vielseitig entwickelten Industrie, deren Lage in wirthschaftlichen Dingen die Norm abgeben muss, kann jede Unterstützung oder Ermunterung einzelner Gewerbszweige durch den Staat nur schlechthin als nachtheilig erscheinen und können daher Prämien, Steuerbefreiungen und Vorschüsse aus öffentlichen Kassen oder sonst künstliche, nur im Einzelnen wirkende Anregungsmittel, so wenig frommen, wie Prohibitivsysteme, Schutzzölle, Staatsunternehmungen, Monopole oder Zunftschranken. Ein Fabricationszweig, der sich hier, bei dem wachen Streben des Gewerbsmannes nach Gewinn und vortheilhaftester Art der Anwendung seiner Productionsmittel, nicht durch den Reiz natürlicher Vortheile hebt, und der nicht durch die Prämie des Betrages seiner ohne äussere künstliche Mehrung gewonnenen Resultate sich hoch genug verlohnt und Aufmunterung genug erhält, um unternommen und fortbetrieben zu werden, bleibt gewiss gewinnlos für das Volk, mag die Regierung immerhin anders darüber denken. Seine Herbeiführung und Förderung durch künstliche Maassregeln kann hier daher nur als verlustbringend betrachtet werden. Ein Fabricationszweig dagegen, welcher sich selbst zu belohnen vermag, wird hier eben dadurch von selbst Entstehung und Ausdehnung gewinnen, sobald dieselbe zeitgemäss ist, und keiner Hülfe des Staates bedürfen. Es ist bei einem hochcivilisirten und mannigfaltig entwickelten Volke, z. B. bei Engländern, Niederländern und Franzosen, eben im Gewerbswesen, wo die Speculation der Privatindustrie von so vielen Seiten mächtig angeregt wird, am wenigsten zu erwarten, dass die Staatsregierung einen Standpunct höherer Einsicht und tieferer Kenntniss einnehme, als das Volk, oder wenigstens dass einer aus guten Gründen für vortheilhaft anerkannten Industrie diese Anerkennung auch

auf Seiten der Gewerbsleute daurend fehlen werde. Und zur Bewerkstelligung der für zweckmässig erkannten Industrieunternehmungen gebricht es hier weder an Unternehmungsmuth, noch an irgend einem der erforderlichen Productionsmittel. Eine durch die Staatsregierung bewerkstelligte Förderung gewisser Industriezweige könnte sich hier daher nur insofern rechtfertigen lassen, als der Staat aus besondern, ausser dem Gewerbswesen liegenden Gründen speciell dabei betheiligt wäre, z. B. insofern er die Pferdezucht, die Pulverfabrication und dergleichen Industriezweige der Landesvertheidigung wegen über ihren, nach der sonstigen Lage solcher Gewerbszweige angemessenen Standpunct künstlich zu erheben, durch das Interesse seiner höhern Schutzpflichten Veranlassung hätte.

§. 615.

Anders ist es bei Völkern, welche durch besondere Hemmungen in der Gewerbsentwickelung und Civilisation zurückgehalten werden.

Dagegen kann bei Völkern, die weder im Gewerbswesen eine vielseitige Entwickelung, noch in der Cultur einen hohen Standpunct erreicht haben, und besonders, wo dies Zurückbleiben zum Theil sogar Wirkung nachtheiliger öffentlicher Verhältnisse und Einrichtungen ist, häufig der Fall eintreten, dass alle Bedenken, die mit der Anwendung einer directen Pflege inländischer Gewerbszweige auch immer verbunden seyn mögen, doch die Vortheile, welche man sich unter solchen Umständen für die schnellere Entwickelung des Volkes davon versprechen darf, nicht aufzuwiegen hinreichen. Wenn einem Volke namentlich noch alle Entwickelung inländischer Fabrication gebrechen sollte; so werden die ersten Versuche derselben vielleicht mit so bedeutenden Hindernissen zu kämpfen haben, dass es der Unterstützungen und Ermunterungen des Staates dringend bedarf, um jene Hindernisse möglichst schnell zu überwinden. Der Uebergang von Landbau und Viehzucht zur Fabrication ist immer ein Uebergang von einfacher, kunstloser und wenig Vorbereitung fordernder Arbeit und von zuverlässigen und sichern Unternehmungen zu gewagtern Entreprisen und höhere Gewerbsbildung in Anspruch nehmender Thätigkeit; dieser Uebergang fällt einem Volke daher natürlich schwer. Die Unternehmer, welche die ersten Versuche

dazu wagen, haben dabei nicht nur den Mangel an geübten, durch Thätigkeiten der Fabrication bereits gebildeten Arbeitern, ein Mangel, der sie wohl gar zur kostbaren Herbeiziehung der ersten Arbeiter vom Auslande zwingt, sondern noch mehr den Mangel förderlicher Wechselwirkung unter verschiedenen, sich bei einem entwickelten Volke gegenseitig unterstützenden Zweigen der Fabrikindustrie schwer zu empfinden. Dazu kommt, dass bei einem Landbau- und Viehzucht treibenden, die Fabrication versäumenden Volke häufig auch das Grundeigenthum, welches bis dahin die alleinige Quelle aller Kapitalansammlung bildet, in der Art vertheilt ist, dass sich kein Mittelstand mit einem der Fabrication zu Grunde zu legenden Kapitalreichthume bilden kann, alle Ueberschüsse des Gewerbewesens sich in den Händen weniger grosser Grundherrn versammeln und in diesen, besonders mittelst Erwerbes auswärtiger Erzeugnisse, schwelgerisch consumirt werden, und dass es daher den ersten Versuchen neuer inländischer Fabricationsunternehmungen auch an genügendem Betriebskapital gebricht, wenn solches nicht äusserlich, durch die Hand der Staatsregierung, einen Zuwachs erhält. Betrachtet man dann noch den Hang zur Trägheit, die Abneigung gegen alle wirthschaftlichen Neuerungen und die Anhänglichkeit am Herkommen, wie man diese Eigenschaften bei allen Völkern findet, welche sich Jahrhunderte hindurch nur in der Sphäre des landwirthschaftlichen Gewerbes bewegt haben, zumal wenn hier noch ausserdem Verhältnisse, wie Leibeigenschaft, Frohndienstpflichtigkeit und Mangel an Grundeigenthum ihre Arbeitsamkeit verminderten und ihren Unternehmungsmuth schwächten; so ist es sehr begreiflich, wie ein an Landbau und Viehzucht allein gewöhntes Volk sich nur äusserst langsam und zögernd einem höhern Aufschwunge der Fabrication vertrauet. Liegt die Entwickelung der letztern dennoch in der natürlichen Anlage und Richtung seiner Industrie, so wird sie zwar nimmermehr ganz ausbleiben, da es nicht an natürlichen, darauf hinwirkenden Antrieben mangeln kann, doch hier warten zu wollen, bis der langsame, den natürlichen Antrieben allein überlassene Entwickelungsgang von selbst sein Ziel erreicht und alle Unterstützungen und Ermunterungen dieses Fortschreitens durch den Staat unbedingt zu verwerfen, weil

damit ebenfalls Gefahren verbunden sind, würde die gewünschte Entwickelung des Volks nur um Jahrzehende oder Jahrhunderte noch hinausschieben, und — wenn man es als eine Wahl zwischen zwei Uebeln betrachten darf — gewiss die Beibehaltung eines grössern Uebels der Gefahr vorziehen, bei Vermeidung desselben in ein kleineres zu verfallen.

§. 616.

Fortsetzung.

In solchen Entwickelungsperioden der Völker kann die Regel, welche dem Leben weiter fortgeschrittener Völker abstrahirt ist, dass keine Art von specieller Einwirkung der Staatsregierung auf den Gang der Gewerbsindustrie nütze und fromme, allerdings mehrfache Ausnahmen erleiden, und werden daher besonders directe Unterstützungen und Ermunterungen, wegen der Vorzüge, welche sie vor den übrigen, die gewerbliche Freiheit tiefer und daurender verletzenden Einrichtungen voraus haben, als zweckdienliche Mittel auftreten können, um ein Volk aus der Lethargie, worin es versunken ist, eher zu erwecken und es auf der, ihm durch seine Naturverhältnisse geöffneten Bahn höherer Entfaltung schneller fortzubewegen. Wenn die Regierung hier durch Steuerbeiträge gesammelte Kapitalien zur Begründung von Gewerbsunternehmungen hergiebt, weil es im Stande der Gewerbtreibenden an Kapitalien gänzlich mangelt; so sammelt sie diese Kapitalien gewöhnlich nur, indem sie den Prachtaufwand der Reichen im Volke zur Uebersparung derselben von ihrer ausgedehnten persönlichen Consumtion nöthigt, und also die volkswirthschaftlich nachtheilige Ungleichheit der Vertheilung des Volkseinkommens zu Gunsten der Begründung eines in gewerblicher Thätigkeit aufblühenden Mittelstandes künstlich ausgleicht, wozu schwer zu verändernde, fest begründete Etgenthumsverhältnisse oft kein anderes Mittel an die Hand geben. Anfänglich können dabei diese Unterstützungen eigentlich nur reine Geschenke oder Vorschüsse unter der Bedingung bestimmter Art von Anwendung seyn. Haben sich aber die dadurch herbeigeführten neuen Gewerbsunternehmungen schon höher entwickelt und weiter verbreitet; so wird es nur der Ertheilung von Prämien noch bedürfen, welche die doppelte Wirkung

zugleich gewähren, einmal das Betriebskapital in den Händen der tüchtigsten Gewerbsleute zu mehren und zugleich den mächtigen Sporn des Eigennutzes für den gewünschten gewerblichen Zweck in Thätigkeit zu setzen. Bedarf endlich das also gehobene Gewerbswesen keiner künstlichen Vermehrung des Betriebscapitales mehr, um fortbestehen zu können, so wird höchstens noch eine Zeit lang die besondere Aufmerksamkeit des Staates, welche sich durch ehrenvolle Anerkennung eines ausgezeichneten Verdienstes um das Aufblühen der Nationalindustrie zu erkennen giebt, der weitern Entwikkelung des Gewerbszweiges fördernd zur Seite treten dürfen. Dass die Anwendung solcher Kunstmittel, das daniederliegende Gewerbswesen eines Volkes wieder aufzurichten, der grössten Umsicht in der Richtung und sorgfältiger Vorsicht in der Anwendung bedürfe, versteht sich nach den damit verbundenen Gefahren von selbst. Aber welcher Zweig der Staatsgewalt, der nach den Umständen weislich in Anwendung gebracht, den wohlthätigsten Einfluss auf das Volksleben auszuüben vermag, kann nicht bei unbehutsamer und durch die Umstände nicht gerechtfertigter Art der Anwendung entgegengesetzt wirken? — Die gefährlichsten Klippen, woran die Wohlthätigkeit solcher Unterstützungen einzelner Fabricationszweige am häufigsten gescheitert ist, waren immer die, dass die dadurch bezweckte Entwickelung sich nicht der natürlichen Richtung der Gewerbsthätigkeit eines Volkes vorsichtig genug anschliesst, sondern sich leicht zu dem Streben verirrt, der Industrie eine den Naturgesetzen der Production unangemessene Ausdehnung zu geben; ferner dass man von dem Augenblicke zu viel und von der allmähligen Bildung der Zeit zu wenig erwartet, daher dem schon genügend angeregten Entwickelungsgange durch eine übereilte Beschleunigung vorgreift, mithin auch zu viel Mittel für diesen Zweck und eben daher einen Theil derselben ohne Erfolg verwendet; endlich dass bei der Anwendung dieser Mittel im Einzelnen die Sache leicht aus den Augen verloren und durch die Partheilichkeit der Beamten ihr eigenes persönliches Interesse mehr als das gewerbliche Interesse der Volkswirthschaft begünstigt wird.

§. 617.

Begünstigung fremdher einwandernder Fabricanten.

In mehreren Staaten, deren Bevölkerung hinter andern Völkern zurückgeblieben war, hat sich besonders die Anwendung der gedachten Art von Unterstützungen, sowie die Gestattung von Steuerbefreiungen und anderer Exemtionen von den gewöhnlichen Unterthanenlasten, zur Begünstigung von gewerbtreibenden Fremden bewährt, die aus dem Schoosse eines in der Gewerbsentwicklung weit fortgeschrittenen Volkes herbeigezogen wurden, um als Unternehmer in der Fremde aufzutreten, hier die schlummernden Keime der Industrie zu wecken, auf eine neue vortheilhaftere Benutzung der Naturkräfte, Arbeitskräfte und Kapitalien durch ihr ermunterndes Vorbild hinzuführen und dem Volke gleichsam als ein seinen Lebensprocess in schnellere Bewegung bringendes Ferment zuzuwachsen. So unleugbar es ist, dass ein künstliches Herbeiziehen von Fremden, welches bloss in der Absicht die Bevölkerung zu mehren geschieht, diesen Zweck nicht in der besten Weise erfüllt, dass es träge Müssiggänger statt arbeitsamer Gewerbsunternehmer ins Land bringt, und so gross die Gefahr ist, die auch immer mit besonderer Begünstigung tüchtiger Unternehmer vom Auslande verbunden bleibt; so unleugbar haben doch Staaten niedriger Entwickelungsstufen, wie Preussen vor 150 Jahren durch die Französischen Einwanderer, dadurch einen grossen Aufschwung gewonnen. Nur muss es den eingehornen Unterthanen allemal frei stehen, durch Nachahmung der durch Fremde eingeführten Industrie sich gleicher Vorrechte und Immunitäten theilhaftig zu machen. Bekanntlich aber waren es nur die besondern Privilegien, Freiheiten und Begünstigungen, welche der Kurfürst von Brandenburg den französischen Flüchtlingen anbieten liess, welche sie bewogen, zum Theil in seinen Landen sich niederzulassen, hier die Stifter eines mit unberechenbar wohlthätigem Erfolge sich über alle Theile der bis dahin sehr niedrig entwickelten Fabrication verbreitenden Gewerbewesens zu werden, und nicht in noch grösserer Zahl, wie ohnehin der Fall war, in den Niederlanden und in andern gewerblich entwickeltern Ländern ihre Zufluchtsstätte aufzusuchen. Wo das Gewicht der Vortheile, welche die Niederlassung im Auslande gewährt, gross genug ist, um ohne künstliche Vermeh-

rung derselben genügende Einwanderungen zu erwirken, da bedarf es natürlich dieser Vermehrung der Vortheile nicht. Wo jedoch jene nicht hinreichen, um in diesem Wege die inländische Entwickelung gleichsam durch Pfropfreiser auswärtiger Industrie zu veredeln, ist das System tüchtige auswärtige Unternehmer durch besondere Vortheile, die man dem Gewerbsbetriebe verstattet, dessen Begründung von ihnen erwartet wird, zur Einwanderung zu ermuntern, für einen gewerblich unentwickelten Staat um so eher zu vertheidigen, je mehr sein gewöhnliches Unterthanenverhältniss dem Ausländer ungewohnte drückende Lasten auflegen mag. Auch Russland dankt die riesenhaften Fortschritte, welche es in der Entwikkelung seiner Industrie und seines innern Wohlstandes in den letzten Decennien gemacht hat, grösstentheils mit dem günstigen Verhältnisse, welches dem fremdherkommenden tüchtigen Gewerbsmanne geboten wurde und noch geboten wird, und durch solche Fremde ist auch sein gewerbtreibender Mittelstand, woran es ihm ursprünglich gebrach, und der sich jetzt immer reicher entfaltet, vorzüglich begründet.

§. 618.

Die wirksamste Fürsorge der Staatsgewalt für das Gewerbswesen der Fabrication ist auf die Vervollkommnung der allgemeinsten Bedingungen der Production gerichtet.

Die ungefährlichste Art von Förderung der Fabrication durch öffentliche Veranstaltungen, welche zugleich diejenige ist, die auch neben Anwendung aller sonstigen Förderungsmittel die wichtigste bleibt, beruhet aber freilich weder in diesem Streben, das Gewerbsleben eines Volkes durch fremde Gewerbsleute, welche darin aufgenommen werden, kräftiger und mannigfaltiger darzustellen, noch in der bei Beobachtung nöthiger Vorsicht immer nur in sehr beschränktem Maasse möglichen Unterstützung und Ermunterung des Entstehens einzelner neuer Gewerbszweige, wenn gleich beides bei einer besondern Lage der Volkswirthschaft zweckmässig in Anwendung kommen kann. Das Wichtigste, was die Förderung der Staatsgewalt der Aufnahme des Gewerbewesens zu leisten vermag, besteht vielmehr unter allen Umständen, an allen Orten und in allen Entwickelungsperioden darin, Ver-

hältnisse und Einrichtungen zu gründen, deren Gründung zu veranlassen oder zu begünstigen, durch welche die Fähigkeit des Volkes zur Vervollkommnung des Gewerbsbetriebes überhaupt verstärkt, seine Bildung erhöht, die Wirksamkeit natürlich gegebener Antriebe vollständiger entfaltet, zur Verfolgung jeglicher Industrie mit den höchstmöglichsten Vortheilen die beste Gelegenheit gegeben, und also vom Staate nur auf die allgemeinen Productionsbedingungen, auf die Verstärkung der Nationalkraft und die günstige Gestaltung der zu deren Gebrauche erforderlichen materiellen Mittel hingewirkt wird. Dahin gehört, ausser möglichster gewerblicher Freiheit, insbesondere die Errichtung von Unterrichtsanstalten, wodurch Kenntnisse, welche auf den Betrieb der Gewerbe einen mächtigen Einfluss haben, verbreitet und nicht nur Fabrikunternehmer, sondern auch die Handwerker, nach den besondern Forderungen ihres Geschäftes gebildet werden, so wie Maassregeln, wodurch die Nation selbst rücksichtlich der Klasse der Fabrikarbeiter vor dem, bei niedriger Bildungsstufe eines Theils ihrer technischen Arbeiter immer zu besorgendem Verluste bewahrt wird. Dahin gehört ferner die Begünstigung näherer Verbindung und Vereinigung von Gewerbsleuten zwecks gemeinschaftlicher Maassregeln für die Fortbildung und Verbesserung ihrer Gewerbe, die Einrichtung von Modellsammlungen, die Veranstaltung von Kunstausstellungen und der Art mehr, was ermunternd auf den einzelnen Gewerbsmann zurückwirkt. Dahin gehört auch die möglichste Begünstigung der Erweiterung von gewerblichen Kenntnissen und der mächtigen Anregung zu höherer Industrie, welche Reisen tüchtig vorgebildeter Gewerbsleute in gewerblich entwickeltern Ländern herbeiführen, die Erleichterung schriftlicher Mittheilungen über das Gewerbswesen und dessen neueste Verbesserungen im Auslande; dahin gehört endlich Alles, was auf der einen Seite die mächtigste Stütze einer soliden Fabrication, nämlich die Ergiebigkeit der Stoffproduction, und auf der andern Seite das Mittel ihrer mächtigsten Anregung zu blühender Ausdehnung, den Handel, verstärkt und belebt. Was so im Allgemeinen die schlummernden Keime inländischer Industrie weckt und nährt, macht die immer gefährliche und leicht zweckwidrige oder verderbliche Wirksamkeit der Staatsgewalt

für diesen Zweck im Einzelnen und Speciellen am Ersten entbehrlich und unnöthig.

5. Handel.

§. 619.

Begriff des Handels.

Der Ausdruck Handel begreift diejenigen Gewerbe, welche die Vermittlung des auf Erwerbung und auf Veräusserung von Gegenständen gerichteten Begehres zu ihrem besondern Geschäfte machen. Nicht alle Verrichtungen des Tausches, wenn dieselben gleich bei der Production des Tausches mithelfend auftreten (§. 214.), gehören in den Bereich der Handelsgewerbe; vielmehr werden die meisten durch Handel erleichterten Tauschgeschäfte nur auf der einen Seite durch Händler und auf der andern Seite durch Producenten und Consumenten und viele Tauschgeschäfte nur zwischen den letztern, ohne Dazwischenkunft eines eigens nur auf Veranstaltung des Tausches berechneten Gewerbsbetriebes, vollbracht. Soweit Tauschgeschäfte solchergestalt von Producenten oder Consumenten bloss nebenher betrieben werden, bilden sie nur ein Zubehör des Gewerbes, dessen Producte die Tauschgegenstände sind, oder zu dessen Production der Erwerb von dergleichen Gegenständen erforderlich ist, oder beim Erwerbe für persönlichen Gebrauch einen Theil derjenigen aussergewerblichen Mühwaltung, welche die Versorgung mit sachlichen Gütern dem Menschen abfordert. Ein Gewerbsmann, der neben der Erzeugung oder Verarbeitung von Gegenständen deren weitern Vertrieb zu seinem Geschäfte macht, kann nur insofern in letzterer Beziehung als Unternehmer eines Handelszweiges betrachtet werden, als er den kürzern und gewöhnlichern Weg des Absatzes seiner Producte und des Einkaufes der seinem sonstigen Gewerbe nöthigen Gegenstände verlässt und mithin Unternehmungen verrichtet, welche nach der sonst im Volke bestehenden Gewerbstheilung das Geschäft von Händlern bilden. Gewöhnlicher Einkauf von Verarbeitungsgegenständen und Wiederverkauf nach vorgenommener beabsichtigter Verarbeitung macht dagegen noch keinen Fabricanten zu einem Händler, da der Geschäftsbetrieb hier nur die Fabrication als Haupt-

zweck verfolgt, wobei jene Tauschverhandlungen nur als nothwendige Nebenthätigkeiten auftreten. Der Händler aber kann seine Waare, die er in den Verkehr bringt, darin weiter befördert oder durch Beförderung an den Consumenten daraus wieder hinauszieht, bald von dem Producenten unmittelbar, bald von andern Händlern eintauschen und in beiden Fällen sowohl an andere Händler oder an Consumenten unmittelbar absetzen, und also kann der mit einem Gegenstande vorzunehmende Handel denselben bald einmal bald mehrere Mal gewerbsmässig umsetzen, bevor derselbe seinen letzten Zweck erfüllt. Doch jeder Eintritt in den Verkehr, so wie jeder Austritt aus demselben setzt immer die Mitwirkung einer nicht dem Handelsgewerbe angehörigen Theilnahme an dem Tauschgeschäfte voraus, und macht eben so wenig einen Fabricanten zum Händler, wie ein Händler, der zwischen dem Einkaufe und Wiederverkaufe eine gewisse productive Verarbeitung mit seiner Waare vornimmt, z. B. Wolle sortirt, Pferde aufputzen, englisiren oder dressiren lässt, Kaffee brennen und mahlen, Weine bereiten, abziehen und sich ablagern lässt und wegen dergleichen fabricativer Nebengeschäfte, welche sich fast mit jedem Handelszweige verbinden, dieserhalb als Fabricant erscheinen kann.

§. 620.

Wesentliche und zufällige Thätigkeiten beim Handel.

Die wesentliche Thätigkeit des Handelsgewerbes ist auf den Tausch gerichtet. Jedes Gewerbe, das in der Bewerkstelligung von Tauschverhandlungen seine Zwecke erstrebt und seine Bestimmung erreicht, ist als ein Handelsgeschäft zu betrachten, wenn es auch sonst überall keine Wirkungen oder Folgen hätte. Dabei ist aber mit der Bewerkstelligung von Tauschgeschäften, welche der Handel als seine Aufgabe verfolgt, häufig zugleich eine zeitliche oder räumliche Uebertragung, so wie eine Vereinigung kleiner Vorräthe zu grössern oder eine Theilung grösserer Vorräthe in kleinere verbunden, die mit besonderem Erfolge für die Production unternommen wird. (§. 209. 210.) Diese Veränderungen des Zustandes der Dinge sind jedoch nur zufällige Thätigkeiten des Gewerbes, da der Begriff des Handels eben sowohl auf diese accessori-

schen Geschäfte des Transports und der Aufbewahrung allein nicht passt, als auch ganz ohne sie erfüllt werden kann. Der Handel besteht zwar gewöhnlich in räumlicher, zeitlicher und der Vermittlung rechtlicher Uebertragung von Gegenständen zugleich, er kann jedoch sehr wohl auch bloss in der letztgedachten Vermittlung zwischen Käufern und Verkäufern, dagegen nicht in Aufbewahrung und Transport allein bestehen.

§. 621.

Zusammensetzung der Handelsunternehmungen.

Rücksichtlich der Art, wie die Handelsunternehmungen aus Productionsmitteln zusammengesetzt sind, kommen dieselben der Zusammensetzung der Fabrications-Unternehmungen am nächsten (§. 543.). Ihr Haupterforderniss ist Arbeit und zwar im geringsten Maasse die Anstrengung roher Körperkraft, sondern eine durch Kenntnisse und Uebung gebildete, grossentheils geistige Thätigkeit. Fast nur die nicht nothwendig zur Erfüllung des Begriffes eines Handelsgewerbes gehörigen Thätigkeiten der Aufbewahrung und des Transports fordern eine ähnliche Benutzung von Körperkräften, als Landbau und Viehzucht regelmässig in Anspruch nehmen; schon das geringste Krämergeschäft nimmt mannigfaltige Beobachtung des Verkehres, Waarenkenntniss, Buchführung und Correspondenz in Anspruch und wird in seinem Gelingen eben sowohl von Fertigkeit in der Handarbeit, welche der Waarenverkauf mit sich bringt, als von klug berechneter Speculation, Ausstellung und Anpreisung der Waaren bedingt, während der Grosshandel, um glücklich betrieben zu werden, auch alle die gedachten Ansprüche auf Kenntnisse, wozu sich bei ihm insbesondere auch geographische und Sprachkenntnisse gesellen, in grösserem Maasse geltend macht, und dennoch, rücksichtlich der in ihm auftretenden Concurrenz, mehr noch ein Wettstreit des Verstandes der Unternehmer in der Schärfe richtiger Speculation, als von diesen Kenntnissen abhängig ist. Nach der Arbeit, welche in dieser höhern Qualität dem Betriebe von Handelsunternehmungen erforderlich ist, tritt das Kapital als Hauptbestandtheil der in Handelsgewerben stattfindenden Verbindung von Productionsmitteln auf. Der Händler muss im Allgemeinen vermöge Credites oder eigenen Kapitalvermögens über

den Gleichwerth der ganzen Werthsumme der Waaren, mit deren Vertriebe er sich beschäftigt, disponiren, häufig auch ausserdem noch Andern einen ausgedehnten Credit gestatten und die bei grösster Sorgfalt unvermeidlichen Verluste, welche der Handel dann und wann mit sich bringt, ertragen können. Die Ausdehnung, in welcher Handelsunternehmungen betrieben werden können, wird fast allein durch die Grösse des dem Unternehmer dazu zur Disposition stehenden Kapitals bestimmt. Von Grundstücken macht der Handel unter allen Gewerben am wenigsten Gebrauch. Das ganze Geschäftslocal eines Grosshändlers besteht oft nur in einem geringen Theile seiner Wohnung. Wege und Strassen würden auch dann erforderlich seyn, wenn der Handel sie nicht benutzte, wenn auch nicht in demselben Maasse; und die wichtigsten Strassen für den Handel sind diejenigen, welche dem Volke keinen Grundbesitz entziehen, nämlich Meere und Flüsse. Die Aufbewahrung von Waaren ist es noch am meisten, welche Grundstücke der anderweitigen Benutzung des Volkes entziehet und als Mittel für die Productionszwecke des Handels anwendet.

§. 622.

Wichtigkeit der Production des Handels.

Die Bedeutung, welche die Production des Handels für die Volkswirthschaft besitzt, kann theils allgemein, indem man das Resultat von rechtlicher, räumlicher und zeitlicher Uebertragung ins Auge fasst, theils speciell, indem man nur die Wichtigkeit der Mitwirkung des gewerblichen Handelsbetriebes betrachtet, ermessen werden. In der erstern Beziehung ergiebt es sich leicht, wie Transport, Aufbewahrung und Tausch von sachlichen Werthen zu den Grundbedingungen eines Wirthschaftsbetriebes gehören, wodurch eine möglichste Befriedigung unseres Bedarfes verbürgt werden soll, und dass daher Thätigkeiten, welche durch Vollziehung dieser Bedingungen an gewissen Gegenständen, den Werth derselben erhöhen, der Wirthschaft einen Dienst erweisen können, der nicht minder unentbehrlich für die Erfüllung ihrer Zwecke ist, als die Thätigkeiten, welche Stoffe gewinnen oder erzeugen oder rohe Stoffe in nutzbare oder nutzbarere Fabricate umschaffen. Die Wichtigkeit der Theilnahme an dieser Production, welche das

Handelsgewerbe ausübt, beruhet auf der Arbeitstheilung. Bei der besondern Anlage und Fähigkeit oder der Bildung und Uebung, welche der Handelsbetrieb voraussetzt, kann derselbe nicht so vortheilhaft als Nebengeschäft, wie von einer diesem Geschäfte und selbst einzelnen Zweigen desselben berufsmässig gewidmeten Arbeiterklasse betrieben werden. Ohne den eigenthümlichen Gewerbsbetrieb des Handels würde ein grosser Theil der wohlthätigsten Tauschgeschäfte ganz unterbleiben, besonders diejenigen zwischen entfernten Ländern und Welttheilen, da diese noch viel mehr, als der Tauschverkehr zwischen nahen Partheien, eigenthümliche Kenntnisse, Verbindungen und den Betrieb im Grossen voraussetzen. Wenn z. B. Europäischen und Chinesischen Producenten und Consumenten allein überlassen geblieben wäre, mit einander in Verkehr zu treten; so würde bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten des Handels mit China gewiss niemals ein Tauschverkehr zwischen uns und den, im Missverstande ihres eignen Interesses so starrsinnig beharrenden Bewohnern dieses Landes zu Stande gekommen seyn. Immer aber, und wenn der Verkehr sich auch nur im engern Kreise nachbarlicher Verhältnisse bewegt, bleibt grosser Gewinn durch Ersparung an Tausch-, Aufbewahrungs- und Transportkosten damit verknüpft, wenn eigne Arbeiter, Kapitalien und Grundstücke dem wichtigen Geschäfte der Gütervertheilung, wie solches im Handel geschieht, zu ausschliesslicher Benutzung gewidmet werden. Mit demselben Aufwande von Seiten dieser Productionsmittel kann ein Volk eine viel grössere Menge von Tauschgeschäften und diese dennoch zugleich wohlfeiler und vollkommener betreiben, als wenn der Abschluss solcher Geschäfte der gegenseitigen unmittelbaren Uebereinkunft von Producenten und Consumenten unter sich allein überlassen bliebe. Dass dies wirklich der Fall sey, weiset auch, ohne alle Deduction, allein schon die Erfahrung nach: denn ohwohl überall dem Käufer von Producten ungehindert freisteht, die Producenten derselben aufzusuchen und unmittelbar mit diesen seinen Erwerbungsvertrag abzuschliessen, so wird doch in äusserst seltnen Fällen solcher Art die Vermittlung des Handels verschmäht, diese Vermittlung vielmehr freiwillig so viel gesucht und so gut bezahlt, um fortdaurend die unge-

zwungene Verwendung eines beträchtlichen Theiles von den Productionsmitteln eines Volkes diesem Gewerbe zuzuneigen.

§. 623.

Verschiedenheit der Handelszweige.

Die Handelsgewerbe können 1. nach der Art der Gegenstände, worauf sie sich beziehen, 2. nach der Quantität der Gegenstände einer und derselben Art, deren Umsatz sie sich zur Aufgabe machen, und 3. nach ihrer Beziehung auf einen bloss inländischen Verkehr oder einen Güterumsatz zwischen den Gliedern eines und desselben Volkes und auf Verkehr des Inlandes mit dem Auslande zum wechselseitigen Austausch von Producten unter verschiedenen Völkern, dreifach eingetheilt werden. Nach dem ersten dieser Eintheilungsgründe sind sehr verschiedene Handelszweige zu unterscheiden, da die auch innerhalb des Handels durchgeführte Arbeitstheilung, besonders an grossen Handelsplätzen, fast alle Waaren zu Gegenständen ausschliesslich nur darauf gerichteter Handelsunternehmungen macht und dadurch die Uebung des Händlers in Beurtheilung und Behandlung der Waaren, seine Kenntniss der Einkaufs- und Absatzorte, seine Ersparungen beim Transporte derselben im Grossen und dergleichen Vortheile noch verstärkt. Indessen verhalten sich die allein durch die Art der Gegenstände verschiedenen Handelszweige volkswirthschaftlich ziemlich nach denselben Regeln; nur der Handel mit Creditpapieren zeichnet sich darunter durch eigenthümliche Beziehungen besonders aus. Der zweite von den oben erwähnten Unterscheidungsgründen führt zu der Eintheilung der Handelsgewerbe in Gross- und Kleinhandel, wovon jener den Umsatz von Gegenständen im Grossen vermittelt, dieser die grossen Quantitäten derselben Gegenstände, in kleine Parthien vertheilt, dem Consumenten zuführt. In Ansehung des dritten Punctes der obigen Rücksichten, welche eine Differenz an den Handelsgewerben wahrnehmen lassen, sind Binnenhandel, Aus- und Einfuhr- und Zwischenhandel als besondere Modificationen des Handelsgewerbes zu unterscheiden.

§. 624.

1. Unterscheidung der Handelsgewerbe nach den Handelsgegenständen. Papierhandel.

In bemerkenswerther Eigenthümlichkeit steht unter den Handelszweigen, wenn man diese nach Art der Gegenstände, auf deren Vertrieb sie sich richten, aufzufassen und zu prüfen sucht, besonders der Handel mit Creditpapieren da, gewöhnlich schlechthin Papier- oder Effectenhandel genannt. Die Waaren, mit deren Umsatz wir diesen Handelszweig beschäftigt sehen, sind keine Verbrauchsgegenstände irgend einer Art, die fast bei allen übrigen Handelszweigen den Umsatzgegenstand bilden, sondern entweder sind es Wechsel, besonders grosser bekannter Handlungshäuser, oder verzinsliche Schuldbriefe, welche letztere, vorzüglich wenn sie von Staaten, Städten oder sonstigen gemein bekannten, zuverlässigen juristischen Personen ausgestellt, auch wohl mit Staats- und Gemeinde-Vermögen oder Einkommen verbürgt sind, als Gegenstände des Papierhandels passend benutzt werden können. Nach beiden Handelsartikeln findet ein gewisser Begehr statt, welcher bei Wechseln in deren Brauchbarkeit beruhet, Zahlungen an fremden Orten dadurch in der wohlfeilsten Weise zu bewerkstelligen (§. 449.), bei Schuldbriefen aber darin, dass selbige, besonders wenn sie auf kleine Summen lauten, ein sehr bequemes Mittel abgeben, um Geldsummen schnell, in einer dem Eigenthümer fruchtbringenden Form, d. i. zinstragend, anzulegen und doch zugleich in einer Form, woraus das eingelegte Kapital erforderlichen Falles ebenso schnell wieder für eine anderweitige Art der Anwendung herausgezogen werden kann. So weit nun der Papierhandel nur dem Antriebe dieser Bedürfnisse seine Existenz verdankt und nur auf deren Befriedigung gerichtet ist, kommt derselbe andern Handelszweigen auch noch ziemlich gleich; nur dass bei ihm von Gross- und Kleinhandel, so wie von Aus- und Einfuhr- oder Zwischenhandel, nicht mit derselben Bedeutung, wie bei den übrigen Handelszweigen, und eigentlich gar nicht die Rede seyn kann. Insofern ist auch gegen den volkswirthschaftlichen Werth dieses Gewerbes nichts zu erinnern, sondern gehört der Betrieb desselben vielmehr nothwendig mit zur vollständigen Erfüllung des Gebietes volkswirthschaftlicher Thätigkeiten.

§. 625.

Ausartung des Papierhandels.

Im Wesen des Papierhandels liegt jedoch beträchtliche Gefahr zu einer Ausartung desselben, die ihn über die Grenzen wirthschaftlicher Wohlthätigkeit hinausführt und nachtheilig auf die Volkswirthschaft einwirken lässt. Der Tauschwerth der Papiere, Cours genannt, ist überaus vielen nicht vorauszusehenden Veränderungen unterworfen, da derselbe hauptsächlich auf der Grundlage des Credites beruhet und durch die Veränderlichkeit dieses Bestimmungsgrundes seines Werthes plötzlich und mannigfaltig auf- und nieder bewegt werden kann. Die Speculation dieses Handelsbetriebes, die darauf gerichtet ist, Papiere zu niedrigerm Course einzukaufen, um selbige darnach höher wieder zu verkaufen, gründet sich daher nur auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, wozu die scharfsinnigste Combination die Ziffern zusammensetzen muss, und Gewinn oder Verlust, welchen der Betrieb vertheilt, beruhet mithin auf einem baaren Wettstreit des Verstandes rücksichtlich der Auffindung von Vermuthungen für die Zukunft. Eben ein solcher Wettstreit in der Aufstellung von Vermuthungen für die Zukunft hat aber, aller Erfahrung nach, für eine grosse Menge von Menschen einen ausserordentlich hohen Reiz. Die stattfindende Möglichkeit der Täuschung ist nicht mächtig genug, davon warnend abzuhalten, da der Mensch, nach einem schönen innern Triebe seiner Natur, seinem guten Glücke hoffnungsvoll vertrauet, bis das Unglück ihn ergreift. Der Papierhandel wird daher leicht mit einer Art von Leidenschaft, wie das Spiel oder die Wette, betrieben und beschäftigt dann nicht bloss die, welche berufsmässig schon früher diesem Gewerbszweige gewidmet waren, und denen daher wenigstens mehr Erfahrung und Besonnenheit in diesem Geschäftszweige zur Seite zu stehen pflegt, sondern zieht aus allen Klassen des Volkes zahlreiche Kapitalisten herbei, welche an diesem Handelszweige Theil zu nehmen verführt werden, nicht um anderweitig nicht nutzbare Kapitalien darin bloss zinsbar anzulegen, sondern um an den Vortheilen des gewerblichen Handels mit Creditpapieren Theil zu nehmen und also aus der Coursdifferenz Nutzen zu ziehen.

§. 626.

Fortsetzung.

Zu den aus innern Neigungen des Menschen entspringenden Erklärungsgründen leidenschaftlicher Vorliebe für den Papierhandel gesellen sich noch äussere Verhältnisse. Dieser Handelszweig ist unter allen Gewerbszweigen mit dem geringsten disponiblen Vermögen im Grossen zu betreiben, das Kapital kann darin am häufigsten umgesetzt werden und daher bei glücklicher Speculation in kürzester Zeit unermesslichen Gewinn aufhäufen. Während jedes andere gewerbliche Unternehmen rücksichtlich seiner Arbeit eine nur langsam und mühsam zu erringende Vorbildung und Uebung erfordert, so setzt sich jeder gebildete Gewerbsmann äusserst leicht in den Besitz der zum Betriebe des Papierhandels erforderlichen besondern Kenntnisse. Während ferner jeder Gewerbszweig die Anwendung des Betriebscapitals in mannigfaltigen Formen, in welche dasselbe allmälig erst umgewandelt werden kann, z. B. in der Form von Gebäuden, Geräthen u. s. w. erfordert und mannigfaltigen Lasten und Abgaben dadurch unterzogen wird, z. B. Communallasten, Gewerbssteuern und dergleichen; so kann der Papierhandel meistens ohne alle äussern Hülfsmittel, ohne alle vorbereitenden Veranstaltungen und ohne alle Nebenkosten betrieben werden. Während endlich der Gewinn jedes Gewerbsunternehmens in der Regel eine längere Zeit, Wochen, Monate oder Jahre lang, abgewartet werden muss; so treffen die Resultate des Papierhandels gewöhnlich viel schneller ein und gewährt dieser Handelszweig oft nach wenigen Tagen oder Stunden schon die davon erwartete Bereicherung. Was aber verführerischer ist, als alle diese Verhältnisse, besteht in der Möglichkeit, bei einigem Credite dergleichen Handelsgeschäfte zu betreiben, ohne baare Geldsummen oder sonstige reelle Kapitalien dazu wirklich anzuwenden, ohne solche also, wenn sie anderweitig untergebracht oder in andern Gewerbsunternehmungen beschäftigt sind, diesen sogleich entziehen zu müssen, wozu vielmehr erst der Eintritt eines unerwarteten üblen Ausganges des Geschäftes zwingt. Es kann nämlich nicht nur die reelle Vollziehung eines Papierkaufsgeschäftes beliebig in künftige Zeit verschoben (Zeitkauf, *marché à terme*), sondern auch ganz unterlassen werden. Im letztern

Falle wird, anstatt eines förmlichen, Zug um Zug verwirklichten Kaufes bloss eine Verabredung getroffen, welche eine gewisse Anzahl von Creditpapieren, einen gewissen Cours oder Einkaufspreis und einen bestimmten Termin zur Beendigung des Geschäftes festsetzt; und tritt dann der vorausbestimmte Termin ein, so braucht, da der Verkäufer von Papieren, wenn dieser sie wirklich besessen, im Besitz derselben geblieben ist, dieselben wenigstens nicht reell ausgeliefert hat, bloss die Differenz, welche zum Nachtheil der einen oder der andern Parthei, zwischen dem Course des Einkaufs und dem Course des verabredeten Termins stattfindet, ausgezahlt oder in Rechnung gestellt zu werden. Jeder der Contrahenten bedarf zu diesem Geschäfte daher nur so viel Kapital oder Credit, als die Coursdifferenz nach der Vermuthung des andern Theils höchstens betragen wird.

§. 627.

Nachtheile eines ausgearteten Papierhandels.

Eine solche Ausartung des Papierhandels, welche besonders in Zeiten, da der Credit sehr verbreiteter Papiere plötzlich erschüttert wird, leicht Platz greift, ist für die Volkswirthschaft völlig unproductiv und werthlos, da die Vertheilung der Creditpapiere, welche durch ihn bewirkt wird, nicht auf Gründen beruhet, die geeignet wären, eine vollständigere Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes herbeizuführen. Diese Uebertreibung des Papierhandels über die in seiner ursprünglichen Bestimmung (§. 619.) gegebenen Grenzen wirkt vielmehr mit vielfältigen Nachtheilen auf die Volkswirthschaft ein. Es wird zuvörderst leicht das mässige Vermögen Vieler, die sich von der Hoffnung einer schnellen mühlosen Bereicherung verführen lassen, im Besitz weniger, glücklicher Speculanten zusammengehäuft, und hier leichtsinnig verschwendet, während es dort Armuth und Dürftigkeit zurückgelassen hat. Demnächst verursacht auch die unnütze Verwendung von Productionsmitteln auf den Papierhandel dem Volke eine Einbusse an dem Einkommen, das sonst damit zu beschaffen gewesen wäre. Sowohl Kapital, das inzwischen zu Productionsunternehmungen wohlthätigen Beistand hätte leisten können, als Menschenkraft, die der Wirksamkeit für das Wohl ihrer Mitmenschen

dadurch entzogen ist, sind dem unfruchtbaren Zwecke der Papierspeculation gewidmet, und der letztgedachte Verlust, welchen die Volkswirthschaft an Arbeitskräften dadurch macht, ist noch um so höher anzuschlagen, je mehr Scharfsinn und Talent der Papierhandel vorzüglich in Anspruch nimmt, und in einer der Verwirklichung von Nationalzwecken so nachtheiligen Art verwendet. Zuletzt ist auch noch die Sittlichkeit eines Volkes durch die gedachte Ausartung des Papierhandels entschieden gefährdet. Das Streben, das sich gewöhnt, jeden Gewinn durch den Verlust Anderer zu erkaufen oder dem Irrthume von Geschäftsfreunden zu verdanken, ist nicht geeignet, edle Gesinnungen zu wecken und zu nähren und führt sogar leicht zu künstlicher Ueberlistung, geflissentlicher Täuschung und zur Anwendung anderer unedler Mittel.

§. 628.

2 Unterscheidung der Handelsgewerbe nach der Quantität, worin die nämlichen Gegenstände umgesetzt werden.

Gross- und Kleinhandel.

In Rücksicht auf die Grösse der Quantitäten, welche den Gegenstand des Umsatzes von Handelsgewerben bilden, kann der Handel mit den meisten Arten von Waare entweder Grosshandel oder Kleinhandel seyn. Die Quantitäten, welche gross genug sind, um den Gegenstand von Grosshandel, oder klein genug um den Gegenstand von Kleinhandel zu bilden, sind zwar nicht materiell zu bestimmen nach Gewicht oder Maass, Werth oder Zahl; sondern können nur formal angegeben werden. Denn ganz andere Quantitäten sind es, welche bei dem Handel mit Gewürzen, Juwelen und sonstigen Kostbarkeiten den Gegenstand des Grosshandels bilden, als beim Handel mit Holz, Getreide und dergleichen. Auch hat der Vermögenszustand oder die Erwerbsfähigkeit der Consumenten auf die Feststellung der Grenzen zwischen Gross- und Kleinhandel gewissen Einfluss, da in einem Lande, worin im Ganzen weniger Wohlstand herrscht, sich beide Handelszweige auch auf kleinere Quantitäten ausdehnen werden, als da, wo die Consumtion der einzelnen Volksglieder grössere Quantitäten mit einem Male verbraucht. Der Umfang des Kleinhandels erstreckt sich nämlich auf Quantitäten von Waaren des Be-

trages, wie den Consumenten bequem ist, auf einmal dem Händler abzunehmen: denn der Kleinhandel ist eigens derjenige Handel, welcher den Consumenten mit Quantitäten nach Maassgabe seiner Bedürfnisse versorgt. Der Bereich dessen, was in den Grosshandel gehört, wird durch diese Grenzen des Kleinhandels zugleich mitbestimmt. Er umfasst Alles, was über den Kleinhandel hinausgeht und dient eigens zur Versorgung der Kleinhändler mit aus der Ferne herbeigeführten oder aus früherer Zeit her aufbewahrten grössern Waaren-Vorräthen.

§. 629.

Nebeneinanderbestehen beider Handelszweige.

Nicht alle Handelszweige können in Gross- und Kleinhandel zerfallen. Der Handel mit Landgütern, Häusern und Grundstücken überhaupt oder der Handel mit Creditpapieren, der Trödelhandel u. dergl. m. kann z. B. seiner Natur oder der Beschaffenheit der Gegenstände nach nicht leicht in beiden Formen gedacht werden. Bei den gewöhnlichen Gegenständen des Verkehres aber wird der Handel eines Volkes dieser Doppelheit nur dann ermangeln, wenn die Handelsgewerbe desselben überhaupt noch sehr unvollkommen entwickelt sind, oder wenn alle seine Bedürfnisse mit in der Nähe hervorgebrachten Producten befriedigt werden. Finden nicht Verhältnisse dieser Art statt, die mit Kultur und einigem Wohlstande aber nicht leicht vereinbar sind, so beruhet in dem Nebeneinanderbestehen von Gross- und Kleinhandel der meiste Vortheil. Kenntnisse und Fähigkeiten, welche diese Handelszweige erfordern, sind beim Kleinhändler ganz andere als beim Grosshändler. Der Grosshändler schafft die Waaren, wenn er sich auf wenige Waarenzweige beschränkt, am wohlfeilsten aus der Ferne herbei; der Kleinhändler giebt der Befriedigung von Bedürfnissen der Consumenten die meiste Bequemlichkeit oft nur dann, wenn er mit einer Mannigfaltigkeit verschiedener Waaren Handel treibt. Wäre der Kleinhändler gezwungen, ohne Vermittlung des Grosshandels mit den Gegenständen seines Vertriebes aus der Ferne sich zu versorgen; so würden ihm beim Einkauf alle die Vortheile mangeln, welche dem eigens nur mit Grosshandel in bestimmter Waare beschäftigten Gewerbsmann durch den Ankauf und Transport in grösseren

Massen, durch die genauere Kenntniss der Plätze des vortheilhaftesten Einkaufs, die ununterbrochene Verbindung mit denselben und mancherlei der Art Verhältnisse zu Theil werden, sein Kapital würde länger müssig da liegen und dem Verluste mehr ausgesetzt seyn, da er sich auf einmal mit Vorräthen für viel längere Zeit versehen müsste, und er würde eine Menge von Kenntnissen sich zu erwerben und eine Mannigfaltigkeit von höhere Fähigkeiten in Anspruch nehmenden Thätigkeiten zu üben gezwungen seyn, als welche die gewöhnliche Tagesarbeit des Kleinhandels erfordert. Der Handel würde daher dann nicht im Stande seyn, Producenten und Consumenten einen so hohen Preis zu vermitteln, wie ihnen bei dieser Getheiltheit des Handels in Gross- und Kleinhandel für ihre Tauschmittel jetzt zu Theil werden kann.

§. 630.

Besondere Verhältnisse des Grosshandels und des Kleinhandels.

Der Grosshandel setzt fast immer einen Einkauf und Transport von Waare aus entferntern Gegenden voraus und ist daher weniger Binnenhandel, als Aus- und Einfuhrhandel. Eben daher ist das grosse Kapital, welches in ihm angewandt werden muss, sowohl einem langsamern Umlaufe, als grösseren Gefahren des Verlustes, wie in den meisten übrigen Gewerben unterworfen, setzt sowohl die Speculation, als die Ausführung der Geschäfte, viel Umsicht und Schärfe des Verstandes, so wie seltnere Kenntnisse voraus und vertheilt sich Gewinn und Verlust, der hierbei gemacht wird, weniger regelmässig, als beim Kleinhandel. Die Arbeit, welche im Grosshandel aufgewandt wird, erfordert zwar, ihrer höhern Qualität wegen, auch einen höhern Lohn; doch besteht bei dem überwiegenden Maasse, in welchem das Kapital unter den Productionsmitteln des Grosshandels in Anwendung kommt, der Gewinn des Unternehmers in der Regel einem viel grösseren Theile nach aus Kapitalertrag als aus Arbeitsertrag. Dagegen ist der Kleinhandel gewöhnlich, sowohl mit seinem Einkaufe, als mit seinem Absatze, auf die Nähe, oft auf den Umfang eines Ortes beschränkt. Sein Kapital ist nicht nur an sich geringer, sondern wird auch in bestimmten Zeitabschnitten viel schneller umgesetzt, und ist den Gefahren des Verlustes weniger un-

terworfen. Das ganze Geschäft gewährt daher auch einen viel gleichmässigern Gewinn, in welchem der Arbeitsertrag das vorzüglichste Element zu seyn pflegt. Zwar wird die Arbeit des Kleinhandels, die des Unternehmers wie die seiner Gehülfen, wegen ihrer geringern Qualität an sich nicht eben so lohnend seyn, als die eines Grosshändlers und seines Geschäftspersonales, doch mit der Grösse des im Kleinhandel beschäftigten Kapitals verglichen, tritt sie gewöhnlich als eine bedeutendere Quote hervor.

§. 631.

Hausirhandel und Aufkäuferei, Höker- und Trödelhandel.

Eigenthümliche Zweige des Kleinhandels sind der Hausirhandel und die Aufkäuferei, so wie der Höker- und der Trödelhandel. Doch ungeachtet ihrer bei cultivirten Völkern und in stark bevölkerten Ländern niemals sehr bedeutenden Ausdehnung und mancher Bedenken, welche sich für die Sicherheitspolicei an die Gestattung dieser Gewerbe, insofern sie Betrug und Diebstahl erleichtern, zu knüpfen pflegen, gehören sie doch wesentlich mit zu der Vollständigkeit des Gewerbewesens, wovon die leichteste und vollkommenste Vertheilung des Volkseinkommens erwartet werden kann. Der Hausirhandel und die Aufkäuferei finden ihre Hauptbedeutung in der, bei grosser Entlegenheit von den Städten und beim Mangel auf dem platten Lande wohnhafter Handelsleute hoch anzuschlagenden, Bequemlichkeit, welche sie den Bewohnern des platten Landes gewähren, sowohl kleine Bedürfnisse nach Producten der Fabrication ohne Schwierigkeit zu befriedigen, als auch kleinen Producten ihres eigenen Gewerbes oder sonstigen Verkaufsgegenständen Absatz zu verschaffen, da hier die Last eines weitern Transports der letztern oder weiterer Herbeiholung der erstern den Erlös des Verkaufes sehr herabsetzen oder die Kosten der gewünschten Erwerbung in eben dem Maasse erhöhen müsste, die durch Aufkäuferei oder Hausirhandel vermittelten Handelsgeschäfte daher, ohne dies Zwischengeschäft, oft ganz unterbleiben würden. So würde z. B. der Eierhandel, der Handel mit jungem Federvieh oder der Lumpenhandel durch Aufhebung oder Erschwerung der Aufkäuferei sehr an Ausdehnung und Vortheilen einbüssen. — Höker-

und Trödelhandel dagegen repräsentiren vorzüglich diejenigen eigenthümlichen Zweige des Kleinhandels, für welche es keinen Grosshandel giebt. Der Kleinhändler kauft hier die Gegenstände, ohne Vermittlung eines andern Handelszweiges, von Producenten oder Besitzern ein und bietet sie bald in denselben bald in kleinern Parthien, als worin sie eingekauft worden, Andern wieder feil. Zu den Vortheilen, welche durch sie vermittelt werden, gehört besonders, dass sie Gegenstände, die sonst nur bei entferntern Producenten von dem Consumenten zu suchen seyn würden, oder für längere Zeit auf einmal eingekauft werden müssten, jeden Augenblick dem Bedürfenden anbieten, wie besonders beim Hökerhandel mit Gemüsen, Gewürzkräutern für die Speisebereitung und dergleichen Producten der Landbewohner der Fall ist, oder dass sie, was vorzüglich beim Trödelhandel zutrifft, für Gegenstände einen Markt eröffnen, die sonst grösstentheils gar nicht angeboten und an neue Besitzer übergehen würden.

§. 632.

3. Unterscheidung der Handelsgewerbe nach ihrer Beziehung zum Auslande.

A. Binnenhandel.

Der Handel, welcher sich auf den Austausch von Producten innerhalb eines Volkes beschränkt, ganz allgemein mit dem Verkehre verglichen, welcher das Inland dem Auslande als handeltreibende Parthei entgegen stellt, wird in der Regel den Vorzug vor letzterem behaupten. Denn ist der Handel ein auf beiden Seiten Gewinn bringendes Geschäft, so muss derselbe, wenn man alle übrigen Verhältnisse als gleich setzt, einer bestimmten Volkswirthschaft nothwendig mehr Gewinn bringen, wenn die beiderseitig, als wenn nur die auf der einen Seite daraus gezogenen Vortheile ihr zufliessen. Mit diesem Grundsatze wird nicht der Irrthum vertheidigt, als ständen dem Handel der verschiedenen Theile eines Staatskörpers unter einander solche überwiegende Vortheile unter allen Umständen z. B. auch dann zur Seite, wenn man der Waare des Auslandes mehr bedarf, als der inländischen, oder erstere auf kürzerem und bequemern Wege beziehen kann, als die letztere: denn dann würde der Hauptvortheil um blosser Nebenvortheile Willen geopfert, was sich nicht lohnen könnte. Der Haupt-

vortheil des Handels liegt darin, die vollständige Versorgung des Volkes mit Befriedigungsmitteln seiner Bedürfnisse in der unkostbarsten Weise zu erwirken, und dieser Vortheil ist zunächst darüber entscheidend, welche Richtung des Handels der Volkswirthschaft die vortheilhafteste sey. Nur so weit von dieser vorwaltenden Rücksicht aus über den Vorzug einer bestimmten Richtung des Handels nicht schon entschieden wird und die Wahl zwischen einem Binnenhandel und einem Einfuhrhandel, die für den Hauptzweck gleiche Vortheile gewähren, dem Volke offen steht, wird schon die Rücksicht auf den Nebengewinn, dass ein Tausch- und Handelsbetrieb seinen bereichernden, nährenden Erfolg um so mehr dem eignen Volke zuwendet, je mehr er sich innerhalb der Umfassungsgrenzen des Inlandes bewegt, dem Binnenhandel den Vorzug ertheilen. Dazu kommt auch noch, dass der Waarentransport fast in keinem Lande ohne alle Lasten an den Staat, mögen dieselben in Zöllen, Wegegeldern, Schifffahrtsabgaben und dergleichen bestehen, zu bewerkstelligen ist, und dass ein Volk daher, indem sein Handel einen unnöthigen, nicht durch überwiegende, entgegengesetzte Interessen gebotenen Verkehr mit dem Auslande vermeidet, diese Ausgaben zum Besten der reichern Ergiebigkeit solcher Einnahmsquellen des eigenen Gemeinwesens erspart. Gewöhnlich ist endlich auch der Binnenhandel bequemer und sicherer, schon wegen der Gleichheit der Gesetze und Rechte, der Maasse und Gewichte, der Münzen und sonstigen Zahlungsmittel, der Sprache und Schrift oder wegen der Legitimationen an den Grenzen, der Visitationen von Frachten und sonstiger Belästigungen, welche der Verkehr mit fremden Völkern mit sich bringt; so wie denn auch in der Regel der Binnenhandel seinen Verkehr mehr in der Nähe betreibt, daher mit geringerem in Transportgegenständen aufzuwendenden Kapitale und mit weniger für die Uebertragung der Güter anzuwendender Arbeit, als die Uebertragung von Waaren aus dem gewöhnlich entferntern Auslande erfordert, betrieben wird.

§. 633.

Fortsetzung.

Dem Binnenhandel gehört auch in jedem civilisirten Lande der Haupttheil seines gesammten Handelsverkehres an. Viel

mehr Producte, die wir durch Handel vermittelt erwerben, werden in unserer Nähe von Bewohnern des Inlandes hervorgebracht, als von Fremden in der Ferne verfertigt und aus der Ferne uns zugeführt. Aber auch alle Gegenstände, welche wir der Einfuhr vom Auslande verdanken, bezieht der Consument doch zunächst auch nur im Wege des Binnenhandels, da der weitere Vertrieb der vom Auslande, gewöhnlich im Grossen eingeführten Waaren ebenfalls des Binnenhandels bedarf. Der ganze Umfang des Kleinhandels gehört dem Binnenhandel an, so weit nicht die unbeträchtlichen Ausnahmen, dass Grenzbewohner von Nachbarländern mitversorgt werden und fremde Hausirhändler das Land durchstreifen, dagegen anzuführen sind. Daher wird denn auch die Lebhaftigkeit des Binnenhandels mit Recht als der allgemeinste Maassstab für die Entwickeluug des Handels überhaupt und für den Wohlstand der Völker betrachtet. Wo es an Binnenhandel mangelt, ist überall kein lebhafter anderer Handelsbetrieb gedenkbar, es sey denn etwa blosser Durchgangs- oder Zwischenhandel. Blühen des Binnenhandels dagegen ist ein untrügliches Zeichen mannigfaltiger Production und verbreiteten Wohlstandes, da es sonst an einem häufigen Ausgebot von Werthen und Gegenwerthen fehlen würde; und da der Betrieb dieses Handelszweiges den Aus- und Einfuhrhandel keinesweges ausschliesst, sondern denselben vielmehr mit sich in Verbindung setzt und neues Leben aus ihm zu gewinnen vermag, so ist selbst der Grad der Entwickelung des Verkehres mit dem Auslande, sobald ihn keine Grenzsperren und Grenzzölle verkümmern, gewissermassen am Stande des Binnenhandels zu erkennen.

§. 634.

Colonialhandel.

Ein eigenthümlicher, dem Aus- und Einfuhrhandel sehr ähnlicher Zweig des Binnenhandels ist der sogenannte Colonialhandel oder der Handel eines Mutterlandes mit seinen Colonien. Schon im Alterthume gaben Phönicier und Karthager das Beispiel von Colonien, welche lediglich das Handelsinteresse der Mutterstadt hervorrief; und diesen ähnlich gestaltete sich das Verhältniss der meisten Colonien, welche Europa in der neuern Zeit über alle andern Welttheile verbreitet hat.

Nach diesem Verhältnisse, welches durch die Habsucht des Mutterlandes bestimmt wurde und gewöhnlich nur durch unmässige Tyrannei aufrecht erhalten werden könnte, erscheinen die Colonien zwar einerseits als Inland, insofern das Mutterland ihnen Gesetze giebt, ihre Verwaltung und Vertheidigung leitet und besonders über die Richtung ihrer Industrie eine gewöhnlich empörende Bevormundung ausübt. Doch andererseits gleichen sie vielmehr einem unterworfenen Auslande, sowohl wegen ihrer entfernten Lage vom Mutterlande, als weil das Mutterland in allen Beziehungen zu seinen Colonien und selbst unter scheinbar uneigennützigen Handlungen gewöhnlich nur sein eigenes, und nicht das Interesse der Colonie verfolgt, was zwischen die Bewohner des Mutterlandes und die Colonisten einen feindlichen Zwiespalt setzt, und der Herrschaft des Mutterlandes fast den Character eines fortdauernden Unterdrückungskampfes gegen die jugendlich aufstrebende Macht seiner Colonien verleiht. Gewöhnlich wurde den Colonien verboten oder künstlich erschwert, solche Producte, welche das Mutterland vortheilhaft in einem den eignen Bedarf überragenden Vorrathe zu erzeugen fähig war, selbst hervorzubringen, und dagegen seine Industrie künstlich oder gewaltsam auf Producte hingewandt, deren das Mutterland als Gegenwerthes für seine Ausfuhrgegenstände am ersten bedurfte, jenes, um dem Mutterlande den Absatz der eigenen, dieses, um demselben die Erwerbung fremder Producte zu erleichtern. Und damit Colonien sich diesem drückenden Abhängigkeitsverhältnisse nicht durch Verkehr mit fremden Ländern entziehen dürften, schloss man ihren Handel mit Fremden gänzlich aus, verbot ihnen den Besitz von eigenen Handelsschiffen und dergleichen mehr.

§. 635.

Die Vortheile desselben sind in der Regel nur scheinbar.

Diese Schranken, durch welche sich die Colonisten in ihrer gesammten Thätigkeit höchst empfindlich beengt sehen, sind so unnatürlicher Art, dass nur die Uebermacht sie der Schwäche aufbürden kann, und geben daher jeder Colonieanlage die Richtung auf dereinstigen Abfall vom Mutterlande. Das Mutterland, von dieser Gefahr bedrohet, kann sich in der Regel nur durch ausserordentliche Sicherungsanstalten, wozu

vorzüglich der Unterhalt kostbarer Flotten gehört, vor dieser Gefahr sichern, und ist daher der Behauptung seiner überseeischen Souverainitätsrechte gewöhnlich überaus grosse Opfer darzubringen gezwungen. Dennoch beruhen die Handelsvortheile, welche mit diesen Opfern erkauft werden, mit seltnen Ausnahmen nur auf Irrthum und Selbstbetrug. Denn wenn man den Vortheil in dem Absatze von Producten des Mutterlandes an die Bewohner der Colonieanlage sucht, so kann ersteres, sobald es seiner Uebermacht gelingt, ihnen fremde Zufuhr abzuschneiden, zwar ein Monopol ausüben, wobei es möglich erscheint, die Preise übermässig zu steigern. Indem das Mutterland jedoch den Colonisten die Ausfuhr ihrer Producte an das Ausland — weil die nachgelassene Freiheit der Ausfuhr ihnen auch die Freiheit der Einfuhr vom Auslande geben würde — verwehrt, so räumt es zugleich den Colonisten dasselbe Monopol gegen das Mutterland ein. Indem das Mutterland von seinem Monopol des Absatzes an die Colonie Gebrauch macht, kann es den von Seiten der Colonie zu leistenden Gegenwerth in keiner andern Form, als in den eigenen Producten des Colonisten empfangen, und es muss sich also, wenn es seine Producte der Colonie zu hoch anrechnet, auch eine zu hohe Anrechnnng des Gegenwerths von Seiten der Colonisten gefallen lassen. Hierbei kann mithin für das Mutterland nichts gewonnen, sondern nur eingebüsst werden. Eingebüsst nämlich wird ausser dem öffentlichen Aufwande zur Behauptung der Colonie, zugleich dadurch, dass die unnatürliche Richtung des Gewerbwesens der Colonie, die Ausschliessung oder Schwächung der anregenden Wirkungen freier Concurrenz und mannigfaltiger Berührungen mit fremden Völkern, so wie die Schwierigkeit ihre eigenen Bedürfnisse von Producten auswärtigen Gewerbfleisses zu befriedigen, die Colonisten in der Productionsentwicklung zurückhält, freien Völkern nachsetzt, und dass das Mutterland, um seine Ausfuhr an die Colonie zu conserviren, sich der Last unterziehen muss, die Gegenstände seines Begehres dennoch den Colonisten abzunehmen, mithin bei geringerer Güte theurer zu bezahlen, als mit dem Preise, wofür sie demselben ausser der Colonie feil geboten werden. Umstände, die hier eine Ausnahme begründeten, könnten nur entweder in dem schwer denkbaren

Falle bestehen, dass ein Mutterland für die Objecte, die es an die Colonie absetzt, in freiem Verkehre mit andern Völkern überall keinen Absatz finden würde; dann zahlte es der Colonie mit einer Münze, die ausserdem keinen Tauschwerth besässe; oder darin, dass die Gegenstände, welche das Mutterland von der Colonie eintauscht, ausserdem überall nicht, oder wenigstens nicht so gut und leicht, als im Colonialhandel, zu erhalten seyen. Aber auch diese Ausnahmsfälle treten in der Wirklichkeit sehr selten als Rechtfertigungsgrund des Colonialbesitzes auf, den man oft mit so viel Gut und Blut erworben und behauptet hat. Die meisten Colonialwaaren, welche Europa bezieht, sind zwischen den Wendekreisen überall zu produciren und nicht immer am vortheilhaftesten da, von wo die Aufrechterhaltung des Monopols seiner Ausfuhr das Mutterland zwingt dieselben zu beziehen; und die Producte, welche Mutterländer ihren Colonien zuführen, sind fast ausnahmslos der Art, dass man für sie überall in den Aequinoctialgegenden einen Gegenwerth bewilligen würde.

§. 636.

Die Vortheile des Binnenhandels können nur freie Colonien gewähren.

Bei dem vorausgesetzten Verhältnisse von Colonialanlagen zum Mutterlande (§. 630.) kann daher das Mutterland im Colonialhandel keinen besondern Gewinn finden und nicht einmal die Vortheile des freien Ein- und Ausfuhrhandels, geschweige denn die Vortheile des Binnenhandels sich zu eigen machen. Wenn ausserdem das Mutterland nicht selten auch an den Verwaltungskosten der Colonie, da die Einschränkung der Gewerbsfreiheit der Colonisten diesen keinen bedeutenden Beitrag zu den Staatslasten möglich macht, und jedenfalls an den Kosten der äussern Vertheidigung Theil nimmt und also dem gewinnlosen Zwecke auch aus öffentlichen Kassen noch bedeutende Opfer darbringt; so kann der Erfahrungssatz als ausser Zweifel gestellt betrachtet werden, dass kein Land gewinnt, indem es Colonien solcher Art erlangt, kein Land verliert, indem es selbige einbüsst. Die Vortheile, welche ein Colonialbesitz dem Handelsinteresse des Mutterlandes gewähren kann, waren gewöhnlich nur denjenigen Colonien eigen, zu deren Gründung eigentlich nicht Handelsinteresse, sondern ganz

andere Beweggründe den Antrieb gaben, wie den Griechischen Colonien vor Alexander und einigen wenigen der neuern Zeit. Diese verknüpfen vorzüglich nur Einheit der Sprache und Schrift, der Rechte und Gewohnheiten, der Münzen und Maasse und fast alle die übrigen Erleichterungen, welche der Binnenhandel vor dem Handel mit dem Auslande voraus hat (§. 633.), zum Verkehre mit dem Mutterlande enger als mit dem Auslande. Alle diese dem Mutterlande mit der Colonie gemeinschaftlichen Verhältnisse tragen dazu bei, den Handel zwischen Mutter- und Tochterland unkostbarer und sicherer zu betreiben, und von den Vortheilen, welche beide Länder in solchen Handelsbeziehungen finden werden, braucht kein Aufwand kostbaren Unterdrückungskampfes und complicirter vom Mutterlande unterhaltener Verwaltung in Abzug gestellt zu werden. Die Grundbedingung eines die Vortheile des Binnenhandels gewährenden Colonialbesitzes ist aber die, dass das Mutterland seine Colonien nicht als bloss um des Mutterlandes Willen vorhanden betrachte, dass es nicht eifersüchtig und neidisch die jugendlich aufstrebende Macht seiner Colonien behandle, sondern dieser selbst jede Förderung zu Theil werden zu lassen Bedacht nehme, und dass es nicht auf den Unterthanenverband der Colonie mit dem Mutterlande, sondern auf den Freundschaftsverband den höchsten Werth lege. Je blühender das Gewerbwesen und je höher der Wohlstand einer Colonie, — Fortschritte, welche allseitige Freistellung ihrer gewerblichen und politischen Existenz bewirken, — desto höher sind die Vortheile, welche das Mutterland, das die Colonie ausgesendet hat, durch sie erlangen kann. Ein eigensinniges Festhalten von entfernten Colonien im Staatsverbande mit dem Mutterlande ist selten ohne Verzichtleistung auf diese Vortheile für die Dauer zu erreichen: jede Colonieanlage ist vielmehr in der Regel der Grundstein für einen neuen Staat.

§. 637.

B. Aus- und Einfuhrhandel.

Der Aus- und Einfuhrhandel oder auswärtige Consumtions- oder Bedarfshandel begreift diejenigen Handelsunternehmungen, welche sich auf den Absatz inländischer Producte im Auslande und den Erwerb auswärtiger Pro-

ducte im Inlande beziehen. Aus- und Einfuhr treten darin, wie Preis und Kosten bei jedem Tausche, in unzertrennlicher Gemeinschaft auf: da weder Einfuhr ohne Ausfuhr, noch Ausfuhr ohne Einfuhr gedenkbar ist, mithin auch der Ausfuhrhandel und der Einfuhrhandel nicht abgesondert von einander zu betrachten sind. Auch wo anstatt der Gegenleistung in Waare, Geld als Preis für eine Ausfuhr in Empfang genommen wird, ist dasselbe doch nur als ein Product des Auslandes, gleich anderen Producten, womit die Waarensendungen gewöhnlicher vergolten werden, zu betrachten, sey es, dass selbiges eben zum Gebrauche als Münzmetall oder als Tauschmittel im Inlande nöthig ist, oder dass es hier als Surrogat empfangen wird, um anderweitig einem dritten Volke, das sachliche Gebrauchs- oder Genussgegenstände anderer Art dafür feil bietet, wieder zugeführt zu werden. Was aber jede bestimmte Volkswirthschaft, ungeachtet der nothwendigen Verbindung, die zwischen Aus- und Einfuhr immer besteht, bei diesem Verhältnisse hauptsächlich im Auge hat, ist die Einfuhr: denn in der Einfuhr beruht für sie der Antrieb zu jedem Tauschverkehre, und niemals kann die Ausfuhr an sich als Bestimmungsgrund oder Zweck derselben auftreten. Der Vortheil, welchen Handel bringt, liegt immer in dem empfangenen, nicht in dem weggegebenen Gegenstande. Dieser letztere ist Kostenaufwand und nothwendiges Uebel: in jenem besteht dagegen der mit diesem Kostenaufwande erzielte Erwerb. Dadurch dass etwas ausgegeben wird, ist nichts zu gewinnen, sondern nur dadurch, dass etwas in Empfang genommen wird. Es ist daher unrichtig auf die Ausfuhr eines Landes an sich einen hohen Werth zu legen und dem Interesse der Volkswirthschaft dadurch rathen zu wollen, dass man die Ausfuhr erhöhe und die Einfuhr vermindere. Je vortheilhafter der Handel eines Volks mit andern Völkern betrieben wird, desto höher muss die Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr steigen und die letztere den Betrag der erstern überragen. Mit Recht betrachtet daher die Volkswirthschaft in diesem Handelszweige nur die Einfuhr als ihr beabsichtigtes und erzieltes Product und die Ausfuhr dagegen nur als einen Productionsaufwand, der um so besser verwandt worden ist, je kleiner derselbe bei gleichem Belange des erreichten Productes ist.

§. 638.

Grundlage des Aus- und Einfuhrhandels.

Die Grundlage des Aus- und Einfuhrhandels besteht in denjenigen Verhältnissen, vermöge welcher die Bewohner eines Landes gewisse Producte, deren sie zur vollständigen Befriedigung ihrer Bedürfnisse benöthigt sind, entweder überall nicht selbst hervorbringen, sondern nur vom Auslande beziehen oder doch vortheilhafter vom Auslande beziehen als im Inlande selbst hervorbringen können. Beides gilt sowohl von Stoffen als von Fabricaten. Manche Stoffe können nur in gewissen Gegenden gewonnen oder erzeugt werden, z. B. Kohlen, bestimmte Arten von Fossilien, Weinen, Obst oder Gewürzen, so wie Seide, Baumwolle, Reiss und dergleichen mehr. Länder, welche von der Fähigkeit der Gewinnung oder Erzeugung dieser Gegenstände ausgeschlossen sind, müssen dieselben daher durch Einfuhr vom Auslande beziehen oder ganz darauf verzichten. Dasselbe gilt von Fabricaten, die nur im Auslande dargestellt werden können, was aus verschiedenen Gründen statt finden kann (§. 548.). Andere Stoffe und Fabricate können wenigstens an gewissen Orten wohlfeiler und besser als an andern Orten producirt werden, wenn ihre Production auch überall möglich seyn sollte; oder ihre Production ist wenigstens an gewissen Orten kostbarer und schlechter. Der Zucker z. B., der nur in den Aequinoctialgegenden in leichtester Art und in bester Qualität zu produciren ist, kann zwar auch in den nördlichen Gegenden aus Runkelrüben und dergleichen Producten des Landbaues gewonnen werden; aber der Grund und Boden, der dazu verwandt wird, um den Rohstoff zu liefern, die Arbeit mit dem Kapitale und Alles, was angewandt werden muss, um diese Rohstoffe zu erzeugen und denselben in Zucker zu verwandeln, bewirken einen so bedeutenden Productionsaufwand, dass der Zucker damit doppelt so theuer bezahlt wird, als wenn dasselbe Maass productiver Arbeit, Grundstücke und Kapitalien auf die Hervorbringung von natürlicher, der Production des Landes geeigneterer Gegenstände gewandt worden wäre, und mittelst Aus- und Einfuhrhandels die letztern Gegenstände als Erwerbungsmittel der erstern benutzt wären. Dabei können die Verhältnisse, welche solchergestalt die Nothwendigkeit oder die Vortheilhaftigkeit

des Aus- und Einfuhrhandels begründen, sowohl in Naturbedingungen auswärtiger oder inländischer Production, und also auf einer beharrlichen Grundlage, als in Entwickelungszuständen der Industrie und andern veränderlichen Umständen beruhen.

§. 639.

Vortheile des Ein- und Ausfuhrhandels.

Auf dieser Grundlage ist der Ein- und Ausfuhrhandel eine wichtige Quelle der Bereicherung für die Volkswirthschaft, da seine Thätigkeit ihr möglich macht, auch bei einseitigerer Richtung ihrer Productionsmittel, eine mannigfaltigere, vollständige Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erreichen, und überall diesen Productionsmitteln eine solche Richtung zu geben, welche die vortheilhafteste Art der Anwendung mit sich führt. Freilich belastet der Handel die Volkswirthschaft mit einem neuen Aufwande, der bei grosser Entfernung der Gegenden, Unsicherheit des Verkehrs und sonstigen damit verknüpften Schwierigkeiten hoch auflaufen kann. Doch dieser Productionsaufwand des Handels ist so wenig ein Uebel, wie der Umstand, dass zur Erzeugung landwirthschaftlicher Producte der Anbau des Landes im Schweisse des Angesichts von dem Arbeiter verrichtet oder zur Erzielung aller Producte der Industrie mannigfaltige Opferung von Kräften, Werkzeugen und andern Productionsmitteln vorgenommen werden muss. Oder ist es ein Uebel, so ist ein viel grösseres Uebel doch noch die Entbehrung, welcher der Producent bei Nichtanwendung des Handelsaufwandes ausgesetzt seyn würde. Unvortheilhaft kann der Handel nur insofern seyn, als die Grundlage, worauf seine Vortheile sich stützen, nicht in der Nothwendigkeit begründet ist, sondern auf Trägheit, Vorurtheil, Mangel an Unternehmungsgeist und in dergleichen nachtheiligen Umständen beruht. Der Handelsaufwand ist dann ein vermeidlicher, er kann durch höhere Entwickelung entbehrlich werden, und der aus dieser Vermeidung unnöthiger Handelskosten der Volkswirthschaft zu erwartende Gewinn ist beinahe derselben Art, als wenn ein Fabricant oder ein Stoffproducent zur Darstellung seiner Producte eine Menge von bis dahin eingeschlagenen Umwegen zu vermeiden und mittelst vollkommener Be-

triebsweise, mit weniger Kraftanstrengung oder Kapitalanwendung seine Geschäftsaufgabe zu lösen lernt. Doch ist es auch bis dahin, dass solcher Handelsaufwand entbehrlich gemacht wird, nicht der Handelsbetrieb, welcher als Quelle der erlittenen Einbusse zu betrachten wäre. Er gründet sich auf gegebene Verhältnisse und kann, an sich betrachtet, ebenso gewinnbringend und vortheilhaft seyn, wenn diese Verhältnisse natürliche und nothwendige, als wenn sie zufällige und unnatürliche sind. Die Schuld jener Einbusse liegt vielmehr in dem an Entwickelung von inländischer Production bestehenden Mangel, welcher dem Aus- und Einfuhrhandel unnöthiger Weise eine Grundlage giebt und die Consumenten zwingt, den Schutz des Einfuhrhandels gegen das Drückende der Entbehrung in Anspruch zu nehmen.

§. 640.

Production des Ein- und Ausfuhrhandels.

Der Vortheil des Aus- und Einfuhrhandels näher betrachtet oder das Product, das von selbigem der Volkswirthschaft gewährt wird, besteht in dem Mehrwerthe, welchen die Einfuhr von Producten gegen die Ausfuhr nach Abzug des Betrages der Handelskosten besitzt. Der von Seiten der Handelskosten zu machende Abzug kann dabei bald dem ganzen Betrage der Handelskosten gleichkommen, insofern die eine Parthei ihn allein zu tragen hätte; gewöhnlich kommt derselbe jedoch, indem beide Partheien wie in die Vortheile, auch in die Kosten des Handels sich gleichmässig theilen, nur zum Theil von dem Gewinne jedes Theiles in Abrechnung. Der nach Abzug der Handelskosten übrig bleibende Vortheil vertheilt sich dann sehr mannigfaltig über die einzelnen Klassen des Volkes. Ein Theil davon fliesst den Gewerbtreibenden zu, welche die Verrichtung dieser Geschäfte zur Aufgabe ihrer Thätigkeit, ihrer Kapitalanwendung oder sonstiger Anwendung von Productionsmitteln machen. Eine andere Quote jener Vortheile wird den Producenten der Ausfuhrgegenstände zu Theil, indem sie für ihren Absatz eine grössere Ausdehnung und ihre Producte höher verwerthet erhalten. Ein anderer Theil fliesst den Consumenten der Gegenstände zu, welche die Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse wohlfeiler zu erwerben vermögen.

Von diesen Vortheilen lässt sich zwar in der Regel nur der erste, welcher in dem Resultate von Handelsunternehmungen zur Anschauung kommt oder in der Differenz der Einkaufskosten, Transportkosten und sonstigen Aufwandes, welchen der Handelsunternehmer mit einer aus- oder einzuführenden Waare macht, und des daraus gewonnenen Erlöses in Zahlsätzen ausdrücken. Dennoch ist grade dieser Theil der Vortheile, welche der Handel gewährt, der am wenigsten erhebliche, während sich die beiden letztern Zweige sowohl überhaupt als bedeutender darstellen müssen, als auch viel mannigfaltiger und innerlicher den Wohlstand des gesammten Volkes heben und fördern.

§. 641.

Activ- und Passivhandel.

Die Forderung einer vollständigen Entwickelung des Gewerbewesens bei einem Volke, dass selbiges auch das Gewerbe des Aus- und Einfuhrhandels selbst betreibe, was man Activhandel nennt, und dass es sich daher nicht bloss darauf beschränke, was man Passivhandel nennt, sich durch die Gewerbsthätigkeit Fremder mit den Befriedigungsmitteln seiner Bedürfnisse versorgen und die dafür zu leistenden Gegenwerthe abfordern zu lassen, tritt bei den Handelsgewerben zwar minder dringend auf, als im Gebiete der Stoffproduction und der Fabrication, indessen auch hier nicht ohne besondere Wichtigkeit. Der Hauptgewinn des Handels (§. 640.) verbleibt der Volkswirthschaft auch alsdann, wenn sie das Gewerbe des Aus- und Einfuhrhandels zu betreiben versäumt: denn es werden ihr in der Regel doch die begehrten Befriedigungsmittel vom Auslande, wenngleich durch die Hand fremder Händler, zu Theil werden, und den Kaufpreis dafür wird sie immer nur in Gegenständen eigener Production oder in dafür vorher von noch andern Völkern erlegten Gegenwerthen bezahlen. Nichts desto weniger werden einem Volke, das sich bloss auf Passivhandel beschränkt, nicht nur manche Gefahren, welche Ein- und Ausfuhrhandel mit sich führt, in erhöhtem Maasse drohen, sondern auch viele Nebenvortheile, welche dies Gewerbswesen mit sich führt, entgehen. Zu den Gefahren, welche sich gewichtiger und bedenklicher darstellen, sobald

eine Nation sich nur passiv beim Aus- und Einfuhrhandel verhält, gehört nicht nur die Gefahr der Unterbrechung des ganzen Verkehres, sondern besonders auch die Gefahr übervortheilt zu werden, beides in Folge ausserordentlicher Weise eintretender Umstände. Die letztere dieser Besorgnisse waltet beim activen Betriebe des Ein- und Ausfuhrhandels fast gar nicht, die erstere nur in viel geringerem Maasse ob. Denn ein Volk, das den Handel mit dem Auslande activ betreibt, kann sich neue Handelszweige statt der Beibehaltung der alten eröffnen, und jeden Augenblick die Concurrenz dritter Völker als ein Zwangsmittel anwenden, um zu hoch gespannten Forderungen der Völker, mit denen es seinen Verkehr zu betreiben gewohnt ist, Schranken zu setzen. Würde auch dieser Verkehr durch ein ausserordentliches Ereigniss unsicher gemacht oder ganz unterbrochen; so sähe es sich dadurch noch nicht so leicht des gewohnten Absatzes oder der gewohnten Einfuhr beraubt, da es mit jenen andere Märkte zu beziehen jeden Augenblick vorbereitet ist. Dagegen müsste ein Volk, das den Handel bloss passiv betriebe, vom Erwerbstriebe fremder, Activhandel treibender Völker diese Veränderung erwarten, und würde sich bei dieser Abhängigkeit seines Interesses von den Interessen des Auslandes eben sowohl leicht empfindlicher Entbehrung seiner Consumtionsgegenstände und verderblicher Stockung des Absatzes seiner Production, als der Nothwendigkeit ausgesetzt finden, durch wohlfeilere Hingabe seiner eigenen Producte und höhere Bezahlung fremder ein diesem Verkehre nicht schon früher zugeneigtes Ausland darauf hinzuführen.

§. 642.

Vortheile beim Selbstbetriebe von Aus- und Einfuhrhandel.

Zu den besondern Vortheilen, welche der Aus- und Einfuhrhandel nur der Volkswirthschaft gewährt, welche denselben activ betreibt, indem sie eigenes, darauf gerichtetes Gewerbswesen entwickelt, und die daher dem Passivhandel entgehen, gehört zunächst als allgemeinste Folge die Erweiterung, welche die Nahrungsquellen des Volkes dadurch erfahren und welche jede solche Erweiterung für seine Bevölkerung und mittelbar also für alle wohlthätigen Resultate einer hö-

hern, dichter gedrängten Population herbeizieht. Eine Menge von Kaufleuten, Schiffern, Fuhrleuten, Spediteurs und andern Arbeitern findet darin seine Nahrung, während dieser Zuwachs sonst ganz dem Auslande zustatten kommt. Dahin gehört ferner der ausserordentlich bildende Einfluss, welchen theils der Betrieb des Geschäftes selbst, theils die mannigfaltige Bekanntschaft und Berührung von Inländern mit Ausländern, welche dadurch veranlasst wird, für ein Volk herbeiführt. Seine gesammten Anlagen und Kräfte werden dadurch mannigfaltiger angeregt und reicher entwickelt, und diese Entwickelung wirkt auf alle Productionszweige fördernd und erhebend zurück. Schnell theilen sich durch Einwohner, welcher der Handelsbetrieb in die Fremde führt, auch die gewerblichen Fortschritte des Auslandes mit. Dahin gehört endlich auch, dass es nur vermöge eines activen Handelsbetriebes möglich wird, im Absatz und Ankauf jeder Waare auf dem kürzesten Wege die besten Märkte zu erreichen, indem sonst der unmittelbare Verkehr mit Völkern, die gleich uns nur Passivhandel in ihrer Industrie zugelassen haben, uns verwehrt bleibt. Unsern Verkehr auf solche Völker auszudehnen, ohne der kostbaren Vermittlung der Speculanten des Auslandes zu bedürfen, kann nur dann gelingen, wenn wir activ den Handel betreiben. Diese Vortheile, so wie die im entgegengesetzten Falle bei einem bloss passiven Verhalten stattfindende Steigerung der mit dem Aus- und Einfuhrhandel verbundenen Gefahren, legen dem Selbstbetriebe des Aus- und Einfuhrhandels in der Regel ein wohlthätiges Gewicht für die Volkswirthschaft bei.

§. 643.

Ausnahmsfälle.

Von dieser Regel können jedoch Ausnahmen durch besondere Umstände und Verhältnisse begründet seyn, nach welchen der active Handelsbetrieb entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht in der Ausdehnung vortheilhaft stattfinden kann, wie im Allgemeinen der Fall ist. Es können schon Naturverhältnisse, wie der Mangel an Schiffsbauholz, ein Land weniger als andere Länder befähigen, die Transportmittel, deren der Activhandel bedarf, wohlfeil zu erlangen, oder es kann die Lage eines Landes den unmittelbaren Betrieb von Activ-

handel mit überseeischen Ländern unmöglich machen, wenigstens die Bewohner desselben weniger als Nachbarländer zur Uebung der nautischen Kunst anleiten. Andererseits ist auch gedenkbar, dass ein Volk durch Naturverhältnisse zu anderweitiger Anwendung seiner Productionsmittel eine so mächtige Aufforderung erhalten hätte, dass es seine Arbeit und seine Kapitalien darin vortheilhafter anzulegen vermögte, als indem es einen Theil dieser Productionsmittel dem Geschäfte des Aus- und Einfuhrhandels widmete. Indessen stützte dieser letztere Fall sich immer zugleich auf Mangel an genügendem Kapital, um alle Gewerbszweige, welche einer vollständig organisirten Volkswirthschaft natürlich angehören, zu entwickeln; und das bestätigt auch die Wirklichkeit, worin wir zwar fast alle Völker Activ- rnd Passivhandel zugleich treiben, doch diejenigen Völker vorzüglich durch Activhandelsbetrieb sich den übrigen überheben sehen, die ihnen an Kapitalanhäufung voraus sind. Der passive Betrieb des Aus- nnd Einfuhrhandels nimmt viel weniger Kapital in Anspruch, setzt dasselbe schneller um und unterzieht es weniger den Gefahren des Verlustes, die beim activen Betriebe der Möglichkeit eines grössern Gewinnes zur Seite stehen. Ein Volk, was grosse Kapitalien noch nicht in Fülle besitzt, Stoffproduction und Fabrication, so wie den Binnenhandel noch nicht reichlich damit gesättigt hat, wird daher auch in keiner sehr grossen Ausdehnung Activhandel betreiben. Naturverhältnisse, wenn sie gleich von beachtungswerther Wichtigkeit sind, stehen für den Activ- oder Passivbetrieb des auswärtigen Handels in der Regel doch nicht in der Bedeutung da, dass ihr Einfluss die Vertheilung der Activität beim Handel unter den Völkern in gleichem Maasse, wie die Verschiedenheit des Kapitalbesitzes dies thut, regulirte.

§. 644.

Vergleichungen des Aus- und Einfuhrhandels mit dem Binnenhandel.

In Vergleichung zum Binnenhandel betrachtet unterscheidet der Aus- und Einfuhrhandel sich zunächst dadurch wesentlich von diesem, dass der Vortheil nicht auf beiden Seiten einem und demselben Volke zufliesst, sondern dass zwei oder mehrere Völker sich darin theilen. Der Vortheil, welchen der

Handel mit dem Auslande bringt, ist nothwendig, wie immer der Gewinn aus dem Tausche ein gegenseitiger, wenn auch nicht eben ein gleichmässiger auf beiden Seiten. Der Aus- und Einfuhrhandel ist ferner immer mehr oder minder mit besondern Lasten, welche den Binnenhandel nicht drücken, behindert. Sprache und Schrift, Gesetze und Sitten, Maasse und Gewichte, Münzen und sonstige Zahlungsmittel sind andere, die Policei hält strenger auf Legitimation, die Finanzen fremder Staaten, besonders derer, durch welche die von einem Auslande herbeizuführenden Waaren hindurch geschafft werden müssen, fordern gewisse Abgaben, wenigstens für die Benutzung ihrer Wegeeinrichtungen, und die von vielen Staaten angewendeten Schutzzölle und Grenzsperren verknüpfen jedes Ueberschreiten der Landesgrenzen theils mit Abgaben, theils wenigstens mit einem lästigen Aufenthalte. Unter Aus- und Einfuhrhandel kann auch im Allgemeinen immer ein Handel mit entferntern Gegenden gedacht werden, als unter dem Binnenhandel, wiewohl es Ausnahmen davon giebt. Die Länder, deren Production unter andern Naturbedingungen als die unsrige steht, sind selten unsere nächsten Nachbarländer, sondern in entfernten Weltgegenden aufzusuchen. Ist dies nicht der Fall, sind es Producte naher Nachbarländer, deren wir als Einfuhr-Artikel bedürfen; so kann allerdings für einzelne Theile eines weit ausgedehnten Staates der Aus- und Einfuhrhandel mit dem Auslande auf kürzerem Wege zu beschaffen seyn, als der Binnenhandel. Abgesehen von solchen Ausnahmsfällen bleiben auch die Kapitalien, welche eine Unternehmung des Aus- und Einfuhrhandels beschäftigt, länger im Umlaufe, als im Binnenhandel, da die Unternehmungen, welche auf grössere Nähe berechnet sind, in viel kürzerer Zeit vollendet werden können, als Handelsunternehmungen, welche sich auf entfernte Weltgegenden beziehen. In ähnlichem Maasse sind daher die angewendeten Kapitalien der Gefahr des Verlustes im Ein- und Ausfuhrhandel mehr unterworfen als im Binnenhandel, wenn auch im Laufe der Zeit die Ausdehnung der Seefahrt und unserer geographischen Kenntnisse, die Verbesserung der Handelswege und der Transportanstalten, so wie die Zunahme der Sicherheit und Schnelligkeit, womit Nachrichten verbreitet und Waaren versandt werden, dem Handel mit dem

Auslande viel von dem Gefahrvollen in früherer Zeit genommen hat, und die Langsamkeit des Umlaufs seiner Kapitalien sowohl, als die Unzuverlässigkeit ihrer vortheilhaften Wiedergewinnung, sich immer mehr vermindert. Diese Verhältnisse, welche die Vergleichung zwischen auswärtigem und Binnenhandel mitbestimmen, waren keinesweges zu allen Zeiten sich gleich.

§. 645.

Fortsetzung.

Dass man den Aus- und Einfuhrhandel in Vergleichung mit dem Binnenhandel als bedeutend ergiebigere Quelle von Nationalbereicherung vielfältig betrachtet hat, findet theils in dem höhern Gewinne, welchen derselbe seinen Unternehmern liefern kann, theils in seinen Entwicklungsverhältnissen in der Vorzeit den Erklärungsgrund. Den Unternehmern von Grosshandel mit dem Auslande muss unter allen Gewerbtreibenden der grösste Gewinn zu Theil werden, weil unter allen Gewerben keines so grosse Ansprüche auf Talente und Kenntnisse, Bildung und Vermögen macht und zugleich auch so grossen Gefahren aussetzt, als dieses. Dass daher der Betrieb des Grosshandels mit dem Auslande den Unternehmer im Allgemeinen schneller als den Binnenhändler, den Krämer, den Fabricanten oder den Landmann bereichern kann, legt aber für sich allein durchaus keinen Beweis dafür ab, dass sein Gewerbe auch sonst den Nationalwohlstand höher pflege, als andere Gewerbe. Denn jenes Resultat der Bereicherung an sich gründet nur den Wohlstand weniger Einzelnen im Volke, womit wenig gewonnen ist. Gewöhnlich sucht man daher auch den Beweis für diese Behauptung aus der Geschichte zu entlehnen, indem man darauf hinweiset, wie vor Jahrhunderten Portugiesen und Holländer in Ostindien, die Spanier in Amerika und an dem Handel in beiden Welttheilen theilnehmend die Engländer im Wege des Handels mit dem Auslande sich schnell zu staunenswerthem Reichthume über ihre Nachbarvölker erhoben oder dass Handelsstädte, wie Sidon, Tyrus und Karthago im Alterthume oder wie Venedig im Mittelalter, allein auf Aus- und Einfuhrhandel eine glänzende Existenz zu gründen vermogt haben. Doch diese Erscheinung beruhte darauf,

dass die Völker, Staaten und Städte der Vorzeit, welche der Handel mit dem Auslande zu ausserordentlicher Wohlstandsblüthe plötzlich erhob, den Handel mit dem Auslande gleichsam erfanden und allein nutzten, und dass Handel und Gewerbe in den Nachbarländern zugleich noch tief danieder lagen. Sobald aber auch das Ausland mit ihnen in Concurrenz trat und die Entwickelung des Handels fremder Völker sich hob, zeigte es sich, dass nur eine solide Basis der eigenen Gewerbsentwickelung, wie die Entwickelung der Stoffproduction und der Fabrication in England und in den Niederlanden, und auf dem Grunde derselben ein lebhafter Binnenhandel ist, diese Handelsblüthe zu einer zuverlässigen, die Veränderungen der Zeit überdauernden Reichthumsquelle machen könne. Denn zuletzt ist auch das noch in der Vergleichung des Binnenhandels mit dem Aus- und Einfuhrhandel als Differenz hervorzuheben, dass der Binnenhandel in jedem solide basirten Wirthschaftssysteme eines grössern, nicht bloss Küstenstriche oder Städte bewohnenden Volkes immer ein viel ausgedehnterer grösserer Geschäftsbetrieb, als der Aus- und Einfuhrhandel ist. Der Binnenhandel, wenn er gleich im Umsatz von Kleinigkeiten grösstentheils besteht, setzt doch unzählig viel Kleinigkeiten um, und hat im Ganzen ungleich mehr Bedürfnisse zu befriedigen, als der auswärtige Handel. Denn ist die Production jedes Volkes für das Ausland unbedeutender, als die für das eigene Bedürfniss; so muss der Aus- und Einfuhrhandel im Vergleiche mit dem Binnenhandel auch unbedeutender seyn, als dieser, zumal da auch die Aus- und Einfuhr vom Binnenhandel mit Gebrauch macht.

§. 646.

Zwischenhandel.

Der letzte Zweig des Handels, nach der Verschiedenheit seiner Beziehungen zum Auslande betrachtet, ist der Zwischenhandel, Transito- oder Durchfuhrhandel, der sich bloss damit beschäftigt, Producte fremder Länder und Völker gegen einander umzutauschen. Was die inländische Gewerbsthätigkeit diesen Producten hinzuthut, ist nur das Handelsproduct, das Resultat der gewerblichen Unternehmungen des Umtausches, und hierfür bezieht das Volk vom Auslande

sein Aequivalent, welches sich über seine Handelsleute, seine Fuhrleute, Schiffer, Gastwirthe, und auch die Staatsregierung, sofern sie Eigenthümerin der Wegeeinrichtungen ist und deren Benutzung nicht unentgeldlich gestattet, vertheilen kann. Der Zwischenhandel gewährt hiernach einen Theil der Hauptvortheile des Aus- und Einfuhrhandels, und alle Nebenvortheile desselben (§. 642.) sind ihm zugleich eigen. Nur der wichtigste Theil der erstern, welcher in der Steigerung der Productivität inländischer Stoffproduction und Fabrication und in der Ausdehnung und Erleichterung inländischer Consumtion bestebt (§. 640.), geht dem Zwischenhandel ab; wenigstens wirkt der Zwischenhandel hierauf nur in ungleich geringern Maasse ein. Letztere Einwirkung findet nämlich unmittelbar nur insofern statt, als die Klasse der Zwischenhändler und ihrer Hülfsarbeiter, so wie hindurchreisende Fremde, der inländischen Stoffproduction oder Fabrication einen erhöhten Absatz gewähren, und mittelbar, insofern von den lebhaften Beziehungen zum Auslande und dem belebenden, bildenden Einflusse des Handelsbetriebes zu erwarten ist, wenn die Möglichkeit einer höhern Entwickelung inländischer Stoffproduction und Fabrication und eines vortheilhaften Aus- und Einfuhrhandels gegeben und noch nicht gehörig benutzt seyn sollte, dass sie auch diese Entwickelung mächtig beschleunigen. Alle Gefahren und besondern Beschwerden, welche den Aus- und Einfuhrhandel vom Binnenhandel unterscheiden, trägt der Zwischenhandel nicht nur gleichfalls, sondern in doppeltem Maasse. Denn während der Aus- und Einfuhrhandel sich nur auf ein Ausland bezieht, mithin nur unter den Gesetzen oder der Rechtsunsicherheit, den Grenzsperren und Zöllen, der fremden Policei und sonstigen den Auswärtigen drückenden Maassregeln eines Auslandes zu leiden und die Schwierigkeiten der Verschiedenheit von Münzen und Gewichten oder von Sprache und Schrift einfach zu besiegen haben kann, so treten alle diese Missverhältnisse beim Durchfuhrhandel, der sich immer auf mehrere fremde Völker zugleich stützt, in doppeltem Maasse auf

§. 647.

Fortsetzung.

Bei diesen Umständen tritt der Betrieb des Zwischenhandels in der Regel nur dann erst als ein bedeutender Gewerbszweig in das Gewerbswesen eines Volkes ein, wenn alle übrigen Gewerbe, zu welchen dasselbe eine natürliche Hinneigung erhalten hat, zu einer gewissen Entwickelung gedieben und mit Arbeitskräften und Kapitalien versorgt sind. So lange noch Productionsmittel in der Stoffproduction oder Fabrikation, im Binnenhandel oder im Ein- und Ausfuhrhandel mit grosser Fruchtbarkeit angelegt werden können, mangelt es gewöhnlich an so grossen Kapitalien, wie der Betrieb des Zwischenhandels erfordert, und hält die Langsamkeit des Umsatzes und die Gefahr vor Unterbrechungen und Verlusten eben so das Kapital, wie das Talent des Unternehmers vom Zwischenhandel zurück und an anderen vortheilhafteren Anwendungsarten fest. Indessen können besondere Naturverhältnisse eines Landes, die besonders in der Lage desselben zu andern Ländern oder zu bequemen Handelsstrassen als schiffbaren Flüssen oder dem Meere begründet seyn werden, sodann auch besondere Schwierigkeiten oder enge Grenzen, welche der Stoffproduction, Fabrication oder dem Handel im Inlande gesetzt sind, wie bei den Handelsvölkern des Alterthums, den Phöniciern und den Karthagern, oder den Italienischen und Deutschen auf Stadtgebiete beschränkten Staaten des Mittelalters und der heutigen Zeit, diese Verhältnisse umkehren. Solche Handelsstaaten können bei besonderer Begünstigung durch ihre Lage, zumal wenn sie Nahrungsmittel und rohe Materialien für ihre Transportmittel, namentlich zum Schiffsbau, selbst besitzen oder aus naher Nachbarschaft einzutauschen vermögen, den Zwischenhandel mit Vortheil sogar zu ihrem Hauptgewerbe erheben, im Betriebe dieses Gewerbes sich schnell bereichern und eines ungestörten Wohlstandes auf dieser Grundlage geniessen, nachdem es ihnen durch ein Zusammentreffen vieler glücklicher äusserer Umstände gelungen ist, den schweren Punct der ersten Unternehmungen zu besiegen, die nöthigen Verbindungen angeknüpft, die Transportmittel angeschafft und die Kenntniss anderer Länder erworben zu haben. Doch wird auch zugleich aus jeder Betrachtung solcher Handelsstaaten klar, dass die

Uebergewicht des Zwischenhandels nicht bei grössern Völkern stattfinden könne, dass wohl einzelne Städte und Plätze in einem grössern Staate in einem gleichen Verhältnisse befindlich seyn können, dass aber in einem solchen das Gegengewicht alles übrigen in ihm stattfindenden Gewerbsbetriebes immer ein so bedeutendes bleiben muss und jene vorzügliche Aufforderung zum Betriebe des Zwischenhandels ihm nicht so allgemein zu Theil werden kann, als dass diese Art von Stadtwirthschaft sich als Volkswirthschaft für einen grössern Staat eignete und also die Bedeutung des stattfindenden noch so blühenden Zwischenhandels irgend wagen dürfte, sich mit der Bedeutung des übrigen Gewerbeweseus zu messen.

§. 648.

Aeussere Einwirkungen auf den Handel.

Unter allen Gewerben zeichnen sich die Handelsgewerbe dadurch aus, das sie viel mehr öffentlicher gemeinsamer Veranstaltungen bedürfen, als alle übrigen. Das Kapital des Kaufmannes, des Frachtfuhrmanns und des Schiffers ist nicht das einzige, das für die Resultate des Unternehmens beihelfend mitwirkt, sondern zugleich bedarf es Geld und Zahlungsmittel, Eisenbahnen und Canäle, Landstrassen und Brücken, Häfen und Niederlagen, welche der Staat oder eine sonstige Vereinigung aller Betheiligten darbieten muss. Die Arbeit des Landmannes oder des Fabrikanten kann in einem ganz frei und unabhängig von andern Geschäftsgenossen gewählten und verfolgten Wege völlige Befriedigung und die leichteste Erreichung ihrer Zielpuncte finden; der Handel bedarf dagegen einer Menge von Veraustaltungen, welche nicht der vereinzelte Wille des Gewerbtreibenden hervorruft, wie Post- und Intelligenzanstalten, Börsen und Banken, Messen und Märkte. Selbst an die Gesetzgebung des Staates macht der Handel mehr Ansprüche, als jedes andere Gewerbe; denn er bedarf festbestimmter Schuld- und Wechselrechte, so wie polizeilich geordneter Maasse und Gewichte. Sogar ausser den Grenzen des Inlandes nimmt der Handel die Beihülfe des Staates in Anspruch und fordert vertragsmässige Ordnungen, so wie kostspielige Institute, z. B. das der Consulen und Handelsresidenten, und mannigfaltige politische Verbindungen, die eigens nur seinetwegen gegründet und

unterhalten werden. Kein Wunder ist es daher, wenn die Staatsregierungen auch die Handelsgewerbe vorzüglich zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, sie vorzüglich lieb gewonnen, gegen andere Gewerbe überschätzt und mit ihren Gunstbezeugungen überhäuft haben; kein Wunder daher auch, dass der Handel an Irrthümern und Fehlschlüssen über die Natur seiner Vortheile und an falschen Wohlstandsmaassregeln vorzüglich zu leiden gehabt hat. Dazu kommt, dass der Handel auch nicht bloss seiner selbst willen mannigfaltigen künstlichen Einwirkungen oder Zwangsmaassregeln des Staates unterworfen ist; sondern dass man sich des Handels, vermöge der tiefen Rückwirkungen desselben auf alle Zweige der Production und Consumtion, vielfältig zugleich als Mittels bediente, um eine gewünschte Wirkung dadurch auf andere Gewerbszweige zu verbreiten, um Consumtionsarten zu unterdrücken oder einzuschränken, um die Unterthanen zu besteuren und zu dergleichen äusserlichen Zwecken mehr.

§. 649.

Beschränkungen der Handelsfreiheit.

Die meisten auf das Gedeihen des Handelsgewerbes verderblich zurückwirkenden Beschränkungen der Handelsfreiheit sind schon früher, indem sie zugleich mit Beschränkungen anderer Gewerbe, oder mit den oben genannten, als allgemeine Hülfsmittel der Gütervertheilung in Betracht gekommenen öffentlichen Arbeitsvorrichtungen und Veranstaltungen in Verbindung stehen, erwogen und geprüft worden (§. 578, ff. 236 ff.) Von andern Methoden, die mit entgegengesetztem Erfolge in Anwendung gebracht worden sind, um den Handel dadurch zu fördern, ist wenigstens aus dem, was von gleichartigen Einrichtungen und Maassregeln, die in Bezug auf andere Gewerbe ergriffen wurden, das Urtheil, das über dieselben in Ansehung der Handelsgewerbe zu fällen ist, einfach zu entnehmen. So gelten z. B. von den Versuchen des Staates, einzelne Handelszweige selbst zu betreiben oder solche durch Ertheilung von Monopolen und sonstigen Ausschliessungsrechten an einzelne Unterthanen zu fördern, so wie von der Ertheilung von Prämien und der Anwendung sonstiger Ermunterungsmittel einzelner Handelszweige alle dieselben Grundsätze,

welche von Staatsfabriken, ausschliesslichen Berechtigungen zum Betriebe gewisser Fabrikationszweige und besondern Aufmunterungen dazu dargelegt sind (§. 597. ff.) Es scheint daher hier nur noch einer besondern Betrachtung derjenigen Einwirkungen auf die Lage der Handelsgewerbe bei einem Volke zu bedürfen, welche nach ihrer eigenthümlichen Art nur bei dem Gewerbswesen des Handels vorkommen können und weder schon in frühern Betrachtungen als zweckwidrig und nachtheilig erkannt sind, noch aus einem leicht anzustellenden Vergleiche zwischen ihnen und ganz gleichen auf andere Gewerbszweige angewandten Maassregeln in ihrer Verderblichkeit hervorleuchten. Ein Hauptgegenstand solcher eigenthümlicher Beschränkungen der Handelsfreiheit ist besonders immer der auswärtige Handel und unter den besondern Zweigen desselben besonders der Handel mit Geld oder edlem Metalle und der Getreidehandel gewesen.

§. 650.

Beschränkung des Geldhandels mit dem Auslande.

Die Beschränkungen, welche der Aus- und Einfuhrhandel von Seiten des Staats aus financiellen Rücksichten, um mit dem Acte der Einfuhr von Erzeugnissen des Auslandes zugleich eine Consumtionssteuer zu erheben, zu erleiden hat, gehören nicht hieher, sondern in die Finanzwissenschaft; und ähnliche Einschränkungen zu Gunsten der inländischen Fabrikation haben schon in einem frühern Abschnitte dieses Werkes (§. 578.) ihre Abhandlung erhalten. Eigenthümlich in der Ansicht vom Handel selbst und in der Absicht, mit diesem Gewerbe die reichsten Früchte für das Volkseinkommen zu erzielen, beruht dagegen ein drittes Princip, das auf andern Grundsätzen zu demselben Systeme künstlicher Bevormundung oder erzwungener Leitung des Handels durch Prohibitionen oder Grenzzölle hinführte, nämlich das Princip Geld oder dessen Stoff nicht aus dem Lande zu lassen, den inländischen Geldvorrath durch fernere Einfuhr möglichst zu vermehren und einer Verminderung desselben durch Ausfuhr vorzubeugen. Aus diesem Princip gestaltete sich ein Urtheil über den Vortheil des Handels, welches darin lediglich ein Mittel erkannte, den inländischen Geldvorrath zu vergrössern und alle den Handel betreffenden Maass-

regeln allein auf diesen Zweck bezog, den Handel, welcher nur Waaren gegen Waaren einbrachte, als unnütz verachtete oder als verderblich hemmte, den Verkehr mit Ländern, welchen man mehr Waaren zuführte, als daraus zurückbezogen wurden, wo also die Ausfuhr grösser war als die Einfuhr, in der Hoffnung, der Ueberschuss werde durch Geld vergütet seyn, als gewinnvoll förderte und begünstigte, die Ausfuhr von Geld über die Grenzen des Landes hinaus auch wohl gänzlich verbot, um dadurch, wie man meinte, den gemachten Gewinn zur dauernden Bereicherung des Volkes für alle Fälle im Inlande festzuhalten. Mit dieser Ansicht von der Art der Nützlichkeit des auswärtigen Handels stand dann auch besonders das Streben in engster Verbindung, die inländische Production dem Bedürfnisse auswärtiger Producte zu überheben (§. 577.) und dagegen bis zu einem Höhepuncte zu entwickeln, worin sie nach Befriedigung des Bedarfes der inländischen Bevölkerung für ihre Ausfuhr in den Stand gesetzt sey, jedes Angebot von fremden Consumtibilien zu verschmähen und ihren Begehr von den Völkern des Auslandes einzig und allein auf Geld zu richten. Eine kostbar durchgeführte Grenzsperre, die mit ihren Probibitionen und Zollabgaben zugleich zu den verschiedenen Zwecken diente, ihre eigenen Kosten aufzubringen, dem Staate noch ausserdem ein Einkommen zu geben, die inländische Production vor der Concurrenz des Auslandes zu schützen und den Handel vortheilhaft, d. h. dem Zwecke der Geldeinfuhr gemäss zu leiten, diente dabei mit ihren Aus- und Einfuhrlisten als das Mittel zur Auffindung der Beurtheilungsgründe über die Zweckmässigkeit jedes Handelszweiges, oder um zu erforschen, in welchen Handelszweigen sich eine günstige Balanz ergebe, um Zollsätze und Prohibitionen darnach immer im Sinne des Systemes zu regeln. Handelsbalanz ist jede Vergleichung zwischen der Ausfuhr und der Einfuhr eines Volkes. Jener Ansicht erschien dieselbe aber als günstig, wenn die Ausfuhr beträchtlicher war, als die Einfuhr, mithin angenommen werden konnte, das Volk habe einen Ueberschuss in Geld empfangen, und dagegen sobald als ungünstig, als die Einfuhr die Ausfuhr überragte, da in diesem Falle die Nothwendigkeit einer Geldausfuhr zur Vergeltung des Ueberschusses eingeführter Werthe angenommen wurde.

§. 651.

Das Geld macht nicht das Kapital eines Volkes aus und ist auch kein besserer Bestandtheil des Kapitals als andere Gegenstände sind.

Das ganze Princip und sein verderbliches System ist zunächst auf den Irrthum gebauet, welcher Geld mit Kapital verwechselt. Daher scheint es ihm, als vermindere die Abnahme des Geldes unmittelbar das Kapitalvermögen des Volkes und enthalte entgegengesetzt jede Geldanhäufung auch unbedingt eine Zunahme des Kapitalreichthums. Geld lernt man freilich unter den Bestandtheilen des Kapitals kennen (§. 404.), aber nur als eins von vielen andern Bestandtheilen des Kapitals: denn Kapital ist Vorrath von werthvollen Producten überhaupt, und daher gehören Waaren so gut dahin als Gelder, und kann das Kapital eines Volkes so gut durch Waaren, als durch Geld einen Zuwachs erhalten. Räumte man dieses ein; so blieb noch der Zweifel übrig, ob das Kapital eines Volkes durch einen Zuwachs von Geld wenigstens nicht dauernder vermehrt werde, als durch andere Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenstände. Das Geld ist kein Gegenstand eines absichtlichen unmittelbaren Verbrauches und wird daher in seiner Benutzung äusserst langsam consumirt. Die meisten andern Gegenstände, die man mit Geld aus- und eintauscht, und die, wie dieses, Kapitalbestandtheile für das Volksvermögen bilden, sind einer schnellern unabsichtlichen oder werden sogar absichtlich der Consumtion unterworfen. Indessen auch diese Bedenken, wornach der Eintausch von Geld mit Waare, als eine Verwandlung vergänglichen Reichthums in dauernden sich zu rechtfertigen wagte, werden leicht widerlegt, sobald man bedenkt, dass 1) in Ansehung einer mit Kapitalbestandtheilen vorgenommenen Consumtion, welche dem Bestehen des Kapitals ein Ende setzt, der solcher Verschwendung zugeneigte Consument doch immer noch Consumtionsgegenstände genug findet, mag auch keine Einfuhr vom Auslande dieselben darbieten; 2) dass die Consumtion eines Werthes in den seltensten Fällen ohne überwiegende Erstattung des Werthes geschieht, und dass also das Kapital in Folge solcher Consumtion nicht zu existiren aufhört, sondern vielmehr vermehrt fortdauert. Die Erstattung kann in persönlichen Vortheilen bestehen, indem die Consumtion Nahrung, Bildung, Erheiterung und dergleichen gewährt; dann geht der

sachliche Werth zwar aus dem Kapitalvermögen für eine Zeit lang hinaus, aber er gewährt Verhältnisse, die immer auch auf die Bereicherung des Volkes, bei welchem sie statt finden, mit sachlichen Gütern, höchst mächtig zurückwirken. Der Arbeiter ersetzt gewöhnlich mit bedeutendem Ueberschusse dem Vaterlande Alles, was seine Geburt, Erziehung und Jugendbildung gekostet hat, so wie sich selbst den fortwährenden Aufwand seines Unterhalts. Die Erstattung kann aber auch unmittelbar in sachlichen Werthen geschehen: in diesem Falle wird das Kapital sogleich mit Zuwachs wieder gewonnen. In beiden Fällen wechselt also ein der Consumtion unterworfenes Kapital nur die Form seines Bestehens in längerer oder kürzerer Zeit, in mittelbarer oder unmittelbarer Weise, ohne dadurch seine Fortdauer aufzugeben, sondern indem es vielmehr in erhöhtem Maasse fortbesteht.

§. 652.

Eine unnatürliche Einfuhr von Geld gleicht einer unentgeldlichen Hingabe der Ausfuhrgegenstände an das Ausland.

Eine künstliche Vermehrung des inländischen Geldvorrathes über die Grenzen des Bedarfes gewährt dagegen leicht gar keine Vergrösserung des Kapitalvermögens, weder eine vorübergehende noch eine dauernde, und bringt daher entschieden Verlust. Der Fall nämlich, worin Geldeinfuhr allein dem Reichthum des Volkes einen Zuwachs giebt, ist der, dass man für ausgeführte Waaren einen Geldbetrag in das Inland einführte, welcher entweder im inländischen Verkehre, weil hier Mangel an genügendem Maasse von Zahlungsmitteln stattfindet, oder im Verkehre mit einem dritten Lande, wo das Geld theuer ist, zu höherem Werthe genutzt oder ausgegeben werden kann, als wofür die ursprünglich dafür hingegebene Waare genutzt oder anderweitig ausgegeben werden konnte. Wenn nun aber das Ausfuhrverbot des Geldes das Ausgeben desselben nicht verstattet, und für den inländischen Verkehr hinlänglicher Besitz von Zahlungsmitteln stattfindet, so kann eine Vermehrung des Geldes gar keine steigernde Wirkung auf das Volksvermögen ausüben. Die Zunahme des Geldvorrathes erwirkt dann nichts anderes, als eine Verminderung des Tauschwerths der bestimmten Masse des Geldes oder edlen Metalles, man besitzt

darnach in grösserer Masse nur denselben Werth, welchen man früher in kleinerer Quantität besass, und also auch kein grösseres Kapital als in kleinerer Quantität vorher enthalten war. Denn je mehr Geld vorhanden, desto werthloser ist das Geld, wenn nicht die Freiheit der Wiederverminderung des Vorraths durch Ausfuhr gewährt ist oder nicht gleichen Schritts mit der Geldvermehrung auch eine Erhöhung des Bedürfnisses von Geld stattfindet. Ein Volk, das unter diesen Umständen Geld gegen ausgeführte Waaren eintauscht und also auf eine Zunahme des inländischen Geldvorrathes im Sinne des betrachteten Systemes wirkt, würde seine Waaren zwar nicht verschenken, da die Erwerbung derselben dem Auslande allerdings Kosten verursachte; es würde aber doch grade so wenig dabei gewinnen, als wenn es sie verschenkte, mithin auf dem gepriesenen Wege, zum Geldreichthume zu gelangen, mit jedem Schritte ärmer werden, da es Werthe hingäbe und aus dem Lande hinausführte, ohne Gegenstände, welche die ausgeführten Werthe dem Inlande ersetzen könnten, dafür wieder zu erlangen. Im Privatverkehre wird bei dem Begehre eines Gegenwerthes für geschehene Leistungen häufig dem Gelde der Vorzug vor allen andern Arten von Gütern und Gegenwerthen ertheilt; aber nur weil man Werthe aus dieser Form am leichtesten in jede andere Form verwandeln kann. Fehlte die Freiheit solcher Verwandlung, so würde auch der Privatmann mit seinen Leistungen die Gegenstände seines Bedarfes in deren Mannigfaltigkeit gleich unmittelbar zu erzielen suchen.

§. 653.

In der Regel liegt in der Einfuhr von Waaren mehr Vortheil als in der Einfuhr von Geld.

Sobald ein Volk der Producte des Auslandes sich bedienen will, was, wie früher in mehreren Fällen nachgewiesen worden, mit einer vollständigen und leichten Befriedigung seines Bedarfes in vielen Fällen als Nothwendigkeit zusammenhangt; so muss es dem Auslande dafür irgend eine Erstattung bieten. Im Schuldigbleiben kann diese nicht bestehen. Schulden schieben nur die schuldige Erfüllung der Leistung in eine spätere Zeit hinaus, und machen sie noch kostbarer, ohne die Nothwendigkeit ihres Erfolgens aufzuheben. Es bleibt mithin,

von unbedeutenden kleinen Gegenleistungen abgesehen, kein anderer Weg, als die Entrichtung des Gegenwerths in Geld oder in sonstiger Waare. Derselbe wird nun in Geld oder, was dem hier gleich gedacht wird, durch Anweisungen auf Geld an uns entrichtet werden, sobald das Land, welchem unsere Ausfuhr zuzieht, keine Gegenwerthe in Waaren, deren wir grade bedürfen, oder solche nicht in genügendem Maasse besitzt, das Verhältniss daher zwingt die Einfuhr der letztern von einem dritten Lande zu bewerkstelligen, in welchem Geld, vielleicht aus demselben Grunde der weitern Anwendung bei andern Völkern, den bequemsten Gegenwerth ausmacht, den wir ihm bieten können; ferner sobald Geld im Auslande wohlfeiler ist, als bei uns oder in andern Ländern, womit wir Handel treiben, daher bei der Einfuhr des Geldes aus jenem Lande, worin es sich aufgehäuft hat, mag es im Inlande bleiben, da Theurung hier ein Bedürfniss nach demselben anzeigt, oder mag es in andere Länder, wo solche Umstände obwalten, wieder ausgeführt werden, ein besonderer Gewinn gemacht wird. Besteht dagegen zwischen dem Inlande und dem Auslande, welche Handel mit einander treiben, das gewöhnlichere Verhältniss, wornach die gegenseitigen Bedürfnisse fremder Producte sich geradezu entsprechen, was dort begehrt wird, von hier, und was hier begehrt wird, von dort geleistet und herbeigeführt werden kann, ohne dass die Vermittlung der Bedürfnisse und Producte eines dritten Volkes erforderlich ist, — oder ist, bei bestehender Nothwendigkeit des Hinzutretens solcher Vermittlung, wenigstens der Umtausch einer Waare zur Versorgung des Auslandes A mit einer andern, und der Umtausch dieser den Gegenwerth bildenden Waare beim Auslande AA mit einer dritten, oder noch weiter der Umtausch dieser dritten bei einem Auslande AAA mit einer vierten, welche den Gegenstand unsers unmittelbaren Bedarfes bildet, auf einem und demselben Handelszuge am leichtesten zu erreichen; — so werden wir vom Auslande Waare fordern, in Waare den Gegenwerth für unsere Leistungen am liebsten empfangen und in der Entgegennahme von Waare statt Geld auch mehr Gewinn machen, als in dem ersteren der oben gedachten beiden Fälle, worin wir der Entgegennahme von Geld den Vorzug zu geben geneigt sind. Denn, wenn wir wegen Mangels unserem Bedarf ent-

sprechender Gegenwerthe bei dem Volke, welches unsere Ausfuhr entgegen nimmt, Geld von ihm zu fordern gezwungen sind, so sind wir eben dadurch auch zu einem doppelten Handelszuge gezwungen, um unsere Bedürfnisse zu befriedigen, und dies wird in der Regel kostbarer und beschwerlicher für uns seyn, als wenn das Ausland uns sogleich entsprechende Waarensendungen zukommen lassen könnte. Der Gewinn stellt sich in dem Falle der Rückfuhr in Waaren gleichsam doppelt dar, während er bei der Einfuhr von Geld zur anderweitigen Wiederausfuhr desselben mehr als ein einfacher erscheint. Denn wir gewinnen einmal, indem wir die inländische Waare gegen den dortigen Geldwerth absetzen, und wir gewinnen zweitens, indem wir die Landeserzeugnisse fremder Völker gegen den dortigen Geldwerth eintauschen und in das Inland, das ihrer bedarf, zurückführen; wir erreichen also in Aus- und Einfuhr eine productive Güterübertragung, indem wir uns einem unfruchtbaren Geldtransport durch passende Verwandlung desselben in Waare überheben.

§. 654.

Es sey denn, dass Geld bloss als Waare eingeführt werde.

In dem letztern der oben angenommenen Fälle, worin wir Geld als Gegenwerth unserer Waarenausfuhr vom Auslande begehren, mithin eine Geldeinfuhr bewerkstelligen, muss aber das solchergestalt eingeführte Geld selbst ganz als Waare erscheinen. Das Geld ist im Auslande wohlfeiler, entweder weil es da producirt wird, oder weil es sich da aufgehäuft, oder weil das Inland sich davon entblösst hat. Wie nun unter den Waaren des Auslandes, deren wir bedürfen, unser Handel an jedem Orte diejenigen begehren wird, welche dort am wohlfeilsten zu haben sind, um jeden Bedürfnissgegenstand, das Geld eingeschlossen, am wohlfeilsten zu erlangen; so fordert derselbe da, wo das Geld wohlfeiler als alles Uebrige, was er annehmen könnte, ist, auch in Gelde den gewünschten Gegenwerth, — sey es, um denselben in dieser Form ins Inland zurückzuführen, weil das Geld hier theuer ist, oder um es in einem auf demselben Handelszug gelegenen Auslande, worin es noch höher im Tauschwerthe steht, gegen Objecte zu vertauschen, deren dafür erhaltene Quantität im Inlande höher gilt, als die

Geldsumme, wofür dieselbe erkauft ist. Eine auf solchen Verhältnissen beruhende, der Ein- und Ausfuhr anderer Waaren vollkommen gleich stehende Ein- und Ausfuhr von Geld oder Geldstoffen ist auch in den Naturgesetzen der Production fest begründet. Nicht jedes Volk treibt Bergbau auf edle Metalle; wo aber derselbe betrieben wird, geht dessen Production oft weit über den eignen Bedarf des Volkes von diesen Producten hinaus. Die Form, worin wir das edle Metall in Geld verwandelt empfangen, ist oft die bequemste, um das Product jener Stoffgewinnung leicht und in beliebtem Maasse zu beziehen. Ein Volk, welches nun keine Selbstproduction edler Metalle besitzt, muss fortdauernd ein Gewisses an edlen Metallen oder Geld vom Auslande einführen und durch Waaren vergüten, um dadurch die Abnutzung, welche seine Münzen oder seine aus demselben Metall gefertigten Geräthe erleiden, die zufälligen Verluste oder den Verbrauch bei Vergoldungen und dergleichen Zwecken, oder um das bei erhöhter Bevölkerung und Gewerbsthätigkeit wachsende Bedürfniss nach Tauschmitteln zu ersetzen und zu befriedigen. Dagegen kann und muss ein Volk, das die Gewinnung edler Metalle als einen ausgedehnten Productionszweig betreibt, auch fortdauernd einen beträchtlichen Theil dieses Productes an andere Länder absetzen; wofür es Waaren zurück empfangen wird, da die Anhäufung der gewonnenen Producte im Inlande den Tauschwerth derselben sonst herabdrücken würde. Ein solches Volk macht daher vortheilhaft das Product seines Bergbaues, welches nach den Umständen in geprägter oder ungeprägter Form von ihm ausgegeben werden kann, zum Gegenstande seiner Ausfuhr. Die übrigen Völker versorgen sich damit, aber zum kleinsten Theile unmittelbar, sondern meistens erst dadurch, dass sie einen Theil der Geldwaare andern Völkern durch Geldeinfuhr wieder abnehmen.

§. 655.

Irrthümliche Ansicht über die Verschiedenheit des Vortheiles beim Handel der Völker.

Indem das Princip der Einschränkung des Geldhandels mit dem Auslande diese Grundsätze über die Kapitaleigenschaft der Waaren und über die Natur der Gegenleistungen in Gelde ganz verkannte und daher über die Beschaffenheit der Vortheile des

Handels überhaupt einen falschen Schluss zog; musste dasselbe zugleich zu der unrichtigen Annahme verleitet werden, die dann auch ihrerseits wieder zu neuen verderblichen Maassregeln in Ansehung des Handels Veranlassung gab, dass Leistungen und Gegenleistungen im Handel regelmässig so verschieden seyen, um einer Ausgleichung durch Geldsendungen zu bedürfen, dass also das eine Land um seine Münzmetalle kommen und das andere dieselben in Ueberfluss erwerben könne: denn eben diese Verschiedenheit erschien als die Quelle des Vortheils, welchen eine Nation in ihrem Verkehre mit der andern mache. An die Stelle des weltbürgerlichen Verbandes, womit der Handel durch gegenseitige Vortheile die Völker der Erde umschlungen hält, trat daher das selbstsüchtige Streben, auf Kosten Anderer zu gewinnen, dem andern Theile seine Geldvorräthe abzunöthigen und eine unwürdige Heimlichkeit in Ansehung der Kunstmittel, welche man für diesen Zweck anwandte. Und an die Stelle einer Betrachtung des Handels, welche nur die Einfuhr ins Auge fasst, darin ein erfreuliches Zeichen verbreiteten Wohlstandes und Gütergenusses sieht, ihre Bedeutung nur nach dem Maasse misst, worin sie mehr vermögend ist, allem Mangel im Volke abzuhelfen und die Ausfuhr nur als ein nothwendiges Mittel für diesen Zweck der Einfuhr betrachtet (§. 637), machte sich die engherzige Ansicht geltend, dass ein Volk, um günstig seinen Handel zu betreiben, fortdaurend mehr Waaren ausführen als einführen müsse. Die Aus- und Einfuhr, ohne Rücksicht darauf, ob eins oder das andere und mehr oder minder in Geld oder in sonstigen Waaren besteht, kann nun aber nur in doppelter Art verglichen werden, und beide Vergleichungen müssen zu einem andern als dem hier angenommenen Resultate führen. Man kann nämlich beide im Verkehre gegen einander auftretende Leistungen nach ihrem Gebrauchswerthe vergleichen oder nach ihrem Tauschwerthe. Vergleicht man sie nach dem Gebrauchswerthe, den die in Verkehr stehenden Völker den Gegenständen, die sie dadurch letzlich beziehen, beilegen; so muss die Einfuhr immer grösser seyn, als die Ausfuhr, so wie der Preis grösser ist als die Kosten, und zwar muss diess auf beiden Seiten und in der Regel auch gleichmässig der Fall seyn, da die Vortheile des Tauschverkehres wechselseitige sind und gewöhnlich auch ihrem Betrage nach

auf beiden Seiten gleich. Jedes Volk giebt dabei Gegenstände weg, worauf es weniger Werth legt und empfängt dafür in andern Formen oder Körpern Werthe, die ihm höher gelten als die weggegebenen. Misst man dagegen die Aus- und Einfuhr nach ihrem Tauschwerthe, so wie sie im Momente des Tausches, auf einem Mittelpuncte zwischen beiden Völkern, gegenseitig durcheinander bestimmt werden; so sind Aus- und Einfuhr, wenigstens im Durchschnitte längerer Zeitperioden, nothwendig sich gleich. Es ist nicht möglich, dass ein Land, wenn es seine Ausfuhr von diesem Standpuncte richtig bemisst, fortdaurend mehr einführte als ausführte, ohne zu betrügen; oder dass es mehr ausführte als einführte, ohne betrogen zu werden; es müssten denn andere, als diejenigen Leistungen und Gegenleistungen, welche der Handel mit sich bringt, Leistungen also, die nicht diesen Gesetzen des Tausches nnd der formalen Gleichheit des Preises und der Kosten unterliegen, die Verschiedenheit begründen, wie die Ausfuhr von Vermögen wegen Auswanderung, Erbanfalls, Reisen, Subsidien- oder Tributzahlungen, Unterhalt von Gesandtschaften und dergleichen.

§. 656.

Handelsbalanz.

Eine Handelsbalanz, welche das Verhältniss von Ausfnhr und Einfuhr erkennen lassen soll, muss daher auf einer von beiden Schätzungen beruhen, und könnte im ersten Falle nur eine sogenannte ungünstige seyn, da die Einfuhr eines Volkes von andern Völkern dann immer die Ausfuhr um Vieles überwiegen würde. Ein solches Ergebniss der Handelsbalanz erreichte man z. B., sobald als man Aus- und Einfuhr, beides, nach dem inländischen Tauschwerth anschlüge, da die Handelskosten, um welche die auswärtige Waare im Inlande theurer ist als im Auslande, nur einen Theil des höhern Gebrauchswerthes darstellen, den diese Einfuhrgegenstände, in Vergleich mit den Ausfuhrobjecten, für das Inland besitzen. Stützt sich die Handelsbalanz dagegen auf den Preis, welchen Ein- und Ausfuhrartikel im Auslande gelten, so dass, was wir dahin ausführen, nach dem Geldpreise der dort dafür gezahlt wird, und was wir von dort beziehen, nach dem dortigen Einkaufspreise verwerthet wird; dann muss die Handelsbalanz allemal eine so-

genannte günstige seyn, da unsere Ausfuhrgegenstände im Auslande einen höhern Preis gelten als bei uns und unsere Einfuhrgegenstände im Auslande niedriger im Preise stehen, als bei uns, die Differenz des Gebrauchswerthes also hier eben so für die Ausfuhr den Schein eines höhern Betrages erwirkt, wie dies in dem vorhin angeführten Falle rücksichtlich der Einfuhr stattfindet. Den Maassstab des blossen Tauschwerthes, wofür der Gebrauchswerth ohne Einfluss bliebe, würde man dagegen dann anlegen, wenn man beide Theile, Ausfuhr und Einfuhr, entweder nach dem Verkaufspreise oder beide zugleich nach dem Einkaufspreise mässe. Dann aber erhielte man als Ergebniss eines richtigen Vergleiches eben wieder nur jene natürliche Gleichheit zwischen Leistungen und Gegenleistungen auf beiden Seiten, welche die Naturgesetze des Tauschverkehres aufklärt, aber über Vortheil oder Nachtheil, der dabei stattfände, gar keinen Schluss machen lässt.

§. 657.

Fortsetzung.

Dass auch bei den Versuchen, die Handelsbalanz nach den in beiderseitigen Ländern stattfindenden Einkaufspreisen der Aus- und Einfuhr-Artikel zu regeln, sich öfters das Resultat hervorstellte, die Grösse der Waareneinfuhr sey unbeträchtlicher gewesen, als die Ausfuhr derselben, mithin jenes Princip des Geldhandels durch die Zulässigkeit der Vermuthung genährt wurde, es habe das Inland sich durch Zunahme seines Geldvorrathes wirklich bereichert, ist eine aus mehreren Gründen leicht erklärliche Erscheinung. Denn, wenn erstlich hier von einem Lande die Rede ist, worin es an eigener Gewinnung von Gold- und Silber fehlt, oder wo diese Gewinnung doch nicht hinreicht, um den Bedarf zu befriedigen; so ist auch ohne jene Bemerkung anzunehmen, dass jährlich eine gewisse Menge von Geld oder ungemünzten edlen Metallen eingeführt werden muss. Dann aber ist zweitens mit dem Systeme der Einschränkung des Handels, welches auf dem Princip der Mehrung des Geldvorrathes im Inlande beruhet, die Anwendung von Zöllen und hohen Grenzabgaben für die Einfuhr, und dagegen Freiheit oder wohl gar die Belohnung mit Prämien für die Ausfuhr in der Regel verbunden, dem Gewerbsmann ist also ein mächtiger

Antrieb gegeben, eben so wohl in Ansehung der Ausfuhr sie höher, als in Ansehung der Einfuhr dieselbe niedriger anzugeben, als sie ist. Weder rücksichtlich der Quantität noch der Beschaffenheit der Waaren, noch in Rücksicht auf deren Preissätze, wird die Regierung ganz zuverlässige Angaben erwarten oder selbst durch die höchste Wachsamkeit erzwingen können; ihre Zolllisten und Ein- oder Ausfuhrtabellen werden daher immer durch eine Menge von kleinen Betrügereien verfälscht. Rechnet man dem hinzu, dass nicht alle Grenzbeamte unbestechlich, dass die Bestechlichkeit oft erst nach längern ausgedehnten Defraudationen entdeckt wird, ferner dass der Schleichhandel einen niemals ganz zu verbannenden Begleiter aller Grenzabgaben ausmacht und dass er in diesem Falle nicht bloss Waaren einführt, deren Werth nicht auf den Einfuhrlisten zu ersehen ist, sondern den Gegenwerth derselben sogar mit auf die Ausfuhrlisten bringt; so ist sehr leicht begreiflich, dass auch bei der Führung der Handelsbalanz nach Grundsätzen, bei deren vollständiger und richtiger Durchführung Einfuhr und Ausfuhr sich in gleichem Betrage darstellen müssten, die Einfuhr immer etwas niedriger als die Ausfuhr erscheint.

§. 658.

Benutzung des Wechselcurses für die Ermittlung der Handelsbalanz.

So wie ein von dem Streben nach möglichstem Festhalten und Vermehren des Geldes getragenes Handelssystem, aus den trügerischen Angaben von Zolllisten und Ein- und Ausfuhrtabellen, vielfache Nahrung für die unverrückte Verfolgung seiner verderblichen Richtungen zu ziehen vermogte; so fand es dieselbe leicht auch im Wechselcurse. Insofern der Umstand, ob an einem auswärtigen Handelsplatz zahlbare Wechsel bei uns begehrt werden, auf obwaltende Verbindlichkeiten zur Leistung von Geldzahlungen überhaupt, so wie der Preis, womit dergleichen Wechsel bezahlt werden, auf die grössere oder geringere Menge solcher stattfindender Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Ansland schliessen lässt, glaubte man darin ein warnendes Zeichen grosser Bedenklichkeit unsers Handels mit solchen Plätzen oder zuverlässige Anzeige zu erblicken, dass dieser Handel uns nachtheilig sey und dass es der Gewerbepolicei obliege, dem fernern Betreten eines so unzweifelhaft zur Volks-

verarmung hinführenden Weges entgegen zu wirken. Wurden dagegen irgendwo auf Handelsplätzen des Auslandes an inländischen Handelsplätzen zahlbare Wechsel lebhafter als Wechsel entgegengesezter Art begehrt, mithin auch theurer bezahlt; dann glaubte man die Spur zur Nationalbereicherung gefunden zu haben, die weiter zu verfolgen für eine wichtige Staatsangelegenheit gehalten wurde. Indessen den Anzeigen dieses Wechselcurses kommt die ihm beigelegte Trauwürdigkeit nicht zu, einmal, weil nicht alle Zahlungen, welche auf ihn einwirken, Handelsleistungen sind, sondern auch alle übrigen Verbindlichkeiten, welche zwischen zweien Ländern bestehen können, darauf gleichmässig einwirken; dann auch, weil die vorgekommenen Baarsendungen aus dem Wechselcurse nicht zu ersehen sind, und eben so wenig daraus zu erkennen ist, ob die zwischen zwei Handelsorten stattfindenden Wechselschulden wirklich aus Waarenleistungen dieser Handelsorte, und nicht vielleicht zum Theil aus Ueberweisungen von ganz andern Handelsplätzen her, entstanden sind. Wäre aber auch dies Alles nicht; so beruhte in dem Umstande, dass wir an einem bestimmten Orte einen Theil empfangener Waarenleistungen mit Geld verwerthen, doch überall noch kein Anzeichen, dass der inländische Geldvorrath sich dadurch verminderte. Gerade der Umstand, dass wir uns hier mit gewissen Waaren versehen, die hier mit Geld am wohlfeilsten zu erwerben sind, kann uns ganz vorzüglich in den Stand setzen, an einem andern Handelsplatze, wohin wir einheimische Waaren ausführen, die Erstattung in Geld zu fordern. Wenigstens würde es also zur Beurtheilung des Umstandes, ob das Inland an Geld zunehme oder einbüsse, nicht genügen, den Wechselverkehr zwischen einzelnen Handelsorten oder mit einzelnen Völkern in Betracht zu ziehen; sondern damit aus dem Wechselcurse irgend etwas über das Resultat unsers Handels gefolgert werden könnte, müssten wenigstens alle Wechselcurse des Inlandes zu dem Auslande und die Wechselcurse aller auswärtigen Länder zum Inlande zugleich in Betracht gezogen werden. Wenn daher der Wechselcurs schon dem Systeme selbst keine Grundlage abgiebt, um darnach über die Erreichung seines Zweckes, nämlich der Aufgabe, den inländischer Geldvorrath zu mehren, in Bezug auf eine bestimmte Richtung, welche der Handel genom-

men hat, zu urtheilen; so ist daraus noch viel weniger, bei richtigern volkswirthschaftlichen Ansichten, ein Urtheil über den Betrag der Vortheile, welche der Handel gewähren mögte, zu gewinnen.

§. 659.

Alle Einschränkungen des Geldhandels zwecks der Vermehrung des inländischen Geldvorrathes sind daher nachtheilig.

Aus dem Obigen dürfte genügend erhellen, dass die Maassregeln der Staatsregierungen, welche sich auf Festhaltung des Geldes im Inlande beziehen und der Ausfuhr desselben vorzubeugen suchen, ein Handelssystem begründen, welches nur der Erreichung dieses Zieles angemessen ist, auf Irrthümern beruhen, nicht einmal ihren damit beabsichtigten nächsten Zweck, den Geldvorrath wirklich sehr zu vermehren, — besonders da die Contrebande keinen bequemern Gegenstand als eben das Geld finden kann, — geschweige denn, wenn es wirklich gelingen sollte, Geld in grossen Massen aufzuhäufen, den entferntern und höhern Zweck der Nationalbereicherung auf diesem Wege zu erreichen vermögen. Es zeigt sich vielmehr darin deutlich, dass das Geld nur ein geringer Theil des Volksvermögens sey, und dieses nicht in mehrerem Maasse seyn könne, als in welchem man desselben bedarf, dass ein Umsatz des unnöthigen Geldes in Waare, den Ueberfluss des Geldes allein zum Reichthumselemente machen kann, dass der natürlichste Gegenwerth jeder Waarenleistung unter Völkern in Waarenleistungen besteht und dass man daher, in Beobachtung der natürlichen Gesetze des Vortheiles im Verkehre, Geld und Geldstoffe nur so weit ein und ausführen wird, als es selbst nicht sowohl als Zahlungsmittel, sondern als Waare zu betrachten ist, und durch seinen Transport daher die Vortheile andern Waarentransportes zu erreichen sind. Die hieraus hervorleuchtende Nachtheiligkeit der zu einem so gewinnlosen Zweck getroffenen Einschränkungen der Handelsfreiheit steigert dann noch die Berücksichtigung des Aufwandes, welcher aus öffentlichen Mitteln der Erstrebung dieses Zweckes dargebracht werden muss, und die hohe Kostbarkeit der künstlichen Einrichtungen und Institute, welche die Ausführung eines solchen gewerbspoliceilichen Systems erfordert.

§. 660.

Einschränkung des Getreidehandels.

Als einen Handelszweig, welcher aus besondern Gründen der Einmischung des Staates bedürfe, hat man auch den Getreidehandel betrachtet. Das Getreide, als das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung vieler Länder, wird nicht in jedem Jahre in gleicher Quantität hervorgebracht, gewöhnlich aber in gleicher Quantität begehrt. Da nun der Bedarf von Getreide höchst dringend ist; so tritt die Anwendung des Schutzmittels von Uebersparungen hier nothwendiger, als bei jeder andern Waare auf. Zwar ist die Gefahr der Kornnoth im Allgemeinen im Abnehmen, je mehr der Kartoffelbau sich hebt oder in andern Gegenden Nahrungsmittel, wie Reiss und dergleichen mit dem Getreide concurriren. Es ist ein grosses Sicherungsmittel gegen Hungersnoth, wenn ein Volk mehrere Arten von Producten zugleich als Hauptmittel seiner Nahrung benutzt. Der Ertrag verschiedener Gegenstände des Anbaues ist in der Regel auch verschiedenen Bedingungen unterworfen, ihr Missrathen daher nicht zugleich zu besorgen. Gewöhnlich bleibt jedoch das Getreide, auch neben den Kartoffeln und dergleichen Gegenständen, ein sehr wichtiges Nahrungsmittel, und führt eine schlechte Getreideerndte daher immer leicht den drückendsten Mangel herbei. Wo die Kartoffeln oder andere Gegenstände sich in die Stelle desselben gesetzt und zur Bedeutung eines Hauptnahrungsmittels erhoben haben, da gilt dann zugleich von deren Handel dasselbe, was hier, mit Annahme des Getreides als Hauptnahrungsmittel, von dem Getreidehandel zu bemerken ist, nur dass bei der grössern Schwierigkeit der Aufbewahrung und des Transportes, welche die Kartoffeln vom Getreide unterscheidet, die Deckung eines entstandenen Mangels bei den Kartoffeln noch viel schwieriger zu erreichen ist, als bei dem Getreide.

§. 661.

Veranlassungen und Gründe derselben.

Der Ausgleichung von fruchtbaren und unfruchtbaren Getreidejahren nimmt sich nun zunächst schon die Privatsorge, von Erwerbseifer getrieben, an; aber ihre Veranstaltungen können ungenügend erscheinen, um das Uebel der Hungersnoth

fern zu halten. Das Sinken der Getreidepreise, welches reiche Kornjahre begleitet, treibt Producenten, Consumenten und Speculanten an, nicht zu verkaufen, sondern einzukaufen, Vorräthe aufzuhäufen und für deren Verkauf eine Zeit abzuwarten, in der die Preise des Getreides, durch die Vorzeichen einer ungünstigen Erndte oder durch deren wirklichen Eintritt erhöhet, wieder hinaufgehen und ihnen Vortheil verheissen. So versorgt diese Speculation die Jahre des Mangels mit dem übersparten Ueberflusse fruchtbarer Jahre. Da indessen dieser natürliche Getreidehandel nicht durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleitet wird, sondern ausschliesslich auf Streben nach Gewinn beruhet, und dieses sich nicht scheuet zur Mehrung des Gewinnes erst die drückendsten Nothzeiten abzuwarten, nach den höchsten Preisen zu ringen, und den Armen seine Versorgung dadurch unmöglich zu machen; da ferner die Staatsregierung hierbei nicht nur aus allgemeinen Wohlfahrtsrücksichten, sondern auch zugleich durch die ihr obliegenden Verpflichtungen zur Versorgung der Armen, so wie aus Rücksichten der Sicherheitspolicei besonders interessirt ist, indem der entstandene Mangel an Nahrungsmitteln leicht Aufruhr und Tumulte erregt und die in ihrem Mangel an Erwerbungsmitteln den Hungertod besorgenden ärmern Volksklassen unwiderstehlich antreibt, das Aeusserste gegen die öffentliche Ordnung zu wagen; so ist jene der Privatsorge oder dem freien Getreidehandel überlassene Uebersparung aus fruchtbarern Jahren zur Versorgung des Volkes in den Zeiten des Mangels ungenügend erschienen und ist den Regierungen aus diesen Gründen zugemuthet worden, Sicherheitsmaassregeln gegen solche besorgliche Nothstände zu ergreifen und der Gefahr vorzubeugen, welche für den Einzelnen, so wie für das Gemeinwesen, daraus hervorgehen kann. Dieser Zumuthung haben die Staatsregierungen denn auch mit sehr mannigfaltigen künstlichen Einrichtungen und Beschränkungen der Handelsfreiheit zu entsprechen versucht, indem sie sich dabei theils auf den innern Verkehr, theils auf den Verkehr mit dem Auslande oder die Einfuhr und Ausfuhr des Getreides bezogen.

§. 662.

Oeffentliche Kornmagazine.

Zu den Einrichtungen, welche getroffen wurden, um den innern Getreidehandel zu einem vollständigern Versorgungsmittel des Volkes mit Getreide umzuschaffen, gehören besonders die öffentlichen Kornmagazine, nämlich auf Rechnung des Staates errichtete Getreidehandelsunternehmungen. Betreibt eine Regierung das Handelsgeschäft in solchen Staatsanstalten rein gewerbsmässig, indem sie in den Zeiten der Noth zu möglichst hohem Preise verkauft, so schliesst dies zwar den Privatgetreidehandel weniger aus, aber erreicht auch keineswegs seinen Zweck. Die Staatsregierung, welche kein commercielles Geschäft so wohlfeil betreiben kann, als Privatleute es betreiben, die besonders beim Magaziniren durch Mangel an Sorgsamkeit, welche die unversehrte Aufbewahrung erfordert, leicht grosse Verluste erleidet, eine grosse Menge Getreide theuer erwirbt, mit grossen Kosten aufbewahrt, mit grossen Kosten wieder verkauft, erhöht leicht den Tauschwerth des Getreides, während sie ihn erniedrigen will. Denn so lange noch Privatgetreidehändler verkaufen, gelingt es diesen leicht auch mit beträchtlichem Profit dennoch unter demjenigen Preise zu verkaufen, auf welchen die Staatsregierung bestehen muss, sobald sie nur die Kosten der gedachten Anstalten durch die Preisdifferenz des Einkaufs und Verkaufs gedeckt zu sehen hofft. Wird daher das Bedürfniss so gross, dass man des Angebotes der Regierung nicht entbehren kann; so steigt der Getreidepreis eben dadurch nur desto höher, abgesehen davon, dass so lange die Regierung ihre Magazine verschlossen hält, auch der Privatspeculant gern auf höhere Preise wartet, und dass also die Concurrenz der Regierung schon früher eine solche Preiserhöhung zur Folge haben kann. Nicht besser aber wird der Zweck des Magazinirens von der Staatsregierung in dem andern Falle erreicht, wodurch sie directer darauf wirkt, nämlich wenn sie auf die Erstattung der Kosten der Magazinverwaltung ganz verzichtet, diese aus andern Quellen bestreitet und ihre Vorräthe nur dazu anwendet, in theuren Zeiten wohlfeil zu verkaufen. Sie hebt dadurch nämlich allen Getreidehandel auf, auch die Aufbewahrung der Producenten und Consumenten fällt hinweg, da die Regierung, auf Gewinn und Kostenersatz Verzicht lei-

stend, als Concurrent für den Händler auftritt, dem Producenten die Hoffnung auf künftigen bessern Verkauf seiner Producte vermindert und dem Consumenten die Besorgniss darbender Zukunft verringert, vielmehr ihm auch für Nothzeiten die leichte Befriedigung seines Bedarfes verheisst. Das schadete nun zwar nicht, wenn eine Regierung es wirklich vermögte, die Differenz der Erndten auszugleichen und alle Bedürfnisse zu befriedigen. Solches vermag aber eine Regierung niemals, wenigstens nicht in einem grössern Staate. Sie würde ihre ganze Stärke dazu aufbieten müssen und unerträgliche Verluste dabei erleiden. Indem eine Regierung aber nur beizutragen glaubt, um Hungersnoth zu verhüten oder sie zu mildern, erhöht sie dieselbe vielmehr. Indem sie auf dem Markte auftritt, entblösst sie denselben von allen Händlern. Daher litt Rom stets an Getreidemangel, weil man die Nahrungsmittel so oft unentgeldlich vertheilte; jeder Getreidehandel daher ein unsicheres Wagestück war. Die einzige Form, worin öffentliche Magazine ohne nachtheiligen Einfluss auf den Getreidehandel dastehen können, ist deren Einschränkung auf die Versorgung derer, welche auch in sonstigen Zeiten vom Staate oder der Gemeine ihren Unterhalt zu erwarten haben.

§. 663.

Sonstige Einschränkungen des inländischen Getreidehandels.

Die Anwendung von Magazinen, welche den Getreidehandel zwar zu verbannen, aber nicht zu ersetzen vermogten, hat dann weiter zu andern Maassregeln hingeführt, welche dem noch fortbestehenden Getreidehandel von Privatleuten und der Aufbewahrung von Vorräthen vollends ein Ende setzten, nämlich zu gesetzlichen Bestimmungen des Verkaufspreises von Getreide in Nothzeiten und zu dem Zwange, gesammelte Vorräthe zu diesem Preise unter die Bedürfenden zu vertheilen. In Staaten, wo diese Eingriffe in den Handel sich öfters wiederholten, war es sehr zu bewundern, wenn man noch Producenten oder Händler traf, die darunter litten, da diese Maassregeln die Strafe des empfindlichsten Verlustes über solche Art von Speculation verhängten und ein äusserstes abschreckendes Risico mit diesen Unternehmungen verknüpften. Eben so wenig hat es sich bewährt, die Vermittlung von Händlern rücksicht-

lich der Versorgung des Volkes mit inländischem Getreide in misslichen Zeiten ganz zu verbieten, und nur den unmittelbaren Verkehr zwischen Producenten und Consumenten zu verstatten. Die Vermittlung des Handels zieht im Ganzen viel mehr Waaren in den Verkehr hinein, als ihm die Speculation entfremdet, und trägt besonders auch zur gleichmässigern Vertheilung der vorhandenen Vorräthe über verschiedene Landestheile zu vortheilhaft bei, als dass in der Verbannung dieses Gewerbes ein Gewinn liegen könnte. Diese setzt nur noch nahrungslose Händler den übrigen nothleidenden Klassen des Volkes hinzu, und nährt den Wahn des Volkes, als sey es der Handel, und nicht die ungenügende Erzeugung der Gegenstände, welches die Theurung herbeigeführt habe, der sich in Nothzeiten oft durch grobe Misshandlungen der Getreidehändler aussprach.

§. 664.

Verbot der Getreideausfuhr.

Das Verbot der Getreideausfuhr kann unter besondern Umständen allerdings zu rechtfertigen seyn, wenn, bei eigener zu besorgender Hungersnoth, in Nachbarländern ein noch grösserer Getreidemangel stattfindet und den Händler zur Ausfuhr anregt. Es ist allerdings immer eine vielfach verderblich wirkende Maassregel, aber die Umstände, welche das Aeusserste fürchten lassen, können der Art seyn, dass von den Folgen einer fortdauernden Freistellung der Getreideausfuhr noch grössere Uebel zu besorgen sind. Ein solcher Nothstand, dem alle übrigen Rücksichten sich unterordnen, vermag indessen auch allein ein Verbot der Getreideexportation zu rechtfertigen. Wird dasselbe bloss dazu angewandt, um der inländischen Bevölkerung, wie man öfters dadurch erreichen zu können gemeint hat, den Unterhalt zu erleichtern und einen guten Nahrungsstand zu sichern, um durch mehrere Darbietung von rohen Stoffen im Inlande vielfältiger zur Verarbeitung derselben aufzufordern und also auf diesem Grunde zu grösserer Bevölkerung, verbreiteterem Wohlstande und entwickelterem Gewerbswesen zu gelangen; so erreicht man im gewöhnlichen Gange der Verhältnisse das Gegentheil dessen, was erstrebt wird, und giebt das Volk in ausserordentlichen Fällen, in Jahren missrathender Erndten, in der sichersten Weise dem Unglück einer

Hungersnoth preis. Denn die Niedrigkeit des Tauschwerthes von Getreide, welche das Resultat des verbotenen Ausfuhrhandels mit Getreide bildet, und der gewöhnlichen Nutzung von allen Productionsmitteln in andern Gewerben um so weniger angemessen ist, als in diesen nicht nur der natürliche Vortheil ungeschmälert, sondern auch noch der Zuwachs von Vortheilen bezogen wird, welcher auf Kosten der Getreideproducenten ihnen beigelegt ist, führt nothwendig zu einer Vernachlässigung der Getreideproduction. Ihm wird weder Kapital- noch Fleissanwendung in dem natürlichen Maasse zu Theil, selbst den Grundstücken giebt der Anbau möglichst eine andere Bestimmung. Es wird daher regelmässig weniger Getreide, als sonst, erzeugt, Mangel daran führt schon in gewöhnlichen Zeiten einen höhern Tauschwerth herbei, als anfangs bestand, bevor die ausgedehntere, auf Handelsfreiheit gestützte Getreideproduction plötzlich die Unterbrechung durch Ausfuhrverbote erlitt. Bei ungewöhnlichen Ereignissen in der Production dieses Gegenstandes tritt daher äusserster Nothstand viel leichter ein. Zur Abhülfe desselben kann kein Ausfuhrverbot mehr als Mittel angewandt werden: denn die Volkswirthschaft hat sich unter dem Drucke häufiger oder beständiger Ausfuhrverbote des Getreides daran gewöhnt, kein Getreide für das Ausland zu produciren, sondern seine Getreideproduction auf das gewöhnliche Maass des inländischen Bedarfes einzuschränken. Selbst die Einfuhr vom Auslande, welche hier als das einzige Rettungsmittel übrig bleibt, ist unter solchen Umständen leicht verstopft, da die in unserm Lande in Anwendung gebrachten Ausfuhrverbote andern Staaten Veranlassung geben, — wiewohl dies gewöhnlich eine Rache ohne vernünftigen Grund und zu ihrem eigenen Nachtheil ist, — ein solches System auch gegen uns anzunehmen.

§. 665.

Ermunterungsmittel der Getreideeinfuhr.

Die Getreideeinfuhr in gewöhnlichem Gange der inländischen Production durch besondere Ermunterungsmittel zu erweitern, in der Hoffnung, dadurch einer zahlreichern Bevölkerung die Basis der Existenz und den Fabrikarbeitern ein leichteres Fortkommen zu gewähren, ist nicht zu rechtfertigen, da

die inländische Erzeugung des Getreides immer in eben dem Maasse oder in noch höherem Maase zurückbleibt, in welchem diese Maassregel ihren natürlichen, nach der Lage der Bevölkerung und Gewerbsentwickelung angemessenen Gewinn vermindert und schmälert. Wenn dagegen unter ausserordentlichen Umständen die inländische Erzeugung von Getreide unzureichend ist, um den Bedarf des Volkes zu befriedigen und Einfuhr vom Auslande also wünschenswerth ist; so bedarf die Getreideeinfuhr der künstlichen Ermunterung nicht: sie findet ihre natürliche Prämie in der Differenz des Tauschwerthes, welche zwischen dem Auslande und dem Inlande besteht. Nur dann mögte die Ertheilung von Einfuhrprämien eine passende Art seyn, eine Nationalunterstützung aus dem Staatsschatze oder selbst auf Kosten der Zukunft mittelst einer Staatsanleihe zu bewerkstelligen, wenn auch in dem Auslande, woher eine Getreideeinfuhr bezogen werden kann, der Getreidemangel und der Getreidepreis so hoch ist, dass der Händler keine genügende Differenz findet, um sich der Einfuhr zu befleissigen, und wenn überhaupt die Theuerung so gross ist, dass es den ärmern Gliedern des Volkes unmöglich fällt, den Erwerbungspreis ihrer Nothdurft an Nahrungsmitteln aufzubringen, wenn nicht auch in solchen Zeiten des äussersten Nothstandes der Erlass von Steuern und öffentlichen Abgaben ein in der Regel unbedenklicheres Mittel abgäbe, um die Vermögenskräfte der dürftigern Volksklassen zur Ertragung solches Missgeschickes in den Stand zu setzen.

§. 666.

Verbot der Getreideeinfuhr.

Von ganz entgegengesetzten Rücksichten aus, als nach welchen man die Getreideeinfuhr ermuntern zu müssen geglaubt hat, ist dagegen die Getreideeinfuhr überhaupt oder wenn das Getreide unter einem gewissen Betrage im Tauchwerthe steht, verboten, oder aber anstatt des absoluten Verbotes durch eine verhältnissmässige, solchem Verbote in der Wirkung mehr oder minder gleich kommende Einfuhrabgabe erschwert. Zu dieser Beschränkung des Getreidehandels könnten vorzüglich Veranlassung gebende Umstände seyn, dass inländische Getreidebauer, entweder wegen geringerer natürlicher Ergiebigkeit des Grund

und Bodens, oder wegen kostbarerer Lebensweise der Lohnarbeiter, oder wegen beträchtlicherer Abgaben an Staat, Gemeine oder Kirche, ausser Stande wären, mit den Landbauern der Fremde Concurrenz zu halten. Die Freiheit des Getreidehandels höbe dann für das Inland das Vermögen auf, selbst Getreide zu produciren, was im ersten und zweiten Falle ziemlich unbedenklich erscheinen mag, im letzten Falle aber doch nicht ohne wirthschaftliche Einbusse geschehen kann. In diesem Falle scheint daher die Wohlthätigkeit einer Maassregel ausser Zweifel, welche einem zu niedrigen Sinken der Getreidepreise durch Grenzsperre und Schutzzölle fremden Getreides vorgebeugt und nur so viel vom Auslande zulässt, als dazu gehört einer unverhältnissmässigen Theurung der Lebensmittel zu steuern. In dieser Lage glaubte sich namentlich England zu befinden, als es der aus freier Zulassung auswärtiger Concurrenz entstandenen Wohlfeilheit des Getreides durch die Einführung der bekannten Korngesetze künstlich vorbeugte und dadurch zugleich über halb Europa einen unüberwindlichen Schaden brachte, nicht weil die Kornbill den Absatz an England, der nie sehr gross war, sondern weil sie zugleich den Hauptweltmarkt des Getreides vernichtete. Zinsen für die unermessliche Staatsschuld, Zehnten und Armentaxen, neben den fortdauernden hohen Steuern, welche die Fortführung der glänzenden Existenz des Staates überhaupt fordert, liessen die Korngesetze als eine Bedingung der Fortdauer der Englischen Landwirthschaft erscheinen, da das Getreide, ungeachtet des hohen Standpunctes landwirthschaftlicher Kunst, worin sich eben England vor allen Nachbarländern auszeichnet, fast aus allen diesen Ländern wohlfeiler geliefert, als daselbst erzeugt werden kann.

§. 667.

Fortsetzung.

Dennoch beruhet in der Erschwerung der Getreideeinfuhr, näher betrachtet, keineswegs eine Begünstigung des landwirthschaftlichen Gewerbewesens, sondern vielmehr nur eine dem gesammten Gewerbswesen verderblich zur Last fallende Begünstigung der Renten und Pächte oder sonstige Grundabgaben von Landgütern beziehenden Grundherrn: denn die Fortdauer

dieser Renten und Pächte erfordert jene Schutzzölle, nicht die Fortdauer des Grund und Bodens und seines Anbaues. Der Englische Grund und Boden ist so fruchtbar und seine Benutzung geschieht in so trefflicher Weise, dass jenes Gewicht der öffentlichen Lasten, wenn dies allein es wäre, was ihn niederdrückt, die wenigsten Grundstücke des Anbaues unfähig machen würde, wenn auch die vollkommenste Freiheit des Getreidehandels den Getreidepreis regulirte. Dass einzelne wenige, der entlegensten und unfruchtbarsten Grundstücke, — Grundstücke, welche jetzt, bei der Wirkung jener Handelseinschränkungen auf künstliche Erhöhung der Getreidepreise, gar keine oder nur sehr geringe Rente tragen — des Anbaues entlassen würden, könnte nur Vortheil, nicht Verlust für eine Nation herbeiführen, die ihre Kräfte und Kapitalien in so viel andern Gewerbszweigen fruchtbarer anzuwenden vermag. Nur in diesen wenigen, entlegnern und unfruchtbarern Grundstücken würde aber eine Aufhebung der Korngesetze und eine dadurch herbeigeführte Ermässigung des Getreidepreises die landwirthschaftliche Kultur einschränken. Alle bessern Grundstücke tragen eine Rente, die sich um so höher beläuft, je mehr sie sich von den ärmern Landgütern, die keine oder fast keine Rente gewähren, unterscheiden. Bei allen bessern Grundstücken würde daher die Aufhebung der Gesetze, welche die Freiheit des Getreidehandels behindern, nur eine Minderung der Früchte zur Folge haben, welche die nicht das Gewerbe der Landwirthschaft treibende Volksklasse vermöge ihrer grundherrlichen Rechte geniesst, oder die auch, insofern ein Landwirth grundabgabenfreier Eigenthümer seines Gutes ist, demselben doch nicht als Producte seiner Mühwaltung und Kapitalanwendung, sondern als Folge seines Grundeigenthumes zufallen. Dagegen setzt die Aufrechterhaltung der künstlichen Höhe der Getreidepreise die ganze Nation in allen ihren Gliedern dem Nachtheile einer grössern Schwierigkeit ihrer Existenz aus; sie zwingt die Fabrication und den Handel zur Erlegung höherer Lohnsätze an ihre Arbeiter; sie stört die natürlichen Antriebe, die sonst jede Arbeit und jedes Kapital einer solchen Richtung zuführen, worin diese Productionsmittel den bereicherndsten Fruchtgewinn für die Nation hoffen lassen; sie giebt vielmehr der Anwendung von Productionsmitteln auf den Landbau ein, nicht in der Natur

seiner Ergiebigkeit, im Vergleiche der Ergiebigkeit der übrigen Gewerbsamkeit begründetes, nutzloses Uebergewicht, und thut mithin, gleich allen nicht durch Gesetze der Nothwendigkeit gerechtfertigten Beschränkungen der Freiheit, dem schnellern Fortschreiten des Volkes im Wege natürlicher Entwickelung hemmenden Einhalt.

§. 668.

Von sonstigen Einschränkungen der Handelsfreiheit.

Ausser diesen Beschränkungen des Geldhandels und des Getreidehandels, welche vorherrschend in der Volkswirthschaft gebildeter Völker und selbst solcher hervorgetreten sind, die sonst vornämlich dem Principe der Freiheit huldigen, dürfte nicht erforderlich seyn, noch der zahllosen vereinzelten Maassregeln zu gedenken, womit auf dem Grunde leicht erkennbarer Irrthümer die Handelsfreiheit der Völker dann und wann angetastet ist. Als ein wenigstens durch gemeinschaftliche Grundlage verbundenes Ganze, die Grundlage eines Missbrauches von Regalien zur Förderung der financiellen Interessen des Staates, tritt darunter besonders noch die Reihe von verderblichen Hemmungen hervor, welche der Handel in Ansehung des Transportes so oft zu erleiden gehabt hat oder fortwährend noch erduldet. Haben auch jene Geleitsgelder, Binnenzölle und Localaccisen aufgehört, welche dem Transporte von Waaren nicht nur durch den Aufenthalt, den ihre Erhebung verursachte, und durch die unpassende Höhe der dem Handel dadurch aufgelegten Steuer, der Entwickelung des Gewerbes unbesiegliche Schwierigkeiten entgegensetzten, sondern auch den Transport der Waaren zur Verminderung der Zollerhebungsstellen, doch zu äusserster Belästigung des Verkehrs, an gewisse Zollstrassen ausschliesslich knüpften; sind auch Stapel- und Umschlagsrechte, welche die Schiffahrt ehedem behinderten, meistentheils hinweggeräumt und bei den durch das Gebiet mehrerer Staaten gehenden Flüssen selbst durch Staatsverträge die Zoll- und Schiffahrtsabgaben gemildert und vereinfacht, und misst man auch überhaupt den Vortheil des Transitohandels heutigen Tages nicht mehr, wie in ehemaliger Zeit, bloss nach dessen Ergebnisse für die Zollkassen; so fehlt es doch bei den wenigsten Völkern an einer Reihe von bei-

behaltenen Einrichtungen, welche dem Eigensinne, grade in dieser gemeinschädlichen Form einige Millionen für den Staatsaufwand zu erheben, die zehn oder hundertfach grösseren Vortheile zum Opfer bringen, welche eine durch Aufgabe solcher financiellen Rücksichten herbeigeführte freiere Benutzung aller Transporteinrichtungen, für das Aufblühen des Handels zu allernächst, dann aber auch für alle übrigen Gewerbe, so wie für Lebensgenuss und Bildung überhaupt, unausbleiblich herbeiführen würde. Man hat sich in manchen Ländern nicht einmal damit begnügt, die wohlthätigsten Institute des Post- und Intelligenzwesens (§. 236. ff.), die in den Händen von Staatsbeamten immer schon kostbar genug kommen, deren Wohlthätigkeit aber, nächst ihrer innern guten Einrichtung, von der Freiheit ihrer Benutzung bedingt und von der Ausdehnung, worin davon vom Publico Gebrauch gemacht wird, hauptsächlich bestimmt ist, in ihrer altertümlichen Zugehörigkeit zu den Finanzquellen des Staates beizubehalten und dadurch den Vortheilen dieser Institute ein äusserliches Ziel zu stecken; sondern selbst Chausseen und Kanäle, welche ein Lichtblick freierer Ansicht hervorrief, sind bisweilen wieder zur Finanzquelle geworden, indem mehr als der Kostensatz der Anlegung und Unterhaltung für die Benutzung derselben erhoben wird, und sogar das an grossartigen Erwartungen für alle Zwecke der Menschheit und insonderheit für die Interessen, welche sich mit dem Handel verknüpfen, so reiche Institut der Eisenbahnen sieht man in manchen Ländern erst durch Jahre langen traurigen Kampf mit financiellen Rücksichten auf die Conservation der Post oder sonstiger Einnahmen des Wegeregals den Weg zum Siege, der dem Fortschreiten zum Bessern niemals fehlen kann, sich hindurch bahnen.

III. Wechselwirkung unter den Gewerben.

§. 669.

Im Allgemeinen.

Die einzelnen Hauptzweige des Gewerbewesens der Völker, in Beziehung auf Stoffproduction, Fabrication und Handel, welche obige Darstellung dem Blicke vorübergeführt hat, bilden aber nicht eben so viele ganz verschiedene Wege, deren

jeden ein Volk abgesondert verfolgen, aus welchen es willkürlich wählen und auf deren jedem es, ohne des andern zu achten, das Ideal der Production (§. 125.) verwirklichen könnte. Alle diese Gewerbszweige stehen vielmehr im Zusammenhange mit einander, in inniger, mannigfaltiger Wechselwirkung unter sich da, und die Lösung der vornehmsten Aufgabe der Volkswirthschaft, ein möglichst beträchtliches reines Einkommen der Fortbildung des Volkes als Ganzen und in seinen Individuen zur festen Grundlage zu geben, ist daher durch eine gewisse Gleichmässigkeit in der Entwickelung aller Gewerbe, die zusammenwirkend eine vollständige Erfüllung der Thätigkeiten, deren Wirksamkeit zur Darstellung aller Befriedigungsmittel unsers Bedarfes vonnöthen ist, nicht minder bedingt, als durch gehörige Anwendung der Productionsmittel und freie Entwickelung aller erreichbaren Vortheile innerhalb eines jeden dieser Gewerbszweige für sich. Fast so wenig, wie für Nationalbildung dieser oder jener Zweig des Wissens oder eine einzelne Kenntniss genügt, kann die Volkswirthschaft sich entwickelt nennen, wenn sie sich nur auf vereinzelte Richtungen bezieht, und nicht mehr oder minder die ganze Mannigfaltigkeit sich gegenseitig weckender, belebender und unterstützender Gewerbsthätigkeiten umfasst. Freilich muss dieser Grundsatz eine Ausnahme bei kleinen Völkern erleiden, welche, wie Handelsvölker und Handelsstädte, in einseitiger Gewerbsentwickelung sich dennoch hohen Blüthenstandes erfreuten. Aber eben darum waren dies auch keine fest gegründeten Völker und Staaten; sie hatten nicht in eigener Stärke ihr Fundament, sondern nur der Eifersucht mächtiger Nachbaren, oder ihrer Lage, oder sonstigen äussern und zufälligen Umständen ihr Bestehen zu verdanken; und eben daher konnte ein Sidon und Tyrus, oder ein Karthago, spurlos auf einmal vom Erdboden verschwinden. Freilich geniesst auch nicht jedes Land und jedes Volk eine solche Mannigfaltigkeit verschiedener Naturbedingungen, dass es alle und jede Zweige des Gewerbewesens, deren Producte von seiner Bevölkerung begehrt werden, überhaupt oder vortheilhaft zu Gegenständen seiner unmittelbaren Hervorbringung machen könnte. Aber gestattet die Natur auch nirgends die unmittelbare Hervorbringung aller, so gestattet sie doch überall die Hervorbringung der meisten Gegenstände unsers Bedarfes.

Nur so viel hat sie der Stoffproduction und Fabrication der einzelnen Länder und Völker versagt, als dazu gehört, dass es in keinem Theile des Erdbodens an mächtigem Antrieb fehle, das zerrissene Band der Gemeinschaft unter den Menschen im Handel wieder anzuknüpfen.

§. 670.

Handel und Fabrication sind durch die Stoffproduction bedingt.

Vor Allem steht im Gebiete der Stoffproduction die Landwirthschaft als eine Urbedingung alles übrigen Gewerbewesens da. Als Schöpferin unserer Nahrungsmittel übt sie auf Entstehung und Ausdehnung der andern Gewerben sich zuneigenden Volksklassen, auf die Zahl der Consumenten, welche den Absatz bestimmen und durch ausserwirthschaftliche Leistungen einen höhern Aufschwung des Gewerbewesens verstatten, einen auf allen Entwicklungsstufen fortwirkenden mächtigen Einfluss aus. Aber mit dem Bergbau verbunden tritt sie zugleich als Quelle aller Gegenstände auf, worauf die Fabrication ihre Thätigkeit richtet, so wie eines grossen Theiles der Waaren, welche unmittelbar, gleich nach geschehener Gewinnung und Erzeugung, in Handelsartikel übergehen. Wie die Fabrication und Handel durch die Qualität und Quantität der Stoffe inländischer Hervorbringung ihre eigentliche Grundrichtung empfangen; wie wichtig das Vorhandenseyn zweckmässiger Materialien zu den Werkzeugen und Maschinen, deren die Verarbeitung und der Transport bedarf, z. B. Stahl, Eisen und Schiffsbauholz; wie entscheidend über viele Zweige der Fabrication und des Handels selbst der Umstand ist, ob Hülfsstoffe zu den Gegenständen inländischer Production gehören, welche dem Menschen, wie die Nahrungsstoffe unserer edlern Hausthiere, die Unterstützung durch die Kräfte der letztern, oder wie Steinkohlen und dergleichen Brennmaterialien, die grossartigere Unterstützung der bewegenden Kraft des Dampfes zu Theil werden lassen; das leuchtet von selbst ein. Handel und Fabrication finden daher nur da die grösste Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes, die vortheilhafteste Entwickelung ihrer Productivität und die grösste Sicherheit und Zuverlässigkeit einer beständigen, gleichmässigen Fortdauer, wo die Stoffproduction ihnen in der grössten Fülle und Mannigfaltigkeit zu Grunde liegt.

Und jede Erweiterung in der Qualität und Quantität der Stoffproduction führt daher auch eine Steigerung dieser der Fabrication und dem Handel günstigen Bedingungen herbei.

§. 671.

Die Fabrication bedingt sowohl die Stoffproduction als ebenfalls auch den Handel.

Die Fabrication dagegen ist zwischen Stoffproduction und Handel ganz eigens als eine mächtige Triebfeder für die Ausdehnung beider in die Mitte gestellt. Viele Gegenstände würden weder vom Auslande eingeführt noch im Inlande gewonnen oder erzeugt, noch an das Ausland ausgeführt werden, wenn nicht die Verwandlung, welche sie in der Fabrication erfahren können, dieselben in den Kreis unserer Bedürfnisse aufnähme. Auch der Begehr nach Nahrungsmitteln, welchen die Fabrication durch Darstellung zahlreicherer inländischer Bevölkerung erweitert, und der dem Landmanne seine Producte höher verwerthet, als der Absatz an das Ausland, regt die Landwirthschaft kräftig an. Wo keine Fabrication blüht, da besitzt daher auch die Stoffproduction keine wahrhafte Blüthe: denn es fehlt eine lebhaft anregende, mannigfaltige Nachfrage nach rohen Stoffen und Nahrungsmitteln, und der hohe Gewinn entgeht dem Producenten, welchen der Absatz mannigfaltiger Producte, die zum Theil gar nicht, grösstentheils wenigstens nur mit grossen Kosten und Verlusten in die Ferne transportirt werden können, in der Nähe gewährt. Der Fabrication entlehnen dabei Stoffproduction, so wie Handel, die Maschinen und Werkzeuge, welche die Wirksamkeit der darauf verwandten Arbeit erhöhen und verdoppeln und das Kapital productiver unterbringen: denn alle Geräthe, die in beiden Zweigen des Gewerbewesens zur Anwendung kommen und deren Vervollkommnung sind ein Product der Fabrication. Der Fabrication verdankt die Landwirthschaft insonderheit jene lebendige Anregung und technische Bildung in ihrem eigenen Betrieb, den Unternehmungsgeist, das Streben nach gewerblichen Fortschritten, den Sinn für Versuche und Neuerungen, den unermüdlichen Fleiss und dergleichen Eigenschaften, welche der Geschäftsbetrieb der Fabrication nährt, ausbildet und auf die landwirthschaftlichen Klassen überträgt; während die Landwirthschaft an sich selbst,

dieser fortbildenden äussern Einwirkungen beraubt, leicht in den Formen der Gewohnheit und einer blinden Anhänglichkeit am Herkommen erstarrt, auch zu wenig Gelegenheit und Anregung zur Ausbildung und Verbreitung derjenigen wissenschaftlichen, namentlich der chemischen, Kenntnisse giebt, welche für ihren Geschäftsbetrieb dennoch von wichtigem Einflusse sind. Dem Handel reicht die Fabrication die passendsten Objecte dar: denn Fabricate werden in der Regel viel leichter übertragen und unkostbarer aufbewahrt, als rohe Stoffe, und bilden daher mehr als alles Uebrige den Gegenstand des Handels.

§. 672.

Dagegen wird Stoffproduction und Fabrication auch durch den Handel bedingt.

Alle volkswirthschaftlichen Hauptthätigkeiten aber erfüllt erst der Handel. Schon Stoffproduction und Fabrication setzen vielfältig seine Vermittlung unter einander voraus, und wie viel dringender bedürfen sie seiner, um Hülfsstoffe, Kunstgeräthe und dergleichen nothwendige Unterstützungen ihrer Production aus der Ferne herbeizuziehen, oder um ihren Ueberschuss an eigenen Producten als Erwerbungsmittel fernem Auslande zuzuführen. In allen seinen Formen, als Binnenhandel, als auswärtiger und als Durchfuhrhandel, übt der Handel einen fortdaurenden Einfluss auf die Erweiterung inländischer Fabrication sowohl als Stoffproduction aus: denn eine Menge von Stoffen und Fabricaten verbraucht er selbst als Geräthe und Vorrichtungen oder als Unterhaltsmittel seiner Arbeiter; eine Menge von Stoffen führt er dem fernen Consumenten zu, der ohne Vermittlung des Handelsgewerbes kein Abnehmer unserer Erzeugnisse seyn, mithin zur Erweiterung unserer Production nichts beitragen würde; eine Menge von Stoffen und Fabricaten, die für das Gelingen unserer, wenn auch den Hauptgegenstand in inländischen Erzeugnissen findenden Fabrication von unentbehrlicher Bedeutung sind, gewährt nur der Handel; und so wie er der inländischen Fabrication in auswärtigen Fabricaten Musterbilder zur Nachahmung zuführt, so verbreitet er über Landbau und Viehzucht die edlern Sämereien und Viehracen des Auslandes. Ohne den Handel müsste das Ergebniss von Stoffproduction und Fabrication auch des-

halb schon viel unbedeutender seyn, weil beide Gewerbszweige in allen Erdgegenden sich mehr auf Mannigfaltigkeit und vollständige Hervorbringung aller verschiedenen Befriedigungsmittel des Bedarfes richten würden, während sie jetzt nur die Erfüllung des ihnen durch natürliche Verhältnisse vorgezeichneten Umfanges, worin sich ihre Thätigkeit am vortheilhaftesten bewegt, zu ihrer Aufgabe machen. Auch die öffentlichen Anstalten, welche der Handel gründet, sind zugleich für die übrigen Gewerbe, besonders für das Gewerbsgebiet der Fabrication, von mannigfaltig belebendem Einflusse. Seine Grossmärkte und Messen sind zugleich Kunstausstellungen für die Producte verschiedener Weltgegenden in der Fabrication: die Verbindungen mit dem Auslande, welche der Handel anknüpft und unterhält, sind zugleich die Mittel, wodurch gewerbliche Kenntnisse und Erfindungen sich schneller über die Völker verbreiten, seine Eisenbahnen und Dampfschiffe erleichtern nicht minder die Reisen des Fabricanten, der an Kenntnissen von den gewerblichen Fortschritten des Auslandes bereichert in die Heimath zurückkehrt, als die Reisen des Kaufmanns. Endlich dehnt auch die höhere Bildung überhaupt, welche der Handel hervorruft, der kühne Unternehmungsmuth, welchen Handel vorzüglich weckt und nährt, von ihm über alle andern Gewerbe sich aus.

§. 673.

Schluss.

Bei dieser Wechselwirkung, die zwischen den Hauptzweigen der Gewerbsamkeit eines Volkes besteht, ist daher ein richtiges Verhältniss zwischen Stoffproduction, Fabrication und Handel oder zwischen den Land- und Bergbau treibenden, fabricirenden und commerciellen Volksklassen, und eine verhältnissmässige Vertheilung von Kräften und Kapitalien unter dieselben, von entschieden hohem Gewicht. In dieser Art von Gleichgewicht zwischen den Hauptzweigen der Nationalindustrie liegt das characteristische Merkmal einer wahrhaft durchgebildeten Volkswirthschaft. Sobald auf irgend einer Seite Mangel an Entwickelung stattfindet oder auf einer andern Seite Ueberfüllung hervortritt; so wird der natürliche Druck des wirthschaftlichen Mechanismus aufgehoben, das Getriebe wird

langsamer und bewegt sich allmälig immer träger; oder der Druck, der auf das Triebwerk wirkt, findet kein natürliches Gegengewicht, reisst die Maschine gewaltsam aus ihrer natürlichen Bahn und verwirrt ihr mannigfaltig zusammengesetztes, der leisesten Eindrücke empfängliches Räderwerk, dessen regelmässiger, ununterbrochener Fortgang auf natürlicher Wechselwirkung beruht. Wo dagegen eine gleichmässige, natürliche Entwickelung der verschiedenen Hauptzweige der Nationalindustrie die Stütze der Volkswirthschaft ist, da kann die Gewinnung des höchsten Ertrages aus den Quellen der Production, die blühendste Entfaltung jedes einzelnen Gewerbes und ein gleichmässiges Fortschreiten des Volkes in aller Art von Entwickelung, welche auf erhöhter Production beruht oder dadurch bedingt ist, wenigstens für die Dauer dem Volke nicht mangeln.

ZWEITES BUCH.

Die Vertheilung des Volksvermögens unter die Glieder des Volkes.

Einleitung.

§. 674.

Stellung der Lehre von der Vertheilung zur Lehre von der Production.

Die Production des Volkseinkommens findet in der Darstellung der möglichsten Werthgrösse von Befriedigungsmitteln des Volksbedarfes eine vollständige Lösung ihrer Aufgaben, und darüber geht daher auch der ihrer Abhandlung gewidmete Theil der Volkswirthschaftslehre nicht hinaus. Daneben bleibt es aber von hohem eigenthümlichem Interesse für die Kenntniss der Volkswirthschaft, die Grundsätze, nach welchen, und die Thätigkeiten, durch welche das Gesammtvolkseinkommen den einzelnen bedürfenden Subjecten im Volke zufliesst, und wornach jede im Volk begriffene Persönlichkeit ihren Antheil daran erlangt, näher zu erforschen, und also die Vertheilung des sachlichen Volksvermögens zum Gegenstande besonderer Abhandlung zu machen. Die Vertheilung tritt nun zwar nicht als ein von der Production völlig getrennter Wirthschaftsprocess auf; sie geschieht vielmehr hauptsächlich durch Thätigkeiten, welche theils ihrer Hauptbedeutung nach der Production angehören und sich nur nebenbei zugleich auch für den Process der Vertheilung wirksam erweisen, theils ihre Hauptbedeutung zwar in der letztern finden, doch nebenbei zugleich

zur Production des Volkseinkommens beitragen (§. 202—231. §. 400 — 418.). Doch diese Verbindung mit der Production entzieht den gedachten Thätigkeiten nichts von deren eigenthümlicher Bedeutung, welche sie als Mittel der Vertheilung besitzen: da sie in dieser ihrer letztern Eigenschaft auch dann von hohem Interesse seyn würden, wenn jene innige Verbindung von Production und Vertheilung nicht bestände und der Erwerb seltner durch Production zu beschaffen oder eine Production zu erwirken fähig wäre.

§. 675.

Verschiedene Betrachtung der Vertheilung.

Die Unterscheidung, welche in der Vertheilung zwischen räumlicher, zeitlicher und rechtlicher Uebertragung gemacht werden kann (§. 202.), je nachdem sie die Vertheilung unter verschiedene Localitäten durch Transport, unter verschiedene Zeiten durch Aufbewahrung oder unter verschiedene Personen durch Tausch bewerkstelligt, dient nur dazu, bei Betrachtung der Vertheilung vom Standpuncte der Production die Productivität ihrer einzelnen Operationen näher darzustellen. Für die Darstellung der Vertheilung, als der allgemeinen Versorgung jeder in einem Volke begriffenen Persönlichkeit mit einem Antheile des sachlichen Volksvermögens, ist weder der Begriff der Vertheilung, wie derselbe in der Production zur Bezeichnung einer bestimmten Art von productiven Thätigkeiten auftritt, überhaupt umfassend genug, noch jene Eintheilung von Gewicht. Wenn von Vertheilung in dem bezeichneten allgemeinern Sinne die Rede ist, so kann vorzüglich nur an zweierlei dabei gedacht werden; indem man nämlich entweder den Zustand damit bezeichnet, worin der sachliche Vermögensstamm eines Volkes, sein Kapital und sein Grundbesitz, vertheilt angetroffen wird; oder die Bewegung darunter versteht, welche das Volkseinkommen oder das daraus bereits entstandene sachliche Volksvermögen erleidet, bis dasselbe in die Hand des letzten Besitzers gelangt.

§. 676.

Die Vertheilung des Volksvermögens als Zustand.

Die Art, wie das sachliche Vermögen eines Volks zuständlich vertheilt angetroffen wird, kann eine sehr mannigfaltige seyn, und ist immer für die günstige oder ungünstige Vermögenslage eines Volkes von erheblichem Einflusse. Im Einzelnen werden freilich nur mannigfaltige locale Verhältnisse und zeitige Umstände den richtigen Maassstab für die vortheilhafteste Vertheilung auffinden lassen und keine allgemeine Regeln und Gesetze unbedingt darüber entscheiden. Im Allgemeinen wird jedoch in Ansehung des productiven Vermögensstammes der öconomisch beste, die umfangsreichste Befriedigung versprechende Zustand der Vertheilung derjenige seyn, welcher sich der Erfüllung der drei Regeln am meisten nähert: erstens so wenig als möglich Stammvermögen in todte Hände, als in den Besitz der Krone, der Gemeinen, der Kirche oder anderer juristischer Personen kommen zu lassen: zweitens den in lebenden Händen befindlichen Vermögensstamm möglichst solchen Personen zuzuführen, welche es in der geschicktesten Art und selbstthätig zur Hervorbringung von Einkommensobjecten anwenden, und drittens den Vermögensstamm überhaupt so zu vertheilen, dass so wenig als möglich leere Hände übrig bleiben, vielmehr jedem Individuo an den vorhandenen werbenden Vorräthen ein Antheil gewährt wird. Denn nicht nur steht für die Production, bei der Erfüllung dieser Regeln, der reichste Ertrag des also vertheilten Stammvermögens zu hoffen, sondern es liegt darin auch eine starke Bürgschaft dafür, dass die jedesmalige Vertheilung des Einkommens nur in den seltensten Fällen Mangel und Dürftigkeit zurücklassen werde. In Anschung der Vertheilung des persönlichen Zwecken gewidmeten sachlichen Volksvermögens, welches grösstentheils aus dem jüngsten Einkommen, zum Theil jedoch immer auch aus ältern Vorräthen von Einkommensobjecten entnommen wird, so wie auch Theile des unvergänglichen Vermögensstammes, namentlich Grundstücke, mit in Anspruch nimmt, ist die Aufstellung allgemeiner Gesetze der zweckmässigsten Vertheilung noch schwieriger, da die Entscheidung der Frage, wie viel dem Staate oder den Privaten, wie viel den einzelnen unter den verschiedenen Volksklassen und innerhalb

dieser den verschiedenen Individuen in einer dem Ganzen erspriesslichen Weise zur persönlichen Consumtion zugetheilt seyn könne, von der mannigfaltigsten Differenz obwaltender Umstände abhangt, besonders aber nach der Verschiedenheit der Bildungsstufe eines Volkes sehr von einander abweicht. Welches aber auch die besondern Umstände seyen, unter denen die Frage nach der besten Art der Vertheilung aufgestellt werden mag, immer wird die beste Art der Vertheilung sich dadurch auszeichnen, dass sie den grössten Theil des Volkseinkommens Händen zuführt, welche es in der erfolgreichsten Art für das Gemeinwohl anwenden, dass sie so wenig als möglich in die Hände derer liefert, welche nur für sich, und nicht auch für das Wohl Anderer wirken, dass sie das Volkseinkommen nicht in so ungleichförmige Antheile zerlegt, bei welchen Reichthum und Armuth sich neben einander stellen, und dass sie keiner im Volke begriffenen Persönlichkeit die Nothdurft ganz versagt. — Indessen dieser Zustand ist es nicht, dessen nähere Erforschung den Gegenstand des zweiten Buches der Volkswirthschaftslehre bildet, sondern dieser ist die Vertheilung als eine Bewegung gedacht. Jenen Zustand findet die Volkswirthschaft als ein historisch gegebenes, in der Art der früher stattgefundenen vertheilenden Bewegung wurzelndes Verhältniss vor, dessen nähere Erforschung und Nachweisung die Statistik übernimmt, und welches sie bald als eine hemmende, lästige Schranke, bald als günstige äussere Bedingung für die Production und die fernere Vertheilung des neu hinzutretenden Volkseinkommens antrifft. Die Aufgabe der Volkswirthschaft rücksichtlich der Vertheilung besteht nur darin, diesen Zustand für die Zukunft zweckmässig zu gründen.

§. 677.

Die Vertheilung des Volksvermögens als Bewegung.

Die Bewegung der sachlichen Güter, worin sie, auch ohne reell von einem Orte zum andern bewegt zu werden und selbst wenn sie unbewegliche Gegenstände sind, insofern begriffen gedacht werden, als sie in das Eigenthum von Personen, von denen sie früher nicht besessen worden, übergehen, bildet daher den Process, dessen Triebfedern, Gesetze und Erscheinungen im zweiten Buche der Volkswirthschaftslehre zu erforschen

sind. Durch diese Bewegung wird jener Zustand (§. 676.) unablässig verändert und umgestaltet und immer wieder von Neuem dargestellt. Die Gegenstände, welche durch diese Bewegung in den Besitz des Menschen gelangen und unter den Menschen von Hand in Hand weiter gehen, sind besonders zunächst die Bestandtheile des jüngsten Nationaleinkommens, nämlich kurz zuvor entstandene Producte der Gewerbsindustrie, welche noch nicht zur Erreichung einer daurenden Bestimmung gelangt sind. Diese pflegen, schon während die verschiedenen Operationen der Production mit ihnen vorgenommen und die Resultate derselben daran aufgehäuft werden, den Eigenthümer mehrere Mal zu wechseln. Dieselben begreifen dabei auch zugleich den grössten Theil derjenigen Güter, welche am schnellsten consumirt werden, deren schnell wieder erwachendes Bedürfniss daher eine unablässige, fast an jedem Tage sich neu wiederholende Vertheilung dieser Art von Gegenständen nöthig macht. Zu den Gegenständen, auf welche der Process der Vertheilung sich weiter erstreckt, gehören dann aber auch zu daurender Bestimmung gelangte Producte oder Objecte eines schon viel früher von dem Volke bezogenen Einkommens: selbst Producte, welche bereits seit längerer Zeit als Gebrauchsgegenstände benutzt oder aus andern Gründen dem Processe der Vertheilung entzogen waren, kehren oft durch neue Veräusserung in denselben zurück: bei vielen Arten von Gütern findet sogar regelmässig vor dem Eintritte ihrer gänzlichen Unbrauchbarkeit noch eine letzte Veränderung des Eigenthümers Statt, indem sie wegen ihrer mit der Zeit veränderten Beschaffenheit nicht mehr in der bisherigen Art benutzt werden können und daher Alters halber veräussert werden müssen. Endlich werden aber auch Gegenstände, welche nicht in der Form des Einkommens an die Nation gelangen, keine Producte, sondern ursprüngliche Vermögenstheile des Volkes sind, vielfältig in jenen Vertheilungsprocess mit hineingezogen, namentlich Grundstücke, welche in eine andere Hörigkeit übergehen. Die bewegende Kraft, welche die sich verändernde Vertheilung aller dieser Arten von Gegenständen herbeiführt, ist die Thätigkeit der Menschen.

§. 678.

Triebfedern der Vertheilung.

Ihre Haupttriebfeder findet die menschliche Thätigkeit, welche die Vertheilung des sachlichen Volksvermögens bewirkt, in dem Erwerbstriebe. Das Streben nach Erwerb verbindet sich gleich unmittelbar mit der Production oder liegt der letztern selbst als Hauptantrieb zu Grunde. Nicht minder liegt im Erwerbseifer auch der allgemeinste Antrieb für den Menschen zu aller Art von Thätigkeit, welche ausser dem Gebiete der Production für das Wohl der Menschheit von ihm vollbracht wird. Mit Ausnahme der Wenigen, welche hochherzige Gesinnung und ausreichender Vermögensbesitz beruft und befähigt, den öffentlichen Angelegenheiten oder sonst der Wohlfahrt ihrer Mitmenschen sich uneigennützig zu widmen, ist es fast bei allen Menschen das Streben nach Erwerb, d. i. das Streben nach einer zu ihrer Versorgung oder Bereicherung dienenden Art der Vertheilung des sachlichen Volksvermögens, welches ihre Thätigkeit erregt und steigert, so wie leitet und richtet. Doch dieser allgemeinen Begründung der Vertheilung im Erwerbstriebe ungeachtet ist der Mensch doch kein Wesen, das bloss der auf Eigennutz und materielle Vortheile gegründeten Antriebe zur Thätigkeit empfänglich wäre, so dass alle Vertheilung, deren die Volkswirthschaft zur Erreichung ihrer Resultate bedarf, daher auch durch die Kraft dieser Antriebe allein regulirt werden müsste. Der Erwerbstrieb giebt nur so weit eine Grundlage für die Versorgung der durch ihn bewegten Personen ab, als diesen die Fähigkeit nicht mangelt, dem Triebe Befriedigung zu schaffen. Aber viel eher als diese Kraft und Fähigkeit in Menschen erwacht, um die Vertheilung des sachlichen Volksvermögens zu seinem Vortheil zu leiten und nachdem dieselbe längst erloschen ist, lässt der Erwerbstrieb, der sowohl früher entsteht, als später untergeht, wie die Disposition zur erwerbenden Thätigkeit, sich im Menschen vernehmen. Vergebens würde dieser Trieb nach Befriedigung streben, hätte nicht die Natur dem Menschen neben jenem mächtigen Triebe auch edlere Gefühle ins Herz gelegt, hätte sie nicht dem hülflosen Kinde, dem altersschwachen Greise, dem Dürftigen überhaupt, welcher seinen Bedürfnissen nicht selbst Befriedigung zu geben vermag, in Liebe und Freund-

schaft, Mitgefühl und Frömmigkeit, womit sie das menschliche Herz ausstattete, die Verheissung gegeben, seine Bedürfnisse durch fremde Thätigkeit erfüllt zu sehen. Diese Regungen des menschlichen Gemüthes treten daher auch neben jenen mächtigen Antrieben des Eigennutzes für die menschliche Thätigkeit, durch welche die Vertheilung des sachlichen Volksvermögens regulirt wird, als Triebfedern auf.

§. 679.

Abstufungen des Vertheilungsprocesses.

Die Vertheilung, welche auf dem Grunde dieser Triebfedern zu Stande kommt, kann in drei verschiedenen Formen, nämlich I. durch Production, II. durch Tausch oder III. durch Schenkung erwirkt werden. Im ersten Falle ist ein ursprünglicher, aus den Quellen, woraus sachliche Werthe entstehen, selbst bezogener Erwerb der Grund, welcher diese Vertheilung erwirkt, und diese Vertheilung stellt sich als unmittelbare Vertheilung dar. Der Erwerb wird hier durch Handlungen beschafft, welche kein Aufhören des Eigengenthums Anderer an den Gegenständen des Erwerbes voraussetzen, sondern dem Eigenthume des Erwerbers zugleich mit den Gegenständen selbst den Ursprung geben. Im zweiten Falle findet dagegen ein ableitender Erwerb und eine mittelbare Vertheilung als das Resultat desselben Statt. Das Streben nach dem Erwerbe sachlicher Werthe, welche sich in fremden Händen befinden, treibt hier die Begehrenden an, sich durch Darbringung von sachlichen oder persönlichen Gegenleistungen die Objecte ihres Verlangens zu verschaffen. Der Erwerb in dieser Form des Tausches ist nach der unmittelbaren Vertheilung durch ursprünglichen Erwerb immer der regelmässigste Weg, zum Besitze eines Antheils an dem sachlichen Volksvermögen zu gelangen. Doch fehlt es dabei auch niemals an einer Vertheilung, welche in der dritten Form geschieht, wenn sich gleich der Empfang eines Antheils an jenem Vermögen, der ohne hervorbringende Thätigkeit und ohne Gegenleistungen stattfindet, zu dem Erwerbe, dem productive Thätigkeit oder Tausch zu Grunde liegt, nur als Ausnahme von der Regel verhalten kann. Denn in der Regel giebt niemand ohne Vergeltung und Entschädigung sein Eigenthum hinweg.

Erster Abschnitt.

Vom ursprünglichen Erwerbe oder vom Erwerbe durch Production.

I. Ursprüngliche Erwerbsarten.

§. 680.

Erwerb durch Besitznahme.

Zu den ursprünglichen Erwerbungsarten gehört zunächst, als einfachste von allen Formen derselben, die Besitznahme und Gewinnung von nutzbaren sachlichen Gegenständen. Die erstere findet in allen Fällen Statt, dass die in Besitz genommenen Gegenstände, bevor die Besitznahme erfolgte, sich in keinem Rechte befanden, sey es, dass sie noch niemals Vermögenstheile irgend einer Person gebildet haben und daher in Folge dieser Erwerbshandlung zum ersten Mal als solche auftreten, oder dass sie sich früher im Rechte von Personen, deren Recht erloschen oder aufgegeben ist, befunden haben. Indessen wird der Umfang von Gelegenheiten zu dieser Art von Eigenthumserwerbung mit dem Fortschreiten der Kultur und mit höherer Ordnung des rechtlichen Zustandes unter den Menschen immer enger begrenzt. Die Grundstücke haben in jedem einigermaassen cultivirten Lande durchweg ihren Herrn gefunden, der die Ausschliesslichkeit des Eigenthumes darüber geltend macht; und soweit das Privateigenthum sich ihrer nicht bemächtigt hat, sind sie wenigstens als Staats- und Gemeingut in Anspruch genommen, woran dem Einzelnen nicht mehr die Freiheit willkürlicher Besitznahme verstattet wird. Selbst für die Möglichkeit sich ereignender Fälle, die einen Zuwachs der Grundstücke herbeiführen mögten, wie das Entstehen von Inseln in Flüssen oder das Entstehen neuer Grundstücke durch Alluvion, Austrocknung von Flüssen oder das Zurückweichen des Meeres sind Gesetze der daraus zu besorgenden Herrenlosigkeit von Grundstücken schon zuvorgekommen, indem sie entweder dem Staate oder den angrenzenden Grundeigenthümern ein ausschliessendes Recht zur Occupation eingeräumt haben. Aehnlich wie also durch Vertheilung der Grundstücke in ausschliessendes Eigenthum die Freiheit zur

Besitznahme derselben und ihrer vegetabilischen Producte oder mineralischen Substanzen, ist auch die Gewinnung der Naturerzeugnisse des Thierreiches durch Jagd- und Fischereigerechtigkeiten begrenzt. Für die herrenlosen Auswürfe des Meeres haben sich Regalien, wie die des Strandrechts und der Bernsteinfischerei gebildet, und selbst für die von ihren frühern Eigenthümern verlassenen Sachen, für verlorne und gefundene Gegenstände, ausgegrabene Schätze und dergleichen fehlt es nicht an einem im Voraus bestimmten Rechte, das nicht der blossen Besitzergreifung es überlässt, über den Erwerb zu entscheiden. Nur äusserst wenig Fälle hat die Ausschliesslichkeit des Eigenthumes und die Providenz der Rechtsgesetzgebung noch übrig gelassen, worin blosse Besitznahme, ohne den Beistand eines besondern erworbenen Rechtes dazu, einen auf rechtliche Anerkennung Anspruch machenden Erwerb vermitteln darf, wie bei der Fischerei auf dem hohen Meere oder an Gestaden unbewohnter Länder, dem Fange nicht jagdbarer wilder Landthiere und Vögel, dem Schöpfen von Wasser aus öffentlichen Quellen und dergleichen.

§. 681.

Erwerb durch Gewinnung.

Eine Besitznehmung dagegen, welche in Gemässheit eines besondern dem Acquirenten darauf zuständigen Rechtes geschieht, wird im strengern Wortverstande Gewinnung genannt. Der darin beruhende Erwerb ist kein Erwerb des Gegenstandes, der gewonnen wird, denn da dieser sich schon im Rechte des Gewinnenden befand, so kann er nicht erst durch die Gewinnung erworben werden. Der Erwerb, welchen die Volkswirthschaft in der Gewinnung anerkennt, geht lediglich auf das Product, das dadurch neu zur Entstehung kommt. Eine Summe gewonnener Gegenstände, z. B. gefangener Fische, erlegter Stücke Wildpret, zu Tage geförderter Fossilien, hat einen höhern Werth als eine gleiche Summe derselben Gegenstände besitzt, so lange diese noch im Flusse oder in der Wildniss ihre natürliche Freiheit geniessen oder in den Tiefen des Erdbodens im festen Zusammenhange mit der Masse desselben beruhen. Dieser Mehrwerth, welchen die Gewinnung schafft, und der die Grundlage der Productivität des Geschäftes ist

(§. 182.). bildet auch zugleich den Gegenstand des Erwerbes, welcher durch Gewinnung bewerkstelligt wird. Denn die neuen Werthe, die dadurch den alten, welche Fische, Wildprett und Fossilien in noch ungewonnenem Zustande bereits behaupteten, hinzugetreten sind, werden neu in das Recht des Besitzers aufgenommen, ohne dass dieser Zuwachs seines Vermögens von irgend einem andern Besitzer abzuleiten wäre. Die rechtliche Ordnung der Eigenthumsverhältnisse hat besonders dem öffentlichen Gemeinwesen in vielen Fällen das ausschliessende Recht solcher Erwerbungen zugesprochen und fast nur durch Verleihung des Staates dasselbe auf Privatpersonen übertragen lassen. Es gehört besonders dahin die Jagd, die Fluss-Fischerei und der Bergbau, ferner der Erwerb von Grundstücken, welche von ihren Eigenthümern aufgegeben sind und die Einziehung erbloser Verlassenschaften. Doch fehlt es auch nirgends an einer Menge von gewinnbaren Sachen, deren Gewinnung der Staat sich nicht vorbehalten hat, sondern worauf er eine Privatpersonen zuständige, besonders häufig im Grundeigenthume beruhende und von seiner Verleihung unabhängige Berechtigung anerkennt und schützt.

§. 682.

Erwerb durch Erzeugung.

Regelmässiger und reichhaltiger, als der Erwerb, welcher durch Besitznahme und Gewinnung vorhandener nutzbarer Gegenstände beschafft wird, geschieht der in der Erzeugung noch nicht vorhanden gewesener nutzbarer Körper enthaltene Erwerb oder der Erwerb durch vegetabilische oder animalische Production. Der in der Erzeugung enthaltene Erwerb gleicht insofern demjenigen, der durch Besitznahme von Objecten, die in niemands Rechte befindlich waren, geschieht, als auch hier der Gegenstand der Acquisition nicht in einem blossen Mehrwerth des schon Besessenen, sondern in einer Aufnahme ganz neuer sachlicher Gegenstände in den Besitz oder das Eigenthum des Erzeugers besteht. Andererseits setzt freilich die Vornahme solcher Erzeugung ein Nutzungsrecht derjenigen äussern Körper und Kräfte voraus, z. B. der Grundstücke, der Zugthiere und der sonstigen Kapitalien, ohne deren Beihülfe die Thätigkeit des Menschen das in der Erzeugung erstrebte Ziel

nicht zu erreichen vermag, und dies Nutzungsrecht oder diese Beihülfe muss daher aus eigenem vorher erworbenem oder fremdem Rechte abgeleitet werden. Doch wenn auch das Nutzungsrecht von Productionsmitteln ein abgeleitetes ist; so ist dies doch nicht das Product. Letzteres bleibt ein ursprünglich gewonnenes, da niemand es vorher in seinem Rechte gehabt; denn das Recht des Grundeigners oder des Kapitalisten, das sich auf künftige Früchte bezieht, kann nur so weit gehen, als dieses natürliche Früchte solcher Quellen, nicht aber Erzeugnisse daran gewandter fremder Mühe und Arbeit sind. Gewinnt daher der Erzeuger das Nutzungsrecht der erforderlichen Hülfsmittel, so fallen alle mit Zuziehung derselben hervorgebrachte Erzeugnisse seiner Mühwaltung ihm zum Erwerbe, welchen er durch Gewinnung vervollständigt, anheim. Daher versammelt sich die ganze Summe durch menschliche Fleissanwendung neu ins Daseyn tretender sachlicher Gegenstände, aus vegetabilischen und animalischen Producten zusammen gesetzt, erst in den Händen der landwirthschaftlichen Unternehmer, bevor eine weitere Vertheilung stattfinden kann, und ist nur jenen, sie mögen selbst Grundeigenthümer und Kapitalisten oder Benutzer fremder Grundstücke und Kapitalien seyn, ein ursprünglicher Erwerb daran verstattet. Nur solche Producte, welche einer Trennung von der Substanz der Quelle, woran sie zur Erscheinung kommen, entweder gar nicht oder nicht ohne den Ruin des einen oder des andern Theils fähig sind, wie Bauwerke in oder auf einem fremden Grund und Boden, spricht die rechtliche Ordnung des Eigenthumes dem Eigenthümer der Hauptsache zu, da dergleichen Producte, oder so lange sonst trennbare Producte in ähnlicher Verbindung mit dem Grund und Boden verharren, die Production, durch welche sie dargestellt wurden, viel mehr als eine Fabrication oder Veränderung der Hauptsache, wie als eine Darstellung davon verschiedener neuer Erzeugnisse erscheinen lassen.

§. 683.

Erwerb durch Fabrication.

Der Erwerb durch Fabrication bezieht sich, wie der Erwerb durch Gewinnung, nicht auf die Acquisition neuer sachlicher Gegenstände, sondern sein Gegenstand ist der durch

die Vornahme derselben, gegebenen Gegenständen hinzugefügte Werth. Denn die Fabrication oder Verarbeitung von sachlichen Gegenständen führt nicht zur Erwerbung des Eigenthumes daran, wo dies einem Andern zugehört, wenigstens dies nur in den seltnen Fällen, wo die Ordnung des Rechtes zu Gunsten der Erhaltung dargestellter Kunstproducte für den in gutem Glauben befindlichen Verarbeiter fremder Stoffe eine Ausnahme von der Regel gestattet. Die sachlichen Gegenstände, deren man als Materials zur Verarbeitung bedarf, muss der Fabricant durch Ableitung seines Besitzes von dem Stoffproducenten in der Regel erst zu seinem Eigenthumsgegenstande gemacht haben, um einen weitern, nämlich den ursprünglichen, aus Production entspringenden Erwerb daran zu erreichen. Dieser ursprüngliche Erwerb wird dann aber durch jede Verarbeitung und Zubereitung von sachlichen Gegenständen in dem Maasse herbeigeführt, worin die Nutzbarkeit der Gegenstände sich durch Umgestaltung ihrer Form oder Veränderung ihres Inhalts, ihrer Mischung, ihrer Verbindung u. s. w. erhöht, mithin der Gegenstand an Werth gewinnt. Die beträchtliche Summe von Werthen, welche im Einkommen eines entwickelten Volkes aus Producten der Fabrication besteht, bildet also ein ursprüngliches Einkommen oder den ursprünglichen Erwerb der Fabrications-Unternehmer und muss daher, um sich weiter im Volke zu verbreiten, gerade so von ihnen abgeleitet werden, wie jeder Begehr von neu hervorgebrachten Stoffen nur von der Klasse von Unternehmern, deren Gewerbsbetrieb auf Gewinnung und Erzeugung sachlicher Güter gerichtet ist, abgeleitet werden kann.

§. 684.

Erwerb durch Handel.

Endlich kann auch der Betrieb des Handels und jede Uebertragung sachlicher Werthe, sie sey Aufbewahrung, Transport oder Tausch, einen unmittelbaren oder ursprünglichen Erwerb gewähren. Sobald nämlich eine solche Uebertragung als Production zu betrachten ist (§. 203. ff.), so ist auch dieser ursprüngliche Erwerb darin sichtbar, dessen Gegenstand in dem Producte dieser Thätigkeiten, d. i. in dem Mehrwerthe zu suchen ist, welchen eine den Bedürfnissen der Völker und Volks-

glieder angemessenere Uebertragung und Vertheilung sachlicher Werthe verleihet. Der Gegenstand dieses ursprünglichen Erwerbes ist dabei um so leichter wahrzunehmen, ungeachtet sich derselbe in keiner neuen Entstehung oder Vermehrung, noch in einer materiellen Verbesserung oder Veredlung von Sachgütern kund giebt, als der grösste Theil des Products, sobald wenigstens der Gewerbsbetrieb des Handels die Uebertragung vermittelt, bis auf die Quote, welche die eigene Bemühung des ursprünglichen Verkäufers und des letzten Käufers, welcher die Gegenstände zum Selbstgenusse oder Selbstgebrauche ableitend erwirbt, nicht bloss in dem Steigen des Gebrauchwerthes, sondern auch des Tauschwerthes zu erkennen ist (§. 212.) Die daran gemachte Erwerbung theilt die Volkswirthschaft daher auch grösstentheils dem Handelsstande und den Klassen von Hülfsarbeitern des Handels zu. Die Waare, welche der Kaufmann einhandelt, erwirbt er allerdings abgeleitet, und nicht minder macht der, welcher sie ihm verkauft, so wie derjenige, welcher sie ihm abkauft, einen ableitenden Erwerb. Aber dieser abgeleitete Erwerb ist von dem ursprünglichen wohl zu unterscheiden; den letztern, so weit er auf den Producenten fällt, erhält dieser in dem Preise, welchen er vom Händler empfängt, mit vergütet; der Händler verkauft beide zugleich, seinen ursprünglichen und seinen abgeleiteten Erwerb, an den Consumenten, und erkennt die Beträchtlichkeit des erstern in dem Betrage des Ueberschusses, womit der Verkaufspreis den Einkaufspreis überragt; und der Consument, welcher durch die Mühwaltung des Einkaufes sich selbst an solchem ursprünglichen Erwerbe einen Antheil giebt, consumirt mit dem abgeleitet erworbenen Werthe auch denjenigen, welcher ihm in ursprünglicher Weise daran zu Theil geworden ist.

§. 685.

Erwerb durch Entdeckung und Erfindung.

Aller ursprünglicher Erwerb knüpft sich solchergestalt an die Besitznahme und Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung und Vertheilung sachlicher Gegenstände, mithin an die unmittelbare Production auf allen deren Stufen an. Auch die Resultate der Entdeckung und Erfindung von nützlichen Gegenständen oder von neuen Eigenschaften an schon vorhandenen Sachen, kön-

nen darnach einen ursprünglichen Erwerb des Entdeckers oder Erfinders, insofern die Gegenstände in seinem Rechte sind, und wenn sie Andern angehören, wenigstens für Andere bewirken. Denn alle Thätigkeiten, welche eine unmittelbare Production ausüben, gewähren auch einen ursprünglichen Erwerb. Es wird hier etwas neu hervorgebracht, es sey ein nützlicher materieller Gegenstand oder ein daran haftender Werth oder Mehrwerth; in jedem Falle werden neue Vermögensbestandtheile gewonnen und diese fallen, wenn nicht dem Vermögen des Producenten, wenigstens doch dem Volksvermögen durch irgend andere Glieder des Volkes, die dadurch zunächst bereichert werden, als Erwerbungsgegenstand zu.

II. Umfang und Vertheilung des Erworbenen.

§. 686.

Das ursprünglich Erworbene begreift die gesammte sachliche Production.

Aller ursprüngliche Erwerb, auf welchen bei rechtlicher Ordnung und einiger Entwickelung der Vermögensverhältnisse eines Volkes noch regelmässig gerechnet werden kann, stützt sich hiernach auf die Production. Diese finden wir selbst in der blossen Besitznahme vor (§. 680.), insofern sich die letztere nicht allein auf unbewegliche, sondern auf Gegenstände bezieht, welche sie zugleich nach ihrer Lage oder ihrem Zusammenhange verändert, der Benutzung näher bringt oder dafür geeigneter macht, deren Werth sie folglich erhöht. Immer ist es also wenigstens Production hauptsächlich, welcher jedes Individuum den ursprünglichen Erwerb, den es macht, verdankt, und verhalten sich Erwerbungen, welche nicht durch Production bewirkt werden und solche nicht mit sich bringen, zu dem durch Production Erworbenen nur als seltne Zuwüchse ausser der Regel. Die Summe des ursprünglich Erworbenen, was einem Volke in einem gewissen Zeitabschnitte zufliesst, kann daher auch in der Regel nicht geringer seyn, als der Umfang seiner gesammten, während der Zeit beschafften Production. Denn alle Producte, woraus das Volkseinkommen gebildet wird, müssen zuvörderst, bevor ein anderweitiger Uebergang stattfinden kann, sich in einer Hand befinden, welche sie nicht von Andern erworben und aus dem Vorbesitze irgend

einer andern Person abgeleitet, sondern sie aus ihren originären Quellen geschöpft hat. Alle Productionsunternehmungen hauswirthschaftlicher, staatswirtbschaftlicher und gewerblicher Art sind rücksichtlich des ursprünglichen Erwerbes als eben so viel verschiedene Erwerbsanstalten zu betrachten.

§. 687.

Zusammensetzung aus Natur-, Arbeits- und Kapital-Producten.

Wie der ursprüngliche Erwerb unmittelbar auf Production beruhet und durch die letztere geschieht, so kann auch das ursprünglich erworbene Einkommen nach Maassgabe der Verschiedenheit seiner zur Production desselben verbundenen Quellen und Factoren, in ursprünglich verschiedene Bestandtheile, wenigstens ideell, wieder aufgelöset werden. Naturproducte, Arbeitsproducte und Kapitalproducte treten darnach als Elemente der ursprünglichen Errungenschaft auf, wenn auch in sehr ungleicher Theilnahme daran. Fast jedes ursprünglich erworbene Einkommen besteht, nach seinen Urbestandtheilen zerlegt, aus Bruchtheilen, deren Nenner Naturproduct, Arbeitsproduct und Kapitalproduct, deren Zähler aber sehr ungleich sind. Bald sind Naturproducte der Hauptgegenstand des Erwerbes: bald bilden Arbeitsproducte, bald Kapitalproducte die Hauptbestandtheile des erworbenen Einkommens, wozu sich die übrigen Theile des Gesammtproductes nur als unerhebliche Beimischungen verhalten. Doch fällt es im Einzelnen oft schwer, genau zu unterscheiden, welche Quoten in einem durch das Zusammenwirken von Natur, Arbeit und Kapital bewerkstelligten Producte, das als Gegenstand ursprünglichen Erwerbes aufgetreten ist, einem jeden einzelnen der verschiedenen Factoren zuzuschreiben sey. Mit den Naturkräften geht besonders das Kapital mannigfaltige Verbindungen ein, bei denen alle genaue Sonderung dessen, was Product jener Kräfte oder dieser angewendeten sachlichen Werthe sey, unmöglich wird. Ebenso verbindet sich mit beiden, und besonders mit dem Kapitale, häufig die Arbeit in einer Weise, welche zwar die Wichtigkeit jedes Theils in der Verbindung leicht erkennen, aber die genaue Ermessung der Grösse des Antheiles eines jeden dieser Productionsmittel an dem auf ihrer gemeinschaftlichen Wirkung beruhenden Producte jeder sichern numerischen Bestimmung entzieht. Nur

mit allgemeinen, besonders dem Einflusse einer Vermehrung oder Verminderung eines einzelnen Factors auf den Betrag des Gesammtproductes entnommenen Erfahrungen muss man sich hier öfters begnügen.

§. 688.

Der ursprüngliche Erwerb wird lediglich von der Klasse der Unternehmer gemacht.

Wenngleich der ursprüngliche Erwerb also auf Production beruhet und die Früchte der verbundenen Factoren und Quellen der Production hier die Elemente des ursprünglich erworbenen Einkommens bilden; so nehmen doch keinesweges alle Producenten, als Grundeigenthümer, Kapitalisten und Arbeiter daran Theil; sondern in der Regel fliesst aller ursprüngliche Erwerb nur einer Klasse von Producenten zu, deren Mitglieder zwar auch in den Klassen der Grundeigenthümer, Kapitalisten und Arbeiter mit auftreten, aber nicht die Gesammtheit der letztern, sondern nur einen Theil derselben ausmachen, nämlich der Klasse der Unternehmer. Gäbe es überall keine Nutzung fremder Productionsmittel, sondern setzte ein jeder Besitzer eines Grundstückes und eines Kapitals dasselbe auch selbst durch eigene Arbeit und durch die Arbeit seiner ihm zu einer natürlichen Erwerbsgenossenschaft verbundenen Familie in Thätigkeit; alsdann müssten auch alle Producenten nach Maassgabe ihrer Productionsmittel an dem ursprünglichen Erwerbe der Nation Theil haben. Nun aber kennen fast nur Hauswirthschaften und äusserst beschränkte Gewerbsanstalten eine solche ausschliessliche Anwendung eigener Productionsmittel, und nehmen bei allen staatswirthschaftlichen und grössern gewerblichen Unternehmungen fremde Grundeigenthümer und Kapitalisten durch ihr sachliches Eigenthum, und fremde Arbeiter durch die Frucht ihrer Thätigkeit, an der Beschaffung des Gesammtproductes Theil. Sollte diese Theilnahme an der Production den sämmtlichen Interessenten auch einen Antheil an dem ursprünglichen Erwerbe verleihen; so könnte dies nur auf dem Grunde einer Erwerbsgenossenschaft erreicht werden, worin jedem Factor, nach Maasgabe seiner Mitwirkung zu dem Producte, auch ein proportionirlicher reeller Theil desselben zufiele. Solche Erwerbsgenossenschaften, wie wir sie in Actiengesellschaften,

Gewerkschaften u. s. w. erblicken, sind jedoch nur in äusserst wenigen Fällen ausführbar oder mit dem Streben jedes Theiles nach der Erreichung der vortheilhaftesten Nutzung seiner Productionsmittel verträglich. In der Regel ist es daher ein Theilnehmer an den Productionsmitteln, welcher den eigenen eigenthümlichen Besitz durch Hinzuthat des Nutzungsrechtes an fremden, ergänzt und vervollständigt, Grundstücke, Kapitalien und Arbeitskräfte Anderer im Wege vertragsmässiger Uebereinkunft seinem Dienste unterwirft, und den Grundeigenthümern, Kapitalisten und Arbeitern, anstatt des natürlichen Antheils an dem Gesammtproducte, welcher in der im Einzelnen schwer zu bestimmenden Frucht des dazu in Anwendung gebrachten Productionsmittels bestände, ein bedungenes Aequivalent oder einen Preis verheisst, für dessen Empfang sie die Nutzung ihrer Grundstücke oder Kapitalien oder die Anwendung ihrer Arbeitskräfte dem hierdurch als Unternehmer hervortretenden Producenten überlassen. Der Unternehmer steht hiernach auch als einziger Erwerber des durch Production erworbenen Einkommens da. Der Grundeigenthümer, welcher ihm die Nutzung von Grundstücken für diesen Zweck gegen die Entrichtung eines bedungenen Pachtzinses überlässt; der Kapitalist, welcher sich mit vertragsmässigen Renten begnügt, und der Arbeiter, der sich für einen bestimmten Lohn zum Dienste verpflichtet hat, beziehen ungeachtet der unmittelbaren Theilnahme ihres sachlichen oder persönlichen Vermögens an der bewirkten Production, doch kein ursprüngliches Einkommen; sondern leiten ihren Erwerb vielmehr lediglich vom Unternehmer ab.

§. 689.

Das erworbene Einkommen muss den Ersatz sowohl des zu bestreitenden als des tauschweise zu erlangenden Nutzungswerths der Productionsmittel enthalten.

Der umfangsreiche Erwerb, welcher solchergestalt von der Klasse der Unternehmer allein gemacht wird, geht jedoch, sofern er auf starker Mitbenutzung fremder Productionsmittel beruhet, leicht grösstentheils wieder aus dem Besitze der Erwerber hinaus. Dem Grundeigenthümer müssen seine Pächte, dem Kapitalisten seine Miethe oder Zinsen, dem Arbeiter sein Lohn abgeführt werden. Diese Ausgaben an Andere erschei-

nen als Kosten, welche des zu bewerkstelligenden Erwerbes halber aufgewendet werden müssen; wornach nur im Ueberschusse über dieselben ein reiner, den Erwerber bereichernder Erwerb gesucht werden kann. Dieser Ueberschuss muss nun zunächst denjenigen Antheil am Gesammtproducte enthalten, welcher die Frucht der Anwendung eigener Productionsmittel des Erwerbers oder Unternehmers ist. Der Unternehmer kann oder muss zugleich selbst Kapitalist oder Grundeigenthümer seyn, um den Ansprüchen seines Verhältnisses zu genügen (§. 473.) Indem der fremde Grundeigenthümer oder Kapitalist dem Unternehmer die Nutzung von Grundeigenthum und Kapitalien überlässt, verzichtet er auf die Selbstnutzung: indem der Unternehmer eigne Grundstücke und Kapitalien seinem Unternehmen widmet, verzichtet er auf den durch Ueberlassung ihrer Benutzung an Andere zu erreichenden Preis oder Gegenwerth der Nutzung. Der Unternehmer macht daher mit gleichem innern Rechte einen Anspruch auf Ersatz des tauschweise zu erlangen gewesenen Nutzungswerthes seiner angewandten Productionsmittel, wie der nicht unternehmende Producent. Fast immer bringt der Unternehmer auch eine Arbeit hinzu, welche gleichfalls tauschweise, durch Ueberlassung an Andere zu nutzen seyn würde. Soll der Besitzer eines solchen Arbeitsvermögens, der Anlagen, Kräfte und Vorbildung zu einer bestimmten Art von begehrter Thätigkeit, einen Antrieb haben, auf den Nutzungswerth zu verzichten, welchen er erreichen kann, wenn er dieses Arbeitsvermögen in fremdem Dienste anwendet; so muss ihm wenigstens die gegründete Hoffnung zur Seite stehen, in dem ursprünglich erworbenen Einkommen ein Aequivalent dafür zu erlangen. Der geringste Betrag des ursprünglichen Erwerbes, welchen ein Unternehmen gewähren muss, wäre darnach der, welcher hinreichte um einestheils den für die Theilnahme fremder Productionsmittel daran an Kapitalisten, Grundeigenthümer und Arbeiter zu entrichtenden, so wie anderntheils den für die Anwendung eigener Productionsmittel des Unternehmers durch Widmung derselben für fremden Dienst erreichbaren Nutzungswerth zu vergüten. Der Unternehmer würde bei diesem Betrage des ursprünglichen Erwerbes zwar als Unternehmer nichts, aber als Grundeigenthümer, Kapitalist oder Arbeiter eine Bereicherung erhalten. Dieser Erwerb käme

indessen nicht einmal dem gewöhnlichen Vortheile, der von Kapitalisten, Grundeigenthümern oder Arbeitern tauschweise zu erlangen seyn würde, völlig gleich, wenn er diesem nur äusserlich im gewöhnlichen Betrage gleichstände.

§. 690.

Das erworbene Einkommen muss ausserdem für die möglichen Verluste an Hauptstamm und Früchten Ersatz geben.

Mit jedem Unternehmen verknüpft sich nämlich ein gewisser Grad von Gefahr des Verlustes, welcher theils darin bestehen kann, dass erwartete Früchte der angewandten Productionsmittel ausbleiben, schlechter ausfallen oder der Menge nach geringer, als gehofft wurde; theils ein Verlust an den Productionsmitteln selbst seyn kann, wovon die eigenen wenigstens, und gewöhnlich auch ein Theil der fremden, auf Gefahr des Unternehmers stehen. Von diesen Verlusten werden die erstern durch desto grösseren Fruchtgewinn in anderen Fällen häufig wieder ausgeglichen, da hier ein beständiges Sinken und Steigen unter oder über den mittlern Ertrag, worauf Rechnung gemacht wird, stattzufinden pflegt, wornach die Unternehmer abwechselnd mehr oder weniger beziehen, als sie in dem nach Maassgabe des mittlern Nutzungswerths vertragsmässig bestimmten Ersatz fremden Producenten vergüten. Die letztern aber, die Verluste an Productionsmitteln selbst, welche theils regelmässig eintreten, durch allmälige Abnahme und Verschlechterung angewandter Kapitalien, theils durch ausserordentliche, ausser dem regelmässigen Gange der Begebenheiten liegende Ereignisse eintreffen können, erfordern einen besondern Ersatz, welcher dafür aus dem regelmässigen Ertrage entnommen werden muss. Gewöhnlich trägt diese Verluste, wenigstens bis zu einem gewissen Betrage der Unternehmer allein (§. 475.) Ihm muss daher in dem ursprünglichen Erwerbe die Möglichkeit eröffnet seyn, sich für erlittene Verluste solcher Art wieder zu erholen oder sich gegen die künftig eintretenden durch Sparungen zu sichern. Je grösser die Menge von Productionsmitteln ist und je mehr Gefahr des Missrathens in dem Unternehmen seiner Natur nach stattfindet, desto höher muss auch die Versicherung seyn, welche der Unternehmer als Versiche-

rungspreis zu fordern gezwungen ist, um die Grösse der angewandten Productionsmittel ungeschwächt und unverringert anfrecht zu erhalten. Würde dem Unternehmen solche Assecuranzprämie nicht zu Theil, oder wäre der Ueberschuss über den gewöhnlichen von ihm auszubezahlenden Nutzungswerth fremder Productionsmittel nicht genügend, um die in ausserordentlichen Fällen vorkommenden Verluste zu decken; so müsste der Unternehmer dieselben aus dem Erwerbe bestreiten, welchen er als Kapitalist, Grundeigenthümer oder Arbeiter macht; seine Lage wäre daher schlechter, als die eines solchen Producenten, der nicht selbst Unternehmer ist, sondern seine Productionsmittel nur Andern zur Nutzung überlässt und sich ein bestimmtes Einkommen dafür bedingt. Die Folge davon müsste seyn, dass jeder Producent das Auftreten als Selbstunternehmer möglichst vermiede. Würde aber der Unternehmer auch von dieser Seite vollständig sicher gestellt; so wäre auch damit immer noch nichts mehr, als der gewöhnliche Vortheil aller Producenten, der ihnen nach Maassgabe ihrer angewandten Productionsmittel zu Theil wird, für den Unternehmer erreicht: denn in dieser letztern Eigenschaft bezöge er auch hierdurch noch keinen besondern Vortheil.

§. 691.

Verhältnisse, welche den Producenten antreiben könnten, auch ohne Gewerbsgewinn Unternehmer zu werden.

Es sind nun Gründe gedenkbar, welche einen Unternehmer bewegen könnten, auch regelmässig mit einer so gewinnlosen Vergütung der Kosten, die er bestreiten muss, und des Einkommens, welches er für seine Productionsmittel sonst beziehen könnte, sich zufrieden zu geben. Es könnten nämlich mit dem Austhun von Kapitalien, bei einer gewissen Form derselben, grosse Gefahren in Ansehung der Rückgabe sich verknüpfen, welche ihrer Selbstbenutzung den Vorzug sicherten, oder Kapitalien in solchen bestimmten Formen durch fremde Hände gar nicht nutzbar zu machen seyn. Mit der Anwendung von Arbeitsvermögen im Dienste Anderer ist oft eine grössere Unzuverlässigkeit beständiger, gleichmässiger Fortdauer der Beziehung des Einkommens und fast immer das Unleidliche, für viele Menschen besonders im spätern Lebensalter

sehr Widrige verbunden, nicht willkürlich nach eigenem Belieben über die Anwendung und Nichtanwendung ihrer Kräfte zu gebieten, sondern der Leitung und Anordnung anderer Menschen unterworfen zu seyn. Diese Rücksichten könnten sich bei bestimmter Sinnesart des Producenten oder unter bestimmten äussern Verhältnissen z. B. bei hohem Grade von Rechtsunsicherheit so hoch steigern, dass Producenten anstatt die Beziehung eines eigenen Gewinnes als Bedingung ihres Ueberganges in die Klasse selbstständiger Unternehmer aufzustellen, der Selbstanwendung ihrer Productionsmittel den Vorzug ertheilten, auch wenn sie sich ein Herabsinken des von ihren eigenen Productionsmitteln zu erlangenden Ertrages unter den Betrag des tauschweise, durch Ueberlassung derselben zur Benutzung Anderer, zu erreichenden Nutzungspreises gefallen lassen müssten. Doch diese Umstände walten nur unter besondern Verhältnissen ob und wären nur Ausnahmsfälle von der sonst allgemein geltenden Regel, dass jeder Producent die einträglichste und dabei müh- und gefahrloseste Art der Anwendung seiner Productionsmittel erstrebt, und dass daher auch dem Unternehmer, wenn der Producent Antrieb haben soll, in dessen Verhältniss überzugehen, nicht bloss ein Ersatz der regelmässigen oder ausserordentlichen Kosten, welchen er sich durch Eintritt in das Verhältniss unterzieht und ein Aequivalent für die Einnahmen, worauf er dadurch verzichtet, sondern ausserdem ein Gewinn zu Theil werden müsse, welcher dem Unternehmer, als Grundeigenthümer, Kapitalisten oder Arbeiter, ohne Unternehmer zu seyn, nicht erreichbar ist, daher auch nicht von ihm mit den übrigen Interessenten an der Production getheilt wird, sondern demselben lediglich in der besondern Eigenschaft, wodurch er sich als Unternehmer auszeichnet, zu Theil wird.

III. Gewerbs- oder Unternehmungsgewinn.

§. 692.

Ist das reine Einkommen des Unternehmers, welches ihm blos in dieser Eigenschaft zufliesst.

Der Gewerbs- oder Unternehmungsgewinn, welcher dem Unternehmer als Ueberschuss über die Kosten in

dem ursprünglich erworbenen Einkommen zu Theil wird, kann als das einzige reine Einkommen desselben betrachtet werden, da der Unternehmer in der Eigenschaft, die er zugleich besitzen muss oder besitzen kann, Grundeigenthümer, Kapitalist oder Arbeiter zu seyn, nicht eigentlich Unternehmer ist, sondern sich gleichsam als andere Person betrachten muss. Dies reine Einkommen ist dabei der einzige regelmässige Antrieb für Gewerbsleute in die Klasse von Gewerbsunternehmern überzugehen, und derjenige Gewinn, der ihnen auch dann grossen Antrieb dazu giebt, wenn sie, ausser einem bischen Arbeit, keine eigene Productionsmittel in der Unternehmung unterzubringen haben. Da die anderweiten Antriebe (§. 691.) nur unter bestimmten seltnen Voraussetzungen wirken, so würde, falls ein solcher Gewerbsgewinn nicht in dem ursprünglich erworbenen Einkommen anzutreffen wäre, nur der Drang der Noth in der anderweiten Unterbringung eigener Productionsmittel, nicht aber die Möglichkeit auch mit fremden Productionsmitteln Gewinn zu machen, zur Gründung oder Ausdehnung von Unternehmungen auffordern. Jeder würde dabei Bedacht nehmen, so viel möglich Anderen die Mühe der Unternehmung zu überlassen und die eigenen Unternehmungen, wozu man sich dennoch gezwungen sähe, nicht über den Umfang hinausgehen zu lassen, worin dieselben eben zureichten, die Wirksamkeit der eigenen Productionsmittel des Unternehmers zu gestatten. Diesem an sich unnatürlichem Verhältnisse widerspricht indessen die bestimmteste Erfahrung, welche nicht nur in die Möglichkeit, eigene Productionsmittel in eigenen Unternehmungen zu nutzen, einen viel höhern Vortheil setzt, als bei der Ueberlassung derselben zur Nutzung an Andere zu erreichen ist, und die Verstärkung eigener geringer Productionsmittel durch das Hinzuthun fremder als ergiebige Quelle der Bereicherung für Unternehmer darstellt, sondern auch demjenigen Unternehmer, welcher alle Productionsmittel bis auf die verhältnissmässig sehr geringe Zuthat des eigenen Arbeitsvermögens, Anderen vergelten muss, dennoch einen viel höhern Ueberschuss seines ursprünglichen Erwerbes über die Kosten verheisst, als womit bloss der für dies Arbeitsvermögen im Dienste Anderer zu erreichende Arbeitslohn gedeckt würde.

§. 693.

Verhältnisse, welche den Gewerbsgewinn erzeugen.

1. Eigenthümliche nicht durch Miethlinge zu verrichtende Arbeit des Unternehmers.

In welchen Umständen dem Gewerbsunternehmer die Beziehung eines eigenen Gewerbsgewinnes in dem ursprünglichen Einkommen gesichert werde, erkennt man auch leicht, sobald man seine Stellung selbst (§. 466. ff.) näher untersucht und dieselbe mit den Verhältnissen derjenigen Interessenten einer Production vergleicht, welchen für die Nutzung ihrer Grundstücke, ihres Kapitals oder ihres Arbeitsvermögens ein bedungener Preis zu Theil wird. Es giebt zunächst eine Thätigkeit des Unternehmers, welche zwar auch Arbeit genannt werden kann, welche sich aber dadurch von allen sonstigen gewerblichen Arbeiten unterscheidet, dass sie nicht für Andere verrichtet werden kann, dass für sie daher auch im Dienste Anderer kein Preis zu erringen ist, welchen der Unternehmer als Einnahme, worauf er verzichtet hätte, unter den Kosten mit in Anschlag brächte. Diese Arbeit des Unternehmers, die sich in Organisation des Geschäftes, in der Speculation wie in der Inspection (§. 469—471.) zu erkennen geben kann, ist von dem Begriffe eines Selbstunternehmers untrennbar. Wenn auch der Unternehmer, wie man ungenau zu sagen pflegt, sich durch eine andere Person vertreten lässt, indem er einen Geschäftsführer besoldet, so bleibt doch die Nothwendigkeit seiner eigenen Thätigkeit, sobald er nicht bloss den Namen zu der Unternehmung hergiebt, während ein Anderer der wahre Unternehmer ist. Die Thätigkeit des Unternehmers kann durch Dienstleistungen ihm untergeordneter Personen viel einfacher gemacht werden. Der kleine Gewerbsunternehmer ist oft der alleinige Arbeiter in seiner Werkstätte, der Meister im Handwerk oder der Bauer in der Landwirthschaft führen nicht allein über ihre Mitarbeiter die Aufsicht, sondern nehmen auch mit an den auszuführenden Operationen Theil; der Unternehmer grösserer Gewerbsanstalten enthält sich der letztern und beschränkt sich bloss auf die allgemeine Leitung des Unternehmens; bei noch grösseren Unternehmungen bedarf der Unternehmer auch hierin des Beistandes fremder Kräfte, welche ihm die Combinationen für die Speculation, die organischen Ar-

beiten oder die Beaufsichtigung und Controlle erleichtern (§. 472.). Doch dies Alles, was den Umfang seiner Arbeit vereinfacht, hebt diese so wenig ganz auf, wie eine wohl organisirte Staatsverwaltung die Herrschaft eines Landesherrn aufheben kann. Wäre die Arbeit des Unternehmers auch nur darauf beschränkt, passende Geschäftsführer ausfindig zu machen und solche zu controlliren, so hätte sie dennoch ihren Fortbestand und bliebe die höchste, die überhaupt in dem Geschäfte wirkt. Für diese Arbeit nun hat der Unternehmer einen natürlichen Anspruch auf Ertrag, und diesen Ertrag findet er nicht schon darin, wenn er sein Arbeitsvermögen nur zu dem Werthe anschlägt, den fremde Unternehmer ihm für die Nutzung desselben erstatten, da Fremde dasselbe nie so in ganzem Umfange nutzen und nie so wichtig anstellen können, als der Unternehmer selbst. Vom rohen Einkommen, welches der ursprüngliche Erwerb dem Unternehmer liefert, ist daher dies reine Einkommen, welches der eigenthümlichen Arbeit, die dem Unternehmer obliegt, verdankt wird, auch dadurch am leichtesten zu unterscheiden, dass Alles, was der Unternehmer durch Fremde verrichten lassen könnte, oder dass das Einkommen, welches er von seinem Arbeitsvermögen durch Ueberlassung an fremde Unternehmer beziehen könnte, von dem rohen Einkommen, nach Erstattung der sonstigen Kosten (§. 689. 690.) abgezogen wird. Die eigenthümliche Arbeit, welche der Unternehmer solchergestalt als Unternehmer unvertretbar verrichtet, und deren Product in dem also zu ermittelnden Ueberschusse enthalten seyn muss, macht um so mehr auf ein beträchtliches Aequivalent Anspruch, je mehr besondere seltne Eigenschaften erforderlich sind, um eine Person zur tüchtigen Ausführung dieser Art von Arbeit zu befähigen (§. 476.), diese Arbeit also nach ihrer Qualität hoch bezahlt werden muss.

§. 694.

2. Besondere Vortheile des Unternehmers in der Kapitalbenutzung.

Auch in Ansehung der Kapitalanwendung hat der Unternehmer vor dem Kapitalisten, welcher sein Kapital gegen Zinsen oder sonstige Vergeltung Anderen zur Nutzung überlässt, höhere Vortheile voraus. Er bezieht in dem ursprünglich erworbenen Einkommen nicht nur einen Gleichwerth der übli-

chen Zinsen, die jeder Kapitalist, auch ohne Unternehmer zu seyn, erreichen kann; sondern ihm wird leicht ausserdem ein Kapitalgewinn zu Theil, dessen Entstehung auf sehr verschiedenen Gründen beruhen kann, immer aber ein nur in dem Verhältnisse des Unternehmers erreichbarer Gewinn ist. Als ein Grund, aus welchem dieser Kapitalgewinn, welchen die Benutzung von Kapital in einer Unternehmung leicht gewährt, bei vielen Arten von Gewerbsunternehmungen, z. B. bei Fabriken, Handlungsgeschäften und so fort, herzuleiten ist, kann schon die Wahrnehmung betrachtet werden, dass die Productivkraft des Kapitals, indem es sich durch Anhäufung vermehrt, häufig, wenigstens bis zu einem gewissen Puncte der Vermehrung hin, in viel höherem Maasse verstärkt wird, als in welchem Maasse sich das Kapital vermehrt. Die Hinzuthat eines mässigen Kapitals in einer neuen Form kann die Production beider Kapitalgrössen oft verdoppeln; und dieser Gewinn, welcher durch Kapitalanhäufung entsteht, kommt lediglich dem Unternehmer zu gut. Es wirkt ferner die Grösse der Unternehmungen schon insofern als ein Grund erhöhten Gewinnes, als grossen Unternehmungen Kapital und Grundstücke für niedrigern Preis überlassen werden, als kleinen, weil grosse Unternehmungen sie dauernder beschäftigen, weniger Mühe dabei dem Kapitalisten und Grundeigenthümer zufällt und weniger Nachfrage nach grossen als nach kleinen Grundstücken und Kapitalien stattzufinden pflegt. Als Quelle besondern Kapitalgewinnes kann häufig auch der Credit einem Unternehmer sich eröffnen, von welchem ebenfalls nur Unternehmer in grossem Umfange für den Erwerb Gebrauch zu machen vermögen, wie man dies z. B. ebenso leicht als deutlich an den Zettelbanken ersieht. Setzt man, die Zinsen wären vier Procent, welche die Bankunternehmer sowohl von der ursprünglichen Einlage, als von spätern Vermehrungen des Bankvermögens sich als blosse Kapitalisten, abgesehen von ihrem Verhältnisse als Bankunternehmer, in Abrechnung bringen müssten; so bringen sie es doch bei einigem Credite des Bankinstitutes mit wenig Arbeit leicht dahin, dass das Bankvermögen 6 bis 7 Procent trägt, mithin ausser dem Gleichwerth der Kapitalzinsen ein Kapitalgewinn von 2 bis 3 Procent gewonnen würde, welcher ihnen bloss als Unternehmern zu Theil würde. Solcher Credit kann

auch zwar durch persönliche Eigenschaften gegeben seyn, doch nur ausnahmsweise, da derselbe in der Regel nur auf einem Sicherheit leistenden, eigenen Sachvermögen beruhen kann (§. 474.). Quellen ähnlicher Gewinnste, woraus nur der Unternehmer zu schöpfen vermag, können Kundschaften und Privilegien seyn, Monopole und Patente, die Anwendung geheim gehaltner oder noch nicht allgemein bekannt gewordner oder nach dem Bekanntwerden nicht leicht nachahmbarer Erfindungen und dergleichen Umstände mehr, welche bei dem Fortbestande desselben Kapitalzinsfusses doch die Nutzung, welche der Unternehmer von eigenem oder fremdem Kapitale zieht, beträchtlich erhöhen. Jeder Fortschritt, jede Ersparung oder Verbesserung im Geschäfte trägt zunächst immer dem Unternehmungsgewinne ihren Vortheil, kann nur mittelbar auf Erhöhung des Nutzungspreises der Productionsmittel wirken und bleibt oft lange Zeit eine Quelle von Bereicherung für Unternehmer, ehe die Concurrenz der Unternehmer die Vortheile diesen entzieht und allen Consumenten zuwendet.

§. 695.

3. Gewinn bei der Versicherung derer, welche einen bedungenen Nutzungspreis für ihre Productionsmittel beziehen.

Aber auch das gewagte Geschäft, welches in jeder Gewerbsunternehmung liegt, den Antheil nehmenden Factoren der Production, welche dem Unternehmer Grundstücke, Kapital oder Arbeit widmen, einen bestimmten Preis zu garantiren, ein Geschäft, worin er zwischen Furcht und Hoffnung schwebt, übernimmt niemand umsonst. Ein Versicherungsinstitut, das dem Schiffseigenthümer gegen den Verlust auf dem Meere, den Hauseigenthümer gegen Feuersgefahr oder die Feldfrüchte gegen Hagelschlag sichert, ermisst zwar den Beitrag, welchen es von den Versicherten fordert, nach dem Grade der stattfindenden Gefahr des wirklichen Verlustes; aber es begnügt sich nicht mit einer Prämie, die nur zur Deckung des zu leistenden Schadenersatzes hinreicht, sondern es fordert Gegenvortheile für die Vortheile, welche es gewährt und nur in der Hoffnung auf Gewinn lässt es sich auf die Bürgschaftsleistung und Ausgleichung ein. Darauf wird daher auch der in derselben Lage befindliche Unternehmer nicht verzichten: auch er kauft

ungewisse Erwartungen mit reellen, bestimmten Vortheilen ein, um jene dann, in Producte verwandelt wieder auszugeben und aus dem Erlöse Gewinn zu machen. Erndtete er statt des letztern eben so oft Verlust und erreichte er daher nichts als grade die Ausgleichung zwischen wechselnden Schäden und Vortheilen; so würde sich die Natur des Menschen, welche das Zuverlässige festzuhalten strebt, gegen ein solches Spiel von Wagnissen sträuben, und um so mehr, je öfter auch bei sorgfältig vorausberechneter überwiegender Hoffnung und Wahrscheinlichkeit gewinnreicher Ausbeute ein entgegengesetzter Ausfall der Unternehmung täuscht.

§. 696.

4. Die Unternehmer sind auch bei der Bedingung dessen, was den übrigen Producenten zur Abfindung gegeben wird, in Vortheil.

Den durch diese Umstände gesicherten Gewerbsgewinn der Unternehmer erhöht dann noch das Verhältniss, worin sie zu den Inhabern und Eigenthümern sonstiger Productionsmittel stehen. Die Klasse der Unternehmer befindet sich hier offenbar in einer günstigern Lage, als die Klasse der Kapitalisten, der Grundeigenthümer und besonders der Arbeiter. Sie kann daher die Vergütungen, welche sie den letztern für den Gebrauch ihrer Productionsmittel giebt, auf einen niedrigern Betrag hinabzwingen, als möglich seyn würde, wenn es eine ebenso grosse Concurrenz von Unternehmern gäbe, als die Concurrenz von Inhabern und Eigenthümern einzelner, für eine Unternehmung dienender Productionsmittel ist. Um Productionsmittel für fremde Unternehmungen zu liefern, braucht man einmal nur eine Art derselben zu besitzen, man braucht bloss Arbeiter, bloss Grundherr oder bloss Kapitalist zu seyn. Dazu genügt ferner jegliches Productionsmittel fast in jeglicher Qualität oder Quantität. Alles dies ist bei der Klasse der Unternehmer umgekehrt. Der Unternehmer muss in der Regel der Productionsmittel mehrere eigenthümlich besitzen: denn er muss immer ein bestimmtes Arbeitsvermögen und gewöhnlich auch darneben ein nur durch liegende Gründe vertretbares Kapital im Eigenthum haben (§. 467.); und dabei kommt es hier sowohl auf Qualität als Quantität entscheidend an. Die natürliche Folge hiervon ist, dass es im Ganzen mehr Ausgebot von

Productionsmitteln für die Nutzung durch fremde Unternehmer als Unternehmer giebt, welche sich um solche Nutzung bewerben; dass mithin der Nutzungspreis fremder Productionsmittel leicht ganz allgemein niedriger steht, als derselbe nach Maassgabe des Nutzungswerthes und der vorhin gedachten Verhältnisse, die dem ursprünglich erworbenen Einkommen eine gewisse Grösse ausbedingen, zu seyn brauchte; dass folglich die Klasse der Unternehmer auch ausserdem noch Gewinn macht, indem sie von den Inhabern und Eigenthümern vereinzelter Productionsmittel mehr Nutzungswerth empfängt, als ihnen vergütet wird. Der Betrag, in welchem die Klasse der Unternehmer den übrigen Klassen eine solche Mehrung ihres Gewinnes abzuzwingen vermag, kann sehr verschieden seyn nach Maassgabe der Vertheilung des sachlichen Vermögens, so wie der Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zum Auftreten in selbstständigen Unternehmungen, welche sich bei einem Volke vorfinden. Wo viel Inhaber von Productionsmitteln absolut gezwungen sind, sich mit deren Nutzung durch Andere zu begnügen und von eigenen Gewerbsunternehmungen abzustehen, z. B. wo die Kirche, die Gemeine, der Staat, ein Verwaltungsadel oder Staatsbeamte, die meisten Grundstücke und Kapitalien im Eigenthum haben, der Arbeiter dagegen ohne Vermögen ist, auch selten zu höherer gewerblicher Ausbildung gelangt, ist die Klasse der zu selbstständigen Unternehmungen tauglichen Personen gering und ihr Gewerbsgewinn gross, während Verbreitung von Wohlstand und Kapitalbesitz, so wie einer zur Selbstführung von Gewerbsanstalten befähigenden Bildung, von dieser Seite erniedrigend auf den Gewerbsgewinn einwirkt, — Unter allen Verhältnissen giebt besonders das jugendliche Alter von Arbeitern zur Mehrung des Gewerbsgewinnes der Unternehmer viel Veranlassung, indem regelmässig, vorzüglich bei einem in der Bevölkerung seit einigen Decennien stark fortgeschrittenen Volke, eine bedeutende Menge von Arbeitern, die ihr jugendliches Alter noch vom selbstständigen Erwerbe abhält oder die auch noch nicht zur freien Benutzung von Kapitalien gelangt, dennoch aber zu Gewerbsunternehmern vorgebildet sind, den Unternehmern ihre Dienste anbietet, und sich in der Regel mit einem zu dem Nutzungswerth ihres Arbeitsvermögens in keinem Ebenmaass stehenden,

sehr niedrigen Lohne zu begnügen durch ihre Concurrenz gezwungen wird.

§. 697.

Allgemeine Gleichheit des Gewerbsgewinnes in den verschiedenen Unternehmungen und Gründe zur Ungleichheit.

In den verschiedenen Arten von Unternehmungen, welche die Nationalindustrie hervorruft, behauptet der in der nachgewiesenen Weise aus mannigfaltigen Umständen zusammenfliessende Gewerbsgewinn, oder das reine Einkommen des ursprünglichen Erwerbes für den Unternehmer, unter Voraussetzung völliger Freiheit in der Auswahl der Unternehmungen, im Allgemeinen denselben Stand und Betrag. Denn sobald sich bestimmte Arten von Unternehmungen durch besondere Ergiebigkeit auszeichnen; so vermehrt sich leicht deren Zahl und vermindert dies den Betrag des Erlöses durch Hinwirkung auf einen niedrigern Tauschwerth des hervorgebrachten Productes. Wirft dagegen eine Art von Unternehmungen weniger Gewinn ab, als eine andere, so vermindert sich die Zahl der Gewinn darin suchenden Unternehmer, die bestehenden Unternehmungen werden eingeschränkt und ihnen die Productionsmittel so lange und in dem Maasse entzogen, bis die Seltenheit ihrer Producte deren Tauschwerth wieder erhöht und dadurch den Gewinn so weit steigert, dass er mit dem in andern Unternehmungen zu machenden Gewinne wieder in Gleichhöhe steht. Worin man eine daurende Ungleichheit des Gewinnes zu erblicken glaubt, liegt häufig nur eine nicht gehörig berücksichtigte Ungleichheit der aus dem eigenen Arbeits- oder sachlichen Vermögen der Unternehmer angewendeten Productionsmittel zu Grunde, oder aber man beachtet, bei glücklichem Betriebe eines Gewerbes, nicht die ganze Grösse der Gefahr eines unglücklichen Betriebes, welche dem Gewinne drohend gegenüber steht. Doch giebt es auch allerdings Umstände, die bisweilen eine grosse Ungleichheit des Gewinnes, welcher in verschiedenen Unternehmungen zu machen ist, zulassen. Dazu gehört, dass eine gewisse Grösse manchen Unternehmungen eine Art von Monopol verleiht und dadurch deren Nachahmung schwierig, ja bisweilen unmöglich macht; so wie dass es bei manchen Arten von Gewerbsunternehmun-

gen leicht ist, den Gewerbsgewinn, welchen man macht, Anderen zu verheimlichen und diese dadurch länger von der Concurrenz abzuhalten. Wie sich hierdurch der Gewerbsgewinn in manchen Unternehmungen über dem gewöhnlichen Betrage halten kann; so kann auf der andern Seite auch dadurch eine länger anhaltende Ungleichheit herbeigeführt werden, dass Unternehmer öfters durch für ferne Zukunft geschlossene Verträge gezwungen werden, Grundstücke, Kapitalien bestimmter Form oder Arbeitskräfte einer gewissen Qualität daurender, als ihr Gewinn dabei ist, in einer einmal getroffenen Art der Anwendung beizubehalten.

§. 698.

Uebergang vom ursprünglichen zum ableitenden Erwerbe.

Der ursprüngliche Erwerb, dessen reines Ergebniss für den Unternehmer hiernach in dem Gewerbsgewinne liegt, dessen sonstiger Gegenstand aber in dem gesammten Resultate der Production besteht, ist also die Grundlage aller weitern Vertheilung des Volksvermögens. Es brauchen nicht alle Gegenstände, welche ursprünglich vertheilt worden, noch abgeleitet vertheilt zu werden, um ihre Nutzbarkeit zu entwickeln, obgleich dies bei den meisten Gegenständen der Fall seyn wird. Eine Menge von Gegenständen gelangt gleich in den Händen des ursprünglichen Erwerbers auch zur Consumtion, besonders die Menge aller hauswirthschaftlichen Producte (§. 463.). Aber alle Gegenstände abgeleiteten Erwerbes sind irgend einmal durch die Uebergangsstufe ursprünglichen Erwerbes hindurch gegangen und von irgend einem Vorbesitzer als ursprüngliche Errungenschaft besessen. Ungeachtet der ursprüngliche Erwerb also allem sonstigen Erwerbe zur Grundlage dient, so wird doch die Vertheilung des Volksvermögens nur zum kleinsten Theile dadurch regulirt; denn theils kann ursprünglicher Erwerb an jedem Gegenstande in der Regel nur einmal stattfinden, theils pflegt auch der Theil des Volkes, nämlich die Klasse der Unternehmer, welcher durch unmittelbare Vertheilung allein seine Versorgung erhält, vergleichungsweise nur sehr geringe zu seyn. Die Nothwendigkeit für die Volkswirthschaft aus dem engen Bereiche ursprünglicher und unmittelbarer Vertheilung zu mittelbarer und abgeleiteter Vertheilung

hinauszugeben, ist schon in dem Uebergange von blosser Hauswirthschaft zum Gewerbsbetriebe, in der Benutzung der Vortheile der Arbeitstheilung zur Darstellung verschiedener Gewerbe, in der Benutzung fremder Productionsmittel in Gewerbsunternehmungen überhaupt und besonders in dem Bestehen von Volksklassen begründet, welche, ohne unmittelbar selbst Producenten zu seyn, das gemeine Wohl durch wichtige persönliche Leistungen, welche auf Vergeltung Anspruch haben, befördern. Je geschiedner und mannigfaltiger Berufsarten und Stände eines Volkes sind, je ausgedehnter der Bereich des Gewerbewesens in Vergleichung mit der hauswirthschaftlichen Production ist, und je stärkerer Begehr und mannigfaltigere Befriedigung rücksichtlich ausserwirthschaftlicher persönlicher Leistungen stattfindet, desto umfangsreicher wird ableitender Erwerb es seyn müssen, welcher die Versorgung der einzelnen Volksglieder mit den ihren Bedürfnissen entsprechenden Antheilen des Nationalvermögens beschafft.

Zweiter Abschnitt.

Vom ableitenden Erwerbe oder vom Erwerbe durch Tausch.

I. Tausch im Allgemeinen.

§. 699.

Dem ableitenden Erwerbe liegt ein Tauschverhältniss zu Grunde.

Der Mensch giebt in der Regel nichts von werthvollen Gegenständen seines Eigenthumes hinweg, ohne eine Erstattung dafür zu fordern. Für Alles, was er leistet oder hingiebt, verlangt er gewöhnlich dessen Gegenwerth, nur in einer andern Form, als worin der Gleichwerth hingegeben wird, zum Ersatz. Daher ist es das Verhältniss des Tausches vorzüglich, welches der abgeleiteten Vertheilung zu Grunde liegt. In diesem Tausche treten aber nicht bloss materielle Güter zum Umsatze gegen einander auf, sondern können auch körperliche gegen unkörperliche, unkörperliche gegen körperliche Güter,

sachliche Genussmittel und persönliche Leistungen gegen einander umgesetzt werden. Von den juristisch geschiedenen Uebertragungsformen sind daher hier unter dem Ausdrucke Tausch nicht bloss Tauschverträge im engsten Sinne, sondern auch Kaufs- und Verkaufsverträge, Cessionen und Abtretungen von Rechten, Spiele und Wetten, Versicherungs- oder Leibrentencontracte, Darlehnsverträge mit Zinsversprechen, Dienstverträge, Mieths- und Pachtverträge, kurz alle Formen begriffen, worin Sachen durch Darreichung von Sachen, durch Einräumung sachlicher Nutzungen oder durch persönliche Leistungen im Wege der Uebereinkunft zweier oder mehrerer Partheien erworben werden. Nur denjenigen Verkehr, bei welchem die beiderseitigen Leistungen unkörperlicher Art sind, worin also bloss Nutzungen oder persönliche Leistungen unmittelbar gegen einander ausgetauscht werden, schliesst die Wirthschaftslehre von ihrer Betrachtung aus, da in einem Tausch solcher Objecte kein sachlicher Erwerb gegeben ist, daher keine weitere Vertheilung des Volkseinkommens dadurch bewirkt wird.

§. 700.

Selbst der Erwerb der Regierungen durch Steuererhebung und dergleichen Mittel lässt sich unter dem Gesichtspuncte des Tausches auffassen.

Unter den Erwerbungen, die durch Tausch bewirkt werden, tritt 1) der Austausch zur Abfindung der Producenten desselben Productes zwischen den Unternehmern einerseits und den Grundeigenthümern, Kapitalisten und Arbeitern andererseits leicht erkennbar hervor. Es gehört dahin ferner 2) der Austausch zwischen Unternehmern und Producenten und sonstigen Besitzern sachlicher Güter verschiedener Art unter einander, weil sie theils zum Betriebe ihres Geschäfts, theils zum Lebensunterhalte und zu vollständiger Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse der Resultate mannigfaltiger Production und wechselnd bald dieser bald jener Art von Producten benöthigt sind. Es gehört dann 3) vorzüglich auch die Versorgung der Nichtproducenten dahin, welche das Verlangen des Menschen nach Leistungen befriedigen, die keine materiellen Wirthschaftsinteressen unmittelbar verfolgen (§. 256. ff.). In den meisten dieser Fälle ist es um so weniger zu verkennen, dass der Character des Tausches der solchergestalt bewirkten Vertheilung

zu Grunde liegt, als es in der Regel ganz freier Vertrag zwischen den Betheiligten ist, der die gegenseitigen Gaben und Leistungen regulirt, wenigstens bei einem mit ausgebildeten Staatsinstitutionen versehenen Volke nur in äusserst wenigen Beziehungen durch Taxen und fixirte Preise gewisser Leistungen der freien Uebereinkunft Schranken gesetzt seyn werden. Nur in Bezug auf eine Art des Erwerbes, die dennoch nicht füglich einer andern Rubrik, als der des ableitenden Erwerbes durch Tausch, unterzuordnen ist, kann dieser Character des Tausches mehr in Zweifel gezogen werden, nämlich in Ansehung der Steuern, welche die Staatsregierung oder die Gemeindeobrigkeit von ihren Unterthanen für öffentliche Zwecke erhebt. Während von der einen Seite auch hier das Verhältniss von Leistungen für Gegenleistungen zu Tage liegt und die Unterthanen die Wohlthaten des äussern und innern Schutzes, der rechtlichen Ordnung und der Förderung sonstiger gemeinschaftlichen Interessen durch die öffentlichen Veranstaltungen des Staates mit den Beiträgen zum Unterhalt desselben vergelten; so fehlt doch das Kennzeichen eines freien Vertrages diesem Umtausche, da die Regierung nicht nur, was sie den Unterthanen leisten wolle, wenigstens im Einzelnen, einseitig bestimmt, ohne deren Begehr abzuwarten, sondern auch den Unterthanen vorschreibt, mit welchem Preise diese Leistungen von ihnen bezahlt werden sollen. Doch gilt letzteres einmal nur von rein monarchischen Staaten und nach dem Bilde solcher verfassten Gemeinen, während in der constitutionellen Monarchie, wo der öffentliche Aufwand durch Repräsentanten des Volkes bewilligt wird, und in ähnlich verfassten Gemeinen gleichfalls, auch dies Kriterium des Tauschverhältnisses, dass die Leistungen und Gegenleistungen durch Uebereinkunft der Partheien bestimmt werden, keineswegs mangelt; dann ist aber auch in rein monarchisch verfassten Staaten, wo es an einem Organ mangelt, wodurch der vernünftige Wille der Gesammtheit des Volkes sich zur Genehmigung des erforderlichen Beitrages zu den Staatslasten verlautbaren könnte, wo die Staatsregierung vielmehr allein diesen Willen vertritt, diese Willensbestimmung, auch ohne deren anderweitige ausdrückliche Erklärung, wenigstens in soweit unbedingt anzunehmen, als die

erhobenen Mittel zum Wohle des gemeinen Wesens mit überwiegendem Vortheil wirklich verwandt werden.

1. Preis, Kosten und Tauschwerth.

§. 701.

Begriff von Preis und Kosten und deren Verhältniss zu einander.

Die Form, worin innerhalb des durch Tausch regulirten Erwerbes einem Jeden sein Einkommen zugetheilt wird, ist die Form eines für Gegenleistungen irgend einer Art, sachliche oder persönliche, empfangenen *Preises*. In erhaltenen Preisen bestehen alle Gegenstände, welche auf diesem Wege von fremdem Eigenthum abgeleitet werden. Die Form dagegen, worin die Gegenleistungen von dem Preisempfänger dargebracht werden, ist die der *Kosten*. In aufgewendeten Kosten besteht Alles, was von einer Parthei dargebracht oder angewandt wird, um sachliche Gegenstände aus fremdem Vermögen tauschweise abzuleiten oder um sich in eben der Weise den Genuss oder die Benutzung von persönlichen Leistungen Anderer oder von fremden Sachgütern zu verschaffen. *Kosten* sind daher das Maass von Leistungen, welches man *preis giebt*, um damit eine bestimmte Gegenleistung zu erwirken oder zu verwerthen. Die Kosten brauchen dabei nicht immer in sachlichen Gegenständen zu bestehen; mancher Erwerb kostet z. B. bloss Mühe und Arbeit; als Kostenbetrag kann jeglicher Werth mit in Anschlag kommen, der eines Erwerbes halber aufgegeben oder worauf deswegen verzichtet wird. *Preis* ist dagegen ein für eine Gegenleistung *empfangenes* Maass sachlicher Werthe. Der Preis braucht nicht bloss im Gelde zu bestehen, er kann auch in andern werthvollen Sachgütern entrichtet werden, jedoch bezieht sich der Ausdruck Preis vorzugsweise auf einen Inhalt sachlicher Werthe und kann nur uneigentlich von eingeräumten Nutzungen und persönlichen Leistungen, die jemand erhalten hätte, gebraucht werden. Zu den Kosten verhält sich daher der Preis, einerseits wie ihr Gegentheil, insofern jene hingegeben werden, dieser aber in Empfang genommen wird, andererseits aber als dasselbe, wenigstens sobald es sich auf beiden Seiten um sachliche Gegenstände handelt, da es die nämlichen Objecte sind, welche von der einen

der tauschenden Partheien als Preis und von der andern Parthei als Kosten betrachtet und bezeichnet werden.

§. 702.

Verschiedenheit der Kosten des ursprünglichen und des ableitenden Erwerbes.

Die Kosten, Anschaffungs- oder Erwerbskosten, deren Aufwand dazu gehört, um in den Besitz sachlicher Werthe zu gelangen, können in Kosten des ursprünglichen Erwerbes und in Kosten des abgeleiteten Erwerbes unterschieden werden. Im erstern Falle sind es Productionskosten (§. 88. 688. 689.), welche den Erwerb vermitteln, und mit ihrer Erlegung wird das Entstehen eines sachlichen Werthes erkauft: mit den letztern dagegen werden fremde Eigenthumsobjecte zu den unsrigen gemacht. Nur insofern können die Kosten des ursprünglichen Erwerbes sich von den Productionskosten durch Ungleichheit des Betrages unterscheiden, als unter diesen der wirklich erforderliche Aufwand aller Producenten, welchen man wohl den natürlichen oder veränderlichen Betrag der Productionskosten genannt hat; unter den Kosten des ursprünglichen Erwerbes dagegen allein der von Seiten des Unternehmers nach den Umständen erforderliche und durch Abfindungsverträge mit Grundeigenthümern, Kapitalisten und Arbeitern bedingte Aufwand verstanden ist, dieser Aufwand aber nicht nothwendig in jedem einzelnen Falle mit dem erstern wirklich gleichkommt, sondern sowohl geringer als höher seyn kann. Indessen finden diese Abweichungen zwischen den Productionskosten und den Kosten des ursprünglichen Erwerbes, welche letztere auch wohl als fixirte und unveränderliche Productionskosten bezeichnet sind, nur selten statt, und gleichen sich dieselben wenigstens in der Verschiedenheit wechselnder Fälle im Ganzen aus. Der Betrag der Kosten des ableitenden Erwerbes wird dagegen dadurch bestimmt, ein wie grosses Maass von Aufopferungen erforderlich ist, um den Preis zu erfüllen, auf welchen von der andern Seite mit Erfolg Anspruch gemacht wird. Güter und Leistungen irgend einer Art in der Form gedacht, worin sie nur bestimmt sind, als Erwerbsmittel anderer Gegenstände zu dienen, d. i. den uns eines Erwerbes wegen obliegenden Kostenaufwand zu entrichten, erhalten in dieser Beziehung ihre Bedeutung für den Besitzer nur nach

Maassgabe des Reizes, welchen sie auf den andern Theil ausüben, um diesen zur Gewährung der von ihm begehrten Leistung zu bewegen. Der Kostenaufwand muss daher so gross seyn, dass er den Reiz ihn als Preis in Empfang zu nehmen, in der andern Parthei erregt, und ist immer gross genug, sobald er hierzu hinreicht.

§. 703.

Verhältniss der Kosten und des Preises nach ihrem Betrage.

Nach ihrem Betrage können Kosten und Preis nicht als einander gleiche Grössen betrachtet werden. Sobald den im Tauschverkehr befindlichen Gütern, Nutzungen oder Leistungen eine oder die andere dieser Bezeichnungen richtig beigelegt wird, ist immer eine specielle Auffassung dieser Gegenstände vom Standpuncte der einen oder der andern Parthei gegeben, und diese Standpuncte führen in dem Tausche, der das Resultat freier durch Erwerbsbetrieb oder Streben nach sonstiger Bedürfnissbefriedigung geleiteten Willensbestimmung ist, nothwendigerweise eine verschiedene Schätzung des Werthes der Gegenstände herbei. Bei dieser Auffassung des Werthes der im Tausche sich gegenüberstehenden Grössen, muss es aber Regel seyn, dass der Kostenersatz niedriger stehe, als der Preis, da es sonst an Beweggründen fehlen würde, diesen mit jenem zu erhandeln, und also beide Grössen, noch mit Hinzusetzung von Mühe und Arbeit, zum Tausche gegen einander über zu stellen. Wie aber bei einem zweiseitig vortheilhaften Geschäfte solches der Fall seyn und Ungleiches, mit Gewinn auf beiden Seiten, vertauscht werden könne, ist durch die Production, welche der Tausch bewirkt (§. 215.) oder, in der Sprache der Vertheilung zu reden, durch den ursprünglichen Erwerb, welcher sich hierdurch mit dem ableitenden verbindet und dessen Gegenstand in einer Erhöhung des Gebrauchswerthes der aus fremdem Vermögen tauschweise abgeleiteten Sache besteht (§. 684.), hinlänglich erklärt. Beide Theile setzen, indem sie einen Tausch mit einander vollführen, dem abgeleiteten Erwerbe, welchen sie bewirken, einen ursprünglichen Erwerb hinzu, und erwerben mithin in dem Preise, welchen sie empfangen, mehr Werth, als sie in dem Kostenaufwande des ableitenden Erwerbes aufopfern. — Sieht man dagegen von den

besondern und verschiedenen Standpuncten, worauf sich die mit einander einen Tausch schliessenden Partheien befinden, gänzlich ab; dann können Leistungen und Gegenleistungen zu demselben Betrage zusammen treffen: sie werden dann gleichsam von einem dritten Standpuncte gewürdigt, auf welchem keine Partheilichkeit stattfindet, auf welchem dann aber auch keine Verschiedenheit von Preis und Kosten beachtet wird, sondern jede der beiderseitigen Leistungen eben sowohl als Kostensatz, wie als Preissatz in Betracht kommt. Zu dieser Schätzung giebt der Tauschwerth die Anleitung.

§. 704.

Begriff und Voraussetzungen des Tauschwerthes.

Der Grad der Nutzbarkeit von Gegenständen im Tausche als Erwerbungsmittel anderer Gegenstände zu dienen, oder damit das erforderliche Maass der Kosten von Erwerbungen und zu erlangenden Nutzungen fremden Eigenthumes oder von persönlichen Leistungen Anderer zu erfüllen, wird ihr Tauschwerth genannt (§. 31. 39.) Im Gegensatze zu dem Gebrauchswerthe oder unmittelbaren Werthe, welcher sich auf die Nutzbarkeit eines Gegenstandes durch substantiellen Gebrauch oder Verbrauch seitens seines Besitzers stützt, beruht der Tauschwerth vielmehr in der Vertauschbarkeit oder der mittelbaren Nutzbarkeit des Gegenstandes (§. 29.). Zu seinem Stattfinden setzt der Tauschwerth von Gegenständen den Gebrauchswerth des Gegenstandes voraus und zwar in einer gewissen Extensität (§. 33. 40.), während dieselbe Voraussetzung nicht umgekehrt stattfindet, da Gegenstände wohl Gebrauchswerth ohne Tauschwerth, aber nicht Tauschwerth ohne Gebrauchswerth besitzen können. Gegenstände, welche nicht von irgend einer Person zu irgend einem Zwecke unmittelbar angewandt werden können, vermögen auch nicht als Mittel zu dienen, um dergleichen Gegenstände damit zu erwerben; und eben so wenig kommt ihnen diese Vertauschbarkeit in dem Falle zu, dass solche Mittel zwar einen in der Individualität des Besitzers begründeten Gebrauchswerth, solchen aber nicht für Andere besitzen. Der Tauschwerth setzt weiter an den Gegenständen, welchen er zukommt, sowohl ausschliessendes Innehaben als Uebertragbarkeit des Gegenstandes oder des Rechtes daran auf Andere vor-

aus, Erfordernisse, welche das Stattfinden von Gebrauchswerth ebenfalls nicht geltend macht, da vielfach solche Objecte in den Kreis der nützlichen Gegenstände gehören, deren der Mensch sich bedient, welche weder ausschliessend von ihm besessen werden, noch auf Andere zu übertragen sind und denen daher kein Tauschwerth und keine Nutzbarkeit als Erwerbungsmittel zuzuschreiben ist. Aus Tauschwerthen sind daher alle Kosten- und Preissätze, welche im ableitenden, durch Tausch regulirten Erwerbe auftreten, zusammengesetzt: Leistungen und Gegenleistungen, welche darin gegen einander ausgewechselt werden, lassen sich in Tauschwerthe auflösen. Dass der Gegenstand, welchem ein Tauschwerth zukommt, körperlicher Substanz sey, ist dabei keineswegs erforderlich, da Alles, was gegen sachliche Werthe in den Tausch treten, d. i. als Erwerbsmittel solcher benutzt werden kann, auch Tauschwerth besitzt.

§. 705.

Eintheilung des Tauschwerthes in concreten und allgemeinen.

Der Begriff des Tauschwerthes kann aber in einem allgemeinen und in einem concreten Sinne genommen werden. Der concrete Tauschwerth setzt die Annahme eines einzelnen bestimmten Tauschfalles voraus, bestimmt bloss die erwerbende Kraft, welche ein speciell bezeichneter Gegenstand in einem vorliegenden wirklichen Tausch äussert, nnd ist dabei von den Zufälligkeiten und besondern Umständen abhängig, welche die Uebereinkunft des Tausches über den Betrag der Leistungen und Gegenleistungen im Einzelnen mitbestimmen können. Der also bestimmte Begriff des Tauschwerthes hat daher weniger wichtige Bedeutung für die Volkswirthschaftslehre, als der allgemeine Tauschwerth, dem sowohl eine eigenthümliche Realität in der Wirthschaft, als auch ein für die wissenschaftliche Behandlung derselben durch keinen andern Ausdruck zu ersetzender wichtiger Begriff zukommt. Der allgemeine Tauschwerth von Gegenständen bezeichnet nämlich den Grad von Nutzbarkeit derselben als Erwerbsmittel im Tausche, wie selbiger sich in Tauschfällen gewöhnlich zu erkennen giebt, es liegt darin ein aus Erfahrungen in mannigfaltigen einzelnen Tauschfällen abgeleitetes, im Wege der Vergleichung zu einem generellen Resultate aufgefasstes Urtheil

über die regelmässig stattfindende erwerbende Macht von gewissen Gegenständen und dieses Urtheil bezieht sich daher auch nicht auf einen speciell bestimmten, einzeln gegebenen Gegenstand allein, sondern vielmehr zugleich auf die ganze Art oder Gattung solcher Gegenstände. — Wird künftig von Tauschwerth überhaupt die Rede seyn; so ist immer dieser allgemeine und nicht der concrete Begriff des Tauschwerthes damit gemeint.

§. 706.

Verschiedenheit des Tauschwerthes von Preis und Kosten.

Wie vielfältig auch die Ausdrücke Tauschwerth und Preis in der Sprache des gemeinen Lebens und der Wissenschaft mit einander verwechselt werden; so sind ihre Begriffe doch ganz verschieden. Preis bezeichnet Tauschobjecte selbst in bestimmter Summe; Tauschwerth zeigt dagegen nur eine Eigenschaft oder eine bestimmte Erwerbsfähigkeit der Tauschobjecte an. Der Ausdruck Preis fasst diese Tauschobjecte beständig in der speciellen Form einer wirklich für eine Gegenleistung empfangenen oder zu erlangenden Leistung auf; dagegen ist Tauschwerth sowohl den Bestandtheilen des Preises, als gleichmässig auch seinem Gegentheil, den Kosten, eigen, und kann letzterer auch Gegenständen zugeschrieben werden, welche in keiner von beiden Formen wirklich auftreten und gar nicht im Tausche stehen. Der Preis kann ferner nie als ein allgemeiner gedacht werden: sein Begriff stützt sich immer auf eine bestimmte Thatsache, auf die einzelnen Fälle, worin er empfangen oder zu erhalten ist, und er ist daher auch immer von Fall zu Fall different. Dagegen kann der Vergleichung des Tauschwerths von Gegenständen ein allgemeiner Tauschwerth abstrahirt und also für die Nutzbarkeit von Gegenständen gewisser Art oder Gattung im Tausch eine allgemeine Regel gebildet werden. Endlich ist auch der Tauschwerth von Gegenständen, strenge genommen, dem Preise nicht gleich, sondern steht derselbe, auch von der Verschiedenheit der Fälle abgesehen, regelmässig niedriger als der Preis; woher auch blosser Durchschnitt von Preisen noch nicht grade den Tauschwerth und nichts mehr bezeichnete. Denn in dem Preise, als einer Summe von begehrten Gegenständen, welche in Empfang genommen werden, wird die Werthquote des Be-

sitzes für den Erwerber (§. 47.) mit in Anschlag gebracht, während der Tauschwerth, bei dessen Bestimmung der Erwerber von der gegenüberstehenden Parthei gar nicht unterschieden wird, diese nicht mit enthält. Die Differenz liegt hier in demselben Verhältnisse, weshalb der Preis auch immer höher steht, als der Kostensatz (§. 703.). Dieselbe Verschiedenheit, welche solchergestalt zwischen Preis und Tauschwerth stattfindet, besteht aus den nämlichen Gründen auch zwischen Tauschwerth und Kosten. Nur insofern ist zwischen letztern mehr Uebereinstimmung wahrnehmbar, als die Kosten mit dem Tauschwerthe die Ausschliessung der Werthquote des Besitzes, welche im Preise mitgeschätzt wird, gemein haben; Kosten bieten daher mit dem Tauschwerthe mehr Gleichheit der Schätzung als Preise dar.

§. 707.

Wechselseitige Bestimmung zwischen dem Tauschwerthe einerseits und den Kosten und dem Preise andererseits.

Der gedachten Verschiedenheit ungeachtet, welche zwischen dem Tauschwerthe einerseits und den Preis- und Kostensätzen andererseits stattfindet, dienen dieselben sich doch einander zur Grundlage und Bestimmung. Der concrete Tauschwerth erhält durch den jedesmaligen Preis in vorkommenden Tauschfällen sogar so nahe seine Bestimmung, dass der Begriff desselben eben deshalb durch den Begriff des Preises ziemlich entbehrlich für die Volkswirthschaftslehre wird. Aber auch der allgemeine Tauschwerth von Gegenständen stützt sich zunächst auf die Preis- und Kostensätze, die in einem und demselben Zeitraume, unter denselben Localverhältnissen, in den verschiedenen vorgekommenen Tauschfällen gewöhnlich in Empfang genommen oder hingegeben werden; sinkt und steigt daher auch mit und nach Maasgabe der Veränderlichkeit des Preises und der Kosten in wirklichen Tauschfällen. Der Tauschwerth jedes regelmässig im Verkehr befindlichen Gegenstandes wird sich sobald aus den Preis- und Kostensätzen desselben ergeben, als erstlich alle bloss aus der Differenz des Standpunctes der Partheien hervortretende Ungleichheit zwischen den Kosten und dem Preise hinweggedacht wird und also, gleichsam vom Standpuncte einer unpartheiischen dritten Person, die in den Tausch

tretenden Gegenstände rein objectiv oder als unter einander gleich aufgefasst werden, indem die Formen von Preis und Kosten, mit den Differenzen, welche sie begründen, unberücksichtigt bleiben; und sofern vom concreten Tauschwerthe zum allgemeinen übergegangen werden soll, wenn dann zweitens die also objectiv aufgefassten Leistungen und Gegenleistungen nicht so, wie sie in einem bestimmten einzelnen Falle grade vorkommen, sondern wie sie aus der Vergleichung aller in einem gewissen Zeitraume und an einem gewissen Orte stattfindender Tausche sich durchschnittlich ergeben, zur Grundlage des Tauschwerthes genommen werden. Andererseits aber haben Preis und Kosten, die in den einzelnen Tauschfällen für regelmässig im Verkehr befindliche Gegenstände empfangen und ausgegeben werden, ihren nähern Bestimmungsgrund wieder an dem allgemeinen Tauschwerthe dieser Gegenstände. Der Tauschwerth dient in den einzelnen vorkommenden Tauschfällen als generelle Norm für beide zum Tausch sich annähernde Partheien; und seine Benutzung zur Bestimmung dessen, was sie als Preis zu empfangen Anspruch machen können, so wie dessen, was sie als Kostenbetrag zu entrichten gezwungen sind (§. 717.), überhebt die tauschenden Partheien der Schwierigkeit, in jedem einzelnen Falle auf die Gesammtheit der vorhandenen, tiefer liegenden Bestimmungsgründe der Leistungen, welche der Tausch gegen einander umsetzt, näher einzugehen.

2. Allgemeine Bestimmungsgründe der Leistungen im Tausche.

§. 708.

Uebersicht der Bestimmungsgründe im Allgemeinen.

Die Bestimmungsgründe des Maasses, worin verschiedene Gegenstände als Kosten und Preise im Tausch gegen einander hingegeben werden, lassen sich, je nachdem man die eine oder die andere der tauschenden Partheien ins Auge fasst, oder je nachdem man diese Bestimmungsgründe von Seiten der Kosten oder von Seiten des Preises betrachtet, auch gesondert von einander vorführen. Jeder, welcher Kosten aufzuwenden hat, wünscht dieselben so niedrig als möglich zu stellen. Jeder, welcher einen Preis empfängt, bemüht sich denselben so viel als möglich zu erhöhen. Da indessen beides immer auf bei-

den Seiten zugleich der Fall ist; so bleiben die Gründe, welche Preis und Kosten reguliren, in der Hauptsache für beide Theile dieselben, nur dass sie in Bezug auf das, was einer jeden Partbei Kosten sind, anders modificirt in Anwendung kommen, als in Ansehung dessen, was sie als Preis empfängt. Denn während jede Parthei die Kosten, welche sie aufwendet, möglichst zu verringern sucht, hemüht sie sich die Preise möglichst zu steigern; dieselben Bestimmungsgründe also, die ihr in Ansehung des Preises als lästige Einschränkungen des Maasses von Gegenleistungen, womit sie sich begnügen muss, auftreten, treten auf der entgegengesetzten Seite als Zwangsmittel auf, sich zu einem höhern Kosten-Aufwande zu entschliessen, wobei ihr also immer auf der einen Seite zu Gute kommt, was ihr auf der andern Seite zum Nachtheil gereicht. Die Hauptbestimmungsgründe, welche solchergestalt nach beiden Seiten hin für jeden einzelnen Tauschfall sich wirksam erweisen, sind aber 1. der Gebrauchswerth der Leistungen, 2. das Vermögen der Leistenden und 3. die Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten der Tauschobjecte. Die nothwendige Berücksichtigung dieser Umstände bei der Bestimmung des Preises, womit man sich begnügt, oder der Kosten, wozu man sich entschliesst, sind Hauptmomente, welche man für den einzelnen Fall 4. im Tauschwerthe der in den Tausch tretenden Leistungen nnd Gegenleistungen zusammenfasst und hilden die Waffen und Schutzmittel jeder Parthei, 5. in dem Kampfe der Concurrenz, welchen jenes ungleiche Streben, von Erwerbseifer belebt, zwischen Begehrern und Besitzern von Tauschgegenständen, herbeiführt, und worin die Preis- und Kostensätze ihre letzte Bestimmung erhalten, nicht überflügelt und übervortheilt zu werden.

§. 709.

1. Bestimmung, welche Preis und Kosten durch den Gebrauchswerth erhalten.

Die Höhe des Gebrauchswerthes, welche wir den Gegenständen beimessen, die wir als Preis zu empfangen wünschen oder als Kosten herzugehen haben, bestimmt die Höhe dieser und des Tauschwerths der Gegenstände zunächst in den allgemeinsten Umrissen. Auch die Leistungen, welche den Kosten-

aufwand erfüllen, kommen immer als eine Werthaufopferung mit dem dadurch erzielten Werthe in Vergleich, wobei sich niemand angetrieben fühlen kann, einen geringern oder auch nur einen blossen Gleichwerth durch Tausch zu erlangen. Bei gleichem Gebrauchswerthe der Kostenbestandtheile aber ist man geneigt, ein um so grösseres Maass davon aufzuopfern, je höhern Reiz der Gebrauchswerth der Gegenleistung, nämlich der Preisbestandtheile, ausübt. Die Verschiedenheit der Kosten, welche verschiedene Personen für dieselben Gegenstände oft zu entrichten geneigt sind, beruhet vorzüglich auf dieser aus der Verschiedenheit des Gebrauchswerthes entspringenden ungleichen Schätzung der Kosten und Preise, da nicht nur die Gegenstände, welche sie begehren, sondern auch die Gegenstände, welche sie dahin geben, dem Einen wichtiger und werthvoller sind als dem Andern. Eben daher können auch Umstände, welche den Gebrauchswerth erhöhen oder erniedrigen, eine davon abhängig verschiedene Bestimmung von Preis und Kosten bei Erwerbung der Gegenstände durch Tausch erwirken. Eine Erhöhung des extensiven Gebrauchswerths von Gegenständen (§. 33.) führt eine Zunahme des Begehrs herbei, welche selten die Wirkung verfehlt, auch den Tauschwerth der Gegenstände zu erhöhen, entweder weil diese nicht beliebig zu vermehren sind oder nur mit höhern Productionskosten oder wenigstens nicht so schnell, wie der Begehr gewachsen ist in genügendem Maasse vermehrt werden können; während umgekehrt eine Verringerung jenes Umfanges des Gebrauchswerthes gewöhnlich auch ein Sinken des Tauschwerths der Gegenstände zur unmittelbaren Folge hat, wenn andere Umstände diese Folge nicht aufheben. Der intensive Umfang der Bedürfnisse (§. 34.) ist vorzüglich nur insofern für den Tauschwerth von Einfluss, als je höher der Gebrauchswerth durch diese Grundlage bestimmt ist, desto höher auch der Tauschwerth der Gegenstände steigen kann, z.B. bei Nahrungsmitteln, wenn ihr Vorrath abnimmt, da man bei allen übrigen Gegenständen sein Bedürfniss eher mit Surrogaten befriedigen oder sich den Besitz und Genuss ganz versagen kann. Die Regel, dass der Gebrauchswerth der Gegenstände zuvörderst darüber entscheide, welches Maass derselben in Preis und Kosten hingegeben werde, erleidet nur die einzi-

gen Ausnahmen, dass mitunter Gegenstände, welche als Erwerbsmittel benutzt werden, für denjenigen, welcher sie hingiebt, keinen Gebrauchswerth besitzen, oder dass Gegenstände bloss des Wiederaustausches wegen erworben werden, wie letzteres beim Händler und ersteres in vielen anderen Verhältnissen häufig der Fall ist. In diesen Fällen wird von den gedachten Partheien der Gebrauchswerth der Tauschobjecte leicht ganz ausser Acht gelassen und statt dessen nur der Tauschwerth derselben berücksichtigt.

§. 710.

2. Einfluss des Vermögenszustandes auf Preis- und Kostenbetrag.

Die der Bestimmung, welche der Gebrauchswerth auf Preis und Kosten übt, hauptsächlich zu Grunde liegende Verschiedenheit der Menschen nach ihren Bedürfnissen und Neigungen stützt sich jedoch zugleich auch auf das Vermögen der Leistenden: denn nicht dass überhaupt nur das Bedürfniss einer Gegenleistung gefühlt und also derselben ein Gebrauchswerth beigelegt wird, sondern nur wenn dabei zugleich die Mittel gegeben sind, selbige einzutauschen, äussert auf den Tauschwerth derselben einen Einfluss. Das Vermögen ist eine Quelle, die Kosten von Erwerbungen zu bestreiten: je ergiebiger und unerschöpflicher diese Quelle für den Einzelnen, und je mehreren Erwerbern eine solche Quelle eröffnet ist, desto ausgedehnter kann der wirksame Begehr nach Gegenständen ihres Bedarfes seyn. Durch das Vermögen bedingt ist der Begehr der Glieder eines Volkes einer Pyramide verglichen, die sich nach unten hin, wo die unvermögenden Volksglieder an ihr hauen, sehr weit verbreitet, doch nur aus sehr gleichartigen, die ursprünglichste, dringendste Nothdurft befriedigenden Gegenständen aufgeführt ist. Dagegen spitzt sie sich nach oben hin, wo sie aus einer immer steigenden Mannigfaltigkeit von Gegenständen zusammengesetzt ist, immer enger zu. Würde dieser Bau in der Spitze ausgedehnter, indem sich die Zahl der Volksglieder vermehrte, welche ausser dem Nothwendigen zugleich eine grössere Menge des Entbehrlichen zu erwerben fähig ist; so müsste dies auf den Preis und die Kosten, die in manchen Arten von Gegenständen beim Tausche gegen einander hingegeben werden, einen sehr wichtigen Ein-

fluss äussern; besonders würden diejenigen Gegenstände, die sich nicht beliebig vermehren lassen oder deren Vermehrung nicht ohne erhöhten Kostenaufwand möglich ist, nur mit höherem Kostenaufwande zu erwerben seyn und ihr Tauschwerth müsste sich daher in eben dem Maasse erhöhen, in welchem dieser, unter dem Einflusse entgegengesetzter Ereignisse, wenn nämlich die Zahl der den Erwerb vermögenden Bewerber sich verminderte, abnehmen und fallen könnte.

§. 711.

3. Bestimmung des Preises und der Kosten im Tausche durch die Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten

Mit vorzüglichem Gewichte treten bei sachlichen Gütern die Productionskosten und bei sonstigen Leistungen die ursprünglichen Beschaffungskosten als bestimmende Gründe für Preis und Kosten auf: denn der Betrag dieser Kosten, durch deren Anwendung ein Product in das Daseyn gerufen wird, oder ohne deren Anwendung eine persönliche Leistung nicht auszuführen ist, bildet einen festen Punct, um welchen herum die Preis- und Kostensätze des Tausches zwar mannigfaltig schwanken, von welchem sie sich jedoch niemals für die Dauer weit entfernen können. Das Hinabsinken des Preises, der im Tausche für eine Leistung geboten wird, unter den Betrag der Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten macht die Fortsetzung der Production oder der sonstigen Leistungen in der Regel unmöglich. Mag auch die Hoffnung auf Wiedererhöhung des Preises für die Zukunft, oder die Schwierigkeit, für die darauf gerichteten Kräfte, Kapitalien und Grundstücke eine andere Art der Anwendung ausfindig zu machen, nicht sobald eine gewohnte Production oder Leistung aufhören lassen, als die Niedrigkeit des Preises den Antrieb vernichtet, diesem Zwecke persönliche Kräfte oder Vermögenstheile neu zu widmen; so muss es doch immer bald zu einem Puncte kommen, auf welchem Gegenstände, deren ursprüngliche Beschaffungs- oder Productionskosten in dem dafür entrichteten Preise nicht einmal vergütet werden, nicht mehr in den Tausch treten, bevor eine Erhöhung des Preises dieselben wieder hineinzieht. Diese Regel gilt eben sowohl von sachlichen Producten als von persönlichen Leistungen, welche in den

Tausch treten. Gesetzt, die Dienste des Heilpersonals würden nicht hoch genug mit Gegenwerthen eingetauscht, um die kostbare Ausbildung der Aerzte und das Mühevolle ihrer Beschäftigung zu vergelten, oder im Staatsdienste wäre für Talent, Kenntnisse und Fleiss kein angemesseuer Preis mehr zu erlangen, der mit Zuhülfnahme des Reizes ehrenvoller Auszeichnung das Streben darnach rege erhielte, so nimmt die Menge solcher Leistungen grade so ab, wie die Erzeugung einer Art von Stoffen oder die Anfertigung einer Art von Fabricaten, wofür die Kosten der Erzeugung und Fabrication nicht mehr im Tausche erstattet und übertroffen werden. Ein Arbeiter für Andere gleicht einem Producenten von Tauschgütern; ein Producent von Tauschgütern aber, der in dem Productionsaufwande für die Darstellung von Producten mehr aufopferte, als er in dem Preise beim Austausche zurückempfinge, gliche einem Kaufmanne, der höher einkaufte als wiederverkaufte, und könnte mithin nicht für die Dauer bestehen. Die Schwankungen des Preises bewegen sich daher auch in der Regel nur in einer Sphäre, worin derselbe den Betrag der Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten mehr oder minder überragt. Ohne die Hoffnung, dass der Preis der Dinge über dem Betrage der Productionskosten stehen oder diese mindestens vergüten werde, werden in der Regel keine Güter für Andere hervorgebracht und keine Leistungen, die Opferung an Zeit und Kraft oder zugleich eine besondere Vorbildung des Leistenden voraussetzen, für Andere verrichtet.

§. 712.

Fortsetzung.

Während der Betrag der Hervorbringungs- und sonstigen ursprünglichen Beschaffungskosten der Niedrigkeit des Preises in dieser Art eine Grenze setzt, unter welche der letztere für die Dauer nicht leicht sinken kann; so findet gleichzeitig aber auch die Höhe des Preises oder der Betrag des abgeleiteten Erwerbes wegen der aufzuwendenden Kosten darin eine bestimmte Schranke. Jede Parthei nimmt ihres Vortheils wegen zugleich eifrig Bedacht, sich die begehrten Leistungen mit der geringst möglichen Aufopferung zu verschaffen, und wird daher keinen Kostensatz im Tausche zu entrichten geneigt seyn,

welcher höher stände, als der zur eigenen Production oder sonstigen ursprünglichen Beschaffung erforderliche Aufwand ist. Die Kosten, welche der Erwerb durch Tausch uns abfordert, dürfen daher in der Regel nicht höhern Betrages seyn, als die Hervorbringungs- oder sonstigen ursprünglichen Beschaffungskosten für denjenigen zu stehen kommen würden, der seine Befriedigung des Bedürfnisses einer bestimmten Leistung in dem Tausche nachsucht. Sie können dabei immer ihre Productionskosten übertreffen: denn immer muss angenommen werden, dass wer ein Bedürfniss durch Tausch zu befriedigen wünscht oder zu befriedigen gewohnt ist, dieses nur mit grösserem Aufwande von Kosten vermag, als die andere Parthei, welche die Verrichtung solcher Leistungen oder die Hervorbringung solcher Producte für Andere berufsmässig zu ihrem Geschäfte macht. Dem Preise ist daher durch diese Schranke, welche einem allzuhohen Steigen desselben über seinen den Productionskosten angemessenen Betrag wehrt, welchen letztern sich jeder Producent in der Regel gefallen lassen muss, ein um so freierer Spielraum eröffnet, je mehr besondere Vorbildung, Uebung und Anlage oder besondern Vermögensbesitz die Fähigkeit der Selbsterfüllung der begehrten Leistung oder die eigene Darstellung der von Andern begehrten Producte erfordert.

§. 713.

Ausnahmsfälle, worin die Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten für die Regulirung des Preises und der Kosten unwirksam bleiben.

Die Grenze, welche die Hervorbringungs- oder ursprünglichen Beschaffungskosten dem Tauschwerthe von Leistungen sowohl im Sinken (§. 711.) als im Steigen (§. 712.) setzen, ist jedoch auf mehreren Puncten lückenhaft und unvollständig. Solche Puncte sind: wenn sich der Gegenstand überall nicht, wie bei Grundstücken, oder nicht beliebig hervorbringen oder ursprünglich beschaffen lässt, oder wenn seltnes Talent, seltne Geschicklichkeit oder Kenntniss, die Benutzung seltener Grundstücke, Werkzeuge oder sonstiger Hülfsmittel, oder das Zusammentreffen eigenthümlicher, günstiger, zufälliger Umstände erforderlich ist, um den gewünschten Gegenstand darzustellen. Unter diesen Umständen haben die Productionskosten fast gar

keinen Einfluss auf den Preis, der dafür erhalten werden kann, oder auf die Kosten, welche Gebrauchs- und Tauschwerth solcher Objecte und der Reichthum unsers Vermögens uns daran zu wenden veranlassen. Dagegen wird der Einfluss der Productionskosten auf die Bestimmung des Preises und der Kosten im Tausche nur geschwächt, wenn das Bedürfniss augenblicklich oder doch in kürzerer Zeit befriedigt werden muss, als worin die Production vorgenommen werden kann: in diesem Falle wird man sich unter Umständen auch zu einem Betrage von Kosten im Tausche entschliessen, welcher die Productionskosten weit übertrifft; so wie man umgekehrt in manchen andern Fällen, z. B. beim Verkaufe alter gebrauchter, verletzter oder baldiges Verderben drohender Sachen, sich einen nicht nach den Productionskosten abgemessenen Preis gefallen lassen wird. Endlich können es auch künstlich gesetzte Schranken seyn, welche dem wirksamen Einflusse der Hervorbringungs- oder ursprünglichen Beschaffungskosten Hindernisse entgegen setzen, wie Monopole, Privilegien, Stapelrechte, Vorkaufsrechte, Ausfuhrverbote, Vereinigungen zwischen den Producenten zur Behauptung eines gewissen Preises und dergleichen mehr. Mit Nichtachtung dieser Ausnahmsfälle und in Ansehung der meisten regelmässig in den Verkehr tretenden Leistungen steht es dagegen fest, dass auf Seiten beider zum Tausche zusammen tretender Partheien in den ursprünglichen Beschaffungs- oder Productionskosten der Objecte ihres Begehres oder Ausgebotes eine nicht ausser Acht zu lassende Begrenzung gegeben ist.

§. 714.

Ungleichheit der Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten.

Die Beschaffungs- oder Productionskosten, welche als Bestimmungsgrund von Preis und Kosten wirken, sind dabei indessen keineswegs die in jedem bestimmten Falle zufällig zur Anwendung gekommenen, sondern vielmehr die regelmässig stattfindenden Kosten. Gewöhnlich können Producte derselben Art auch mit demselben Kostenaufwande dargestellt werden, wozu sich ein höherer oder geringerer Aufwand nur als Ausnahme verhält. Bloss bei solchen Productionen, bei denen im Eigenthum Einzelner befindliche Hülfsmittel beschränkten Umfanges in Anwendung kommen und deren Beihülfe in sehr

verschiedenem Maasse die sonstigen Productionskosten regulirt, da sind es in der Regel die höchsten Productionskosten, die bei der geringsten Beihülfe gedachter Hülfsmittel angewandt werden müssen, welche den Preis und die Kosten im Tausche auch für die mit geringern Hervorbringungskosten dargestellten gleichartigen Gegenstände bestimmen. So wird namentlich der Preis von Getreide und von andern Bodenproducten nicht nach den Hervorbringungskosten auf den fruchtbarsten Ländereien, sondern durch diejenigen bestimmt, welche auf den unfruchtbarsten Grundstücken, deren Producte dennoch verlangt werden, an die Hervorbringung gewandt werden müssen. Es kann hier kein mittlerer Satz zwischen den Productionskosten in günstigern und in ungünstigern Fällen genügen, dem der Tauschwerth der Producte nur zu entsprechen brauchte; sondern ein solcher würde die Production zum Theil ganz zurückdrängen. Die Preise, welche die begünstigten Producenten, z. B. die Besitzer der fruchtbarern Grundstücke erhalten, können vielmehr hoch über die von ihnen anzuwendenden Productionskosten steigen, da auch der Preis, welcher den in ungünstigster Lage befindlichen Producenten geboten werden muss, z. B. den Bebauern unfruchtbarer Grundstücke, wenn deren Anbau für die vollständige Befriedigung des Volksbedarfes nicht unterlassen werden soll, nicht unter den Gleichstand mit den von ihnen anzuwendenden Productionskosten herabsinken kann. So wie von der sachlichen Production gilt dasselbe auch von allen sonstigen in den Tauschverkehr tretenden Leistungen. Wenn die ausgezeichnete Persönlichkeit eines Sachwalters denselben auch in den Stand setzte, die Vertheidigung seiner Clienten in viel kürzerer Zeit zu beschaffen, als andere Sachwalter, wenn die Thätigkeit des Einzelnen aber doch nicht zureicht, alle Bedürfnisse solches Beistandes zu befriedigen; so wird der Lohn des erstern darum nicht ein geringerer seyn, weil es ihm weniger Anstrengung kostet, die Defension seiner Partheien zu beschaffen, sondern es wird ihm von jeder einzelnen Parthei der gewöhnliche Lohn gereicht werden, und der Satz dieses gewöhnlichen Lohnes wird so hoch stehen müssen, dass er auch Minderbefähigten genügenden Antrieb giebt, in der Zahl, worin der Begehr ihre Leistungen erfordert, dem Advocatenstande sich zu widmen.

§. 715.

Veränderungen der Productions- und ursprünglichen Beschaffungskosten.

So weit nach dem Obigen überhaupt Productions- und ursprüngliche Beschaffungskosten von Gegenständen, die im Tausche in diesen Gegenständen zu entrichtenden Preise und Kosten reguliren; so weit kann auch eine Veränderung, die sich mit jenen zuträgt, ein Steigen oder Sinken der letztern nicht verfehlen. Nehmen die Productionskosten zu, so müssen auch die Producenten einen höhern Preis erhalten. Bei unentbehrlichen Dingen dauert der Begehr wenigstens grösstentheils unverändert fort und derselbe wird die Consumenten bald zur Anwendung höherer Kosten im Tausche veranlassen. Bei entbehrlichern Gegenständen engt die Erhöhung der Productionskosten zugleich den Begehr ein, und kann letzterer für eine Zeit lang dem gleichmässigen Steigen des Preises entgegen wirken: denn die Productionsmittel werden dann entweder durch mangelnden Absatz zum Theil ausser Thätigkeit gesetzt oder müssen sich wegen der Schwierigkeit für die Arbeiter und der Verluste am Kapital, welche der Uebergang in andere Arten der Anwendung mit sich bringt, besonders wenn Umstände die Hoffnung auf Umgestaltung der Missverhältnisse nähren, mit geringerem Preise für ihre Producte begnügen. Dies ist jedoch nicht von Dauer, da mit der Zeit auch hier die Productionsmittel eine andere Richtung erhalten und nur unter der Bedingung einer Erhöhung des Tauschwerthes ihrer Producte sich ferner der Art von Production widmen werden, dieselben mögten denn der Beschaffenheit seyn, dass ihre Verwendung zu andern Zwecken ganz unmöglich ist und sie sich daher jeden Preis gefallen lassen müssen. Sinken dagegen die Hervorbringungskosten, so sinkt auch der Preis. Die Productionsunternehmer können das Sinken des Preises eine Zeit lang aufhalten, besonders wenn ihrer wenige sind, wenn sie sich unter einander zu vereinigen vermögen oder wenn die Besorgniss obwaltet, dass die Productionskosten sich bald wieder erhöhen. Doch in der Regel lässt die Concurrenz dieses Hemmen der natürlichen Folge einer Ermässigung der Productionskosten nicht zu und entspringt den Producenten daraus nur der besondere Vortheil einer nach dem steigenden Begehr bestimmten, grössern Ausdehnbarkeit ihres Geschäfts. Das Sin-

ken wie das Steigen der Hervorbringungskosten dehnt seinen Einfluss auf den Tauschwerth von Gegenständen oft auch viel weiter aus, als unmittelbar auf diejenigen, um deren Hervorbringung es sich handelt, nämlich sowohl auf solche, zu deren Darstellung die in ihren Hervorbringungskosten gefallenen Gegenstände als Mittel dienen oder die eben nur Mittel zu ihrer eignen Hervorbringung abgeben, wie z. B. die Hervorbringungskosten des Getreides ihre Wirkung auch auf den Tauschwerth der Grundstücke erstrecken, als auch auf alle übrigen Gegenstände, deren Tauschwerth die Lage der Production von dergleichen Gegenständen bedingt. So weit z. B. der Preis des Getreides, welches vom Auslande eingeführt und mit einem die Productionskosten desselben im Auslande überragenden Preise bezahlt wird, von der Höhe der Kosten, welche die Production desselben im Inlande macht, abhängig ist, muss sobald auch der Preis des eingeführten Getreides sich vermindern, als es möglich wird, die inländische Production wohlfeiler zu bewerkstelligen. Würde dagegen dem Auslande schon bisher nur ein den von ihm anzuwendenden Productionskosten angemessener Preis bezahlt, dessen Erniedrigung ohne Aufhebung der Einfuhr nicht möglich wäre und würde durch die Ersparung an den Kosten inländischer Production die Einfuhr vom Auslande nicht entbehrlich; so könnte die Verminderung der Productionskosten im Inlande sogar ganz unwirksam für den Tauschwerth der Producte bleiben, sofern nicht wenigstens eine Verminderung des Bedarfes vom Auslande dieselbe begleitete.

§. 716.

Bestimmung des Preises und der Kosten im Tausche durch die mit der Production oder mit Leistungen gewisser Art verbundenen öffentlichen Lasten.

Als eine Art von Productionskosten wirkt auch die Belastung von gewissen Productionsarten oder von gewissen Arten von Leistungen mit besondern öffentlichen Lasten zum Besten der Gemeine oder des Staates auf die Höhe des Preises, womit solche Producte oder Leistungen im einzelnen Tauschfalle vergolten werden müssen, erhöhend oder erniedrigend ein. Würde von zwei Gewerben, von deren Producten ein gleiches Maass auch im Tauschwerthe gleich stände, das eine mit

einer Gewerbesteuer belegt, während das andere davon frei bliebe, oder würden beide Gewerbe wenigstens nicht in gleichem Maasse besteuert; so könnte jene Gleichheit des Tauschwerthes ihrer Producte eben so wenig fortbestehen, wie dann, wenn die natürlichen Productionskosten eine Veränderung erlitten hätten. Nicht anders bei persönlichen Leistungen. Macht man z. B. Aerzten zur Pflicht, armen Kranken unentgeltlich beizustehen, während man den Sachwaltern eine solche Verpflichtung nicht zur Last legt; so kann zwischen dem Preise, womit beide ihre Leistungen von den des Erwerbes durch Tausch mächtigen Bewerbern belohnt erhalten müssen, keine natürliche Proportion bestehen, der Tauschwerth der Leistungen des Heilpersonales muss sich vielmehr dadurch in eben der Art, wenn auch in geringerem Maasse, über seinen sonstigen Standpunct erheben, in welchem er steigt, wenn z. B. die Erwerbungskosten der Concessionen gesteigert werden, woran in manchen Staaten die Freiheit gewisse Leistungen für Andere zu verrichten, als das Musiciren zum Tanz, das Barbiren, die Aufführung von Schauspielen und dergleichen, sich geknüpft findet. Der Producent und jeder in gleicher Lage befindliche Leistende sucht im Tausche für jede Last und jeden Kostenaufwand, welchem er sich der Production oder Leistung halber unterzieht, durch den geforderten Preis Ersatz, und muss denselben auch so weit finden, als es ihm gelingt durch Einschränkung seines Angebotes und anderweite Verwendung seiner Productionsmittel den nach solchergestalt belasteten Producten und Leistungen stattfindenden Begehr durch das Zwangsmittel der Entbehrung zur Anwendung höherer Kosten im Tausche zu vermögen. Wo es nicht gelingt, die Kosten des Erwerbes im Tausche über den Betrag der Kosten der Production, der ursprünglichen Beschaffung und der auf beiden ruhenden, den Kostenaufwand steigernden öffentlichen Abgaben und Lasten zu erheben, wird das gänzliche Aufhören solcher Production für Andere und solcher persönlicher Leistungen die unvermeidliche endliche Folge seyn.

§. 717.

4. Berücksichtigung des allgemeinen Tauschwerthes.

Alle die obigen Bestimmungsgründe für das Maass, worin Gegenstände als Preis und Kosten in den Tausch treten müssen, um gegen einander ausgewechselt zu werden, pflegt man aber im einzelnen Falle weniger speciell zu berücksichtigen, als vielmehr den Tauschwerth der Gegenstände, welcher sich auf der Basis jener Bestimmungsgründe gebildet hat, zu beachten (§. 707.). Es ist dem Begehr eines Gegenstandes in jedem einzelnen Tauschfalle der Regel nach möglich, seine Befriedigung auch von andern Personen oder auf einem andern Markte zu suchen, um einen höhern Preis zu erlangen oder um zu einem geringern Kostenaufwande genöthigt zu seyn. Jede tauschende Parthei stellt daher zunächst eine Vergleichung desjenigen an, was ihr im speciellen Falle geboten oder abgefordert wird, mit demjenigen, was in andern oder den meisten Tauschfällen an gleichartigen Gegenleistungen für eine Leistung zu erhalten, oder was an Aufwand der letztern für ein bestimmtes Maass erstgedachter Gegenleistungen erforderlich ist, und wird sich in der Regel den Preis gefallen lassen müssen, so wie keinen höhern Kostenaufwand gefallen zu lassen brauchen, als den Preis, womit andere gleich bequem zugängliche Verkäufer zufrieden zu stellen sind, oder den Kosten, welche diese fordern. Der Bestimmungsgrund, welchen tauschende Partheien solchergestalt im Tauschwerthe der Objecte finden, kann jedoch in manchen Fällen sehr geschwächt werden, oder auch ganz hinwegfallen. Der Leistende kann sich z. B. auf solche Vergleichung von Kosten und Preisen mit dem Tauschwerthe gar nicht stützen, sobald entweder die Gegenstände, von denen er als Gegenleistung zu empfangen wünscht, nur in einer Hand befindlich oder überhaupt nur einmal verkäuflich vorhanden sind, wie bei Kunstwerken verstorbener Verfertiger, Alterthümern, die nur in einem Exemplare existiren, alten Weinen, Grundstücken in einer unvergleichlichen Lage, Diensten unvergleichlicher Talente u. dgl.; oder aber wenn die Leistung, welche als Kostensatz dargebracht wird, eben solcher Art ist. Auch wird selbst ein leicht auffindbarer, notorischer, allgemeiner Tauschwerth von Gegenständen unter manchen Umständen beim einzeln vorkommenden Tauschfalle unbeachtet bleiben

können, wenn z. B. zu grosse Dringlichkeit des Bedürfnisses nach dem Gegenwerth oder eine mit der Gefahr gänzlichen Verderbs verbundene Schwierigkeit der Aufbewahrung den Besitzer zwingt, mit dem Abschluss von Tauschverhandlungen zu eilen und sich jeden Preis, der zuerst geboten wird, gefallen zu lassen; sowie umgekehrt auch Umstände ähnlicher Art in manchen Fällen den Begehr veranlassen, seine schnellste Befriedigung mit grossem, über den sonst gewöhnlichen Tausch werth hinausgehenden Kostenaufwande zu erkaufen. Eine natürliche Schwächung des Bestimmungsgrundes, welchen der Tauschwerth für Preis und Kosten in jedem einzelnen Falle abgiebt, enthält aber überhaupt jede Entfernung, Schwierigkeit des Transportes oder der Aufbewahrung sowie jede Seltenheit der Gegenstände, der Besitzer oder des Begehrs derselben.

§. 718.

5. Concurrenz.

Bei dieser Bestimmung des Preises und der Kosten im Tausche, welche von den die beiden Partheien leitenden Rücksichten auf den Gebrauchswerth, das Vermögen, die Productionskosten, sonstige ursprüngliche Beschaffungskosten und die auf der Production oder Leistung ruhenden Abgaben und Lasten, sowie für den einzelnen Tauschfall vom allgemeinen Tauschwerthe erwartet wird, ist aber immer die freie Concurrenz oder der Wettbewerb der Partheien vorauszusetzen. Sie ist das natürliche Erzeugniss des Interesses, was beide Partheien gegen einander haben, zumal da jede Parthei auch zugleich in der Lage der andern ist, die begehrt, zugleich anbietet, die anbietet, auch zugleich begehrt, und besteht in dem Verhältnisse zwischen Ausgebot und Begehr von Gütern, Nutzungen und Leistungen, worin beide Partheien sich sowohl unter ihren eigenen Gliedern als gegen einander überbieten. Sie ist daher eigentlich aus einem dreifachen Wettkampfe zusammengesetzt, einmal aus dem Wetteifer, womit verschiedene Personen, die sich um den Erwerb bestimmter Gegenstände bemühen, sich einander zuvorzukommen suchen, um die wohlfeilsten oder besten Gegenstände, deren sie bedürfen, zu erlangen: dann aus dem Wetteifer, womit die Glieder der entgegenstehenden Parthei, welche einen Gegenstand abzusetzen sucht, sich unter

einander um den Vorzug der schnellern Erlangung eines zufriedenstellenden Gegenwerths bemüht; und endlich aus dem Wettkampfe, womit jede der beiden tauschenden Partheien der andern mehr abzunöthigen und weniger zu leisten trachtet. Nicht nur das Anbieten wird dadurch zum Ausbieten, indem jede gebotene Leistung zugleich von mehreren begehrt und von mehreren ausgeboten wird; sondern auch die Bewerbung bleibt keine Nachfrage beim Einzelnen, sondern wird häufig ein offener Begehr. Diese Bestrebungen, worin die Concurrenz des Tausches zergliedert werden kann, beschränken sich dabei gegenseitig, und also dienen sie den Preis- und Kostensätzen und mittelbar dadurch dem Tauschwerth der in den Verkehr tretenden Gegenstände zum letzten Bestimmungsgrunde, ausser in solchen Fällen, wo Mangel an Nachfrage oder Angebot keinen andern Wettkampf zulässt, als den letzten, der zwischen Käufern und Verkäufern stattfindet, beide Partheien sich auf einander eingeschränkt sehen und daher kein Wettbewerb Anderer dazu beitragen kann, sie über Preis und Kosten zu vergleichen.

§. 719.

Fortsetzung.

Wie gross der Begehr oder das Ausgebot gewisser Güter, Nutzungen oder Leistungen seyn werde, lässt sich für die Zukunft nicht leicht vorher bestimmen. Leicht wird daher ein grösseres oder geringeres Maass eines Gegenstandes feil geboten als gesucht, und dadurch der Preis desselben in einen fortwährend schwankenden Zustand gesetzt. Wird mehr gesucht, als feil geboten, so werden die Besitzer einen höhern Preis fordern, als womit sie sonst zufrieden seyn würden, und die Begehrenden werden sich entschliessen müssen, mehr zu entrichten, als sie unter andern Umständen geleistet haben würden. Wird dagegen weniger gesucht, als ausgeboten, so zaudern die Begehrenden mit dem Abschluss der Geschäfte und die Ausbietenden müssen sich, um dies Zaudern zu beenden, mit niedrigerm Preise begnügen. Je weniger sie dieses Aequivalentes der Hervorbringungskosten lange entbehren können oder je kürzere Zeit ein sachliches Gut, welches den Gegenstand ausmacht, sich aufbewahren lässt, — Gründe, welche für

die Verkäufer drängend und zwingend sind, — desto eher müssen sie sich entschliessen, für den ihnen gebotenen niedrigen Preis das Ihrige hinzugeben. Besteht zwischen Ausgebot und Begehr ein proportionirliches Verhältniss, so dass jede Nachfrage leicht befriedigt, jedes Angebot leicht berücksichtigt wird, dann führt die Concurrenz eine Art von Mittelpreis herbei, welcher gleich entfernt von den Extremen der Theurung und Wohlfeilheit, auf den vorhin genannten Bestimmungsgründen, nämlich dem Gebrauchswerthe, dem Vermögenszustande, und den Hervorbringungskosten und dem allgemeinen Tauschwerthe eigentlich allein beruhet. Dieser Mittelpreis, der unpartheiisch bemessen mit dem allgemeinen Tauschwerthe übereinstimmt, wird jedoch in den einzelnen wirklichen Tauschfällen um so weniger leicht erreicht, als jenes bewegliche Schwanken des Preises, was auf dem Zurückbleiben des Begehres hinter dem Ausgehot oder des Ausgehots hinter dem Begehre beruhet, sich durch die Schwerkraft seiner eigenen Gewichte in beständigem Fortgange erhält, und jedes dieser beiden sich widerstrebenden Verhältnisse immer natürlich darauf hinwirkt, sein absolutes Gegentheil an seine Stelle zu setzen. Denn wie das Zurückbleiben des Ausgebots hinter dem Begehr höhere Preise des Ausgehotenen erwirkt, so reizt es auch durch diese unmittelbar zur Vermehrung der sich dadurch als mangelnd ankündigenden Gegenstände, und hat es daher für die Folgezeit gewöhnlich ein Zurückhleiben des Begehres hinter dem Ausgebot zur Folge. Und wie umgekehrt das Zurückhleiben des Begehres hinter dem Ausgebot die Producenten durch Erniedrigung der Preise in Schaden setzt, die gewerhlichen Unternehmungen solcher gewinnlosen Production abneigt, und Mangel an den Producten derselben entstehen lässt, so erhöhet dieser Mangel gewöhnlich den Tauschwerth derselben dermaassen, dass dem vernachlässigten Productionszweige nun Kräfte und Mittel von allen Seiten wieder zuströmen und die Ausdehnung solcher Production nicht hloss das ohwaltende Missverhältniss zwischen Begehr und Ausgebot hebt, sondern auch das entgegengesetzte an dessen Stelle setzt.

§. 720.

Theurung und Wohlfeilheit. Kostbarkeit.

Die beiden äussersten Puncte, zwischen welchen Preis und Kosten, durch die gedachten Verhältnisse getragen, im Tausche hin und her schwanken, sind Theurung und Wohlfeilheit. Diese Begriffe entstehen, sobald man verschiedene Preise eines und desselben Gegenstandes mit einander in Vergleichung setzt, sey es, dass Preise aus verschiedenen Zeiten, verschiedenen Orten oder bloss aus verschiedenen Tauschfällen dabei in Betracht gezogen werden. Ein Gegenstand wird sobald theuer genannt, als die zum Erwerbe desselben erforderlichen oder im einzelnen Falle verwandten Kosten vergleichungsweise höher, und wohlfeil, sobald dieselben niedriger stehen. Mit der Kostbarkeit fällt der Begriff der Theurung nicht zusammen, wenngleich die Sprache des gemeinen Lebens die Ausdrücke kostbar und theuer nicht selten mit einander verwechselt. Kostbar ist jeder Gegenstand, welchen hervorzubringen oder zu erwerben einen bedeutenden Werth erfordert, nnd die Bedeutsamkeit dieses Werthaufwandes zu erforschen, wird weniger auf das, was in verschiedenen Fällen für die Beschaffung des Gegenstandes angewandt werden muss, als auf einen Vergleich zwischen den Kosten dieser und den Kosten anderer, besonders nach Gebrauchswerth nah verwandter Gegenstände Rücksicht genommen. Daher können z. B. Diamanten, Gold- und Silbergeschirre u. dgl. zwar sehr wohlfeil von Einem erworben seyn, dennoch aber mit Recht als sehr kostbare Gegenstände bezeichnet werden, während man Gegenstände der unkostbarsten Art, z. B. Sand, Torf und dergleichen, obwohl man stets nur einen geringen Werth dafür hingiebt, unter Umständen doch sehr theuer erworben haben kann. Theurung und Wohlfeilheit sind indess noch seltner Zustände, worin die Leistungen des Tausches für die Dauer beharren, als ein mittlerer, von beiden Extremen gleich weit entfernter Stand der Kosten und Preise sich gegen die natürliche Veränderlichkeit derselben zu behaupten vermag. In der Form dieser Abweichungen zu übermässiger Höhe oder Niedrigkeit, trifft man daher die im Verkehre zum Austausch kommenden Leistungen auch nur ebenso vorübergehend an, wie auf einem mitten inne zwischen beiden gelegenen Standpuncte.

3. Maassstab für den Betrag der Leistungen im Tausche.

§. 721.

Nothwendigkeit eines allgemeinen Maassstabes für Tauschwerth, Kosten und Preis.

Um die Verschiedenheit, die in einzelnen Tauschfällen zwischen Preisen und Kosten obwaltet, zu ermessen, oder zur Vergleichung des Tauschwerths von verschiedenen Gegenständen oder in verschiedenen Gegenden und Zeiten, bedarf man eines Gegenstandes, welcher als Maassstab dieser Verschiedenheiten für alle in den Verkehr kommenden Güter, Nutzungen und Leistungen anwendbar ist und mittelst dessen die gedachten Differenzen leicht, sicher und genau erkannt werden können. Zu einem einzelnen Gegenstande mögten zwar alle übrigen in Vergleichung gesetzt, mithin als Preismaassstab, wie man einen solchen Maassstab gewöhnlich schlechtweg nennt, gebraucht werden, indem man eine Reihe von Verhältnissen des Gegenstandes zu andern Gegenständen aufstellte. Man hat z. B. die Leistung eines gemeinen Arbeiters an einem Tage mit $\frac{1}{20}$ Scheffel Roggen, $\frac{1}{27}$ Scheffel Waizen, 4 Pfund Fleisch, 48 Pfund Kartoffeln, 8 Maass Milch, 2 Pfund Butter oder Schmalz, 8 Maas Bier, 2 Ellen grobe Leinen- oder Baumwollengewebe, $\frac{1}{3}$ Elle grobes Wolltuch, $\frac{1}{4}$ Pfund Sohlleder, $\frac{1}{10}$ Klafter Fichtenholz, 2 Pfund Lichter und mit der Haus- und Bettmiethe für einen Einzelnen von $\frac{1}{2}$ Monat verglichen. Eine solche Reihe von Vergleichungen von Gegenständen mit einem einzelnen in dem Verhältnisse, worin sie dagegen gewöhnlich ausgetauscht werden, giebt in Bezug auf den einzelnen Gegenstand in den meisten Fällen nicht nur ein genügendes, sondern sogar noch unmittelbarer ein anschauliches Bild, als wenn man sich eines Maassstabes dazu bediente, z. B. des Geldes und also sagte, der Arbeitstag eines gemeinen Arbeiters habe den Tauschwerth von 4 oder 5 Groschen. Denn da niemand das Geld bloss um seiner selbst Willen begehrt, sondern jeder dasselbe nur als Erwerbsmittel anderer Dinge schätzt, so führt der Gebrauch eines eigenen Maassstabes eigentlich die Notbwendigkeit einer doppelten Messung herbei, indem erst der zu schätzende Gegenstand mit dem Maassstabe und dann der Maassstab selbst

mit der Gesammtheit aller übrigen, Tauschwerth besitzenden Gegenstände gemessen werden muss. Wird die letztgedachte Messung unterlassen, so beruht dies nur darauf, dass das Verhältniss des Maassstabes zu der Gesammtheit anderer Gegenstände als bekannt vorausgesetzt werden kann; im Grunde aber wird doch immer jedes Ding im Gedanken mit allen übrigen Gegenständen unsers Bedürfnisses gemessen. Aber eben die Erleichterung, welche für die Auffassung von Kosten, Preisen und Tauschwerth in den einzelnen Fällen dadurch gegeben wird, dass man eines Gegenstandes sich bedienen kann, dessen Verhältniss zu allen übrigen Gegenständen, durch Gewöhnung an seinen Gebrauch, jedermann bekannt ist, macht die Auffindung eines gemeinverständlichen Ausdruckes für die Bezeichnung jedes Tauschwerths, Kosten- oder Preissatzes zum dringenden Bedürfnisse des Tauschverkehrs, und dieser kann nur dadurch gegeben werden, dass man den Betrag bei allen verschiedenartigen Gegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art in Quantitäten eines und desselben Gegenstandes bezeichnet.

§. 722.

Eigenschaften, welche an einem Preismaassstabe zu wünschen.

Ein Gegenstand, welcher in seinen für den Gebrauch als Maassstab wünschenswerthesten Eigenschaften gedacht würde, müsste zunächst selbst von sehr dauerndem, allgemein anerkanntem, gleichmässigem und in hohem Grade unveränderlichem Tauschwerthe seyn. Dauernd muss der Werth seyn, um mit dem Gegenstande für Vergangenheit und Zukunft Bestimmungen treffen zu können, allgemein anerkannt und gleichmässig, damit jeder auch in verschiedenen Gegenden an ihm messen könne: die verschiedensten Klassen und Stände der menschlichen Gesellschaft, sowie die entlegensten Länder des Erdbodens würden sonst nicht in der Benutzung einer Sache für diesen Zweck übereinstimmen. Der Tauschwerth des Gegenstandes muss aber unveränderlich seyn, weil sonst bei der Vergleichung des Tauschwerths anderer Gegenstände mit ihm zweifelhaft bleiben würde, ob diese Gegenstände oder der Maasstab selbst eine Tauschwerthsveränderung erlitten habe. Endlich aber ist es eine wesentliche Eigenschaft der Gegenstände, welche zum

Preismaassstabe geeignet erscheinen dürfen, dass jede Grösse des Tauschwerthes von der höchsten bis zur niedrigsten leicht daran gemessen, bestimmt und in Quantitäten desselben ausgedrückt werden könne. Einen Gegenstand, welchem alle diese an einem Maassstabe erwünschten Eigenschaften vollständig zukämen, giebt es nun zwar nicht; jedoch werden diese Eigenschaften von einigen Gegenständen in höherem Maasse als von andern besessen, und ein Gut ist daher wenigstens mehr, das andere weniger geschickt, als Preismaassstab angenommen zu werden. Woran man die gewünschten Eigenschaften aus der ganzen Mannigfaltigkeit der in den Verkehr kommenden Gegenstände vorzüglich wahrgenommen hat, sind besonders folgende drei gewesen: Arbeit, Getreide und edle Metalle.

§. 723.

Die Arbeit als Maassstab.

Die Anwendung von Arbeit als Maassstab des Tauschwerthes stützt sich auf die Annahme, dass zur Hervorbringung gewisser Gegenstände in verschiedenen Zeiten und Gegenden ziemlich gleich viel Arbeit gehöre, dass Arbeit das vorzüglichste Productionsmittel der meisten Güter bilde, Arbeit daher zu allen Zeiten und unter allen Umständen einen gewissen Gebrauchswerth für den Menschen behaupte, daher auch von keinem sehr veränderlichen Tauschwerth seyn könne. Allerdings besitzt nun auch kein Gegenstand einen so weit und allgemein verbreiteten und einen rücksichtlich seiner Fortdauer für die Zukunft sowie rücksichtlich der Vergangenheit so fest begründeten Werth, als die Arbeit. So lange Menschen den Erdboden bewohnen und so weit sie über denselben verbreitet sind, ist Arbeit das regelmässigste Mittel in Besitz aller nützlichen Gegenstände zu gelangen, und diese Bedeutung wird der Arbeit stets verbleiben. Alle übrigen Gegenstände können durch etwas ersetzt werden; nur die Arbeit kann niemals ganz entbehrlich gemacht werden. Dagegen ist aber der Werth der Arbeit weder ein sehr gleichmässiger noch ein unveränderlicher. Fasst man ihn als Gebrauchswerth auf, indem man das Opfer von Zeit, Mühe und Kraft in Betracht zieht, was dazu gehört eine bestimmte Wirkung zu entwickeln; so ist die Beschwerde, welche die Arbeit verursacht, die zur Darstellung eines be-

stimmten Productes erforderlich ist, keinesweges bei verschiedener Stärke, Anlage und Neigung, Uebung und Geschicklichkeit, oder unter denselben äussern Umständen und Unterstützungen von dem nämlichen Betrage; es kann vielmehr für eine und dieselbe Wirkung ein sehr verschiedenes Maass von Anstrengung erforderlich seyn. Nimmt man aber die Arbeit nur nach ihrem Tauschwerthe oder den Arbeitslohn zum Maassstabe, so findet noch mehr Ungleichheit und Veränderlichkeit Statt. Der Arbeitslohn ist sowohl nach Verschiedenheit entlegener Gegenden, als innerhalb derselben Gegend nach Verschiedenheit der Localität und der Gewerbe z. B. in Städten und auf dem platten Lande, so wie auch in verschiedenen Zeiten oder Entwickelungszuständen der Völker höchst ungleichen Betrages. Vorzüglich aber macht die Schwierigkeit, daran zu messen, die Anwendung von Arbeit als allgemeinen Maassstab unzweckmässig. Der Begriff von Arbeit ist wegen der Verschiedenheit ihrer Qualität äusserst schwer in bestimmten Quantitäten aufzufassen und hierin dergestalt abzustufen, dass der Tauschwerth jedes Verkehrgegenstandes darin leicht und gemeinverständlich auszudrücken wäre.

§. 724.

Anwendung von Getreide zu diesem Zwecke.

Nach der Arbeit ist auch das Getreide für ein geeignetes Mittel, die Preise oder den Tauschwerth anderer Gegenstände daran zu messen, gehalten worden. Zwar ist der Preis des Getreides wegen des ungleichen Ausfalles der Erndten fast in jedem Jahre verschieden und selbst innerhalb eines Jahres keineswegs gleich, sondern durch die Jahreszeiten ungleich regulirt. Aber dieser Schwankungen ungeachtet zeigt sich doch in dem Durchschnittspreise längerer Perioden eine seltne Gleichförmigkeit oder ein gewisser mittlerer Stand, an welchem sich die Jahrespreise auf und nieder bewegen. Um aus solchem Durchschnitte der verschiedenen Preise den allgemeinen Getreide-Tauschwerth zu finden, muss nicht nur ein Durchschnittspreis der verschiedenen täglichen Preise jedes Jahres, sondern müssen auch die so ermittelten Jahrespreise von mehreren auf einander folgenden Jahren verbunden werden. Auch müssen unter diesen die Jahre der höchsten Theurung oder

Wohlfeilheit aus der Rechnung fortgelassen werden, weil in solchen Extremen, welche gewöhnlich die Wirkung ausserordentlicher äusserer Umstände sind, Abweichungen vorkommen, welche nicht bloss durch den Mangel oder Ueberfluss an Getreide an sich, sondern mehr noch durch Besorgnisse der Producenten oder Consumenten bestimmt werden, wodurch besonders in Zeiten des Mangels der Getreidepreis hoch hinaufgedrängt wird. Der also für längere Zeitperioden ermittelte Tauschwerth des Getreides, besonders des Roggens und Waizens, zeigt keine erheblichen Veränderungen. Denn als vorzüglicher Gegenstand unserer Nahrungsmittel hat das Getreide unter allen Producten den daurendsten Gebrauchswerth. Seine Entstehung dankt es vorzüglich dem Wirken unveränderlicher Naturkräfte. Es kann daher weder in beliebigem Maasse hervorgebracht, noch kann das zur Nahrung der bestehenden Volksmenge erforderliche Quantum willkürlich entbehrt werden. Verbesserungen im Betriebe seiner Production finden theils überhaupt nur in viel geringerem Umfange statt, als bei andern Gewerben, theils erwirkt ein dadurch veranlasster höherer Ertrag des Getreidebaues fast ausnahmslos zugleich eine verhältnissmässige Steigerung der Bevölkerung, welche durch den erhöhten Ertrag genährt zu werden verlangt. Der Zunahme des Productes entspricht daher in der Regel eine so gleichmässige Zunahme des Begehres, dass der Tauschwerth des Getreides dadurch keine Veränderung zu erleiden braucht.

§. 725.

Fortsetzung.

Jedoch wenn auch der durchschnittliche Tauschwerth des Getreides aus den gedachten Gründen nicht so grossen Schwankungen, wie der Tauschwerth der meisten andern Güter unterworfen ist; so ist er doch auch keineswegs unveränderlich. Er muss vielmehr in einem beständig fortschreitenden, wenn auch noch so langsam erfolgenden Steigen begriffen seyn, da die Bevölkerung sich überall im Wachsen befindet, ihr wachsender Bedarf nirgends allein durch Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes, die zugleich die Productionskosten um ebenso viel herabsetzen, befriedigt werden kann, sondern immer mehr Kapitalanwendung auf Grund und Boden Platz

gewinnt, die Cultur sich von den fruchtbarern Grundstücken immer weiter auch auf den Anbau unfruchtbarerer Ländereien erstreckt, mithin ein grösseres Maass von Productionskosten für die Erzeugung des Getreides anzuwenden ist, was zweifelsohne auch einen steigenden Tauschwerth des Getreides herbeiführt. Dabei ist das Getreide überhaupt nicht über die ganze Erde verbreitet, geschweige denn auf allen Theilen des Erdbodens von gleicher Bedeutung, da andere Nahrungsmittel bald das Getreide ganz ersetzen, bald wenigstens als Ersatzmittel eines grössern Getreideverbrauches mehr oder minder in Anwendung kommen. Der Gebrauch des Getreides als Maassstabes des Tauschwerthes würde daher immer nur eine begrenzte und keine ganz allgemeine Anwendung finden können. Dann würde auch an diesem Maassstabe zu messen, wenn nicht in gleichem Grade, wie bei der Arbeit, doch ähnlicher Art mit Schwierigkeiten verknüpft seyn; und also wird der Hauptzweck, zu dessen Erfüllung die Erwerbsthätigkeit eines Volkes im Tausche, der Anwendung eines eigenen Maassstabes für die Beurtheilung des Tauschwerths aller Gegenstände bedarf, durch die Anwendung des Getreides fast so wenig, als durch die Anwendung von Arbeit zu diesem Behuf, erfüllt. Auch der Vorschlag, Arbeit und Getreide verbunden zu diesem Zwecke anzuwenden, hilft daher den einem jeden dieser beiden Gegenstände einzeln anklebenden Mängeln nicht ab, zumal da die Auffindung eines richtigen Verhältnisses zwischen Arbeit und Getreide als neue Schwierigkeit dabei auftritt.

§. 726.

Auffindung des Maassstabes in den edlen Metallen.

Auch die edlen Metalle bieten keinen Gegenstand zu einem vollkommenen Maassstabe des Tauschwerths aller übrigen Gegenstände dar. Es ist wenigstens gedenkbar, dass sich in der Ergiebigkeit der Bergwerke erhebliche Aenderungen zutrügen, dass der Gebrauch von Papiergeld vollkommener würde, mehr Metall bei den Bedürfnissen von Tauschmitteln erübrigte und dass solche Veränderungen auch den Tauschwerth der edlen Metalle anders bestimmten. Es beruht die Veränderlichkeit des Tauschwerthes edler Metalle aber auch sogar auf zuverlässigen historischen Ermittelungen. Mag die blosse Verglei-

chung von Geld- und Getreidemassen, wie man sie in dieser Ermittelung angewandt hat, auch kein genau richtiges Resultat gewähren, und die Durchführung des Vergleiches für die Zeiten des Alterthums und des Mittelalters, — für welches man ein langsames Steigen des Tauschwerths der edlen Metalle gefunden zu haben meint — auch sehr unzuverlässig bleiben; so ist es doch unleugbare Thatsache, dass, seitdem zu Anfang der neuern Zeit die grossen Massen Goldes und Silbers aus dem neu entdeckten America zuerst nach Europa ausflossen, seitdem der bergmännische Betrieb durch die Anwendung des Schiesspulvers zum Sprengen und mannigfaltige hülfreiche Erfindungen eine förderliche Erleichterung gewann, der Gebrauch von Papiergeld und mannigfaltigen Ersparungsmitteln baaren Geldes sich ausdehnte und vervollkommnete, der Tauschwerth des edlen Metalles bedeutend gesunken ist, wiewohl die Annahmen des Betrages dieser Erniedrigung des Metalltauschwerthes häufig übertrieben sind. Dieser Veränderungen ungeachtet besitzt das edle Metall, ausser dem Getreide, unter allen Gütern den unveränderlichsten Tauschwerth. Die Ergiebigkeit der Bergwerke, wodurch derselbe grösstentheils bedingt wird, ist verhältnissmässig äusserst geringen Veränderungen unterworfen und die Gewinnungskosten bleiben im Ganzen von Jahren zu Jahren gleich. Dabei findet der Tauschwerth edler Metalle gleichmässiger an allen Orten, als bei sonstigen Gegenständen Statt. Denn da der Transport edler Metalle vergleichungsweise höchst geringen Aufwand erfordert; so gehen edle Metalle sehr leicht aus einem Lande in das andere, ja aus einem Welttheile in den andern über und die Ausgleichung des obwaltenden Bedürfnisses erfolgt eben so schnell als leicht. Die edlen Metalle besitzen auch nicht nur einen dauernden, sondern auch einen fast allgemein anerkannten Werth (§. 410.), welchen ausser ihrer sonstigen Brauchbarkeit allein schon die bei allen civilisirten Völkern stattfindende Benutzung derselben als Stoff des Geldes ihnen beilegt. Eben die Eigenschaften, welche bei der Auswahl eines Materiales für das Geld, ganz allgemein auf die edlen Metalle hinleiteten (§. 408.), treten dann auch in Ansehung der Leichtigkeit ihrer Anwendung als Preismaassstab als besondere Empfehlungsgründe auf, so wie endlich auch der Umstand selbst, dass das Geld oder allge-

meine Tauschmittel aus edlen Metallen besteht, die Bequemlichkeit, mit diesem Mittel den Tauschwerth zu vergleichen und auszudrücken, ausnehmend erhöhet.

§. 727.

Gebrauch des Geldes als Maassstab und Ausnahmen davon.

Nicht also, weil das edle Metall sich schlechthin zweckmässig, sondern weil es sich unter allen gegebenen Dingen am zweckmässigsten dazu zeigt, ist dem Gelde die Eigenschaft eines allgemeinen Maassstabes für Tauschwerth, Kosten und Preise übereinstimmend von den Völkern beigelegt. Der Tauschwerth des Geldes oder des darin enthaltenen edlen Metalles wird darnach durch die Gesammtheit der übrigen Güter und Leistungen bestimmt, der Tauschwerth jedes einzelnen aber in Geld ausgedrückt. Für den gewöhnlichsten Gebrauch eines solchen Maassstabes, wobei die Auffassung von Tauschwerth, Preis oder Kosten bloss von Interesse für die Gegenwart oder doch nur einen kurzen Zeitraum ist, tritt beim Gebrauche dieses Maassstabes auch überall kein Mangel hervor, sondern er befriedigt alle Ansprüche durch die Leichtigkeit, womit man sich seiner bedient. Nur wo Preisbestimmungen für eine ferne Zukunft oder für immerwährende Zeiten getroffen werden, zeigt sich das Mangelhafte der Bestimmung im Gelde und verknüpft sich damit um so mehr Besorgniss, je grössere Missverhältnisse in Folge der, im Anfange der neuern Zeit eingetretenen grossen Vermehrung des Gold- und Silbervorrathes stattgefunden haben, wiewohl an die Wiederholung eines ähnlichen Ereignisses schwer zu glauben seyn mögte. Wobei die Volkswirthschaft solcher Vorausbestimmungen von Preisen jedoch fast allein benöthigt ist, das ist der Fall, in welchem bestimmte künftige Leistungen von landwirthschaftlichen Grundstücken bedungen werden, und hiefür fehlt es denn auch nicht an einem leicht und sicher anzuwendenden Auskunftsmittel, welches darin besteht, entweder eine Quote der Producte des Grundstückes, oder wenn die Kapital- oder Fleissanwendung und sonstige Meliorationen des Bebauers nicht in dieser Art geschwächt werden sollen, ein bestimmtes Maass der Producte des Grundstückes zum Maassstabe des jedesmal zu entrichtenden Nutzungspreises zu erheben. Dieser Maassstab

hat hier den besondern Vorzug für sich, dass mit jeder Veränderung des Tauschwerths der hier zum Maassstab gemachten Gegenstände auch der Tauschwerth der darnach zu vergeltenden Nutzung gleichmässig eine Erhöhung oder eine Erniedrigung erleidet, der also abgemessene Preis mithin stets den wahren Nutzungswerth trifft.

II. Eintausch von Sachen mit Sachen.

§. 728.

Im Allgemeinen.

Die Arten des Tausches, wodurch ein ableitender Erwerb sachlicher Gegenstände bewirkt werden kann, lassen sich nach der verschiedenen Beschaffenheit der dafür in den Tausch tretenden Gegenleistungen, je nachdem diese selbst in sachlichen Gegenständen, in Nutzungen solcher oder persönlichen Leistungen bestehen, näher unterscheiden. Von diesen ist keine Art einfacher, als die des Eintausches von Sachen mit Sachen, Leistungen und Gegenleistungen sind hier materieller Beschaffenheit; sie können gewogen, gemessen, gezählt und in dergleichen Art äusserlich nach ihrer Quantität bestimmt werden. Auch in ihrer Qualität sind dieselben grösstentheils viel leichter zu erkennen, als Nutzungen und persönliche Leistungen. Der Tausch, worin letztere gegen sachliche Gegenstände ausgewechselt werden, stellt fast immer ein mehr oder minder unbestimmtes, erst künftig zur Erscheinung kommendes Object einem fester bestimmten Gegenstande gegenüber: die in den Tausch tretenden sachlichen Werthe stehen mit seltnen Ausnahmen schon vor dem Abschlusse des Tauschvertrages in äusserlich erkennbarer Form da. Von beiden Seiten findet ferner beim Eintausch von Sachen mit Sachen die Uebertragung eines unbeschränkten Rechtes Statt, wenigstens setzt der Begriff dieses Erwerbes die Ueberlassung des Eigenthums, und also auch die Erwerbung des Eigenthums, von beiden Seiten voraus, während der Eintausch von Sachen mit sachlichen Nutzungen oder persönlichen Leistungen mit Abtretung des Eigenthums an Sachen ungleiche Rechte gegen einander auswechselt. Der Tausch von Sachen mit Sachen enthält daher auch allein nur einen zweiseitigen Erwerb sach-

licher Güter oder eine doppelte Erwerbshandlung, während aller sonstige erwerbende Tausch, mag derselbe auch auf beiden Seiten Vortheile gewähren und selbst auf Seiten des Theiles, dem er kein Eigenthum sachlicher Güter verleihet, als Mittel anderweiten, besonders ursprünglichen Erwerbes auftreten, an und für sich nur den einen Theil zu sachlichem Erwerbe führt. Die Folge dieser Verhältnisse des Umsatzes von Sachen gegen Sachen ist, dass Preise und Kosten hier viel mannigfaltiger im Einzelnen abgestuft werden, sich den jedesmal obwaltenden Umständen viel genauer anschliessen und dass die allgemeinen Bestimmungsgründe der Werthgrössen oder des Maasses von Leistungen, welche im Tausche in der Form von Preis und Kosten gegen einander auftreten, hier unbedingter und gemeingültiger, als in den übrigen Arten des Tausches zur Anwendung kommen. Der Tausch von Sachen gegen Sachen, wobei von jeder Seite sachliche Gegenstände aus dem Eigenthum gelassen und in das Eigenthum zurückgenommen werden, ist daher gleichsam die Grundform des Tausches überhaupt.

§. 729.

Verschiedenheit innerhalb dieser Art des Tausches, besonders zwischen dem juristischen Tausch, dem Kauf und dem Wechsel.

Wenn aber auch im Austausche von Sachen die Leistungen und Gegenleistungen sich ähnlicher kommen, als in andern Arten des Tausches, so wird doch auch hier nicht Gleiches, sondern Verschiedenes gegen einander hingegeben; daher die Leistungen und Gegenleistungen passend zu reguliren, auch hier Gegenstand umsichtiger Ermittlung und vorsichtiger Anwendung der allgemeinen Bestimmungsgründe der Kosten- und Preissätze, in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt. Nach der Verschiedenheit der Sachen ist vorzüglich eine dreifache Gestalt dieses Eintausches von Sachen mit Sachen angenommen und mit besondern Ausdrücken bezeichnet worden, nämlich Tausch im juristischen, auch im gemeinen Leben eingebürgertem, engem Begriffe, wenn von beiden Seiten individuell bestimmte unvertretbare Sachen hingegeben oder empfangen werden, Kauf und Verkauf, wenn solches nur auf einer Seite der Fall ist und die sachliche Leistung auf der andern

Seite in Geld als allgemeinem Tauschmittel besteht, und Wechsel, sobald von beiden Seiten bloss Tauschmittel gegen einander umgesetzt und solche also zu Tauschgegenständen gemacht werden. Von diesen Formen ist die des eigentlichen Tausches die einfachste und ursprünglichste, doch zugleich diejenige, welche dem Zusammentreffen der Partheien, einer schnellen Uebereinkunft derselben, so wie einer gleichmässigen genauen Bestimmung über Preis und Kosten die meiste Schwierigkeit entgegensetzt. Denn nicht nur ist es in der Regel äusserst schwierig, Gegenstände unserer Production, welche dieser und jener, jedoch nicht jeder zu aller Zeit von uns begehren wird, grade gegen dasjenige auszutauschen, dessen wir zu einer bestimmten Zeit bedürfen; sondern es lässt auch die Ungleichheit oder Untheilbarkeit der Sachen, wie dieselben grade in den Tausch treten, oder das ungleiche Maass des Bedürfnisses der Partheien keine genaue Gleichstellung der gegen einander auszutauschenden Werthe zu, wenn es auch bei solchem Tausche, wie ebenfalls häufig, nicht zugleich auch an einem Maassstabe fehlen sollte, um Leistungen und Gegenleistungen in völligem Gleichwerthe zu bestimmen. Indem die Vermittlung des Geldes diese Schwierigkeit hebt (§. 405.), vervollkommnet sie den Tausch zum Kauf und Verkaufe, worin jeder einzelne Gegenstand als Erwerbsmittel allgemeiner Erwerbsmittel (des Geldes) und letztere wieder als die bequemsten Erwerbsmittel aller einzelnen verlangten Gebrauchsgegenstände, in beliebiger Quantität und Qualität derselben, am leichtesten angewandt werden können. In dieser Form findet daher auch bei jedem civilisirten Volke der Eintausch von Sachen mit Sachen am häufigsten statt. Der Wechsel verhält sich dagegen zum Kauf und Verkaufe nur als ein seltner eintretendes Zwischengeschäft, wodurch bei mehreren Arten von Tauschmitteln solche, die nach ihrem Gepräge, ihrem Stoff, ihrer Grösse und in dergleichen Beziehungen verschieden und zu bestimmten Zwecken von ungleicher Nutzbarkeit sind, gegen einander hingegeben werden.

§. 730.

Der Tauschwerth aller Sachgüter und seine Veränderungen können hier nicht speciell nachgewiesen werden.

Die einzelnen Arten von Sachgütern verhalten sich sowohl rücksichtlich ihres Tauschwerthes überhaupt in Vergleichung mit ihrem eignen Gebrauchswerthe oder mit dem Tauschwerthe anderer Arten von Sachgütern, als auch rücksichtlich der Veränderungen, welche ihr Tauschwerth in der Zeit erleiden kann, höchst ungleich. Fast bei jeder Art von sachlichen Gütern treten die Bestimmungsgründe, welche das Maass von Leistungen und Gegenleistungen im Tausche allgemein reguliren, mit verschiedener Bedeutung und daher auch mit besonderem Erfolge auf. Schon die Verschiedenheit der Entstehung der Tauschobjecte, ob dieselben zu gewinnen oder ob sie zu erzeugen sind, die Industrie sie regelmässig oder beliebig vermehren kann oder nur der Zufall sie finden lässt, und im erstern Falle, ob sie nur Producte von seltnen Anlagen und Fähigkeiten des Menschen, von besonders grossem Kapitalaufwand, ausgezeichneten Grundstücken und überhaupt begrenzten Naturkräften, oder aber Producte von Naturkräften, die in unbegrenztem Maasse zu nutzen, und sonst der Anwendung gewöhnlicher Mittel sind, ob sie endlich zu jeder Zeit oder nur zu gewissen Zeiten und unter ausserordentlichen Zeitumständen dargestellt werden können, — alles dies modificirt die Bedingungen, worin die so oder anders entstehenden Sachen zu den allgemeinen Bestimmungsgründen des Tauschwerths, des Preises und der Kosten stehen, höchst mannigfaltig. Für die Häufigkeit und Grösse eintretender Schwankungen und Veränderungen des Tauschwerthes ist besonders der Umstand von Gewicht, ob dieselben mehr oder minder allgemeine und dringende Bedürfnisse eines Volkes zu befriedigen dienen, wie z. B. ein Vergleich von Modewaaren und Luxusartikeln einerseits mit Holz, Licht, Kartoffeln, Getreide, Milch, Fleisch und dergleichen nothwendigen Befriedigungsmitteln dringenderer Bedürfnisse zeigt. Die Wirkungen der Verschiedenheit von Beziehung, worin hierdurch jede einzelne Art von Tauschobjecten zu den allgemeinen Bestimmungsregeln von Preis und Kosten im Tausche steht, könnten interessant und lehrreich in Bezug auf alle Gegenstände des sachlichen Ver-

mögens der Völker erörtert werden, wenn dies nicht zu einer für diesen Ort zu umfassenden Betrachtung des Güterverkehres hinführte. Diese specielle Anwendung gedachter allgemeiner Regel auf die einzelnen Arten der unzähligen Mannigfaltigkeit von Sachgütern, die täglich ein- und ausgetauscht werden, ist die Volkswirthschaftslehre genöthigt der kaufmännischen Waarenkunde, welche die Handelswissenschaft lehren muss, zu überlassen. Den Tauschwerth mancher Sachen aus dessen ursprünglichsten Bestimmungsgründen zu erkennen, wird besonders aber dadurch erschwert, dass derselbe nicht selten und fast in der Regel auf dem Tauschwerth mannigfaltiger anderer Sachen und sonstiger Tauschobjecte mit beruhet, sey es, weil diese jenen oder jene diesen als Hülfsmittel der Entstehung dienen, oder weil sie gleiche oder ähnliche Bedürfnisse dem Menschen befriedigen, und daher sich einander den Begehr und Absatz begrenzen und streitig machen.

§. 731.

Ueber den Tauschwerth des Geldes insbesondere.

Zu den Sachen, deren Tauschwerth sich mit auf den Tauschwerth anderer Sachen stützt, gehört besonders auch der Tauschwerth des Geldes. Derselbe beruht nämlich zunächst auf dem Tauschwerth des edlen Metalles (§. 411.): denn Geld ist eigentlich nichts, als edles Metall, welches unbeschadet seines Stoffes durch Theilung in bestimmte, dem Tausch bequeme Stücke, durch eine öffentliche Beglaubigung des Gewichts und Feingehaltes jedes Stückes, so wie durch Unterordnung unter ein bestimmtes Rechnungssystem und durch Bezeichnung mit eignem Namen, der Benutzung als Tauschmittel angemessener gemacht ist. Der Tauschwerth des Metallgehaltes der Münze bildet wenigstens, sofern willkürliches Einschmelzen erlaubt ist, die äusserste Grenzen für das Sinken des Tauschwerths vom Gelde. Zwar ist die Gestaltung von Metall zu Münzen eine Art Fabrication, welche den Gebrauchswerth des Geldes über den des ungeprägten Metalles erhöht, erhält der Betrag der Productionskosten dadurch einen Zuwachs und wird daher, den allgemeinen Bestimmungsgründen von Preis und Kosten zufolge, auch der Tauschwerth des Geldes in natürlicher Weise ein höherer seyn müssen, als der Tauschwerth

seines rohen Stoffes. Doch darin eben tritt der Tauschwerth des Geldes in bemerkenswerther Eigenthümlichkeit vor dem Tauschwerth anderer sachlichen Tauschobjecte hervor, dass jener höhere Stand seines Tauschwerthes, den es allerdings erreichen kann, ihm in der Wirklichkeit selten zu Theil wird. Diese Eigenthümlichkeit, wornach den sonst fast regelmässig eintretenden Wirkungen erhöhten Gebrauchswerths und erhöhter Productionskosten bei dem in Geld verwandelten edlen Metalle Einhalt gethan wird, beruht aber vorzüglich darauf, dass die Verwandlung von edlem Metall in Münzen kein freies, nur im Erwerbseifer seine Nahrung findendes Privatgeschäft bildet, sondern als ein Zweig öffentlicher Fürsorge der Staatsregierung für das Gedeihen der Volkswirthschaft betrieben wird: und die nicht bedeutende Höhe der Fabricationskosten, besonders wenn Münzanstalten sehr in Grossem arbeiten können, erleichtert die Möglichkeit eines so niedrig stehenden Tauschwerthes des Geldes; so wie zugleich die nur dabei stattfindende Bequemlichkeit für den Verkehr, auch an das Ausland, welches nur den Metallwerth in unserm Gelde achtet, dennoch in vorkommenden Fällen sich dieses bereitesten Tauschmittels bedienen zu können, ohne merklichen Verlust daran zu haben, diesen niedrigen Stand des Tauschwerthes vom Gelde wünschenswerth erscheinen lässt.

§. 732.

Fortsetzung.

Wäre die Münzeinrichtung ein Privatgeschäft, so müssten die Productionskosten viel entscheidender für den Tauschwerth des Geldes auftreten: denn die Münzfabricanten würden das Volk der Münze bis zu dem Puncte darben lassen, wo der Mangel an Münzen genügenden Zwang dazu enthielte, denselben einen Tauschwerth beizulegen, welcher nicht nur die Fabrications- oder sonstigen Unkosten der Gewährung eines allgemeinen Tauschmittels (§. 418.) deckte, sondern auch darüber hinaus noch einen Gewerbsgewinn abwürfe. Dabei würde die Concurrenz von Begehr und nur durch Erwerbseifer geregeltem Angebot von Münzen hier einen öftern Wechsel von Mangel und Ueberfluss entstehen lassen und häufig sich verändernde Zustände der Theurung und Wohlfeilheit des Geldes,

wie bei andern Waaren, darstellen, während die Sorge der Regierungen jetzt solchem öftern Wechsel des Geldwerthes, der die Brauchbarkeit des Geldes als Tauschmittels sehr vermindern würde, sorgfältig vorzubeugen bemüht ist. Von dieser Rücksicht geleitet haben manche Staatsregierungen auf Erlangung des Kostenersatzes, wenigstens bei den gröbern Geldsorten, von vorn herein verzichtet, indem sie, wie England und Russland, dem Privatmanne verstatten, Metall in die Münze zu liefern, wofür die Münzanstalt diesem, ohne Abzug der Prägekosten, den vollen Betrag in gemünzter Form wieder zurückgiebt. Bei einer solchen Handhabung des Münzwesens bleibt der Tauschwerth des Geldes nothwendig fast auf demselben Standpuncte mit dem Tauschwerthe edlen Metalles bestehen: nur so hoch kann der erstere sich hier dem letztern überheben, als die Beschwerde, die Transportkosten und die Verluste an Zinsen zu achten sind, die für den Privatmann aufgeopfert werden müssen, um edles Metall in Münze verwandeln zu lassen. Von einer so liberalen Verwaltung des Münzwesens hat unzweifelhaft die Nation die grösste Unterstützung ihres Tausches seitens des allgemeinen Tauschmittels zu hoffen und am seltensten äusserlich durch Begehr und Angebot veranlasste Schwankungen des Geldwerthes zu besorgen: nur die Einbusse, durch Einschmelzungen und Ausfuhr von Münzen in das Ausland steht den Vortheilen solcher Bequemlichkeit als ein, freilich nicht sehr bedeutender, Abzug entgegen. Andere Regierungen haben zwar einem höhern Steigen des Geldwerthes, als solcher unter den eben betrachteten Umständen möglich ist, Raum gegeben, indem sie eine willkürliche Verwechslung von ungeprägtem edlen Metall an die Münzanstalt gegen ein Gleichgewicht von Münze desselben Feingehaltes nicht gewähren, sondern die Münzmetalle zum marktgängigen Preise mit Münzen einkaufen, auch den Gebrauch auswärtiger Münzen verhindern; doch den aus der höchsten, erreichbaren Differenz zwischen Metall- und Geldwerth zu beziehenden Vortheil durch Mangel, den sie das Volk an Tauschmitteln leiden liessen, zu erzwingen, wäre auch hier kleinliche Habsucht der Staatsregierung, welcher ungleich grössere Nationalvortheile zum Opfer gebracht würden. Der natürliche Bestimmungsgrund, welcher nach dem Tauschwerthe des edlen

Metalles zur Bestimmung des Geldwerthes noch hinzutritt und von welchem die Regulirung seines Standpunctes erwartet werden muss, bleibt auch unter diesen Verhältnissen vielmehr der hohe Gebrauchswerth der Münzen, der nach dem Grade vollkommnerer künstlerischer Einrichtung bei dem Gelde sehr verschieden seyn kann und besonders durch die Ausgedehntheit des Vertrauens, das der auf den Münzen gegebenen Bürgschaft der Staatsregierung für Feingehalt und Gewicht beigelegt ist, mitbestimmt wird. In dieser Art, bloss durch ihren hohen Gebrauchswerth bedingt, kann sich der Tauschwerth von Münzen mancher Staaten weit über den Tauschwerth ihres Gehaltes an Metall erheben, wie einst bei den Spanischen Piastern wegen ihrer ausgedehnten Geltung ausserhalb Europa's der Fall war, und können selbst Münzen desselben Feingehaltes in ungleichen Quantitäten gegen einander hingegeben werden, z. B. wegen ungleicher Bequemlichkeit, die bei ihrem Verpacken, Versenden und Zählen stattfindet, oder weil es Münzen verschiedener Staaten, inländische und auswärtige Münzen sind, da bei sonst gleichem Credit solcher Staaten, auch wenn kein Verbot des Gebrauchs fremder Münze diese entwerthet, die Münze jedes Landes im Inlande in der Regel mehr Vertrauen und allgemeinere Brauchbarkeit als auswärtige Münze besitzt.

§. 733.

Ueber den Curs von Papiergeld und Scheidemünze.

Eine Art von sachlichen Gütern, bei deren Werthbestimmung noch mehr Besonderheit stattfindet, als bei dem reellen Gelde, ist Scheidemünze und Papiergeld. Der schon bei der Werthbestimmung des reellen Geldes mitwirkende Credit tritt hier unter den Hauptbestimmungsgründen des, gewöhnlich Curs genannten, Tauschwerths dieser Gegenstände auf; wogegen die für den Tauschwerth fast aller Producte sonst so wichtigen Productionskosten bei Papiergeld und Scheidemünze fast gar nicht in Betracht kommen. Von der Scheidemünze wird die Grundlage, welche ihr Tauschwerth im Credite zu finden vermag (§. 414.), zwar öfters verschmäht, indem sie ihren Tauschwerth mit auf ihren Stoff und Gehalt gründet, besonders wenn sie mit den gröbern Geldsorten aus derselben Art von Metall

besteht: und dann gilt von ihrem Tauschwerth Alles, was von reellem Gelde gesagt ist. Gewöhnlich bildet jedoch der Tauschwerth des Stoffes der Scheidemünze nur eine ziemlich entlegene Grenze für das Sinken ihres Tauschwerthes und weiset der Credit der Staatsregierung ihr eine bedeutend höhere Stellung im Tauschwerthe an. Dagegen findet das Papiergeld in dem Werthe seines Stoffes gar keine Grenze, es wäre denn, dass im äussersten Fall die Brauchbarkeit des Stoffes als Maculatur ala solche Grenze angenommen würde. Der Tauschwerth des Papiergeldes stützt sich daher: 1) auf den Tauschwerth der Geldsumme, welche zu vertreten es dient, steigt und fällt zunächst mit dieser; 2) auf den Grad von Zuverlässigkeit einer unbeschwerlichen und unkostbaren Realisation, und 3) auf den Gebrauchswerth, welchen das Bedürfniss des Verkehrs und die eigene zweckmässige Einrichtung und Beschaffenheit ihm beilegt. Dabei kann eine gewisse Höhe des Tauschwerths von Papiergeld auch durch Einschränkung des Ausgebotes erreicht werden, da beim Vorhandenseyn hinlänglicher natürlicher Tauschmittel kein besonderer Nachtheil davon zu besorgen steht, wenn sich das Angebot dieser künstlichen Surrogate desselben strenge nach dem durch Begehr sich verkündigenden Bedürfnisse richtet und einschränkt. Die Fabrication und Verausgabung von Papiergeld bildet daher auch häufig ein Privatgewerbe, bei welchem der Erwerbseifer der Unternehmer den höchsten Tauschwerth diesem Producte zu geben sich bestrebt und öfterer Wechsel zwischen höherm und niedrigerm Begehr und grösserm oder kleinerm Angebot zu öftern Veränderungen des Tauschwerths vom Papiergelde führt.

§. 734.

Ueber den Wechselcurs.

In ähnlicher Art wie der Tauschwerth des Papiergeldes ist auch der Tauschwerth der gezogenen Wechselbriefe durch den Tauschwerth des Geldes, durch Credit, durch Gebrauchswerth derselben und durch das Maass von Ausgebot oder von Begehr bestimmter Art von Wechselbriefen bestimmt. Da das Interesse, welches der Tauschverkehr an dem Wechselwesen nimmt, vorzüglich nur in der Leichtigkeit beruhet, mittelst

trassirter Wechselbriefe an entfernten Orten Geldsummen auszahlen oder einheben zu lassen, anstatt dass die dadurch zu tilgenden Verbindlichkeiten sonst durch Uebersendung haaren Geldes erfüllt werden müssten (§. 449.); so wird der Wechselcurs durch das Proportionsverhältniss, worin die Zahlungsverbindlichkeiten entlegener Oerter gegen einander stehen, durch die Verschiedenheit der Münzen, deren sie sich bedienen, die Grösse des Verlustes, der durch Uebersendung einheimischer Münze gemacht wird, oder die Schwierigkeit, diejenigen Münzsorten, deren man zur Vornahme der Zahlung an einem entfernten Orte bedarf, am Orte des die Zahlung Leistenden zu beschaffen, so wie durch die regelmässigen Transportkosten oder die ausserordentlichen Gefahren, welche bei der Uebersendung haaren Geldes stattfinden, näher regulirt. Sind die Zahlungsverbindlichkeiten eines Ortes gegen den andern den Forderungen desselben von diesem Orte etwa gleich, so braucht an beiden Oertern nur so viel Tauschwerth hingegeben zu werden, als am andern empfangen wird. Es brauchen dann keine haaren Uebersendungen stattzufinden, Forderungen und Schuldigkeiten werden vollständig gegen einander ausgetauscht, jeder Ort bezahlt in seiner Münze, ohne Einbusse dabei zu machen und die Wechselbriefe stehen al pari. Wenn dagegen die Zahlungsverbindlichkeiten eines Ortes geringer sind als seine Forderungen oder die letztern geringer als die erstern; so steht der Curs der auf solche Orte gezogenen Wechsel unter oder über dem Pari und kann derselbe sich von dem Pari oder dem Tauschwerthe, der durch die Summe reellen Geldes, worauf der Wechselbrief lautet, begründet wird, auf dem Grunde ungleichen Gebrauchswerthes und Begehres, bis zu dem Punkte entfernen, auf welchem der Betrag, mit welchem der Curs des Wechselbriefes von dem Tauschwerth der Geldsumme differirt, mit Einschluss der Versendungskosten des Wechselbriefes, den Beschwerden einer anderweiten Deckung der Zahlungsverbindlichkeit z. B. durch Ankauf fremder Münze und deren reelle Uebersendung oder durch Uebersendung eigener Landesmünze, die im Auslande bloss nach dem Tauschwerthe ihres Metallgehalts gerechnet wird, und durch dergleichen Mittel im Betrage gleich kommt.

§. 735.

Veränderlichkeit des gegenseitigen Verhältnisses der Sachen im Tausch.

An den hier besonders hervorgehobenen Gegenständen, welche zugleich die ihnen eigenthümliche Bestimmung, als Tauschmittel zu dienen, vor der Gesammtheit der übrigen sachlichen Tauschobjecte auszeichnet, sind aber auch zugleich die Hauptmodificationen, welche die allgemeinen Bestimmungsgründe des Tauschwerthes in Ansehung einzelner Arten von sachlichen Gütern erleiden, nachgewiesen. Bei den meisten übrigen Sachgütern, welche nicht als blosse Tauschmittel dienen, kommen die allgemeinen Bestimmungsgründe des Maasses der Leistungen und Gegenleistungen, worin sie im Tausche mit andern sachlichen Gegenständen ausgewechselt werden, zur Regulirung ihres Tauschwerthes viel gleichmässiger und mit seltnern Ausnahmen zur Anwendung, namentlich treten die Productionskosten regelmässiger zur Mitbestimmung dieses Tauschwerthes für sie auf. Auf diesen Bestimmungsgrund des Tauschwerths, welcher in dem Betrage der Productionskosten gegeben wird, ist dabei um so mehr Gewicht zu legen, als auch die Veränderungen, welche der Tauschwerth der Güter oder das Verhältniss verschiedener Sachen gegen einander erleidet, je nachdem diese Veränderung auf den Productionskosten oder aber auf den andern Bestimmungsgründen des Tauschwerthes beruht, sehr verschiedene Wirkungen für den Nationalwohlstand oder die Bereicherung einzelner Individuen des Volkes begründet.

§. 736.

Erhöhung oder Verringerung des Tauschwerths sachlicher Güter,
a) sofern sie durch Veränderung der Productionskosten erwirkt wird.

Durch Veränderung des gegenseitigen Verhältnisses in den Tausch tretender Sachen können selbige theurer und wohlfeiler werden, und dies Sinken oder Steigen des Tauschwerthes kann sowohl auf einer Veränderung in den Productionskosten, als in einer Veränderung des Gebrauchswerthes, des Ausgebots und Begehres, oder des erwerbenden Vermögens der Consumenten beruhen. Tritt aus dem erstern Grunde, also wegen sinkender Productionskosten, eine Verringerung des Tauschwerthes von Gütern ein; so ist dies die Folge einer vollkommnern Benut-

zung der Productionsmittel, deren der Mensch mächtig geworden ist, der Erfindung neuer Naturkräfte oder Naturkörper für seinen Dienst, neuer Methoden, neuer Maschinen und Werkzeuge für die fruchtbarere Leitung seiner Kräfte, kurz von einer Veränderung, welche keine Erhöhung des Tauschwerthes der Dinge, womit eingetauscht wird, voraussetzt, sondern vielmehr in der Regel auch auf die Erniedrigung des Tauschwerths vieler anderer Dinge, wozu der Gegenstand in ursachlicher Beziehung steht, mächtig hinwirkt; ja von der es denkbar ist, dass alle Producte zugleich davon betroffen würden. Die Folge solcher Veränderung im Tauschwerth der Producte, wornach dieser wegen ermässigter Productionskosten sinkt, ist eine allgemeinere Ausdehnung des Gebrauches und Genusses der im Tauschwerth gesunkenen Güter auf alle, auch die ärmern Klassen des Volkes, eine ausserordentliche Erweiterung oder Vermehrung der auf ihre Production gerichteten, durch den zunehmenden Begehr über die frühern Grenzen sich ausdehnenden Unternehmungen, und also allgemeine Nationalbereicherung. Denn das Erwerbsvermögen der Kräfte und Fähigkeiten jeder Persönlichkeit ist um so grösser, je niedriger alle sachlichen Gegenstände im Tauschwerthe stehen. Denkt man sich dagegen eine Vertheurung von Producten in Folge steigender Productionskosten; so treten alle entgegengesetzten Folgen ein, und muss es also, wo dies in Bezug auf einzelne Gegenstände der Fall ist, in dem sinkenden Tauschwerthe anderer Gegenstände oder sonstiger Erweiterung des Erwerbsvermögens der Volksglieder ein Gegengewicht geben, wenn der Nationalwohlstand gleichmässig fortbestehen oder ungeachtet jener widerstrebenden Veränderung erhöht werden soll.

§. 737.

Fortsetzung.

b) Sofern die Productionskosten keinen Theil daran nehmen.

Aendert sich aber, nicht wegen veränderter Productionskosten, sondern wegen einwirkender anderer Bestimmungsgründe, der Tauschwerth eines sachlichen Gutes gegen den Tauschwerth der andern; so wirkt dies zunächst nur auf eine Veränderung des Privatvermögens und zwar entgegengesetzt ein. Denn grade so viel, wie der Tauschwerth der, einer der tauschenden oder

der kaufenden Parthei angehörigen, Sachgüter gewinnt, büsst die andere oder die verkaufende Parthei am Tauschwerthe ihres sachlichen Vermögens ein, und so viel der Eine reicher dadurch geworden, ist daher der Andere ärmer, ohne dass die Gesammtheit dadurch Vortheil hätte. Nur insofern könnte eine Nation aus dieser Art von Erhöhung des Tauschwerths ihrer sachlichen Habe einen Gewinn beziehen, als sie die im Tauschwerth erhöhten Producte nicht selbst gebrauchte, sondern an das Ausland absetzte, welches die erhöhten Preise dafür zu entrichten hätte. Dass der Tauschwerth aller Sachen sich erhöhte, ohne dass dies auf Zunahme der Productionskosten beruhte, ist nicht gedenkbar. Was den Schein einer solchen Veränderung auf den Tauschverkehr wirft, ist vielmehr gewöhnlich nur das Sinken einer einzigen Sache, nämlich des Geldes, und oft ist es auch dies nicht einmal, sondern nur ein Sinken der Bedeutung des Namens bestimmter Münzstücke. Wenn man z. B. vor 500 Jahren mit einem Thaler ungleich mehr Brod und Bier, Fleisch und Butter einkaufte, als heute, so liegt dies zum Theil schon darin, dass man damals im Thaler ungleich mehr Silber empfing und gab, als heute, und dass die Titel der Münzen, wie alle Titel, in beständigem Sinken ihres Werths begriffen sind, während der Tauschverkehr nur das wahre Wesen, den Inhalt an edlem Metall, und nicht dessen blossen Namen achtet. Wenn aber auch für ein halbes Pfund oder eine vollwichtige Mark fein Silber damals im Tausche ungleich grössere Quantitäten von andern Sachgütern empfangen wurden, als heutigen Tags dafür preisgegeben werden; so liegt der Grund davon nur in der Veränderung, welche den Tauschwerth des edlen Metalles, besonders in Folge verminderter Productionskosten desselben, betroffen hat, keineswegs aber in einer Veränderung, welche die Gesammtheit der übrigen sachlichen Tauschobjecte erlitten hätte. Das Sinken und Steigen des Tauschwerthes des edlen Metalles kann aber so wenig oder nur so ausnahmsweise zur Bereicherung oder Verarmung eines Volkes beitragen, als von den nicht auf veränderten Productionskosten beruhenden Schwankungen im Tauschwerthe anderer Arten von sachlichen Gütern oben bemerkt ist, nämlich nur insofern als ein Volk andern Völkern gegenüber gedacht wird. Eigenthümlich ist dabei an dem edlen Metall,

sofern es nur als Stoff des Geldes beachtet wird, dass ein Sinken seines Tauschwerths, wenn es auch auf sinkenden Productionskosten beruhet, eine Nationalbereicherung, wie bei den übrigen für irgend eine Art von Consumtion bestimmten sachlichen Gütern, dennoch nicht zur Folge hat, da es seinen Dienst als Tauschmittel in geringerer Masse bei höherm Tauschwerthe so gut erfüllt, als bei niedrigerm Tauschwerthe in grösserer Quantität (§. 446.).

§. 738.

Besorgnisse, welche sich an die von den Productionskosten unabhängigen Veränderungen des Tauschwerthes knüpfen.

An alle nicht bloss durch Veränderungen des Tauschwerths vom Gelde veranlassten und daher nur scheinbaren Veränderungen des Tauschwerths der nicht bloss zu Tauschmitteln dienenden sachlichen Güter knüpft sich aber die Besorgniss an, dass die Leichtigkeit der Gewinnung des Lebensunterhalts oder der Befriedigung von Bedürfnissen überhaupt und die Fortsetzung oder Ausdehnung der Production dabei leide. Eine Vertheurung raubt allen Consumenten den Vortheil, mit einem nach den allgemeinen Gesetzen der Production ermessenen Kostenaufwande sich den Besitz oder Genuss der vertheuerten Güter gegen ihre Habe einzutauschen, schmälert daher den Volkswohlstand und legt, besonders wenn sie plötzlich erfolgt und wenn sie Gegenstände hohen Gebrauchswerthes betrifft, drückende Entbehrung dem Volke zur Last. Die Production kann zwar in einer gewissen Höhe des Tauschwerths besondere Anregung finden; aber nur wenn der Absatz eben so ausgedehnt bleibt. Nur bei sehr wenigen Arten von Gegenständen kann jedoch eine Erhöhung des Tauschwerthes derselben stattfinden, die nicht zugleich auch, zumal wenn sie nicht auf die Productionskosten sich stützt, und daher auch selten allmälig eintritt, eine beträchtliche Verringerung des Absatzes, mithin die Nothwendigkeit einer Einschränkung der auf der Production der vertheuerten Gegenstände gerichteten Gewerbsunternehmungen oder ein Wiederherablassen des Tauschwerths ihrer Producte zur Folge hätte. Sinken dagegen Producte zu einer ihren Productionskosten unangemessenen Wohlfeilheit herab; so gerathen die Producenten in Schaden, und entziehen sich den

Verlusten der Fortsetzung des Geschäftes durch Einschränkung oder Aufgabe desselben: Arbeiter kommen ausser Brod, ihre erworbenen Kunstgeschicklichkeiten werden unfruchtbar, Kapitalien gehen verloren und können längere Zeit ausser Wirksamkeit für die Production bleiben. Den Consumenten kann diese Wohlfeilheit zwar für einige Zeit erhöhten Gütergenuss gewähren; aber da diese Wohlfeilheit nicht auf Abnahme der Productionskosten beruhet, mithin keinen Fortgang und keine Erweiterung der Production, sondern Stöhrung und Verminderung derselben herbeiführt; so findet jener erhöhte Gütergenuss nur höchst vorübergehend statt, und bald zieht der Mangel an Gütern solcher Art einen die Productionskosten desto mehr überragenden Tauschwerth derselben herbei. Gleicht sich hiernach solche wechselnde Theurung und Wohlfeilheit, die nicht auf Zu- oder Abnahme von Productionskosten basirt ist, zwar gewöhnlich innerhalb sehr kurzer Zeit wieder aus, so wird ein allzu plötzlicher Wechsel doch fast jedesmal momentane Verluste, die daurender fühlbar bleiben, zur Wirkung haben.

§. 739.

Einige Sachen werden regelmässig theurer, während andere regelmässig wohlfeiler werden.

Manche Arten von sachlichen Gütern erfahren, meistentheils auf dem Grunde erhöhter Productionskosten, theils auch wegen zunehmenden Begehres, Erwerbsvermögens und Gebrauchswerths derselben, eine regelmässig fortschreitende Erhöhung ihres Tauschwerthes. Es gehören dahin besonders alle Dinge, die nur mittelst landwirthschaftlicher Benutzung ausgedehnter Grundstücke zu erlangen sind oder Rohstoffe des Pflanzen- und Thierreiches. Getreide und Kartoffeln, Holz und Heu, Häute und Wolle, Fleisch und Milch und dergleichen Gegenstände sehen wir in allmäligem Wachsen ihres Tauschwerths begriffen. Denn die Natur, so weit sie zur Darstellung dieser Erzeugnisse mitwirkt, ist begrenzten Umfanges und die Fortschritte der Industrie vermögen hier nicht in demselben Maasse eine Herabsetzung der Productionskosten zu erwirken, in welchem der steigende Begehr das Bedürfniss erweitert und Anwendung unfruchtbarerer Ländereien,

mehreren Kapitales und mehrerer Arbeit die Productionskosten erhöhet. Von den Producten des Bergbaues ist ein solches regelmässiges Steigen ihres Tauschwerthes weniger zu behaupten. Zwar wirken die Begrenzung der Lagerstätten, deren mit der Zeit immer mehre erschöpft werden, die Vertheurung mancher Hülfsstoffe, namentlich des Brennmaterials, und der auch hier bedeutend steigende Begehr auf Vertheurung hin; dagegen aber macht der Kunstbetrieb der Gewinnung grosse Fortschritte, der Transport ist bedeutend erleichtert und reichere Lager sind aufgefunden worden, was Alles dazu gedient hat, den Tauschwerth der Fossilien zu erniedrigen oder in altem Stande zu erhalten. Worin dagegen die Menschheit ein mächtiges Gegengewicht gegen die durch Vertheurung der Pflanzenstoffe und Thiere ihren Wohlstand schmälernden Veränderungen des Tauschwerthes sachlicher Güter besitzt, das ist besonders die Vervollkommnung der Fabrication, eine Herabsetzung der Fabricationskosten durch Steigerung der Productivität von Arbeit, von Kapital und von den dem Fabrikwesen dienenden, grösstentheils unbegrenzten Naturkräften. Mag auch bei einzelnen Fabricaten, bei deren Production jene Steigerung der Productivität der Kräfte und Mittel für diesen Zweck weniger Anwendung findet, die von Menschenhänden mit einfachen Werkzeugen angefertigt werden müssen oder deren Tauschwerth vorzüglich vom Tauschwerthe ihres Stoffes oder dazu verbrauchter Hülfsstoffe, wie bei Gebäuden, Leder, Butter und Brod, Käse, Theer, Böttcherwaaren, Grobschmiedewaaren, Glas und dergleichen abhängt, keine Erniedrigung des Tauschwerths derselben stattfinden; so ist dagegen bei allen Fabricaten, zu deren Darstellung mehr Anwendung von höherer Kunst, von Maschinen und vervollkommten Werkzeugen, oder von künstlich der Production dienstbar zu machenden Naturkräften, z. B. von der Dampfkraft, möglich ist, ein desto schnelleres Sinken des Tauschwerthes derselben mit sinkenden Productionskosten wahrnehmbar. Der Tauschwerth des Materiales, wenn dasselbe auch immer mit höherem Preise bezahlt werden mag, ist bei diesen Kunsterzeugnissen, wie z. B. bei einer Taschenuhr, einem Federmesser, einem Wollen- oder Leinengewebe und dergleichen, nur unbedeutend, der Tauschwerth des Fabricats sinkt daher fast in demselben Maasse, worin die Fabricationskosten sich

verringern und führt in demselben Maasse grössere Ausdehnung des Vermögens zum Erwerbe solcher Producte vervollkommter Industrie herbei.

§. 740.

Erzwungene Wohlfeilheit, Taxen und gesetzliche Bestimmungen des Tauschwerths von Sachen überhaupt.

Der Vorzug, welcher nach dem Obigen, unter Voraussetzung einer gewissen Angemessenheit zu den Productionskosten, der Wohlfeilheit vor der Theurung im Allgemeinen eingeräumt werden muss, hat bisweilen den Staatsregierungen zur Aufforderung gedient, dem Steigen des Tauschwerths gewisser, besonders der auch den ärmern Volksklassen zum Lebensunterhalt erforderlichen Gegenstände, durch Taxen oder Festsetzung eines nicht übersteiglichen Maximums des Preises, bestimmte Schranken zu setzen. So erschienen Brodtaxen, Fleischtaxen, Biertaxen und dergleichen Festsetzungen des Tauschwerths von bestimmten Gegenständen im Verhältnisse zum Gelde besonders in Zeiten, da Theurung eingetreten oder zu besorgen war, und vornämlich in grössern Staaten, als ein dringendes Bedürfniss, um dadurch den Consumenten die Fortdauer des unentbehrlichen Erwerbes mit einem möglichst geringen Maasse von Kosten zu sichern. Indessen solche Taxen und Preisbestimmungen erhöhen leicht den Tauschwerth, anstatt ihn zu vermindern, indem sie dem Mangel, worauf dieser sich stützt, in höherem Maasse Raum geben. Denn sie verringern die Concurrenz derer, welche von Erwerbseifer getrieben zur Abhülfe des entstandenen Mangels beitragen, und obwohl von dem Streben geleitet, von dem hohen Tauschwerthe zu profitiren, doch selbst am wirksamsten zur Herabsetzung desselben thätig sind; sie treten leicht sogar zu den Productionskosten in ein solches Missverhältniss, dass keine regelmässige Fortsetzung derselben Production oder keine gleiche Ausdehnung, wie früher, fortbesteht und lassen dadurch desto grössere Entbehrung entstehen, da der Unternehmer sich einem Geschäfte zu entziehen sucht, worin ihm die Früchte natürlicher Einträglichkeit desselben geschmälert werden; sie führen endlich auch einen Mangel an der Sparsamkeit bei der Consumtion, insonderheit beim bemittelten Consumenten, herbei, welche sonst vom Steigen des

Tauschwerthes regelmässig die Folge ist und wichtig dazu beiträgt, auch mit geringern Vorräthen in bestimmten Arten von Gütern die Befriedigung des darauf angewiesenen Volksbedarfes möglich zu machen. Da nun die Taxe doch zuletzt, wenn sie nicht bloss eine schnell vorübergehende Maassregel und in diesem Falle nur als eine ausserordentliche Besteurung aller Besitzer oder Producenten gewisser Güter zu Gunsten der Consumenten zu betrachten seyn soll, sich bis zu demjenigen Tauschwerthe erheben muss, bei welchem die Production der Gegenstände regelmässig zu erwarten ist; so bildet sie im günstigsten Falle eine unnöthige Schranke, und wird sie auch in diesem Falle wenigstens immer so viel zur Vertheurung der Gegenstände, die sie betrifft, beitragen, als die Besorgniss von Verlusten, die sich an die Regelung des Preises durch die Obrigkeit knüpft, das Auftreten als Unternehmer in solchem Geschäfte zu einem gewagtern Spiele macht, was daher nur bei der Aussicht auf einen höhern, als bei den gewöhnlichen, sicherern Unternehmungen zu machenden Gewerbsgewinn unternommen wird. Nur da kann es der Regelung der Staatsregierung für die Bestimmung eines billigen Tauschwerths für sachliche Gegenstände bedürfen, wo sie durch anderweitige Gründe bewogen ist, keine freie Concurrenz im Ausgebot solcher Gegenstände zu verstatten.

§. 741.

Fortsetzung.

Hierbei ist aber eine solche Beschaffenheit von Gegenständen voransgesetzt, nach welcher eine Regierung es wenigstens vermag, denselben ein bestimmtes Tauschverhältniss zum Gelde anzuweisen. Dies ist indessen keineswegs bei allen sachlichen Gegenständen der Fall; in Ansehung mancher solcher Gegenstände haben Regierungen alle ihre Weisheit und allen ihren Zwang vergeblich angewendet, um selbigen im Wege gesetzlicher Bestimmung einen Tauschwerth, der nicht ihr natürlicher, eigentlicher Tauschwerth ist, beizulegen, für welchen dieselben im Verkehre gegeben und genommen würden. Am vergeblichsten ist dies beim Gelde selbst versucht. Dass Regierungen demselben Namen, Zahl und Gepräge geben, führte leicht den Irrthum herbei, dass sie dem Gelde damit auch den

Tauschwerth verliehen und dass sie diesen daher erhöhen und erniedrigen könnten. Doch so lange es unmöglich ist, dass Regierungen das Verhältniss aller übrigen sachlichen Gegenstände zum Gelde, indem sie jedem derselben im Gelde einen bestimmten Preis verliehen, gesetzlich fixiren, bleibt der Tauschwerth des Geldes vom Verkehre und seinen natürlichen Bestimmungsgründen abhängig. Münzverschlechterungen, welche jener Irrthum häufig herbeiführte, lassen die Münzen nur so lange in altem Werthe, als die Verschlechterung verheimlicht werden kann; sobald die Verschlechterung entdeckt wird, oder sobald sie, wenn sie nur durch Abnutzung des cursirenden Geldes herbeigeführt wird, zu so hohem Betrage anläuft, dass sie wenigstens bei grössern Summen bemerkbar wird; so tritt unhemmbar auch eine geringere Schätzung der, wenn auch gleich benannten, Münzstücke ein und dem folgt, dass auch im Verkehre, soweit derselbe freie Preis- und Kostensätze besitzt, für bestimmte sachliche Werthe grössere Geldsummen als Gegenleistungen gefordert oder gegeben werden. Die Versuche heimlicher Münzverschlechterungen führen sogar, statt den alten Tauschwerth der Münzen unverrückt fortbestehen zu lassen, insofern noch tieferes Sinken dieses Tauschwerthes, als nach Maassgabe der Verminderung des Metallgehaltes stattfinden konnte, herbei, weil das Vertrauen zu der die Münze ausgebenden Staatsregierung dadurch geschwächt wird. Fast eben so wenig, als dem Gelde überhaupt einen künstlichen Tauschwerth zu geben, welcher ihm nicht natürlich zukommt, gelingt es der Staatsregierung, zwischen mehreren Gegenständen, die als Tauschmittel gebraucht werden, von denen jeder aber mit seinem natürlichen Werthe von seinem Stoffe abhängig ist, z. B. zwischen Gold- und Silbermünzen ein constantes Verhältniss zu gründen. Gold und Silber verhalten sich nach den Bedingungen ihrer Production, sowie nach der Bestimmung ihres Gebrauches ganz verschieden, die Veränderungen, welche ihre Productionskosten und welche ihr Angebot und Begehr erleidet, treten nicht gleichmässig ein, ihr Tauschwerth besitzt daher keine natürliche Gleichheit und lässt deshalb auch keine künstliche Gleichstellung oder gesetzliche Fixirung ihres Tauschwerths gegen einander zu. Selbst nicht einmal der Curs der Scheidemünze beruht auf dem Ge-

setz, denn der Gebrauch derselben kann doch nur in seltnen Fällen erzwungen werden, sondern, wenn nicht im Tauschwerthe des Stoffes, auf dem Credit, als seinem natürlichen Elemente; und vergeblich haben Regierungen darnach gestrebt, dem Papiergelde, wenn es seiner natürlichen, ebenfalls im Credit beruhenden Grundlage ermangelte, durch Zwangssysteme einen bestimmten Tauschwerth zu sichern (§. 453.). In allen diesen Beziehungen mussten Staatsregierungen die äussersten Grenzen ihrer Macht empfinden, sobald sie diesen und ihnen ähnlichen Sachen einen Tauschwerth beizulegen wagten, welchen die natürlichen Bestimmungsgründe desselben nicht begründen, und der daher nicht in der freien Schätzung der tauschenden Partheien seine Anerkennung fand.

III. Eintausch von Sachen mit sachlichen Nutzungen oder persönlichen Leistungen.

§. 742.

Im Allgemeinen.

Ausser dem ableitenden Erwerbe von Sachen, zu welchem tauschweise hingegebene Gegenleistungen, die selbst in Abtretung des Eigenthums von Sachen bestehen, hinführen, wird eine andere beträchtliche Reihe von Erwerbungen, welche zur Vertheilung des Volkseinkommens wichtig beitragen, durch tauschweise erfolgende Einräumung von verschiedenartig bestimmten Nutzungsrechten an Sachen oder durch Verrichtung persönlicher Leistungen für Andere erwirkt. Auch das Recht fremde Sachen zu nutzen braucht die Ausschliesslichkeit des Eigenthums nicht anders zu verstatten, als wenn der Eigenthümer durch Darreichung von Gegenleistungen dazu vermogt wird. Bestehen diese Gegenleistungen nur in sachlichen Gütern, woran der Eigenthümer des Nutzungsobjectes durch die Darreichung und Annahme zugleich Eigenthum gewinnt, z. B. durch Bezahlung von Geldsummen; so kann das einen vertauschbaren Nutzungswerth besitzende sachliche Vermögen dadurch zu einer wichtigen Quelle sachlichen Erwerbes werden, ohne dass der Eigenthümer selbiges unmittelbar für Productivzwecke benutzt. Grundstücke und Kapital nehmen dadurch auch unter den Quellen ableitenden Erwerbes einen vorzügli-

chen Platz ein, indem sie ihren Eigenthümern in der Form von Grundrente oder von Kapitalzins ein aus den Händen derer, welche diese Vermögensstämme benutzen, abgeleitetes Einkommen gewähren. Noch umfangsreicher aber ist auch für diese Art von Erwerb die Quelle, welche menschliche Thätigkeit eröffnet. Das Streben, nach dem Erwerbe sachlicher Güter zu gelangen, ist die Haupttriebfeder fast aller Arbeit für Andere, und ein höchst ausgedehntes Bedürfniss nach den Leistungen der Thätigkeit fremder Personen, welches sich mit höherer Cultur immer mehr erweitert, verheisst diesem Streben unter den meisten Umständen einen sichern, die Vertheilung des Volkseinkommens auf seine Mitversorgung ausdehnenden Erfolg. Nicht bloss Gesinde und Taglöhner in der Haus- und Landwirthschaft oder Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen im Handwerk und im Handel, oder die Mehrzahl der Arbeiter im Berghau und in allen übrigen Gewerben sehen wir in dieser Art ihren Unterhalt von Anderen ableiten, sondern nicht minder auch alle thätigen Klassen und Stände des Volkes, deren Arbeit nicht unmittelbar an der Erwirkung sachlicher Gegenstände oder einer Wertherhöhung derselben Antheil nimmt. Denn die Form, worin allen diesen ihr Einkommen zu Theil wird, ist die Form des Arbeitslohnes.

I. Grundrente.

§. 743.

Begriff und Unterscheidung der Grundrente.

Die Grundrente, Land- oder Bodenrente, ist der für die Nutzung fremder Grundstücke zu entrichtende Preis, welcher bald in Geld als Pacht- oder Miethszins, bald in Naturalabgaben z. B. in Getreide oder Jungvieh, bald in Diensten erlegt wird. Wenn ein Grundeigenthümer die Benutzung seiner Ländereien selbst vornimmt, also zugleich Unternehmer ist, so kann eigentlich von keiner Grundrente die Rede seyn: denn niemand bezahlt einen Preis an sich selbst. Insofern bei einem solchen Grundeigenthümer jedoch die Eigenschaft des Grundeigenthümers sehr wohl von der Eigenschaft als Kapitalisten, Arbeiters und Gewerbsunternehmers auf seinem Grundstücke zu unterscheiden ist und ebenso der Ertrag seines Un-

ernehmens in die Wirkungen des Grund und Bodens, der Arbeits- und der Kapitalanwendung getheilt gedacht werden kann, so ist der Ansdruck Grund-, Land- oder Bodenrente auch allgemeiner, nnd zwar im Sinne jedes Einkommens genommen worden, welches dem Eigenthümer von Grundstücken bloss zufolge dieses Eigenthumes, unabhängig von andern Güterquellen, zufällt, und die in diesem allgemeinen Wortverstande genommene Grundrente dann als natürliche oder veränderliche bezeichnet, wenn damit bloss das natürliche, nach der ungleichen Fruchtbarkeit und dem wechselnden Tauschwerth der Producte veränderliche Product der Bodenkräfte verstanden ist, und als aushedungene oder fixe, wenn darunter ein durch vertragsmässige Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und dem Pachter von diesem an jenen zu entrichtender Preis gedacht wird. Da jedoch die angenommene natürliche Grundrente nichts ist, als das Product der Natur in Grund und Boden, das in der Lehre von der Production bereits in Betracht gezogen ist, und die Bestimmungsgründe derselben nur die Bedingungen siud, worunter die Productivjtät der Natur in dieser Richtung gestellt ist; so kann der gedachte uneigentliche Wortsinn, welcher den Begriff des Ausdruckes Grundrente auch auf die Bezeichnung des Bodenertrages und für den Eigenthümer überhaupt ausdehnt, hier ohne Nachtheil ausser Acht gelassen werden; zumal da Grundeigenthum an und für sich, ohne das Hinzukommen irgend einer Benutzung desselben, keinen regelmässigen Erwerb anderer sachlicher Güter gewährt, sondern dieser, wenn er nicht im Wege des Tausches von andern Unternehmern abgeleitet wird, durch eigne Gewerbsindustrie des Grundeigenthümers vermittelt werden muss.

§. 744.

Besondere Arten von versteckter Grundrente.

Die Grundrente, welche man entrichtet, liegt jedoch nicht immer gleich leicht erkennbar, wie bei verpachteten Landgütern und dergleichen Grundstücken zu Tage, sondern ist in manchen Fällen leichter zu übersehen. So zahlen wir vielfältig in einem Theile der Steuern an den Staat oder an die Gemeine nichts wie eine Grundrente für Grundstücke,

welche wir nutzen. Flüsse und Canäle, Landstrassen und Wege, öffentliche Gebäude, Spatziergänge, Lustorte, Marktplätze und dergleichen können als Grundstücke in Betracht kommen, welche dem Staate oder der Gemeine eigenthümlich angehören und für deren Nutzung von dem Einzelnen eine Grundrente zu entrichten ist. Letzteres wird besonders in solchen Fällen häufig stattfinden, wenn die Grundstücke nicht von jeher dem Gemeinwesen in dieser Bestimmung angehörten, sondern von der Staatsregierung oder der Gemeinobrigkeit aus Privateigenthum erworben und für diese Bestimmung angewandt wurden, wofür das Publicum dann selten ohne Grundrente bleiben kann, mag diese nun als besondere Abgabe dafür erhoben werden, wie die Stättegelder von den Marktplätzen, Wegezölle u. dergl., oder mag die Erhebung durch einen Zuschlag zu den sonstigen Steuern geschehen. Auch ist in der Miethe, welche man für die Benutzung von Kapitalien zahlt, sehr häufig eine bald mehr bald weniger beträchtliche Grundrente enthalten z. B. bei der Miethe von Häusern und Wohnungen, von Maschinen, welche im Locale des Vermiethers benutzt werden, oder von sonstigen stehenden Anstalten, welche einen nicht uns selbst zugehörigen Raum einnehmen.

§. 745.

Versteckter Kapitalzins in der Grundrente.

Dagegen ist die Grundrente, wo sie erkennbarer hervortritt, doch selten ganz rein, sondern immer mehr oder weniger mit Kapitalzins verbunden. Kapitalien vereinigen sich in vielen Fällen so unablöslich mit Grundstücken, dass eine reelle Trennung unmöglich ist und dass es selbst in Gedanken äusserst schwierig wird, diese von jenen zu sondern. Gräben und Wasserleitungen, die Bodenveränderungen bei ursprünglicher Beurbarung und spätern Meliorationen so wie Saaten und Pflanzungen, deren Frucht noch nicht zur Erscheinung gekommen ist, und der Werth der geschehenen Bestellung überhaupt, gehören eigentlich dem Kapitale an: denn es sind fruchtbare Resultate von Kapitalanwendung und gethaner Arbeit, doch ist ihre Sonderung unausführbar, da keine gesonderte Benutzung solchen Kapitales möglich ist. Bei einigen andern mit Grund und Boden verbundenen Kapitalien, wie bei

Umwehrungen durch Zäune und Hecken, bei Wäldern, bei Viehställen, Scheunen, Wohngebäuden, Treibhäusern und dergleichen Bauanlagen dauert die Möglichkeit abgesonderter Benutzung des Kapitals zwar fort, doch in einem beschränkten Maasse. Häufig werden ausserdem auch noch bewegliche Gegenstände, als der Vorrath von Producten, der zur Wirthschaftsführung bis zur nächsten Erndte erforderlich ist, oder sogar Vieh und landwirthschaftliches Geräthe in die Verpachtung von Grundstücken, nnd der Zins für alle diese Kapitalien in die als Grundrente geltende Pachtsumme mit eingeschlossen. Man fasst die Grundstücke in Verbindung mit allen solchen Gegenständen in der Regel als Ganzes auf, nur im Einzelnen tritt ihre Verschiedenheit klar hervor und besonders wenn man alle diese Gegenstände nach ihrem Ursprunge zu unterscheiden Veranlassung hat. Jemand hätte zum Beispiel ein Grundstück, dem alle diese Zusätze mangelten, ererbt, durch Fleiss und Sparsamkeit solche hinzugefügt, demnächst das Grundstück fremder Benutzung überlassen; so würde seiner Wahrnehmung nicht entgehen, wie er in der Grundrente theils die Frucht seiner väterlichen Erbschaft, theils die Enkelfrucht seiner Arbeits- und Kapitalanwendung beziehe. Wodurch diese Unterscheidung dagegen vorzüglich verdunkelt wird, ist der Uebergang von Grundstücken durch Kauf und Verkauf in andere Hand. Dem Käufer erscheint der ganze Ertrag leicht als reine Grnndrente, wie derselbe auch zusammengesetzt seyn mag; oder er betrachtet sich in Erinnerung an die Art seines Erwerbes der Grundstücke fortdaurend nur als Kapitalisten, das Eigenthum daran als ein Kapital und die Grundrente als die davon aufkommenden Zinsen; denn zur nähern Sonderung der Quellen, woraus das Pachtquantum fliesst, welches er bezieht, fehlt es ihm an Erfahrungen, wie an Beweggründen.

§. 746.

Worauf die Nothwendigkeit Grundrente zu entrichten beruhe.

Der Mensch macht von der Natur vielfältig umsonst Gebrauch, indem er z. B. Licht und Luft, Wärme und Kälte oder das Meer nutzt, ohne davon Kosten zu haben oder Anderen irgend einen Preis dafür schuldig zu seyn. Für die Nutzung von Grundstücken dagegen, die ihm nicht eigenthümlich

angehören, muss er eine Rente zahlen, weil sie sich im Eigenthum Anderer befinden, weil Grundstücke nicht in unbegrenztem Maasse vorhanden und weil die vorhandenen Grundstücke sich nicht gleich an Güte sind. Hätten die dem Menschen für bestimmte Zwecke nutzbaren Grundstücke eine eben so unbegrenzte Ausdehnung, als jene Naturkräfte, die den Gegenstand unentgeldlicher Nutzung bilden; so würde die Benutzung von Grundstücken für Jedermann ohne Kostenaufwand zu erlangen seyn, kein Eigenthum daran stattfinden, oder dies, wenn es einzelne Grundstücke der freien Benutzung entzogen hätte, doch nicht von dem Erfolge seyn, die Benutzung aller Grundstücke auszuschliessen. Doch auch bei der Annahme einer solchen unbegrenzten Ausdehnung von Grundstücken würde noch die Verschiedenheit der Qualität von nutzbaren Ländereien einer Grundrente zur Basis dienen können. Denn bei ungleicher Beschaffenheit der Grundstücke wäre nur so lange in einem Lande kein Stattfinden von Grundrente anzunehmen, als Grundstücke von gleich guter Beschaffenheit in solchem Ueberflusse vorhanden, dass ihrer mehrere noch herrenlos und Jedermann zur Benutzung zugänglich wären. Sobald aber diese bessern Grundstücke alle in das ausschliessende Recht bestimmter Eigenthümer übergegangen seyn würden, wird ein fortdaurender Begehr nach der Nutzung von Grundstücken sich zur Annahme schlechterer Grundstücke oder zur Entrichtung einer Rente für die bessern entschliessen müssen. In der Wirklichkeit beruhet die Grundrente gewöhnlich auf allen diesen Gründen, auf Eigenthumsrecht, Begrenztheit und Verschiedenheit der Grundstücke zugleich, da es in einem Lande, worin die Bevölkerung und wirthschaftliche Entwickelung einige Höhe erreicht haben, leicht dahin kommt, dass auch die schlechtern Grundstücke ihren Eigenthümer finden und die Nutzung jedes Grundeigenthumes einen Tauschwerth erlangt, für dessen Hingabe an Andere dem Eigenthümer ein Preis in der Grundrente gezahlt wird.

§. 747.

Bestimmungsgründe der Grundrente.
f. Beschaffenheit der Grundstücke.

Der Betrag der Grundrente wird durch die Naturbedin-

gungen des Ertrages der Grundstücke in Bezug auf Bodenreichthum oder sonstige Bodenbeschaffenheit, Klima und Lage oder in Bezug auf Quantität oder Qualität der Producte, die mit einem gewissen Kostenaufwande auf einem Grundstücke hervorgebracht werden können, zunächst bestimmt. Zerfiele der Grund und Boden nicht nach dem Grade seiner Nutzbarkeit in verschiedene Klassen und stufte sich die Production hiernach nicht sehr ungleich ab; so würde die Grundrente aller Grundstücke wenig Verschiedenheit darbieten, während sie jetzt in dem Grade ungleich ist, dass fast kein Grundstück grade dieselbe Rente abwirft, als das andere. Denn denkt man sich in einem Lande, dessen Grundstücke, wie überall, verschiedner Qualität sind, diese Verschiedenheit in bestimmten Klassen und einen allmäligen Uebergang der Cultur und Benutzung von minder fruchtbaren zu den fruchtbarern Grundstücken, unter dem Einflusse fortschreitender Bevölkerung und zunehmenden Begehres nach Bodenproducten, wie es der Entwickelungsgeschichte landwirthschaftlicher Industrie gemäss ist; so entsteht die Grundrente der ersten Klasse nur mit dem Anbau der zweiten und kann derselbe dann auch erst des Betrages seyn, welcher der Differenz zwischen der Qualität von Grundstücken der ersten und der zweiten Klasse gleichkommt. Dehnte sich dann aber in Folge weiteren Umfangs der Bevölkerung und des Verlangens nach Bodennutzung diese auch auf die dritte Klasse aus; so erwüchse nicht nur auch für Grundstücke der zweiten Klasse eine nach der Differenz zweiter und dritter Qualität ermessene Rente, sondern der Betrag der hierdurch für die zweite Klasse neu auftretenden Rente wüchse auch der früher bestandenen Rente der ersten Klasse als Augment hinzu. Angenommen, es käme eine vierte Klasse von Grundstücken zur Benutzung, so erlangen nun auch die Ländereien dritter Klasse einen Tauschwerth oder einen Anspruch auf Rente; um eben so viel, als diese zur Rente erhalten, vermehrt sich aber der Betrag der Rente von Grundstücken erster und zweiter Qualität und so fort, bis zuletzt Grundstücke aller Art benutzt werden und endlich auch die am allerwenigsten zur Benutzung tauglichen Grundstücke in dem Werthe ihrer Producte mehr als bloss die Productionskosten zurückgeben. Für die Grundrente von Grundstücken solcher äussersten

Beschaffenheit giebt dann nicht mehr die Ungleichheit der Grundstücke, wie bei allen Grundstücken der bessern Art, sondern die Begrenztheit von überhaupt nutzbaren Grundstükken neben dem Eigenthumsrechte die Grundlage ab: und der Maassstab ihres Betrages ist daher auch nicht in der Differenz der schlechtern und bessern Ländereien, sondern in dem Bedürfnisse der Grundstücksnutzung überhaupt zu suchen. Doch auch die schlechtesten Ländereien werfen den Betrag des Tauschwerths, den ihre Nutzung erlangt, auf den Tauschwerth der Nutzung aller bessern Grundstücke als Augment zurück, und noch ehe ihnen selbst eine Grundrente zu Theil werden kann, führen sie schon eine Vermehrung der Grundrente aller bessern Bodenarten herbei. Denn wodurch die ganze obige Erscheinung sich erklärt, ist die Zunahme der Productionskosten der Bodenproducte, die zugleich mit der zunehmenden Ausdehnung der Cultur auf immer unfruchtbarere Grundstücke eintritt; weil der Betrag der anzuwendenden Productionskosten hier derselbe bleibt, wie auf fruchtbarern Grundstücken, aber einen viel geringern Ertrag gewährt; oder weil derselbe Ertrag hier mit viel grösserem Kostenaufwande herbeigeführt werden muss. Nun bedarf auch der Anbauer der schlechtesten Ländereien wenigstens eines Productes, welches die vollen Productionskosten deckt; so viel muss die Nation ihm im Preise der beschafften Producte gewähren, sobald die Bedürfnisse der Volkswirthschaft des Erzeugnisses der schlechtesten Ländereien nicht zu entbehren vermögen, dass genügender Antrieb zur Fortsetzung der Benutzung dieser Ländereien gegeben sey. Aber derselbe Tauschwerth des Getreides oder des sonstigen Productes der Bodennutzung, der hier nur ärmlichen Arbeitslohn, Kapitalzins und Unternehmungsgewinn verstattet, lässt dem Eigenthümer ausgezeichnet guter Ländereien einen überaus hohen Betrag des reinen Einkommens zufallen. Die Ungleichheit der Grundrente in einem Lande ist hiernach um so beträchtlicher, je grösser die Differenz besserer oder schlechterer, dennoch zu gleichartiger Benutzung gezogener Grundstücke ist.

§. 748.

Fortsetzung.

Ihren besondern Beziehungen nach kann die Verschiedenheit der Grundstücke, wodurch die Grundrente bedingt wird, auf allen Naturbedingungen ihrer Productivität, auf Bodenbeschaffenheit, Klima und Lage (§. 148 ff.), beruhen. Die erstern Verhältnisse bestimmen bald die Quantität, bald die Qualität der mit einem gewissen Betrage von Productionskosten zu erzielenden Producte so ungleich, dass die Grundrente darnach bedeutend differirt, wie sowohl bei angebauten Grundstücken. nach Verschiedenheit der Fruchtbarkeit der Grundstücke oder nach deren besonderer Fähigkeit, Gegenstände von ausgezeichneter Beschaffenheit hervorzubringen, als auch bei Gruben des Bergbaues nach dem Maasse der Reichhaltigkeit der Lagerstätten des Fossils, der Art desselben und der Leichtigkeit seiner Gewinnung ersichtbar ist. Doch ist der Nutzungswerth von Grundstücken in keinem Puncte mannigfaltiger bestimmt, als durch deren Lage (§. 156.). Bei Wohnplätzen in den Städten pflegt vorzüglich der Grad der Entfernung derselben von dem Mittelpuncte über den Betrag der davon zu beziehenden Grundrente zu entscheiden. Je weiter eine Stadt sich ausdehnt, je mehr vom Mittelpunct entfernt gelegene Grundstücke bebauet werden, desto höher steigt die Grundrente der besser gelegenen Grundstücke. Nicht die Häuser im Mittelpuncte der Stadt sind mehr werth, als die entferntern, sondern die Bauplätze; und wenn daher auch der Miethsertrag jener bedeutender ist, als dieser, so wird doch in dem Mehrbetrage der Miethe für die Wohnungen im Mittelpuncte eines Ortes nicht das Kapital, welches im Hause steckt, mit höheren Zinsen, sondern das Grundstück, worauf das Kapital in der Form eines Hauses dasteht, mit höherer Rente bezahlt. Für die ausserhalb eines bewohnten Ortes belegenen, zu Landbau, Bergbau oder Viehzucht, zu Fischerei oder Jagd gewidmeten Grundstücke giebt es ein ähnliches Verhältniss, was ihre Grundrente vorherrschend bestimmt, nämlich das Verhältniss grösserer oder geringerer Entfernung vom Hauptabsatzorte und der Grad von Bequemlichkeit der dahin führenden Transportwege. Denn hiervon ist die Wahl einer mehr oder minder vortheilhaften Wirthschafts-

einrichtung, die Art der Producte, welche darauf erzielt werden und der Betrag der Productionskosten, worunter die Kosten des Transportes bis zum Absatzorte mit gehören, vorzüglich abhängig. Jeder Markt von Producten hat seine Kreise von Grundstücken, eine Klasse von nächsten, nähern und entferntern Landgütern, deren Production auf den Absatz auf diesem Markte angewiesen ist und aus deren Production sich die Käufer in bequemster, bequemer und am wenigsten bequemer Weise versorgen. Je weiter dabei ein Ort, z. B. eine grosse Stadt ihre Umgegend zu ihrer Versorgung heranzuziehen gezwungen ist, und je ausgedehnter sich also jene Kreise der dazu contribuirenden Grundstücke um einander legen, desto höher wird die Grundrente, welche für die Nutzung der im engsten und in engern Kreisen der nähern Umgebung belegenen Grundstücke entrichtet wird. Denn die Production in grösserer Entfernung vom Markte wirkt gerade so, als die Production auf unfruchtbarern Grundstücken oder sonst mit höhern Productionskosten, da nicht nur die Vortheile gartenmässigen Anbaues, des Absatzes auch der am wenigsten dauernden oder der schwer zu transportirenden Producte den entlegnern Grundstücken abgehen, sondern von jedem Erlöse auch die sich nach dem Maassstahe grösserer Entlegenheit immer höher belaufenden Productionskosten in Abzug kommen.

§. 749.

2. Umfang der Bevölkerung, des Absatzes oder Verbrauches von Bodenproducten.

Einen besonders wichtigen Bestimmungsgrund für den Betrag der Grundrente enthält auch der Umfang des Begehres, welcher nach Bodenproducten stattfindet. Eine grosse Ausdehnung vermag demselben nur eine dicht gedrängte Bevölkerung in der Nähe zu geben. Zwar kann auch der Begehr, den eine gewisse Bevölkerung in der Nähe herbeiführt, in Rücksicht auf die grössere Mannigfaltigkeit des Gebrauches, welcher von Bodenproducten zur Nahrung, zur Feuerung, und in weiterer Verarbeitung zu mehrern oder wenigern künstlichen Fabricaten gemacht wird, sehr ungleicher Beträchtlichkeit seyn. Zwar kann ferner selbst ein erhöhter Begehr nach Bodenproducten durch entgegenwirkende gleichzeitige, Veränderungen, z. B. durch

Verbesserungen im Betriebe der landwirthschaftlichen Production oder im Transport der Producte, wodurch die Kosten herabgesetzt werden, für den Tauschwerth der Producte und also auch für den Tauschwerth der Nutzung von Grundstücken, den die Grundrente vergilt, unwirksam werden. Doch unter übrigens gleichen Umständen bleibt immer anzunehmen, dass jede Zunahme der Bevölkerung, des Absatzes und Gebrauches oder Verbrauches von Bodenproducten gleichmässig auch auf die Zunahme von Nachfrage nach Bodenproducten wirkt, dass diese erhöhte Nachfrage durch Anbau unergiebigerer oder entfernterer Ländereien oder durch Anwendung von mehr Arbeit und Kapital an die bereits cultivirten Grundstücke oder durch kostbarere Erwerbung vom Auslande, mithin nicht ohne höher sich belaufende Productionskosten zu beschaffen seyn wird, dass mithin der Tauschwerth der Bodenproducte, mit ihm der Tauschwerth der Nutzung von Grundstücken, besonders der bessern, folglich auch die Grundrente zu höherem Betrage erwachse. Diese Erhöhung der Grundrente begleitet die Zunahme der Bevölkerung um so sicherer, als bei dem Steigen derselben auch immer eine Zunahme des Wohlstandes vorauszusetzen und das Eintreten einer grösseren Mannigfaltigkeit der Verarbeitung von Gegenständen zu bis dahin unbekannten oder nicht in dem Umfange in Anwendung gebrachten Befriedigungsmitteln, mithin ein Steigen des Begehrs roher, den Grundstücken abgewonnener Stoffe in einer noch höhern Proportion, als worin die Menschenzahl zunimmt, zu erwarten ist, zugleich auch eine grössere Menge von Grundstücken zu Wohnstätten und dergleichen persönlichen, unmittelbaren Zwecken verwandt und dadurch der Production durch landwirthschaftlichen Anbau entzogen wird.

§. 750.

3. Benutzung der Grundstücke.

Hiernach übt dann auch die Benutzungsart von Grundstücken, welche in einem Lande gewöhnlich ist, auf die Höhe der Grundrente ihren Einfluss. Jede Veränderung in der Benutzungsart wird entweder die Anwendung höherer Bildung, mehrerer Kenntnisse oder Aufmerksamkeit der Unternehmer, mehr Arbeitsaufwand oder mehr Kapitalanwendung

erfordern. Gewöhnlich machen landwirthschaftliche Verbesserungen alle drei Forderungen zugleich geltend, wenn die mehrere Kapitalanwendung auch nur darin bestehen sollte, dass während des Ueberganges zu neuer Wirthschaftsart ein Theil des sonst regelmässig aufkommenden Ertrages verloren geht. Es wird daher die aus der landwirthschaftlichen Verbesserung durch diese Hülfe hervorgebrachte, höhere Einträglichkeit der Grundstücke zunächst dem Unternehmergewinn, dem Arbeitslohne und dem Kapitalzinse zufliessen, ohne die wahre Grundrente zu erhöhen. Doch da die verwandten Kapitalien, welche sich unablöslich mit den Grundstücken vereinigen, und die Früchte ein für alle Mal verrichteter Arbeit ebenfalls sehr bald nur mit den Früchten des Grundstückes als ein Ganzes betrachtet werden können (§. 745.), auch eine allgemein gewordene vollkommnere Benutzungsart von Grundstücken für den Nutzungswerth dieser selbst, als des nothwendigen Mittels, höhere Kenntnisse landwirthschaftlicher Kunst fruchtbar anzuwenden, nicht unwirksam bleiben können; so führt jede landwirthschaftliche Verbesserung, wenn sie auch mit Arbeit und Kapital erkauft ist oder fortdauernd höhere Kenntnisse und Geschicklichkeiten in Anspruch nimmt, eine Zunahme der Grundrente herbei. Dass es für die vortheilhafte Verwendung von Arbeit und Kapitalien oder auch von Kenntnissen und Geschicklichkeiten auf die Nutzung von Grundstücken eine Grenze giebt, lässt sich nicht bezweifeln. Diese Grenze tritt sogar in jedem einzelnen Falle aus einer Vergleichung des Gewinnes, der mit den gedachten Productionsmitteln in anderweiter Anwendung zu machen ist, mit der Steigerung, welche deren Benutzung für den gedachten Zweck herbeiführt, leicht und deutlich erkennbar hervor. Aber auch wenn diese Grenze vortheilhafter Anwendung von Kräften und Sachgütern an landwirthschaftliche Verbesserungen des Betriebs oder der Grundstücke überschritten seyn sollte; so würde doch nichts desto weniger, was die Grundrente an sich betrifft, eine Steigerung derselben bis zu dem äussersten Puncte hin stattfinden, dass solche Verwendungen überall keine Zunahme der Nutzung von Grundstücken mehr erwirkten.

§. 751.

Fortsetzung.

Die Fortschritte in der Benutzung von Grundstücken, welche der Nutzung derselben einen höhern Werth beilegen, können sehr mannigfaltiger Art seyn, und haben ihre eigenthümlichen Bedingungen. Sie sind vorzüglich bald Bodenverbesserungen, bald bestehen sie in dem Uebergange zu künstlichern und complicirten von einfachen, kunstlosen Wirthschaftssystemen, bald nur in Veränderung der Producte, auf deren Erzielung man sich richtet. Der Antrieb aber wird dazu in der Regel nur durch das Vorhandenseyn noch unentwickelter Bodenkräfte, oder durch ein Steigen des Tauschwerths von Bodenproducten, oder durch einen ungleichen Stand verschiedenartiger Bodenproducte im Tauschwerthe gegeben. Zu Bodenverbesserungen, welche bloss in dem Streben einen unentwickelten Bodenreichthum zu nutzen ihren Antrieb finden, und ein besonderes Maass von Arbeits- oder Kapitalverwendung erfordern, kann darnach nur fortgegangen werden, wenn die Vermehrung des Rohertrages, welche davon zu erwarten steht, die Verwendung belohnt. Wenn dagegen der Tauschwerth der Producte sich erhöht hat, z. B. höhere Getreidepreise dem Landbau geboten werden; so kann auch ohne die Voraussetzung eines besondern, noch zu entwickelnden Bodenreichthums, zu solchen Verbesserungen oder zu einem mehrern Productionsaufwand in Anspruch nehmenden Wirthschaftssysteme geschritten werden. Von den verschiedenen Wirthschaftssystemen geben überhaupt bei niedrigem Tauschwerthe der Producte und geringerem Bodenreichthum die einfachern, bei höhern Preisen und reicherem Boden die complicirtern, künstlichern Systeme der Regel nach den meisten Ertrag. Jede Kapitalanwendung führt auf reicherem oder günstiger gelegnem Boden eher, als auf Grundstücken geringer Kraft und ungünstiger Lage eine den Kapitalaufwand angemessen verlohnende Erhöhung der Grundrente herbei. — Veränderungen in der Benutzung von Grundstücken, z. B. das Vertauschen der Pflanzen, welche man bauet, können allerdings die Grundrente steigern. Nimmt man nämlich die Grundrente, welche Weideland abwerfen kann, bei dessen Beschaffenheit aller Antrieb zum Anbau fehlt, als das Geringste der Grundrente hier zum Maass-

stab; so steigt die Grundrente von Grundstücken mittlerer Güte, die zu Obstbau und Gemüsebau bestimmt sind oder sonst gartenmässig cultivirt werden, etwa auf das Sechs- bis Achtfache, bei Wiesengrundstücken, Weinbergen, Hopfengärten ungefähr auf das Vier- bis Sechsfache, während das Ackerland sich gewöhnlich auf das Zwei- bis Dreifache, das Waldland sich auf das Einfache bis Zweifache des reinen Ertrages von Weideland beschränkt. Ist es daher mit der Entwickelung der Volkswirthschaft dahin gediehen, dass alle diese verschiedenen Benutzungsarten stattfinden können, jedoch nicht gleichmässig auf allen Grundstücken; so kann für Grundstücke, die sich durch ihre auf Lage oder Bodenbeschaffenheit gestützte Qualität zu einer andern Art von Producten vorzüglich eignen, von der blossen Aenderung der Producte, auf die man die Hervorbringung richtet, besonders indem man sich von den gewöhnlichern auf die seltnern Producte wendet, eine Steigerung der Grundrente erwartet werden. Wenn Pombal dagegen Weingärten in Getreideländer verwandeln liess; so war eine Verminderung der Grundrente, welche er nicht beabsichtigte, davon nothwendige Folge; denn nicht allenthalben gedieh der Weinstock; er setzte daher ausgezeichnete Grundstücke zu Grundstücken gewöhnlicher Qualität herab. Könnte dagegen jedes Getreideland in Weinland verwandelt und der Weinstock darauf eben so gut, als das Getreide, cultivirt werden; so würde eine Veränderung des Getreidelandes in Weingärten, — wenigstens wenn auch im Auslande keine andere Umstände obwalteten und dieses das neue Product nicht vielleicht mit grösserer Menge von Getreide, als statt des Weines hervorgebracht werden könnte, uns bezahlen würde, — keine höhere Grundrente zur Folge haben, da alle Grundstücke dann gleichmässig im Weinbau concurriren könnten, mithin der Tauschwerth des Weins dem Tauschwerth des Getreides und also auch der Tauschwerth der Nutzung von Weinland dem Nutzungswerthe von Getreideland gleich gesetzt würde.

§. 752.

Fortschritte in der bessern Benutzung landwirthschaftlicher Grundstücke führen keine Erniedrigung der Grundrente herbei.

Die Ansicht, dass landwirthschaftliche Verbesserungen auch

auf Erniedrigung der Grundrente wirken, kann, wenn man solche Verbesserungen als isolirte Erscheinungen auffasst, zwar an und für sich richtig seyn, doch da ein solches isolirtes Auftreten landwirthschaftlicher Verbesserungen ohne Verbindung mit Ursachen und Folgen nicht stattfindet, so ist sie eine Vorstellung ohne entsprechende Wirklichkeit. Denn von einer Veränderung, welche erwirkt, dass auf derselben Grundfläche ein grösseres Maass von Producten mit demselben Kostenaufwande zu gewinnen, ist allerdings als nächste Folge zu betrachten, dass der Umfang von Grundstücken, deren Anbau zur Hervorbringung einer bestimmten Masse von Producten erforderlich ist, eine Einschränkung erleiden kann. Ist es nämlich der Uebergang des Anbaues von fruchtbarern zu unfruchtbarern, von Anwendung geringerer zur Anwendung höherer Productionskosten, was die Grundrente erhöht; so muss die letztere umgekehrt fallen, sobald Verbesserungen in der Betriebsweise oder in der Bodenbeschaffenheit, die zunächst auf den fruchtbarern Grundstücken getroffen werden, das Product dieser dahin steigern, dass ein Theil der mit höhern Productionskosten in Cultur genommenen schlechtern Ländereien der Cultur wieder entlassen werden kann (§. 747.). Diese Erscheinung wird jedoch nur unter der Voraussetzung wirklich eintreten, dass nicht eine grössere Ausdehnung des Bedarfs und Begehrs von Grundstükken oder Producten derselben es ist, — wie doch fast ausnahmslos der Fall seyn wird, — was den Antrieb zu den gedachten Verbesserungen giebt und dessen Befriedigung den Zweck derselben bildet. Entspricht aber der Vermehrung des Productes eine proportionirliche oder eine in noch grösserem Maasse stattgefundene Erhöhung des Bedarfes; so ist ohne Deduction einleuchtend, dass die Verbesserung hier ihren erniedrigenden Einfluss auf die Grundrente nicht ausüben kann, sondern dass ihr die Zunahme des Begehres das Gleichgewicht oder ein überwiegendes Gegengewicht hält. Sollte aber auch der Fall stattfinden, dass gedachte Verbesserungen nicht erst die Folge steigenden Begehres nach den Producten wären, zu deren Vermehrung oder deren Kostenermässigung sie beitragen; so würde doch dieser steigende Begehr regelmässig die Folge der zunehmenden Menge von Producten oder des abnehmenden Tauschwerths derselben seyn. Die Verbesserungen würden nur

sehr allmälig eintreten und sich verbreiten, und mit ihnen zugleich würde auch die Bevölkerung, welche in ihrer Ausdehnung durch nichts so sehr bedingt ist, als durch den Mangel oder Ueberfluss an Bodenproducten (§. 686.), höher anwachsen. Hält aber die wachsende Bevölkerung die Ausdehnung der Cultur auf dem ganzen Umfang der früher in Cultur genommenen Bodenarten fest und gestattet die durch Meliorationen gewonnene Vermehrung der Producte keine Verlassung der schlechtern Ländereien; so muss in Betracht, dass dergleichen Meliorationen auf den bessern Grundstücken vorzugsweise unternommen werden, auch anstatt der Abnahme der den Betrag der Grundrente bestimmenden Differenz zwischen den bessern und schlechtern Grundstücken, vielmehr diese Differenz durch Verbesserung der besten Grundstücke noch beträchtlich wachsen und also den Betrag der Grundrente noch mehr erhöhen.

§. 753.

4. Stand des Arbeitslohnes und des Kapitalzinses.

Auch die sich gewöhnlich gradeswegs entgegenstehenden Verhältnisse eines niedern Standes des Arbeitslohnes und des Kapitalzinses können auf die Grundrente vermehrend einwirken. Da die Grundrente nur auf dem Ertrage beruhet, der nicht schon als Gegenwerth der auf den Bodenertrag zu verwendenden Arbeit und Kapitalvorrichtungen wieder dahin geht; so kann der Ueberschuss des Ertrages von Grundstücken über die Productionskosten um so höhern Belanges seyn, je geringere Abzüge die Kosten für Arbeit und Kapitalanwendung begründen: die Niedrigkeit des Nutzungspreises, der für Kapital und Arbeit entrichtet werden muss, ist eine Ermässigung der Productionskosten. Die Ausgabe für Lohnung der an Grund und Boden zu wendenden Arbeit pflegt jedoch nur in kapitalarmen Gegenden niedrig zu stehen, wo aber der Kapitalzins hoch steht; während dagegen, wo der Kapitalzins niedrig, der Arbeitslohn gewöhnlich bedeutend hoch steht. So gleicht sich dieser Einfluss gewissermaassen wieder aus, ohne auf die Grundrente eine Einwirkung zu üben, indem sich die entgegengesetzten Wirkungen gegen einander aufheben. Nur insofern das Kapital als landwirthschaftliches Productionsmittel überhaupt und besonders in kapitalarmen Ländern einen viel geringern

Umfang besitzt, als Arbeit, wird der Einfluss, welchen ein niedriger Stand des Arbeitslohns auf Erhöhung der Grundrente ausübt, in der Regel die erniedrigende Gegenwirkung eines hohen Kapitalzinses entkräften und überwältigen, und können entfernter von grossen Städten und Gegenden eines lebhaften Menschenverkehrs gelegene Grundstücke in dem geringern Tauschwerth, welchen sie von dem Erlös ihrer Producte für Arbeitslohn wieder anzuwenden haben, in gewissem Maasse eine Schadloshaltung für die sonstigen Nachtheile ihrer ungünstigen Lage (§. 748.) finden.

§. 754.

Vermischte Bestimmungsgründe der Grundrente.

Ausser den bisher angeführten können noch mannigfaltige, mehr äussere Bestimmungsgründe hinzutreten, welche den Stand des Tauschwerths, den die Nutzung von Grundstücken im einzelnen Falle erlangt, näher reguliren. Dahin gehört: 1. Die Länge der Zeit, für welche die Nutzung eines Grundstückes für einen bestimmten Preis überlassen wird. Je länger die Pachtzeit währt, desto eher ist freilich eine eintretende Unangemessenheit der Grundrente zu dem wahren Nutzungswerthe zu besorgen und diese Besorgniss droht beiden Theilen Verlust oder Gewinn; doch einmal ist die Gefahr nicht für beide Theile gleich gross, sondern bei der beständigen Zunahme der Bevölkerung, des Wohlstandes, der Consumtion und mithin auch des Tauschwerths von Bodenproducten für den Eigenthümer grösser, als für den Pachter; dann aber ist auch ganz allgemein der Besitz einer Nahrungsquelle um so viel mehr werth, für je längere Zeit derselbe gesichert ist und je seltner die Mühe einer neuen Pachtung oder die Gefahr, die gewohnte Nahrungsquelle einzubüssen, wiederkehrt. — 2. Der Grad von Sicherheit der jeder Parthei in dem Pachtcontracte beigelegten Rechte. Diese Sicherheit kann sowohl in den moralischen Eigenschaften beider Theile, als in den Vermögensverhältnissen besonders auf Seiten des die Grundrente zu leisten sich anheischig machenden Pachters, als auch in politischen Verhältnissen, nämlich in dem rechtlichen Schutze getroffener Uebereinkunft, beruhen. Jede Unzuverlässigkeit, welche in einer

von diesen Beziehungen für die eine oder andere Parthei, wegen des unverrückten, beständigen Fortgenusses der jedem Theile nach den Bedingungen des Vertrages zuständigen Berechtigungen und Vortheile, obwaltet, führt auf der Seite, welcher sie vornämlich zur Last fällt, unvermeidlich eine über das sonst erforderliche Maass hinausgehende Steigerung der ausbedungenen Vortheile herbei: denn der bedrohte Theil bedarf wegen solcher Unsicherheit gleichsam einer Assecuranzprämie, deren Beziehung ihn bewegt, sich der Gefahr des möglichen Verlustes zu unterziehen. Auf eine solche Assecuranzprämie, welche die Grundrente erniedrigt, wird eben so wohl der Pächter Anspruch machen, dem keine zuverlässige richterliche Hülfe gegen einen übermächtigen Grundherrn zur Sicherung der Vertragsbedingungen zur Seite steht, als andererseits auch der Grundherr sich eine um so höhere Grundrente vorbedingen wird, je mehr er aus gleichem Grunde oder wegen Unvermögenheit des Pächters einen Ausfall an dem bedungenen Einkommen zu besorgen hat. —

§. 755.

Fortsetzung.

3. Das Maas von Beschwerden, welches der einen oder andern Parthei, ausser der Aufgabe der Selbstnutzung des Grundstückes auf der einen, und ausser der Entrichtung der Grundrente auf der andern Seite, durch die Verpachtung zur Last fällt. Schon die Pachtung und Verpachtung selbst ist für beide Theile mit Kostenaufwand mannigfaltiger Art verknüpft, der verhältnissmässig um so grösser ist, je kleiner die Grundstücke und je kürzer die Pachtperioden sind. Ausserdem können darauf gelegte Staatsabgaben, z. B. Contractstempel, den Betrag dieser Kosten erhöhen. Endlich kann auch der Contract selbst Bedingungen enthalten, welche eben so auf der einen Seite durch Belastung des Pächters, z. B. mit Verwaltung von Policei oder Gerichtsbarkeit, mit Ablieferung der Pachtsumme nach einem entfernten Orte oder zu unpasslicher Zeit, mit Beobachtung eines gewissen, vorgeschriebenen Wirthschaftssystemes, mit mehr oder minder ausgedehnten Verbindlichkeiten für die Erhaltung der Substanz zu sorgen und der-

gleichen, auf die Erniedrigung der Grundrente hinwirken, als dagegen auf der andern Seite contractmässige Bürden des Eigenthümers, wie die Ertheilung von Remissionen bei ausserordentlichen Unglücksfällen, ausgedehnte Verpflichtungen zur Reparatur der Gebäude, zum Ersatz von Meliorationen und der Art mehr, den Betrag der Grundrente zu steigern beitragen. — 4. Die Höhe des Reizes, welchen der Besitz eines Landgutes auch ausser dem eigentlichen Nutzungswerth gewähren kann. Die dahin gehörige Annehmlichkeit des Landlebens, besonders in einer schönen Gegend oder in der Nähe grösserer Städte, die Zuträglichkeit der Beschäftigung mit dem Landbau für die Gesundheit, besonders bei einer gewissen Körperbeschaffenheit, die Stimmfähigkeit im Verbande der Grundbesitzer eines gewissen Bezirkes oder die Anwartschaft auf gewisse Aemter, oder die Titel- und Rangstufen, welche der Staat mit dem Nutzungswerth seiner Domanialgrundstücke zugleich den Pächtern verleihet und dergleichen, sind lauter Umstände, die nicht verfehlen auch auf die Bestimmung der Grundrente in solchen besondern Fällen eine Einwirkung auszuüben. — Endlich 5. gehört hieher das Zahlverhältniss, worin Pächter und Verpächter von Grundstücken zu einander stehen, als worauf die grössere Concurrenz der einen oder der andern Parthei beruhet. Würde das Grundeigenthum in einem Lande plötzlich in wenige Hände zusammen gelegt oder grösseren Theils zu Domainen eingezogen oder sonst in todten Händen aufgehäuft, so würde sich eine grosse Nachfrage nach Pächtern und ein die Grundrente erniedrigendes Ausgebot des Nutzungswerthes von Grundstücken darstellen; während umgekehrt durch Veräusserung von Staats- und Gemeinegütern, Kirchen- und Stiftsgütern, die Concurrenz der Pachtlustigen auf die Erhöhung der Grundrente wirken müsste. Unter allen Umständen aber pflegt die Grundrente kleiner Güter durch die Concurrenz der Pächter höher getrieben zu werden, als die Grundrente grösserer, weil es überall mehr wenig begüterte, als reiche Unternehmer giebt.

§. 756.

Verschiedenheit der Betrachtung der Grundrente vom volkswirthschaftlichen oder vom landwirthschaftlichen Standpunct.

Unter Beziehung auf die dargelegten besondern Umstände durch die allgemeinen Bestimmungsgründe von Preis und Kosten regulirt, findet die in jedem wirklichen Tauschfall zu leistende Grundrente ihren Stand und kann nach der Verschiedenheit desselben dieser Preis oder Kostensatz — (die Sprache hat hier wie beim Arbeitslohn und Kapitalzins für Preis und Kosten nur einen Ausdruck) — bald hoch bald niedrig, bald theuer bald wohlfeil seyn. Der Ertrag von Grundstücken, worauf die Grundrente sich darnach vornämlich stützt, ist aber immer für ein Volk ein reines Einkommen: denn Alles, was der Mensch Naturkräften verdankt, das gewinnt er kostenfrei. So wie für die Volkswirthschaft der Ertrag der Grundstücke, so kann auch für den Grundeigenthümer die darauf gestützte Grundrente ganz oder wenigstens zum grössten Theil ein reines Einkommen bilden. Dagegen kommt die Grundrente für den zu ihrer Leistung verpflichteten Bebauer als Kostenaufwand in Betracht, der für ihn seinen übrigen Productionskosten der Gegenstände, zu deren ursprünglicher Erwerbung das Grundstück ihn in den Stand setzt, völlig gleicht: und mit dieser Bedeutung wirkt die Grundrente auch auf alle nicht an dem Grundeigenthum Theil nehmenden übrigen Volksklassen ein, indem der hohe Tauschwerth der Producte aller Bodennutzung, welchen sie zwar nicht erst hervorruft, sondern dem sie vielmehr selbst ihren Ursprung und ihren Stand verdankt, der sie also doch regelmässig begleitet, auch jede durch diese Producte zu erwirkende Bedürfnissbefriedigung erschwert. Doch auch in dieser Betrachtung als Kostensatz ist die Grundrente nicht der Ersatz irgend einer ihrer Erwirkung halber vorgenommenen Consumtion oder eine Entschädigung für verwendete, schon früher vorhanden gewesene Einkommensobjecte; sondern ihr ganzer Betrag fliesst dem Volkseinkommen unkostbar zu, und bleibt im Volke, wenn auch der Bebauer und Benutzer von Grundstücken sie dem Eigenthümer herausgeben muss (§. 113.); wodurch sich diese Art von Productionskosten, welche der Landwirth in der abzuführenden Grundrente erblickt, von Productionskosten anderer Art, worin schon vor-

handene reelle Werthe zur Veranlassung des Entstehens neuer Werthe wesentlich consumirt werden müssen, beachtungswerth unterscheidet.

§. 757.

Hoher und niedriger Stand der Grundrente.

Ein durch die innern und wesentlichen Bestimmungsgründe der Grundrente (§. 747 — 753.) herbeigeführter hoher Stand derselben ist im Allgemeinen ein Zeichen von sehr glücklicher öconomischer Entwickelung eines Landes: denn sie zeigt das Vorhandenseyn ausgezeichneter, durch Bodenbeschaffenheit, Klima und Lage begünstigter Grundstücke, einen grossen Umfang der Bevölkerung, des Absatzes und Verbrauches von Bodenproducten und eine tüchtige Benutzung der Grundstücke, daher überhaupt Gewerbsblüthe und Wohlstand an. Zwar braucht nicht jeder Fortschritt eines Volkes in diesen Bedingungen einer hohen Grundrente auch in der Erhöhung dieser sichtbar zu seyn. Es können Verbesserungen im Betriebe, welche die Productionskosten erniedrigen, Erleichterungen des Transportes, Aufhebung von Beschränkungen der Einfuhr vom Auslande und dergleichen Veränderungen die Befriedigung eines grössern Begehrs vermitteln, und die Zunahme der Rente kann dabei äusserst geringe bleiben, während der Wohlstand sich ausserordentlich steigert. Doch finden alle Mittel der Befriedigung eines grössern Begehres nach Bodenproducten, welche diese ohne Zunahme der Productionskosten oder Steigerung des Tauschwerths der Producte, mithin ohne Erhöhung der Grundrente bewerkstelligen könnten, eine enge Grenze, welche nicht für die Dauer beobachtet werden kann, und deren unvermeidliches Ueberschreiten immer auf die Höhe der Grundrente einen steigernden Einfluss ausüben wird. So weit dagegen ein hoher Stand der Grundrente nicht auf jenen innern und wesentlichen, sondern vielmehr nur auf zufälligen und unwesentlichen Gründen (§§. 754. 755.) beruhet, kann er zu manchen Bedenken Anlass geben. Die Höhe der Grundrente schmälert alsdann den Gewerbsgewinn der nicht eigenthümlichen Landwirthe, verringert ihre Fähigkeit auf ihre Bildung einen grössern Aufwand zu verwenden und ihr Geschäft mit hinlänglicher Kapitalunterstützung zu betreiben, führt ei-

nen unverhältnissmässig grossen Theil des reinen Ertrages in Hände, welche davon nichts wieder auf die Pflege der Quellen desselben zurückverwenden, und setzt das landwirthschaftliche Gewerbe dadurch der Gefahr aus, in unvollkommenerer Art der Bodennutzung verderblich zu beharren.

§. 758.

Fortsetzung.

Welches aber auch die Bestimmungsgründe seyn mögen, worauf die Höhe der Grundrente, welche in einem Staate gezahlt wird, beruhe; so ist dieselbe, mag sie auch ein Zeichen von Wohlstand und erfreulicher Entwickelung seyn, weil sie unvermeidlich dadurch herbeigeführt wird, darum doch nicht auch schon an sich wünschenswerth oder für sich selbst eine Quelle von nationalwirthschaftlichen Vortheilen. Wollte man sich das wünschenswertheste Verhältniss eines Volkes zu Grund und Boden ersinnen, so könnte dasselbe vielmehr nur ein Verhältniss seyn, bei welchem gar keine oder äusserst geringe Grundrente gezahlt würde. Wäre die Benutzung der besten Klasse von Grund und Boden so leicht und ungemessen möglich, wie die Benutzung von Licht und Luft und anderer Kräfte und Körper der Natur; ständen Grundstücke der fruchtbarsten Beschaffenheit Jedem in beliebigem Maasse zu Gebote und brauchte daher Niemand Eigenthum oder Nutzungsrecht daran von Andern mit Kosten abzuleiten, so gäbe es gar keine Grundrente, und doch würde das reine Einkommen des Volkes ein noch viel grösseres seyn, dasselbe würde sich dabei gleichmässiger über alle Einzelnen vertheilen und jedes Volksglied könnte dadurch eine mächtige Erleichterung seines Unterhalts erlangen. Das Stattfinden einer Grundrente ist daher gleichsam nur als ein nothwendiges Uebel, welches der Anbau der Grundstücke bei der Ordnung des Eigenthumes mit sich bringt, das Steigen derselben zu höherem Betrage nur als eine Zunahme dieses Uebels, welche die Vortheile einer höhern Entwicklung der Volkswirthschaft nothwendig begleitet, zu betrachten. Denn wie das Stattfinden einer Grundrente nichts weiter, als ein Zeichen der Begrenztheit der bessern oder der nutzbaren Grundstücke überhaupt ist (§. 746.); so deutet jede Erhöhung derselben auf ein grösseres Maass

von Productionsaufwand, welches wenigstens auf den vergleichungsweise in ungünstigern Verhältnissen befindlichen Grundstücken angewandt werden muss, hin. Nur also in den Verhältnissen, worauf eine hohe Grundrente beruht, nicht in ihr selbst und in ihren Folgen, liegt der Vortheil, welchen die Volkswirthschaft bei hohem Stande der Grundrente geniesst. Jedenfalls ist daher auch das Zeugniss, welches ein hoher Stand der Grundrente für die Lage einer Volkswirthschaft ablegt, nicht an der Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Stande derselben in einem Lande zu erkennen. Grosse Differenz der Grundrente in einem Lande lässt immer die Vermuthung sehr unfruchtbarer Ländereien zu. Die günstigste Höhe der Grundrente ist die, bei welcher auch der schlechteste Boden eine hohe Rente giebt und die Rente des besten wenig höher steht.

§. 759.

Uebergang der Grundrente in Kapitalzins.

Durch öftern, von Kaufs- und Verkaufsgeschäften vermittelten Wechsel der Eigenthümer von Grundstücken werden die letztern für den Eigenthümer gleichsam capitalisirt und nimmt die Grundrente die Natur eines Kapitalzinses und zwar, wenn das Kaufgeld ausgezahlt wird, eines Zinses von umlaufendem Kapitale an. Der Kapitalist wendet sein Kapital auf den Erwerb von Eigenthumsrechten an Grund und Boden, wenn ihm die davon zu beziehende Grundrente einen grössern Fruchtgewinn, als der Zins seines anderweitig benutzten Kapitales, oder den Gleichwerth des letztern in einer sicherer verbürgten Weise verspricht. Anderweitige Reize, welche z. B. die Staats- oder Gemeineverfassung mit dem Besitze von Grundeigenthum verknüpft, oder eben der Werth, welcher auf die höhere Sicherheit des Kapitals nach Umständen gelegt wird, können Kapitalisten auch wohl veranlassen, eine niedrigere Grundrente, als der übliche Zins des Kaufgeldes ist, sich gefallen zu lassen. Der Tauschwerth von Grundstücken wird solchergestalt in einem gewissen Grade durch den Zinsfuss des Kapitales bestimmt. Ist der letztere höher als die Grundrente, so wird für das Grundeigenthum ein verhältnissmässig niedrigerer, im umgekehrten Falle aber auch ein ver-

hältnissmässig höherer Preis entrichtet werden: und für die Betrachtung der Grundrente vom Standpuncte des Grundeigenthümers hat dieser Erwerb von Grundstücken mit umlaufendem Kapitale, bei welchem der Käufer sein Kaufgeld stets nach der Rente misst und darin nur den Zinssatz umlaufenden Kapitals erstrebt, den Erfolg, dass dadurch der höchste und der niederste Betrag der Rente eines Grundstückes für ihn fast ganz seine Bedeutung verliert.

2. Kapitalzins.

§. 760.

Begriff und Unterscheidung des Kapitalzinses.

Kapitalien können, wie Grundstücke, sowohl im Eigenthum genutzt, als verborgt, verliehen, vermiethet oder verpachtet und solchergestalt Anderen zur Benutzung überlassen werden. Verborgt und verliehen werden zunächst Geld- oder sonstige umlaufende oder Verwandlungs-Kapitalien, deren Nutzung man entweder unentgeldlich oder für Gegenleistungen Andern überlässt. Vermiethet und verpachtet werden besonders unbewegliche und sonstige stehende Kapitalien, und zwar findet Miethe Statt, wenn der Gegenstand unmittelbar an sich genutzt wird, z. B. bei Häusern, Geräthen, Zug- und Arbeitsthieren, Pacht aber, wenn diese mit Grundstücken in Verbindung stehen (§. 731.) oder wenn die Nutzung sich in einer Frucht oder einem Producte des Gegenstandes darstellt, wie bei landwirthschaftlichen Inventarienstücken, einer Brauerei oder Apotheke, einer Viehheerde zur Nutzung ihrer Milch, ihrer Wolle oder ihres Jungviehes. Der Ausdruck Kapitalzins (Kapital- oder Zinsrente) bedeutet die Kosten oder den Preis, welcher für die Nutzung fremden Kapitals entrichtet oder empfangen wird, welcher also nach Verschiedenheit der Form, worin das Kapital besteht, oder des Verhältnisses, worin es genutzt wird, in Zinsen oder Interessen, welche nur den Zins eines Geldkapitals bezeichnen, in Miethe oder in Pacht bestehen kann. Oefters tritt ein Kapitalzins auch unbemerkt oder versteckt in andern Formen auf, indem ein solcher z. B. in Steuerbeiträgen dem Staate oder der Gemeine für Nutzung öffentlicher Anstalten, als Häfen, Kanäle,

Deiche, Brücken, Eisenbahnen, von Unterthanen und Gemeinegliedern, oder sonst in Beiträgen zur Unterhaltung gemeinnütziger Institute von den Betheiligten entrichtet wird. Doch entzieht sich ein solchergestalt vermischter Kapitalzins im Einzelnen leicht der nähern Erkennung und Bestimmung. — Die auch bei dem Kapitalzins übliche Unterscheidung in *natürliche* oder *veränderliche* und in *unveränderliche* oder *bedungene* hat hier ebenfalls keine andere Bedeutung, als bei der Grundrente, und giebt dabei für die Betrachtung des Kapitalzinses noch weniger zu belehrendem Aufschluss über dessen Natur Veranlassung.

§. 761.

Bestimmungsgründe des Kapitalzinses.

1. Nutzungswerth des Kapitals durch Selbstgebrauch.

Die Hauptbestimmung des Kapitalzinses, als eines Preises für die Nutzung des Kapitales, muss in dem Gebrauchswerth dieser Nutzung gesucht werden. Dieser aber lässt sich von beiden Seiten betrachten, als der Nutzungswerth, welchen das Kapital für den besitzt, welcher die Nutzung feil bietet, und als der Nutzungswerth für den andern Theil, welcher die Nutzung durch Erlegung des Zinses erkauft. Der Kapitalist, welcher sein Kapital sowohl als Mittel persönlichen Genusses, wie als Mittel der Production anwenden kann, giebt das Kapital keinem Andern zur Nutzung hin, wenn der Zins nicht dem Betrage, auf welchen er die Selbstbenutzung schätzt, gewachsen seyn sollte. Die Bedeutung, welche das Kapital besitzt, wenn man selbiges zu persönlichem Genusse consumirt, tritt dabei, gewöhnlich am meisten in den Hintergrund, da dem Kapitalisten in der Regel an der Conservation des Kapitales, welche mit Verwendung zu persönlichen Zwecken nicht bestehen kann, gelegen ist. Dagegen tritt die Selbstnutzung zum Zwecke der Production desto mächtiger hervor. Dass diese Selbstnutzung den Kapitalisten in den Stand setzt, auch als Selbstunternehmer arbeitend aufzutreten, wird ihn oft bewegen, selbst für mehr als eine Vergütung des ganzen Antheils an der Production, welcher dem Kapitale an und für sich zuzuschreiben ist, die Nutzung desselben noch nicht hinzugeben, indem die Aufgabe derselben ihn zugleich zwingen würde, die

Richtung seiner Thätigkeit oder das Verhältniss, worin er arbeitet, zu verändern. Dagegen aber kann nicht von allen Kapitalisten die letztgedachte oder überhaupt die Rücksicht auf Selbstgebrauch von Kapital zur Production genommen werden; sondern nur von denjenigen, welche die Fähigkeit besitzen, selbst ihr Kapital productiv anzuwenden, und diese Fähigkeit ist dabei nach Verschiedenheit der Kräfte, Anlagen oder Kenntnisse der Personen und der Verhältnisse, welche ausserdem über die Anwendung ihrer persönlichen Thätigkeit gebieten, äusserst ungleich, da solche Verschiedenheit ihnen nicht nur die Mühe der Selbstunternehmung bald grösser bald geringer werden lässt, sondern auch darüber entscheidet, einen wie hohen Kapitalertrag sie mittelst Selbstanwendung zur Production erreichen. Eben diese Rücksichten können auch auf der andern Seite, auf der Seite des Miethers oder Borgenden, in Betracht gezogen werden; und wie sie auf Seiten des Kapitalisten das Sinken des Kapitalzinses egrenzen, so begrenzen sie für den andern Theil das Steigen des Zinses. Dieser kann für die Nutzung eines Kapitales in der Regel nicht mehr preisgeben, als er mittelst Anwendung des Kapitales zur Production mindestens wieder zu erwerben vermag, oder auf wie hoch er bei der Anwendung des Kapitales für persönliche Zwecke den daraus erwachsenden Vortheil oder Genuss schätzt. Da der Borger oder Miether ausserdem gewöhnlich noch Gefahren und Mühen übernimmt, welche sonst dem Kapitalisten zur Last fallen würden; so wird dieser sich häufig mit einem noch geringern Zinse begnügen müssen. Nur in solchen Fällen, wo der Besitz eines Kapitals als Mittel in Betracht kommt, einen sonst geringfügigen Ertrag der Arbeit zu steigern oder die Entwickelung reicher Bodenkräfte zu fördern, kann ein Unternehmer sich angetrieben fühlen, das Maass des dem Kapitale an und für sich zu verdankenden Antheils an der Production in seinem Zinse zu überschreiten und weil das Kapital einen so hohen Gebrauchswerth für ihn besitzt, auch einen verhältnissmässig höhern, zum Theil mit aus dem Arbeitsertrage, dem Unternehmergewinn oder dem Ertrage von Grundstücken bestrittenen Zins zu entrichten.

§. 762.

2. Productionskosten, Unterhaltungskosten und Verluste des Kapitals.

Die Productionskosten des Kapitales können zwar eigentlich nicht als Bestimmungsgrund des Kapitalzinses im Allgemeinen auftreten, wenigstens nur in der entfernten Beziehung, als der Kapitalzins so hoch seyn muss, dass es nicht an darin gegebenem Reize fehlt, sowohl das zur stattfindenden Consumtion erforderliche Maass zu produciren und zu erwerben, als auch die hervorgebrachten Werthe um ihrer Erhaltung Willen zu schonen. Wäre der, durch den Betrag des Zinses bedingte Reiz hierzu nicht gross genug, um zur Sammlung von Kapitalien auch dem zur unmittelbaren Selbstnutzung unfähigen Erwerber einen genügenden Antrieb zu geben; so werden sich die Unternehmer durch Erhöhung des Kapitalzinses gezwungen sehen, die natürliche Macht dieses Antriebes zu verstärken. Dagegen können die Productionskosten in näherer Beziehung als Bestimmungsgründe des Kapitalzinses bei gewissen Kapitalformen auftreten, nämlich bei stehenden Kapitalien, z. B. bei Häusern, Maschinen und dergleichen: denn es wird sich um so weniger Kapital in diesen Formen der Benutzung durch Andere anbieten, je niedriger der Zins ist, womit diese deren Nutzung zu verwerthen bereit sind, und Mangel an Angebot dieser wird daher den Begehr vermögen, höhere Preise dafür zu bieten. Ausserdem aber sind alle Kosten und Verluste, deren Entrichtung oder Gefahr man sich durch die Ueberlassung eines Kapitals an Andere zu einer bestimmten Art der Anwendung unterzieht, gleichsam Productionsaufwand für die Darstellung der zu vergeltenden Nutzung, mag der Aufwand oder der Verlust aus der Anwendung selbst erwachsen, indem z. B. vermiethete Gegenstände abgenutzt oder feuergefährlich verwandt werden, oder mag die Gefahr immer mit dem Bestehen eines Kapitales in der bestimmten Form verknüpft seyn, so dass nichts von Seiten des Nutzniessers hinzuzutreten braucht, um die drohende Gefahr zu verwirklichen. Im letztern Falle ist die Gefahr oder Einbusse wenigstens insofern Kostenaufwand, als es dem Kapitalisten möglich gewesen wäre, sein Kapital in andere, weniger Gefahren unterworfene Formen umzuschaffen, wenn er es nicht

eben deshalb so beibehalten hätte, um die Nutzung desselben in dieser bestimmten Form zu gewähren.

§. 763.

Fortsetzung.

Auch diese Umstände treffen besonders in den stehenden Kapitalien zusammen, bei welchen gewöhnlich Unterhaltungskosten, regelmässige Verluste und die Gefahr ausserordentlicher Verluste zugleich stattfinden. Wer z. B. ein Haus, eine Maschine, ein Handwerkszeug und dergleichen Dinge vermiethet, hat Reparaturkosten, wer ein Thier vermiethet oder verpachtet, Fütterungskosten anzuwenden. Reparatur- und Fütterungskosten können auch vom Miether getragen werden, doch nur scheinbar: denn der Miether kürzt dann den Betrag der Kosten dem Kapitalisten an dem Miethsbetrage ab und legt ihm so indirect zur Last, was ihm sonst direct zu tragen zufällt. Der Natur der Sache nach muss derjenige, welcher einen bestimmten Gegenstand der Nutzung Anderer daurend darzureichen verspricht, auch für die Fortdauer des Gegenstandes sorgen. Die stehenden Kapitalien lassen aber sich nicht völlig conserviren, sie sind meistentheils aus leicht vergänglichen Stoffen zusammengesetzt und mit der Zeit tritt ungeachtet aller Reparatur, Ausbesserung oder sonstiger Sorge für die Conservation eine Verschlechterung derselben, das ist eine Abnahme des Kapitales ein. Das Haus kommt zuletzt zum Einsturz, das Thier wird alt und stirbt, das Geräth wird schlecht und unbrauchbar. Hätte der Kapitalist dagegen sein stehendes Kapital, als es noch völlig bestand, durch Verkauf in ein Geldkapital verwandelt, dies aufbewahrt oder durch Ausleihen genutzt; so würde ihn diese Einbusse nicht betroffen haben. Der Zins eines in so vergänglichen Formen der Nutzung dargebotenen Kapitals muss daher ein höherer seyn, als bei unvergänglichern Formen der Fall zu seyn braucht: denn die Miethe eines Hauses muss mit jedem Jahre einen Beitrag zu den Baukosten, oder die Pacht einer Heerde Milchvieh jedesmal einen Beitrag zum Ersatz des Viehstandes abgeben. Endlich aber giebts Gefahren, welche besonders stehende Kapitalien umlagern, und ausser dem gewöhnlichen Gange der Umstände liegen, wie Feuers- und Wassersgefahr, Viehsterben,

Krieg und dergleichen. Gegen das ungeregelte Eintreten eines Theils dieser Gefahren können Assecuranzinstitute insoweit eine Sicherstellung verleihen, als sie dasselbe in einen regelmässigen oder gleichmässigern Kostenaufwand verwandeln; bei dem andern Theile solcher Gefahren kann auch diese Art von Sicherstellung nicht einmal stattfinden. An dem erforderlichen Assecuranzbeitrage ersieht man aber, besonders wenn die Assecuranzinstitute keine Prämienassecuranzen, sondern Gesellschaften von Kapitalisten zur wechselseitigen Entschädigung sind, wie gross die Gefahr solcher Verluste ist und wie viel dem Zinse von dieser Seite zugesetzt wird. Für alle diese Verluste Ersatz zu leisten, muss der Nutzungspreis gross genug seyn, welcher im Kapitalzinse entrichtet wird. Denn der Kapitalist consumirt hier gleichsam und verwendet einen Theil des Kapitales, um eine bestimmte Art von Nutzbarkeit zu gewähren. Seine Einbusse am Hauptstamm sind Productionskosten, nicht des Kapitales, sondern der Nutzung selbst, und diese Nutzung wird daher nicht fortdaurend verstattet und für Zinsentrichtung feil geboten werden können, wenn die, welche solche Nutznng begehren, nicht den Ersatz jener Kosten auf sich nehmen.

§. 764.

Insonderheit bei umlaufendem Kapital.

Bei Gelddarlehen finden solche Productionskosten, Unterhaltungskosten und Verluste an dem Hauptstuhl eigentlich nicht Statt. Sie könnten nur in dem Sinken des Tauschwerths des Geldes beruhen, da auch die durch Abnutzung der Münze entstehenden Verluste nicht den oft wechselnden Eigenthümer, sondern den Staat treffen. Dasselbe ist bei Darreichung von Waaren auf Credit, wo eigentlich immer nur die Geldsumme, welche als Zahlung dafür zu entrichten gewesen wäre, gestundet, nicht aber die Waare verliehen wird, so wie bei reellem Verleihen sonstiger vertretbarer Sachen der Fall. An die Stelle der beim Kapital in stehenden Formen stattfindenden Kosten und Verluste tritt hier jedoch die Gefahr, nicht den ganzen Werth, d. i. das ganze Kapital, das man hingegeben hat, zurück zu empfangen, auch den Nutzungspreis dafür nicht regelmässig zu erhalten, entweder weil der

Schuldner nicht zahlen kann oder nicht will und in Ermangelung des guten Willens nicht gezwungen werden kann. Was das Können betrifft: so ist das Geld zwar keine unvertretbar eindividuell bestimmte Sache und es hebt daher selbst der Untergang des dargeliehenen Kapitals insofern die Möglichkeit der Rückgabe nicht auf; ebenso wenig erlischt hier die rechtliche Verpflichtung zur Rückgabe des Kapitals. Allein in einem gewissen Grade trägt doch allemal der Gläubiger diese Gefahr mit: denn ihm wird der Schuldner insolvent und ihn trifft die Nothwendigkeit freiwilligen oder gar gesetzlichen Nachlasses! Einem Reichen wird daher für niedrigere Zinsen geliehen, als dem Armen und zu einer sicherern Art der Anwendung für geringere Zinsen, als zu einer gefahrvollen Anwendungsart. Eben daher erfordert auch ein Anlehn zu persönlicher Consumtion in der Regel höhere Zinsen, als ein Anlehn für den Gewerbsbetrieb. Bei letzteren findet wenigstens die Absicht Statt das Kapital zu conserviren und selbige eröffnet zugleich eine beharrliche Quelle für die Zinsenzahlung. Bei den erstern könnte der Gläubiger nur darin, dass der Schuldner ein bestimmtes Einkommen bezöge, eine Art von realer Sicherheit finden. Rücksichtlich des moralischen Fundamentes, worauf der Credit sich weiter stützt, kann der Zinsensatz ebenso auch durch die Verschiedenheit persönlicher Eigenschaften der Individuen bedingt seyn, wie rücksichtlich des politischen Stützpunctes der Grad von öffentlicher Sicherheit und von Zuverlässigkeit des dem Kapitalisten gegen den Schuldner zuständigen Rechtsschutzes auch über den Zinsfuss entscheidet. Daher wirkt in einem Lande fast nichts auf die Erniedrigung der Kosten, womit Gewerbsunternehmer die Nutzung des todten Hülfsmittels von Kapital zu erkaufen gezwungen sind, so wohlthätig ein, als ein gutgeordnetes Hypothekenwesen und eine prompte Rechtspflege! In Ländern, deren rechtliche Ordnung noch wenig befestigt ist, wo die Gesetze über Schuldverhältnisse mangelhaft sind und die Vollstreckung derselben unzuverlässig ist, wie überall im Mittelalter, besonders in Deutschland, so lange einheimisches Recht galt, steht daher der Zinsfuss hoch, während das Römische Recht mit seinen genauern Rechtsbestimmungen über das Schuldenwesen, wo es Eingang fand, auch auf das Sinken des Zinsfusses wirkte.

Denn das Herabsinken des Zinsfusses ist gewiss überall, wo nationale Entwicklung dieses Resultat herbeiführte, ganz vorzüglich als eine Verminderung der Assecuranzprämie für die Unsicherheit, welcher man sich mittelst des Darlehns unterzieht, und die daher jeder Zinsensatz mit begreift, zu betrachten. — Hierher gehört auch, dass man in der Ferne nur für höhere Zinsen leihet, als womit man sich in der Nähe begnügt, weil die Verfolgung des Rechtsschutzes in der Ferne schwieriger ist.

§. 765.

3. Länge der Zeit, für welche die Nutzung überlassen wird, und Maass der Beschwerlichkeiten der Ueberlassung oder Erlangung solcher Nutzung.

Ein beachtungswerther Bestimmungsgrund des Kapitalzinses liegt in dem Maasse von Arbeit und Beschwerlichkeit, das mit dem Vermiethen, Verpachten oder Verleihen von Kapitalien verbunden ist. Die Bemühungen, welche ein Theil zur Aufsuchung des andern übernehmen oder bei Abschliessung des Miethsverhältnisses ertragen muss, können demselben nicht unangerechnet bleiben und müssen ihm entweder in der Verringerung oder Erhöhung des Kapitalzinses wenigstens theilweise wiedererstattet werden, sobald das Interesse an der Vermiethung, Verpachtung oder Leihe, als ein beiderseitig gleiches angenommen werden kann. Zwar ist der Bestandtheil, welcher dem Nutzungspreise des Kapitals solchergestalt hinzuwächst, kein reiner Kapitalzins, sondern eigentlich Arbeitslohn, mithin ein Preis nicht für die Benutzung der Gütervorräthe, sondern der Kräfte Anderer; jedoch ist dies ein Arbeitslohn, der sich sehr schwer und in einigen Fällen gar nicht vom Kapitalzins trennen lässt und der im Leben damit immer verbunden, bald in grösserem bald in geringerem Maasse, vorkommt. So wie der Kapitalzins daher in der Wirklichkeit als ein Ganzes mit solchen fremdartigen Beimischungen auftritt, wird er jedenfalls davon mit bedingt. Grösser muss er deshalb seyn, wenn man auf Faustpfand leihet, als auf Hypothek, wenn das Darlehen auf Tage und Wochen, wie bei Leihhäusern, als wenn es auf Monate und Jahre gegeben oder wenn ein Wohngebäude auf mehrere Jahre ungetheilt vermiethet wird, als wenn die einzelnen Theile, als Stuben, Kammern und Schlafstellen, besonders aus-

gethan werden. Um wie viel der Betrag des Kapitalzinses also durch Arbeitslohn gesteigert wird, sieht man an dem Vortheile der Aftervermiether, deren Profit in Arbeitslohn zu bestehen pflegt. Hierzu kommt, dass nach den öffentlichen oder Gemeineeinrichtungen mancher Staaten, wenn auch mit sehr nachtheiligem Erfolge für die bestmögliche Benutzung der sachlichen Aussenwelt, das Darleihen, Vermiethen und Verpachten mit besondern Abgaben, z. B. Stempelabgaben, beschwert ist, oder dass die Erlangung höchst möglicher Sicherheit die Vornahme kostbarer Acte, z. B. die Eintragung in Hypothekenbücher oder die gerichtliche Bestätigung geschlossener Verträge erforderlich macht. Bei allen diesen Umständen muss der Kapitalzins, wenn der Kapitalist diese Lasten trägt, um so höher, wenn der Erwerber der Nutzung sie trägt, um so niedriger seyn, je höheren Aufwand an Kräften, Zeit und Mitteln sie erzwingen. Im Allgemeinen aber kann eben daher ein Kapitalzins um so niedriger stehen, je seltner solche Lasten wiederkehren, was sich in der Regel mit den auf lange Zeit geschehenen Vermiethungen, Verpachtungen oder Darleihen am meisten verknüpft. Zugleich wirkt die Länge der Zeit, für welche die Nutzung eines Kapitals mittelst eines Actes übertragen wird, auch insofern erniedrigend auf den Kapitalzins, als die kürzere Zeit auf der einen Seite einen weniger gesicherten Besitz verleihet und auf der Seite des Kapitalisten die Gefahr erhöht, zu öfterem unfruchtbarem Besitze des Kapitals gezwungen zu seyn. Manche Kapitalien, die in einer bestimmten Form zur Vermiethung gehalten werden, erfordern eben nur deshalb einen so hohen Miethzins, weil sie immer nur auf kurze Zeit benutzt werden und dann so lange müssig stehen, z. B. die Vorrichtungen in Badeanstalten, die nur für Badezeiten, Sommerwohnungen, welche höchstens nur die Hälfte des Jahres, oder Maskenanzüge, welche nur für wenige Stunden des Jahres vermiethet werden.

§. 766.

4. Verhältniss der Gelegenheiten nützlicher Kapitalanwendung zu der Menge von vorhandenen Kapitalien oder Concurrenz des Ausgebotes und Begehres.

Demnächst wird der Kapitalzins besonders auch durch das Quantitätsverhältniss des Begehres zum Ausgebot von Kapital-

nutzungen, welches innerlich wieder nur eine Proportion der Menge von Gelegenheiten und Bestrebungen, fremdes Kapital anzuwenden, zu der Menge zum Ausleihen, Vermiethen oder Verpachten bestimmter Kapitalien ist, näher regulirt. Es giebt in jedem Lande einen bald grössern bald geringern Umfang von Gelegenheiten, Kapital fruchtbar anzuwenden, welcher theils von der Menge und dem Bodenreichthum der Grundstücke, so wie dem Grade, worin ihre Fruchtbarkeit bereits entwickelt worden; theils von der Stufe der Bevölkerung, der Geschicklichkeit und dem Unternehmungsgeiste ihrer gewerbtreibenden Arbeiter, sowie von der Richtung der Industrie auf mehr oder weniger Kapitalmenge erfordernde Gewerbszweige; theils endlich von der Gelegenheit zum Absatz von Producten im Auslande oder Inlande abhängt. Auf der andern Seite ist auch die Grösse des Kapitals, welches Andern zur Nutzung geboten wird, sehr ungleich, indem sie nicht nur bald eine grössere bald eine geringere Quote des gesammten Nationalkapitals umfasst, je nachdem die Vertheilung des Kapitals eine solche ist, dass die Eigenthümer desselben mehr oder weniger Antrieb oder Fähigkeit zur Selbstnutzung besitzen; sondern auch mit der Grösse des gesammten Nationalkapitals zu- oder abnimmt. Wo nun Gelegenheiten, fremde Kapitalien in vortheilhafter Weise anzuwenden in grösserer Menge gegeben sind, als anzuwendende Kapitalien dazu vorhanden sind, da erreicht der Zinsfuss sehr leicht eine hohe Stufe, indem sich die Unternehmer, von denen mehrere durch Kapitalmangel gezwungen seyn werden, von intendirten Unternehmungen abzustehen, einander überbieten. Dies gehört neben dem höhern Gebrauchswerthe der Kapitalnutzung mit zu den Gründen, warum in Ländern, wie Russland, Nord- oder Süd-Amerika, Westindien u. s. w., wo die Industrie sich noch im Aufblühen befindet, die Gewerbsamkeit sich erst vor Kurzem entwickelt und noch keine grosse Schätze aufgehäuft hat, noch viele Naturquellen der Production unentwickelt und uneröffnet da liegen, und mehr menschliche Kräfte zur Thätigkeit oder zur Gründung eigener Unternehmungen bereit sind, als die Menge der vorhandenen Kapitalien arbeitend anstellen kann, der Zinsfuss einen sehr hohen Stand behauptet. Dagegen steht in Ländern, wie England, Frankreich, Belgien und so fort, wo ein seit langer Zeit blühendes, hoch entwickeltes Gewerbswe-

sen grosse Reichthümer aufgehäuft hat, alle nützlichen Gewerbszweige schon eine gewisse Sättigung mit Kapital erlangt haben, wo daher auch zugleich die Productivität eines bestimmten Kapitals, weil dessen Ertrag von allen Seiten durch Concurrenz beengt wird, nicht mehr so bedeutend seyn kann, als unter entgegengesetzten Umständen, der Zinsfuss niedrig.

§. 767.

Fortsetzung.

So wie durch diese in allgemeinen Gesetzen beruhende Fortbildung des Gewerbwesens und Zunahme des Kapitalvermögens kann nach denselben Gründen auch durch plötzliche Ereignisse auf das Steigen oder Sinken des Zinsfusses gewirkt werden, wenngleich derartige Einwirkungen nur als Ausnahmen zu betrachten sind. Es kann z. B. eine plötzliche Verminderung des gesammten Kapitales, durch verheerende Kriege und dergleichen, oder auch bloss eine Verminderung des zur Leihe, Miethe oder Pacht zum Ausgebot kommenden Theils vom Gesammtkapital durch Unsicherheit des Rechtzustandes, welche sich an Anarchie, Münzverschlechterung, erzwungenen Curs von Papiergeld und dergleichen knüpfen mag, selbst bei Völkern, die zu bedeutendem Kapitalreichthum gediehen waren, ein Verhältniss zurückführen, worin der Begehr von Kapitalbenutzung das Ausgebot übersteigt und den Zins erhöht. Dieselbe Erscheinung kann auch die Folge glücklicher Ereignisse seyn, wenn eine ausserordentliche Erweiterung des Gewerbewesens, z. B. durch Hinwegräumung bis dahin bestandener lästiger Schranken oder durch Entdeckung neuer Länder, die Gelegenheiten zu fruchtbarer Kapitalnutzung vermehrt. Würden sich dagegen aus irgend einem Grunde, z. B. eben wieder wegen Kriegsleiden oder wegen menschenfressender Seuchen, wegen Landessperren, die bis dahin bestandene Absatzwege verschliessen, der Kreis von Gelegenheiten zu vortheilhafter Kapitalsnutzung verengen; so müsste dieser Umstand bei gleichem und könnte derselbe auch bei vermindertem Kapitalvorrathe ein Herabsinken des Zinsfusses verursachen.

§. 768.

5. Tauschwerth der Kapitalsnutzung.

Durch diese Rücksichten (§. 761 — 767.) stellt sich ein durchschnittlicher Betrag des Preises oder der Kosten einer Kapitalsnutzung, oder ein Tauschwerth derselben dar, welche, wie das die Bedeutung des Tauschwerthes in allen Tauschfällen ist, als nächster Maassstab für dasjenige angenommen wird, was Preis und Kosten im einzelnen Falle wirklich erfüllen. Wer über die Nutzung eines Kapitals mit einer bestimmten Person verhandelt, wird dieselbe in der Regel auch zugleich von Andern erlangen oder sein Kapital auch anderweitig vermiethen, verpachten oder verleihen können, und beide Partheien werden ihre widerstrebenden Wünsche nach der Erlangung des höchsten Nutzungspreises für ein ausgegebenes Kapital und nach Entrichtung des geringsten Kostenaufwandes für eine Nutzung fremden Kapitales gegen einander aufgehen, und in den meisten Fällen durch den Drang der Concurrenz zu einem, dem Tauschwerthe angemessenen Preis- und Kostensatze friedlich vereinigt werden; wobei denn auch das Interesse beider Partheien, — das Interesse des Kapitalisten, sein ihm unfruchtbares Kapital durch fremde Anwendung ergiebig zu machen, und das Interesse des Unternehmers, in fremden Mitteln die nöthige materielle Grundlage seines gewerblichen Unternehmens zu erlangen, — zugleich bestehen und Befriedigung finden kann. Fälle, worin der Tauschwerth einer dargebotenen Kapitalsnutzung für die Bestimmung des Kosten- und Preissatzes im einzelnen Falle ohne Bedeutung wäre oder worin es vielmehr für eine dargebotene Art von Kapitalsnutzung an einem Tauschwerthe ganz gebräche, können sich nur ausnahmsweise begeben. Dieselben setzen nämlich voraus, dass die Art von Kapitalien, um deren Nutzung es sich eigentlich handelt, so sehr selten in den Verkehr tritt, dass sich kein Tauschwerth derselben bilden und zur Benutzung als Bestimmungsgrund der Leistungen im Tausche anbieten kann. Am häufigsten wird es bei stehendem Kapital der Fall seyn können, z. B. bei Gebäuden, welche nur ein sehr selten vorkommendes Bedürfniss befriedigen, dass es für die Nutzung desselben solchergestalt an dem Maassstabe des Tauschwerths gebricht.

§. 769.

Verschiedenheit des Kapitalzinses nach der Ungleichheit der Form des Kapitals.

Nach diesen Bestimmungsgründen des Preis- oder Kostensatzes von Kapitalsnutzungen verdient noch die gelegentlich öfters berührte Verschiedenheit der Anwendung dieser Bestimmungsgründe rücksichtlich der Ungleichheit der Form, worin das Kapital besteht, besonders in Erwägung gezogen zu werden. Im Allgemeinen ist es zwar nicht die Anwendung von Kapital in einer bestimmten besondern Form, auch nicht in der gewöhnlichsten Form des Geldes, was den Kapitalzins bestimmt, sondern die Anwendung von Kapital in allen möglichen Formen zugleich (§. 368.). Damit aber das zu einer solchen Bestimmung des Kapitalsnutzungswerthes im Tausche erforderliche Zusammenwirken aller verschiedenartigen Kapitalbestände gegeben sey, würde ein freier, ganz unbehinderter Uebergang des Kapitals aus jeder Form in jede andere die Bedingung bilden. Diese Bedingung ist jedoch weder überhaupt vollkommen, noch in Ansehung der einzelnen Kapitalformen gleichmässig gewährt: und dieses führt eine durch die Form des Kapitals mannigfaltig modificirte Bestimmtheit des Kapitalzinses herbei. So weit die Möglichkeit des Ueberganges gewährt ist, besitzt das Kapital eine natürliche Neigung sich da zu mehren, wo der Mangel daran einen höhern Zins verspricht, und sich von dort abzuwenden, wo im Gegentheil die Concurrenz des angewandten Kapitals eine niedrige Vergeltung gewährt; und ein hierdurch gegebenes natürliches Schwanken in den Zinssätzen des Kapitals bei verschiedenen Formen hält eine gewisse Gleichheit im Ganzen aufrecht. Der Uebergang von Kapital in andere Formen geschieht dabei theils so, dass ein Unternehmer selbst die Form ändert, worin er sein Kapital beschäftigt; theils indem die Darleiher von Geld den Uebergang vermitteln. Ersteres ist der schwierigere Weg, führt zu manchen Verlusten, womit die vortheilhaftere Anwendung erkauft wird, und ist daher auch seltner, als das Betreten des letztern Weges, worin die Veränderung allmälig dadurch herbeigeführt wird, dass die Entstehung solcher Unternehmungen seltner wird, worin eine unvortheilhaftere Art von Kapitalanwendung stattfindet, und dass sich dagegen Unternehmungen vermehren und ausdehnen, welche eine vortheilhaftere Anwen-

dung des Kapitals mit sich bringen. Die Unternehmer unvortheilhafterer Kapitalanwendung liefern allmälig einen Theil der entliehenen Kapitalien an die Kapitalisten zurück, weil der Gebrauchswerth derselben für sie zu tief gesunken ist, um den Zinsenaufwand zu decken; worauf sich die Unternehmer von Geschäften vortheilhafterer Kapitalanwendung bei den Kapitalisten um die Erlangung der also frei gewordenen Productionsmittel wetteifernd bewerben. Je weniger äussere Schranken dabei der Freiheit des Zinsenversprechens, z. B. in den Wuchergesetzen, entgegen stehen, desto mehr wird die Klasse der Kapitalisten selbst dazu antreiben, solchen Uebergang des Kapitals in die vortheilhafteste Form oder Art der Anwendung zu beschleunigen.

§. 770.

Stehendes Kapital.

Freiheit der Kapitalsnutzung oder Verwandlung des Kapitals in beliebig andere Formen findet jedoch nur bei umlaufendem im höchsten Grade, bei stehendem im geringsten Maasse und bei Verwandlungskapitalien, je nachdem sie sich den stehenden oder umlaufenden mehr anschliessen, in verschiedenem Maasse Statt. Das stehende Kapital ist nicht selten äusserst schwer, nur mit grossen Verlusten oder nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten, bisweilen auch gar nicht herauszuziehen; es steht daher nicht in der Macht des Eigenthümers, dasselbe einer unvortheilhaftern Anwendung zu entziehen und einer gewinnvollern Benutzung zuzukehren oder das Ausgebot zu verringern, das den Tauschwerth der Nutzung niederdrückt und seinen Gewinn erniedrigt. Der Eigenthümer stehender Kapitalien muss sich deshalb oft ein unverhältnissmässiges Sinken seines Zinses gefallen lassen, und darauf verzichten, den Zinsensatz umlaufenden Kapitals zum Maassstabe des Nutzungspreises zu nehmen, welchen er für sein in anderer Form bestehendes Kapital behauptet. Der Waaren- oder Geldeigenthümer ist dagegen immer viel sicherer, einen dem Tauschwerthe des Kapitals angemessenen Preis für die Nutzung seines Kapitals zu erhalten, als der Hauseigenthümer, und auch dieser, wenn er Vermiethungsgeschäfte treibt, noch viel sicherer, als wer sein Kapital in landwirthschaftlichen Grund-

stücken oder gar in den Gruben des Bergbaues besitzt. Andererseits kann dem Eigenthümer von Kapital, das in stehenden Formen angelegt ist, zwar eine besondere Zinserhöhung zu Gute kommen, doch gewöhnlich nur vorübergehend, nämlich so lange bis Verwandlungs- oder Umlaufskapital in stehendes genug umgestaltet ist, um durch Concurrenz den erhöhten Tauschwerth der Nutzung des stehenden Kapitals wieder zu erniedrigen. Daurend kann dieser Vortheil nur in den seltnen Fällen seyn, in denen es nicht möglich, nicht vortheilhaft oder nicht erlaubt ist, gewisse stehende Kapitalien durch Umsetzung von Kapital anderer Formen in diese Art von stehender Anwendung zu vermehren. Wäre z. B. die Anfertigung von Maschinen gewisser Art ein Geheimniss oder die Nachahmung durch ein Privilegium verboten oder wäre ein Kapitalgebrauch so beschränkt, dass sich zwar die einmalige Anwendung reichlich verzinste, wie das Kapital einer Eisenbahn zwischen zwei Orten, doch bei doppelter Anwendung desselben Kapitales voraussichtlich keinem von beiden der gewöhnliche Zinssatz zu Theil würde; so könnte der Nutzungswerth solches stehenden Kapitals daurend viel höher stehen, als der Zinsfuss des darin verwandten Kapitals in umlaufender Form. Wäre dagegen die Hälfte der Gebäude einer Stadt durch Feuersbrunst verzehrt; so würde der Miethszins der übrigen Wohnungen zwar einen ebenso zu dem gemeinen Zinsfuss unverhältnissmässigen Stand annehmen können; aber die Behauptung dieses Standpunctes würde nur so lange dauern, bis es möglich ist, durch Kapitalverwandlung dem entstandenen Mangel wieder abzuhelfen, denn umlaufendes Kapital ist leicht in Gebäude zu verwandeln, nur gehört der Ablauf eines gewissen Zeitraums dazu. Wenn aber entgegengesetzt die Zahl der Bewohner einer Stadt sich beträchtlich verminderte und hierdurch der Miethszins der Wohnungen sich erniedrigte, so würde es nicht so schnell und fast gar nicht möglich seyn, das in den erübrigten Gebäuden steckende Kapital zu anderweitiger Anwendung herauszuziehen, sondern der Kapitalist, d. i. der Hauseigenthümer, würde sich die äusserste durch den Gebrauchswerth allein regulirte Niedrigkeit des in dem fortdaurenden Miethsbetrage zu erlangenden Kapitalzinses gefallen lassen müssen, da ihm nur die Wahl zwischen Selbstgebrauch, dem geringen Miethszins

und gänzlicher Nichtbenutzung des Kapitals übrig geblieben wäre.

§. 771.

Umlaufendes, besonderes Geldkapital.

Vollkommene Freiheit beliebiger Verwandlung und gewinnvollster Anwendung findet zwar auch bei dem umlaufenden Kapital nicht Statt. Es bedarf einer längeren oder kürzeren Zeit, um Waare in ein Geldkapital zu verwandeln, und selbst die willkürliche Verwandlung des Geldkapitals ist, sobald es ein Leihkapital geworden ist, wenigstens durch die Dauer der Aufkündigungszeiten, wodurch der Borger gegen zu plötzliche Entziehung sicher gestellt wird, bedingt. Auch kann besondere Schwierigkeit der Erreichung derjenigen Form, in welche das Kapital umgesetzt werden müsste, um die höchsten Vortheile zu erwirken, dieser Verwandlung des Geldkapitals in eine bestimmte Form grosse, und nur im Laufe längerer Zeit zu überwindende oder ganz unbesiegliche Hindernisse entgegen setzen. Immer ist jedoch die Form eines Geldvorrathes von allen möglichen Formen der Regel nach die bequemste zur Verwandlung der Form in jede beliebige andere; die Verwandlung in ein Geldkapital geht auch gewöhnlich jeder andern gewünschten Verwandlung voran, indem man sie als Vermittlerin benutzt; und der Zins von einem Geldkapital ist daher und in soweit gleichsam der allgemeinste Maassstab für den Zinsfuss des Kapitals überhaupt, als der Zinsfuss des Kapitals in keiner erreichbaren Form für die Dauer beträchtlich höher, — wie wohl niedriger, — stehen kann, als die Zinsen des Geldkapitals stehen. Denn bis zu dem Puncte der Gleichheit des Zinses aller Arten von Kapital mit dem Geldkapital haben die Eigenthümer von Geldkapitalien einen mächtigen Antrieb, ihre Geldkapitalien in diese Formen umzuwandeln, aus welchen es ihnen hinterdrein schwer wird, ihr Vermögen wieder herauszuziehen.

§. 772.

Von den Zinsen oder dem Nutzungspreise eines in Geld bestehenden Leihkapitals.

Der Zins von Geld-Kapital, welches in der Form eines

Leihkapitals dem Eigenthümer nutzbar gemacht wird, für den vorzugsweise der Ausdruck Zins in der Mehrheit, nämlich die Bezeichnung von Zinsen gebraucht wird, hat übrigens keine besondere Bestimmungsgründe vor dem Kapital in andern Formen voraus. Die Ansicht, dass der Zinsfuss durch Vermehrung oder Verminderung des Geldvorrathes steigen und fallen könne, ist ein Irrthum, der gewöhnlich von der irrthümlichen Betrachtung ausgeht, als bestehe das Kapital eines Volkes allein in Geld oder als sey jede Zunahme der Geldmasse auch eine Zunahme des Kapitals, und hat daher auch zu irrthümlichen Folgesätzen geführt. Nun aber ist Geld, wie oft bereits bemerkt worden, einmal Bestandtheil des Nationalkapitales zwar, doch nur ein Bestandtheil von vielen, welche zusammen den sachlichen Vermögensstamm des Volkes bilden (§. 368.); dann aber ist zu bemerken, dass eine Vermehrung der Geldmasse mit zwiefachem Erfolge wirken kann, nämlich als Vermehrung des Nationalkapitales nur dann, wenn wirklich mehr Geld erforderlich wird, um die Zwecke des Geldes zu erreichen, die Zunahme nur den zugenommenen Bedürfnissen entspricht und mithin der Tauschwerth des Geldes, ungeachtet der Zunahme seiner Menge, nicht unter seinen frühern Stand sinkt; dann aber mit entgegen gesetztem oder wenigstens mit dem Erfolge, dass das Nationalkapital ganz unverändert bleibt und durch die Zunahme des Geldes keinen Zuwachs erhält, wenn der Zufluss neuer Geldmassen den Tauschwerth einer bestimmten Quantität in demselben Verhältnisse erniedrigt, in welchem die Masse sich vermehrt (§. 446.). In dem erstern Falle, in welchem eine Zunahme des Geldes das Nationalkapital wirklich erhöht, kann keine Veränderung des Zinsfusses daraus folgen, da der Nutzungswerth des Geldes, ungeachtet seiner vermehrten Quantität, ganz derselbe geblieben ist, indem sonst auch sein Tauschwerth nicht beharrlich geblieben seyn könnte. Im letztern Falle dagegen ist der Tauschwerth des Geldes selbst oder jeder bestimmten Geldsumme in demselben Maasse erniedrigt, in welchem die Menge des Geldes zugenommen hat, und mit dem Tauschwerthe des Gegenstandes gleichmässig ist dies auch der Tauchwerth der von einer bestimmten Masse zu machenden Nutzung. Das Aequivalent dieses Tauschwerthes der Nutzung von einer Geldsumme mag selbst

in Geldzinsen oder in andern Sachgütern oder Leistungen abgeführt werden; immer wird das in einer bestimmten Geldsumme enthaltene Kapital bei grösserer Geldmenge eben so hoch vergolten als bei geringerer, indem die Zinsen, als eine bestimmte Werthgrösse betrachtet, zu der Werthgrösse der Geldsummen, deren Nutzung damit vergolten wird, in dem alten Verhältnisse bestehen bleiben. Ausnahmen hiervon finden nur insofern Statt, als vorübergehend oder local plötzlich eintretende Vermehrung oder Verminderung der Geldmasse, so lange bis dies einen veränderten Tauschwerth des Geldes vollständig regulirt und die Veränderung zu allgemeiner Anerkennung bringt, oder plötzlich an einem Orte entstandener ausserordentlicher Geldbegehr, der schneller Befriedigung verlangt, als diese in gewöhnlichen Wegen bewirkt werden kann, eine Veränderung in Ansehung der Zinsen herbeiführen können. Letzteres wird vorzüglich in den Zinsen für Darlehn auf kurze Zeit, in den Zinsen, welche Wechselhändler und Banken, wenn sie leihen oder verleihen, im Disconto von Wechseln ersichtlich und gewöhnlich nur für sehr kurze Zeit eintreten.

§. 773.

Disconto und Verzugszinsen.

Einige Modificationen können die Zinsen insofern erleiden, als selbige, statt zur Zeit der Fälligkeit entrichtet zu werden, vor oder nach diesem Zeitpuncte gezahlt werden. Im erstern Falle wird dem Schuldner gewöhnlich ein Zinsenabzug für die Zeit, um welche zu früh gezahlt ist, verstattet, welchen man Rabat oder Disconto nennt: der letztere Fall aber berechtigt den Empfänger zu einer Zinsenforderung welche unter andern, als den gewöhnlichen Bestimmungen, steht, und deren Object Verzugszinsen genannt wird. Das Disconto kommt am häufigsten bei Wechseln vor, indem hier eine nicht schon anderweitig zur Zahlung verpflichtete Person, zur Erfüllung der erst später eintretenden Zahlungsverbindlichkeit einer dritten Person, durch die Gewährung des Disconto, dergestalt bewogen wird, dass ihr, für die geleistete Zahlung, das Forderungsrecht auf eine um den Betrag des Disconto höhere, als die von ihr gezahlte, Geldsumme eingeräumt wird. Eigenthümlichkeiten, welche dieses Disconto von gewöhnlichen Zinsen unterscheiden, sind besonders, dass sie nicht terminweise

sondern auf einmal gezahlt werden, dass das versessene Disconto durch weitern Verkauf des Wechsels leicht und zu jeder dem Besitzer beliebigen Zeit in baar Geld verwandelt oder erhoben und damit zugleich das ausgeliehene Kapital zurückgezogen werden kann und dass der Forderung des Disconto die Strenge des Wechselrechts schützend zur Seite steht, während den gewöhnlichen, vertragsmässigen Zinsen eine so nachdrückliche Rechtshülfe nicht gewährt ist. Alle diese Umstände müssen im Ganzen auf Erniedrigung des Disconto in Vergleichung mit dem Zinsfusse bei gewöhnlichen Darlehen wirken. Die Verzugszinsen unterscheiden sich dagegen nur in der Eigenthümlichkeit von den gewöhnlichen vertragsmässigen Zinsen, sowie auch vom Disconto, dass sie dem Kapitalisten eine wider seinen Willen ihm vorenthaltne Nutzung seines Kapitals vergüten sollen. Dem Kapitalisten, der sein Kapital zurückzufordern sich bewogen fühlt, steht die Vermuthung einer anderweitigen höhern Nutzung desselben oder eines ihm durch die Säumniss des Schuldners entgehenden Gewinnes zur Seite. Die Verzögerungszinsen müssen daher höhern Betrages, als die gewöhnlichen, vertragsmässigen Zinsen, seyn, da anzunehmen ist, dass der Kapitalist nur durch eine Zinserhöhung sich hätte bewegen lassen, auf anderweite Nutzung seines Kapitals zu verzichten und selbiges in den Händen des bisherigen Besitzers ferner zu belassen.

§. 774.

Zinsen bei Staatsanleihen.

Bei den Zinsen, welche der Staat für Anleihen zahlt, finden mehrere Besonderheiten Statt. Zunächst fällt die Differenz von Anleihen auf längere oder kürzere Zeit hier hinweg, es findet gewöhnlich keine Aufkündigung seitens des Schuldners und kein Recht zur Forderung der Rückzahlung seitens des Kapitalisten statt. Der Staat leihet auf unbestimmte Zeit, mit dem lästigen Vorbehalte dieser Zeit seinerseits beliebig einen Endpunct setzen zu können, er beraubt dadurch den Darleiher der Möglichkeit, von gestiegenem Zinsfusse zu profitiren, während er sich frei lässt bei sinkendem Zinsfusse die Schuld zurückzuzahlen. Der Eigenthümer eines Staatsschuldscheines kann zwar den Staatsschuldschein weiter verkaufen und also

sein Geldkapital herausziehen; doch giebt diese Möglichkeit der Veräusserung für das nach Privatverträgen dem Darleiher gewöhnlich zustehende Recht der Kündigung keinen vollständigen Ersatz, da er sich beim Verkauf eines solchen Schuldinstrumentes nur in der Lage eines Eigenthümers von Kapital in stehender Form befindet und sich dadurch wesentlich und unvortheilhaft von demjenigen Kapitalisten unterscheidet, der fortdauernd über das gleiche Geldkapital zu gebieten hat (§§. 757. 758). Der Staatsgläubiger kann daher leicht in die Lage kommen, sich einen niedrigern Preis, als den Gleichwerth des Kapitals, worauf der Schuldschein lautet, gefallen lassen zu müssen. Ueberdies droht auch die Rückzahlung, wenn der Staat sie einmal vornimmt, seinen Gläubigern Verlust, einmal weil sie unerwartet geschieht, z. B. durchs Loos bestimmt wird, daher für nutzbare Wiederanlegung des Kapitals nicht immer lange im Voraus gesorgt werden kann; dann auch weil die Rückzahlung nicht nach dem Tauschwerth der Staatsschuldscheine, wenn dieser höher steht; sondern nach dem ursprünglichen Darlehn geschieht, und wenn der Betrag des letztern höher stehen sollte als jener Tauschwerth, gewöhnlich unterbleibt. Wie alle diese Umstände auf eine Erhöhung der Zinsen, welche der Staat in Vergleich mit Privaten zu zahlen hat, wirken; so trägt demnächst auch der Umstand dazu bei, dass der Staat in der Regel grosse Massen von Kapital auf einmal begehrt, die nicht unfruchtbar daliegen, sondern zinsbringend oder sonst vortheilhaft untergebracht seyn werden. Der Staat muss also schon deshalb, um so vielen Kapitalisten einen Antrieb zur Verwechselung ihrer Schuldner zu geben, sich zur Anwendung des Reizes erhöhter Vortheile entschliessen. Diese Eigenthümlichkeiten haben Staatsanleihen jedoch auch mit manchen, obwohl seltnern Arten von Privatanleihen z. B. mit Anleihen von Städten und sonstigen Communen, ritterschaftlichen Creditvereinen, Actiengesellschaften u. s. w. gemein. Ganz eigenthümlich ist dagegen der Mangel in den Elementen des Credites, welcher beim Staate hervortritt und dessen Wirkung gleichfalls auf die Erhöhung der Zinsen bei Staatsanleihen geht, nämlich dass es keinen rechtlichen Zwang äusserer höherer Gewalten giebt, deren Vermittlung der Staatsgläubiger zum Schutze sei-

uer Rechte gegen den Staat in Anspruch nehmen könnte. Diese auf Erhöhung der Zinsen bei Staatsanleihen und derartigen Privatanleihen hinwirkende Umstände würden den Betrag derselben gewiss bedeutend über das bei Darleihen in gewöhnlicherer Form stattfindende Maass der Zinsen erhöhen, wenn nicht andere Umstände sich dabei zugleich vorfänden, welche ihnen das Gegengewicht hielten, wohin die allgemeine Verbreitung des Credites gehört, welchen man dem Staate schenkt, die Bequemlichkeit, sich fast jeden Augenblick, und fast mit jeder beliebigen Summe in die Reihe der Staatsgläubiger stellen zu können, die grosse Seltenheit einer Rückzahlung durch den Staat und des Ausbleibens seiner Zinszahlung und manche andere Umstände, welche zu den Bedingungen eines niedrigen Zinsensatzes zu zählen sind. — Für den Zinsfuss des Kapitales besonders des Geldkapitales überhaupt können grosse Staatsanleihen, besonders wenn sie einen höhern als den gewöhnlichen Zins bieten, bei der grossen Masse umlaufenden Kapitals, welches plötzlich dem Verkehr durch sie entzogen wird, überhaupt erhöhend wirken. Doch ist das gewöhnlich nur vorübergehend der Fall, indem sich die dadurch entstandene Differenz wenn das Darlehn völlig eingezahlt oder nachdem, es im Inlande wieder ausgezahlt ist, leicht wieder ausgleicht.

§. 775.

Hoher und niedriger Kapitalzins.

Ein nach diesen verschiedenen Vehältnissen im Einzelnen bestimmter hoher Kapitalzins ist das, was dem Interesse der Kapitalisten am meisten entspricht, aber selten im Einklange mit dem allgemeinern Interesse der Volkswirthschaft steht. Zwar ist ein hoher Kapitalzins ein mächtiger Sporn zur Sparsamkeit, und unter Umständen auch ein Zeichen der Grösse der Production, welche ein Kapital zu vermitteln vermag. Doch diese hohe Production, welche ein hoher Kapitalzins anzeigt, ist kein Beweis dafür, dass das todte Material, das wir Kapital nennen, im Ganzen der Production des Volkes Grosses leiste, sondern nur dass mit dem bestimmten vorhandenen Kapital Grosses zu bewerkstelligen sey. Dieses Letztere beruht sogar oft in nichts Anderem, als in verhältnissmässigem Mangel an Kapital: denn sobald angenommen würde, dass Ka-

pital in doppeltem oder vielfachem Maasse gegeben wäre, könnte das Kapital im Einzelnen dem vielfältiger Concurrenz ausgesetzten Kapitalisten zwar nicht so reiche Früchte mehr tragen, das Resultat aber, das eine Nation im Ganzen der Kapitalunterstützung in der Production ihres Gesammteinkommens verdankte, würde viel bedeutender hervortreten. Und für das Erstere, nämlich den durch hohen Kapitalzins grösser erscheinenden Antrieb zur Sparsamkeit, giebt die grössere Leichtigkeit, Kapital sowohl zu sammeln als fruchtbar selbst zu nutzen, bei den Verhältnissen, welche einen niedrigen Kapitalzins begleiten, hinlänglichen Ersatz. Niedrigkeit des Kapitalzinses ist daher das Ideal, welches die Volkswirthschaft überall in ihrem allmäligen Fortschreiten zu verwirklichen begriffen ist. Die Niedrigkeit des Kapitalzinses ist das, was die Höhe bei der Grundrente ist — das Zeichen einer glücklichen öconomischen Entwickelung eines Volkes: denn sie legt das bündigste Zeugniss für stark befestigten Credit und grossen Kapitalbesitz eines Volkes ab. Während daher in manchen Ländern ausserhalb Europa's noch jetzt Zinsen von 30 bis 40 Procent gezahlt werden, während die üblichen Zinsen in Russland noch jetzt 7 bis 10 Procent, in den meisten entwickeltern Staaten 4 bis 5 Procent betragen; so konnte der Zinsfuss in England schon unter der Königin Anna auf 4 Procent herabsinken, nachdem er sich fortdauernd erniedrigt hatte, so wie die Entwickelung des Volkswohlstandes sich hob, und ist derselbe seitdem noch viel tiefer erniedrigt, begnügte man sich in den vereinigten Niederlanden schon im vorigen Jahrhunderte mit 2 bis 3 Procent und ist auch in dem reichern Theile Frankreichs kein höherer Zinsensatz mehr zu erreichen.

§. 776.

Vortheile, welche ein niedriger Stand des Kapitalzinses erwirkt.

Wie aus einem niedrigen Stande des Kapitalzinses die wohlthätige Folge entsteht, die Anwendung von Kapitalien für die Production mehr zu erleichtern, die Naturkräfte und Arbeit des Menschen viel mannigfaltiger dadurch zu entwickeln und zu unterstützen und die Zahl der vortheilhaft zu betreibenden gewerblichen Unternehmungen beträchtlich zu vermehren, ist schon früher dargestellt (§. 422). Ein Land, das die Vor-

theile eines niedrigern Zinsfusses vor andern Ländern voraus hat, ist schon aus diesem Grunde für die letztern ein schwer zu überbietender glücklicher Concurrent. Zu den Vortheilen, welche ein niedriger Zinsfuss herbeiführt, gehört dann auch noch besonders der, dass die Kapitalisten dadurch stärker angetrieben werden, selbst in die Klasse von Unternehmern und sonstiger erwerbender Arbeiter überzugehen, um also durch eine nützliche Thätigkeit die mit dem Sinken des Zinses unbedeutender gewordenen Vortheile ihres Kapitals zu vermehren, während die Kapitalisten sich bei hohem Zinse weniger zur Thätigkeit angeregt fühlen und leicht müssige Verzehrer ihrer Renten seyn werden. Um den Mangel derjenigen Kapitalisten, welche ohne thätig zu seyn, von ihren Kapitalien mit der Zeit immer weniger Fruchtgenuss und zuletzt nicht mehr den nöthigen Unterhalt beziehen, kann die Volkswirthschaft sich nicht bekümmern: ihrer werden sehr wenige seyn, die ein besseres Loos verdienten. Denn der Uebergang zu erwerbender Thätigkeit beim Sinken des Zinses ist um so leichter, als dieses Sinken immer nur sehr allmählig und langsam einzutreten pflegt, einmal weil das Kapital sich überhaupt nur langsam vermehrt, sowie rechtliche Ordnung und Credit nur allmählig fester begründet werden; dann auch weil jedes Sinken des Zinses zugleich eine so überaus viel grössere Nachfrage und ausgedehntere Anwendung von Kapital herbeiführt, dass das Kapital, damit sein Zinsfuss zum Beispiel um $\frac{1}{5}$ des frühern Betrages sinke, sich vielleicht erst fünfmal verdoppeln muss. Je tiefer dabei der Zins schon steht, desto grösser muss die weitere Vermehrung des Kapitals seyn, welche ein noch tieferes Sinken des Zinses herbeizuführen vermögend seyn soll, da die Zahl und der Umfang von Anlageplätzen oder Gelegenheiten zur Anwendung von Kapital sich nach unten hin, wo ein niedriger Zins genügt, sich unermesslich vervielfältigt.

§. 777.

Nachtheile künstlicher Erniedrigung des Zinses. Wucher.

Dabei bleibt jedoch jede nicht auf natürlichen Gründen beruhende, sondern künstlich durch die Staatsregierung herbeigeführte Erniedrigung des Zinses ein sehr verderbliches Uebel. Die Menschenfreundlichkeit gegen die zu persönlichen Zwecken

borgenden Armen hat die im Mosaischen, Muhamedanischen und canonischen Recht enthaltnen gänzlichen Verbote des Zinsnehmens in einer Zeit, welche die Productivkraft des Kapitals nicht erkannt hatte und worin Anleihen, des Gewinnes wegen zu gewerblicher Nutzung des Kapitals von Wohlhabenden und Reichen gemacht, noch selten waren, die meisten Anleihen vielmehr nur aus Noth gemacht wurden, dahin ausgedeutet, dass wenigstens ein nicht ungestraft zu übersteigendes Maximum der zulässigen Zinsen die natürliche Freiheit des Zinsversprechens beschränkt. Indessen diese Schranken erfüllen einmal in der Beziehung, wofür sie gegeben sind, nicht ihren Zweck, in der andern Beziehung, worauf sich ihre Wirkungen absichtslos mit erstrecken, führen sie bei entwickeltern Wirthschaftsverhältnissen grosse Nachtheile herbei. Ihren Zweck, den Nothleidenden die Benutzung fremden Vermögens ohne übermässige Kosten zu sichern, verfehlen die Beschränkungen des Zinsversprechens nicht nur insofern schon grösstentheils, als sie sich doch nur auf Kapital in einer einzigen Form, nämlich auf Geldkapital, nicht aber zugleich auf andere Kapitalien, z. B. Wohnungen, welche der Arme zum Theil noch nothwendiger braucht, erstrecken, ferner in sofern Wuchergesetze schwer aufrecht zu erhalten und Contraventionen, wozu die Borger gewöhnlich selbst die Verführer abgeben, fast gar nicht zu kontrolliren sind, in Fällen der Uebertretung derselben aber von dem Nothleidenden ein noch höherer Zins dargereicht werden muss, als beim Nichtstattfinden der Fall seyn würde, da er dem Kapitalisten nun auch der Gefahr der Entdeckung seines Wuchers und die Besorgniss als Verbrecher gestempelt und gestraft zu werden vergüten muss; endlich insofern die Nothwendigkeit, einen das gewöhnliche Maass überschreitenden Zins zu entrichten, noch nicht das äusserste Elend ist, worein der Nothleidende gerathen kann, sondern seine äusserste Noth vielmehr darin liegt, was eine strengere Handhabung von Wuchergesetzen herbeiführt, dass ihm gar nichts geliehen wird. Ist daher in einem Lande die Gefahr, worein der Arme durch die Habsucht reicher Kapitalisten, die seinen Nothstand zur Erpressung übermässiger Zinsen missbrauchen, gerathen kann, so gross und berücksichtigungswerth, dass der Staat dies Missverhältniss nicht ausser Acht lassen darf und

ihm vorbeugen muss; so findet die Armenpflege in der Errichtung von Leihanstalten auf öffentliche Kosten, von Rettungscassen und dergleichen, ein viel bereiteres und unschädlicheres Mittel, als in der durchgreifenden Beschränkung des Zinsfusses auf ein gesetzliches Maximum gegeben ist.

§. 778.

Fortsetzung.

Für das Gewerbswesen konnten Einschränkungen der Freiheit des Zinsversprechens so lange eine unfühlbare Last seyn, als die ärmliche Industrie sich von dem wenigen Kapital allein nährte, welches die Unternehmer selbst besassen. Sowie das Gewerbswesen einen Standpunct ersteigt, auf welchem die Industrie fast überall die Benutzung fremden Kapitals erfordert, und die Unternehmungen eine über den eigenen Vermögensbesitz des Unternehmers hinausgehende Ausdehnung erstreben, wird eine durch gesetzliche Bestimmungen gegebene Begrenzung des Preises, welchen der Erwerbseifer für die Nutzung fremden Kapitals zu entrichten gewilligt oder welchen der Kapitalist dafür zu erlangen befähigt ist, überall durch nachtheilige Wirkungen bezeichnet. Es ist schon früher des Nachtheiles gedacht, worin eine allgemeine Herabsetzung der Productivität des Kapitals für das Volkseinkommen begründet ist (§. 421.), dass es dem Kapitalisten dadurch gleichgültig gemacht wird, wie nützlich und in welchem Maasse fruchtbar der Borger das geliehene Kapital anwendet. Nicht minder nachtheilig ist es, da die Zinsbeschränkungen das Kapital immer nur in einer bestimmten Form und nicht in allen Formen zugleich treffen können, dass sie auf die Veränderung der Form, worin der Kapitalist sein Kapital besitzt, einen äusserlich, nicht durch die innern Gründe des eigentlichen Vortheils bestimmten Einfluss ausüben. Es können z. B. dann Geldkapitalien in Häuser, Maschinen, Werkzeuge und dergleichen bloss deshalb häufiger und in grösserem Maasse verwandelt werden, weil die Miethe nicht denselben Schranken, wie das Darlehn unterworfen ist, das Kapital daher in jenen Gegenständen höher als in der letztern Form genutzt werden darf. Selbst die Darlehen trifft der Wucher nicht einmal in allen Formen, indem er z. B. das Disconto bei Wechseln nicht zu

beengen pflegt. Ja der Staat selbst, wenn er leiht, geht gewöhnlich, indem er seine Schuldscheine auf höhere Summen ausstellt, als welche er dafür empfängt, seinen Unterthanen mit dem Beispiele einer Uebertretung oder Umgehung seiner Wuchergesetze ermunternd voran! Die durch gesetzliche Schranken des Zinsversprechens herbeigeführte Niedrigkeit der Zinsen ist dabei auch allein diejenige, von welcher eine nachtheilige Einwirkung auf die Kapitalansammlnng selbst zu besorgen steht. Wo ein erzwungener Zinsfuss herrscht, ist es wenigstens denkbar, dass eine so unverhältnissmässige Niedrigkeit desselben stattfände, welche den Trieb zur Sparsamkeit und die Neigung des Menschen zur Sammlung von Vorräthen, so wie zur Conservation der errungenen Kapitalien, verminderte, erschlaffte und lähmte. Gesetzliche Bestimmungen der Zinsen finden daher für freien Privatverkehr überall keine Rechtfertigung, und dürften selbst, wenn man sie bloss als Maassstab für die Gerichte betrachtet, um in zweifelhaften Fällen oder beim Verzuge darnach zu erkennen, einer Ermittlung der in jedem Falle angemessenen Zinsen durch Sachverständige nachstehen.

3. Arbeitslohn.

§. 779.

Begriff des Arbeitslohnes.

Wie Grundeigenthum und Kapital einen Nutzungswerth besitzen, welcher nicht bloss durch Selbstgebrauch des Eigenthümers, sondern auch durch Ueberlassung an Andere für den Eigenthümer fruchtbar und eine Quelle von sachlichem Erwerbe werden kann, so besitzen auch die Kräfte, Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Menschen einen solchen an Andere übertragbaren Nutzungswerth. In dieser Uebertragung der Nutzung seiner Persönlichkeit an Andere opfert der Mensch bald das Recht aller eigenen Disposition über die Anwendung seiner Zeit und Kraft für eine bestimmte Dauer gänzlich auf, indem er Andern jegliche Art der Anwendung seines Dienstes gestattet, wie im Gesindeverhältnisse mehr oder minder der Fall ist; bald begrenzt er die dem Dienstherrn zugestandene Nutzung durch verschiedenartige Bedingungen, z. B. in

Bezug auf Ort der Verrichtungen, Arbeitszeit oder Arbeitsart; bald behält er sich die Disposition über seine Zeit und Kräfte wenigstens formell vor, verbindet sich nur zur Erfüllung bestimmter Leistungen, und steht darnach äusserlich als freier Arbeiter da, mag auch die Last übernommener Verbindlichkeiten im Wesentlichen noch so unumschränkt über das Maass und die Art der Anwendung seiner Kräfte gebieten. Ob die Thätigkeiten, welche eine Person also im Dienste oder im Interesse der andern verrichtet, der Hauswirthschaft oder dem Gewerbswesen oder nur der Gewährung persönlicher Genüsse und Vortheile angehören und ob dieselben mehr Körperkraft und Geschicklichkeit oder mehr Geistesbildung und Talent voraussetzen, ist im Einzelnen höchst verschieden. Immer aber ist Arbeit der eigentliche Gegenstand der Nutzung, da Fälle, worin Zeit und Kräfte von Mitmenschen zur Faulheit gedungen werden, z. B. zwecks des verantwortungsschweren Prunkaufwandes, welcher sich in einer Menge unbeschäftigter Diener zu erkennen giebt, nur Ausnahmsfälle sind, und auch in diesen die Arbeitsfähigkeit, deren Anwendung solchergestalt gefangen genommen und dem gemeinen Wohl entzogen wird, den eigentlichen Maassstab für die Nutzung abgiebt, welche dem Dienstherrn dadurch zur Disposition gestellt wird. Der Ausdruck Arbeitslohn bezeichnet daher in Bezug auf jede Art von persönlichen Diensten und Leistungen, welche für Andere verrichtet werden, den Preis, welchen die leistende Person dafür erwirbt oder die Kosten, welche die Person, zu deren Gunsten oder auf deren Veranlassung der Dienst oder die Leistung geschieht, dafür aufwendet. Im Einzelnen erscheint derselbe bald als Gesindelohn oder sonst als Stundenlohn, Taglohn, Wochenlohn, Jahreslohn; bald als Gehalt, Besoldung, Gage, Honorar und dergleichen; bald ohne eigenen Namen als ein versteckter Bestandtheil der Vergütung für sachliche Leistungen oder des Nutzungswerthes fremder sachlicher Gegenstände. — Was man natürlichen oder veränderlichen Arbeitslohn nennt und von dem eigentlichen Arbeitslohne, indem man diesen als fixen, unveränderlichen oder verdungenen bezeichnet, zu unterscheiden sucht, ist ähnlich, wie bei der Grundrente (§. 743.) und dem Kapitalzinse (§. 760.) nichts als eine Accommodation nach einem un-

genauen oder bildlichen Sprachgebrauche, nach welchem auch das reine Ergebniss der Arbeit in Productionsgeschäften als Lohn betrachtet und bezeichnet wird, womit die Arbeit sich gleichsam selbst bezahle, und also auch von dem unmittelbar im eignen Interesse thätigen Arbeiter, z. B. von dem Hauswirthe, welcher in seiner Hauswirthschaft thätig ist, behauptet wird, dass derselbe einen Arbeitslohn, den natürlichen nämlich, beziehe, was jedoch nur so viel heisst, als dass er durch seine Arbeit ein Product gewinnt.

§. 780.

Verbindung von Arbeitslohn mit Grundrente und Kapitalzins.

Mit besonderer Schwierigkeit ist es öfters verbunden, dasjenige, was in einem bestimmten Preise oder Kostensatze Arbeitslohn ist, von dem, was Grundrente und Kapitalzins darin darstellen, zu trennen; zumal da alle drei verschiedenartige Elemente bisweilen in solchem Mischungsverhältnisse stattfinden, dass keines regelmässig als überwiegend hervortritt. Die Leistungen, welche ein Krämer oder ein Gastwirth für uns übernimmt, bestehen z. B. grösstentheils in Arbeit, aber in dem Preise, welchen er dafür von uns empfängt, liegt zugleich Grundrente und noch mehr Kapitalzins, welches wir ihm für die Benutzung seines Locals, seiner Gebäude, Mobilien und Gerätbe ausser dem Verkaufspreise für die sachlichen Gegenstände, welche er unserer Consumtion darreicht, doch gewöhnlich in ungetrennter Summe mit diesem, zu entrichten haben. Aber auch wo der Arbeitslohn überwiegend und deutlich als Hauptbestandtheil des Preises hervortritt, schleicht sich doch oft ein, strenge genommen, davon zu unterscheidendes Theilchen von Grundrente oder Kapitalzins mit ein. Der Weber z. B. oder die Spinnerin, welche in ihren Wohnungen und auf ihren Spinnrädern und Webstühlen unsere Wolle oder unsern Flachs zu Gewehen verarbeiten, beziehen in dem Lohne dafür keineswegs blossen Arbeitslohn, sondern Kapitalzins und Grundrente zugleich, sobald sie besondere Localien und Werkzeuge dazu anwenden, um den Dienst uns zu leisten. Selbst viele Arbeiter, welche in unsern Localien arbeiten oder gar keines eigens dazu bestimmten Arbeitslocals bedürfen, setzen doch wenigstens ein Kapital ihrer Thätigkeit hinzu, welches

mit dieser auf Vergeltung Anspruch macht, wiewohl dieser Zusatz bis zu einem kaum erkennbar geringem Maasse herabsinken kann. So bringt sich der Mäher seine Sense, der Maurer, Tischler und Zimmermann seine Geräthe und selbst die Näherin ihre Nadeln und den Fingerhut, oder der Wundarzt und Accoucheur seine Instrumente mit, folglich Kapitalien zur Arbeit hinzu, welche er in unserem Dienste anwendet, was nicht unvergoltener Weise geschehen kann; daher der Arbeitslohn in allen diesen Fällen für einen versteckten Kapitalzins mit aufkommen muss, mag der letztere auch noch so unbeträchtlich seyn.

§. 781.

Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes.

1. Gebrauchswerth der Arbeit, a. in Rücksicht auf die Gelegenheit zur Anwendung von Arbeit.

Der Gebrauchswerth der Arbeit, welche in den Tausch tritt, kann nach Verschiedenheit der Umstände, welche eine mehr oder minder vortheilhafte Anwendung von Arbeit gestatten, nach Verschiedenheit der Kräfte und Talente, Geschicklichkeiten und Kenntnisse der Personen, welche sie verrichten, so wie nach der Art der Zwecke, für welche die Arbeit in Anwendung kommt, äusserst ungleich seyn und diese Verschiedenheit sowohl auf Seiten dessen, der die Arbeit fordert, als auf Seiten des Arbeiters wahrgenommen und beobachtet werden. Die vortheilhafteste Anwendung findet Arbeit im Allgemeinen da, wo die meisten Gelegenheiten dazu gegeben sind, und diese können theils in den Grundstücken, theils in Kapital, theils auch in dem Unternehmungsgeiste und der Erfindungskraft der Unternehmer und in allen sonstigen Bedingungen der Productivität der Arbeit überhaupt (§. 232 — 348.) beruhen. Wo die Grundstücke vortheilhafte Anwendung von menschlicher Thätigkeit noch in ausgedehntem Maasse zulassen, wo die Arbeitskräfte der Nation, wie in Nordamerica's Freistaaten, trotz ihrer reissenden Vermehrung unter dem Maasse zurückgeblieben sind, welches die ausgedehnten Ländereien noch gewinnvoll beschäftigen können, ist der Gebrauchswerth menschlicher Thätigkeit nothwendig für beide Theile gross, sowohl für den Unternehmer als für den Arbeiter, und

kann mithin auch der Arbeitslohn nicht niedrig seyn. Indessen haben Grundstücke doch ihre Grenzen und Bodenkräfte ein Maass: dagegen ist das Kapital einer unbegrenzten Vermehrung fähig, und sowohl überhaupt, insofern es Frucht und Zeichen von Wohlstand ist, als insofern es, in der Form von Productivkapitalien, zur Grundlage und als Hülfsmittel von Unternehmungen dient, welche Arbeiter beschäftigen, ein Hauptbestimmungsgrund für den Arbeitslohn. Der Gebrauchswerth mancher Arten von Arbeiten beruht überhaupt erst in einem gewissen Wohlstande und wird im Zustande nationaler Armuth und Dürftigkeit gar nicht empfunden, geschweige denn durch hohen Preis verwerthet. Dies gilt besonders von persönlichen Leistungen, welche für persönliche Genüsse und Zwecke Anderer verrichtet werden. Die meiste fremde Arbeit wird aber in Gewerbsunternehmungen genutzt und hier ist es daher unmittelbar das Productivkapital in den Händen des Gewerbsunternehmers, wodurch sich sein Begehr von Arbeit bestimmt; denn jedes productive Kapital setzt Anwendung durch Arbeit voraus. Andererseits ist es auch die Fülle des Productivkapitals in einem Lande, welche dem Arbeiter selbst das Auftreten als Unternehmer erleichtert und dadurch seiner Arbeit für ihn selbst einen höhern Gebrauchswerth beilegt. Der Letztere wird dabei für beide Theile um so bedeutender seyn, je mehr günstige äussere Bedingungen zusammentreffen, um jede Anwendung von Grundstücken oder Kapital zu einem recht fruchtbaren oder gewinnreichen Unternehmen zu machen. Neben Grundstücken und Kapitalien ist dann endlich der Unternehmungsgeist selbst oder die Erfindungskraft und der Muth zur Ausführung neuer wirthschaftlicher Unternehmungen eine unerschöpfliche Quelle von Gelegenheiten zur nutzbaren Arbeitsverwendung, besonders wo diese mit einer an jedem Tage, kraft leichter Ersparnisse, höher anschwellenden Menge von Kapital in Verbindung steht. Bei einem Volke, welches Muth, geistige Kraft und Regsamkeit genug besitzt, um mannigfaltige neue Versuche zu wagen, in seinem Gewerbswesen leicht veraltete Weisen mit denjenigen Einrichtungen zu vertauschen, welche den grade stattfindenden Verhältnissen und Zeitumständen gemäss sind, wird der Werth der Arbeit, der Begehr nach Arbeit und mithin auch der Arbeitslohn, unter Voraussetzung

desselben Grund- und Kapitalvermögens, immer höher stehen, als bei einem Volke, dem diese Keime der Entwickelung fehlen.

§. 782.

b. Rücksichtlich der Verschiedenheit der Arbeit einzelner Arbeiter.

Sofern der Gebrauchswerth der Arbeit, welcher dem Arbeitslohne bestimmend zu Grunde liegt, durch die Verschiedenheit der Anlagen und Kräfte oder Fertigkeiten und Kenntnisse der Arbeiter mitregulirt wird, sind alle Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung, durch Naturausstattung oder Entwickelung, durch Alter oder Geschlecht, und selbst durch Nationalität begründet, stattfinden, von Erheblichkeitt für die Bestimmung des Arbeitslohnes. Der Hindu erhält nicht einen so hohen Arbeitslohn als der Engländer, weil er diesem an geistiger und körperlicher Kraft, so wie an Fleiss, Ausdauer und Geschicklichkeit um Vieles nachsteht, der Mann wird höher als das Weib, der Erwachsene höher als das Kind belohnt nach der qualitativen und quantitativen Verschiedenheit ihrer Arbeit. Die Arbeit eines Greises wird im Bereiche der Körperarbeit gewöhnlich niedriger, dagegen im Bereiche der geistigen Thätigkeit häufig viel höher, als die eines Jünglings oder des Mannes bezahlt, da nicht nur Uebung und Erfahrung, welche die Arbeit jeder Art vervollkommnen, hier mit doppeltem Gewichte auftreten, z. B. bei der Arbeit eines Arztes oder eines Staatsmannes, sondern auch weil die körperlichen Kräfte, auf die es im erstern Falle hauptsächlich ankommt, durch zunehmendes Lebensalter leicht eine Verminderung erleiden, während im letztern Falle der Greis noch in unverminderter, hoch vervollkommter geistiger Thätigkeit dastehen kann. Eine nicht minder beachtungswerthe Verschiedenheit des Werthes der Arbeit kann aber auch sowohl durch angeborne, als durch mühsam oder kostbar erworbene und ausgebildete Eigenschaften zwischen Arbeitern, welche solche besitzen oder nicht besitzen, gegeben seyn. Die Leistung eines ausgezeichneten Talentes in der Kunst, eines starken, tiefen Geistes in der Wissenschaft, eines umsichtsvollen kräftigen Beamten in der Staastverwaltung, eines scharfsinnigen, gewissenhaften Rechtsanwaldes sind, mit mittelmässigen und schlechten Thätigkeiten in

diesem Gebiete in Vergleich gestellt, ebenso, nur noch in viel höherem Maasse, ungleichen Werthes, wie die Arbeit eines geschickten Werkführers im Handwerk und die des ungeschickten Gesellen, eines guten Säemannes oder eines geschickten Mähers oder Pflugführers in der Landwirthschaft und die künstlichere Arbeit, welche z. B. die Hirten, Drescher, Gräber, Steinsammler und dergleichen Leute verrichten, während die Qualität der Letztern sich wieder nach dem Maasse anzuwendender roher Körperkraft verschieden verhalten und darnach auch den Arbeitslohn abstufen kann.

§. 783.

c. Rücksichtlich der verschiedenen Zweckbestimmung der Arbeit.

Ebenso verschieden verhält sich die Arbeit in Ansehung der Ungleichheit des Zweckes, wozu sie angewandt wird, indem Wichtigkeit desselben auf Erhöhung, Unwichtigkeit desselben dagegen auf Erniedrigung des Arbeitslohns wirkt. Stuft der Gebrauchswerth persönlicher Leistungen von Andern für den sie begehrenden Theil sich schon im Gewerbswesen, bei der ungleichen Stellung, welche dem Arbeiter, nach seiner Fähigkeit dieselbe auszufüllen, darin gegeben werden kann, sehr ungleich ab; so ist doch die Ungleichheit des Werths derjenigen Leistungen, deren wir zu persönlichen Zwecken bedürfen, noch weit grösser, da hier Leistungen, welche nur zur Gewährung untergeordneter Bequemlichkeiten, Vergnügungen und Genüsse dienen, mit Leistungen, von deren Erfüllung und Tüchtigkeit Leben und Gesundheit abhangt, in Vergleichung mit einander treten, wobei natürlich das Ueberragen des Arbeitslohnes der letztern, wenn solches auch keinesweges regelmässig oder ausnahmslos stattfindet, unter Umständen doch ein äusserst beträchtliches seyn kann. Dagegen kommt der eigene Gebrauchswerth der zu bestimmten Leistungen für persönliche Zwecke Anderer durch besondere Naturanlagen oder Vorbildung gegebenen Arbeitsfähigkeit und selbst der Arbeitsfähigkeit fürs Gewerbswesen, sobald diese eine nicht leicht selbstständig auszuübende und zur Grundlage eines eigenen Unternehmens zu nehmende specielle Richtung besitzt, auf Seiten des Arbeiters nur sehr entfernt oder gar nicht in Betracht. Der Bewirthschafter eines Landgutes oder einer Fabrik, der

Handwerksgeselle oder der Handlungsgehülfe, der in fremden Dienste steht, und dem es nicht an Kapital und den sonstigen Bedingungen des Auftretens als Unternehmer gebricht, mögen Vergleichungen zwischen dem Arbeitslohn und dem Producte ihrer Arbeit, wenn sie diese im eignen Interesse nutzten, anstellen und die Forderung des Arbeitslohnes, worauf sie bestehen, hiernach abmessen. Der Fabrikarbeiter aber, der sich nur auf eine einzige Operation versteht, die nicht für sich ein Gewerbe bilden kann, und jeder Gewerbsarbeiter, dem die äussern Hülfsmittel und Verhältnisse mangeln, von welchen eine selbstständige Niederlassung abhängig ist, besitzt in seiner Arbeit keinen Gebrauchswerth, die ihm als schützende Grenze gegen allzu tiefe Erniedrigung seines Lohnes dienen könnte. Er muss sich vielmehr, von dieser Rücksicht aus, jeden Lohnsatz gefallen lassen und könnte höchstens den Reiz, welchen Müssiggang und Faulheit für die Uncultur besitzen, als ein Surrogat des mangelnden Gebrauchswerthes seiner Arbeit gegen den Reiz des Arbeitslohnes in die Waagschale legen. Aehnlich ist die Lage derjenigen, deren Arbeitsvermögen in der Fähigkeit, Anderen einen persönlichen Vortheil oder Genuss zu gewähren, besteht. Der Arzt, der keine Patienten findet, um seine Kunst an diesen auszuüben und zu einem Erwerbsmittel zu machen, dem Lehrer, dem es an Schülern gebricht, der Schauspieler, der nicht gerne gesehen oder der Musiker, welcher nicht gern gehört wird, besitzen wirthschaftlich in ihrem Arbeitsvermögen überall keinen Werth, da ihre Arbeit, wegen des besondern Zweckes derselben, für sie selbst keinen Gebrauchswerth, sondern nur einen auf den Gebrauchswerth derselben für Andere gestützten Tauschwerth hat.

§. 784.

2. Erziehungs-, Bildungs- und Unterhaltskosten der Arbeiter.

Jede Arbeiterklasse erfordert aber gleichsam einen Productionsaufwand, wie man wenigstens bei allgemeinster Auffassung des Verhältnisses, wenn man das gesammte Nationalvermögen dem einzelnen Arbeiter oder der einzelnen Arbeiterklasse gegenüber gestellt denkt, die Kosten, welche für Erziehung und Bildung des Nachwuchses und den Unterhalt dieses, so wie der erwachsenen Arbeiter gemacht werden müs-

sen, füglich betrachten kann. Schon bevor der Mensch das Licht der Welt erblickt, nimmt er wenigstens die mütterlichen Kräfte in Anspruch; bei seinem ersten Auftreten strecken sich ihm viele thätige Hände entgegen; gross ist dann das Kapital, das die Jahre der Kindheit auch bei der ärmlichsten Auferziehung verschlingen: denn lange beharrt das Kind in der Pflege der Eltern. Jeder Arbeiter bedarf aber zu seinem Berufe irgend einer Art von Vorbildung, wie äusserst verschieden diese und wie ungleich auch immer das Maass des dazu erforderlichen Aufwandes seyn möge. Jeder Arbeiter bedarf endlich des Unterhalts während der Arbeit: ja sogar der Unterhalt von kranken oder altersschwachen Mitgliedern der Arbeiterklasse muss von den arbeitsfähigen mit übertragen werden. Die hierdurch bezeichneten Bedürfnisse einer jeden Arbeiterklasse müssen durch den Arbeitslohn befriedigt werden, sobald eine solche Arbeiterklasse fortdauern und in gleichmässiger Entwickelung fortbestehen soll: der Arbeitslohn muss sogar den Betrag dieser Nothdurft noch überragen, soll Fortbildung, Vermehrung und Vervollkommnung stattfinden. Bei Arbeiterklassen, deren Verrichtungen gemeiner kunstloser Art sind und keine höhere Geschäftsbildung erfordern, braucht der Arbeitslohn, den diese Klasse erhält, um auf dem Grunde eines solchen von Andern zu beziehenden Arbeitslohnes zu bestehen, wenig grösser zu seyn, als der Gleichwerth dessen, was diese Klasse, wenn sie sich selbst fortpflanzen muss, mit Weibern, Kindern und Greisen zum Lebensunterhalt bedarf. Denn da die gemeinen kunstlosen Arbeiten von jeder Person, die lebt und gesund ist, verrichtet werden können, so wird auch selten ein zu reicherem Lebensgenuss führender Lohn dafür entrichtet. Ihr den Bedürfnissen des Lebensunterhalts angepasster Arbeitslohn wird daher nur von Gewohnheiten und Sitten oder klimatischen und Naturverhältnissen, insofern diese auf den Umfang der Lebensbedürfnisse Einfluss haben, ferner durch das Maass der Abzüge, welche sie durch Kirche, Staat oder Gemeine von ihrem Arbeitslohne erleiden und endlich — sofern der Lohn als Geldlohn, nicht als eine Summe von unmittelbaren Befriedigungsmitteln oder Gebrauchsgegenständen gedacht wird — auch durch den Tauschwerth dieser Gegenstände, vorzüglich der Nahrungsmittel, Wohnung, Klei-

dung und Feuerung bedingt. Der Tauschwerth der Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse ist daher für den Arbeitslohn gemeiner roher Arbeit von prädominirendem Gewichte; sobald diese Gegenstände theurer werden, muss der gemeine Arbeiter schlechter leben oder mehr arbeiten, und insofern dies zuletzt auf die Verringerung seiner Anzahl wirkt, wenigstens mit der Zeit einen der Veränderung des Tauschwerthes anpassenden Arbeitslohn erhalten, damit die Klasse solcher Arbeit dem Begehre ihrer Leistungen sich wieder genauer anschliesse. Bei Arbeiterklassen dagegen, welche einer höhern Ausbildung für ihre Verrichtungen bedürfen, tritt der Umfang oder der Tauschwerth der Gegenstände ursprünglicher Nothdurft, deren Bedürfniss sie mit dem geringsten Arbeiter gemein haben, nicht in demselben Verhältnisse wichtig auf. Ihnen ist einerseits durch den Arbeitslohn zugleich ein viel grösseres Kapital zu verzinsen und nach Leibrenten-Art zu erstatten, weil sie solches an ihre ursprüngliche Bildung und Erziehung verwandt haben: und auch ihr Unterhalt, der durch die Sitte ihrer Standesgenossen mit bestimmt wird, besteht grössern Theils in mannigfaltigen andern, als in jenen gemeinsten Bedürfnissgegenständen; andererseits ist auch ihr Lohn niemals den Kosten, die ihr Arbeitsvermögen verursacht hat, so genau angemessen als bei gemeinen Arbeitern; theils schon, weil keine so genaue Berechnung der Kosten, welche nach den Umständen auch viel verschiedner sind, hier möglich ist, dem Einzelnen daher rücksichtlich dieses Maassstabes in dem Arbeitslohne leicht zu viel oder zu wenig zu Theil wird; theils auch weil mannigfaltige Antriebe hier mitwirken, als Ehrgeiz, Reiz der Bildung und geistiger Thätigkeit überhaupt und dergleichen mehr, was einen höhern Arbeitslohn in gewissem Maasse entbehrlich machen kann.

§. 785.

Fortsetzung.

Die Ausgleichung, welche zwischen den Kosten, deren Anwendung zur Darstellung einer Arbeiterklasse gehört, und dem Arbeitslohne, welchen dieselbe bezieht, stattfinden muss, kann zwar nicht in jedem einzelnen Falle, aber doch im Ganzen erwartet werden. Manchen Arbeiter ereilt der Tod, ehe

die Frucht seiner Thätigkeit den Aufwand seiner Auferziehung und Bildung erstattet hat oder bevor einmal an ihm die Zeit der Erndte für die Volkswirthschaft eingetreten ist: andere stehen dagegen desto länger in kräftiger Wirksamkeit da, und vergüten die Verluste, welche das Nationalvermögen in jenen Fällen erleidet. Einen wichtigen Unterschied macht es dabei auch, ob eine Klasse von Lohnarbeitern sich selbst fortpflanzen muss, oder ob sie aus einer andern Klasse des Volkes ihre Verjüngung und den Ersatz ihrer abgehenden Mitglieder erwarten kann. Der Arbeitslohn von Hausgesinde, Handwerksgehülfen, Handlungsdienern und dergleichen Lohnarbeitern kann deshalb verhältnissmässig viel niedriger seyn, als der Lohn von Taglöhnern für die Landwirthschaft, Fabrikarbeitern, Staatsbeamten u. s. f., weil jene Klassen sich im Allgemeinen nicht selbst zu recrutiren brauchen, sondern ihren Zuwachs aus der Klasse der Unternehmer, (die dafür gleichsam einen Theil des ihnen sonst gebührenden Lohnes einbehalten) entlehnen; während die letztern Klassen sich grösstentheils aus sich selbst verjüngen. Reicht daher für jene ein Arbeitslohn hin, der ihnen als Individuen den standesmässigen Unterhalt gewährt, so bedarf das Mitglied der letztern Klassen, neben dem Unterhalte für seine Person, auch des Unterhaltes der Familie, und es muss sich darin zeigen, ob die Kosten seiner Erziehung und Ausbildung in dem Arbeitslohne vergütet oder mehr als ersetzt werden, ob ein solches Familienhaupt zwei oder mehrere Kinder zu ernähren, zu erziehen und wenigstens ebenso kostbar für ihren künftigen Beruf auszubilden vermögend ist, als die Erziehung und Bildung des Elternpaares war (§. 264.). Genügt der Arbeitslohn diesen Ansprüchen daurend nicht, so kann kein Fortbestand, geschweige denn Fortbildung eines solchen nur durch Kostenanwendung hervorzurufenden Arbeitsvermögens erwartet, sondern es wird den Kräften und Kapitalien, wenn auch noch so langsam, eine andere Richtung gegeben werden, worin denselben eine fruchtbarere Anwendung verhiessen ist (§. 711.). Die Erziehungs- und Bildungskosten mit den Unterhaltskosten einer im Dienste und Solde Anderer thätigen Arbeiterklasse bilden daher eine bestimmte Grenze für das Sinken des Arbeitslohnes, die zwar zu Zeiten vorübergehend oder im Einzelnen, doch nicht für die Dauer oder in der

Regel, überschritten werden kann; — oder es müssten besondere, nicht im Erwerbstriebe begründete Antriebe seyn, welche bemittelte Leute vermögten, sich einer Arbeitsart zu widmen, deren Lohn regelmässig nicht den Bildungskosten, welche das Arbeitsvermögen, und den Unterhaltskosten, welche ihr Stand erfordert, gleich käme.

§. 786.

3. Besondere Widerwärtigkeit und Schwierigkeit oder Leichtigkeit und besonderer Reiz der Arbeit.

Es giebt Arbeiten, welche sich vor andern durch besondere Gefahr, Schwierigkeit und Widerwärtigkeit auszeichnen, während andere dagegen eine leichte, gefahrlose Verrichtung und besondere dazu hinziehende Reize voraus haben. Beides muss in der Regel auch auf die Bestimmung des Arbeitslohnes wirken, da solcher in jenem Falle hinreichen muss, um auch die abstossende Kraft der gedachten Verhältnisse zu entkräften und ihnen einen im Erwerbstriebe begründeten Reiz zum Gegengewicht zu geben, in den letztern Fällen aber geringer seyn kann, als um für sich allein die Kräfte der Menschen darauf genügend hinzuleiten, indem der Reiz des Arbeitslohnes hierin durch anderweitige Umtriebe unterstützt und verstärkt wird. Manche Arbeiten setzen Leben und Gesundheit der Arbeiter unvorhergesehen eintretenden Unfällen aus; andere verkürzen durch die Ueberspannung der Kräfte, welche sie erfordern, oder durch den nachtheiligen Einfluss, welchen sie auf die Gesundheit ausüben die Dauer des Arbeitsvermögens und der Lebenszeit derer, welche sie betreiben, oder sind wenigstens der natürlichen, besonders auf niedrigem Bildungsstandpuncte mächtig hervortretenden Neigung zu einem mühlosen und behaglichen Lebensgenusse im höchsten Grade zuwider, indem sie eine hohe Kraftanstrengung, ununterbrochene Aufmerksamkeit, Opferungen der nächtlichen Ruhe und dergleichen erfordern. Dagegen sagen manche Arbeitsarten dem Hange zur Trägheit in hohem Grade zu, erleichtern noch durch Regelmässigkeit ihr Gewicht, gestatten dem Arbeiter eine grössere Freiheit und ziehen daher Viele zu ihrer Vornahme herbei, auch wenn sich die Arbeiter mit einem mässigern Lohn begnügen müssen, bloss weil sie die entgegengesetzten Arbei-

ten scheuen. Es giebt auch Arbeiten, gegen welche sich edlere und zartere Gefühle im Menschen sträuben, z. B. die Hinrichtung und sonstige Bestrafung von Verurtheilten, das Abledern von verrecktem Vieh, das Reinigen der Cloaken und dergleichen. Dergleichen Beschäftigungen erfordern einen um so höhern Lohn, je mehr noch nach den Ansichten des Volkes ein gewisser Grad von Verachtung die Arbeiter trifft, welche sich diesen Verrichtungen unterziehen. Ehre und Schande sind sehr mächtig auf den Menschen wirkende Antriebe, sich einer Arbeitsart zu widmen oder zu enthalten. Man musste die reich dotirten Scharfrichtereilehen erfinden, um Kräfte für diesen Dienst, den öffentliche Verachtung widerwärtig machte, zu erlangen. Der Zins stand im Mittelalter beim Leihen auf Faustpfänder mit um deshalb so hoch, weil sich nur Juden dem für verächtlich gehaltenen Gewerbe, ein Leihhaus zu halten, unterzogen. Dagegen hat der Betrieb der freien Künste und Wissenschaften, besonders für den edler gearteten Menschen, nicht nur für sich einen hohen Reiz, sondern es verknüpft sich mit den Arbeiten, welche sich darauf beziehen, auch ganz besonders ein hoher Grad von bürgerlicher Achtung. Ganz besonders aber steht die Ehre dem Staatsdienst und innerhalb des Staatsdienstes gewöhnlich den hohen Aemtern, auch bisweilen vorzüglich dem Officierstande, als ein Reiz sich in diesen Stand zu begeben, mächtig zur Seite. Manche Gemeine- und sonstige obrigkeitliche Aemter, Hofchargen und dergleichen werden bloss der Ehre wegen geführt; und es kann daher als eine wichtige financielle Maassregel für den Haushalt der Staatsregierungen angesehen werden, dass sie ihre Beamte fortwährend durch eine besonders ehrenvolle Stellung vor den übrigen Volksklassen auszuzeichnen suchen, da sie hierdurch ein grosses an Arbeitslohn ersparen. Wäre dieser Antrieb nicht gegeben, dem auch noch die Herrschsucht und in wenigen Fällen auch wohl der innere Beruf, sich dem Gemeinwohl zu widmen, verbindet; so würde es unerklärlich seyn, wie in manchen Staaten ein solches Drängen nach Staatsämtern stattfindet, worin doch Talent, Kenntnisse und Fleiss in der Regel lange nicht so hoch belohnt werden, als sie sich im Gewerbswesen verlohnen können.

§. 787.

4. Länge der Zeit, für welche der Arbeitslohn gesichert ist.

Der Arbeitslohn kann ferner um so niedriger seyn, für je längere Zeit derselbe gesichert ist, oder muss um so höher stehen, für je kürzere Zeit nur auf die Fortdauer dieser Einnahme gerechnet werden kann. Manche Arbeiter verrichten die Leistung, wozu wir ihrer bedürfen, in wenigen Minuten, und doch müssen solche Arbeiter oft einen Lohn erhalten, als hätten sie uns Stunden lang gedient: denn auch dafür, dass sie nachher Stunden lang müssig dastehen, um des erneueten Begehres zu warten, müssen wir ihnen eine Bezahlung zugestehen. Arbeiter, die höchstens auf Tage für unsern Dienst begehrt werden, leiden immer Gefahr, eben so viel Tage unbeschäftigt, als beschäftigt zu seyn, und unser Lohn muss daher um so sicherer auch für den Unterhalt derselben in müssiger Zeit Gewähr leisten, je mehr es diesen Arbeitern an Gelegenheit gebricht, ihre Mussezeit erwerbend unterzubringen. Nach einer Art von Arbeitern findet eigentlich nur wenige Wochen des ganzen Jahres ein sehr hoher Begehr statt, nämlich nach den landwirthschaftlichen Taglöhnern in der Erndtezeit; alle übrigen Zeiten des Jahres lassen nur geringern Begehr derselben zu, in manchen Zeiten des Jahres gebricht es ganz an Gelegenheit zur Arbeit. Der Arbeitslohn in den Zeiten, worin ihre Arbeit am stärksten begehrt wird, muss daher so gross seyn, dass er, mit Zuhülfnahme des geringen Lohns bei niedrigerm Begehr, auch für die Zeiten des Mangels an Arbeit hinreicht. Aus demselben Grunde beziehen Maurer, Schiffer, Fischer, Hirten und dergleichen Leute, deren Geschäftsbetrieb an gewisse Jahreszeiten gebunden ist, für ihre Leistungen einen höhern Lohn, als Arbeiter, deren Thätigkeit diese Unterbrechungen nicht erleidet. Solcher durch besondere Verhältnisse einzelner Berufszweige herbeigeführter Versäumnisse giebt es auch einige von allgemeinerer oder ganz allgemeiner Ausdehnung. Alle Arten von Arbeit trifft z. B. die Versäumniss der Sonn- und Festtage, der Tage allgemeiner Volksbelustigungen und dergleichen. Die Vermehrung dieser Tage wirkt auf Erhöhung, die Verminderung auf Erniedrigung des Arbeitslohnes. Hätte man keine Sonn- und Festtage, an denen man von der Erwerbsarbeit ruhte; so würde der Arbeitslohn ungefähr

um $\frac{1}{7}$ niedriger stehen: denn dann brauchte der Arbeiter nicht für die Arbeit von 6 Tagen den Unterhalt für den siebenten, der dazu in der Regel der theuerste ist, mit zu empfangen; sondern es wäre genug, dass ein jeglicher Tag seine eigene Sorge hätte. Auch die Sorge für das Alter zwingt den Arbeiter im Allgemeinen zu einem höhern Lohn: denn es sind Feiertage am Ende eines thätigen Lebens, für welche der Arbeitslohn früherer Jahre die Unterhaltsquellen eröffnet haben muss. Ein Staat, der seinen dienstunfähig gewordenen Beamten Pensionen zahlt, kann schon deshalb seinen thätigen Dienern geringere Besoldung reichen, weil er sie dieser Sorge für die Zukunft entladet. Es hat überhaupt die Sicherstellung eines gewissen Unterhalts auf Lebenszeit einen hohen Reiz für den Menschen, besonders für den gebildetern Menschen, weil sie aller Sorgen für die Zukunft überhebt, zumal wenn damit zugleich auch eine gewisse Sicherstellung von Wittwen und Waisen verbunden ist, und sie wirkt daher ermässigend auf den Lohn, der uns in so gesicherter Weise geboten wird. Diese Erniedrigung kann um so grösser seyn, je vergänglicher die Art unsers Arbeitsvermögens oder je schwieriger es ist für dasselbe eine Gelegenheit aufzufinden, worin ein Lohn dafür zu erhalten ist. Nach diesen Rücksichten steht also der Arbeitslohn als Lohn für einen einzelnen kurzen Dienst am höchsten und wird derselbe immer niedriger, je mehr er für Tage, Wochen, Monate, Jahre oder für die ganze Lebenszeit gesichert ist.

§. 788.

5. Concurrenz von Ausgebot und Begehr der Arbeit.

Auch der Arbeitslohn ist Gegenstand einer Concurrenz zwischen denjenigen, welche der Leistungen Anderer bedürfen und denen, welche ihre Leistungen Andern zur Benutzung darbieten. Eine Menge von Verhältnissen, wozu besonders die ungleiche Vertheilung der zum Auftreten als Selbstunternehmer nöthigen Erfordernisse (§. 476.), das starke Bedürfniss nach persönlichen Diensten Anderer zu persönlichen Zwecken und der Reiz sich der Leistungen mancher solcher Dienste zu unterziehen, gehört, lassen eben so wohl eine grosse Menge von Gelegenheiten, Arbeiten Anderer zu benutzen, als eine grosse

Menge von Arbeitern, die ihr Arbeitsvermögen durch Anwendung desselben in fremdem Dienste sich nutzbar zu machen suchen, mithin Nachfrage und Ausgebot in starkem Maasse entstehen. Ausgebot und Nachfrage beruhen dabei vorzüglich auf dem Proportionsverhältnisse, worin die Zahl und der Umfang von Gelegenheiten zur Nutzung fremder Arbeit (§. 781.) zu der Zahl der nicht als Unternehmer im Gebiete des Gewerbewesens ihren Unterhalt beziehenden Arbeiter stehen. Setzt man hierin ein Verhältniss, worin der Begehr leicht Befriedigung und das Ausgebot leicht Berücksichtigung findet; so könnte der Arbeitslohn durch die vorhin gedachten (§. 781—787.) Bestimmungsgründe allein regulirt seyn. Setzt man aber, dass sich die Zahl der Arbeiter um eine bestimmte Quote, z. B. um 5 Procent vermehrte oder dass Zahl oder Umfang von Gelegenheiten sich um eben so viel verminderte; so würden von je 1000 funfzig Arbeiter in Gefahr schweben des Hungertodes zu sterben, sie würden sich daher um Nahrung drängen, sich in billiger Lohnforderung überbieten und dadurch die Grundstücke und Kapitalien, welche den Gelegenheiten der Anwendung von Arbeit zur Basis dienen, in den Stand setzen, bei einem geringern Lohne ihnen allen ferner Beschäftigung und Erwerb einzuräumen. Nimmt man dagegen an, die Masse der Productivkapitalien hätte sich vermehrt, die Zahl der Arbeiter sey dieselbe geblieben, die Unternehmer hätten nun mehr Vermögen Arbeiter zu beschäftigen, als früher, aber es mangele an Angebot von Arbeit; so befinden sich umgekehrt die Unternehmer in derselben Nothwendigkeit, als im entgegengesetzten Falle die Arbeiter, sich eine höhere Lohnforderung der Arbeiter gefallen zu lassen. Dieselben Folgen müssten sich auch dann entwickeln, wenn die Ergiebigkeit der Arbeit sich erhöhte und alles Uebrige sich gleich bliebe, oder wenn unter der letztern Voraussetzung die Ergiebigkeit des Kapitals sich steigerte, dieses daher mehr Gelegenheit zur Arbeitsanwendung gewährte. Indessen treten diese Wirkungen des vermehrten Ausgebots oder des vermehrten Begehres von Arbeit selten so isolirt ein, dass sie sich nicht in längerer Zeitfolge durch Gegenwirkungen ausglichen. Denn mehrt Vermehrung der Arbeiter bei sinkendem Lohne den Gewinn der Kapitalisten und Unternehmer, so vermehrt sich auch schneller das

Kapital; mehrt sich aber die Masse des Kapitals oder dessen Ergiebigkeit, so mehrt sich auch wieder vermöge Steigens des Arbeitslohns, welches davon die Folge ist, die Klasse der Arbeiter.

§. 789.

Fortsetzung.

Gewöhnlich findet jedoch dieses Steigen und Sinken des Begehres oder des Angebotes von Arbeit nicht so allgemein, wie hier angenommen ist, sondern vielmehr nur in einzelnen Zweigen der Arbeit statt. Doch sind die Folgen fast dieselben. Uebergang aus einer Arbeitsart in die andere ist immer nur in sehr geringem Umfange möglich. Die eigenthümliche Vorbildung, welche fast jeder Arbeitszweig erfordert, hält den Arbeiter im Wege gewohnter Thätigkeit lebenslänglich fest, wenn auch der Arbeitslohn noch so geringe in Vergleichung mit demjenigen seyn mag, den Fleiss und Talent in andern Arbeitsarten erreicht. Jede Arbeit gleicht in dieser Beziehung, und je mehr sie sich über die gleichartige rohe Handarbeit erhebt, in desto höherem Maasse, einem stehend verwandten Kapital, welches nicht leicht aus der Form herauszuziehen ist, worin es angelegt worden (§. 770.). Der Uebergang geschieht in der Regel nur durch den Nachwuchs der Bevölkerung, der sich in höherem Maasse denjenigen Arbeiterklassen zuneigt, welche in Ansehung ihres Arbeitslohnes eines günstigern Verhältnisses sich erfreuen, theils weil innerhalb dieser Klassen mehr Ehen und Zeugungen stattfinden, als innerhalb derer, welchen ein kärglicherer Lohn ertheilt wird, theils auch, weil manche in der letztern geborne Kinder zu jenen übertreten. Immer aber geschieht der Uebergang und die davon zu erwartende Ausgleichung schon deshalb sehr langsam, weil sie nur von künftigen Generationen erwartet werden kann. Ausserdem verzögern diese Ausgleichung noch manche Verhältnisse, nämlich dass der Zeugungstrieb nicht in demselben Verhältnisse abnimmt, wie das Sinken des Lohns zur Ernährung von Kindern weniger befähigt; der in niedrigen Ständen verbreitete Aberglaube, dass Eheleute sich in Ansehung der Zahl zu erzeugender Kinder keine der Natur Grenzen setzende Einschränkungen erlauben dürften, noch weniger dieses als

Verpflichtung ansehen; der Umstand, dass der Uebergang von Kindern aus der Arbeiterklasse der Eltern in eine fremde gewöhnlich noch mehr Kosten verursacht, als das Wiederauftreten der Kinder im Stande der Eltern; daher dieser Uebergang da, wo bereits Verarmung die Folge des sinkenden Lohnes geworden, in Ansehung der in solcher Klasse, zumal wenn diese zu den niedrigsten Klassen überhaupt gehört, dennoch gebornen Kinder leicht ganz unmöglich wird; der Gebrauch, der in manchen Geschäftszweigen von Kinderarbeit gemacht wird, wobei der Arbeitslohn der Eltern so niedrig geworden seyn kann, dass es ihnen unerreichbar wird, ihre Kinder davon mit zu unterhalten und für andere Arbeiterklassen, worin der Erwerb erst in reiferm Alter beginnt, vorzubilden, wie bei manchen Fabrikarbeitern; endlich Mangel an Bekanntschaft mit der günstigern Lage anderer Klassen von Arbeitern, blinde Vorliebe für den eigenen Beruf und Mangel an Verbindungen mit Gliedern anderer Arbeiterklassen, welche den Uebergang der Kinder in die letztern erleichterten, wie bei Bergleuten. Diese und dem ähnliche Hindernisse des Ueberganges der verschiedenen Arbeiterklassen in einander, die auch durch künstliche Ausschliessung der Nachkommen von Arbeitern anderer Klassen, wie die Zunftverfassung solche versuchte, noch erhöht werden können, erschweren die Gleichstellung des Arbeitslohnes in den verschiedenen Arbeitsklassen und können dadurch den Arbeitslohn in einzelnen sehr viel tiefer niederdrücken, als derselbe in andern Verhältnissen steht. Besonders ist für die Lage der untersten Volksklassen davon viel zu fürchten, schon deshalb, weil jeder Uebergang für sie ein Uebergang zum Höhern und daher kostbarer zu bewerkstelligen ist, als das Beharren im Stande der Eltern; während diese Besorgnisse für höhere Stände schon deshalb leichter zu ertragen sind, weil hier ein Uebergang der Kinder in niedrigere Stände freisteht, in welche der Eintritt sogar mit geringern Kosten zu bewerkstelligen ist, als die Nachfolge in die Lage der Eltern.

§. 790.

b. Tauschwerth der Arbeit.

Durch alle vorgedachten Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes bedingt stellt sich für die Arbeit, welche Andern zur

Nutzung angeboten und von diesen vergolten wird und für jede Art von persönlichen Leistungen, die gegen sachliche Güter regelmässig in den Tausch kommen, nach dem Werthe der sachlichen Güter, welche in den einzelnen Fällen daher verlangt und gegeben werden, ein Durchschnittswerth fest, der als der Tauschwerth der Arbeit anzunehmen ist. Wiewohl derselbe selbst nur auf dem Werthe der in den einzelnen vorkommenden Tauschfällen für bestimmte Arbeitsleistungen hingegebenen oder empfangenen Kosten im Preise beruhet, so fasst er dieselbe doch in der Vergleichung dergestalt zu einem mittlern Stande auf, dass an ihm am leichtesten, ohne tieferes Eingehen auf die ihm selbst zur Basis dienenden Bestimmungsgründe, was an Preis und Kosten für eine einzelne Leistung zu fordern und zu gewähren sey, abgemessen werden kann. Nur in wenigen Fällen reicht die Häufigkeit des Tausches gleichartiger oder gleicher Gegenstände nicht hin, dem Verkehre diesen leicht anwendbaren und bequemen Maassstab darzubieten. Die Leistungen eines ausgezeichneten Arztes sowie einer ausgezeichneten Sängerin oder Tänzerin finden z. B., sobald sie ihres Gleichen nicht haben, im gemeinen Tauschwerthe von ärztlichen, Opern- und Balletleistungen keine Grenze; man wird dieselben daher so theuer bezahlen, als der Gebrauchswerth derselben und die Vermögensverhältnisse der Begehrenden irgend zulassen. Von solchen seltnen Ausnahmsfällen abgesehen, ist der Tauschwerth der Leistungen und Gegenleistungen auch beim Tausche, welcher mit Arbeit getrieben wird, es zunächst, den beide Partheien ins Auge fassen und wornach sie ihre Bewilligungen für den andern Theil ermessen, und bewegt die Concurrenz, worin jede Parthei ihre Mitbewerber zu Gunsten der andern Parthei bekämpft, das, was wirklich gegeben und empfangen wird, nur in einem Schwanken um diesen Punct herum.

§. 791.

Hoher und niedriger Stand des Arbeitslohnes.

Der Arbeitslohn hat mit der Grundrente gemein, dass hoher Stand desselben ein Zeichen glücklicher öconomischer Lage des Volkes ist und dass beide mit Zunahme des Wohlstandes, der Gewerbsentwickelung, der Bildung und der Be-

völkerung steigen. Doch ist ein Steigen beider Preise für die Empfänger nicht unbedingt von gleicher Bedeutung. Der Grundeigenthümer, welcher eine grössere Grundrente erreicht, erlangt dadurch wirklich die Fähigkeit eines grössern Erwerbes, wenn auch nicht in demselben Maasse, in welchem die Grundrente zugenommen hat. Der Arbeiter dagegen kann einen höhern Lohn erhalten, ohne dass seine Erwerbsfähigkeit dabei wächst, diese kann sogar gleichzeitig herabgesetzt seyn, wenn die Zunahme des Lohnes vielleicht eben nur aus zunehmender Theurung der Unterhaltsmittel der Arbeiter entstanden, und nicht einmal diese Zunahme in gleichem Maasse wie die Zunahme des Tauschwerthes der Bedürfnissgegenstände des Arbeiters erfolgt ist. Indessen beruht die Zunahme des Arbeitslohnes selten auf dem Grunde zunehmender Theuerung des Lebensunterhaltes allein, sondern viel häufiger auf schneller Vermehrung des Kapitals, welche der ihr nachfolgenden Vermehrung der Bevölkerung voraus geeilt ist, auf steigender Vervollkommnung des Gebrauches, der von den Kapitalien als Grundlagen von Productionsunternehmungen gemacht wird, und auf der Verbreitung von Wohlstand überhaupt, welche das Streben nach persönlichen Leistungen Anderer für persönliche Zwecke sowohl lebhafter anregt, als mannigfacher zu befriedigen in den Stand setzt, so dass das Steigen des Arbeitslohnes auch dem Arbeiter zugleich die Erwerbsfähigkeit mehrerer Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse gestattet. Zwar enthält ein hoher Stand des Arbeitslohnes zugleich einen grossen Antrieb der Arbeiterklasse sich schnell zu vermehren. Doch wo dieser Antrieb obwaltet, ist immer der Trieb zur Kapitalvermehrung noch grösser, und eilt die Zunahme der Kapitalien der Zunahme der Arbeiterzahl in der Regel voraus. Mag auch die Bevölkerung um etwa 3 Procent jährlich wachsen können, so ist ein solches Wachsen doch nirgends für die Dauer erreicht; schon bei einem Wachsthume von 1 Proc. könnte sich die Bevölkerung in 65, bei $\frac{1}{2}$ Proc. in 139 Jahren verdoppeln. Auch in diesen Progressionen ist die Menschheit nicht einmal regelmässig, sondern nur unter sehr günstigen Verhältnissen fortgegangen. Da aber, ungeachtet der wachsenden Bevölkerung, auch in Ländern, worin dieses Wachsen am stärksten stattfand, der Zinsfuss des Kapitales doch zugleich in

fortdauerndem Sinken begriffen war, wie derselbe z. B. in einigen Preussischen Provinzen während der letzten 100 Jahre von 6 bis 4 Procent sank, während die Bevölkerung sich mehr als verdoppelte; so ist gewiss der Schluss darauf zu gründen, dass das Wachsen der Bevölkerung unter günstigen Umständen nicht so schnell wie die Ausdehnung der Nahrungsquellen geschieht, und dass daher der unter solchen Umständen steigende Arbeitslohn den Fortschritten des allgemeinen Wohlstandes und der Nationalbereicherung vorzüglich zuzuschreiben ist.

§. 792.

Vortheile eines hohen Standes des Arbeitslohnes.

Wie wohlthätig aber ein also begründeter hoher Stand des Arbeitslohnes auf die öconomische Lage und die ganze Entwickelung einer Nation zurückwirke, leuchtet leicht ein, wenn man in Betracht zieht, wie der grössere Theil der meisten Völker aus Gliedern besteht, denen ihr Erwerb in der Form von Arbeitslohn zu Theil wird. Die Zahl der Gewerbsunternehmer, der Grundeigenthümer und der Kapitalisten ist gewöhnlich höchst unbeträchtlich gegen die Menge, welche aus Lohnarbeitern des verschiedensten Verhältnisses vom höchsten Staatsbeamten bis zum geringsten Knechte herab besteht, deren Einkommen daher durch den Stand des Arbeitslohnes bestimmt wird. Ein höherer Arbeitslohn setzt daher die Mehrzahl des Volkes in den Stand, ihrer Gesundheit mehr Pflege, ihrem Geiste mehr Erbauung und Ausbildung und ihren allseitigeu Bedürfnissen mehr Befriedigung zu Theil werden zu lassen, den Angelegenheiten des Staates, der Kirche, Schule und den sonstigen Gemeineangelegenheiten uneigennütziger zu dienen, sich dem Familienleben in höherem Maasse zu widmen, ihren Kindern eine bessere Erziehung und Bildung zu geben und der Nation also, in der Sorge für die Tüchtigkeit ihres Nachwuchses, ein zuverlässiges Fortschreiten zu verbürgen, so wie endlich auch selbst zur Verstärkung der materiellen Grundlagen des Wohlstandes einer wachsenden Bevölkerung durch Kapitalübersparung beizutragen, sich aber dadurch nicht bloss vor Noth und Elend bei eintretenden ungünstigen Zeiten zu sichern, sondern auch die Möglichkeit des Ueberganges in die Klasse von Gewerbsunternehmern zu eröffnen

und selbst noch ihren Nachkommen eine von den Wechselfällen des Glückes unabhängigere Lage zu verbürgen. Ein hoher Stand des Arbeitslohnes ist daher einer der wichtigsten Stützpuncte für eine solche Vertheilung des Volkseinkommens, welche eine schnelle Vermehrung der Bevölkerung, gleichzeitige Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes, eine längere Dauer des Lebens und des Arbeitsvermögens, so wie ein stetiges Fortschreiten in der Bildung und jeder Art von Entwickelung, im bürgerlichen wie im öffentlichen Leben, einem Volke verspricht: — nur dass dieser hohe Stand des Arbeitslohnes ebenso wenig, wie ein niedriger Stand des Kapitalzinses (§. 777.), durch künstliche politische Einrichtungen, z. B. durch Lohntaxen (§. 283. 284.), herbeigeführt werden darf, auch nicht auf der Höhe der dem Arbeiter obliegenden öffentlichen Lasten (§. 784.) beruhen, sondern ungezwungen als Ergebniss natürlicher Bestimmungsgründe des Tauschwerths von Arbeit hervortreten und dem Arbeiter möglichst unvermindert zur privatwirthschaftlichen Verwendung überlassen bleiben muss.

Dritter Abschnitt.

Vom Empfang durch Schenkung.

§. 793.

Im Allgemeinen.

Die Vertheilung des Volkseinkommens, welche durch Production und durch Tausch bewerkstelligt wird, reicht jedoch nicht aus, um alle in einem Volke begriffenen Persönlichkeiten mit den benöthigten sachlichen Gütern zu versorgen; wenngleich diese Versorgung hauptsächlich und grösstentheils in den beiden erwähnten Weisen geschieht. Für eine möglichst vollständige Erreichung des volkswirthschaftlichen Zweckes der Befriedigung allseitiger Bedürfnisse des Volkes und zur vollständigen Aufklärung der verschiedenen Weisen, worin überhaupt ein Einkommen im Volke bezogen werden kann, ist vielmehr unter allen Umständen noch ein drittes Verhält-

niss, worauf die Vertheilung des Volkseinkommens neben Production und Tausch sich stützt, dringend erforderlich und hier zu beachten, nämlich die Schenkung. Freilich aber tritt die Vertheilung, welche durch dieses Moment regulirt wird, bei der grossen Mehrzahl von Fällen, worin Production und Tausch dieselbe beschaffen, als eine seltnere Art des Vertheilungsprocesses und gleichsam nur als eine auf ausserwirthschaftlichen Antrieben beruhende Ergänzung und Vervollständigung des innerhalb rein wirthschaftlicher Verhältnisse sich bewegenden und nur durch öconomische Gewichte regulirten Vertheilungsprocesses auf.

§. 794.

Begriff der Schenkung.

Alle Glieder eines Volkes, welche ihren Antheil an dem Gesammteinkommen nicht entweder im Wege der Production thätig erringen und also ursprünglich erwerben, oder solchen nicht von Vorbesitzern mit Gegenleistungen eintauschen und also ableitend von Andern erwerben, können nur durch Schenkung auf eine rechtliche Art in den Besitz eines Antheiles an dem Nationalvermögen gelangen. Will man hier den Ausdruck Schenkung nicht als Bezeichnung dieser dritten Vertheilungsart des Volkseinkommens annehmen, so fehlt es der Sprache überhaupt dafür an einem Ausdruck. Bei der Billigung unserer Annahme dagegen ist unter Empfang durch Schenkung hier jede rechtliche Erlangung des Eigenthumes sachlicher, dem Vermögen anderer Personen zugehörig gewesener Werthe begriffen, welche durch einseitige Handlungen Anderer, durch Vertrag oder durch die Macht des Gesetzes einer Person zufallen, ohne durch Gegenleistungen verwerthet zu werden.

§. 795.

Triebfedern dieser Art von Vertheilung.

Der Erlangung sachlicher Güter durch Schenkung liegt keine Thätigkeit des Erlangenden als wirkende Hauptursache zu Grunde und daher ist es auch kein eigentlicher Erwerb, welcher hier gemacht wird. Mag auch der Erwerbstrieb in dem durch Schenkung zum Besitze sachlicher Werthe Gelangenden sich regen und eine Art von Thätigkeit, die auf die

Befriedigung dieses Triebes gerichtet ist, hervorrufen, z. B. das Betteln; so sind es doch im Wesentlichen andere Triebe und Kräfte, welche anstatt des Erwerbstriebes die auf Schenkung gegründete Vertheilung des Volkseinkommens reguliren (§. 678.), und wirken dieselben nicht sowohl in der empfangenden als in der gebenden Parthei. Vorzüglich sind es Gefühle der Liebe und der Dankbarkeit oder Mitgefühl und Frömmigkeit, die als mächtige, von allem Eigennutz freie Regungen im menschlichen Gemüthe die treibenden Gründe dieser Art von Vertheilung abgeben; und mit diesen können auch wohl allgemeine Wohlfahrtsrücksichten, welche der Staat oder die Gemeine beobachtet, sich als mitwirkende und die Aeusserung jener Gefühle im Einzelnen in einer dem Ganzen erspriesslichern Weise ordnende Gründe verbinden.

§. 796.

Vertheilung innerhalb der Familie.

Die Familie nimmt diese Gefühle unserer Liebe und Dankbarkeit am meisten in Anspruch: denn keine Vereinigung wurzelt so tief im menschlichen Wesen, gewährt demselben so mannigfaltige Freuden und Wohlthaten und verknüpft die Verbundenen so enge zu einem gemeinschaftlichen Interesse, als die Familie, auf eheliche, elterliche, Kindes- und Verwandten-Liebe gestützt. Dabei findet auch innerhalb der Familie regelmässig ein Bedürfen Statt, welches nur durch unvergoltene Hingabe oder unvermutheten Empfang befriedigt werden kann. Die Gattin selbst ist auf den Unterhalt, welchen der Mann erwirbt, verwiesen und wird ihren Genuss und Besitz in der Regel nur aus seiner Habe ableiten. Wollte man aber auch die Ehe, nach dem, wie sie sich besonders in den untern und mittlern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft häufig zeigt, wirthschaftlich noch als ein Bündniss zum gemeinschaftlichen Erwerbe oder wenigstens als ein tauschartiges Verhältniss betrachten, worin gegenseitige Leistungen der Ehegatten für einander umgesetzt und ausgewechselt werden, und unter demselben Gesichtspuncte auch die Verpflegung altersschwacher Eltern seitens ihrer Kinder auffassen, welche letztere auch bisweilen wirklich durch einen Tauschvertrag näher bestimmt angetroffen wird z. B. beim Altentheil oder Ausgedinge bäuer-

licher Gutsbesitzer; so ist diese Betrachtungsweise doch auf die Versorgung von Kindern und Enkeln, von hülflosen Geschwistern und sonstigen Angehörigen gewöhnlich ganz unanwendbar: und doch wird fortwährend ein grosser Theil alles Volkseinkommens zu diesem Zwecke vertheilt. Das Kind bedarf aber nicht nur der täglichen Gaben zu seiner Ernährung und Auferziehung sowie zu seiner Ausbildung zum eignen erwerbenden Geschäfte bis dahin, dass es in diesem selbstständig aufzutreten vermag; sondern diesem Auftreten selbst kann oft nur eine grössere Schenkung aus dem elterlichen Vermögen, eine Ausstattung, die nöthige Grundlage geben. Und selbst mit dem Leben der Eltern hört dieser Empfang sachlicher Güter aus der Freigebigkeit elterlicher Liebe noch nicht auf. Ihr letzter Eigenthumsact, wodurch sie über die Güter der Erde ihre Schlussverfügung treffen, theilt den hinterbliebenen Angehörigen, Kindern und sonstigen Familiengliedern vorzüglich, noch die Verlassenschaft als Erbschaft oder Vermächtniss zu. Eine Vertheilung durch solche Arten von Schenkungen unter diejenigen, welche die Natur durch die Bande des Blutes am innigsten vereint hat, durch fortdauernde Unterstützungen, durch ausserordentliche, die selbstständige Existenz begründende Gaben und durch Uebertragung der Verlassenschaft nach dem Tode des Besitzers auf sie, ist so fest durch die edlern Gefühle im Menschen verbürgt und zugleich eine so wichtige Bedingung des Gedeihens der bürgerlichen Gesellschaft, dass der Staat mit Recht diese Naturgesetze auch unter die Grundlagen seiner politischen Gesetze aufgenommen hat; um kraft dieser, nicht nur, wo im Einzelnen die Macht dieser natürlichen Gefühle mangeln sollte, dieselbe zu ergänzen, z. B. indem er zwangsweise zur Ernährung hülfsbedürftiger Eltern und Kinder anhält oder die Freiheit letztwilliger Verfügungen durch Pflichttheile beschränkt, sondern auch um, kraft derselben Gesetze, den mangelnden Ausspruch des zu vermuthenden letzten Willens eines Verstorbenen zu suppliren, wie bei der Intestaterbfolge.

§. 797.

Vertheilung durch Armenpflege.

Sowie innerhalb der Familie die Erwerbsunfähigkeit des

Menschen bei gewissem Lebensalter oder sonstiger mangelhafter persönlicher Beschaffenheit, stellt ausserhalb derselben die Armuth Vieler, welche einer solchen Familienunterstützung sich nicht zu erfreuen haben, bei jedem Volke und in jeder grössern Gemeine regelmässig eine Reihe von Bedürfnissen dar, welche eben so wenig, als die erstern, durch einen von dem Bedürfenden zu bewerkstelligenden Erwerb, es sey Production oder Tausch, sondern ebenfalls nur durch Schenkung, ihre Befriedigung erwarten können. Die Armuth, als eine Lage, worin der Dürftige entweder gar kein Einkommen ursprünglich oder tauschweise abgeleitet bezieht, oder worin das von ihm bezogene Einkommen wenigstens zur Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse fortdauernd unzureichend bleibt, ist dabei keinesweges bloss eine Begleiterin unentwickelter roher Zustände der Volkswirthschaft oder der Arbeitsscheu und der Unsittlichkeit. Dies ist sie sogar weniger als eine Begleiterin höherer wirthschaftlicher Cultur und blühender mannigfaltiger Kunstindustrie. Daher findet sie sich neben der höchsten Nationalbildung, der reichsten Gewerbsentwickelung und dem grössten Nationalwohlstande. Denn abgesehen vom Alleinbetriebe der Jagd und der Fischerei, so duldet der Betrieb von Landbau und Viehzucht, obwohl derselbe für sich wenig Nationalreichthum gewährt, doch die Verarmung Einzelner am wenigsten: denn diese Gewerbe versorgen die Bevölkerung, welche ihnen gewidmet ist, am gleichmässigsten und sichersten. Eher kann schon der im Bergbau beruhende Nahrungsstand beträchtliche Erschütterungen erleiden und noch häufiger tritt in der Fabrication ein Wechsel ein, der bald alte Nahrungsquellen unergiebiger werden lässt oder verstopft, bald neue hebt und eröffnet und dadurch eine ungleiche, unstäte und unzuverlässige öconomische Lage über die an einzelne Fabricationszweige durch Gewöhnung, Vorbildung und Kapitalverwendung stark gefesselten Klassen eines Volkes verbreitet. Und noch ausgedehntern Gelegenheiten zur Verarmung Einzelner giebt die Fabrication Raum, wenn sie mit dem Aus- und Einfuhrhandel in enge Verbindung tritt, wenn sie dadurch auf Mitversorgung fremder Völker und entfernter Weltgegenden eine unmässige Ausdehnung gewinnt, oder wenn dieser Handelszweig selbst, sowie blosser Zwischenhandel, sich unter

die bedeutendsten Nahrungszweige eines Volkes stellt. Armuth ist daher ein nothwendiges Uebel, welches zugleich immer häufiger zur Erscheinung kommt, je höher sich die Production entwickelt und in je höherem Maasse sich daher die Mittel in den Händen des Volkes vermehren, den nachtheiligen Wirkungen dieses Uebels Abhülfe zu schaffen. Eben daher gehört aber auch die Reihe von Bedürfnissen, welche die Armenpflege zu befriedigen hat, unter die regelmässigen Bedürfnisse jeder Volkswirthschaft.

§. 798.

Fortsetzung.

Die Versorgung der Armen kann in verschiedener Art geschehen, namentlich durch den Staat oder die Gemeine aus den zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse erhobenen Mitteln, oder durch eine bestimmten Einkommensquellen, besonders dem Grundeigenthum, dazu aufgelegte Verbindlichkeit, durch eine mit bestimmten Handlungen oder Arten der Consumtion verknüpfte Verpflichtung der Beisteuer zu den Mitteln für diesen Zweck, oder aber indem sie der freien Regung des Triebes zur Privatwohlthätigkeit allein überlassen wird. Es kann ferner ein gewisser Fonds für die Bedürfnisse der Armen ein für alle Mal aus dem übrigen Volksvermögen ausgeschieden seyn, wie es der Fall ist bei Hospitälern und Armenhäusern, bei Kapitalien, aus deren Zinsen regelmässige Spenden bestritten werden, und gewissermaassen auch bei dem Dritttheile des Zehnten, welches seine ursprüngliche Bestimmung, zur Verpflegung der Armen zu dienen, behalten hat. Es kann aber auch die Last der ganzen Armenverpflegung in zeitigen Darreichungen aus dem jedesmaligen Einkommen der übrigen Volksklassen beruhen; und solche Darreichungen pflegen auch selbst dann es hauptsächlich zu seyn, woraus die Versorgung der Armen erwartet werden muss, wenn Stiftungen und sonstige beharrliche Einkommensquellen der bezeichneten Art dazu einen Beitrag liefern. Die Natur der in der Armenverpflegung enthaltnen Art der Vertheilung des sachlichen Besitzes einer Nation unter seine Individuen wird durch diese Verschiedenheit der Art, wie die Mittel zur Armenversorgung aufgebracht werden, nicht wesentlich verändert. Der Almosenempfänger erfreuet sich immer

nur eines empfangenen Geschenkes, es mag ihm sein Unterhalt vom Staate oder von der Gemeine, aus den Händen von Privatwohlthätern oder durch den eingeräumten Antheil an einer milden Stiftung oder in anderer Art zu Theil werden. Doch rücksichtlich der Einwirkung, welche die verschiedenen Arten von Armenverpflegung auf häufigeres oder seltneres Vorkommen von Fällen der Verarmung äussern, verhalten sie sich sehr ungleich; und es weiset die Erfahrung namentlich an der frei sich bewegenden, nicht nach einem allgemeinen Plane geleiteten Privatwohlthätigkeit, deren Gaben in der Regel nicht nach Maassgabe wahrer Noth, sondern nach dem Maasse grösserer oder geringerer Zudringlichkeit der Armen vertheilt werden, sowohl deren Unzulänglichkeit zu allseitiger regelmässiger Armenverpflegung, als auch den auf Vermehrung der Fälle von Verarmung hinwirkenden schädlichen Einfluss derselben entschieden nach. Eben daher bedarf die Armenpflege überall, wo nicht ihre Heilung des Uebels der Armuth im Einzelnen zu desto öfterem Hervortreten von Fällen der Verarmung im Allgemeinen Anlass geben soll, einer vorsichtig eingerichteten Form, öffentlicher Veranstaltungen und der Leitung durch Gemeineobrigkeiten und Staat. Und eben daher gehört denn auch die nähere Erörterung der Art, wie die Armenversorgung geschehen müsse, nicht der Volkswirthschaftslehre sowohl, als der Staatswissenschaft an; sowie eine nähere Erörterung der Vertheilung innerhalb der Familie der Privatwirthschaftslehre, wenn sich solche einmal in den Kreis wirthschaftlicher Wissenschaften erheben sollte, angehören würde.

§. 799.

Vermischte Arten von Vertheilung durch Schenkung.

Ausser den betrachteten Beziehungen zur Familie und zu den Armen kann es noch mannigfaltige Verhältnisse geben, worin einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechtes überlässt, ohne Gegenleistungen dafür darzubringen. Es giebt Schenkungen, die bloss in der Wahrnehmung der Freude Anderer ihre Genugthuung finden, aus Wohlwollen und Freundschaft entspringen oder in allgemeiner Neigung, von seinem Reichthume Gaben auszutheilen, ihren alleinigen Grund haben; andere mögen in Glanzsucht und Prahlerei be-

ruhen oder bloss geschehen, weil sie durch Sitte und Gewohnheit bei gewissen Gelegenheiten geboten werden. Für manche Art der im Wege von Schenkungen erfolgenden Vertheilung des Volkseinkommens tritt auch die Hoffnung jenseitiger, ausser den Grenzen des irdischen Lebens liegender Belohnung, ausserdem dass der Reiz dieser Belohnung bei der Armenpflege mitwirkt, als Triebkraft auf, wie bei Schenkungen an Kirchen und Klöster; während bei andern Schenkungen der Wunsch, für desto bessere Erreichung eines bestimmten, innerhalb des Erdenlebens gegebenen, wichtigen Zweckes durch die Widmung eines bestimmten Stammvermögens für denselben eine sichere Grundlage zu geben, wie bei Vermächtnissen an Schulen und Universitäten, der Stiftung von Stipendien für Studirende oder bei der auch sonst gewöhnlichen, zeitigen Unterstützung von Personen, die einer gewissen Kunst oder Wissenschaft beflissen sind, den Beweggrund für die Hingabe bildet. Alle solchergestalt veranlasste Schenkungen finden jedoch nicht regelmässig Statt; sie begründen daher auch keinen bestimmten zuverlässigen Weg für die Vertheilung oder eine Art des Empfanges, welche hier nach allgemeinen Grundsätzen näher erörtert zu werden erforderte, wenngleich sie allerdings zu der Kette von Handlungen, wodurch im Ganzen das Volkseinkommen vertheilt wird, als nicht ganz zu übersehende Glieder gehören.

§. 800.

Schluss.

Also sind es Production, Tausch und Schenkung, worauf die Versorgung jeder einzelnen, in einem Volke begriffenen Persönlichkeit mit den ihr nöthigen sachlichen Gütern beruhet, wodurch jede einen Antheil an dem Volkseinkommen gewinnt und wodurch das Ideal der Befriedigung des Bedarfes Aller, wenigstens in Ansehung der dringendsten Bedürfnisse, verwirklicht werden kann. Wo sich nach allen diesen Seiten hin eine gewisse höhere Entwickelung der Volkswirthschaft gestaltet hat, ist auch nicht leicht zu befürchten, dass bei genügender Grösse des Volkseinkommens, die Wirklichkeit hinter diesem Ideale weit zurükbleibe oder dass dies Ideal überhaupt ein unerreichbares sey; wenn gleich diejenigen sich die-

ser Zuversicht nicht anschliessen können, welche nur in der Vertheilung durch Production und durch Tausch eine natürliche und nothwendige Art der Vertheilung des Volksvermögens erblicken und die übrige Vertheilung, wenn nicht ganz, doch grösstentheils, und namentlich im Puncte der Armenpflege, als ein durch höhere wirthschaftliche Entwickelung entbehrlich zu machendes Drittes betrachten. Bei diesen ist vielmehr die Klage über immer zunehmende sogenannte Mangelhaftigkeit der Vertheilung, bei zunehmender Ausdehnung und Vervollkommnung der Production und einer beträchtlichen Vermehrung der Gesammtgrösse des Volkseinkommens, die natürliche Folge des Widerspruches zwischen ihrer Ansicht und der Natur der Verhältnisse, wodurch sie mit den Fortschritten der Volkswirthschaft in einen gefährlichen, unversöhnlichen Zwiespalt zerfallen, da diese Fortschritte, aller Erfahrung nach, die Bedeutung der dritten Art der Vertheilung, besonders im Puncte der Armenpflege, nicht verringern oder ganz entfernen, sondern immer mehr erweitern und steigern. In der That gehört daher die Armenpflege mit zu den nothwendigen und also auch natürlichen Arten der Vertheilung; daher auch dieser Wirthschaftsprocess sich mehr und mehr ausdehnen und ausbilden muss, je mehr die Wirthschaft sich in ihren übrigen Beziehungen vervollkommnet. Je mehr Mittel eine Nation erlangt, um des Unterhalts durch Schenkung bedürfende Glieder zu versorgen; desto mehr erweitert sich bei zunehmendem Nationalreichthume auch immer die Zahl ihrer Kinder und ihrer Armen, die einen Anspruch auf solche Art von Vertheilung machen. In der That stehen mithin alle drei Wege der Vertheilung, zur Erreichung des vorgesteckten Zieles der Versorgung Aller, in dem Verhältnisse eines nothwendigen Zusammenwirkens da.

Gedruckt bei C. Feister.